Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden

Herausgeber
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt, Gemeindefinanzen
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
www.zh.ch/gaz

Bezug
Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, der Kontenrahmen und die funktionale Gliederung sowie die Arbeitsinstrumente und Vorlagen stehen in elektronischer Form auf der Internetseite des Gemeindeamts zur Verfügung.

Aktualisierung
Die vorliegende Version des Handbuchs über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden ersetzt das bisherige Handbuch über das Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden (Handbuch 1984), welches von der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich herausgegeben wurde.

Aktualisierungen des Handbuchs werden in den einzelnen Handbuchkapiteln festgehalten:

Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden
Version vom 1. April 2018

Einleitung

Das vorliegende Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden umfasst die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Ausführungsbestimmungen für den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden. Dabei wurden gesetzliche Grundlagen mit praxisbezogenen Beispielen ergänzt, mit dem Ziel die Zürcher Gemeinden bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Entsprechend sind wir für Anregungen und Hinweise zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Aktualisierung des Handbuchs dankbar.

Grundlage des Handbuchs sind das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 sowie die diesbezüglichen Weisungen des Regierungsrats. Zudem orientiert sich der Inhalt am Handbuch zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 und den Fachempfehlungen der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren zur Rechnungslegung öffentlicher Gemeinwesen in der Schweiz. Dazu zählen auch die Auslegungen zu den Fachempfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Ebenfalls berücksichtigt wurde das Handbuch für Rechnungslegung des Kantons Zürich.

Nicht im Handbuch enthalten sind fachliche Ausführungen zur finanzpolitischen Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission. Dazu wird auf das Handbuch für die Rechnungsprüfungskommissionen der Zürcher Gemeinden («Handbuch RPK») verwiesen.

Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt, Gemeindefinanzen
Zürich, 1. April 2018

Kapitelübersicht

Grundlagen

Finanzhaushalt und Rechnungsmodell 01
Jahresrechnung 02
Budget 03
Finanz- und Aufgabenplan 04
Kreditrecht 05
Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente 06
Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen 07

Fachthemen

Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens 08
Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens 09
Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals 10
Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen 11
Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten 12
Eigenwirtschaftsbetriebe 13
Vorfinanzierungen 14
Fonds 15
Sonderrechnungen 16
Investitionen 17
Anlagenbuchhaltung 18
Leasing und Contracting 19
Geldflussrechnung 20
Interne Verrechnungen 21
Rechnungsführung 22
Finanzkennzahlen 23
Gemeindefinanzstatistik 24
Glossar 25
Abkürzungsverzeichnis 26

Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Funktionale Gliederung
Kontenrahmen Bilanz
Kontenrahmen Erfolgsrechnung
Kontenrahmen Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
Kontenrahmen Investitionsrechnung Finanzvermögen
Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung
Muster-Kontenplan Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
Muster-Kontenplan Investitionsrechnung Finanzvermögen
Stichwortverzeichnis
Zuordnungstabelle

Arbeitsinstrumente und Vorlagen

Formularsatz Jahresrechnung
Formularsatz Budget
Checkliste Jahresabschluss
Geldflussrechnungs-Tool
Kennzahlen-Tool Jahresrechnung
Kennzahlen-Tool Budget
Werthaltigkeitstest Beteiligungen VV
Wertberichtigungen Forderungen
Bewertung Liegenschaften FV

01

Finanzhaushalt und Rechnungsmodell

Der vierte Teil des Gemeindegesetzes regelt den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden. Er umfasst die Bestimmungen zu den Grundsätzen der Haushaltsführung, zu der Steuerung des Finanzhaushalts, zu den Ausgaben und Anlagen, der Rechnungslegung und Berichterstattung sowie der Rechnungs- und Buchprüfung. Die Rechnungslegung erfolgt in Anlehnung an das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 und soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Finanzhaushalt 4

2.1 Grundsätze der Haushaltsführung 4
2.2 Einheit des Haushalts 4
2.2.1 Spezialfinanzierungen 5
2.2.2 Sonderrechnungen 5
2.3 Gliederung des Haushalts 5
2.4 Konsolidierte Betrachtungsweise 5

3 Rechnungslegungsmodell 6

3.1 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 6
3.2 Elemente des Rechnungsmodells 7
3.2.1 Bilanz 7
3.2.2 Erfolgsrechnung 8
3.2.3 Investitionsrechnungen 9
3.2.4 Geldflussrechnung 9
3.2.5 Anhang zur Jahresrechnung 9

3.2.6 Buchungsschema 9
3.3 Grundsätze der Rechnungslegung 10

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Der Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden ist im Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) und in der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) geregelt.

Die Bestimmungen zum Finanzhaushalt gelten für sämtliche gemeinderechtlichen Organisationen im Kanton Zürich. Insbesondere sind dies:

- Politische Gemeinden
- Schulgemeinden
- Zweckverbände
- Kommunale und interkommunale Anstalten (öffentlich-rechtliche Stiftungen gelten als Anstalten)

Das Gemeindegesetz sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die politischen Gemeinden und Schulgemeinden auch für die Zweckverbände und Anstalten Anwendung finden, sofern sie mit den Besonderheiten dieser Organisationen vereinbar sind.

Zur sprachlichen Vereinfachung wird im Handbuch ausschliesslich der Begriff «Gemeinde» verwendet.

Der Finanzhaushalt wird im Gemeindegesetz im 4. Teil, §§ 84 bis 150, und in der Gemeindeverordnung im 2. Teil, §§ 5 bis 40, geregelt.

4. Teil: Finanzhaushalt

1. Grundsätze

2. Steuerung des Finanzhaushalts
- A. Haushaltsgleichgewicht
- B. Finanz- und Aufgabenplan
- C. Budget

3. Ausgaben und Anlagen
- A. Bewilligung von Ausgaben
  - 1. Allgemeines
  - 2. Verpflichtungskredit
  - 3. Budgetkredit
- B. Anlagegeschäfte

4. Rechnungslegung und Berichterstattung
- A. Allgemeines
- B. Jahresrechnung
- C. Bilanzierung und Vermögensübertragung
- D. Geschäftsbericht
- E. Rechnungsführung
- F. Finanzinformationen

5. Rechnungs- und Buchprüfung

2 Finanzhaushalt

2.1 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Grundsätze umfassen die nachfolgend aufgeführten Prinzipien, wobei die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts sowie der Wirtschaftlichkeit bereits in der Kantonsverfassung verankert sind.

Gesetzmässigkeit
Die Gesetzmässigkeit verlangt für jede öffentliche Ausgabe eine Rechtsgrundlage. Dies kann ein Gesetz, ein Gerichtsentscheid oder der Beschluss eines zuständigen Gemeindeorgans sein.

Haushaltsgleichgewicht
Die Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht verfolgen den Zweck, einen ausgeglichenen Haushalt der Gemeinden zu gewährleisten und damit das Risiko einer Gemeindeinsolvenz zu verringern. Hierzu ist der Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

Wirtschaftlichkeit
Wirtschaftlichkeit heisst, für jedes Vorhaben bei gegebener Zielsetzung diejenige Lösung zu wählen, die wirtschaftlich am günstigsten ist bzw. die mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zum Ziel führt.

Verursacherprinzip
Das Verursacherprinzip besagt, dass die Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacherinnen und Verursacher besonderer Aufwendungen die zumutbaren Kosten tragen.

Verbot der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern
Das Verbot der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern besagt, dass keine festen Anteile des Fiskalertrags zur Deckung ausgewählter Aufgaben verwendet werden dürfen.

Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2.2 Einheit des Haushalts

Im Interesse der Transparenz und der Vergleichbarkeit muss die Rechnung einen Überblick über den gesamten Finanzbedarf und über sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel verschaffen. Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde als Einheit geführt. Dazu gehören der steuerfinanzierte Gemeindehaushalt sowie die Spezialfinanzierungen und die rechtlich nicht selbständigen Sonderrechnungen.

Zum Grundsatz der Einheit des Haushalts gehört die Vorgabe, dass Einnahmen der Gemeinde dem allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) zuzuführen sind (z.B. Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank). Sie dürfen nicht einem einzelnen Aufgabenbereich gutgeschrieben oder für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe reserviert werden. Davon ausgenommen sind Einnahmen, welche aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnungen zu führen sind.

2.2.1 Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist gegeben, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung oder Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments) zweckgebunden werden.

Spezialfinanzierungen sind nur zulässig für:

- Eigenwirtschaftsbetriebe
- Fonds, welche das übergeordnete Recht vorsieht
- Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget
- Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

Kapitel 15 «Fonds»

Kapitel 03 «Budget»

Kapitel 14 «Vorfinanzierungen»

2.2.2 Sonderrechnungen

Alle Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt. Der Gemeindevorstand kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichten, wenn die zu verwaltenden Mittel geringfügig sind.

Kapitel 16 «Sonderrechnungen»

2.3 Gliederung des Haushalts

Der Gemeindehaushalt wird anhand der funktionalen Gliederung nach Aufgaben gegliedert. Dies dient der einheitlichen aufgabenbezogenen Erfassung von Aufwänden und Erträgen, Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden. Die einheitliche Gliederung ermöglicht Vergleiche zwischen Gemeinden hinsichtlich der für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe verwendeten finanziellen Mittel.

Eine Gemeinde kann ihren Haushalt zusätzlich institutionell gegliedert, d.h. dem organisatorischen Aufbau ihrer Verwaltung entsprechend, darstellen. Bei Anwendung der institutionellen Gliederung sind das Budget und die Jahresrechnung zusätzlich immer auch funktional zu gliedern.

Der Kontenrahmen ist das Verzeichnis aller verbindlichen Konten für die Buchführung. Er dient als Richtlinie für die Aufstellung des Kontenplans der Gemeinde und bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Geschäftsfälle. Die Einheitlichkeit ermöglicht, Vergleiche zwischen den Gemeinden hinsichtlich ihrer Vermögenslage (Finanzvermögen, Verwaltungsvermögen, Fremdkapital, Eigenkapital) sowie der Höhe bestimmter Arten von Aufwänden und Erträgen bzw. Ausgaben und Einnahmen (Sachgruppen) durchzuführen.

Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind gesamtschweizerisch einheitlich ausgestaltet. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der eidgenössischen Finanzstatistik. Die funktionale Gliederung und die Sachgruppengliederung sind für alle kommunalen und interkommunalen Organisationen obligatorisch anzuwenden.

Kapitel 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»

2.4 Konsolidierte Betrachtungsweise

Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Überblick über die Gemeinde und die Organisationen, an welcher die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Aufgabe beteiligt ist. Dabei werden drei Konsolidierungskreise definiert, welche in der Gemeinderechnung unterschiedlich erfasst werden:

- Kreis 1 umfasst die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung
- Kreis 2 umfasst die Rechtspflege auf kommunaler Ebene (Friedensrichterin bzw. Friedensrichter) sowie weitere eigenständige kommunale Behörden (Kommissionen)
- Kreis 3 umfasst die Zweckverbände, Anstalten und weitere Organisationen

Die ersten beiden Konsolidierungskreise werden gemäss funktionaler Gliederung vollständig in der Gemeinderechnung erfasst.

Auf eine Konsolidierung der Organisationen, an denen die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Aufgabe beteiligt ist oder an denen ein grosses öffentliches Interesse besteht (Kreis 3), wird verzichtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Organisation des öffentlichen Rechts (Zweckverband oder Anstalt) oder des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Verein) handelt. Die Beteiligung an diesen Organisationen ist im Verwaltungsvermögen der Gemeinde bilanziert und wird im Beteiligungsspiegel mit ergänzenden Informationen offengelegt.

Die Jahresrechnungen der politischen Gemeinde und der eigenständigen Schulgemeinden werden nicht konsolidiert. Die Schulgemeinde ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigenem Budget und eigener Jahresrechnung. Entsprechend wird auch der Steuerfuss der Schulgemeinde unabhängig von jenem der politischen Gemeinde festgelegt.

Besondere Betriebsrechnungen
Die Konsolidierung von besonderen Betriebsrechnungen einzelner Aufgabenbereiche (z.B. Elektrizitätswerk, Alters- und Pflegeheim) in die Jahresrechnung bzw. ins Budget der Gemeinde hat auf Stufe Einzelkonto zu erfolgen und muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Kapitel 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»

Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge
Die Gemeinden können ihre Aufgaben auf der Grundlage interkommunaler Verträge gemeinsam mit anderen Gemeinden erfüllen. Dabei stehen ihnen der Anschluss- oder der Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung.

Kapitel 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»

3 Rechnungslegungsmodell

3.1 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 ist die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden in der Schweiz. Es wurde im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen als Weiterentwicklung von HRM1 erarbeitet. Das HRM2 soll die Harmonisierung der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Schweiz unterstützen. Zudem soll eine Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft erfolgen.

Die Ziele der Rechnungslegung sind:

- Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen
- Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Körperschaften (Trennung von Rechnungslegung und Finanzpolitik)
- Transparenz durch eine einheitliche Darstellung der Aufgabenbereiche (funktionalen Gliederung) und des Kontenrahmens

– Zuverlässige und qualitativ gute Finanzinformationen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen

Um die Ziele erreichen zu können, umfasst das HRM2 in Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) verschiedene Fachempfehlungen zur Rechnungslegung bei Kanton und Gemeinden sowie einen harmonisierten Kontenrahmen und die funktionale Gliederung.

Die Fachempfehlungen zum HRM2 wurden im Januar 2008 von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) genehmigt. Gleichzeitig wurde das entsprechende Handbuch mit der Empfehlung an die Kantone und Gemeinden publiziert, die Neuerung bis 2018 umzusetzen.

Das Gemeindegesetz nennt HRM2 nicht als anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung konkretisieren jedoch die Fachempfehlungen. Dadurch wird vermieden, dass Änderungen des Rechnungslegungsstandards unbesehen übernommen werden müssen.

Für die Gemeinden gelten somit Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung als Rechnungslegungsstandard, die sich an HRM2 anlehnen. Änderungen der Fachempfehlungen oder des Kontenrahmens und der funktionalen Gliederung werden eine Revision der gesetzlichen Grundlagen erfordern.

3.2 Elemente des Rechnungsmodells

Die Hauptelemente des Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung und der Anhang. Diese Hauptelemente bilden zusammen die Jahresrechnung.

Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Schuldenlage auf, die Erfolgsrechnung die Aufwand- und Ertragslage und die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Die Geldflussrechnung gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur, während der Anhang wichtige Informationen zum Lesen, Verstehen und Beurteilen der Jahresrechnung liefert.

Rechnungsmodell HRM2

3.2.1 Bilanz

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche der Gemeinde aufgrund vergangener Ereignisse zur Verfügung stehen. Es wird in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Fremdkapital sind die Verpflichtungen (Schulden) der Gemeinde aufgrund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Die Bilanz zeigt die Anfangs- und Endbestände der Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und der Passiven (Fremd- und Eigenkapital).

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können. Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen, welche den Finanzhaushalt grundsätzlich nicht belasten, sondern einen Ertrag abwerfen sollten.

Im Verwaltungsvermögen werden alle Vermögenswerte dargestellt, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und einen mehrjährigen Nutzen aufweisen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Das Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Es hat somit einen Nutzwert. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen entwidmen und ins Finanzvermögen übertragen.

Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist vor allem bei den kreditrechtlichen Zuständigkeiten und im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Bilanzierung und Bewertung der Vermögenswerte von Bedeutung.

Neben der Gliederung in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine sekundäre Gliederung in Umlauf- und Anlagevermögen möglich. Das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen stellt das Umlaufvermögen dar. Das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen (Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens) und das Verwaltungsvermögen stellen das Anlagevermögen dar.

Das Fremdkapital umfasst die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten. Sie werden innerhalb des Fremdkapitals nach Art der Verpflichtung und nach deren Fristigkeit gegliedert. Ebenfalls zum Fremdkapital zählen die Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen.

Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital. Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Eigenwirtschaftsbetriebe), die Fonds im Eigenkapital, die Rücklagen der Globalbudgetbereiche und die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben. Das zweckfreie Eigenkapital umfasst die finanzpolitische Reserve sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag. Letzterer verändert sich durch den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung.

3.2.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Aufwände und Erträge aus. Im Budget und in der Jahresrechnung wird die Erfolgsrechnung einerseits nach Sachgruppen und andererseits nach Funktionen gegliedert.

Als Aufwand gilt der Wertverzehr innerhalb eines Rechnungsjahres. Dies sind bspw. Auszahlungen für Löhne, Sachaufwendungen, Beitragsleistungen oder buchmässige Belastungen wie interne Verrechnungen und Abschreibungen. Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb eines Rechnungsjahres. Dazu zählen Einzahlungen wie z.B. Steuern, Gebühren, Mieterträge, Zinsen und buchmässige Gutschriften wie interne Verrechnungen oder Entnahmen aus Spezialfinanzierungen.

Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis der Gemeinde darzustellen. Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag im zweckfreien Eigenkapital. Um das Jahresergebnis objektiv zu ermitteln, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (aktive und passive Rechnungsabgrenzungen) sowie nach dem Bruttoprinzip zu behandeln.

Die Aufwände und Erträge sind nach betrieblicher Tätigkeit, Finanzierungstätigkeit sowie ausserordentlicher Tätigkeit zu gliedern. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Das Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

3.2.3 Investitionsrechnungen

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer zur Schaffung von Vermögenswerten für die öffentliche Aufgabenerfüllung oder für Anlagezwecke. Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und gewährleistet den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben.

In der Investitionsrechnung wird zwischen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens unterschieden.

Die Darstellung der Investitionsrechnungen erfolgt im Budget und in der Jahresrechnung einerseits nach Sachgruppen und andererseits nach Funktionen.

Wie in der Erfolgsrechnung gilt auch in den Investitionsrechnungen das Bruttoprinzip. Ausgaben und Einnahmen werden getrennt voneinander gebucht. Hingegen wird die daraus resultierende Aktivierung am Jahresende in der Bilanz netto vorgenommen. Der Vermögenswert wird abzüglich eines allfälligen Investitionsbeitrags in der Bilanz aktiviert. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Anschlussgebühren.

Kapitel 17 «Investitionen»

Die Investitionsrechnung ist eng mit der Geldflussrechnung verbunden. Die Investitionen und Desinvestitionen werden in der Geldflussrechnung als Cashflow aus Investitions- und Anlagentätigkeit dargestellt.

3.2.4 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und der kurzfristigen Geldanlagen. Sie zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Gemeindehaushalts innerhalb des Rechnungsjahres.

Kapitel 20 «Geldflussrechnung»

3.2.5 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang ist ein wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung. Ziel des Anhangs ist ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Er legt das angewandte Regelwerk der Rechnungslegung offen, fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen und bezeichnet die in der Jahresrechnung abgebildeten Organisationseinheiten. Zudem umfasst der Anhang mindestens:

- Anlagenspiegel der Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens und der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe
- Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel
- Eigenkapitalnachweis
- Sonderrechnungen
- Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten sind auch die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital offenzulegen.

Kapitel 02 «Jahresrechnung»

3.2.6 Buchungsschema

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnungen sind eng miteinander verbunden.

Der Saldo der Investitionsrechnung Finanzvermögen (Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen) wird in der Bilanz als Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens aktiviert. Allfällige Wertkorrekturen haben Einfluss auf den Aufwand oder den Ertrag der Erfolgsrechnung.

Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen werden in der Bilanz im Verwaltungsvermögen bilanziert. Nach erfolgter Aktivierung werden die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens linear über eine vordefinierte Nutzungsdauer abgeschrieben. Dies führt zu einem Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung.

Erträge der Erfolgsrechnung bewirken eine Zunahme der Vermögenswerte oder eine Abnahme des Fremdkapitals. Aufwände hingegen führen zu einer Abnahme der Vermögenswerte oder einer Zunahme des Fremdkapitals.

Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals oder Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals beeinflussen das zweckgebundene Eigenkapital der Gemeinde. Einlagen oder Entnahmen, welche die Sonderrechnungen oder die Fonds im Fremdkapital betreffen, erhöhen oder reduzieren die Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital.

Durch eine Einlage oder eine Entnahme wird die finanzpolitische Reserve (zweckfreies Eigenkapital) beeinflusst. Der Ertragsüberschuss oder der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Buchungsschema

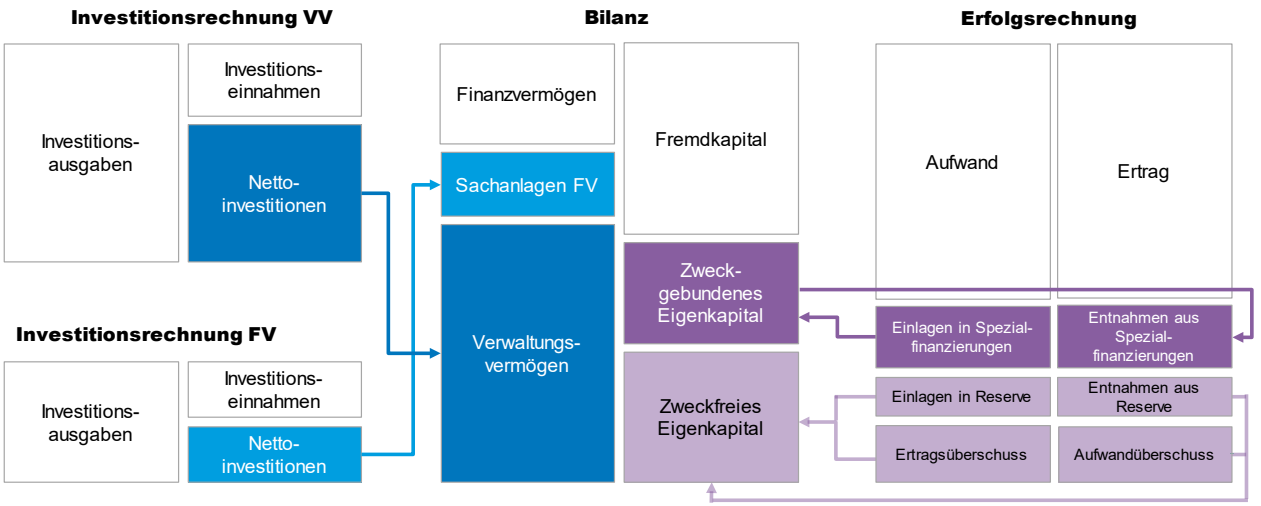

3.3 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen («True and Fair View»-Prinzip). Sie richtet sich dabei nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

Die Grundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung sowie auch für die Erstellung des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans.

Verständlichkeit

Die dargelegten Informationen sind für Aussenstehende klar und nachvollziehbar darzustellen. Sie ermöglichen, sich in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde zu verschaffen.

Wesentlichkeit
Es sind sämtliche Informationen zur Entscheidungsfindung offenzulegen, die für eine umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen weggelassen werden. Die Konzentration auf das Wesentliche soll zur Vereinfachung beitragen.

Zuverlässigkeit
Nach dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sind die Informationen sachlich richtig, verlässlich und glaubwürdig darzustellen (Richtigkeit). Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sind willkür- und wertfrei darzustellen (Willkürfreiheit). Die Darstellung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip (Vorsicht). Es werden keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen (Vollständigkeit).

Vergleichbarkeit
Die Budgets und Rechnungen der Gemeinden und des Kantons sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets und der Jahresrechnung erreicht.

Fortführung
Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde auf unbestimmte Zeit weiterbesteht. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

Stetigkeit
Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit bleiben die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.

Periodenabgrenzung
In der Jahresrechnung dürfen nur Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen erfasst und verbucht werden, welche auch im entsprechenden Jahr angefallen sind. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung oder der kreditrechtliche Vorgang. Der Nutzen kann dabei finanzieller Natur sein oder darin bestehen, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen.

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»

Bruttodarstellung
Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.

02

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung stellt in strukturierter Form Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zur Verfügung. Dabei werden die finanzielle Lage sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget aufgezeigt. Die Hauptelemente der Jahresrechnung sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 4

2 Zweck 4

3 Grundsätze 5

4 Aufbau und Inhalt 6

4.1 Bericht, Anträge und Beschlüsse 7
4.2 Jahresrechnung – Finanzbericht 8
4.2.1 Finanzierung 8
4.2.2 Zusammenfassung Erfolgsrechnung 9
4.2.3 Zusammenfassung Investitionsrechnungen 9
4.2.4 Zusammenfassung Bilanz 10
4.2.5 Geldflussrechnung 10
4.3 Anhang zur Jahresrechnung 11
4.3.1 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung 11
4.3.2 Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens 11
4.3.3 Eventualforderungen 11
4.3.4 Anlagenspiegel 12
4.3.5 Beteiligungsspiegel 12
4.3.6 Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals 13
4.3.7 Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten 13
4.3.8 Leasingverträge 13
4.3.9 Rückstellungsspiegel 13

4.3.10 Eigenkapitalnachweis ... 13
4.3.11 Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds ... 14
4.3.12 Wohnraumfonds ... 14
4.3.13 Beteiligungsverhältnisse und Verschuldungssituation bei Zweckverbänden und Anstalten ... 14
4.3.14 Sonderrechnungen ... 15
4.3.15 Haushaltsgleichgewicht ... 15
4.3.16 Finanzkennzahlen ... 15
4.3.17 Verzeichnis der Verpflichtungskredite ... 16
4.3.18 Weitere Offenlegungen ... 16
4.4 Jahresrechnung – Details zum Finanzbericht ... 16
4.4.1 Erfolgsrechnung ... 16
4.4.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen ... 16
4.4.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen ... 16
4.4.4 Bilanz ... 16

5 Verfahren ... 17

6 Bereiche mit Globalbudget ... 20

6.1 Definition ... 20
6.2 Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget ... 20
6.2.1 Bilanzierung und Bewertung ... 20
6.2.2 Buchführung ... 21
6.2.3 Offenlegung ... 22

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Juli 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 4 «Aufbau und Inhalt»; Aufbau der Jahresrechnung (Formularsatz Jahresrechnung) – Anpassung Kapitel 4.3.13 «Haushaltsgleichgewicht»; Ausgleich des Budgets gemäss § 92 GG – Neues Kapitel 4.3.16 «Weitere Offenlegungen»
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 4.3.12 «Wohnraumfonds» – Ergänzung Kapitel 6.2.2 «Buchführung»; Präzisierungen bei der Buchführung bei Globalbudgets
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 4.3.11 «Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds»
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Datum	Bemerkungen
1. Mai 2024	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 6.1 «Definition» [Globalbudget]; Ergänzung betreffend Gemeindeerlass – Ergänzung Kapitel 6.2.2.3 «Entnahme»; Präzisierungen zur Entnahme aus der Globalbudgetreserve
1. Mai 2025	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 4.1 «Bericht, Anträge und Beschlüsse»; Kurzbericht der Prüfstelle – Ergänzung Kapitel 6.2 «Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget»; Ergänzung betreffend Regelung im Gemeindeerlass zur Auflösung von Globalbudgetreserven

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 10	Urnengeschäfte
§ 59	Rechnungsprüfungskommission b. Aufgaben
§ 85	Gliederung des Haushalts
§ 89	Spezialfinanzierungen, c. Rücklagen aus Globalbudget
§ 94	Information
§ 100	Globalbudget
§ 118	Zweck
§ 119	Grundsätze
§§ 120-129	Jahresrechnung
§ 130	Bilanzierung a. Bilanzierungsgrundsätze
§ 139	Aufbewahrung
§ 140	Finanzkennzahlen
§ 141	Finanzstatistik
§§ 142-150	Rechnungs- und Buchprüfung

Gemeindeverordnung

§ 3	Jahresrechnung und Budget
§ 6	Gliederung nach Sachgruppen und Funktionen
§ 9	Sonderrechnungen
§ 12	Information
§ 18	Geldflussrechnung
§ 19	Anhang der Jahresrechnung
§ 20	Aktivierung
§ 22	Rückstellungen
§ 30	Anlagekategorien und Nutzungsdauer
§ 33	Informationsträger, a. Zulässigkeit
§ 34	Informationsträger, b. Überprüfung und Datenübertragung
§ 36	Interne Zinsen
§ 37	Finanzkennzahlen
§ 38	Finanzstatistik
§§ 39-40	Rechnungs- und Buchprüfung

2 Zweck

Die Jahresrechnung stellt in strukturierter Form Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zur Verfügung. Alle wirtschaftlichen Sachverhalte bzw. Geschäftsfälle während des Kalenderjahres werden summarisch aufgezeichnet. Neben der Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde dient die Jahresrechnung der Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel und der Rechenschaftsablage gegenüber der Öffentlichkeit.

3 Grundsätze

Die Grundsätze der Haushaltsführung und des Budgets gelten auch für die Jahresrechnung. Ergänzend sind die nachfolgenden Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen.

Verständlichkeit
Die dargelegten Informationen sind für Aussenstehende klar und nachvollziehbar darzustellen. Sie ermöglichen, sich in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde zu verschaffen.

Wesentlichkeit
Es sind sämtliche Informationen zur Entscheidungsfindung offenzulegen, die für eine umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen weggelassen werden. Die Konzentration auf das Wesentliche soll zur Vereinfachung beitragen.

Zuverlässigkeit
Nach dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sind die Informationen sachlich richtig, verlässlich und glaubwürdig darzustellen (Richtigkeit). Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sind willkür- und wertfrei darzustellen (Willkürfreiheit). Die Darstellung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip (Vorsicht). Es werden keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen (Vollständigkeit).

Vergleichbarkeit
Die Budgets und Rechnungen der Gemeinden und des Kantons sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets und der Jahresrechnung erreicht.

Fortführung
Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde auf unbestimmte Zeit weiterbesteht. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

Stetigkeit
Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit bleiben die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.

Periodenabgrenzung
In der Jahresrechnung dürfen nur Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen erfasst und verbucht werden, welche auch im entsprechenden Jahr angefallen sind. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung oder der kreditrechtliche Vorgang. Der Nutzen kann dabei finanzieller Natur sein oder darin bestehen, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen.

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»

Bruttodarstellung
Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.

4 Aufbau und Inhalt

Die Jahresrechnung ist gemäss dem verbindlichen Kontenrahmen nach der funktionalen Gliederung aufzustellen. Bei Anwendung der institutionellen Gliederung ist die Jahresrechnung zusätzlich immer auch funktional zu gliedern.

Dargestellt werden in der Jahresrechnung das aktuelle Rechnungsjahr, die Zahlen des dazugehörenden Budgets und die Zahlen der letztjährigen Jahresrechnung. Der Vergleich mit dem Budget und dem vorausgegangenen Rechnungsjahr ermöglicht der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament, sich ein besseres Bild über die Entwicklung der Gemeinde zu machen. Zu diesem Zweck enthält die Jahresrechnung auch eine Abweichungs- und Differenzbegründung zum Budget bei der Erfolgsrechnung und den Investitionsrechnungen.

Aufbau der Jahresrechnung

	Jahresrechnung	**Budget**
Bericht, Anträge und Beschlüsse	✓	✓
Bericht des Gemeindevorstands (beleuchtender Bericht)	✓	✓
Anträge und Beschlüsse	✓	✓
Kurzbericht der Revisionsstelle	✓	
Vollständigkeitserklärung*	✓	
Jahresrechnung - Finanzbericht	✓	✓
Steuerertrag und Steuerfuss		✓
Haushaltsgleichgewicht	im Anhang	✓
Finanzierung*	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓
Investitionsrechnungen	✓	✓
Bilanz	✓	
Geldflussrechnung	✓	
Anhang	✓	✓
Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	✓	
– Angewandtes Regelwerk	✓	
– Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	✓	
– Organisationseinheiten	✓	
Finanzinformationen	✓	
– Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens*	✓	
– Eventualforderungen	✓	
– Anlagenspiegel Finanzvermögen	✓	
– Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen	✓	
– Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens		✓
– Beteiligungsspiegel	✓	
– Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals*	✓	

– Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten	✓	
– Leasingverträge*	✓	
– Rückstellungsspiegel	✓	
– Eigenkapitalnachweis	✓	
– Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds	✓	
– Wohnraumfonds	✓	
– Sonderrechnungen	✓	
– Haushaltsgleichgewicht	✓	
– Finanzkennzahlen	✓	✓
Kreditrechtliche Angaben	✓	
– Verpflichtungskredite	✓	
– Gebundene Ausgabenbeschlüsse*	✓	
Weitere Offenlegungen	✓	
Jahresrechnung - Details zum Finanzbericht	✓	✓
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓
Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen	✓	✓
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	✓	✓
Investitionsrechnung Finanzvermögen	✓	✓
Bilanz	✓	

* Gesetzlich nicht vorgeschriebene Inhalte

«Formularsatz Jahresrechnung»

4.1 Bericht, Anträge und Beschlüsse

Die Jahresrechnung umfasst den beleuchtenden Bericht des Gemeindevorstands, die Anträge des Gemeindevorstands und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) bzw. der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), den Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments sowie den Kurzbericht der Revisionsstelle und die Vollständigkeitserklärung der Finanzvorständin bzw. des Finanzvorstands und der Abteilungsleitung Finanzen.

Der beleuchtende Bericht des Gemeindevorstands gibt u.a. einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde, erläutert die wesentlichen Ereignisse mit Einfluss auf die Jahresrechnung und begründet wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget.

Der Antrag des Gemeindevorstands enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der Jahresrechnung
- Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnungen
- Antrag zur Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve (sofern vorhanden)
- Antrag zur Bildung von Rücklagen bei Verwaltungsbereichen mit Globalbudget

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der geprüften Jahresrechnung
- Beurteilung über die finanzielle Zulässigkeit und rechnerische Richtigkeit sowie allfällige finanzpolitische Bemerkungen zur Jahresrechnung

- Bestätigung der Kenntnisnahme des Kurzberichts des finanztechnischen Prüforgans
- Stellungnahme zu den Anträgen des Gemeindevorstands

Der Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der genehmigten Jahresrechnung
- Beschlüsse zu den Anträgen des Gemeindevorstands und der Rechnungsprüfungskommission

Der Kurzbericht der Prüfstelle (Revisionsstelle) entspricht den Vorgaben des Schweizer Standards zur Abschlussprüfung sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» (PH 60) der EXPERTsuisse.

In der Vollständigkeitserklärung bestätigen die Finanzvorständin bzw. der Finanzvorstand und die Abteilungsleitung Finanzen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die in der Jahresrechnung dargelegten Informationen den Grundsätzen der Rechnungslegung und der Haushaltsführung entsprechen.

4.2 Jahresrechnung – Finanzbericht

4.2.1 Finanzierung

Die Finanzierung wird sowohl für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) als auch gesondert für die Eigenwirtschaftsbetriebe aufgezeigt. Die Selbstfinanzierung zeigt die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. In Verbindung mit den Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens ist ersichtlich, ob im Rechnungsjahr ein Finanzierungsüberschuss (Selbstfinanzierung > Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) oder ein Finanzierungsfehlbetrag (Selbstfinanzierung < Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) erzielt wurde. Ein Finanzierungsüberschuss reduziert die Nettoschuld oder erhöht das Nettovermögen.

Die Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung oder einer Abnahme des Nettovermögens.

Finanzierung

+	Ertragsüberschuss
-	Aufwandüberschuss
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen
-	Ertrag aus Aufwertungen
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds
+	Einlagen in das Eigenkapital
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital
=	**Selbstfinanzierung**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen
=	**Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)

4.2.2 Zusammenfassung Erfolgsrechnung

Der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die Aufwände und die Erträge im Rechnungsjahr, gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Dieses verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

Gestufter Erfolgsausweis

-	Betrieblicher Aufwand
+	Betrieblicher Ertrag
=	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
-	Finanzaufwand
+	Finanzertrag
=	Ergebnis aus Finanzierung
+	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
+	Ergebnis aus Finanzierung
=	**Operatives Ergebnis**
-	Ausserordentlicher Aufwand
+	Ausserordentlicher Ertrag
=	**Ausserordentliches Ergebnis**
+	Operatives Ergebnis
+	Ausserordentliches Ergebnis
=	**Gesamtergebnis**

4.2.3 Zusammenfassung Investitionsrechnungen

Die Jahresrechnung weist die Investitionsrechnung mit den Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres gesondert für das Verwaltungs- und Finanzvermögen aus. Die Investitionsrechnungen stellen in der Übersicht eine Zusammenfassung der Detailangaben dar.

Investitionsrechnung VV

-	Total Investitionsausgaben
+	Total Investitionseinnahmen
=	**Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen** Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)

Investitionsrechnung FV

-	Total Ausgaben
+	Total Einnahmen
=	**Nettoinvestitionen Finanzvermögen** Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)

4.2.4 Zusammenfassung Bilanz

Im Zusammenzug der Bilanz werden die Bestände des Finanz- und Verwaltungsvermögens, des Fremdkapitals und des Eigenkapitals zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres dargestellt.

Neben der Gliederung in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine sekundäre Gliederung in Umlauf- und Anlagevermögen möglich. Das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen bildet das Umlaufvermögen. Das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen (Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens) und das Verwaltungsvermögen ergeben das Anlagevermögen.

Das Fremdkapital ist nach der Fälligkeit zu gliedern. Zum kurzfristigen Fremdkapital zählen jene Verpflichtungen, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind. Alle übrigen Verpflichtungen sind als langfristig zu bilanzieren.

Das Eigenkapital wird unterteilt in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital.

Bilanz

+	Finanzvermögen	+	Kurzfristiges Fremdkapital
+	Verwaltungsvermögen	+	Langfristiges Fremdkapital
		=	**Total Fremdkapital**
		+	Zweckgebundenes Eigenkapital
		+	Zweckfreies Eigenkapital
		=	**Total Eigenkapital**
=	**Total Aktiven**	**=**	**Total Passiven**

4.2.5 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Gemeindehaushalts innerhalb der Berichtsperiode.

Die Geldflussrechnung kann nach der direkten oder der indirekten Methode erstellt werden.

Geldflussrechnung – indirekte Methode

+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)
+	Liquiditätsunwirksame Aufwände der Erfolgsrechnung
-	Liquiditätsunwirksame Erträge der Erfolgsrechnung
+/-	Bestandesänderungen auf den übrigen Posten des Nettoumlaufvermögens
=	**Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)**
	Saldo der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Nettoinvestitionen)

+	Liquiditätsunwirksame Ausgaben der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
-	Liquiditätsunwirksame Einnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen
+	Verkauf von Finanzanlagen und Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens
-	Kauf von Finanzanlagen und Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens
=	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen
=	**Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit**
+/-	Zunahme / Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
+/-	Zunahme / Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten
=	**Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit**
=	**Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen**

Kapitel 20 «Geldflussrechnung»

4.3 Anhang zur Jahresrechnung

Ziel des Anhangs ist, zusammen mit den ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde zu vermitteln.

4.3.1 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Die Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung umfassen das anzuwendende Regelwerk, die Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze inkl. weiterer beschlossener Sachverhalte, wie die festgelegte Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, die Anwendung von Branchenregelungen in bestimmten Aufgabenbereichen und Angaben zu den internen Zinsen. Zudem wird im Anhang offengelegt, welche Organisationseinheiten mit autonomen Verwaltungsorganisationen in der Jahresrechnung erfasst bzw. nicht erfasst wurden sowie ob die Gemeinde an Organisationen zu mehr als 50 % beteiligt ist und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

«Formularsatz Jahresrechnung»

4.3.2 Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens

Für die Sachgruppen 101 «Forderungen», 102 «Kurzfristige Finanzanlagen» und 107 «Finanzanlagen» sind weitere Detailangaben offenzulegen wie z.B. die Fälligkeitsstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (Sachgruppe 1010) und der Steuerforderungen (Sachgruppe 1012). Für die kurz- und langfristigen Finanzanlagen sind je nach Sachgruppe weitere Angaben offenzulegen, beispielsweise die Art der Anlage resp. der Forderung, die Schuldnerin bzw. der Schuldner, die Fälligkeit oder Laufzeit, der Zinssatz oder bei Aktien und Anteilscheinen der Name und die Stückzahl der Positionen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

4.3.3 Eventualforderungen

Eventualforderungen stellen Positionen dar, die zwar die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dennoch wichtig sind.

Im Anhang zur Jahresrechnung sind daher umfassende Angaben offenzulegen zur Schuldnerin bzw. zum Schuldner, zur Art und Datum der Forderungen, zum Verfallszeitpunkt, zum Forderungsbetrag, zum Zinssatz und Zinstermin, zu Sicherheiten und möglichen Hinweisen auf verdeckte Risiken.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

4.3.4 Anlagenspiegel

Die Anlagenspiegel dienen der Dokumentation und Information über den Bestand und die Bewertung der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens und der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens. Damit die Entwicklung der Werte nachvollzogen werden kann, sind Veränderungen der Bilanzwerte aufgrund von Zugängen, Abgängen, Umgliederungen oder Verkehrswertanpassungen beim Finanzvermögen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen beim Verwaltungsvermögen offenzulegen.

Während für die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens nur ein Anlagenspiegel zu erstellen ist, sind für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens gesondert jeweils ein Anlagenspiegel für den Gesamthaushalt, den allgemeinen Haushalt und für jeden Eigenwirtschaftsbetrieb auszuweisen.

Kapitel 18 «Anlagenbuchhaltung»

4.3.5 Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel ist ein Verzeichnis der finanziellen Verbindungen einer Gemeinde zu anderen juristischen Personen. Die Gemeinde kann sowohl an einer Organisation des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalt, Zweckverband, einfache Gesellschaft) oder an einer Organisation in der Rechtsform des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Verein) beteiligt sein.

Alle bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang im Beteiligungsspiegel auszuweisen. Dazu zählen auch Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Nicht in den Beteiligungsspiegel aufzunehmen sind Beteiligungen, die reinen Anlagecharakter aufweisen und die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (Wertschriften der Sachgruppen 1022, 1070 und 1071).

Pro Beteiligung sind folgende Angaben im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen:

- Name und Hauptsitz der Organisation
- Rechtsform nach OR, ZGB oder Gemeindegesetz
- Rechnungslegungsnorm, welche die Gesellschaft anwendet (z.B. HRM2, OR, Swiss GAAP FER)
- Funktion respektive Aufgabenbereich in der Finanzbuchhaltung
- Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Organisation
- Nominalkapital der Organisation (nur bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH))
- Eigentumsanteil des Gemeinwesens an der Organisation
- Stimmanteil in der Exekutive der Organisation (Führungsgremium, Steuerungsausschuss, Geschäftsleitung, Betriebsleitung, Vorstand)
- Stimmanteil in der Legislative der Organisation (Generalversammlung, Delegiertenversammlung)
- Spezifische Risiken, welche in Zusammenhang mit der Beteiligung verbunden sind
- Anschaffungswert der Beteiligung
- Aktueller Buchwert der Beteiligung in der Bilanz

Kapitel 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»

4.3.6 Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals

Für die Finanzverbindlichkeiten der Sachgruppen 201 «Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten» und Sachgruppe 206 «Langfristige Finanzverbindlichkeiten» sind weitere Angaben im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen, beispielsweise zur Art der Verbindlichkeit, zur Gläubigerin bzw. zum Gläubiger, zur Laufzeit und zum Zinssatz. Eine Fälligkeitsstatistik sowie der Durchschnittszinssatz für die langfristigen Finanzverbindlichkeiten geben zudem Hinweise auf mögliche Liquiditätsrisiken und zeigen zusammenfassend auf, wann welche Finanzverbindlichkeiten fällig werden.

Kapitel 10 «Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals»

4.3.7 Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis (vor dem Bilanzstichtag) dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Sie werden im Gewährleistungsspiegel ausgewiesen und wie folgt erläutert:

- Name und Sitz der empfangenden Einheit oder Vertragspartei
- Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen (Art der Verpflichtung, Verfallszeitpunkt, Betrag)
- Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer der empfangenden Einheit
- Spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder die Vertragspartei je nach Art und Umfang der Verbindlichkeit
- Zahlungsströme im Rechnungsjahr zwischen der Gemeinde und der empfangenden Einheit

Eventualverbindlichkeiten unter der Wesentlichkeitsgrenze werden nicht offengelegt.

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

4.3.8 Leasingverträge

Leasing ist eine besondere Finanzierungsform für Investitionen, bei der ein Objekt vom Leistungserbringenden (Leasinggebenden) beschafft und finanziert wird und der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger (Leasingnehmenden) gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts zur Nutzung für einen vordefinierten Zeitraum überlassen wird.

Im Anhang zur Jahresrechnung sind gesondert für Finanzierungsleasing und operatives Leasing der Name und Hauptsitz des Leasinggebenden, das Leasingobjekt, die Anschaffungskosten (nur für Finanzierungsleasing) und die Vertragsdauer sowie der Gesamtbetrag der zukünftigen Leasingraten offenzulegen.

Kapitel 19 «Leasing und Contracting»

4.3.9 Rückstellungsspiegel

Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen gesondert für kurz- und langfristige Rückstellungen einzeln aufzuführen. Neben dem Bestand und der Veränderung der Rückstellungen (Bildung, Verwendung, Auflösung, Umbuchung) zeigt der Rückstellungsspiegel ihre Art und beschreibt den Sachverhalt, der die Rückstellung begründet.

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

4.3.10 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung der Bestandteile des Eigenkapitals detailliert auf und erhöht dadurch die Transparenz. Es werden der Bestand Anfang Rechnungsjahr,

die Veränderungen durch Einlagen und/oder Entnahmen sowie der Bestand am Ende des Rechnungsjahres folgender Positionen aufgezeigt:

- Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachgruppe 2900)
- Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 2910)
- Rücklagen der Globalbudgetbereiche (Sachgruppe 2920)
- Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930)
- Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 2940)
- Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)

Zusätzlich werden im Eigenkapitalnachweis das Jahresergebnis (Sachgruppe 2990) und die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Sachgruppe 2999) offengelegt.

Kapitel 10 «Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals»

4.3.11 Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds

Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen (kommunaler Mehrwertausgleich) oder mittels städtebaulicher Verträge entstehen, in ihrer kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Mittel aus städtebaulichen Verträgen fliessen in der Regel nicht in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds, da sich die Beteiligung der Bauherrschaft auf ein bestimmtes Bauvorhaben und damit einen Perimeter bezieht. Die Mittel werden bis zur Umsetzung des Bauvorhabens separat verwaltet. Der Nachweis informiert über den Bestand und die Zusammensetzung der Fondsmittel und über die Verwendung für kommunale Planungsmassnahmen sowie über die Beiträge aus städtebaulichen Verträgen.

Kapitel 15 «Fonds»

4.3.12 Wohnraumfonds

Die Gemeinden können im Sinne des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung einen kommunalen Fonds zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen schaffen. Der Nachweis informiert über die aus dem Fonds ausgerichteten Beiträge oder zinslosen bzw. zinsgünstigen Darlehen an den Erwerb von Baugrundstücken oder den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von Mietwohnungen sowie über den aktuellen Fondsbestand.

Kapitel 15 «Fonds»

4.3.13 Beteiligungsverhältnisse und Verschuldungssituation bei Zweckverbänden und Anstalten

Zweckverbände und Anstalten werden nicht in die Jahresrechnungen der Verbands- und Trägergemeinden konsolidiert.

Für den notwendigen finanziellen Gesamtüberblick weisen die Zweckverbände und Anstalten im Anhang zur Jahresrechnung die Beteiligungsverhältnisse und die Verschuldungssituation für jede Verbands- oder Trägergemeinde gesondert aus.

Beteiligungsverhältnis

Das Beteiligungsverhältnis (Beteiligungsquote) entspricht dem prozentualen Anteil einer Verbands- oder Trägergemeinde am gesamten Eigenkapital des Zweckverbands oder der Anstalt per 31. Dezember. Falls keine wertmässigen Beteiligungen vorhanden sind, können auch die Stimmenanteile das Beteiligungsverhältnis widerspiegeln.

Die Gemeinden haben die bilanzierten Beteiligungen an Zweckverbänden und Anstalten jährlich auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen. Gewinne und Verluste des Zweckverbands oder der Anstalt verändern den Beteiligungswert. Liegt der Wert der Beteiligung unter dem Bilanzwert, ist dieser durch eine entsprechende Wertberichtigung anzupassen. Wenn in einer späteren Rechnungsperiode der Grund für die Wertberichtigung ganz oder teilweise entfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert der Beteiligung vorzunehmen. Damit die Gemeinden Veränderungen, insbesondere Wertminderungen, nachvollziehen können, benötigen sie die Informationen zur Entwicklung des Eigenkapitals des Zweckverbands oder der Anstalt.

Verschuldungssituation
Die Nettoschuld des Zweckverbands oder der Anstalt ist pro Gemeinde darzustellen. Mit der Aufgabenübertragung auf den Zweckverband oder die Anstalt können Gemeinden allenfalls ihren Haushalt entlasten. Der Höhe der Verschuldung kommt bei der Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eine bedeutende Rolle zu. Daher ist die Finanzkennzahl «Nettoschuld I» über den gesamten Zweckverband oder die gesamte Anstalt und für jede beteiligte Gemeinde gemäss den Beteiligungsverhältnissen separat auszuweisen. Damit ist es möglich, einen Gesamtüberblick über die Verschuldung der Gemeinde unter Berücksichtigung des Anteils am Zweckverband oder an der Anstalt zu erhalten.

4.3.14 Sonderrechnungen

Alle Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt. Am Jahresende muss über den Zugang und die Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden. Dies geschieht in Form einer Abrechnung, welche im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt wird. Pro Sonderrechnung ist eine Abrechnung zu erstellen. Neben der Art, der Bezeichnung und einem kurzen Beschrieb des Zwecks der Sonderrechnung sind die Aufwände und Erträge des Rechnungsjahres sowie der Bestand des Vermögens am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres auszuweisen.

Kapitel 16 «Sonderrechnungen»

4.3.15 Haushaltsgleichgewicht

Das Haushaltsgleichgewicht umfasst den Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets, den zulässigen Aufwandüberschuss, den Bilanzfehlbetrag und die Informationen (Kennzahlen) dazu.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

4.3.16 Finanzkennzahlen

Im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung sind folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde offenzulegen:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoverschuldungsquotient
- Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

Es wird empfohlen, die Finanzkennzahlen über einen mittelfristigen Zeitraum auszuweisen.

Kapitel 23 «Finanzkennzahlen»

4.3.17 Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Damit die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt der Gemeindevorstand über Verpflichtungskredite, die durch die Stimmberechtigten (Urne oder Gemeindeversammlung) oder das Gemeindeparlament beschlossen werden, eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Die Verpflichtungskredite müssen in der Verpflichtungskreditkontrolle im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt werden.

Für die Kontrolle der Verpflichtungskredite, welche durch den Gemeindevorstand beschlossen werden, ist eine gemeindeeigene sinnvolle Regelung zu treffen. Aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben durch den Gemeindevorstand in der Jahresrechnung offenzulegen, wenn sie seine ordentlichen Finanzbefugnisse für neue Ausgaben überschreiten.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

4.3.18 Weitere Offenlegungen

Im Anhang zur Jahresrechnung werden auch weitere Informationen oder Nachweise offengelegt, die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen notwendig sind, wie z.B. der Nachweis der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips für Pension und Betreuung bei Pflegeheimen gemäss dem Pflegegesetz.

4.4 Jahresrechnung – Details zum Finanzbericht

Die Detailangaben liefern ausführliche Informationen zur Erfolgsrechnung, zu den Investitionsrechnungen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens sowie zur Bilanz.

4.4.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwände und die Erträge des Rechnungsjahres nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert. Neben textlichen Erläuterungen zum jeweiligen Aufgabenbereich sind Besonderheiten, wie z.B. neue Ertrags- oder Aufwandspositionen oder wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget, zu erläutern.

4.4.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens enthält nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Besonderheiten sind zu erläutern.

4.4.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens wird analog jener des Verwaltungsvermögens nach Funktionen und Sachgruppen gegliedert dargestellt und enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens. Besonderheiten sind zu erläutern.

4.4.4 Bilanz

Die Bilanz enthält nach Sachgruppen gegliedert sämtliche Detailkonten mit dem Bestand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres des Finanz- und des Verwaltungsvermögens sowie des Fremd- und des Eigenkapitals.

5 Verfahren

Damit die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament die Jahresrechnung bis spätestens 30. Juni genehmigen kann, werden nachfolgende Richttermine für die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung empfohlen.

Richttermine

Datum	Prozessablauf
31.03.20xx	Erstellung und Verabschiedung des Entwurfs der Jahresrechnung durch den Gemeindevorstand
ab 01.04.20xx	Prüfung durch das finanztechnische Kontrollorgan
ab 01.04.20xx	Prüfung durch das finanzpolitische Kontrollorgan
31.05.20xx	Einladung zur Gemeindeversammlung und Auflage des Entwurfs der Jahresrechnung
15.06.20xx	Zustellung des beleuchtenden Berichts
30.06.20xx	Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung
30.06.20xx	Veröffentlichung und Aufbewahrung, Überweisung an den Bezirksrat
30.06.20xx	Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)

Das Verfahren und die Richttermine zur Jahresrechnung gelten sinngemäss auch für die Gemeindeparlamente.

Erstellung und Verabschiedung des Entwurfs der Jahresrechnung durch den Gemeindevorstand

Die Abteilung Finanzen erstellt den Entwurf zur Jahresrechnung und übergibt ihn an den Gemeindevorstand, welcher ihn zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Gemeindevorstand übergibt ihn der RPK und dem finanztechnischen Kontrollorgan zur Prüfung.

«Checkliste Jahresabschluss»

Zweckverbände und Anstalten sollten ihre Jahresrechnung bereits Ende Januar abschliessen, da die Verbandsgemeinden oder Trägergemeinden als Eigentümerin bzw. Eigentümer auf eine zeitlich korrekte Meldung der relevanten Finanzdaten angewiesen sind. Auf diese Weise können die Gemeinden die finalen Beträge in ihren Rechnungsabschlüssen berücksichtigen.

Prüfung durch das finanztechnische Kontrollorgan

Das finanztechnische Kontrollorgan prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den Vorschriften gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sowie den Regelungen der Gemeinde entsprechen. Es erstattet dem Gemeindevorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung. Zusätzlich wird ein Kurzbericht verfasst. Dieser enthält Angaben zum Prüfungsergebnis, eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und eine Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind. Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Für die Durchführung der finanztechnischen Prüfung können die Gemeinden Private oder die Finanzkontrolle einer Gemeinde beauftragen. Die RPK darf nur dann die finanztechnische Prüfung vornehmen, sofern die Gemeindeordnung dies ausdrücklich vorsieht und diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

«Handbuch RPK»

Prüfung durch das finanzpolitische Kontrollorgan

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung findet zeitgleich mit der finanztechnischen Prüfung statt.

Die RPK prüft die Jahresrechnung finanzpolitisch auf ihre Übereinstimmung mit dem Budget. Abweichungen bei dem Soll-Ist-Vergleich sollen begründet, finanzrechtlich zulässig und im umfassenden Sinn finanziell angemessen sein.

Finanzrechtlich zulässig ist die Jahresrechnung, wenn die Regeln des Finanzhaushalts eingehalten sind. Diesbezüglich sind auch diejenigen Regelungen zu beachten, welche sich die Gemeinde selbst auferlegt hat (z.B. Zulässigkeit der Einlage in die Vorfinanzierungen oder in den Liegenschaftenfonds).

Die RPK kann die Jahresrechnung punktuell auch finanztechnisch prüfen, wenn sie das für ihr Prüfurteil für nötig befindet. Grundsätzlich wird jedoch die finanztechnische Prüfung durch die finanztechnische Prüfstelle vorgenommen. Die RPK erhält den Prüfbericht der Prüfstelle, der ihr als Grundlage für ihre finanzpolitische Beurteilung der Jahresrechnung dient.

«Handbuch RPK»

Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und die Jahresrechnung prüfen kann. Es wird empfohlen, eine Prüffrist von 30 Tagen in der Gemeindeordnung zu regeln.

Nach erfolgter Prüfung erstellt die RPK einen Bericht und stellt einen Antrag an die Gemeindeversammlung. Bericht und Antrag gehören zum beleuchtenden Bericht des Gemeindevorstands zur Jahresrechnung.

Fehlt der Antrag der RPK, kann die Gemeindeversammlung das Geschäft zurückweisen. Wird das Geschäft trotzdem behandelt und ein Beschluss gefällt, ist dieser mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen anfechtbar. Eine Aufhebung des Beschlusses erfolgt aber nur, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mangels Antrag der RPK wesentliche Aspekte unbeachtet geblieben sind, bei deren Kenntnis der Entscheid anders ausgefallen wäre.

Der Antrag der RPK lautet auf Genehmigung, Rückweisung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung muss begründet werden, ebenso muss die RPK begründen, wenn sie von der Empfehlung der finanztechnischen Prüfung abweicht.

Einladung zur Gemeindeversammlung und Auflage des Entwurfs der Jahresrechnung, Zustellung des beleuchtenden Berichts

Die Gemeindeversammlung und die zu behandelnden Geschäfte – Beschluss über die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen – sind vom Gemeindevorstand vier Wochen vor der Versammlung öffentlich anzukündigen.[1] Zudem ist den Stimmberechtigten der Entwurf der Jahresrechnung zugänglich zu machen. Dieser kann auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt oder auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Damit sich die Stimmberechtigten ein umfassendes Bild zur Jahresrechnung machen können empfiehlt es sich, den Stimmberechtigten auch den beleuchtenden Bericht mit den wesentlichsten Erläuterungen zur Jahresrechnung, den Anträgen des Gemeindevorstands sowie dem Bericht und den Anträgen der RPK zeitgleich zuzustellen oder darauf hinzuweisen, dass erwähnte Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung aufliegen oder auf der Internetseite der Gemeinde zu finden sind.[2]

Grundsätzlich müsste der beleuchtende Bericht jedoch erst zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zugestellt werden.[3]

---

1 § 18 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)
2 § 19 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) i.V.m. § 64 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)
3 § 19 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) i.V.m. § 64 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)

Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung ist von der Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, d.h. bis spätestens 30. Juni, zu genehmigen.[4]

Die Gemeindeversammlung kann eine Jahresrechnung genehmigen, zur Korrektur zurückweisen (Antrag auf Rückweisung) oder die Nichtgenehmigung beschliessen.

Änderungen bzw. Änderungsanträge sind grundsätzlich nicht möglich. Davon ausgenommen sind der Antrag des Gemeindevorstands auf eine allfällige Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve zur Deckung des Aufwandüberschusses oder die Zuweisung an Rücklagen bei Verwaltungseinheiten mit Globalbudget. Die Gemeindeversammlung muss über diese Verlustdeckung und Zuweisung entscheiden. Wird der Antrag abgelehnt oder die Höhe der Entnahme geändert, muss die Jahresrechnung entsprechend angepasst werden. Sie muss jedoch nicht erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Eine Rückweisung der Jahresrechnung ist nur möglich, wenn der beanstandete Sachverhalt korrigierbar ist (z.B. Bildung oder Auflösung einer Rückstellung). Der Gemeindevorstand muss die Jahresrechnung ändern und zur erneuten Prüfung der RPK und der finanztechnischen Prüfstelle vorlegen und anschliessend die Genehmigung der Gemeindeversammlung einholen.

Eine Nichtgenehmigung hat keine direkten rechtlichen Folgen, sie entspricht einer politischen Missfallenskundgebung, die unter Umständen Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde geben kann.

Veröffentlichung und Aufbewahrung, Überweisung an den Bezirksrat

Werden in der Gemeindeversammlung Änderungen beschlossen, sind die Werte im EDV-System entsprechend anzupassen, so dass in der Gemeindefinanzstatistik die geänderten Werte ausgewiesen werden. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung der Jahresrechnung sind sämtliche Änderungen nicht nur im Protokoll der Gemeindeversammlung festzuhalten, sondern auch in der Jahresrechnung nachzuvollziehen.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung zur Jahresrechnung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren, wozu auch die definitiv beschlossene Jahresrechnung gehört.[5] Falls die Gemeinde ein Printmedium als Publikationsorgan bestimmt hat, ist im amtlichen Publikationsorgan der Beschluss zusammen mit einem Verweis auf die Internetseite der Gemeinde zu machen, auf welcher die genehmigte Jahresrechnung zu finden ist.

Es empfiehlt sich, den Stimmberechtigten nicht nur die aktuelle Jahresrechnung, sondern auch Jahresrechnungen vergangener Jahre auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich zu machen. Damit sie auch künftig als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.[6]

Die definitive Jahresrechnung ist dem Bezirksrat zuzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 50 Jahre.

Kapitel 22 «Rechnungsführung»

Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)

Die definitive Jahresrechnung ist dem Statistischen Amt elektronisch zu übermitteln (elektronische Schnittstelle ED-GEFIS-ZH). Die Übermittlung der Daten hat frühestens nach der finanztechnischen und finanzpolitischen Prüfung jedoch bis spätestens 30. Juni zu erfolgen.[7]

Kapitel 24 «Gemeindefinanzstatistik»

---

4 § 128 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)
5 § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) und § 3 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)
6 § 3 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)
7 § 38 Abs. 2 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)

6 Bereiche mit Globalbudget

6.1 Definition

Das Globalbudget ist eine besondere Form des Budgetbeschlusses und ein Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Dabei werden bestimmten Organisationseinheiten oder Aufgabenbereichen der Gemeinde die finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung in Form eines Globalkredits zugewiesen und mit einem Leistungskatalog verbunden. Die zu erbringenden Leistungen und Ziele müssen so umschrieben sein, dass eine Beurteilung der Leistungserfüllung möglich ist.

Kapitel 03 «Budget»

Die Haushaltführung mit Globalbudget muss in einem Gemeindeerlass geregelt werden.[8]

6.2 Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget

Budgetkredite der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, die am Ende des Rechnungsjahres nicht aufgebraucht sind, verfallen. Das entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets. Dieser Grundsatz wird für die Erfolgsrechnung partiell gelockert, sofern ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser abschliesst als budgetiert, indem die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschliessen darf.

Mit der Zulassung der Bildung von Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget soll ein Anreiz für die Verwaltung zu einem wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln geschaffen werden. Kann eine Verwaltungseinheit bei Erfüllung der Leistungsziele den geplanten Aufwand vermindern oder erwartete Erträge im Vergleich zum Budget steigern, ist es möglich, eine daraus resultierende Unterschreitung des Budgetkredits diesem Verwaltungsbereich zugutekommen und nicht verfallen zu lassen. Die Rücklagen stellen somit die Reserven des entsprechenden Aufgabenbereichs dar, welche dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung stehen.

Rücklagen müssen aufgelöst werden, wenn ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter abschliesst als budgetiert. Der Umfang der Auflösung muss im Gemeindeerlass zur Haushaltführung mit Globalbudget geregelt sein.

6.2.1 Bilanzierung und Bewertung

Rücklagen von Bereichen mit Globalbudget werden im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Je Verwaltungsbereich mit Globalbudget ist ein separates Konto zu führen.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
2920.xx	Rücklage A

Die Rücklagen werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung.

[8] § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz (LS 131.1)

6.2.2 Buchführung

6.2.2.1 Einlage

Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann die Bildung einer Rücklage beschlossen werden. Zu beachten sind aber die Regelungen im Gemeindeerlass zur Haushaltsführung mit Globalbudgets.

Die Saldoverbesserung bezieht sich nur auf die Erfolgsrechnung, weil in der Investitionsrechnung kein Globalbudget geführt werden kann. Das kantonale Recht macht keine Vorgaben hinsichtlich der Gründe für die Saldoverbesserung. Ebenso wenig gibt es Vorgaben hinsichtlich der Leistungserfüllung.

Der Gemeindeerlass regelt die Bildung von Rücklagen. Die Bildung kann generell abstrakt oder konkret im Erlass festgelegt werden. Bei einer generellen Regelung wird die Rücklage in der betreffenden Debatte zum Jahresergebnis festgelegt. Bei einer konkreten Regelung im Erlass ist gemäss dieser vorzugehen.

Über die Bildung von Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget befindet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament. Der Beschluss ergeht zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung. Wird dem Antrag des Gemeindevorstands nicht entsprochen, so ist die Jahresrechnung entsprechend zu korrigieren.

Die Einlage erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich mit einer Buchung im ausserordentlichen Aufwand und erscheint somit im gestuften Erfolgsausweis im ausserordentlichen Ergebnis. Nicht zulässig ist die Äufnung der Rücklage durch einen Übertrag aus einem anderen Eigenkapitalkonto.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3892.xx	2920.xx	Einlage in Rücklagen der Globalbudgetbereiche

6.2.2.2 Verzinsung

Die Rücklagen der Aufgabenbereiche mit Globalbudget werden nicht verzinst.

6.2.2.3 Entnahme

Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert, müssen zur Deckung des Fehlbetrags zwingend vorhandene Rücklagen aufgelöst werden[9]. Die Entnahme aus der Globalbudgetreserve kann im Gemeindeerlass jedoch beschränkt werden, sodass ein Fehlbetrag nicht vollständig aus der Rücklage gedeckt wird. Die Entnahme aus Rücklagen von Globalbudgets erfolgt in die Erfolgsrechnung.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2920.xx	xxxx.4892.xx	Entnahme aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche

Die Entnahme aus der Rücklage im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ist nicht das gleiche wie die («freie») Verwendung der Globalbudgetrücklage im Laufe des Rechnungsjahres. Die Rücklage steht bei der Verwendung dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Kredit zur Verfügung. Sie darf aber lediglich für die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Bereichs eingesetzt

[9] § 89 Abs. 3 Gemeindegesetz (LS 131.1)

werden, d.h. sie muss sich nach den gesetzlichen und in der Leistungsvereinbarung konkretisierten Vorgaben richten. Die Verwendung untersteht zudem den normalen kreditrechtlichen Bedingungen.

6.2.2.4 Auflösung

Rücklagen aus Globalbudgetbereichen werden zugunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst, wenn ein Verwaltungsbereich aufgehoben oder auf die Führung mit Globalbudget verzichtet wird. Die Auflösung der Rücklage erfolgt dabei analog der Verwendung erfolgswirksam.

Ein Übertrag der bestehenden Rücklage auf die eines anderen Verwaltungsbereiches ist nicht zulässig.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2920.xx	xxxx.4892.xx	Entnahme aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche

6.2.3 Offenlegung

Die Offenlegung der Rücklagen erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Die mit dem Globalbudget erhöhte Handlungsfreiheit der Verwaltung bedarf zur Rechtfertigung einer entsprechend verbesserten Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit der Gemeindeorgane.

Daher sind im Anhang zur Jahresrechnung zusätzlich die definierten Leistungen, die angestrebten Ziele und die Beurteilungskriterien des entsprechenden Aufgabenbereichs offenzulegen. Abweichungen sind sowohl gegenüber dem Budget (finanziell) als auch gegenüber dem Leistungskatalog (sachlich) zu begründen.

03

Budget

Das Budget ist eine umfassende Darstellung aller zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen für das kommende Rechnungsjahr. Es dient der Planung und Lenkung der öffentlichen Aufgabenerfüllung sowie als Grundlage für die Bewilligung von Ausgaben.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Zweck 3

3 Grundsätze 4

4 Aufbau und Inhalt 5

4.1 Bericht, Anträge und Beschlüsse 6
4.2 Budget – Übersicht 7
4.2.1 Steuerertrag und Steuerfuss 7
4.2.2 Finanzierung 8
4.2.3 Haushaltsgleichgewicht 8
4.2.4 Zusammenfassung Erfolgsrechnung 9
4.2.5 Zusammenfassung Investitionsrechnungen 10
4.3 Budget – Details 10
4.3.1 Erfolgsrechnung 10
4.3.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen 10
4.3.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen 11
4.4 Anhang zum Budget 11
4.4.1 Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens 11
4.4.2 Finanzkennzahlen 11

5 Verfahren 12

6 Notbudget 14

6.1 Budgetloser Zustand 14

6.2 Gebundene Ausgaben 14
6.3 Unerlässliche Ausgaben 14
6.4 Einnahmen 15
6.5 Verfahren 15

7 Bereiche mit Globalbudget 16

7.1 Definition 16
7.2 Voraussetzung 16
7.3 Buchführung 16
7.4 Offenlegung 18
7.5 Globalkredit 19

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassungen – Anpassung Kapitel 4.2.3 «Haushaltsgleichgewicht»; Ausgleich des Budgets gemäss § 92 GG
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Präzisierung Kapitel 7.4 «Offenlegung» [Globalbudget]; Präzisierung hinsichtlich Offenlegung der Leistungsaufträge
1. Mai 2025	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 7.2 «Voraussetzung» [Globalbudget]; Ergänzung um Regelung von Bildung und Auflösung von Globalbudgetreserven im Gemeindeerlass

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

Budget

§ 10 Urnengeschäfte
§ 59 Rechnungsprüfungskommission b. Aufgaben
§ 85 Gliederung des Haushalts
§ 90 Spezialfinanzierungen, d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben
§ 92 Ausgleich des Budgets
§ 93 Bilanzfehlbetrag
§ 94 Information
§§ 97-102 Budget
§ 114 Budgetkredit, Verfahren
§ 123 Bilanz c. Reserve
§ 139 Aufbewahrung
§ 140 Finanzkennzahlen
§ 141 Finanzstatistik

Globalbudget

§ 87 Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen
§ 89 Spezialfinanzierungen, c. Rücklagen aus Globalbudget
§ 100 Globalbudget
§ 124 Erfolgsrechnung

Gemeindeverordnung

Budget

§ 3 Jahresrechnung und Budget
§ 10 Ausgleich des Budgets
§ 11 Bilanzfehlbetrag
§ 12 Information
§ 13 Darstellung
§ 37 Finanzkennzahlen
§ 38 Finanzstatistik

2 Zweck

Das Budget ist der Haushaltsplan der Gemeinde und hat einen doppelten Zweck. Zum einen dient es der Planung der Aufgabenerfüllung im kommenden Rechnungsjahr, zum andern legt es die Finanzierung dieser Aufgaben fest. Zudem ist es ein Lenkungsinstrument der Gemeindetätigkeit im Allgemeinen und der Haushaltspolitik im Besonderen. Es stellt alle zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen, wozu auch alle gebundenen Ausgaben zählen, für das kommende Rechnungsjahr dar.

Das Budget wird erstellt auf Basis von Verpflichtungen,

- die in früheren Jahren eingegangen wurden, z.B. Gemeindevorstands-, Gemeindeversammlungs- oder Urnenbeschlüsse über Ausgaben, Projekte, Investitionen, Anstellungen etc., die fortdauern und deshalb im Budgetjahr weiterverfolgt werden,
- die aufgrund des übergeordneten Rechts (Bund, Kanton) festgelegt sind, z.B. Sozialausgaben, Pflegekosten etc.

oder Aufgaben,

- die neu anfallen, d.h. bisher nicht wahrgenommen wurden,
- die mutmasslich erfüllt werden müssen,
- die geplant, aber noch nicht bewilligt sind, wie z.B. Investitionsvorhaben.

Die geplanten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen basieren auf konkreten Berechnungen sowie nachvollziehbaren Annahmen. Die budgetierten Werte bilden zudem die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung des Steuerfusses.

Kreditrechtlich ist das Budget von Bedeutung, weil Ausgaben in der Regel zweistufig mittels eines Verpflichtungskredits und eines Budgetkredits zu bewilligen sind. Mit dem Budgetkredit wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die mit den eingegangenen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben im entsprechenden Rechnungsjahr zu tätigen.

Dem Gemeindevorstand wird mit dem Budgetbeschluss somit die Kompetenz erteilt, die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Mittel zu beschaffen (insbesondere Steuererhebung) und für den bezeichneten Zweck sowie im budgetierten Umfang zu verwenden. Der Budgetkredit verfällt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

3 Grundsätze

Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung gelten auch für das Budget. Ergänzend sind die nachfolgenden Budgetgrundsätze zu berücksichtigen.

Jährlichkeit

Der Grundsatz der Jährlichkeit stimmt mit dem Haushaltsgrundsatz des Rechnungsjahres überein und konkretisiert, dass das Budgetjahr dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember entspricht.

Qualitative und quantitative Bindung

Kredite dürfen nur für den Zweck und bis zur Höhe verwendet werden, für die sie bewilligt wurden. Qualitativ bedeutet, dass jede Budgetposition nur für den angegebenen Einzelzweck verwendet werden darf. Nicht benötigte Budgetkredite dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Quantitativ bedeutet, dass die Jahresrechnung nur bis zur Höhe des bewilligten Kredits belastet werden darf. Übersteigt der Ausgabenbetrag die bewilligte Summe, so muss dafür erneut eine Bewilligung eingeholt werden.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

Zeitliche Bindung

Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Ist das betreffende Vorhaben noch nicht oder nicht vollständig durch- oder ausgeführt, so ist im nächsten Budget ein neuer Budgetkredit in entsprechender Höhe einzustellen.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

Vollständigkeit
Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung aufzuführen. Zudem sind weitere Informationen, welche für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Organisation von Bedeutung sind, vollständig offenzulegen.

Vergleichbarkeit
Die Budgets der Gemeinden und des Kantons sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets erreicht.

Bruttodarstellung
Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.

4 Aufbau und Inhalt

Das Budget ist gemäss dem verbindlichen Kontenrahmen nach der funktionalen Gliederung aufzustellen. Bei Anwendung der institutionellen Gliederung ist das Budget zusätzlich immer auch funktional zu gliedern.

Dargestellt werden im Budget das aktuelle Budgetjahr, das Budget des Vorjahres und die letzte abgeschlossene Jahresrechnung. Der Vergleich mit dem Vorjahresbudget ermöglicht dem Budgetorgan, sich ein besseres Bild über die Entwicklung der Gemeinde zu machen. Zu diesem Zweck enthält das Budget eine Abweichungs- und Differenzbegründung zur Erfolgs- und Investitionsrechnung. Der Vergleich mit der letzten Jahresrechnung ist von Bedeutung, weil damit die tatsächlichen Verhältnisse besser abgebildet werden als bei reinen Budgetwerten.

Aufbau des Budgets

	Budget	**Jahresrechnung**
Bericht, Anträge und Beschlüsse	✓	✓
Bericht des Gemeindevorstands (beleuchtender Bericht)	✓	✓
Anträge und Beschlüsse	✓	✓
Kurzbericht der Revisionsstelle		✓
Vollständigkeitserklärung		✓
Budget	✓	✓
Steuerertrag und Steuerfuss	✓	
Finanzierung*	✓	✓
Haushaltsgleichgewicht	✓	
Erfolgsrechnung	✓	✓
Investitionsrechnungen	✓	✓
Bilanz		✓
Geldflussrechnung		✓

Budget - Details	✓	✓
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓
Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen	✓	✓
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	✓	✓
Investitionsrechnung Finanzvermögen	✓	✓
Bilanz		✓
Anhang zum Budget	✓	✓
Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung		✓
– Angewandtes Regelwerk		✓
– Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze		✓
– Organisationseinheiten		✓
Finanzinformationen		✓
– Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens		✓
– Eventualforderungen		✓
– Anlagenspiegel Finanzvermögen		✓
– Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen		✓
– Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens*	✓	
– Beteiligungsspiegel		✓
– Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals		✓
– Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen		✓
– Leasingverträge		✓
– Rückstellungsspiegel		✓
– Eigenkapitalnachweis		✓
– Sonderrechnungen		✓
– Haushaltsgleichgewicht		✓
– Finanzkennzahlen	✓	✓
Kreditrechtliche Angaben		✓
– Verpflichtungskredite		✓
– Gebundene Ausgabenbeschlüsse		✓

* Gesetzlich nicht vorgeschriebene Inhalte

«Formularsatz Budget»

4.1 Bericht, Anträge und Beschlüsse

Das Budget umfasst den beleuchtenden Bericht des Gemeindevorstands sowie die Anträge des Gemeindevorstands, der Rechnungsprüfungskommission (RPK) bzw. der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments.

Der beleuchtende Bericht erläutert u.a. die wirtschaftliche Lage und die mutmassliche finanzielle Entwicklung der Gemeinde. Des Weiteren enthält er Erläuterungen zur Entwicklung von wesentlichen Budgetpositionen, begründet wesentliche Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie der letztjährigen Jahresrechnung und legt offen, welche Annahmen den geschätzten Steuererträgen oder dem Antrag zum Steuerfuss zugrunde liegen.

Die Anträge des Gemeindevorstands und der RPK bzw. RGPK und der Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments weisen die Eckdaten der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und der Investitionsrechnung Finanzvermögen sowie den beantragten bzw. beschlossenen Steuerfuss aus.

4.2 Budget – Übersicht

4.2.1 Steuerertrag und Steuerfuss

Die Erfolgsrechnung des Budgets ist so aufzustellen, dass der budgetierte Aufwand grundsätzlich durch den budgetierten Ertrag gedeckt ist. Dieser Ausgleich des Budgets ist bestimmend für die Festlegung der Höhe des Steuerfusses.

Für die Errechnung des Steuerfusses ist vom Finanzbedarf im Budget auszugehen. Vom geplanten gesamten Aufwand der Erfolgsrechnung – einschliesslich der Abschreibungen und Einlagen in Vorfinanzierungen, finanzpolitische Reserve etc. – sind sämtliche Erträge ohne die ordentlichen Steuererträge des Rechnungsjahres (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern) abzuziehen. Die verbleibende Differenz zwischen Aufwand und Ertrag kann als Nettoaufwand bezeichnet werden. Er entspricht dem mit Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss.

Die Festsetzung des Steuerertrags erfordert die Schätzung des mutmasslichen einfachen Gemeindesteuerertrags für das betreffende Rechnungsjahr. Auszugehen ist dabei vom aktuellen Steuerertrag des laufenden Jahres unter Berücksichtigung der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung und besonderer Veränderungsfaktoren der Gemeinde wie z.B. Bautätigkeit, bekannte Zu- oder Wegzüge von Personen oder Unternehmen.

Zur Bestimmung der Höhe des Steuerfusses wird der durch Steuern zu deckende Aufwandüberschuss durch den geschätzten einfachen Gemeindesteuerertrag (netto, 100 %) geteilt und mit 100 multipliziert. Dadurch ergibt sich gerundet der Steuerfuss in Prozent (es gelten stets ganze Steuerfussprozente).

Berechnung Steuerfuss

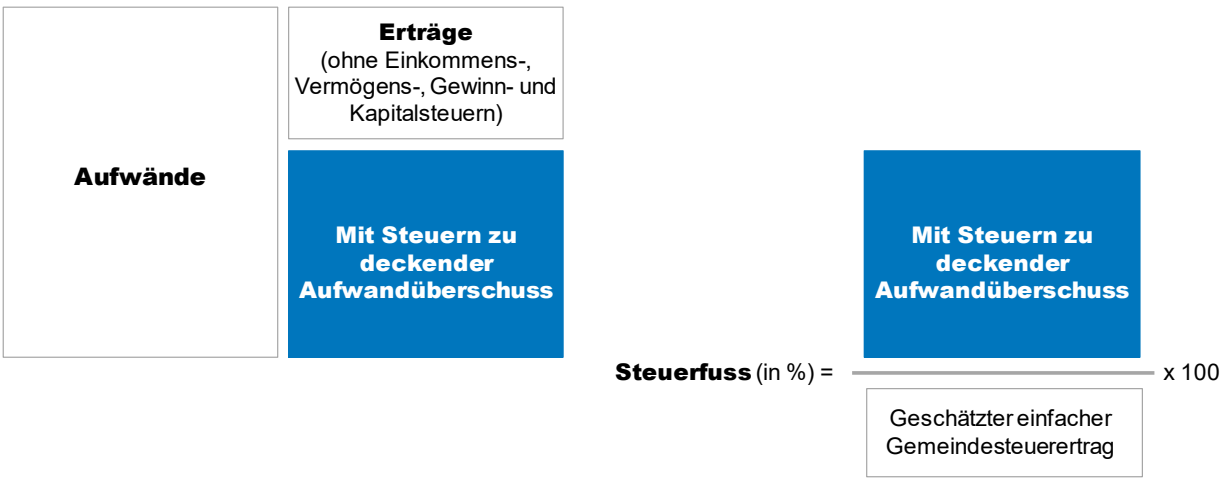

4.2.2 Finanzierung

Die Finanzierung wird sowohl für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) als auch gesondert für die Eigenwirtschaftsbetriebe aufgezeigt. Die Selbstfinanzierung zeigt die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. In Verbindung mit den Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens ist ersichtlich, ob im Budget von einem Finanzierungsüberschuss (Selbstfinanzierung > Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) oder von einem Finanzierungsfehlbetrag (Selbstfinanzierung < Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) ausgegangen wird. Ein Finanzierungsüberschuss reduziert die Nettoschuld oder erhöht das Nettovermögen.

Die Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung oder einer Abnahme des Nettovermögens.

Finanzierung

+	Ertragsüberschuss
-	Aufwandüberschuss
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen
-	Ertrag aus Aufwertungen
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds
+	Einlagen in das Eigenkapital
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital
=	**Selbstfinanzierung**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen
=	**Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)

4.2.3 Haushaltsgleichgewicht

Das Haushaltsgleichgewicht umfasst den Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets, den zulässigen Aufwandüberschuss, den Bilanzfehlbetrag und die Informationen (Kennzahlen) dazu.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

Ausgleich des Budgets

Die Erfolgsrechnung des Budgets ist so aufzustellen, dass der budgetierte Aufwand durch den budgetierten Ertrag gedeckt ist. Hierzu ist der Steuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets grundsätzlich ausgeglichen ist. Dieser Ausgleich des Budgets ist bestimmend für die Festlegung der Höhe des Steuerfusses.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, sofern keine Einlagen in Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts und keine Einlage in die finanzpolitische Reserve im Budget vorgesehen sind.

Der zulässige Aufwandüberschuss hängt vom Nettovermögen oder der Nettoschuld der Gemeinde ab. Bei Gemeinden mit einer Nettoschuld darf die Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses die

budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres nicht übersteigen. Gemeinden mit einem Nettovermögen können bis zur Höhe des Nettovermögens einen Aufwandüberschuss budgetieren.

Abtragung Bilanzfehlbetrag
Ein eingetretener Bilanzfehlbetrag ist möglichst rasch, längstens innert fünf Jahren, durch Ertragsüberschüsse abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten sind im Budget zu berücksichtigen.

Informationen
Mit der Eigenkapitalquote, der Zinsbelastungsquote und dem Investitionsanteil lässt sich die Lage und die Entwicklung der Gemeinde beurteilen. Die Informationen sind im Budget (soweit sie mit Budgetzahlen rechenbar sind) und in der Jahresrechnung auszuweisen. Dabei sind die Kennzahlen über eine Zeitspanne von zehn Jahren aufzuzeigen.

4.2.4 Zusammenfassung Erfolgsrechnung

Der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die geplanten Aufwände und die Erträge gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Dieses verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

Gestufter Erfolgsausweis

-	Betrieblicher Aufwand
+	Betrieblicher Ertrag
=	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
-	Finanzaufwand
+	Finanzertrag
=	Ergebnis aus Finanzierung
+	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
+	Ergebnis aus Finanzierung
=	**Operatives Ergebnis**
-	Ausserordentlicher Aufwand
+	Ausserordentlicher Ertrag
=	**Ausserordentliches Ergebnis**
+	Operatives Ergebnis
+	Ausserordentliches Ergebnis
=	**Gesamtergebnis**

4.2.5 Zusammenfassung Investitionsrechnungen

Das Budget weist die Investitionsrechnung mit den geplanten Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres gesondert für das Verwaltungs- und Finanzvermögen aus. Die Investitionsrechnungen stellen in der Übersicht eine Zusammenfassung der Detailangaben dar.

Investitionsrechnung VV

-	Total Investitionsausgaben
+	Total Investitionseinnahmen
=	**Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen** Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)

Investitionsrechnung FV

-	Total Ausgaben
+	Total Einnahmen
=	**Nettoinvestitionen Finanzvermögen** Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)

4.3 Budget – Details

Die Detailangaben liefern ausführliche Informationen zur Erfolgsrechnung und zu den Investitionsrechnungen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

4.3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt die geplanten Aufwände und die mutmasslichen Erträge nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert. Besonderheiten wie z.B. neue Ertrags- oder Aufwandspositionen oder wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget oder der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung sind zu erläutern.

Zusätzlich sind der Zinssatz und die Modalitäten der internen Verzinsung offenzulegen.

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

Aufwände, für die noch ein besonderer Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments erforderlich sind, sind mit einem Sperrvermerk zu versehen, siehe ► Kapitel 4.3.2 «Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen».

4.3.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens enthält, nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert, alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Besonderheiten sind zu erläutern.

Ausgaben, für die noch ein besonderer Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments erforderlich sind, sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Sperrvermerk

Für budgetierte Ausgaben und Aufwände, für die bei der Beschlussfassung des Budgets die rechtskräftige Kreditbewilligung (Verpflichtungskredit) der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk zu kennzeichnen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist und der Gemeindevorstand ermächtigt wird, die Ausgaben zu tätigen. Der Sperrvermerk bezieht sich sowohl auf die Erfolgsrechnung als auch auf die Investitionsrechnung.

Die voraussehbaren finanziellen Entwicklungen werden damit im Budget vollständig dargestellt. Die Stimmberechtigten bzw. das Gemeindeparlament erkennen auf diese Weise, auf welche Ausgaben sie mittels des Verpflichtungskredits noch Einfluss nehmen können, und die Exekutive weiss, welche Anträge noch zu stellen sind. Der Sperrvermerk unterstützt den Grundsatz der Klarheit des Budgets und verhilft zu grösserer Transparenz.

4.3.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens wird analog jener des Verwaltungsvermögens nach Funktionen und Sachgruppen gegliedert dargestellt und enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens. Besonderheiten sind zu erläutern.

4.4 Anhang zum Budget

Der Anhang umfasst weitere Informationen, welche zur Beurteilung des Budgets notwendig sind. Dies sind beispielsweise der Ausweis der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzkennzahlen und die Zusammenfassung der Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen.

4.4.1 Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen werden dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordnet. In der Jahresrechnung weist der Anlagenspiegel die Abschreibungen zusammengefasst nach den Sachgruppen der Bilanz aus. Im Budget fehlt ein solcher Ausweis. Die Übersicht im Anhang zum Budget liefert daher eine Aufstellung aller Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens:

- Abschreibungen Verwaltungsvermögen (Sachkonto 33xx.xx)
- Wertberichtigungen Darlehen VV (Sachkonto 364x.xx)
- Wertberichtigungen Beteiligungen VV (Sachkonto 365x.xx)
- Abschreibungen Investitionsbeiträge (Sachkonto 366x.xx)
- Aufwertungen VV (Sachkonto 4391.xx)

4.4.2 Finanzkennzahlen

Im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung sind folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde offenzulegen (soweit sie mit Budgetzahlen rechenbar sind):

- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoverschuldungsquotient
- Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

Es wird empfohlen, die Finanzkennzahlen über einen mittelfristigen Zeitraum aufzuzeigen.

Kapitel 23 «Finanzkennzahlen»

5 Verfahren

Um das Budget vor Beginn des neuen Rechnungsjahres festsetzen zu können, werden nachfolgende Richttermine für die Erstellung, Prüfung und Genehmigung des Budgets empfohlen.

Datum	Prozessablauf
30.09.20xx	Erstellung und Verabschiedung des Budgetentwurfs durch den Gemeindevorstand
30.10.20xx	Prüfung durch das finanzpolitische Kontrollorgan
30.11.20xx	Einladung zur Gemeindeversammlung und Auflage des Budgetentwurfs
15.12.20xx	Zustellung des beleuchtenden Berichts
31.12.20xx	Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung
31.12.20xx	Veröffentlichung und Aufbewahrung
31.01.20x1	Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)

Das Verfahren und die Richttermine zum Budget gelten sinngemäss auch für die Gemeindeparlamente.

Erstellung und Verabschiedung des Budgetentwurfs durch den Gemeindevorstand
Die Abteilung Finanzen erstellt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitenden einen Budgetentwurf mit den zu erwartenden Aufwänden und Erträgen sowie Ausgaben und Einnahmen für das folgende Rechnungsjahr. Dabei sind die vom Gemeindevorstand gemachten Vorgaben (z.B. keine Steigerung im Sachaufwand, kein Anstieg der Lohnsummen) zu berücksichtigen.

Das Budget wird vom Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Er übergibt es der RPK zur finanzpolitischen Prüfung.

Prüfung durch das finanzpolitische Kontrollorgan
Die RPK prüft das Budget und den Steuerfuss auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Finanzrechtlich zulässig ist das Budget, wenn die Regeln des Finanzhaushalts eingehalten sind. Diesbezüglich sind auch diejenigen Regelungen zu beachten, welche sich die Gemeinde selbst auferlegt hat (z.B. Zulässigkeit der Einlage in die Vorfinanzierungen oder in den Liegenschaftenfonds). Ebenfalls unter die finanzpolitische Prüfung fällt die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht.

Unter der finanziellen Angemessenheit wird überprüft, ob das Budget bezogen auf die finanzielle Situation der Gemeinde und deren absehbare Entwicklung im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang angemessen ist.

Im Unterschied zur RPK prüft die RGPK das Budget nicht nur auf ihre finanzielle, sondern auch auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie ist somit berechtigt, auch den Sinn und Zweck einer Budgetposition in Frage zu stellen.

«Handbuch RPK»

Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und das Budget prüfen kann. Empfohlen wird, eine Prüffrist von 30 Tagen in der Gemeindeordnung zu regeln.

Nach erfolgter Prüfung erstellt die RPK einen Bericht und stellt Antrag an die Gemeindeversammlung. Bericht und Antrag gehören zum beleuchtenden Bericht des Gemeindevorstands zum Budget.

Fehlt der Antrag der RPK, kann die Gemeindeversammlung das Geschäft zurückweisen. Wird das Geschäft trotzdem behandelt und ein Beschluss gefällt, ist dieser mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen anfechtbar. Eine Aufhebung des Beschlusses erfolgt aber nur, wenn glaubhaft gemacht wird,

dass mangels Antrag der RPK wesentliche Aspekte unbeachtet geblieben sind, bei deren Kenntnis der Entscheid anders ausgefallen wäre.

Der Antrag der RPK lautet auf Genehmigung (mit oder ohne Änderungen) oder Rückweisung des Budgets. Insbesondere die beantragte Rückweisung des Budgets an den Gemeindevorstand zur Überarbeitung muss begründet werden.

Die RPK kann Änderungsanträge bei der Festsetzung des Budgets stellen, und zwar in Bezug auf einzelne Budgetpositionen, soweit diese im Budgetprozess veränderbar sind. Grundsätzlich kann sie beantragen, dass eine Budgetposition gesenkt, erhöht oder dass sie allenfalls gestrichen wird.

Einladung zur Gemeindeversammlung und Auflage des Budgetentwurfs, Zustellung des beleuchtenden Berichts

Die Gemeindeversammlung und die zu behandelnden Geschäfte – Beschluss über das Budget und den Steuerfuss – sind vom Gemeindevorstand vier Wochen vor der Versammlung öffentlich anzukündigen.[1] Zudem ist den Stimmberechtigten der Budgetentwurf zugänglich zu machen. Dieser kann auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt oder auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Damit sich die Stimmberechtigten ein umfassendes Bild zur Budgetvorlage machen können, empfiehlt es sich, den Stimmberechtigten auch den beleuchtenden Bericht mit den wesentlichsten Erläuterungen zum Budget, den Anträgen des Gemeindevorstands sowie dem Bericht und den Anträgen der RPK zeitgleich zuzustellen oder darauf hinzuweisen, dass erwähnte Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung aufliegen oder auf der Internetseite der Gemeinde zu finden sind.[2]

Grundsätzlich müsste der beleuchtende Bericht jedoch erst zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zugestellt werden.[3]

Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung

Das Budget ist von der Gemeindeversammlung bis spätestens 31. Dezember zu beschliessen.[4]

In der Gemeindeversammlung sind in zwei separaten Abstimmungen das Budget und der Steuerfuss zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung kann das Budget genehmigen (mit oder ohne Änderungen) oder zurückweisen. Eine Nichtgenehmigung des Budgets ist nicht möglich.

Änderungsanträge, wie z.B. die Erhöhung, Verminderung oder Streichung von Budgetpositionen, sind vor der Schlussabstimmung zu behandeln. Änderungsanträge sind zulässig, soweit die Ausgaben nicht bereits in einem Mass gebunden sind, dass dem Budgetorgan keine Entscheidungsfreiheit bleibt.

Bei einer Rückweisung muss der Gemeindevorstand das Budget überarbeiten und zur erneuten Prüfung der RPK und zur Genehmigung der Gemeindeversammlung vorlegen. In der Zeit befindet sich die Gemeinde in einem budgetlosen Zustand, siehe ► Kapitel 6 «Notbudget».

Veröffentlichung und Aufbewahrung

Werden in der Gemeindeversammlung Änderungen beschlossen, sind die Werte im EDV-System entsprechend anzupassen, so dass in der Jahresrechnung der Gemeinde wie auch in der Gemeindefinanzstatistik die geänderten Werte ausgewiesen werden. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung des Budgets sind sämtliche Änderungen nicht nur im Protokoll der Gemeindeversammlung festzuhalten, sondern auch im Budget nachzuvollziehen.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung zum Budget ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren, wozu auch das definitiv beschlossene Budget gehört.[5] Falls die Gemeinde ein Printmedium als Publikationsorgan bestimmt hat, ist im amtlichen Publikationsorgan der Beschluss

---

1 § 18 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)
2 § 19 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) i.V.m. § 64 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)
3 § 19 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) i.V.m. § 64 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)
4 § 101 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)
5 § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) und § 3 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)

zusammen mit einem Verweis auf die Internetseite der Gemeinde zu machen, auf welcher das genehmigte Budget zu finden ist.

Es empfiehlt sich, den Stimmberechtigten nicht nur das aktuelle Budget, sondern auch Budgets vergangener Jahre auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich zu machen. Damit sie auch künftig als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.[6]

Das definitive Budget ist aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 50 Jahre.

Kapitel 22 «Rechnungsführung»

Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)
Das definitive Budget ist dem Statistischen Amt elektronisch zu übermitteln (elektronische Schnittstelle ED-GEFIS-ZH). Die Übermittlung der Daten des Budgets hat bis spätestens 31. Januar zu erfolgen.[7]

Kapitel 24 «Gemeindefinanzstatistik»

6 Notbudget

6.1 Budgetloser Zustand

Der gesetzliche Normalzustand ist ein beschlossenes Budget zu Beginn des Rechnungsjahres. Mit dem Beschluss über das Budget und den Steuerfuss werden die Mittel zur Aufgabenerfüllung bereitgestellt. Wird das Budget nicht beschlossen resp. anlässlich der Gemeindeversammlung zurückgewiesen, so befindet sich die Gemeinde in einem budgetlosen Zustand. Die Gemeinde kann aufgrund des fehlenden Budgets und Steuerfusses keine ordentlichen Steuern erheben und grundsätzlich auch keine Ausgaben tätigen. Trotzdem muss der Verwaltungsbetrieb weitergeführt werden, wenn auch mit Einschränkungen, und unerlässliche Ausgaben müssen getätigt werden. In dieser Situation befindet sich die Gemeinde in einem Zustand mit «Notbudget».

6.2 Gebundene Ausgaben

Mit einem Notbudget kann eine Gemeinde keine neuen Ausgaben, sondern nur gebundene Ausgaben tätigen. Ausgaben gelten als gebunden, wenn eine entsprechende Verpflichtung vorliegt, die der Gemeinde keinen sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Entscheidungsspielraum offenlässt.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

Obwohl die Gebundenheit impliziert, dass die entsprechenden Ausgaben getätigt werden müssen, stellt das Notrecht nicht allein darauf ab, sondern schränkt den Spielraum weiter ein auf die «unerlässlichen Ausgaben». Gebundenheit allein reicht also nicht aus, um eine Ausgabe unter Notbudget tätigen zu können. Bei den einzelnen gebundenen Ausgaben muss daher überprüft werden, ob sich der Vollzug im Einzelfall bis zum Beschluss des Budgets aufschieben lässt.

6.3 Unerlässliche Ausgaben

Unerlässlich sind alle Ausgaben, die getätigt werden müssen, um den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung aufrechterhalten zu können. Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, sind zu verschieben, bis ein ordentliches

6 § 3 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)
7 § 38 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11)

Budget vorliegt. Somit muss, wenn der Verzicht auf eine Ausgabe möglich ist, ohne dass dadurch bestehende Vereinbarungen verletzt werden, die Gemeinde ihr Dienstleistungsangebot einschränken.

Da die Löhne des Verwaltungspersonals, die Raummiete oder z.B. die Energiekosten ohnehin anfallen (vertragliche Verpflichtungen mit festgelegten Auszahlungszeitpunkten) und in den meisten Gemeinden kaum variable Kosten existieren, werden tatsächliche Leistungseinschränkungen in aller Regel nur in geringem Umfang entstehen.

Die nachfolgenden Beispiele dienen als Hinweis, wann eine Ausgabe als unerlässlich resp. als erlässlich einzustufen ist. Im Einzelfall muss jedoch die jeweilige Situation betrachtet werden.

Mögliche unerlässliche Ausgaben:

- Personalausgaben (bestehendes Personal)
- Neubesetzung einer bestehenden Stelle
- Ersatz von Kleingeräten bei Totalausfall
- Büromaterial für laufenden Betrieb (möglichst minimieren)
- Mieten oder Betriebskosten (Energie, Wasser, Wärme etc.) für Verwaltungsliegenschaften
- Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (sofern bei einer Aufschiebung mit einer Kostenfolge zu rechnen wäre)
- Beiträge an Dritte bei vertraglicher Verpflichtung

Mögliche erlässliche Ausgaben:

- Neue Stelle (selbst bei Kompetenz des Gemeindevorstands)
- Weiterbildungskosten, sofern noch keine vertragliche Verpflichtung besteht
- Ersatzbeschaffung für Kleingeräte im üblichen Turnus
- Neuanschaffungen
- Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets (setzt Budget voraus)
- Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (sofern bei einer Aufschiebung mit keiner Kostenfolge zu rechnen wäre)

6.4 Einnahmen

Ohne Budgetbeschluss und ohne Beschluss des Steuerfusses können keine Steuern des Budgetjahres erhoben werden. Es ist daher nicht möglich, provisorische Steuerrechnungen zu erstellen (ausgenommen sind Spezialfälle wie z.B. Wegzug ins Ausland). Alle weiteren Einnahmen einer Gemeinde wie Gebühren, Steuern der Vorjahre, Bussen etc. können auch mit einem Notbudget erhoben werden.

Da bis Mitte Mai die Steuerrechnungen erstellt werden müssen, ist es unerlässlich, den Termin für die nächste Budgetversammlung zeitnah, bis spätestens Ende März, zu terminieren.

6.5 Verfahren

Die Gemeinden sind angehalten, die Aufsichtsstellen (Bezirksrat und Gemeindeamt) zu informieren, wenn ein Notbudget droht. Es ist zudem sofort ein Terminplan für die nächste Budgetversammlung zu erstellen, falls das Budget in der Budgetversammlung zurückgewiesen wurde. Ein tatsächliches Notbudget wird in der Regel nicht erstellt. Die Gemeinde arbeitet auf der Basis des zurückgewiesenen Budgets. Dabei ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Ausgaben hinsichtlich ihrer «Unerlässlichkeit» zu prüfen. Das Notbudget muss nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Das Notbudget besteht immer nur für eine begrenzte Zeit, bis die Gemeinde ein Budget beschlossen hat. Der Termin zum Versand der Steuerrechnungen Mitte Mai ist zwingend einzuhalten. Gelingt es der Gemeinde nicht, bis Ende März Budget und Steuerfuss zu beschliessen, legt der Regierungsrat den Steuerfuss fest.

7 Bereiche mit Globalbudget

7.1 Definition

Das Globalbudget ist eine besondere Form des Budgetbeschlusses und ein Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Dabei werden bestimmten Aufgabenbereichen oder Organisationseinheiten der Gemeinde die finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung in Form eines Globalkredits zugewiesen und mit einem Leistungskatalog verbunden. Die zu erbringenden Leistungen und Ziele müssen so umschrieben sein, dass eine Beurteilung der Leistungserfüllung möglich ist.

Der Gemeindevorstand kann die von ihm mit dem Globalbudget übernommene Leistungsverpflichtung auf eine Leistungserbringerin bzw. einen Leistungserbringer (Verwaltungseinheit oder Dritte) übertragen und die dafür nötigen finanziellen Mittel des Globalbudgets freigeben. Bei der Mittelfreigabe sind die Bestimmungen des Ausgabenbewilligungsverfahrens einzuhalten.

Das Führen eines Globalbudgets ist nur in der Erfolgsrechnung möglich. In der Investitionsrechnung ist diese Art der Mittelzuweisung nicht zulässig.

7.2 Voraussetzung

Die Führung von Verwaltungsbereichen mit Globalbudget ist in einem Gemeindeerlass zu regeln. Zuständig ist das Budgetorgan. Darin sind insbesondere folgende Sachverhalte zu definieren:

- Geltungsbereich
- Globalbudgeteinheiten (Funktionen/Institutionen)
- Leistungen
- Leistungsziele
- Beurteilungskriterien (Indikatoren, Kennzahlen)
- Form des Globalkredits (brutto oder netto)
- Leistungserbringung (Leistungsaufträge, Leistungsvereinbarungen)
- Berichterstattung, Umgang mit Zielabweichungen
- Bedingungen zur Bildung und Auflösung von Globalbudgetrücklagen

7.3 Buchführung

Die geplanten Aufwände und Erträge von Verwaltungsbereichen mit Globalbudget sind gemäss dem verbindlichen Kontenrahmen nach institutioneller oder funktionaler Gliederung aufzustellen.

Praxisbeispiel

		Budget 2019		**Budget 2018**		**Rechnung 2017**	
Kto.-Nr.	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
34	**Sport und Freizeit**						
3410	**Sportanlage Leematten**	**491'440**	**400'000**	**438'440**	**400'000**	**407'570**	**370'000**
	Nettoaufwand		*91'440*		*38'440*		*37'570*
3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	180'000		150'000		140'780	

		Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
Kto.-Nr.	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	20'000		16'000		15'120	
3100.00	Büromaterial	30'000		30'000		15'330	
3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	50'000		30'000		53'000	
3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	37'000		40'000		35'600	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	33'000		30'000		0.00	
3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	8'000		9'000		14'300	
3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	77'370		77'370		77'370	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	42'500		42'500		42'500	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	13'570		13'570		13'570	
4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		400'000		400'000		370'000
3411	**Freibad Leematten**	**912'490**	**800'000**	**859'490**	**800'000**	**859'370**	**940'000**
	Nettoaufwand		*112'490*		*59'490*	*80'630*	
3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	190'000		170'000		160'330	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	22'000		20'000		18'900	
3100.00	Büromaterial	40'000		40'000		37'450	
3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	95'000		85'000		84'300	
3105.00	Lebensmittel	125'000		125'000		131'020	
3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	50'000		30'000		53'000	
3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	37'000		40'000		35'600	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	10'000		30'000		0.00	
3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	100'000		75'000		88'980	
3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	8'000		9'000		14'300	

		Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
Kto.-Nr.	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	164'440		164'440		164'440	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	62'700		62'700		62'700	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	8'350		8'350		8'350	
4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		800'000		800'000		940'000

7.4 Offenlegung

Die mit dem Globalbudget erhöhte Handlungsfreiheit der Verwaltung bedarf zur Rechtfertigung einer entsprechend verbesserten Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit der Gemeindeorgane. Daher sind für die Beantragung des Globalkredits im Anhang zum Budget die entsprechenden Leistungsaufträge offenzulegen. Sie definieren die Leistungen, die angestrebten Ziele und die Beurteilungskriterien des entsprechenden Aufgabenbereichs.

Globalbudget «Sport und Freizeit»

Geltungsbereich
Sport und Freizeit
Globalbudgeteinheiten (Institutionen)
3410 Sportanlage Leematten (Nettokredit 2019, Fr. 91'440.00)
3411 Freibad Leematten (Nettokredit 2019, Fr. 112'490.00)
Leistungen
Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur für Leichtathletik und Polysport der Sportanlage Leematten
Betrieb und Unterhalt des Freibads Leematten
Leistungsziele
Kostengünstiger Betrieb der Sportanlage und des Freibads
Optimale Auslastung der Sportanlage und des Freibads
Beurteilungskriterien
Kostendeckungsgrad von 65 %
Anzahl Eintritte Freibad
Anzahl Veranstaltungen Sportanlage
Form des Globalkredits
Netto

7.5 Globalkredit

Anders als bei den übrigen Aufgabenbereichen erfolgt die Zuteilung der Mittel in den Bereichen mit Globalbudget nicht detailliert nach Kostenarten. Für den entsprechenden Aufgabenbereich wird ein Globalkredit von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament bewilligt. Diese Bewilligung kann entweder für den Aufwand und Ertrag (brutto) oder den Saldo dieser zwei Grössen (netto) erfolgen.

Bewilligung Globalkredit

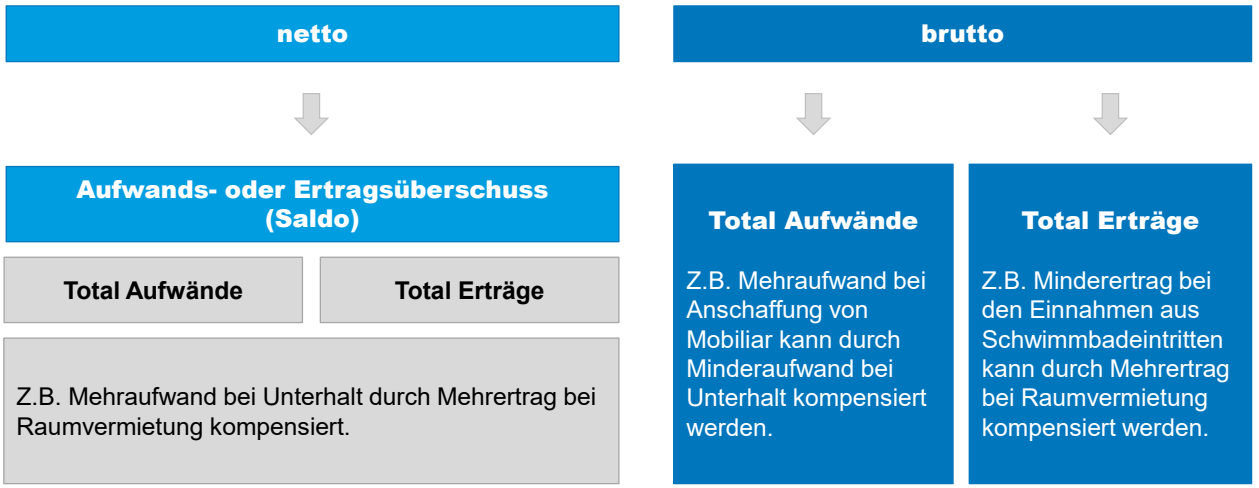

Abbildung Globalkredit

Globalkredit	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
Aufwand	1'403'930.00	1'297'930.00	1'266'940.00
Ertrag	1'200'000.00	1'200'000.00	1'310'000.00
Nettoaufwand / Nettokredit	**203'930.00**	**97'930.00**	**-43'060.00**

04

Finanz- und Aufgabenplan

Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben. Er soll nicht nur die verfügbaren Mittel auf die Gemeindeaufgaben abstimmen, sondern bildet vielmehr ein wesentliches Instrument zur Steuerung einer zielorientierten Gemeindetätigkeit. Der Finanz- und Aufgabenplan besitzt somit verschiedene finanzpolitische Funktionen. Er ist von allen politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten zu erstellen.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Zweck 3

3 Zuständigkeit 3

4 Planungshorizont und -zeitpunkt 4

5 Inhalt 4

5.1 Allgemein 4
5.2 Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten 4
5.3 Investitionsplanung 5
5.4 Planerfolgsrechnung 6
5.5 Planbilanz 6
5.6 Plangeldflussrechnung 7
5.7 Finanzkennzahlen 8

6 Gemeindefinanzstatistik 8

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2020	Substanzielle Anpassungen – Überarbeitung aufgrund der Änderung der Bestimmung zum Ausgleich des Budgets (§ 92 Gemeindegesetz), Beschluss des Kantonsrats vom 27. Mai 2019 (KR-Nr. 27/2018)
1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 95 Zweck und Inhalt
§ 96 Zuständigkeit
§ 140 Finanzkennzahlen
§ 141 Finanzstatistik

Gemeindeverordnung

§ 37 Finanzkennzahlen
§ 38 Finanzstatistik

2 Zweck

Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben. Er stimmt die verfügbaren Mittel auf die Gemeindeaufgaben ab und zeigt die Entwicklung in den verschiedenen Aufgabenbereichen und die finanziellen Folgen der Investitionsvorhaben. Zudem gibt er einen Überblick über den Haushaltsbedarf der kommenden Jahre und zeigt Deckungsengpässe auf, sodass geeignete Massnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Das Ziel der Planung ist, dass am Ende des Planungshorizonts die Verschuldung tragbar ist und die Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht eingehalten werden können.

Als Steuerungs- und Orientierungsinstrument setzt der Gemeindevorstand mit dem Finanz- und Aufgabenplan den mittelfristigen Kurs der Gemeinde fest und legt ihre finanzpolitischen Vorstellungen der Öffentlichkeit und den übrigen Behörden gegenüber offen.

3 Zuständigkeit

Der Finanz- und Aufgabenplan, als mittelfristige politische Kursfestlegung, wird durch den Gemeindevorstand beschlossen. Der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament ist er als Informationsmittel zur Kenntnis zu bringen, sodass das Budget im Zusammenhang mit der Planperiode beurteilt werden kann. Eine Verabschiedung findet nicht statt. Der Finanz- und Aufgabenplan ist öffentlich aufzulegen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat keinen Anspruch, zum Finanz- und Aufgabenplan Stellung zu nehmen, da er nicht zum Prüfumfang zählt.[1] Dies bedeutet, dass die RPK oder die RGPK keine Anträge zur Planung stellen kann. Sie sollte die Planung aber bei der Beurteilung der finanziellen Entwicklung der Gemeinde heranziehen.

[1] Weisung Gemeindegesetz, Seite 162

4 Planungshorizont und -zeitpunkt

Zeitnah mit der Erstellung des Budgets ist der Finanz- und Aufgabenplan jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festzulegen. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.

Die Frist von vier Jahren erlaubt eine verhältnismässig zuverlässige Voraussage der zukünftigen Entwicklung, und sie lässt andererseits auch genügend Zeit, um die Auswirkungen von Entscheidungen zu sehen.

Die Planung wird rollend aktualisiert. Änderungen des Budgets, welche sich aufgrund von Anträgen des Budgetorgans ergeben, sind jeweils im Finanz- und Aufgabenplan zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament indirekt Einfluss auf die Planung nehmen.

Zu Vergleichszwecken enthält der Finanz- und Aufgabenplan in der Regel zusätzlich die Daten der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung und des Budgets des laufenden Rechnungsjahrs.

5 Inhalt

5.1 Allgemein

Der Finanz- und Aufgabenplan enthält die allgemeinen finanzpolitischen Zielsetzungen und Prioritäten für eine Periode sowie ausgewählte Finanzkennzahlen. Er enthält insbesondere:

- Finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten
- Investitionsplanung
- Planerfolgsrechnung
- Planbilanz
- Plangeldflussrechnung

Der Finanz- und Aufgabenplan hat wie die Jahresrechnung und das Budget den ganzen Haushalt zu umfassen. Dabei sind die Details so aufzunehmen, dass die Planung mit der Jahresrechnung vergleichbar ist und mit dem aktuellen Budget übereinstimmt. Daher muss sich der Aufbau an der funktionalen oder institutionellen Gliederung orientieren und alle Aufgabenbereiche und Projekte enthalten.

Es empfiehlt sich, die Finanz- und Aufgabenpläne der politischen Gemeinde und der Schulgemeinden zur Beurteilung der künftigen Entwicklung aufeinander abzustimmen und so darzustellen, dass sich ein Gesamtüberblick für die Stimmberechtigten ergibt. Dafür zuständig ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde.

5.2 Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten widerspiegeln die finanzielle Lage einer Gemeinde und beeinflussen die Investitionsplanung und die Entwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche (Planerfolgsrechnung). Im Interesse einer nachvollziehbaren Planung sind Erläuterungen zu den Einflussfaktoren und Annahmen im Finanz- und Aufgabenplan offenzulegen.

Beispiele von finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten sind:

Bevölkerungsentwicklung
Der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde kommt wegen privater Bauprojekte, der Mobilität oder der altersspezifischen Ausrichtung der meisten Infrastrukturen wie Schulen, Gesundheits- und Sozialdiensten mehr praktische Bedeutung zu als derjenigen der Gesamtbevölkerung des Kantons. Daher sollte bei der Planung die individuelle Entwicklung der Gemeinde und nicht jene des Kantons berücksichtigt werden. Entsprechend ist der Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Pflege- und Betreuungsplätze die notwendige Beachtung zu schenken.

Übernahme neuer Aufgaben
Neuverteilungen von Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden beeinflussen die Kostenstruktur der Gemeinde. Änderungen in diesen Bereichen müssen mitverfolgt und berücksichtigt werden.

Einmalige Aufwände
Einmalige Aufwände wie z.B. Jubiläen oder Dorffeste sind bei der Planung zu bedenken.

Ersatzinvestitionen
Die Anlagenbuchhaltung zeigt die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen. Basierend auf diesen Informationen kann abgeschätzt werden, zu welchem Zeitpunkt eine Anlage erneuert oder ersetzt werden muss.

Weitere Einflussfaktoren
Planungen werden immer auch durch äussere Rahmenbedingungen massgeblich mitbestimmt. So müssen sie der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und geografischen Situation der Gemeinde, den Entscheidungen übergeordneter Staatsebenen und den Entwicklungen in der Privatwirtschaft Rechnung tragen. Einflussfaktoren sind:

- Wirtschaftliche Entwicklung
- Teuerung der Konsumentenpreise
- Inflationsrate
- Gesetzesänderungen

5.3 Investitionsplanung

Die Investitionsplanung ist ein wesentliches Element des Finanz- und Aufgabenplans. Dabei leitet sich das Investitionsvolumen von der bestehenden Infrastruktur und den Überbauungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde ab. Es wird zunächst der Zustand der Gemeindeinfrastruktur erhoben und deren Mängel aufgezeigt. Die entsprechenden Informationen können u.a. der Anlagenbuchhaltung entnommen werden.

Aus der Erhebung leitet sich ein Handlungsbedarf ab, welcher zu priorisieren ist. Die Priorisierung gibt den Investitionsplan vor und führt zum nächsten Schritt, der Ermittlung der Investitionsausgaben. Schlussendlich sind die Ausgaben mit den vorhandenen finanziellen Mitteln abzugleichen, was allenfalls zu einer Anpassung der Investitionsplanung führen kann.

Die Investitionsplanung hat sowohl Auswirkungen auf die Planerfolgsrechnung (Folgekosten wie z.B. Abschreibungen und Zinsen) als auch auf die Planbilanz und Plangeldflussrechnung (Veränderung des Verwaltungsvermögens und der Verschuldung).

5.4 Planerfolgsrechnung

In der Planerfolgsrechnung wird die Entwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche anhand der Planung der wichtigsten Sachgruppen der Erfolgsrechnung offengelegt. Die Veränderung innerhalb der Sachgruppen basiert auf den finanz- und wirtschaftspolitischen Eckwerten.

Die umsatzmässig stärksten Sachgruppen haben am meisten Einfluss auf die Entwicklung der Gemeinde. Daher sollte der Entwicklung nachfolgender Sachgruppen besondere Beachtung geschenkt werden:

- Personalaufwand
- Sachaufwand
- Transferaufwand
- Zinsaufwand
- Steuerertrag
- Transfererträge

Praxisbeispiel

Die politische Gemeinde erstellt den Finanz- und Aufgabenplan für die kommenden Jahre zum Zeitpunkt des Budgets 2019.

Aufgrund der Tatsache, dass im Jahr 2019 eine neue familienfreundliche Wohnanlage fertiggestellt wird, rechnet sie mit einem Zuwachs von 10 Primarschülerinnen und Primarschülern im Jahr 2020. Die zwei derzeit geführten Klassen bestehen bereits aus je 31 Schülerinnen und Schülern. Daher wird ab dem Jahr 2020 voraussichtlich eine dritte Klasse geführt. Diese dritte Klasse sowie die dafür notwendige zusätzliche Lehrkraft führen zu höheren Aufwänden. Auf die Höhe der Abschreibungen hat dieses Vorhaben keine Auswirkungen. Die Räumlichkeiten lassen das Führen einer weiteren Klasse zu und auch das notwendige Mobiliar ist vorhanden. Der Sachaufwand erhöht sich lediglich um das zusätzliche Verbrauchsmaterial.

Planerfolgsrechnung

	Rechnung 2017	**Budget 2018**	**1. Planjahr 2019**	**2. Planjahr 2020**	**[weitere zwei Planjahre]**
	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand	…
Personalaufwand	756'421.00	760'000.00	765'000.00	850'000.00	…
Sachaufwand	571'868.00	570'000.00	570'000.00	580'000.00	…
Abschreibungen	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	…
Total Aufwand	**1'338'289.00**	**1'340'000.00**	**1'345'000.00**	**1'440'000.00**	**…**
					…
Anzahl Schüler/innen	60	62	62	72	…

5.5 Planbilanz

Die Planbilanz prognostiziert die Vermögens- und Finanzierungssituation am Ende des Planjahres, indem sie die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital aufzeigt. Zudem bildet sie die Grundlage zur Steuerung der Liquidität und zur Berechnung verschiedener Kennzahlen.

Sie steht in einer engen Wechselwirkung mit der vorangegangenen Investitionsplanung und der Planerfolgsrechnung. Das Verwaltungsvermögen nimmt im Ausmass der Nettoinvestition zu und vermindert sich um die Abschreibungen und Wertberichtigungen. Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verän-

dert sich entsprechend dem Ergebnis der Erfolgsrechnung. Die Schulden nehmen um den Finanzierungsfehlbetrag zu bzw. vermindern sich um den Finanzierungsüberschuss, wobei hier zusätzlich die Veränderung des Finanzvermögens einzubeziehen ist.

Die Planbilanz sollte mindestens nachfolgende Sachgruppen umfassen.

Planbilanz

Sachgruppe	Bezeichnung
10	Finanzvermögen
14	Verwaltungsvermögen
20	Fremdkapital
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
29	Eigenkapital
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
293	Vorfinanzierungen
294	Finanzpolitische Reserve
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

5.6 Plangeldflussrechnung

Für die Abschätzung der künftigen Zahlungsfähigkeit der Gemeinde ist eine Plangeldflussrechnung zu erstellen. Dabei werden die Einzahlungen oder die Einnahmen der Berichtsperiode (Zunahme von liquiden Mitteln) und andererseits die Auszahlungen oder die Ausgaben derselben Periode (Abnahme von liquiden Mitteln) dargestellt. Die Plangeldflussrechnung muss mindestens in reduzierter Form beispielsweise mit nachfolgendem Inhalt aufbereitet werden.

Plangeldflussrechnung

+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK und EK
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital
=	**Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)**
	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen
	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen
	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV
	Abnahme / Zunahme Sach- und immaterielle Anlagen FV
=	**Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit**

+/-	Zunahme / Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
+/-	Zunahme / Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten
=	**Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit**
=	**Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen**

5.7 Finanzkennzahlen

Nebst den genannten Planungswerten sind im Finanz- und Aufgabenplan auch folgende Finanzkennzahlen auszuweisen:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoverschuldungsquotient
- Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

Kapitel 23 «Finanzkennzahlen»

Die finanzielle Lage einer Gemeinde muss aus einer mittel- oder langfristigen Perspektive beurteilt werden. Kurzfristig können Finanzkennzahlen stark durch die Investitionspolitik oder konjunkturelle Faktoren beeinflusst werden. Daher wird empfohlen, die Finanzkennzahlen über einen mittelfristigen Zeitraum auszuweisen. Als Ergänzung zu den tabellarischen Darstellungen können Kennzahlen auch in Form von Grafiken ausgewertet werden.

Ebenfalls können ergänzend die Kennzahlen zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts ausgewiesen werden:

- Eigenkapitalquote
- Zinsbelastungsquote
- Investitionsanteil

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

6 Gemeindefinanzstatistik

Damit der Bund und der Kanton die finanzielle Situation und die Entwicklung der Gemeinden beurteilen und Vergleiche zwischen ihnen vornehmen können, sind ausgewählte Finanzdaten von politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten zu erheben.

Die Übermittlung der Finanzdaten aus dem Finanz- und Aufgabenplan umfasst für politische Gemeinden und Schulgemeinden die folgenden Positionen:

- Ertrags- oder Aufwandüberschuss
- Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- Zweckfreies Eigenkapital
- Steuerertrag
- Steuerfuss
- Einwohnerzahl

Bei Zweckverbänden und Anstalten werden nur der Ertrags- oder Aufwandüberschuss, die langfristigen Finanzverbindlichkeiten und das zweckfreie Eigenkapital erhoben.

Kapitel 24 «Gemeindefinanzstatistik»

05

Kreditrecht

Ob und in welcher Höhe Konsum- oder Investitionsausgaben getätigt werden, wird in einem Bewilligungsverfahren entschieden. Das Kreditrecht umfasst die Vorschriften, welche für Ausgaben und Anlagen der Gemeinden gelten.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 4

2 Ausgaben und Anlagen 4

2.1 Ausgaben 4
2.1.1 Gebundene Ausgaben 4
2.1.2 Neue Ausgaben 6
2.2 Anlagen 6

3 Ausgabenkompetenzen 7

3.1 Gebundene Ausgaben 7
3.2 Neue Ausgaben 7
3.2.1 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben 8
3.2.2 Ausgaben ausserhalb des Budgets 8
3.3 Einnahmenverzicht 8

4 Ausgabenbewilligungsverfahren 9

5 Verpflichtungskredit 9

5.1 Definition 9
5.2 Formen 9
5.2.1 Objektkredit 9
5.2.2 Rahmenkredit 9
5.3 Zuständigkeiten 10
5.4 Bemessung 10
5.4.1 Inhalt des Verpflichtungskredits 10

5.4.2 Trennungsverbot ... 11
5.4.3 Vermengungsverbot ... 12
5.4.4 Folgekosten ... 12
5.5 Wesentliche Zweckänderung ... 12
5.6 Verfall und Aufhebung ... 13
5.7 Kreditüberschreitung ... 13
6 Budgetkredit ... 13
6.1 Definition ... 13
6.2 Zuständigkeit ... 13
6.3 Verfall ... 14
7 Kreditergänzung und -überschreitung ... 14
7.1 Zusatzkredit ... 14
7.1.1 Allgemein ... 14
7.1.2 Zuständigkeit ... 14
7.2 Nachtragskredit ... 15
7.2.1 Allgemein ... 15
7.2.2 Zuständigkeit ... 16
7.3 Kreditüberschreitung ... 16
8 Kreditkontrolle und Abrechnung ... 16
8.1 Verpflichtungskreditkontrolle ... 16
8.2 Kreditabrechnung ... 17
9 Praxisbeispiel – Kreditantrag ... 18
10 Praxisbeispiel – Kreditabrechnung ... 21

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Redaktionelle Anpassungen
1. Mai 2020	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung 5.4 «Bemessung»; Bemessung Verpflichtungskredit brutto inkl. Mehrwertsteuer – Ergänzung 5.4.1 «Inhalt des Verpflichtungskredits»; Präzisierung bei der Definition der Eigenleistungen – Ergänzung 8.2 «Kreditabrechnung»; Kreditvergleich bei einem mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereich
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2023	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung 7.2.1 «Allgemein» [Nachtragskredit]; Präzisierung bei Nachtragskrediten bei gebundenen Ausgaben

Datum	Bemerkungen
1. Mai 2024	Substanzielle Anpassung – Ergänzung Kapitel 6.2 «Zuständigkeit» [Budgetkredit]; Präzisierung zum Umgang mit gebundenen Ausgaben im Budget – Ergänzung Kapitel 8.2 «Kreditabrechnung»; Bildung von Kreditrückstellungen – Ergänzung Kapitel 9 «Praxisbeispiel – Kreditantrag»; Hinweis zur Aufteilung der Investitionsausgaben
1. Mai 2025	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.1.1.1 «Kriterium Verpflichtung» [Gebundene Ausgaben], Präzisierung zum Kriterium der Verpflichtung – Ergänzung Kapitel 5.4 «Bemessung» [Verpflichtungskredit] und Kapitel 9 «Praxisbeispiel – Kreditantrag»; Präzisierung im Umgang mit Planungsunsicherheiten – Ergänzung Kapitel 7.1.2 «Zuständigkeit» [Zusatzkredit]; Präzisierungen zur Zuständigkeit und Ergänzung eines Praxisbeispiels

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 103 Gebundene und neue Ausgaben
§ 104 Bewilligung neuer Ausgaben
§ 105 Bewilligung gebundener Ausgaben

Verpflichtungskredit

§ 106 Verpflichtungskredit a. Begriff und Formen
§ 107 Verpflichtungskredit b. Zuständigkeit
§ 108 Zusatzkredit, a. Anwendungsbereich
§ 109 Zusatzkredit, b. Zuständigkeit
§ 110 Bemessung
§ 111 Verfall und Aufhebung
§ 112 Kontrolle und Abrechnung

Budgetkredit

§ 113 Begriff
§ 114 Verfahren
§ 115 Nachtragskredit
§ 116 Kreditüberschreitung
§ 117 Zuständigkeit

Gemeindeverordnung

Ausgaben

§ 14 Prüfung gebundener Ausgaben
§ 15 Inhalt des Verpflichtungskredits
§ 16 Kreditrückstellung bei Investitionen

2 Ausgaben und Anlagen

2.1 Ausgaben

Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Das Finanzvermögen wird vermindert, wenn mit flüssigen Mitteln Konsumausgaben (Löhne, Materialaufwand, baulicher Unterhalt) oder Investitionen getätigt werden oder wenn realisierbare Vermögenswerte dauernd einem öffentlichen Zweck gewidmet werden und damit nicht mehr veräusserbar sind, d.h., wenn Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen umgewandelt wird (z.B. eine Mietwohnung wird zu einem Kinderhort).

2.1.1 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen rechtssetzenden Erlass (Gesetze, Verordnung, Reglement, rechtssetzender Vertrag), einen gerichtlichen Entscheid, dem ein rechtssetzender Erlass zu Grunde liegt, oder durch einen vorangegangenen Verpflichtungskreditbeschluss zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Alle Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Ausgabe als gebunden gilt. Ungeachtet der Höhe der geplanten Ausgabe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben beim Gemeindevorstand oder bei den eigenständigen Kommissionen bzw. in untergeordnetem Umfang auch bei unterstellten Kommissionen oder Verwaltungsangestellten. Die Kompetenz des Gemeindevorstands wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt.

Die Stimmberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Frage der Gebundenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Öffentlichkeit ist daher über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben zu informieren. Dies trifft zumindest für jene Ausgabenbeschlüsse zu, die bei Vorliegen einer neuen Ausgabe in die Ausgabenkompetenz der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fallen würden. Die Information erfolgt über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde, das Internet oder die Medien. Die Veröffentlichung sollte mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet sein, die auf den Rekurs in Stimmrechtssachen verweist. Die amtliche Publikation des Beschlusses über die gebundenen Ausgaben schafft Rechtssicherheit. Denn damit ist klar, dass die fünftägige Rekursfrist am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung zu laufen beginnt.

2.1.1.1 Kriterium Verpflichtung

Die Verpflichtung für eine Ausgabe kann sich aus einem Rechtssatz, einem früheren Beschluss der Gemeinde oder einem Gerichtsurteil ergeben. Die Gemeinde kann nicht frei entscheiden, ob sie die Ausgabe tätigen will oder nicht.

Die Verpflichtung allein begründet aber noch keine Gebundenheit. Die drei Kriterien zum Entscheidungsspielraum müssen ebenfalls erfüllt sein. Auch wenn unbestritten ist, ob eine bestimmte Ausgabe getätigt werden muss, können die Art und Weise, der Zeitpunkt oder der Ort so grosse Entscheidungsspielräume beinhalten, dass deswegen keine Gebundenheit begründet wird (z.B. Sanierung eines Hallenbads, Umbau des Gemeindehauses, Strassensanierung).

2.1.1.2 Kriterien zum Entscheidungsspielraum

Besteht eine Verpflichtung, eine Ausgabe zu tätigen, ist sie nur dann gebunden, wenn kein verhältnismässig grosser Entscheidungsspielraum vorhanden ist hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung der Ausgabe.

Sachliche Umsetzung

Die Ausgabe ist in ihrer Art und Weise weitgehend durch die bestehende Verpflichtung bestimmt. So sind Ausgaben für die Anpassung einer bestehenden Lösung auf einen zeitgemässen Standard oder an geänderte gesetzliche Grundlagen als gebunden anzusehen.

Als nicht gebunden gilt eine Ausgabe, wenn sachlich Entscheidungsspielraum besteht, bspw. Ersatz einer Heizungsanlage durch Anschluss an eine Fernheizung oder die Entscheidung, eine Aufgabe selbst zu erfüllen oder als Dienstleistung einzukaufen.

Die Totalsanierung eines Objekts oder dessen vollständiger Ersatz ist keine gebundene Ausgabe, weil dabei in der Regel allein schon die Entscheidung «vollständig sanieren / komplett ersetzen» einen erheblichen Entscheidungsspielraum enthält, abgesehen davon, dass bei einem Ersatz nahezu immer verschiedene Alternativen und Angebote bestehen.

Zeitliche Umsetzung

Zeitlich besteht kein erheblicher Gestaltungsspielraum, wenn die Massnahme und die damit verbundene Ausgabe keinen grossen Aufschub mehr dulden.

Unbestritten zeitlich dringlich sind Massnahmen, welche die Erfüllung einer Aufgabe so unmittelbar sicherstellen, dass diese nicht anders gewährleistet werden kann. Die Massnahmen können insbe-

sondere der Abwehr von Schäden dienen, die sonst unverzüglich eintreten würden (Ersatz eingeschlagener Fenster in der Schule, Sicherung einer Strasse nach einem Hangrutsch, Ersatz einer geborstenen Wasserleitung). Bei der kontinuierlichen Sanierung von Strassen oder Leitungen im Rahmen einer mehrjährigen Planung besteht hingegen durchaus die Möglichkeit, zeitliche Verschiebungen vorzunehmen.

Kein Argument für die zeitliche Dringlichkeit sind die Termine der Gemeindeversammlung. Wenn eine Entscheidung nicht bis zum nächsten ordentlichen Gemeindeversammlungstermin aufgeschoben werden kann, ist zu prüfen, ob nicht eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden muss. Erst wenn eine Entscheidung auch bis dahin nicht aufgeschoben werden kann, besteht in zeitlicher Hinsicht kein Entscheidungsspielraum mehr.

Örtliche Umsetzung
Der örtliche Gestaltungsspielraum im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben ist selten umstritten. Wenn für die Aufgabenerfüllung kein alternativer Standort in Betracht gezogen werden kann, gilt die Voraussetzung als erfüllt, dass kein erheblicher Entscheidungsspielraum bei der örtlichen Umsetzung besteht.

2.1.2 Neue Ausgaben

Als neue Ausgabe gelten sämtliche Ausgaben, die nicht gebunden sind. Das heisst, die Gemeinde verfügt über einen verhältnismässig grossen Entscheidungsspielraum, ob, in welcher Höhe und wann die Ausgabe für einen bestimmten Zweck zu tätigen ist. Ist die Ausgabe als neu erkannt, kommen die Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung zum Tragen.

Als neue Ausgaben gelten insbesondere:

- Erwerb von Grundstücken für einen bestimmten öffentlichen Zweck
- Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen
- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen
- Einnahmenverzichte

Eine Ausgabe gilt auch dann als neue Ausgabe, wenn die Gemeinde zwar handeln muss («ob»), aber bei der Ausführung noch viel Gestaltungsspielraum hat (z.B. Umsetzung der Tagesstrukturen). Über diesen Spielraum entscheidet das Organ, das aufgrund der Ausgabenkompetenz für den entsprechenden Betrag zuständig ist.

Ebenfalls um eine neue Ausgabe handelt es sich, wenn eine öffentliche Aufgabe zwar schon bisher erfüllt wurde, fortan aber in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung erheblich verändert wird (z.B. eine extern geführte Kinderkrippe wird neu von der Gemeinde betrieben). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausgabe sich erhöht, vermindert oder sogar gleichbleibt. Der Entscheidungsspielraum bewirkt die neue Ausgabe.

2.2 Anlagen

Keine Ausgabe liegt vor, wenn eine Verschiebung innerhalb des Finanzvermögens stattfindet (z.B. flüssige Mittel werden in Finanzliegenschaften investiert). Dabei wird das Finanzvermögen nicht vermindert, sondern es handelt sich um ein Anlagegeschäft. Für Anlagen des Finanzvermögens (Finanzanlagen und Sach- und immaterielle Anlagen) ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig. Allerdings kann die Gemeindeordnung für Anlagegeschäfte oder bestimmte Arten von ihnen (z.B. Festgeldanlagen) grundsätzlich oder ab einer bestimmten Betragshöhe die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für zuständig erklären.

Bei Anlagegeschäften in Zusammenhang mit Liegenschaften des Finanzvermögens sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens
Für den Erwerb neuer Liegenschaften des Finanzvermögens ist grundsätzlich der Gemeindevorstand zuständig. Dies ist zweckmässig, da dieser flexibel und innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen kann. In der Gemeindeordnung kann aber auch festgelegt werden, dass der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Betragsgrenze übersteigt, der Zustimmung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments bedarf.

Verkauf von oder Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens
Bei Liegenschaftengeschäften muss für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften ein Betrag in der Gemeindeordnung festgelegt werden, ab dem die Kompetenz der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament zukommt. Enthält die Gemeindeordnung keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament unabhängig von einer Betragsgrenze in jedem Fall zuständig.

3 Ausgabenkompetenzen

3.1 Gebundene Ausgaben

Die Ausgabenkompetenzen gelten nur für neue Ausgaben. Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben fällt in die Kompetenz des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder in die einer eigenständigen Kommission bzw. in untergeordnetem Umfang in die von unterstellten Kommissionen oder Verwaltungsangestellten. Die Kompetenz des Gemeindevorstands wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt.

3.2 Neue Ausgaben

Die Finanzbefugnisse bestimmen, ab welchem Betrag eine neue Ausgabe durch die Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament, den Gemeindevorstand, die Schulpflege oder, soweit vorhanden, durch weitere eigenständige Kommissionen beschlossen werden muss. Die Finanzbefugnisse sind in der Gemeindeordnung zu regeln. In weiteren Erlassen können Regelungen zu Finanzbefugnissen einzelner Exekutivmitglieder und Verwaltungsangehöriger getroffen werden.

Die Ausgabenkompetenzen müssen so ausgestaltet sein, dass die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten tatsächlich ausgeübt werden können. Die Betragsgrenzen sind so festzulegen, dass die Stimmberechtigten an der Urne über sämtliche Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung auch tatsächlich an der Urne abstimmen können.

Sondertatbestände
Die Gemeinden können für gewisse Sondertatbestände (z.B. die Gewährung von Darlehen) Spezialregelungen mit den dafür notwendigen Finanzbefugnissen vorsehen. Diese gehen den allgemeinen Finanzbefugnissen vor. In der Gemeindeordnung ist zu definieren, ob es sich bei den Werten, für welche in der Gemeindeordnung spezielle Betragsgrenzen vorgesehen werden, um solche des Finanz- oder Verwaltungsvermögens handelt. Die Regelung von Sondertatbeständen in der Gemeindeordnung wird jedoch nicht empfohlen.

3.2.1 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. Bau eines neuen Gemeindehauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Dieser Beschluss gilt so lange, bis er vom Organ, das die Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird.

Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung unterscheidet zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben. Dies erweist sich als notwendig, weil eine wiederkehrende Ausgabe den Haushalt stärker belastet als eine einmalige Ausgabe.

Die Kompetenzgrenzen ersterer liegen in der Regel tiefer als die Grenzen einmaliger Ausgaben, weil die finanzielle Verpflichtung durch einen theoretisch unendlichen Ausgabenbeschluss um ein Vielfaches höher ist als bei einer einmaligen Ausgabe.

3.2.2 Ausgaben ausserhalb des Budgets

Wird dem Gemeindevorstand, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission die Kompetenz eingeräumt, neue Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, so wird damit das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren durchbrochen. Der Gemeindevorstand erhält damit das Recht, neue Ausgaben zu tätigen, zu welchen sich das Budgetorgan nicht äussern kann. Damit bietet sich ihm die Möglichkeit, auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können.

Diese Finanzbefugnisse sind in der Gemeindeordnung ausdrücklich zu regeln. Sie sind für neue Ausgaben bezogen auf den Einzelfall betragsmässig zu begrenzen. Zudem sind sie auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. einen Plafond zu limitieren. Ist der Plafond erreicht, kann der Gemeindevorstand keine weiteren neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets beschliessen.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft in Zusammenhang mit der finanzpolitischen Prüfung der Jahresrechnung, ob die Betragsgrenzen im Einzelfall und der Plafond insgesamt eingehalten wurden.

Entscheidungen über gebundene Ausgaben ausserhalb des Budgets sind von dieser Ausgabenkompetenz nicht betroffen. Entsprechend werden diese Beträge auch nicht dem Plafond für Ausgaben ausserhalb des Budgets angerechnet.

3.3 Einnahmenverzicht

Ausgaben beeinflussen den Mittelbedarf einer Gemeinde, der aus Steuern, Gebühren oder anderen Einnahmen gedeckt wird. Der Verzicht auf Einnahmen (z.B. Verzicht auf Miete für den Gemeindesaal) beeinflusst den Mittelbedarf einer Gemeinde ebenfalls, indem das Finanzvermögen, gemessen am möglichen Ertrag, nicht erhöht wird.

Der Verzicht auf Einnahmen ist deshalb gleich zu behandeln wie eine Ausgabe. Dabei gelten die Finanzbefugnisse für neue Ausgaben.

Die Veräusserung eines Vermögenswerts (z.B. Liegenschaft) an Dritte unter dem Verkehrswert ist als Einnahmenverzicht zu qualifizieren und gemäss den Ausgabenkompetenzen für neue Ausgaben zu beschliessen.

4 Ausgabenbewilligungsverfahren

Das Kreditrecht behandelt das Recht der Ausgabenbewilligung. Dieses erfolgt in zwei Schritten, daher spricht man vom doppelten Ausgabenbewilligungsverfahren. Einerseits muss das zuständige Organ einen entsprechenden Verpflichtungskredit beschliessen. Andererseits müssen die Mittel für diese Ausgabe vom Budgetorgan mittels eines Budgetkredits bereitgestellt werden, damit sie im entsprechenden Jahr verwendet werden können.

5 Verpflichtungskredit

5.1 Definition

Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Der Verpflichtungskredit ist die eigentlich massgebliche Ausgabenbewilligung. Er ermächtigt den Gemeindevorstand, Verpflichtungen einzugehen, nicht aber zur Leistung von Zahlungen (dafür wird der Budgetkredit benötigt).

Mit dem Verpflichtungskredit werden die wesentlichen Elemente der Ausgabe beschlossen wie z.B.:

- Wofür wird das Geld im Detail ausgegeben?
- Wie ist das Vorhaben bzw. die Aufgabe gestaltet?
- Wie setzt sich die Ausgabe genau zusammen?

Der Beschluss geht damit über die rein finanzielle Frage hinaus.

Der Verpflichtungskredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen (z.B. Erteilung eines Auftrags oder Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrags) einzuholen. Wenn das zuständige Gemeindeorgan den Verpflichtungskredit bewilligt hat, wird die entsprechende Ausgabe im Budget eingestellt und mit dem Beschluss über das Budget bewilligt. Erstreckt sich die geplante Ausgabe über mehrere Rechnungsjahre, so erfolgt die Bewilligung jeweils für die jährliche Tranche. Der Verpflichtungskredit bleibt bis zum Verfall durch Vollzug oder Aufgabe des Vorhabens bestehen.

5.2 Formen

Der Verpflichtungskredit kann entweder als Objektkredit oder als Rahmenkredit beschlossen werden.

5.2.1 Objektkredit

Die übliche Form des Verpflichtungskredits ist der Objektkredit. Es ist der Ausgabenbeschluss für ein einzelnes, klar umrissenes, in sich geschlossenes Einzelvorhaben. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieses Vorhaben verschiedene Teile umfasst (Schulzentrum mit Unterstufen- und Oberstufengebäude und Turnhalle) oder ob eine einzige Aufgabe damit wahrgenommen wird (Betrieb einer Bibliothek).

5.2.2 Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Dieses umfasst mehrere Vorhaben mit dem gleichen konkreten Zweck. Diese Gleichartigkeit des Zwecks erlaubt es, mehrere Vorhaben in einem umfassenden Kreditbeschluss zu genehmigen.

Der Rahmenkredit stellt eigentlich eine Kompetenzdelegation dar. Das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung den Rahmenkredit bewilligt, kann die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite an ein Gemeindeorgan tieferer Hierarchiestufe delegieren. Das Gemeindeorgan der tieferen Hierarchiestufe kann dann einzelne Vorhaben innerhalb des Programms als Objektkredit beschliessen, obwohl es dessen Ausgabenkompetenz übersteigt.

Anwendungsfälle für Rahmenkredite sind grössere Infrastrukturvorhaben, die in mehreren Etappen erstellt oder ausgebaut werden (z.B. Radwegnetz oder Ausbau der Abwasserentsorgung). Im Sinne einer rascheren Umsetzung der konkreten Einzelvorhaben kann es sinnvoll sein, die Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits dem Gemeindevorstand zu übertragen. Damit können die Beschlussverfahren einzelner Objektkredite durch die Stimmberechtigten an der Urne, der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vermieden werden. Damit verbunden ist jedoch, dass dem Gemeindevorstand relativ grosse Entscheidungsmacht eingeräumt wird. Deshalb muss im Rahmenkredit die Delegation klar umschrieben und der Gestaltungsspielraum für die einzelnen Vorhaben überschaubar sein.

5.3 Zuständigkeiten

Die in der Gemeindeordnung festgehaltenen Finanzbefugnisse bestimmen, welches Organ für die Bewilligung des Verpflichtungskredits zuständig ist, siehe ▶ Kapitel 3 «Ausgabenkompetenzen».

5.4 Bemessung

In der Regel berechnet sich der Verpflichtungskredit brutto (Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer). Einnahmen von Dritten werden bei der Berechnung der Kreditsumme nicht berücksichtigt. Die Nettoberechnung ist nur zulässig, wenn Beiträge von Dritten in genau bestimmter Höhe (Franken, nicht Prozente) verbindlich zugesichert sind und die Gemeinde einen entsprechenden Rechtsanspruch hat (z.B. Beitrag der Gebäudeversicherung an das Feuerwehrfahrzeug).

Das für die Bewilligung eines Verpflichtungskredits zuständige Gemeindeorgan wird durch die Höhe der Kreditsumme bestimmt. Deshalb ist es entscheidend, wie der Verpflichtungskredit bemessen wird. Dabei sind das Trennungsverbot und das Vermengungsverbot zu beachten.

Der Verpflichtungskredit ist als exakter Betrag festzulegen. Reserven aufgrund von Planungsunsicherheiten beim Kostenvoranschlag nach Angaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sind frankenmässig in die Verpflichtungskreditsumme einzurechnen.

5.4.1 Inhalt des Verpflichtungskredits

Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwände, insbesondere:

- Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen
- Landerwerb
- Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien (Zwischenlösungen) oder Reserven gemäss Kostenvoranschlag
- Für den sachgemässen Gebrauch erforderliche Ausstattungen
- Wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde
- Steuern und Abgaben

Eigenleistungen

Eigenleistungen sind Leistungen in Bezug auf das Investitionsvorhaben, welche die Gemeinde selbst übernimmt. Darunter fallen in erster Linie Lohnkosten (inkl. Arbeitgebendenbeiträge) für Projektmanagement, Bauleitung, Architekturleistungen, Bauarbeiten oder Entwicklung von Software sowie tatsächliche Materialkosten (Rohmaterial, halbfertige Erzeugnisse).

Abgrenzung: Verwaltungs- und andere Gemeinkosten (z.B. Schulungskosten, Aus- und Weiterbildungskosten) sind nicht Bestandteil der Eigenleistungen.

Eigenleistungen sind zu aktivieren, wenn die Anforderungen zur Aktivierung der jeweiligen Sach- und immateriellen Anlage erfüllt sind. Insbesondere müssen die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Die Eigenleistungen sind wesentlich
- Die Eigenleistungen erbringen einen Nutzen über mehrere Jahre und sind separat und verlässlich mess- und erfassbar
- Die erbrachten Leistungen und das Anlagegut insgesamt sind werthaltig

Der aktivierte Wert der Eigenleistung sollte einem Drittvergleich standhalten können, d.h. die aktivierten Beträge für selbst geschaffene und erstellte Sach- oder immaterielle Anlagen dürfen nicht über den Anschaffungskosten liegen, welche für die Beschaffung eines vergleichbaren Anlageguts auf dem Markt bezahlt werden müssten.

Die Gemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.

Projektierungskosten
Projektierungskosten werden nicht in den Verpflichtungskredit des auszuführenden Vorhabens eingerechnet, weil sie bereits mit dem Projektierungskredit (separater Verpflichtungskredit) bewilligt wurden. Die mit dem Projektierungskredit bewilligten Projektierungskosten sind aber im beleuchtenden Bericht zum Verpflichtungskredit zu erwähnen. Die Projektierungskosten zählen zu den aktivierbaren Investitionsausgaben.

5.4.2 Trennungsverbot

Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen (Einheit der Materie). Dies ermöglicht den Stimmberechtigten, die Tragweite des Vorhabens als Ganzes zu überblicken.

Fallen für einen einzigen, einheitlichen Zweck sowohl neue einmalige wie neue wiederkehrende Ausgaben an, die einander notwendigerweise bedingen (z.B. Umbaukosten und monatliche Mietzinse), sind die wiederkehrenden Ausgaben entweder zu kapitalisieren oder in Annuitäten umzurechnen, um den massgeblichen Kreditbetrag zu ermitteln.

Praxisbeispiel
Die Schulgemeinde mietet zur Umsetzung der Tagesstrukturen eine Wohnung und schliesst einen unbefristeten Mietvertrag ab (monatliche Mietzinse von Fr. 2'300.00). Für die notwendigen baulichen Anpassungen der Räumlichkeiten plant sie mit Fr. 85'000.00. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben werden für die Dauer von 15 Jahren kapitalisiert. Dies entspricht der Nutzungsdauer bei baulichen Anpassungen bei einem unbefristeten Mietverhältnis bei Mietliegenschaften.

Zur Bestimmung des zuständigen Gemeindeorgans für die Genehmigung des Verpflichtungskredits werden sowohl die wiederkehrenden als auch die einmaligen Ausgaben berücksichtigt.

Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben:	Mietzinse (15 Jahre à Fr. 2'300.00 pro Monat)	414'000.00
Einmalige Ausgaben:	Bauliche Anpassungen	85'000.00
Kreditsumme		**499'000.00**

5.4.3 Vermengungsverbot

Nicht in einem Verpflichtungskredit beantragt werden können Ausgaben, die keinen sachlichen Zusammenhang bzw. keine Verbindung haben. Die Stimmberechtigten sollen ihre Meinung klar äussern können und nicht durch die Vermengung sachlich nicht zusammengehörender Entscheidungen zu Kompromissantworten gezwungen werden.

5.4.4 Folgekosten

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Folgekosten. Diese Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben. Daher sind die Folgekosten im beleuchtenden Bericht zum Verpflichtungskredit auszuweisen. Neben den Folgekosten sind auch Folgeerträge, welche gegebenenfalls durch das Vorhaben generiert werden, zu nennen.

Arten und Richtwerte der Folgekosten

Arten	**Richtwerte** Richtwerte in Prozenten der Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Kosten für den Landerwerb), wenn die Folgekosten nicht individuell festlegbar sind.
Kapitalfolgekosten	
Planmässige Abschreibungen	Gemäss Anlagekategorie und Nutzungsdauer
Verzinsung	Je nach Zinsniveau 1 % bis 5 %
Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand)	
Strassen	1.5 %
Übrige Tiefbauten	1.0 %
Allgemeine Hochbauten	2.0 %
Turn- und Sporthallen, -plätze	2.0 %
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen	3.5 %
Kranken-, Alters- und Pflegeheime	4.5 %
Personelle Folgekosten	
Personalaufwand	Grundlohn samt Zulagen für das vorgesehene notwendige Personal, multipliziert mit dem Faktor 1.5
Indirekte Folgekosten	
Weitere Aufwendungen, welche durch das Vorhaben voraussichtlich ausgelöst werden	Individuell
Folgeerträge	
Mehrerträge oder Minderaufwendungen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden	Individuell

Offenzulegen sind auch weitere finanzielle Konsequenzen, wie allfällige ausserplanmässige Abschreibungen auf noch vorhandenen Bilanzwerten.

5.5 Wesentliche Zweckänderung

Werden bei einem Vorhaben Änderungen vorgenommen, ist zu prüfen, ob der ursprünglich beschlossene Kredit diese Änderungen noch abdeckt. Ist dies nicht der Fall, ist von einer wesentlichen Zweckänderung zu sprechen. Als wesentliche Zweckänderung wird auch die wesentliche Erweiterung eines

Zwecks angesehen. In der Folge ist der erste Beschluss aufzuheben und ein neuer Verpflichtungskredit zu beantragen. Damit soll den Stimmberechtigten die Möglichkeit geboten werden, zum «neuen» Projekt Stellung zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die finanziellen Folgen positiv (geringerer Aufwand), negativ (höherer Aufwand) oder neutral sind.

Nicht zulässig ist es, die Mehrausgaben aufgrund einer wesentlichen Zweckänderung über einen Zusatzkredit zu beschliessen.

5.6 Verfall und Aufhebung

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Der Verpflichtungskredit ist hinsichtlich des Zwecks, für den er bewilligt wurde, und seiner Höhe nach verbindlich. Wird das Vorhaben aufgegeben, kann die bewilligte Kreditsumme nicht für einen anderen Zweck verwendet werden, sondern der Verpflichtungskredit verfällt.

Grundsätzlich ist das Gemeindeorgan, das den Beschluss gefasst hat, auch für dessen Aufhebung zuständig. Hiervon wird einzig bei Verpflichtungskrediten, die an der Urne beschlossen wurden, abgewichen, bei denen die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament über die Aufhebung beschliesst.

Wenn der Zweck des Verpflichtungskredits erreicht ist, ist dieser abzurechnen, siehe ► Kapitel 8 «Kreditkontrolle und Abrechnung».

5.7 Kreditüberschreitung

Wird ein Vorhaben trotz fehlenden Zusatzkredits ausgeführt, führt dies zu einer Überschreitung des Verpflichtungskredits und demzufolge auch zu einer Überschreitung des entsprechenden Budgetkredits, siehe ► Kapitel 7.3 «Kreditüberschreitung».

Bei der Abrechnung des Verpflichtungskredits muss der Gemeindevorstand für die Überschreitung bei der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament nachträglich um Entlastung ersuchen, siehe ► Kapitel 8.2 «Kreditabrechnung».

6 Budgetkredit

6.1 Definition

Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Gemeindevorstand, Verpflichtungen einzugehen (z.B. Werkverträge abzuschliessen), um das bewilligte Vorhaben umzusetzen, aber nicht zur Tätigung der Ausgabe, d.h. zur Leistung von Zahlungen. Durch das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren wird der Gemeindevorstand mit dem Budgetkredit ermächtigt, die mit den eingegangenen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben im entsprechenden Rechnungsjahr zu tätigen.

6.2 Zuständigkeit

Die Budgetkredite werden durch das Budgetorgan, d.h. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.

Das Budgetorgan kann aufgrund von Änderungsanträgen einzelne Budgetpositionen kürzen, erhöhen oder streichen. Änderungsanträge sind bei neuen Ausgaben möglich. Im Budget können gebundene Ausgaben nicht geändert werden. Unter Umständen können sie jedoch auf ein nächstes Jahr verschoben werden. Dies entspricht faktisch einer Streichung im Budget. Gebundene Ausgaben, die dringlich sind und ihre Tätigkeit keinen Aufschub ins nächste Jahr duldet (sogenannte absolut gebundene Ausgaben), können nicht geändert werden.

Kapitel 03 «Budget»

6.3 Verfall

Der Budgetkredit verfällt jeweils am Ende des Rechnungsjahres. Budgetkredite werden im Gegensatz zu Verpflichtungskrediten nicht ins neue Jahr übertragen. Das bedingt, dass in der Budgetierungsphase sorgfältig geprüft werden muss, ob es Vorhaben gibt, die im laufenden Jahr nicht abgeschlossen werden können und die deshalb, anteilsmässig, wieder im neuen Budget eingestellt werden müssen. Unterbleibt dies, besteht die Gefahr, dass für ein Vorhaben im nächsten Jahre kein Budgetkredit vorhanden ist und damit keine Mittelfreigabe erfolgen kann.

7 Kreditergänzung und -überschreitung

7.1 Zusatzkredit

7.1.1 Allgemein

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.

Ein Zusatzkredit ist nur erforderlich, wenn sich die Mehrausgabe als neue Ausgabe erweist. Dies ist der Fall, wenn die Gemeinde über einen erheblichen Entscheidungsspielraum verfügt und entscheiden kann, ob sie die Mehrausgabe tätigen will.

Für gebundene Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit einzuholen. Sie werden, wie andere gebundene Ausgaben, vom Gemeindevorstand beschlossen. Gebunden ist eine Mehrausgabe, die sich während der Ausführung des Vorhabens als unvermeidlich und unvorhersehbar erweist (z.B. neue gesetzliche Grundlage, Teuerung oder Massnahmen zur Sicherung des Baugrunds). Da die Mehrausgaben unabdingbar sind, besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Ein Zusatzkredit darf nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben (Ausgabenbetrag des ursprünglichen Verpflichtungskredits plus Mehrausgaben) einzuholen.

Wird der Zusatzkredit abgelehnt, ist das mit Verpflichtungskredit bewilligte Vorhaben umzusetzen.

7.1.2 Zuständigkeit

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Zusatzkredite sind somit grundsätzlich nach ihrer eigenen Höhe zu behandeln.

Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.

Wurde z.B. der Verpflichtungskredit von der Gemeindeversammlung bewilligt, kann der Zusatzkredit nicht vom Gemeindevorstand bewilligt werden, wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne begründet. Der Zusatzkredit ist in diesem Fall den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen. Damit wird verhindert, dass der Verpflichtungskredit zu knapp bemessen, nicht vor die Urne gebracht und später vom Gemeindevorstand in eigener Kompetenz ergänzt wird.

Wenn der Verpflichtungskredit von den Stimmberechtigten an der Urne bewilligt wurde, muss der Zusatzkredit nicht mehr an der Urne bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung des Zusatzkredits richtet sich nach seiner eigenen Höhe.

Strengere Regeln für Zusatzkredite
Die Gemeinden können für Zusatzkredite eine strengere Regelung treffen. Sie können in der Gemeindeordnung z.B. die Zuständigkeitslimiten für Zusatzkredite tiefer ansetzen als für Verpflichtungskredite. Ebenso können sie in der Gemeindeordnung festlegen, dass sich die Organzuständigkeit für Zusatzkredite immer nach dem Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit richtet.

Praxisbeispiele
Geschäftsfall 1

Der von der Gemeindeversammlung bewilligte Verpflichtungskredit für den Neubau des Schulhauses «Dorf» belief sich auf Fr. 4'900'000.00. Gemäss Gemeindeordnung ist für die Bewilligung neuer Ausgaben die Gemeindeversammlung bis zu Fr. 5'000'000.00 zuständig.

Während der Projektausführung zeigt sich, dass das geplante Vorhaben zu Mehrausgaben führen wird im Umfang von Fr. 150'000.00. Der erforderliche Zusatzkredit würde in der Kompetenz des Gemeindevorstands liegen (neue Ausgaben bis Fr. 200'000.00). Da jedoch der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung übersteigt, ist der Zusatzkredit in diesem Fall der Urne vorzulegen.

Geschäftsfall 2

Das Gemeindeparlament bewilligte einen Verpflichtungskredit von Fr. 500'000.00. Gemäss Gemeindeordnung ist das Gemeindeparlament für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 1'000'000.00 zuständig.

Während der Projektausführung zeigt sich, dass das geplante Vorhaben zu neuen Mehrausgaben im Umfang von Fr. 150'000.00 führt. Der erforderliche Zusatzkredit liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstands (neue Ausgaben bis Fr. 300'000.00). Da der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit (Fr. 500'000.00) und Zusatzkredit (Fr. 150'000) nicht in die Zuständigkeit eines höheren Organs fällt, richtet sich die Bewilligung des Zusatzkredits nach seiner eigenen Höhe. Somit ist der Gemeindevorstand für die Bewilligung der Mehrausgaben zuständig.

7.2 Nachtragskredit

7.2.1 Allgemein

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist dieser durch einen Nachtragskredit zu ergänzen.

In nachfolgenden zwei Fällen kann auf die Einholung eines Nachtragskredits verzichtet werden. Diese beiden Ausnahmeregeln berücksichtigen den Umstand, dass in Versammlungsgemeinden in der Regel nur zwei Gemeindeversammlungen stattfinden und dass sich Ausgaben nicht immer exakt planen und budgetieren lassen.

Budgetkredit ist durch den Verpflichtungskredit gedeckt
Kein Nachtragskredit ist einzuholen, wenn die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist. Diese Regelung trägt der Situation Rechnung, dass die zeitliche Abwicklung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Vorhabens (z.B. der Baufortschritt) nicht

schon im Zeitpunkt der Budgetierung genau geplant werden kann. Kann ein mehrjähriges Bauvorhaben zügiger als geplant vorangetrieben werden und wird deshalb die im Budget eingestellte Jahrestranche überschritten, so muss kein Nachtragskredit eingeholt werden, solange der Verpflichtungskredit insgesamt eingehalten werden kann. Das Erfordernis eines Nachtragskredits könnte die Fortführung des Vorhabens nachteilig verzögern. Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fällt der Umstand, dass zwar ein Verpflichtungskredit vorhanden ist, der entsprechende Budgetkredit jedoch noch gar nicht bewilligt wurde.

Kompetenz ausserhalb des Budgets Ausgaben zu bewilligen
Kein Nachtragskredit ist einzuholen, wenn die Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission die Kompetenz einräumt, während des Rechnungsjahres nicht budgetierte neue Ausgaben zu bewilligen. Diese Ausgabe ist dem Plafond anzurechnen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Plafond eingehalten wird, siehe ► Kapitel 3.2.2 «Ausgaben ausserhalb des Budgets».

Bei Versammlungsgemeinden kann ebenfalls auf einen Nachtragskredit verzichtet werden, wenn die Gemeindeversammlung (oder die Stimmberechtigten an der Urne) unterjährig einen Zusatzkredit für einen Verpflichtungskredit oder einen neuen Verpflichtungskredit bewilligt, der noch im selben Jahr (ganz oder teilweise) getätigt werden soll. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass dem Verpflichtungs- bzw. Zusatzkredit auch Nachtragskreditcharakter zukommt.

Für gebundene Ausgaben, die dringlich sind und ihre Tätigkeit keinen Aufschub ins nächste Jahr duldet (sogenannte absolut gebundene Ausgaben), muss kein Nachtragskredit eingeholt werden (z.B. gesetzlich wirtschaftliche Hilfe, Leitungsbruch, Sturmschäden am Schulhausdach).

7.2.2 Zuständigkeit
Der Nachtragskredit wird durch das Budgetorgan, d.h. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, bewilligt.

7.3 Kreditüberschreitung
Mit der Kreditüberschreitung ist die Überschreitung des Budgetkredits gemeint. Sie liegt nur vor, soweit kein Nachtragskredit eingeholt worden ist.

Hat der Gemeindevorstand, die Schulpflege oder eine eigenständige Kommission, ohne einen Nachtragskredit einzuholen, nicht budgetierte neue oder gebundene Ausgaben getätigt, so müssen sie für die Budgetüberschreitung beim Budgetorgan nachträglich um Entlastung ersuchen und die wesentlichen Budgetüberschreitungen begründen. Dies gilt auch bei denjenigen Fällen, bei welchen auf die Einholung eines Nachtragskredits verzichtet werden kann.

Die Entlastung geschieht anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung, die gegenüber dem Budget im Ausmass der nicht budgetierten Ausgaben abweicht. Die Begründungspflicht dient der Transparenz.

8 Kreditkontrolle und Abrechnung

8.1 Verpflichtungskreditkontrolle
Damit die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt der Gemeindevorstand über Verpflichtungskredite, die durch die Stimmberechtigten (Urne oder Gemeindeversammlung) oder das Gemeindeparlament beschlossen werden, eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Die Verpflichtungskreditkontrolle enthält die noch offenen sowie die im Verlauf des Rechnungsjahres abgerechneten Verpflichtungskredite. Sie muss Sicherheit darüber geben, ob und in welchem Umfang ein Verpflichtungskredit vollzogen wurde, und gewährleisten, dass ein Verpflichtungskredit korrekt verwendet wurde.

Die Verpflichtungskreditkontrolle gibt u.a. Auskunft über:

- Datum des Kreditbeschlusses
- Kreditbewilligungsorgan
- Kreditbewilligung (Brutto- oder Nettobewilligung)
- Kreditsumme
- Vergangene sowie in der aktuellen Jahresrechnung verbuchte Ausgaben und Einnahmen
- Abweichung zum bewilligten Verpflichtungskredit
- Datum der Abnahme der Abrechnung und das zuständige Organ, welches die Abrechnung abgenommen hat

Die Verpflichtungskredite müssen in der Verpflichtungskreditkontrolle im Anhang zur Jahresrechnungen aufgeführt werden.

Für die Kontrolle der Verpflichtungskredite, welche durch den Gemeindevorstand beschlossen werden, ist eine gemeindeeigene sinnvolle Regelung zu treffen. Aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben durch den Gemeindevorstand in der Jahresrechnung offenzulegen, wenn sie seine ordentlichen Finanzbefugnisse für neue Ausgaben überschreiten.

8.2 Kreditabrechnung

Bei Verpflichtungskrediten, mit denen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament eine einmalige Ausgabe bewilligt haben, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Die Abrechnung erlaubt den Vergleich zwischen dem bewilligten Verpflichtungskredit und den effektiven Kosten. Die Abrechnung kann auch erstellt werden, wenn lediglich noch kleinere Positionen für Abschlussarbeiten offen sind. Dafür können Kreditrückstellungen in die Jahresrechnung aufgenommen werden. Die offenen Positionen bzw. Rückstellungen sind in der Abrechnung entsprechend auszuweisen. Diese Praxis soll verhindern, dass zwischen der faktischen Vollendung des Vorhabens und der Abrechnung zu viel Zeit vergeht.

Bei einem Verpflichtungskredit für ein Investitionsvorhaben eines mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereichs sind beim Vergleich die bezogenen Vorsteuern als Abweichung zu den Baukosten (Anschaffungswert) aufzuführen.

Werden neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit bewilligt, sind sie in den Folgejahren gebunden. Ein eigentlicher Abschluss bzw. eine Abrechnung über den Verpflichtungskredit findet nicht statt.

Die Abrechnungen über Verpflichtungskredite, welche die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament bewilligt haben, werden durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und grundsätzlich vom Budgetorgan genehmigt.

Die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament kann eine Kreditabrechnung genehmigen oder die Nichtgenehmigung beschliessen. Sie können die Kreditabrechnungen aber nicht ändern. Eine Nichtgenehmigung hat keine direkten rechtlichen Folgen, sie entspricht einer politischen Missfallenskundgebung, die unter Umständen Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde geben kann.

Ausnahmsweise kann der Gemeindevorstand die Abrechnung über Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments genehmigen, sofern die Gemeindeordnung diese Kompetenz ausdrücklich vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Verpflichtungskredite, welche der Gemeindevorstand in seiner Kompetenz bewilligt hat, müssen in geeigneter Art und Weise abgerechnet werden.

9 Praxisbeispiel – Kreditantrag

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 14. Juni 2019

43.
Totalsanierung und Erneuerung Freibad «Leematten»
Genehmigung Bauprojekt und Kreditbewilligung

Weisung

Ausgangslage und Projektbeschrieb

Das Freibad «Leematten» ist in die Jahre gekommen und muss saniert werden. Die Totalsanierung umfasst die Erneuerung des Schwimmbeckens inklusive Technik, eine Ersatzbaute für Garderoben, sanitäre Anlagen und die Erneuerung des Restaurants.

Das Freibad könnte noch drei bis fünf Jahre im alten Zustand betrieben werden (keine zeitliche Dringlichkeit). Aufgrund der mit der Renovation verbundenen Attraktivitätssteigerung der Gemeinde wird dieses Kreditbegehren jedoch bereits jetzt gestellt.

Die Realisierung soll in den kommenden Monaten nach Abschluss der Badesaison im September 2019 durch externe Fachkräfte erfolgen. Bis zur Eröffnung der Badesaison im Mai 2020 können voraussichtlich sämtliche Arbeiten abgeschlossen werden.

Für die Planung und Projektierung wurde am 27. November 2017 ein Verpflichtungskredit von Fr. 200'000.00 durch den Gemeindevorstand beschlossen. Diese Projektierung dient als Grundlage für den vorliegenden Antrag.

Baukosten

Auf der Grundlage des Projekts mit Baubeschrieb und Kostenschätzung der Sportstättenplanung Muster & Exemplar vom 4. Februar 2019 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben (inkl. MWST) zu rechnen.

Zusammenstellung Baukosten

Bezeichnung	Betrag
Grundstück	0.00
Vorbereitungsarbeiten	80'000.00
Garderobengebäude (Abriss und Neubau)	1'750'000.00
Restaurantgebäude (Renovation)	810'000.00
Schwimmbecken	2'330'000.00
Betriebseinrichtung	350'000.00
Umgebung	610'000.00
Baunebenkosten	300'000.00

Reserve (Planungsunsicherheiten gemäss SIA)	370'000.00
Ausstattung (Mobiliar)	80'000.00
Wesentliche Eigenleistungen	0.00
Baukosten	**6'680'000.00**

Die Landparzelle Katasternummer 3150 wird bereits für das Freibad genutzt und ist im Verwaltungsvermögen bilanziert. Weitere Investitionen in das Grundstück sind beim vorliegenden Projekt nicht notwendig.

Finanzierung

Da es sich bei der Totalsanierung und der Erneuerung des Freibads um ein grosses Projekt für die Gemeinde handelt, wird es nicht möglich sein, die Finanzierung nur aus eigenen Mitteln bereitzustellen. Eine Aufnahme von einem langfristigen Darlehen im Umfang von Fr. 2'000'000.00 wird notwendig sein.

Folgekosten

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und -erträge zu nennen.

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts legt der Gemeindevorstand für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den erweiterten Standard fest. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1 % gerechnet.

Ausweis Kapitalfolgekosten

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Sport- und Freizeitanlagen	40 Jahre	5'640'000.00	141’000.00
Betriebseinrichtungen	20 Jahre	350'000.00	17'500.00
Umgebung	20 Jahre	610'000.00	30'500.00
Mobiliar	5 Jahre	80'000.00	16'000.00
Für die Verzinsung auf Basis der notwendigen Fremdmittelaufnahme:			
Zinsaufwand		2'000'000.00	20'000.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			**225'000.00**

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet. Die personellen Folgekosten ergeben sich aufgrund der erwarteten Zunahme der Besuchendenzahlen.

Ausweis betriebliche und personelle Folgekosten

Sachaufwand	133'600.00
Personalaufwand	80'000.00
Betriebliche und personelle Folgekosten (pro Betriebsjahr)	**213'600.00**

Mit der Totalsanierung und der Erneuerung des Freibads rechnet der Gemeindevorstand mit einer leichten Zunahme der Besuchszahlen. Bei gleichbleibenden Eintrittspreisen wird mit einem Mehrertrag von rund Fr. 15'000.00 pro Saison gerechnet (bisherige Einnahmen aus Eintrittsgeldern im Saisondurchschnitt: Fr. 160'000.00).

Das Projekt dient dem Breitensport. Der Gemeindevorstand wird beim Zürcher Kantonalverband für Sport ein Gesuch um Ausrichtung eines Sport-Toto-Beitrags einreichen. Ein allfälliger Beitrag kann noch nicht beziffert werden und wird daher im vorliegenden Antrag nicht berücksichtigt.

Weitere finanzielle Konsequenzen
Bei einer Annahme des vorliegenden Kreditantrags ist der bestehende Restbuchwert des alten Garderobengebäudes, welches abgerissen wird, ausserplanmässig abzuschreiben. Der Restbuchwert beträgt per 31. Dezember 2019 Fr. 18'000.00.

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags sind die Kosten des Projektierungskredits in der Jahresrechnung 2019 ausserplanmässig abzuschreiben. Die aufgelaufenen Projektierungskosten betragen aktuell rund Fr. 145'000.00.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit für die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» mit Investitionsausgaben von Fr. 6'680'000.00 zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Kreditantrag gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von Fr. 6'680'000.00 gemäss dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf den Antrag des Gemeindevorstands:

1. Für die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» wird ein Objektkredit von brutto Fr. 6'680'000.00 bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend des Baupreisindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis Oktober 2018) und der Bauausführung.
2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

   Konto 3410.5040.01 Fr. 6'600'000.00
   (Erneuerung Freibad Leematten, Gebäude und Schwimmbecken)*

   Konto 3410.5060.01 Fr. 80'000.00
   (Erneuerung Freibad Leematten, Mobiliar)
3. Der Gemeindevorstand wird mit der Ausführung des Projekts beauftragt.
4. Dieser Antrag und Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.41). Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchstellende.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Sportstättenplanung Muster & Exemplar
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Gemeindeschreiber/in
   - Abteilung Finanzen
   - Archiv

Gemeinde, 14. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

* Die Investitionsausgaben werden im Praxisbeispiel als «Hochbauten» verbucht und bilanziert. Eine Aufteilung in «Hochbauten» und «Übrige Tiefbauten» ist zulässig.

10 Praxisbeispiel – Kreditabrechnung

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 14. Juni 2019

43.
Totalsanierung und Erneuerung Freibad «Leematten»
Genehmigung Bauabrechnung

Weisung

Ausgangslage

Das Freibad «Leematten» war in die Jahre gekommen und musste saniert werden. Die Totalsanierung umfasste die Erneuerung des Schwimmbeckens inklusive Technik, eine Ersatzbaute für Garderoben, sanitäre Anlagen und die Erneuerung des Restaurants.

Für die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads bewilligte die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2019 einen Verpflichtungskredit von Fr. 6'680'000.00.

Die Umbauarbeiten begannen im September 2019 und konnten per Ende April 2020 vollständig ausgeführt und ohne Zwischenfälle abgeschlossen werden. Mit dem Start der Badesaison im Mai 2020 konnte die Bevölkerung das frisch renovierte Freibad wieder nutzen.

Investitionsausgaben

Die projektierende und bauleitende Firma Sportstättenplanung Muster & Exemplar hat die detaillierte Bauabrechnung am 15. Juli 2020 der Gemeinde zugestellt.

Hinzu kommen die vom Gemeindevorstand genehmigten und abgerechneten Projektierungskosten.

Zusammenstellung Investitionsausgaben

BKP-Nr.	Bezeichnung	Konto	Betrag
0	Grundstück		0.00
1	Vorbereitungsarbeiten	3410.5040.01	84'237.95
2	Garderobengebäude	3410.5040.01	1'568'918.55
2	Restaurantgebäude	3410.5040.01	825'364.00
2	Schwimmbecken	3410.5040.01	2'545'398.95
3	Betriebseinrichtungen	3410.5040.01	350'000.00
4	Umgebung	3410.5040.01	618'589.30
5	Baunebenkosten	3410.5040.01	296'321.10

9	Ausstattung (Mobiliar)	3410.5060.01	76'500.00
Baukosten			**6'365'329.85**
Projektierungskosten		3410.5040.01	**185'000.00**

Investitionseinnahmen

Da das Freibad dem Breitensport dient, hat der Gemeindevorstand beim Zürcher Kantonalverband für Sport ein Gesuch um Ausrichtung eines Sport-Toto-Beitrags eingereicht. Nach Beurteilung des Vorhabens hat der Zürcher Kantonalverband für Sport erfreulicherweise einen Beitrag in der Höhe von Fr. 432'000.00 bewilligt und per 23. September 2020 ausbezahlt.

Zusammenstellung Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen	Konto	Betrag
Sport-Toto-Beitrag	3410.6360.01	432'000.00

Nettoinvestitionen

Die gesamten Nettoinvestitionen betragen damit Fr. 6'118'329.85.

Nettoinvestitionen

Projektierungskosten	185'000.00
Baukosten	6'365'329.85
Investitionseinnahmen	-432'000.00
Anschaffungswert	**6'118'329.85**

Kreditvergleich

Der bewilligte Kredit wurde nicht im vollen Umfang benötigt. Der Vergleich der effektiven Baukosten und der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditunterschreitung von Fr. 314'670.15.

Kreditvergleich

Kreditantrag vom 14. Juni 2019	6'680'000.00
Bauabrechnung vom 15. Juli 2020	6'365'329.85
Kreditunterschreitung	**-314'670.15**

Die tieferen Baukosten sind darauf zurückzuführen, dass bei der Ausschreibung der Aufträge teils günstigere Angebote eingingen, als dies bei der Projektierung angenommen wurde. Zudem konnte von den guten Bauabklärungen profitiert werden, so dass während der Umbauphase keine unerwarteten Mängel zum Vorschein kamen.

Aktivierung der Nettoinvestitionen

In der Anlagenbuchhaltung wird der Anschaffungswert den folgenden Anlagekategorien gemäss erweitertem Standard zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei werden die Projektierungskosten von Fr. 185'000.00 und der erhaltene Investitionsbeitrag von Fr. 432'000.00 nach dem Schwerpunktprinzip der Anlagekategorie Sport- und Freizeitanlagen zugewiesen.

Aufteilung des Anschaffungswerts

Anlagekategorien	Nutzungs-dauer	Konto Bilanz	Konto ER	Anschaffungs-wert
Sport- und Freizeitanlagen (BKP-Nrn. 1, 2, 5)	40 Jahre	1404.00	3410.3300.40	5'073'240.55
Betriebseinrichtungen (BKP-Nr. 3)	20 Jahre	1404.00	3410.3300.40	350'000.00
Umgebung (BKP-Nr. 4)	20 Jahre	1404.00	3410.3300.40	618'589.30
Mobilien (BKP-Nr. 9)	5 Jahre	1406.00	3410.3300.60	76'500.00
Anschaffungswert				**6'118'329.85**

Beilagen zur Kreditabrechnung

Der Kreditabrechnung liegen folgende Unterlagen bei:

- Abrechnung der Firma Sportstättenplanung Muster & Exemplar vom 15. Juli 2020
- Originalbelege
- Kontoblätter

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung über die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» mit Baukosten von total Fr. 6'365'329.85 zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Kreditabrechnung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung mit Baukosten von Fr. 6'365'329.85 gemäss dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf den Antrag des Gemeindevorstands:

1. Die Kreditabrechnung über die Totalsanierung und Erneuerung des Freibads «Leematten» mit Baukosten von Fr. 6'365'329.85 wird genehmigt.
2. Dieser Antrag und Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.41). Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchstellende.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Sportstättenplanung Muster & Exemplar
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Gemeindeschreiber/in
   - Abteilung Finanzen
   - Archiv

Gemeinde, 14. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

06

Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente

Die Gemeinden bestimmen im Rahmen des kantonalen Rechts ihre Finanzpolitik selbst. Die Gemeindeautonomie wird beschränkt durch die Begrenzung des budgetierbaren Aufwandüberschusses und die Vorgaben zur Tilgung eines Bilanzfehlbetrags. Die Kennzahlen sind eine finanzpolitische Orientierungshilfe.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Zweck 3

3 Haushaltsgleichgewicht 3

3.1 Inhalt 3
3.2 Steuerfuss 3
3.3 Ausgleich des Budgets 4
3.3.1 Kurzfristiger Ausgleich 4
3.3.2 Kommunale Haushaltsregeln 4
3.4 Zulässiger Aufwandüberschuss 6
3.5 Bilanzfehlbetrag 7
3.6 Kennzahlen 9
3.6.1 Eigenkapitalquote 9
3.6.2 Zinsbelastungsquote 10
3.6.3 Investitionsanteil 11

4 Finanzpolitische Reserve 12

4.1 Zweck 12
4.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung 12
4.3 Buchführung 12
4.3.1 Einlage 12
4.3.2 Entnahme ohne Budgetierung 13
4.3.3 Entnahme mit Budgetierung 14

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2020	Substanzielle Anpassungen – Überarbeitung aufgrund der Änderung der Bestimmung zum Ausgleich des Budgets (§ 92 Gemeindegesetz), Beschluss des Kantonsrats vom 27. Mai 2019 (KR-Nr. 27/2018) – Ergänzung 4.3.1 «Einlage»; Kürzung der Einlage in die finanzpolitische Reserve
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 92 Ausgleich des Budgets
§ 93 Bilanzfehlbetrag
§ 94 Information
§ 122 Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen
§ 123 Bilanz, c. Reserve

Gemeindeverordnung

§ 5 Unterhaltspflicht
§ 10 Ausgleich des Budgets
§ 11 Bilanzfehlbetrag
§ 12 Information
§ 17 Entnahmen aus der Reserve

Gemeindeverordnung, Anhang 2

Ziff. 2 Steuerertrag und Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht

2 Zweck

Die Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht und der finanzpolitischen Reserve verfolgen den Zweck, einen ausgeglichenen Haushalt der Gemeinden zu gewährleisten und damit das Risiko einer Gemeindeinsolvenz zu verringern. In Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen über das Haushaltsgleichgewicht haben Kanton und Gemeinden ihre Finanzhaushalte mittelfristig auszugleichen. Für die Gemeinden kann das Gesetz den kurzfristigen Ausgleich vorsehen.[1]

3 Haushaltsgleichgewicht

3.1 Inhalt

Das Haushaltsgleichgewicht umfasst den kurzfristigen (jährlichen) Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets, den zulässigen Aufwandüberschuss, den Bilanzfehlbetrag und die Informationen dazu (Kennzahlen). Die Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht bezwecken, eine übermässige Zunahme der Verschuldung der Gemeinden zu vermeiden.

3.2 Steuerfuss

Im Budget wird die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Jahr festgelegt. Der Steuerfuss ist dabei jener Faktor, mit dem der Steuerertrag auf der Basis der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen bestimmt

[1] Art. 122 Abs. 1 und Art. 123 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung

wird. Gestützt auf das Budget wird der Steuerfuss jährlich von den Gemeinden in ganzen Prozenten des einfachen Gemeindesteuerertrags festgelegt.

Zur Bestimmung der Höhe des Steuerfusses wird der durch Steuern zu deckende Aufwandüberschuss durch den geschätzten einfachen Gemeindesteuerertrag (netto, 100 %) geteilt und mit 100 multipliziert.

Berechnung Steuerfuss

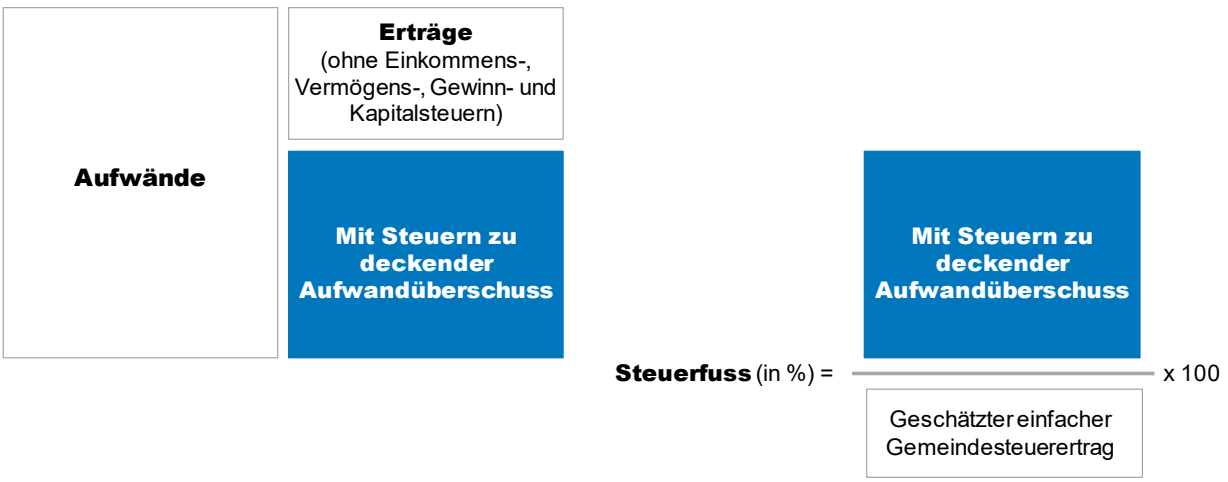

3.3 Ausgleich des Budgets

3.3.1 Kurzfristiger Ausgleich

Die Bestimmungen zum Ausgleich des Budgets sehen bei den Gemeinden den kurzfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung vor. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden.

Jedoch haben die Gemeinden die Möglichkeit, auf ihre individuelle finanzielle Situation bezogen, finanzpolitisch reagieren zu können und ihre Nettoschuld oder ihr Nettovermögen auf- oder abzubauen. Entsprechend dürfen Ertrags- und Aufwandüberschüsse budgetiert werden.

Eine Vorgabe zur maximalen Höhe eines Ertragsüberschusses besteht nicht.

Die maximale Höhe eines Aufwandüberschusses ist hingegen gesetzlich geregelt ► Kapitel 3.4 «Zulässiger Aufwandüberschuss». Dabei wird auf die konkreten finanziellen Verhältnisse abgestützt und den finanzstarken Gemeinden ein grösserer Handlungsspielraum erlaubt.

3.3.2 Kommunale Haushaltsregeln

Der Gemeinde steht es frei weitergehende eigene kommunale Haushaltsregeln festzulegen wie z.B. einen mittelfristigen Ausgleich, eine Schuldenbremse oder ein Zielwert zur Selbstfinanzierung von Investitionen.

Unzulässig sind kommunale Haushaltsregeln, die die gesetzlichen Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht aufweichen würden.

Damit die Bestimmungen kommunaler Haushaltsregeln für das Budgetorgan verbindlich sind, sind diese in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass zu beschliessen. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Mittelfristiger Ausgleich

Neben dem kurzfristigen Ausgleich können die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung auch Bestimmungen zu einem mittelfristigen Ausgleich vorsehen.

Mit einem mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets wird bezweckt, den Haushalt über eine bestimmte Frist hinweg im Gleichgewicht zu halten. Um dies zu erreichen, müssen in der gewählten Frist auftretende Aufwandüberschüsse in anderen Jahren durch Ertragsüberschüsse kompensiert werden. Die Bestimmungen zur Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses gelten jedoch auch bei einem mittelfristigen Ausgleich ► Kapitel 3.4 «Zulässiger Aufwandüberschuss».

Der mittelfristige Ausgleich bezieht sich in der Regel auf das Budget und nicht auf die Jahresrechnung. Mit Bezug auf die Jahresrechnung würde ein Ausgleich bedeuten, dass der Bestand an Eigenkapital am Ende der Frist wieder derselbe sein muss wie zu Beginn. Mit dem Bezug auf das Budget soll eine ausgeglichene Planung sichergestellt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des mittelfristigen Ausgleichs in Bezug auf die Frist, die Periode und den Gegenstand ist zu definieren. Es können auch weitere finanzpolitische Überlegungen in die Festlegung des mittelfristigen Ausgleichs mit einbezogen werden.

Die Offenlegung der Regelung sowie deren Überprüfung erfolgt im Rahmen des Budgets und der Jahresrechnung.

Frist: Bei der Definition der Frist wird gemäss Praxis und Lehre von einer Zeitspanne von vier bis acht Jahren ausgegangen.

Periode: Mit der Periode wird festgelegt, ob sich die Frist nur auf abgeschlossene Rechnungsjahre beziehen soll oder ob auch Planjahre in die Betrachtung miteinbezogen werden bzw. ob allenfalls eine Mischform als sinnvoll erachtet wird. Je mehr die Betrachtung vergangenheitsorientiert ist, desto weniger Handlungsspielraum besteht. Hingegen vergrössert sich der Handlungsspielraum beim Einbezug von Planjahren.

Gegenstand: Es gilt zu entscheiden, welcher Gegenstand (Ergebnis der Erfolgsrechnung) im mittelfristigen Ausgleich des Budgets für die entsprechenden Jahre zu berücksichtigen ist. Für die vergangenen Jahre existieren neben dem Ergebnis der abgeschlossenen Jahresrechnung auch ein Budgetergebnis sowie ein Planungsergebnis. Für das laufende und das kommende Jahr gibt es ein Budgetergebnis sowie ein Planungsergebnis, während für die späteren Jahre der Periode nur Planungsergebnisse existieren.

Ausgestaltungsmöglichkeit des mittelfristigen Ausgleichs des Budgets

Regel	Der Steuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.							
Frist	8 Jahre							
Periode	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Laufendes Budgetjahr	Budgetjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr
Gegenstand								
Aufwand-/ Ertragsüberschuss aus	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Budget	Budget	Planung	Planung	Planung
	R_{t-3}	R_{t-2}	R_{t-1}	B_t	B_{t+1}	P_{t+2}	P_{t+3}	P_{t+4}

Praxisbeispiel

In der Gemeindeordnung wurde festgelegt, dass der mittelfristige Ausgleich des Budgets über einen Zeitraum von acht Jahren einzuhalten ist. Dabei werden die Ergebnisse dreier Rechnungsjahre (R), der Aufwand- oder Ertragsüberschuss des laufenden und des kommenden Budgetjahrs (B) sowie drei Ergebnisse der Planjahre (P) berücksichtigt.

Im Budget 2019 werden die getroffene Regelung und der Nachweis für die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs des Budgets offengelegt.

Mittelfristiger Ausgleich

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Periode	R_{t-3}	R_{t-2}	R_{t-1}	B_t	B_{t+1}	P_{t+2}	P_{t+3}	P_{t+4}
Gegenstand	-291'000	-345'000	-122'000	40'000	-200'000	95'000	412'000	411'000
Ausgleich								**0**

Die Aufwand- und Ertragsüberschüsse der acht Jahre ergeben zusammengezählt null. Die Anforderungen an den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets (Bt+1) sind erfüllt.

3.4 Zulässiger Aufwandüberschuss

Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, sofern keine Einlagen in Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts und keine Einlage in die finanzpolitische Reserve im Budget vorgesehen sind.

Der zulässige Aufwandüberschuss hängt vom Nettovermögen oder der Nettoschuld der Gemeinde ab.

Bei Gemeinden mit einer Nettoschuld darf die Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses die budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Gemeinden mit einem Nettovermögen stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, wobei sie jeweils den höheren der beiden Beträge berücksichtigen können. Sie können entweder einen Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres vorsehen oder einen Aufwandüberschuss in maximaler Höhe des Nettovermögens im Budget einstellen.

Für die Festlegung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld kann die Ermittlung gemäss der Berechnung der Nettoschuld I (Fremdkapital minus Finanzvermögen) angewendet werden.

Kapitel 23 «Finanzkennzahlen»

Dabei kann auf die letzte abgeschlossene Jahresrechnung abgestützt werden. Zusätzlich ist es zulässig, die voraussichtliche Veränderung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld des laufenden Jahres zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung des zulässigen Aufwandüberschusses werden nur die budgetierten Abschreibungen des Verwaltungsvermögens des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) berücksichtigt.

Der massgebende budgetierte Steuerertrag setzt sich zusammen aus Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern des Rechnungsjahres.

Berechnung zulässiger Aufwandüberschuss

Bezeichnung	**Sachgruppe**	
Abschreibungen	+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 33
	+ Wertberichtigungen Darlehen VV	+ 364
	+ Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
	+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
Steuerertrag	+ Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	+ 4000.0x
	+ Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	+ 4001.0x
	+ Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	+ 4010.0x
	+ Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	+ 4011.0x

Die Berechnung des zulässigen Aufwandüberschusses ist im Budget und der Jahresrechnung offenzulegen.

Praxisbeispiele

Geschäftsfall 1

Eine Gemeinde weist im Budget 2019 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts von Fr. 600'000.00 und einen Steuerertrag von Fr. 4'000'000.00 aus. In der Jahresrechnung 2017 wurde ein Finanzvermögen von Fr. 45'000'000.00 und ein Fremdkapital von Fr. 55'000'000.00 bilanziert. Die Gemeinde budgetiert einen Aufwandüberschuss von Fr. 550'000.00.

Die Gemeinde weist in der Jahresrechnung 2017 eine Nettoschuld aus. Entsprechend darf ihr Aufwandüberschuss im Budget 2019 die budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Bezeichnung	Betrag
Abschreibungen allgemeiner Haushalt	600'000.00
3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr	120'000.00
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss	720'000.00

Der budgetierte Aufwandüberschuss ist kleiner als der gesetzlich erlaubte Aufwandüberschuss und somit zulässig.

Geschäftsfall 2

Eine Gemeinde weist im Budget 2019 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts von Fr. 600'000.00 und einen Steuerertrag von Fr. 4'000'000.00 aus. In der Jahresrechnung 2017 wurde ein Finanzvermögen von Fr. 45'000'000.00 und ein Fremdkapital von Fr. 34'000'000.00 bilanziert. Die Gemeinde budgetiert einen Aufwandüberschuss von Fr. 550'000.00.

Die Gemeinde weist in der Jahresrechnung 2017 ein Nettovermögen aus. Entsprechend darf sie bis zur Höhe der Differenz einen Aufwandüberschuss budgetieren.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Bezeichnung	Betrag
Finanzvermögen per 31.12.2017	45'000'000.00
Fremdkapital per 31.12.2017	34'000'000.00
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss	11'000'000.00

Der budgetierte Aufwandüberschuss ist kleiner als der gesetzlich erlaubte Aufwandüberschuss und somit zulässig.

3.5 Bilanzfehlbetrag

Die Verfassung des Kantons Zürich sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden für einen gesunden Finanzhaushalt sorgen. Dazu soll eine zu hohe Verschuldung vermieden werden, indem ein Bilanzfehlbetrag innert fünf Jahren abzutragen ist.

Ein Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital) entsteht, wenn das zweckfreie Eigenkapital nicht zur Deckung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung ausreicht. Das zweckfreie Eigenkapital besteht dabei aus den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zuzüglich der finanzpolitischen Reserve.

Definition des zweckfreien Eigenkapitals

Bezeichnung	Sachgruppe	
Zweckfreies Eigenkapital	+ Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	+ 2999
	+ Finanzpolitische Reserve	+ 2940

Bevor die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre einen negativen Bestand aufweisen, ist ein Aufwandüberschuss durch eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve zu decken.

Die Auflösung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben zur Tilgung eines Bilanzfehlbetrags ist nicht zulässig, da es sich um zweckgebundene Reserven handelt. Hingegen sollten keine Einlagen in Vorfinanzierungen budgetiert werden, solange ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Rechtmässig beschlossene Einlagen sind aber trotz bestehendem Bilanzfehlbetrag zu vollziehen.

Ein Bilanzfehlbetrag wird in der Sachgruppe 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» ausgewiesen und ist möglichst rasch, längstens innert fünf Jahren, durch Ertragsüberschüsse abzutragen. Die Frist von fünf Jahren definiert den Anfangs- und einen Endzeitpunkt für die Abtragung (Tilgung). Die erste Tilgungsquote ist im nächstfolgenden Budget einzustellen.

Tritt innerhalb der fünf Jahre nochmals ein Aufwandüberschuss auf (Erhöhung des abzutragenden Bilanzfehlbetrags), steht für die Tilgung nur noch die verbleibende Frist zur Verfügung.

Die Tilgungsquoten können wie folgt berechnet werden (Tilgungsplan):

Tilgungsbetrag Jahr 1 = Bilanzfehlbetrag / 5 (Jahre)

Tilgungsbetrag Jahr 2 = Bilanzfehlbetrag / 4 (Jahre)

Tilgungsbetrag Jahr 3 = Bilanzfehlbetrag / 3 (Jahre)

Tilgungsbetrag Jahr 4 = Bilanzfehlbetrag / 2 (Jahre)

Tilgungsbetrag Jahr 5 = Bilanzfehlbetrag / 1 (Jahre)

Die Tilgungsquoten sind als Aufwand zu budgetieren (9990.3899.00). Dadurch nimmt der mit Steuern zu deckende Aufwandüberschuss zu. Entsprechend ist der Steuerfuss höher festzusetzen, was zu höheren Steuererträgen führt. Dies hat zur Folge, dass unter sonst gleichbleibenden Bedingungen in der Jahresrechnung ein Ertragsüberschuss resultiert. Ein positives Jahresergebnis reduziert den Bilanzfehlbetrag.

Praxisbeispiel

Mit dem Rechnungsabschluss 2019 weist die Gemeinde einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'000'000.00 aus. Die Gemeinde verfügt über kein zweckfreies Eigenkapital bzw. keine finanzpolitischen Reserven. Somit entsteht in gleicher Höhe ein Bilanzfehlbetrag.

Die erste Tilgungsquote wird im nächstfolgenden Budget 2021 berücksichtigt. Entsprechend der Frist von fünf Jahren muss die Gemeinde den Bilanzfehlbetrag spätestens mit der Jahresrechnung 2025 vollständig abgetragen haben.

Budget 2021: Gemäss Tilgungsplan ist ein Tilgungsbetrag von Fr. 200'000.00 zu budgetieren (Tilgungsbetrag = Fr. 1'000'000.00 / 5 Jahre = Fr. 200'000.00).

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 500'000.00 ab. Dadurch verbessert sich der Bilanzfehlbetrag von minus Fr. 1'000'000.00 auf minus Fr. 500'000.00. Entsprechend kann auch der Tilgungsplan angepasst werden.

Budget 2022: Gemäss angepasstem Tilgungsplan ist eine Tilgungsquote von Fr. 125'000.00 einzustellen (Tilgungsbetrag = Fr. 500'000.00 / 4 Jahre = Fr. 125'000.00).

In der Jahresrechnung 2021 schliesst die Gemeinde erneut mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 100'000.00 ab. Dadurch verschlechtert sich der Bilanzfehlbetrag von minus Fr. 500'000.00 auf minus Fr. 600'000.00.

Budget 2023: Gemäss angepasstem Tilgungsplan ist eine Tilgungsquote von Fr. 200'000.00 einzustellen (Tilgungsbetrag = Fr. 600'000.00 / 3 Jahre = Fr. 200'000.00).

Tilgung des Aufwandüberschusses

Budget (Tilgungsplan)						
Jahr			**2021**	2022	2023	2024	**2025**
Tilgung Bilanzfehlbetrag			200'000	125'000	200'000	237'500	275'000

Jahresrechnung							
Jahr	**2019**	2020	**2021**	2022	2023	2024	**2025**
Jahresergebnis	-1'000'000	500'000	-100'000	125'000	200'000	0	275'000
Eigenkapital	-1'000'000	-500'000	-600'000	-475'000	-275'000	-275'000	**0**

3.6 Kennzahlen

Damit ein Haushalt als gesund und das Wirtschaften als nachhaltig bezeichnet werden kann, muss Eigenkapital zur Verfügung stehen, die Schuldzinsen dürfen den Haushalt nicht über Gebühr belasten und der Unterhalt des Verwaltungsvermögens muss durch regelmässige Investitionen gewährleistet sein.

Mit der Offenlegung der Veränderung des Eigenkapitals sowie der Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen lassen sich die Lage und die Entwicklung des Haushalts beurteilen. Die Informationen sind im Budget und in der Jahresrechnung auszuweisen. Dabei sind die Kennzahlen über eine Zeitspanne von zehn Jahren aufzuzeigen.

Für die Berechnung stehen zwei Hilfsmittel zur Verfügung. Sie erlauben das Berechnen der Kennzahlen im Zeitpunkt der Budgeterstellung sowie anlässlich der Erstellung der Jahresrechnung.

«Kennzahlen-Tool Jahresrechnung»

«Kennzahlen-Tool Budget»

Die Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht der Gemeinden werden gleich wie die Finanzkennzahlen im Gemeindefinanzporträt auf der Internetseite des Kantons Zürich veröffentlicht.

3.6.1 Eigenkapitalquote

Aussage

Die bilanzierten Vermögenswerte sind mit fremden oder eigenen Mitteln finanziert. Die Eigenkapitalquote zeigt das Finanzierungsverhältnis zwischen dem eigen- und dem fremdfinanzierten Anteil an den Vermögenswerten auf. Dabei wird lediglich das zweckfreie Eigenkapital berücksichtigt. Die Bilanzsumme wird somit um die zweckgebundenen Mittel bereinigt. Je höher die Eigenkapitalquote, desto höher ist die Eigenfinanzierung.

Berechnung

Eigenkapitalquote
Zweckfreies Eigenkapital in Prozent der Bilanzsumme ohne zweckgebundene Mittel

Eigenkapitalquote (in %) =	$\frac{\text{Zweckfreies Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme – zweckgebundenes Eigenkapital}}$
Richtwerte	> 25 % genügend < 25 % ungenügend

Bezeichnung	**Sachgruppe**	
Zweckfreies Eigenkapital	+ Finanzpolitische Reserve	+ 294
	+ Marktwertreserve auf Finanzinstrumente	+ 2961
	+ Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	+ 299
Bilanzsumme	Passiven	+ 2
Zweckgebundene Mittel	+ Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	+ 209
	+ Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	+ 290
	+ Fonds im Eigenkapital	+ 291
	+ Rücklagen der Globalbudgetbereiche	+ 292
	+ Vorfinanzierungen	+ 293

3.6.2 Zinsbelastungsquote

Aussage

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Gemeinden finanzielle Mittel. Diese können selber erwirtschaftet oder der Gemeinde mittels Aufnahme von Krediten zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahme von Krediten ist aber nur so lange möglich, wie Kapitalgebende bereit sind, ihr Kapital zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht mehr gewährleistet, drohen Zahlungsschwierigkeiten. Von wesentlicher Bedeutung für die Bewirtschaftung der Schulden ist die Belastung der Erfolgsrechnung durch Zinszahlungen. Solange die Zinsbelastung ein gewisses Ausmass nicht überschreitet, sind die Schulden tragbar. Wird die Zinslast grösser, ist die Tragbarkeit der Schulden nicht mehr gewährleistet. Die Zinslast hängt von der Höhe der Verschuldung und vom Zinsniveau ab. Bei tiefen Zinsen ist das tragbare Schuldenvolumen bedeutend höher als in Zeiten hoher Zinsen.

Anhand der Zinsbelastungsquote kann beurteilt werden, wie hoch die Zinslast aus der Verschuldung für die Gemeinde ist. Die Zinsbelastungsquote ist somit eine Kennzahl zur Beurteilung der Tragbarkeit der Schulden unter Berücksichtigung des Zinsänderungsrisikos. Mit zunehmender Zinsbelastung nimmt der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinden ab.

Die Zinsbelastungsquote unterscheidet sich vom Zinsbelastungsanteil dadurch, dass nicht der tatsächliche Zinsaufwand berücksichtigt wird, sondern der Aufwand ergibt sich aus dem Bestand an Schulden multipliziert mit einem festen Zinssatz von 5 %. Damit wird dem Zinsänderungsrisiko Rechnung getragen, wie dies bei der Tragbarkeitsbeurteilung für Hypotheken der Fall ist. Zudem werden nicht nur Zinserträge, sondern die gesamten Erträge des Finanzvermögens erfasst, da das gesamte Finanzvermögen zur Tilgung der Schulden eingesetzt werden kann.

Berechnung

Zinsbelastungsquote	
Errechnete Nettozinsbelastung in Prozent des laufenden Ertrags	
Zinsbelastungsquote (in %) =	$\frac{\text{(kurz- und langfristige Schulden x 5 \% - Finanzvermögensertrag) x 100}}{\text{laufender Ertrag}}$
Richtwerte	< 5 % genügend > 5 % ungenügend

Bezeichnung	Sachgruppe	
Kurzfristige Schulden	+ Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	+ 201
Langfristige Schulden	+ Langfristige Finanzverbindlichkeiten	+ 206
Finanzvermögensertrag	+ Zinsertrag	+ 440
	+ Beteiligungsertrag Finanzvermögen	+ 442
	+ Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	+ 443
Laufender Ertrag	+ Fiskalertrag	+ 40
	+ Regalien und Konzessionen	+ 41
	+ Entgelte	+ 42
	+ Übrige Erträge	+ 43
	+ Finanzertrag	+ 44
	+ Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 45
	+ Transferertrag	+ 46

3.6.3 Investitionsanteil

Aussage

Für den Erhalt der Infrastruktur sind Investitionen notwendig. Werden sie vernachlässigt, leidet die bauliche Substanz der Anlagen und es entsteht ein Investitionsstau. Ein solcher lässt sich nur mit hoher finanzieller Belastung beseitigen. Mit dem Investitionsanteil sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Investitionstätigkeit besser beurteilen zu können. Er zeigt, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

Bei der Interpretation des Investitionsanteils muss auch der Zustand der Infrastruktur berücksichtigt werden. Zudem ist zu beachten, dass kleine Gemeinden und Schulgemeinden unregelmässigen Investitionsbedarf haben. Entsprechend weisen die Werte des Investitionsanteils jährliche Schwankungen auf.

Berechnung

Investitionsanteil	
Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben	
Investitionsanteil (in %) =	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen x 100}}{\text{Gesamtausgaben}}$
Richtwerte	> 10 % genügend < 10 % ungenügend

Bezeichnung	Sachgruppe	
Bruttoinvestitionen	+ Sachanlagen	+ 50
	+ Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	+ 51
	+ Immaterielle Anlagen	+ 52
	+ Darlehen	+ 54
	+ Beteiligungen und Grundkapitalien	+ 55
	+ Eigene Investitionsbeiträge	+ 56
Gesamtausgaben	+ Personalaufwand	+ 30
	+ Sach- und übriger Betriebsaufwand	+ 31

	- Wertberichtigungen auf Forderungen	- 3180
	+ Finanzaufwand	+ 34
	- Wertberichtigungen Anlagen FV	- 344
	+ Transferaufwand	+ 36
	- Wertberichtigungen Darlehen VV	- 364
	- Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- 365
	- Abschreibungen Investitionsbeiträge	- 366
	+ Sachanlagen	+ 50
	+ Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	+ 51
	+ Immaterielle Anlagen	+ 52
	+ Darlehen	+ 54
	+ Beteiligungen und Grundkapitalien	+ 55
	+ Eigene Investitionsbeiträge	+ 56

4 Finanzpolitische Reserve

4.1 Zweck

Mit der finanzpolitischen Reserve erhalten die Gemeinden ein Instrument, um Schwankungen des Jahresergebnisses zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Die Reserve ist im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben nicht zweckgebunden. Sie dient ausschliesslich der finanzpolitischen Steuerung.

4.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung

Die finanzpolitische Reserve ist Bestandteil des zweckfreien Eigenkapitals. Der Bestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung. Die Offenlegung des Bestands und der Bestandsänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
294	Finanzpolitische Reserve
2940	Finanzpolitische Reserve
2940.00	Finanzpolitische Reserve

4.3 Buchführung

4.3.1 Einlage

Die Einlage in die finanzpolitische Reserve muss budgetiert werden.

Eine Einlage darf nur budgetiert werden, wenn die Erfolgsrechnung ausgeglichen ist. Weist das Budget einen Aufwandüberschuss auf, ist der Steuerfuss entsprechend höher festzusetzen. Dadurch fliessen der Gemeinde höhere Steuererträge und entsprechend mehr flüssige Mittel zu. Flüssige Mittel

sind Bestandteil des Finanzvermögens. Das Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen wird als Nettoverschuldung bezeichnet. Somit kann die Bildung von Reserven als Steuerinstrument zur Erhöhung des Nettovermögens oder zur Verminderung der Nettoverschuldung eingesetzt werden.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9900.3894.xx	2940.00	Einlage in finanzpolitische Reserve

In der Jahresrechnung ist eine budgetierte Einlage in die Reserve unabhängig vom Jahresergebnis im budgetierten Umfang zu vollziehen. Sie führt zu einem höheren Aufwand und senkt somit den Ertragsüberschuss bzw. vergrössert den Aufwandüberschuss.

Kürzung der Einlage bei einer Steuerfusssenkung

Die Einlage in die finanzpolitische Reserve ist zu kürzen, falls die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung eine Senkung des Steuerfusses beschliessen und dadurch – unter Berücksichtigung der Einlage – ein Aufwandüberschuss resultieren würde.

Praxisbeispiel: Im Budget 2020 ist eine Einlage in die finanzpolitische Reserve von Fr. 500'000.00 budgetiert. Das Budget sieht bei einem Steuerfuss von 98 % einen Ertragsüberschuss von Fr. 70'000.00 vor. Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Steuerfusssenkung um 2 %. Ein Steuerfussprozent beträgt bei der Gemeinde Fr. 100'000.00.

Kürzung der Einlage

Geschäftsfall	Betrag
Beschlossene Einlage in die finanzpolitische Reserve	Fr. 500'000.00
Ertragsüberschuss (+) bei einem Steuerfuss von 98 %	Fr. 70'000.00
Senkung des Steuerertrags bei 2 Steuerfussprozenten	Fr. -200'000.00
Aufwandüberschuss (-) bei einem Steuerfuss von 96 %	Fr. -130'000.00
Neue Einlage in die finanzpolitische Reserve – Kürzung der Einlage um Fr. 130'000.00	Fr. 370'000.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss bei einem Steuerfuss von 96 %	Fr. 0.00

4.3.2 Entnahme ohne Budgetierung

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve muss nicht budgetiert werden. Resultiert beim Jahresabschluss ein Aufwandüberschuss, kann die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament – auf Antrag des Gemeindevorstands – eine Entnahme aus der Reserve beschliessen.

Der Betrag darf nicht höher sein als der Bestand der Reserve und darf nur der Deckung eines Aufwandüberschusses dienen (maximale Höhe im Umfang des Aufwandüberschusses). Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve wird in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Ergebnis verbucht.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2940.00	9900.4894.xx	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve

Weicht der Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments vom Antrag des Gemeindevorstands ab, ist die Jahresrechnung entsprechend anzupassen.

Praxisbeispiele

Die Gemeindeversammlung hat mit dem Budget 2019 erstmals eine Einlage in die finanzpolitische Reserve von Fr. 125'000.00 beschlossen und die Einlage in der Jahresrechnung 2019 vollzogen.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9900.3894.00	2940.00	125'000.00	Einlage in finanzpolitische Reserve

Geschäftsfall 1

Im Budget 2020 wird keine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve budgetiert. Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 100'000.00 ab. An der Gemeindeversammlung wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve zur Teildeckung des Aufwandüberschusses in der Höhe von Fr. 20'000.00 beschlossen. Es verbleibt ein Aufwandüberschuss von Fr. 80'000.00. Die finanzpolitische Reserve beträgt nach der Entnahme Fr. 105'000.00.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2940.00	9900.4894.00	20'000.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve
2990.00	9999.9001.00	80'000.00	Abschluss Jahresrechnung, Aufwandüberschuss

Geschäftsfall 2

Im Budget 2020 wird keine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve budgetiert. Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 100'000.00 ab. An der Gemeindeversammlung wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve zur Deckung des Aufwandüberschusses in gleicher Höhe beschlossen. Die Rechnung schliesst ausgeglichen ab. Die finanzpolitische Reserve beträgt nach der Entnahme Fr. 25'000.00.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2940.00	9900.4894.00	100'000.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve

4.3.3 Entnahme mit Budgetierung

Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve kann budgetiert werden. Der budgetierte Betrag darf nicht höher sein als der Bestand der Reserve und darf nur der Deckung eines Aufwandüberschusses dienen. Die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve wird in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Ergebnis budgetiert.

Buchung

Konto Haben	Geschäftsfall
9900.4894.xx	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve

Im Sinne der qualitativen und quantitativen Bindung ist die budgetierte Entnahme grundsätzlich im vorgesehenen Umfang in der Jahresrechnung zu vollziehen.

Resultiert durch die Entnahme ein Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung, ist die Entnahme bis zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnisses zu vermindern, da die Reserve ausschliesslich zur Deckung von Aufwandüberschüssen vorgesehen ist.

Reicht die budgetierte Entnahme nicht aus, um den Aufwandüberschuss zu decken, kann die Gemeindeversammlung eine weitere Entnahme aus der Reserve im Umfang des verbleibenden Aufwandüberschusses beschliessen.

Praxisbeispiele

Die Gemeindeversammlung hat mit dem Budget 2019 erstmals eine Einlage in die finanzpolitische Reserve von Fr. 125'000.00 beschlossen und die Einlage in der Jahresrechnung 2019 vollzogen.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9900.3894.00	2940.00	125'000.00	Einlage in finanzpolitische Reserve

Geschäftsfall 1

Im Budget 2020 wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve in der Höhe von Fr. 120'000.00 budgetiert. Vor der Verbuchung der Entnahme aus der Reserve weist die Jahresrechnung einen Aufwandüberschuss von Fr. 100'000.00. Zur Deckung des Überschusses dürfen Fr. 100'000.00 aus der Reserve entnommen werden. Die Rechnung schliesst ausgeglichen ab. Die finanzpolitische Reserve beträgt nach der Entnahme Fr. 25'000.00.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2940.00	9900.4894.00	100'000.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve

Geschäftsfall 2

Im Budget 2020 wird eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve in der Höhe von Fr. 80'000.00 budgetiert. Vor der Verbuchung der Entnahme aus der Reserve weist die Jahresrechnung einen Aufwandüberschuss von Fr. 100'000.00. Zur Deckung des Überschusses werden Fr. 80'000.00 (gemäss Budget) aus der Reserve entnommen. An der Gemeindeversammlung genehmigen die Stimmberechtigten eine weitere Entnahme von Fr. 20'000.00. Die Rechnung schliesst ausgeglichen ab. Die finanzpolitische Reserve beträgt nach der Entnahme Fr. 25'000.00.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2940.00	9900.4894.00	80'000.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve (gemäss Budget)
2940.00	9900.4894.00	20'000.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve (gemäss Gemeindeversammlung Rechnungsabnahme)

07

Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Das Budget und die Jahresrechnung der Gemeinde werden nach der funktionalen Gliederung sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt. Dabei sind die Vorgaben für die Detaillierung und die Erweiterung des Kontenrahmens zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Gliederung des Haushalts 3

3 Funktionale Gliederung 3

3.1 Allgemein 3
3.2 Hauptaufgabenbereiche 4
3.3 Aufbau Funktionsnummer 5
3.4 Verbindlichkeit der funktionalen Gliederung 5
3.5 Detaillierungen und Erweiterungen 5

4 Institutionelle Gliederung 6

5 Kontenrahmen 7

5.1 Allgemein 7
5.2 Kontenrahmen der Bilanz 7
5.3 Kontenrahmen der Erfolgsrechnung 8
5.4 Kontenrahmen der Investitionsrechnung VV 10
5.5 Kontenrahmen der Investitionsrechnung FV 11

6 Kontenplan 12
6.1 Aufbau der Kontonummer 12
6.2 Muster-Kontenplan Bilanz 13
6.3 Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung 13
6.4 Muster-Kontenplan Investitionsrechnung VV 21
6.5 Muster-Kontenplan Investitionsrechnung FV 21
6.6 Zuordnungstabelle 22
7 Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge 22
7.1 Anschlussverträge 22
7.2 Zusammenarbeitsverträge 23
8 Besondere Betriebsrechnungen 24
9 Entschädigungen und Beiträge 24
9.1 Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen 24
9.2 Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte 25
10 Sektorisierung 26
10.1 Sektoren 26
10.2 Öffentlicher Sektor 28
10.3 Privater Sektor 30
10.4 Ausland 32
10.5 Sachgruppen mit Sektorisierung 32

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 10.3.2. «Private Organisationen ohne Erwerbszweck»; Beispiele bei den Vereinen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2025	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 10.3.2. «Private Organisationen ohne Erwerbszweck»; Beispiele bei den Vereinen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 85 Gliederung des Haushalts

Gemeindeverordnung

§ 6 Gliederung nach Sachgruppen und Funktionen

Gemeindeverordnung, Anhang 1

Ziff. 1 Funktionale Gliederung
Ziff. 2 Kontenrahmen

2 Gliederung des Haushalts

Das Rechnungsmodell kennt drei Gliederungsarten:

- Funktionale Gliederung nach Aufgaben
- Institutionelle Gliederung nach Organisationseinheiten (freiwillig)
- Gliederung nach Sachgruppen gemäss dem Kontenrahmen

Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind für sämtliche gemeinderechtlichen Organisationen im Kanton Zürich verbindlich. Das Budget und die Jahresrechnung sind entsprechend aufzustellen.

Die institutionelle Gliederung richtet sich nach der organisatorischen Struktur der Gemeinde und ist freiwillig. Bei Anwendung der institutionellen Gliederung sind das Budget und die Jahresrechnung zusätzlich immer auch funktional zu gliedern.

3 Funktionale Gliederung

3.1 Allgemein

Mit der funktionalen Gliederung werden alle Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und der Investitionsrechnung Finanzvermögen einem Aufgabenbereich (Funktion) zugewiesen. Die funktionale Gliederung gibt somit Auskunft darüber, für welche öffentliche Aufgabe Geld verwendet und für welche Dienstleistungen Steuern und Gebühren eingenommen wurden. Die einheitliche Gliederung ermöglicht Vergleiche zwischen Gemeinden hinsichtlich der für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe verwendeten finanziellen Mittel.

Die funktionale Gliederung ist Grundlage für alle statistischen Auswertungen im Bereich der Gemeindefinanzen. Sie ist gesamtschweizerisch harmonisiert und für alle öffentlichen Haushalte verbindlich.

3.2 Hauptaufgabenbereiche

Hauptaufgabenbereiche

Bereich	Bezeichnung
0	**Allgemeine Verwaltung** Legislative, Exekutive, Finanz- und Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste übrige, Verwaltungsliegenschaften übrige
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit** Polizei, Verkehrssicherheit, Rechtsprechung, Allgemeines Rechtswesen, Feuerwehr, Militärische Verteidigung, Zivile Verteidigung
2	**Bildung** Primarstufe 1–2 (Kindergarten), Primarstufe 3–8, Sekundarstufe I, Musikschulen, Schulliegenschaften, Tagesbetreuung, Obligatorische Schule Übriges, Sonderschulen, Berufliche Grundbildung, Gymnasiale Maturitätsschulen, Fachmittelschulen und andere allgemeinbildende Schulen, Bildung Übriges
3	**Kultur, Sport und Freizeit** Museen und bildende Kunst, Denkmalpflege und Heimatschutz, Bibliotheken, Musik und Theater, Kultur Übriges, Film und Kino, Massenmedien, Sport, Freizeit, Kirchen und religiöse Angelegenheiten
4	**Gesundheit** Spitäler, Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Psychiatrische Kliniken, Ambulante Krankenpflege, Rettungsdienste, Alkohol- und Drogenprävention, Krankheitsbekämpfung übrige, Schulgesundheitsdienst, Lebensmittelkontrolle, Gesundheitswesen Übriges
5	**Soziale Sicherheit** Krankenversicherung, Prämienverbilligungen, Unfallversicherungen, Ergänzungsleistungen IV, Invalidenheime, Leistungen an Invalide, Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, Ergänzungsleistungen AHV, Leistungen an Pensionierte, Wohnen im Alter (ohne Pflege), Leistungen an das Alter, Alimentenbevorschussung und -inkasso, Jugendschutz, Leistungen an Familien, Leistungen an Arbeitslose, Arbeitslosigkeit Übriges, Sozialer Wohnungsbau, Beihilfen/Zuschüsse, Wirtschaftliche Hilfe, Asylwesen, Fürsorge Übriges, Hilfsaktionen im Inland, Hilfsaktionen im Ausland
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung** Nationalstrassen, Hauptstrassen nach Bundesrecht, Kantonsstrassen übrige, Gemeindestrassen, Privatstrassen, Strassen Übriges, Öffentliche Verkehrsinfrastruktur, Regional- und Agglomerationsverkehr, Öffentlicher Verkehr Übriges, Schifffahrt, Luft- und Raumfahrt, Sonstige Transportsysteme, Verkehrsplanung allgemein, Nachrichtenübermittlung
7	**Umweltschutz und Raumordnung** Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Gewässerverbauungen, Schutzverbauungen übrige, Arten- und Landschaftsschutz, Luftreinhaltung und Klimaschutz, Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung, Friedhof und Bestattung, Umweltschutz Übriges, Raumordnung
8	**Volkswirtschaft** Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh, Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen, Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tourismus, Industrie, Gewerbe, Handel, Banken und Versicherungen, Elektrizität, Erdöl und Gas, Nichtelektrische Energie, Energie Übriges, Sonstige gewerbliche Betriebe
9	**Finanzen und Steuern** Steuern, Finanz- und Lastenausgleich, Ertragsanteile übrige ohne Zweckbindung, Zinsen, Emissionskosten, Liegenschaften des Finanzvermögens, Finanzvermögen Übriges, Rückverteilungen aus CO_2-Abgabe, Nicht aufgeteilte Posten, Neutrale Aufwendungen und Erträge, Abschluss

3.3 Aufbau Funktionsnummer

Aufbau Funktionsnummer

Struktur	Funktion	Beispiel	Bezeichnung
Hauptaufgabenbereich	1-stellig	6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
Aufgabenbereich	2-stellig	61	Strassenverkehr
Aufgabe	3-stellig	615	Gemeindestrassen
Aufgabenstelle	4-stellig	6150	Gemeindestrassen

3.4 Verbindlichkeit der funktionalen Gliederung

Die verbindliche funktionale Gliederung ist im Anhang 1 Ziff. 1 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) festgelegt.

Die Funktionsnummern sind mindestens vierstellig zu führen. Beispiel: 0290.

Die in der funktionalen Gliederung fett gedruckten 1- bis 4-stelligen Funktionsnummern sind verbindlich.

«Funktionale Gliederung»

3.5 Detaillierungen und Erweiterungen

3.5.1 Allgemeiner Haushalt

Bei Bedarf können zusätzliche Detaillierungen auf der 4. Stelle der Funktionsnummer (Stufe Aufgabenstelle) vorgenommen werden, sofern diese nicht verbindlich vorgegeben sind.

Praxisbeispiel

Die Gemeinde entscheidet sich zwecks maximaler Transparenz, die Einwohnerkontrolle und das Kataster- und Vermessungswesen nicht in der Funktion 1400 «Allgemeines Rechtswesen», sondern als separate Aufgabenbereiche zu führen.

Aufbau Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
14	Allgemeines Rechtswesen	
140	Allgemeines Rechtswesen	
1400	Allgemeines Rechtswesen	~~Einwohnerkontrolle,~~ Zivilstandsamt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ~~Fremdenpolizei~~, Gemeindeammann- und Betreibungsamt, Konkursamt, Eichmeisterinnen und -meister, ~~Kataster- und Vermessungswesen,~~ Patentwesen, Ombudsstelle, Fachstelle für Gleichstellung, Rechtsberatung, Mieterinnen- und Mieterschutz, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Marktwesen, Gemeindewaage
1401	Einwohnerkontrolle	Einwohnerkontrolle, Fremdenpolizei
1402	Kataster- und Vermessungswesen	Kataster- und Vermessungswesen

Die Funktionsnummer kann um zusätzliche Stellen erweitert werden (z.B. 5-stellige Funktionen). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anforderungen an die statistische Datenerhebung, basierend auf der vierstelligen funktionalen Gliederung, erfüllt werden.

3.5.2 Eigenwirtschaftsbetriebe

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

Die funktionale Gliederung sieht vor, dass für die Funktionsnummer der Eigenwirtschaftsbetriebe eine Ziffer von 1 bis 5 auf der 4. Stelle verwendet wird.

Für nachfolgende Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der funktionalen Gliederung bereits verbindliche Funktionsnummern vorgegeben.

Zuordnungen

Funktion	Bezeichnung
6401	Netzwerke
7101	Wasserwerk
7201	Abwasserbeseitigung
7202	Kläranlagen
7301	Abfallwirtschaft
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen
8711	Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz
8712	Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges
8721	Gasversorgung
8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie
8791	Fernwärmebetrieb Energie, Übriges

4 Institutionelle Gliederung

In grösseren Gemeinden kann zur Vereinfachung der Verwaltungsführung die Rechnung zusätzlich (freiwillig) nach Institutionen, d.h. nach Zuständigkeits- und Verwaltungsbereichen, gegliedert werden. Diese Gliederungsart richtet sich nach den besonderen organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und auch politischen Bedürfnissen der Gemeinde.

Gemeinden, die ihren Haushalt zusätzlich nach institutioneller Gliederung führen, haben das Budget und die Rechnung mindestens auch in funktionaler Gliederung darzustellen. Der institutionell gegliederte Kontenplan ist deshalb so auszugestalten, dass die korrekten Zuordnungen in die Funktionen und Sachkonten der funktional gegliederten Gemeinderechnung gewährleistet sind. Die Zuordnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

5 Kontenrahmen

5.1 Allgemein

Der Kontenrahmen gibt die Sachgruppengliederung für die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung vor. Unter der Sachgruppengliederung versteht man die Aufzeichnung aller Finanzvorfälle nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der Kontenrahmen ist auf die speziellen Bedürfnisse der öffentlichen Hand zugeschnitten und wird den vielfältigen finanzwirtschaftlichen und auch finanzstatistischen Bedürfnissen gerecht.

Der kommunale Kontenrahmen ist mit jenem des Bundes und des Kantons harmonisiert. Er bezweckt eine einheitliche Verbuchung von Geschäftsfällen und ermöglicht Vergleiche zwischen den Gemeinden hinsichtlich ihrer Vermögenslage sowie der Höhe von bestimmten Arten von Aufwänden und Erträgen.

5.2 Kontenrahmen der Bilanz

5.2.1 Kontengruppen

Kontengruppen Bilanz

Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
1	Aktiven	2	Passiven
10	Finanzvermögen	20	Fremdkapital
14	Verwaltungsvermögen	29	Eigenkapital

5.2.2 Aufbau Sachkonto Bilanz

Aufbau Sachkonto Bilanz

Struktur	Sachgruppe	Beispiel	Bezeichnung
Kontenklasse	1-stellig	1	Aktiven
Kontengruppe	2-stellig	10	Finanzvermögen
Sammelkonto	3-stellig	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
Hauptkonto	4-stellig	1000	Kasse
Unterkonto	5-stellig	1000.1	Nebenkassen
Detailkonto (Sachkonto)	6-stellig	1000.10	Kasse Einwohnerkontrolle

5.2.3 Verbindlichkeit des Kontenrahmens

Der verbindliche Kontenrahmen für die Bilanz ist im Anhang 1 Ziff. 2 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) festgelegt.

Die Detailkonten (Sachkonten) sind mindestens sechsstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 1000.10 oder 100010.

Die in der Bilanz fett gedruckten 1- bis 4-stelligen Sachgruppen sowie die fett gedruckten 5-stelligen Sachgruppen und die fett gedruckten 6-stelligen Sachkonten sind verbindlich.

«Bilanz»

Wertberichtigungskonten sind mit Ziffer 9 auf der 6. Stelle des Sachkontos zu definieren (z.B. 1404.09 «WB Hochbauten allgemeiner Haushalt»).

5.2.4 Detaillierungen und Erweiterungen

Möglichkeiten für gemeindespezifische Detaillierungen der Sachkonten der Bilanz bestehen auf Stufe Unterkonto und/oder Detailkonto, d.h. auf der 5. Und 6. Stelle.

Bei untenstehenden Sachgruppen ist bei gemeindespezifischen Detaillierungen zu beachten, dass auf der 5. Stelle die Ziffer 0 für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) und die Ziffern 1 bis 9 für Eigenwirtschaftsbetriebe reserviert sind.

Spezifische Sachgruppen bei Eigenwirtschaftsbetrieben

Sachgruppe	Bezeichnung
1060-1063	Vorräte und angefangene Arbeiten
1400-1469	Verwaltungsvermögen
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2930	Vorfinanzierungen

Das Sachkonto kann um zusätzliche Stellen erweitert werden (z.B. 7-stellige Sachkonten). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anforderungen an die statistische Datenerhebung, basierend auf dem sechsstelligen Sachkonto, erfüllt werden.

5.3 Kontenrahmen der Erfolgsrechnung

5.3.1 Kontengruppen

Kontengruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
3	Aufwand	4	Ertrag
30	Personalaufwand	40	Fiskalertrag
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	41	Regalien und Konzessionen
		42	Entgelte
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43	Übrige Erträge
34	Finanzaufwand	44	Finanzertrag
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds
36	Transferaufwand	46	Transferertrag
37	Durchlaufende Beiträge	47	Durchlaufende Beiträge
38	Ausserordentlicher Aufwand	48	Ausserordentlicher Ertrag
39	Interne Verrechnungen	49	Interne Verrechnungen
90	Abschluss Erfolgsrechnung	90	Abschluss Erfolgsrechnung

5.3.2 Aufbau Sachkonto Erfolgsrechnung

Aufbau Sachkonto Erfolgsrechnung

Struktur	Sachgruppe	Beispiel	Bezeichnung
Kontenklasse	1-stellig	3	Aufwand
Kontengruppe	2-stellig	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
Sammelkonto	3-stellig	330	Abschreibungen Sachanlagen VV
Hauptkonto	4-stellig	3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen VV
Unterkonto	5-stellig	3300.3	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV
Detailkonto (Sachkonto)	6-stellig	3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV

5.3.3 Verbindlichkeit des Kontenrahmens

Der verbindliche Kontenrahmen für die Erfolgsrechnung ist im Anhang 1 Ziff. 2 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) festgelegt.

Die Detailkonten (Sachkonten) sind mindestens sechsstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 3300.30 oder 330030.

Die in der Erfolgsrechnung fett gedruckten 1- bis 4-stelligen Sachgruppen sowie die fett gedruckten 5-stelligen Sachgruppen und die fett gedruckten 6-stelligen Sachkonten sind verbindlich.

«Erfolgsrechnung»

5.3.4 Detaillierungen und Erweiterungen

Möglichkeiten für gemeindespezifische Detaillierungen der Sachkonten der Erfolgsrechnung bestehen auf Stufe Unterkonto und/oder Detailkonto, d.h. auf der 5. Und 6. Stelle.

Das Sachkonto kann um zusätzliche Stellen erweitert werden (z.B. 7-stellige Sachkonten). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anforderungen an die statistische Datenerhebung, basierend auf dem sechsstelligen Sachkonto, erfüllt werden.

Personalaufwand – Rückerstattungen (Aufwandminderung)

Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen wie Erwerbsersatz, Taggelder von Versicherungen, Rückerstattungen der Familienausgleichskasse usw. als Aufwandminderung zu verbuchen. Dies da die Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwänden zugeordnet werden können.

Für den offenen Ausweis solcher Aufwandminderungen sind Detailkonten mit Ziffer 9 auf der 6. Stelle zu definieren (z.B. Konto 3010.09 «Erstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals»). Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen (Konto 4260 «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter»).

5.4 Kontenrahmen der Investitionsrechnung VV

5.4.1 Kontengruppen

Kontengruppen Investitionsrechnung VV

Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
5	Investitionsausgaben	6	Investitionseinnahmen
50	Sachanlagen	60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
52	Immaterielle Anlagen	62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen
		63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
54	Darlehen	64	Rückzahlung von Darlehen
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen
56	Eigene Investitionsbeiträge	66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
59	Übertrag an Bilanz	69	Übertrag an Bilanz

5.4.2 Aufbau Sachkonto Investitionsrechnung VV

Aufbau Sachkonto Investitionsrechnung VV

Struktur	Sachgruppe	Beispiel	Bezeichnung
Kontenklasse	1-stellig	5	Investitionsausgaben
Kontengruppe	2-stellig	50	Sachanlagen
Sammelkonto	3-stellig	503	Übriger Tiefbau
Hauptkonto	4-stellig	5030	Übrige Tiefbauten
Unterkonto	5-stellig	5030.0	Objektbereich (evtl. undefiniert)
Detailkonto (Sachkonto)	6-stellig	5030.01	(Objekt-)Bezeichnung

5.4.3 Verbindlichkeit des Kontenrahmens

Der verbindliche Kontenrahmen für die Investitionsrechnung VV ist im Anhang 1 Ziff. 2 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) festgelegt.

Die Detailkonten (Sachkonten) sind mindestens sechsstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 5030.00 oder 503000.

Die in der Investitionsrechnung VV fett gedruckten 1- bis 4-stelligen Sachgruppen sind verbindlich.

«Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen»

5.4.4 Detaillierungen und Erweiterungen

Möglichkeiten für gemeindespezifische Detaillierungen der Sachkonten der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen bestehen auf Stufe Unterkonto und Detailkonto, d.h. auf der 5. Und 6. Stelle.

Das Sachkonto kann um zusätzliche Stellen erweitert werden (z.B. 7-stellige Sachkonten). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anforderungen an die statistische Datenerhebung, basierend auf dem sechsstelligen Sachkonto, erfüllt werden.

Aufteilung von Investitionsprojekten

Die Investitionsausgaben eines Investitionsprojekts sind gemäss dem Kontenrahmen und der funktionalen Gliederung aufzuteilen und zu verbuchen. Das kann zur Folge haben, dass ein Investitionsprojekt auf mehreren Sachkonten und in verschiedenen Funktionen geführt werden muss. Um den Überblick über die Ausgaben eines Projekts sicherzustellen, empfiehlt es sich, überall die gleichen Unter- bzw. Detailkonten zu verwenden.

Praxisbeispiel

Die Schulgemeinde baut ein neues Primarschulhaus. Die Funktion 2170 «Schulliegenschaften» beinhaltet die Verwaltung, den Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulgebäuden. Beim Neubau eines Primarschulhauses sind demnach die Ausgaben für das Grundstück und die Bauten einschliesslich Betriebseinrichtungen (Installationen) und Umgebung in dieser Funktion zu verbuchen. Die Ausstattung mit Mobilien, mit Ausnahme jener für den Liegenschaftsunterhalt und -betrieb, gehören nicht dazu. Sie sind dem Aufgabenbereich zuzuordnen, für den sie genutzt werden (Funktion 2120 «Primarstufe»).

Zwecks Transparenz werden für dieses Investitionsprojekt die Unter- und Detailkonten einheitlich mit der Ziffer 15 festgelegt.

Unter- und Detailkonten

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.5000.15	2000.00	Erwerb Grundstück für neues Primarschulhaus
2170.5040.15	2000.00	Neubau Primarschulhaus
2120.5060.15	2000.00	Mobilien für neues Primarschulhaus

5.5 Kontenrahmen der Investitionsrechnung FV

5.5.1 Kontengruppen

Kontengruppen Investitionsrechnung FV

Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
7	Ausgaben für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens	8	Einnahmen für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens
70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- und immateriellen Anlagen	82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen
75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen	85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung

79	Übertrag an Bilanz	89	Übertrag an Bilanz

5.5.2 Aufbau Sachkonto Investitionsrechnung FV

Aufbau Sachkonto Investitionsrechnung FV

Struktur	Sachgruppe	Beispiel	Bezeichnung
Kontenklasse	1-stellig	7	Ausgaben für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens
Kontengruppe	2-stellig	70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen
Sammelkonto	3-stellig	704	Gebäude
Hauptkonto	4-stellig	7040	Investitionen in Gebäude
Unterkonto	5-stellig	7040.0	Objektbereich (evtl. undefiniert)
Detailkonto (Sachkonto)	6-stellig	7040.00	(Objekt-)Bezeichnung

5.5.3 Verbindlichkeit des Kontenrahmens

Der verbindliche Kontenrahmen für die Investitionsrechnung FV ist im Anhang 1 Ziff. 2 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) festgelegt.

Die Detailkonten (Sachkonten) sind mindestens sechsstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 7040.00 oder 704000.

Die in der Investitionsrechnung FV fett gedruckten 1- bis 4-stelligen Sachgruppen sind verbindlich.

«Investitionsrechnung Finanzvermögen»

5.5.4 Detaillierungen und Erweiterungen

Möglichkeiten für gemeindespezifische Detaillierungen der Sachkonten der Investitionsrechnung Finanzvermögen bestehen auf Stufe Unterkonto und Detailkonto, d.h. auf der 5. Und 6. Stelle.

Das Sachkonto kann um zusätzliche Stellen erweitert werden (z.B. 7-stellige Sachkonten). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anforderungen an die statistische Datenerhebung, basierend auf dem sechsstelligen Sachkonto, erfüllt werden.

6 Kontenplan

6.1 Aufbau der Kontonummer

Aufbau Kontenplan

Finanzbuchhaltung	Einzelkonten	Format	Beispiel
Bilanz	Nur Sachkonto 6 Stellen	9999.99 oder 999999	1000.00 oder 100000
Erfolgsrechnung	Funktion und Sachkonto 4 + 6 Stellen	9999.9999.99 oder 9999.999999	0210.3010.00 oder 0210.301000

Investitionsrechnung VV	Funktion und Sachkonto 4 + 6 Stellen	9999.9999.99 oder 9999.999999	0290.5040.00 oder 0290.504000
Investitionsrechnung FV	Funktion und Sachkonto 4 + 6 Stellen	9999.9999.99 oder 9999.999999	9630.7040.00 oder 9630.704000

6.2 Muster-Kontenplan Bilanz

Der Kontenrahmen der Bilanz ist gleichzeitig als Muster-Kontenplan ausgestaltet und dient als Hilfsmittel für die Erstellung eines gemeindespezifischen Kontenplans. Er ist nicht abschliessend definiert.

«Bilanz»

Die Einzelkonten sind mindestens sechsstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 1000.00 oder 100000.

Für gemeindespezifische Anpassungen siehe ► Kapitel 5.2 «Kontenrahmen der Bilanz».

6.3 Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung

Der Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung (mit funktionaler Gliederung) dient als Hilfsmittel für die Erstellung eines gemeindespezifischen Kontenplans. Er ist nicht abschliessend definiert.

«Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung»

Die Einzelkonten bestehen aus der Kombination der mindestens vierstelligen Funktionsnummer und dem mindestens sechsstelligen Sachkonto. Das Sachkonto kann mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 0210.3010.00 oder 0210.301000.

Für gemeindespezifische Anpassungen siehe ► Kapitel 3 «Funktionale Gliederung» und Kapitel 5.3 «Kontenrahmen der Erfolgsrechnung».

Im Kontenplan sind die nachstehenden Sachgruppen bzw. Sachkonten der Erfolgsrechnung nur in Verbindung mit den genannten Funktionen zu verwenden.

Verbindliche Sachgruppen und Funktionen

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (zu Unrecht bezogene Leistungen)	512x	Prämienverbilligungen
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (zu Unrecht bezogene Leistungen)	512x	Prämienverbilligungen
3181.13	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (rechtmässig bezogene Leistungen)	512x	Prämienverbilligungen
3181.20	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
3181.21	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
3181.22	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
3181.23	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
3181.24	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Beihilfen	571x	Beihilfen/Zuschüsse
3181.25	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse	571x	Beihilfen/Zuschüsse
3181.26	Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen Gemeindezuschüsse	571x	Beihilfen/Zuschüsse
3181.28	Erlass von Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
3181.29	Erlass von Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
3181.60	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
3181.62	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
3181.68	Erlass von Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
3181.69	Erlass von Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	961x	Zinsen
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	961x	Zinsen
3409	Übrige Passivzinsen	961x	Zinsen
3410.0	Realisierte Verluste auf Aktien und Anteilscheinen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3410.1	Realisierte Verluste auf verzinslichen Anlagen	969x	Finanzvermögen, Übriges
3410.9	Realisierte Verluste auf übrigen Finanzanlagen	969x	Finanzvermögen, Übriges
3411.0	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
3411.4	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
3411.6	Realisierte Verluste auf Mobilien FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3419	Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen	969x	Finanzvermögen, Übriges
3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung	962x 969x	Emissionskosten Finanzvermögen, Übriges
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	9630-9638	Liegenschaften des Finanzvermögens
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	9630-9638	Liegenschaften des Finanzvermögens
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	9630-9638	Liegenschaften des Finanzvermögens
3440.0	Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3440.1	Wertberichtigungen Darlehen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3440.2	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3441.0	Wertberichtigungen Grundstücke FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
3441.4	Wertberichtigungen Gebäude FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
3441.6	Wertberichtigungen Mobilien FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3441.7	Wertberichtigungen Anlagen im Bau FV	9639 969x	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens Finanzvermögen, Übriges
3441.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
3499.1	Vergütungszinsen auf Steuern	961x	Zinsen
3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals	9951	Zweckgebundene Zuwendungen
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	div.	(Eigenwirtschaftsbetriebe)
3621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge	930x	Finanz- und Lastenausgleich
3621.63	Rückerstattung individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge	930x	Finanz- und Lastenausgleich
3635.10	Beiträge an obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassen) für Sozialhilfebeziehende	512x	Prämienverbilligungen
3637.10	Beiträge an Sozialhilfebeziehende	512x	Prämienverbilligungen
3637.11	Beiträge für Ergänzungsleistungsbeziehende	512x	Prämienverbilligungen
3637.12	Beiträge für Beihilfebeziehende	512x	Prämienverbilligungen

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
3637.20	Ergänzungsleistungen zur IV	522x	Ergänzungsleistungen IV
3637.21	Ergänzungsleistungen zur AHV	532x	Ergänzungsleistungen AHV
3637.22	EL-Krankheits- und Behinderungs-kosten (zur IV)	522x	Ergänzungsleistungen IV
3637.23	EL-Krankheits- und Behinderungs-kosten (zur AHV)	532x	Ergänzungsleistungen AHV
3637.24	Beihilfen	571x	Beihilfen/Zuschüsse
3637.25	Kantonalrechtliche Zuschüsse	571x	Beihilfen/Zuschüsse
3637.26	Gemeindezuschüsse	571x	Beihilfen/Zuschüsse
3637.30	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an schweizerische Staatsangehörige ohne Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
3637.31	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
3637.34	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an ausländische Staatsangehörige ohne Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
3637.35	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
3637.60	Überbrückungsleistungen	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
3637.62	ÜL-Krankheits- und Behinderungs-kosten	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
3894	Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	Finanzpolitische Reserve, Einlagen und Entnahmen
3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag	9990	Abtragung Bilanzfehlbetrag
4000.0- 4000.6	Einkommenssteuern natürliche Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4001.0- 4001.5	Vermögenssteuern natürliche Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4002	Quellensteuern natürliche Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4008	Personensteuern	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4010.0- 4010.6	Gewinnsteuern juristische Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4011.0- 4011.5	Kapitalsteuern juristische Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4012	Quellensteuern juristische Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	9100	Allgemeine Gemeindesteuern
4022.0	Grundstückgewinnsteuern	9101	Sondersteuern
4022.1	Mehrwertabschöpfung	790x	Raumordnung
4023	Vermögensverkehrssteuern	9101	Sondersteuern

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
4033	Hundesteuern	9101	Sondersteuern
4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehenden (zu Unrecht bezogene Leistungen)	512x	Prämienverbilligungen
4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von Ergänzungsleistungsbeziehenden (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	512x	Prämienverbilligungen
4290.20	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4290.21	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4290.22	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4290.23	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4290.24	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4290.25	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4290.26	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindezuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4290.27	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4290.28	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4290.29	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Gemeindezuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
4290.60	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen Überbrückungsleistungen	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
4290.62	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
4400	Zinsen flüssige Mittel	961x	Zinsen
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	961x	Zinsen
4401.1	Zinsen auf Steuerforderungen	961x	Zinsen
4402	Zinsen Finanzanlagen	961x	Zinsen
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	961x	Zinsen
4410.0	Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4410.1	Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4410.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Finanzanlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4411.0	Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
4411.4	Gewinne aus Verkäufen von Gebäuden FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
4411.6	Gewinne aus Verkäufen von Mobilien FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4419	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	969x	Finanzvermögen, Übriges
4420	Dividenden (FV)	961x	Zinsen
4429	Übriger Beteiligungsertrag (FV)	961x	Zinsen
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	9630-9638	Liegenschaften des Finanzvermögens
4431	Vergütung für Dienstwohnungen FV	9630-9638	Liegenschaften des Finanzvermögens
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	9630-9638	Liegenschaften des Finanzvermögens
4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV	9638-9638	Liegenschaften des Finanzvermögens
4440	Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4441	Wertberichtigungen Darlehen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4442	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
4443.0	Wertberichtigungen Grundstücke FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
4443.4	Wertberichtigungen Gebäude FV	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
4449.6	Wertberichtigungen Mobilien FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4449.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	969x	Finanzvermögen, Übriges
4450	Erträge aus Darlehen VV	961x	Zinsen
4451	Erträge aus Beteiligungen VV ohne öffentliche Unternehmen	961x	Zinsen
4460	Finanzertrag aus Beteiligungen VV an öffentlichen Betrieben des Bundes	961x	Zinsen
4461	Finanzertrag aus Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmen der Kantone mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, Konkordate	961x	Zinsen
4462	Finanzertrag aus Beteiligungen VV an Zweckverbänden, selbständigen und unselbständigen Gemeindebetrieben	961x	Zinsen
4463	Finanzertrag aus Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmen als Aktiengesellschaft oder anderer privatrechtlicher Rechtsform	961x	Zinsen
4468	Finanzertrag aus Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmen im Ausland	961x	Zinsen
4469	Finanzertrag aus Beteiligungen VV an übrigen öffentlichen Unternehmen	961x	Zinsen
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals	9951	Zweckgebundene Zuwendungen
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	div.	(Eigenwirtschaftsbetriebe)
4621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge	930x	Finanz- und Lastenausgleich
4621.61	Demografische Sonderlastenausgleichsbeiträge	930x	Finanz- und Lastenausgleich
4621.62	Geografisch-topografische Sonderlastenausgleichsbeiträge	930x	Finanz- und Lastenausgleich
4621.63	Individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge	930x	Finanz- und Lastenausgleich
4621.64	Zentrumslastenausgleichsbeiträge	930x	Finanz- und Lastenausgleich
4631.31	Kostenerstattungen des Kantons für schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
4631.35	Kostenerstattungen des Kantons für ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
4632.31	Kostenerstattungen von Gemeinden für schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
4632.35	Kostenerstattungen von Gemeinden für ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
4637.10	Durch Sozialhilfebeziehende rückerstattete Prämien; individuelle Prämienverbilligung (IPV), Regionale Durchschnittsprämie (RDP) und weitere nachträgliche Erträge	512x	Prämienverbilligungen
4637.11	Durch Ergänzungsleistungsbeziehende rückerstattete KVG-Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	512x	Prämienverbilligungen
4637.12	Durch Beihilfebeziehende rückerstattete KVG-Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	512x	Prämienverbilligungen
4637.13	Durch Ergänzungsleistungsbeziehende rückerstattete KVG-Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)	512x	Prämienverbilligungen
4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zu Unrecht bezogene Leistungen)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	522x 532x	Ergänzungsleistungen IV Ergänzungsleistungen AHV
4637.24	Rückerstattungen Beihilfen (zu Unrecht bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4637.26	Rückerstattungen Gemeindezuschüsse (zu Unrecht bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4637.27	Rückerstattungen Beihilfen (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4637.28	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	571x	Beihilfen/Zuschüsse

Sachgruppe	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
4637.29	Rückerstattungen Gemeindezuschüsse (rechtmässig bezogene Leistungen)	571x	Beihilfen/Zuschüsse
4637.30	Rückerstattungen Dritter für schweizerische Staatsangehörige ohne Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
4637.31	Rückerstattungen Dritter für schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
4637.34	Rückerstattungen Dritter für ausländische Staatsangehörige ohne Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
4637.35	Rückerstattungen Dritter für ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
4637.60	Rückerstattungen Überbrückungsleistungen	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
4637.62	Rückerstattungen ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten	5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
4699.1	Rückverteilung CO_2-Abgabe	971x	Rückverteilungen aus CO_2-Abgabe
4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve	9900	Finanzpolitische Reserve, Einlagen und Entnahmen
9000	Ertragsüberschuss	9999	Abschluss
9001	Aufwandüberschuss	9999	Abschluss

6.4 Muster-Kontenplan Investitionsrechnung VV

Der Muster-Kontenplan Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (mit funktionaler Gliederung) dient als Hilfsmittel für die Erstellung eines gemeindespezifischen Kontenplans. Er ist nicht abschliessend definiert.

«Muster-Kontenplan Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen»

Die Einzelkonten bestehen aus der Kombination der mindestens vierstelligen Funktionsnummer und dem mindestens sechsstelligen Sachkonto. Das Sachkonto kann mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 0290.5040.00 oder 0290.504000.

Für gemeindespezifische Anpassungen siehe ► Kapitel 3 «Funktionale Gliederung» und Kapitel 5.4 «Kontenrahmen der Investitionsrechnung VV».

6.5 Muster-Kontenplan Investitionsrechnung FV

Der Muster-Kontenplan Investitionsrechnung Finanzvermögen (mit funktionaler Gliederung) dient als Hilfsmittel für die Erstellung eines gemeindespezifischen Kontenplans. Er ist nicht abschliessend definiert.

«Muster-Kontenplan Investitionsrechnung Finanzvermögen»

Die Einzelkonten bestehen aus der Kombination der mindestens vierstelligen Funktionsnummer und dem mindestens sechsstelligen Sachkonto. Das Sachkonto kann mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 9630.7040.00 oder 9630.704000.

Für gemeindespezifische Anpassungen siehe ► Kapitel 3 «Funktionale Gliederung» und Kapitel 5.5 «Kontenrahmen der Investitionsrechnung FV».

6.6 Zuordnungstabelle

Die Zuordnungstabelle zeigt einerseits die Zuordnung der Sachgruppen der Investitionsrechnung VV zu den entsprechenden Sachgruppen in der Bilanz sowie zu den dazugehörigen Abschreibungs- und Wertberichtigungskonten in der Erfolgsrechnung. Andererseits zeigt sie auch die Zuordnung der Sachgruppen der Investitionsrechnung FV zu den entsprechenden Sachgruppen in der Bilanz sowie zu den dazugehörigen Wertberichtigungs-, Gewinn- und Verlustkonten in der Erfolgsrechnung.

«Zuordnungstabelle»

7 Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

7.1 Anschlussverträge

Beim Anschlussvertrag verpflichtet sich eine Gemeinde (Sitzgemeinde), Aufgaben für eine andere Gemeinde (Anschlussgemeinde) zu erfüllen. Mit dem Abschluss eines Anschlussvertrags entsteht eine rein vertragliche Beziehung und kein neuer Rechtsträger. Die Sitzgemeinde ist alleinige Rechtsträgerin der Aufgaben sowie Eigentümerin der betreffenden Einrichtungen und Anlagen. Sie entscheidet im Rahmen der Finanzbefugnisse über die Ausgabenbewilligung.

Die Buchführung bei Anschlussverträgen (regionale Organisation) erfolgt integriert in der Finanzbuchhaltung der Sitzgemeinde unter einer separaten Funktionsnummer. Die funktionale Gliederung sieht vor, dass für die Funktionsnummer der regionalen Organisationen eine Ziffer von 6 bis 9 auf der 4. Stelle verwendet wird.

Für nachfolgende regionale Organisationen sind in der funktionalen Gliederung bereits verbindliche Funktionsnummern vorgegeben.

Regionale Organisationen

Funktion	Bezeichnung
1408	Regionales Zivilstandsamt
1409	Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt
1509	Regionale Feuerwehrorganisation
1629	Regionale Zivilschutzorganisation
7719	Regionale Friedhoforganisation
7909	Regionale Planungsgruppe

Die Betriebskosten inkl. Abschreibungen werden nach Sachgruppen im entsprechenden Aufgabenbereich belastet, in welchem die regionale Organisation geführt wird. Die Funktion der regionalen Aufgabe in der Erfolgsrechnung ist beim Rechnungsabschluss auszugleichen. Die Verbuchung des eigenen Kostenanteils der Sitzgemeinde und die Verbuchung bei den Anschlussgemeinden erfolgt auf der regulären Funktionsnummer (z.B. Funktion 1500 «Feuerwehr»).

Praxisbeispiel

Die Gemeinde ist Sitzgemeinde der regionalen Feuerwehr. Beim Rechnungsabschluss bucht sie ihren eigenen Kostenanteil sowie die Kostenanteile der Anschlussgemeinden, was zum Ausgleich des Aufgabenbereichs führt.

Buchungen Sitzgemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1500.3690.00	1509.4690.00	Übriger Transferaufwand, eigener Anteil an den Betriebskosten der regionalen Feuerwehr
1002.00	1509.4612.00	Entschädigung regionale Feuerwehr, Beiträge Anschlussgemeinden

Buchung Anschlussgemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1500.3612.00	1002.00	Entschädigung regionale Feuerwehr

7.2 Zusammenarbeitsverträge

Der Zusammenarbeitsvertrag begründet eine einfache öffentlich-rechtliche Gesellschaft, die sich am Modell der einfachen Gesellschaft des Obligationenrechts orientiert. Zwei oder mehrere Gemeinden schliessen sich zusammen, um mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Sie können z.B. Einrichtungen gemeinsam erstellen oder gemeinschaftliches Eigentum an Vermögenswerten haben. Die einfache Gesellschaft führt zu keinem neuen Rechtsträger, sondern ist ein reines Vertragsverhältnis. Daher müssen die gemeindeinternen Zuständigkeiten gewahrt bleiben. Dies betrifft insbesondere die Ausgabenbefugnisse und die Rechtsetzungskompetenzen, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament in den Vertragsgemeinden zustehen. Der Zusammenarbeitsvertrag kann jedoch vorsehen, dass die Gesellschaft Beschlüsse fasst und Aufgaben vollzieht, die im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands der Vertragsgemeinden liegen.

Die einfache Gesellschaft führt während des Jahres eine gesonderte Betriebskosten- und Investitionsrechnung (Konsortialbuchhaltung). Per Ende Jahr werden die Betriebsaufwände und -erträge sowie die Investitionen gemäss vereinbartem Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Konsortialbuchhaltung ist den Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden beizulegen.

«Formularsatz Jahresrechnung»

«Formularsatz Budget»

Jede Vertragsgemeinde verbucht in der Finanzbuchhaltung ihren Anteil an den Betriebsaufwänden und an den Betriebserträgen nach Sachgruppen im entsprechenden Aufgabenbereich. Ebenso werden Anteile an den Investitionen über die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen verbucht, im Verwaltungsvermögen bilanziert und gemäss den Bestimmungen abgeschrieben.

Praxisbeispiel

Die Gemeinde A ist Vertragsgemeinde an einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft für den Betrieb des regionalen Friedhofs. Beim Rechnungsabschluss der einfachen Gesellschaft bucht sie ihren Anteil an den Betriebskosten, aufgeteilt nach Sachgruppen, im entsprechenden Aufgabenbereich.

Konsortialbuchhaltung

Konto	Bezeichnung	Betrag	Anteil Vertragsgemeinden	
			Gde. A, 45 %	Gde. B, 55 %
7710.3010.00	Löhne des Betriebspersonals	13'500.00	6'075.00	7'425.00

7710.3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	21'600.00	9'720.00	11'880.00
7710.3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	30'000.00	13'500.00	16'500.00
…				

Buchungen Vertragsgemeinde A

Konto	Bezeichnung	Betrag
7710.3010.00	Anteil Löhne des Betriebspersonals	6'075.00
7710.3101.00	Anteil Betriebs- und Verbrauchsmaterial	9'720.00
7710.3143.00	Anteil Unterhalt übrige Tiefbauten	13'500.00
7710.3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	11'970.00
…		

8 Besondere Betriebsrechnungen

Besondere Betriebsrechnungen sind branchenorientierte Finanzbuchhaltungen, welche eine bessere politische oder betriebswirtschaftliche Kontrolle ermöglichen sollen und deshalb von dem nach den Bedürfnissen der Verwaltung gegliederten Kontenplan der Gemeinderechnung abweichen.

Das Führen solcher besonderen Betriebsrechnungen ist zulässig, wenn das übergeordnete Recht eine andere Rechnungsführung vorschreibt (z.B. Verkehrsbetriebe) oder wenn eine kostengerechte Leistungsverrechnung und Branchenvergleichbarkeit gefordert wird (z.B. Elektrizitätswerk, Alters- und Pflegeheim), welcher die Rechnungslegung nicht gerecht werden kann. Zudem sind nicht in allen Fällen die Verwaltungen von Eigenwirtschaftsbetrieben in der Gemeindeverwaltung zentralisiert (z.B. Gemeindewerke).

Betriebe können während des Jahres ausserhalb der Gemeinderechnung in einer besonderen Betriebsrechnung mit einem abweichenden Kontenrahmen geführt werden. Die Grundsätze der Rechnungslegung und Buchführung sowie die Budgetgrundsätze gelten weiterhin.

Die Konsolidierung in die Jahresrechnung bzw. ins Budget der Gemeinde hat auf Stufe Einzelkonto zu erfolgen und muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Die branchenspezifischen Kontenpläne sind deshalb so auszugestalten, dass bei der Konsolidierung die korrekten Zuordnungen in die Funktionen bzw. Institutionen und Sachkonten der Gemeinderechnung gewährleistet sind.

9 Entschädigungen und Beiträge

9.1 Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen

Eine Entschädigung ist ein Transferaufwand mit einer direkten Gegenleistung für eine Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich der eigenen Gemeinde fällt, aber ganz oder teilweise an ein anderes öffentliches Gemeinwesen oder ein öffentliches Unternehmen übertragen wurde. Die Verbuchung in der Erfolgsrechnung erfolgt mit der Sachgruppe 361 «Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen».

Konkret wird dabei eine öffentliche Aufgabe der eigenen Gemeinde gegen Bezahlung an ein anderes Gemeinwesen übertragen. Entschädigungen fallen immer zwischen zwei Organisationen an, welche dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden.

Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt (Kostenrückerstattung, Kostenanteil). Beispiele sind:

- Entschädigung für das Scanning von Steuererklärungen (0210.3612.xx)
- Entschädigung ans regionale Zivilstandsamt (1400.3612.xx)
- Entschädigung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (1400.3612.xx)
- Entschädigung an den Zweckverband Feuerwehr (1500.3612.xx)
- Entschädigung für die Besoldung der Lehrpersonen (2110.3611.xx)
- Entschädigung an die Politische Gemeinde für Steuerbezugskosten (2191.3612.xx)
- Entschädigung an den Zweckverband Abwasser für die Abwasserreinigungsanlage (7201.3614.xx)

Abgrenzung
Wird die öffentliche Aufgabe ganz oder teilweise an den privaten Sektor ausgelagert, so sind diese Kosten in der Sachgruppe 31 «Sach- und übriger Betriebsaufwand» (oder 343 «Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen») zu verbuchen.

9.2 Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte

Ein Beitrag ist ein Transferaufwand ohne direkte Gegenleistung für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse, welche das Gemeinwesen finanziell unterstützt und/oder fördert. Die Verbuchung in der Erfolgsrechnung erfolgt in der Sachgruppe 363 «Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte».

Dabei handelt es sich um nichtrückzahlbare finanzielle Leistungen, bei denen die Empfängerin bzw. der Empfänger keine unmittelbaren direkten Gegenleistungen in Form von Dienstleistungen oder Arbeiten für das Gemeinwesen erbringt.

Empfängerin bzw. Empfänger kann ein anderer öffentlicher Haushalt, ein öffentliches oder privates Unternehmen, ein privater Haushalt, eine private Organisation ohne Erwerbszweck im Dienste der privaten Haushalte oder das Ausland sein.

Zu den Beiträgen gehören namentlich Betriebs- und Defizitbeiträge, Subventionen, Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge (passive Mitgliedschaft) sowie Beiträge an private Haushalte im Bereich soziale Sicherheit. Beispiele sind:

- Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds (2300.3631.xx)
- Beiträge an Theater (3220.3636.xx)
- Beiträge an Turn- und Sportvereine (3410.3636.xx)
- Beiträge an eigenständige öffentliche Kranken-, Alters- und Pflegeheime für Leistungen der Langzeitpflege sowie der Akut- und Übergangspflege (4125.3634.xx)
- Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfebeziehende (5120.3635.10)
- Beiträge für Ergänzungsleistungen zur IV (5220.3637.20)
- Beiträge für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an schweizerische Staatsangehörige ohne Kostenersatz (5720.3637.30)
- Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund ZVV (6220.3634.xx)

Abgrenzung
Zu unterscheiden ist zwischen Gönnerinnen- und Gönnerbeiträgen sowie Mitgliederbeiträgen. Wenn es sich um eine aktive Mitgliedschaft handelt, das Gemeinwesen also seine Rechte und Pflichten als Mitglied wahrnimmt, ist der Beitrag in der Sachgruppe 3130 «Dienstleistungen Dritter» zu verbuchen.

Die Beiträge im Rahmen des Finanzausgleichs werden in der Sachgruppe 362 «Finanz- und Lastenausgleich» verbucht.

10 Sektorisierung

10.1 Sektoren

Im föderalistisch aufgebauten Staatswesen der Schweiz ist es aus statistischen Gründen wichtig, dass bei Transaktionen zwischen Leistungsbeziehenden und Leistungsgebenden die jeweilige Gegenpartei korrekt ermittelt wird. Nur so lassen sich auf statistischem Wege möglichst unverzerrte Konsolidierungen von verschiedenen Rechnungen erstellen und zuverlässige Vergleiche zwischen Kantonen und ihren Gemeinden sowie mit dem Bund durchführen. Im Kontenrahmen werden deshalb die gleichen Einteilungskriterien für wirtschaftliche Akteurinnen und Akteure verwendet wie in der Finanz- und Wirtschaftsstatistik. Es wird zwischen neun Sektoren unterschieden.

Sektoren

Sektor	Institutionelle Sektoren	Öffentliche Sektoren	Öffentliche Haushalte (Sektor Staat)
0	Bund	Bund	Bund
1	Kantone	Kantone	Kantone
2	Gemeinden	Gemeinden	Gemeinden
3	Öffentliche Sozialversicherungen	Öffentliche Sozialversicherungen	Öffentliche Sozialversicherungen
4	Öffentliche Unternehmen	Öffentliche Unternehmen	
5	Private Unternehmen		
6	Private Organisationen ohne Erwerbszweck (im Dienste der privaten Haushalte)		
7	Private Haushalte		
8	Ausland		

Beurteilungsschema für die Zuordnung

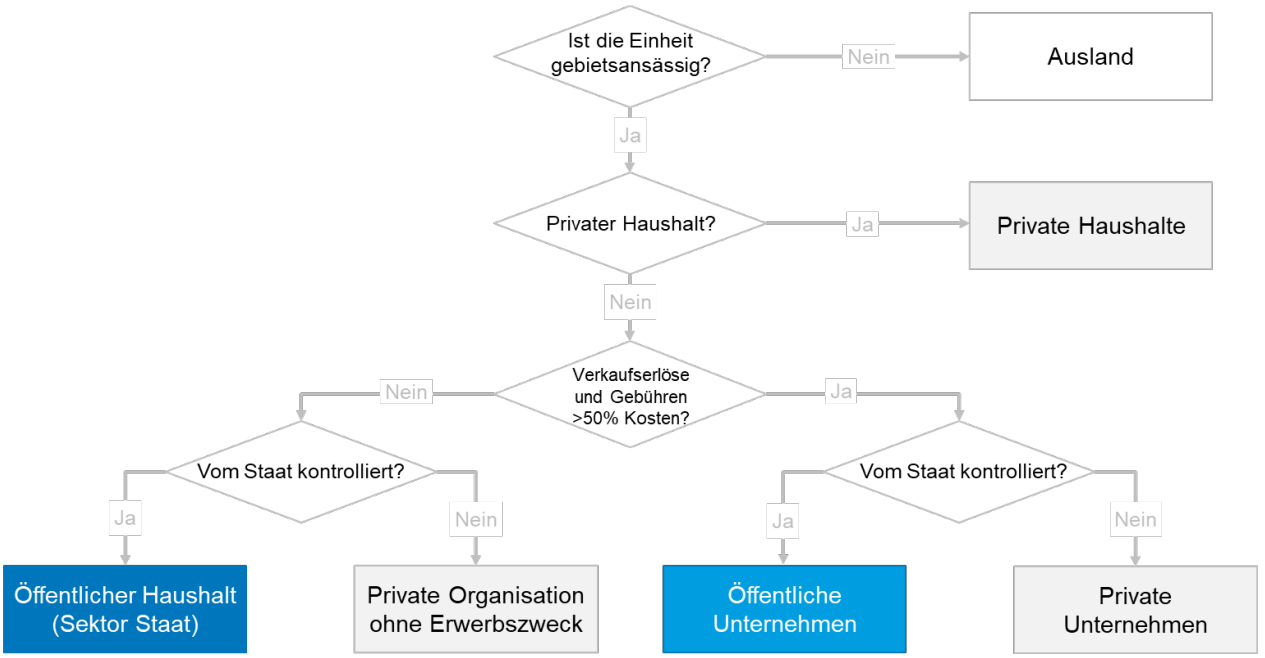

10.1.1 Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Sektoren

Die Abgrenzung zwischen öffentlichen (Sektoren 0 bis 4) und privaten Wirtschaftseinheiten (Sektoren 5 bis 8) erfolgt mit dem Kriterium der Beherrschung. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik einer anderen Einheit zu bestimmen und so aus ihrer Tätigkeit einen Nutzen zu ziehen.

Ist eine Organisation zu mehr als 50 % im Eigentum der öffentlichen Hand, wird sie dem öffentlichen Sektor zugewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Folglich gehört eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die mehrheitlich von Gemeinwesen beherrscht wird, zum öffentlichen Sektor und nicht zum privaten Sektor.

10.1.2 Abgrenzung zwischen öffentlichen Haushalten (Staat) und öffentlichen Unternehmen

Wird eine wirtschaftliche Einheit von Gemeinwesen beherrscht, so ist zu entscheiden, ob die Einheit Teil der öffentlichen Haushalte (Sektoren 0 bis 3) ist oder ob es sich um ein öffentliches Unternehmen (Sektor 4) handelt. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, was bedeutet, dass der wirtschaftliche Gehalt vor der (Rechts-)Form der Organisation für die Beurteilung massgebend ist.

Zu den öffentlichen Unternehmen (Sektor 4) zählen Organisationen, bei denen der Preis der Güter (Waren oder Dienstleistungen) das Angebot oder die Nachfrage beeinflusst. Solche Einheiten decken ihre Produktionskosten zu mehr als 50 % über Gebühren, Entgelte oder anderweitige Verkaufserlöse. Dazu gehören auch die hauptsächlich gebührenfinanzierten Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe (z.B. Elektrizitätswerke und Abwasserreinigungsanlagen) der Gemeinden.

Wenn der verlangte Preis kaum oder gar keinen Einfluss auf das angebotene Gut (Waren und Dienstleistungen) hat und die Organisation zudem staatlich kontrolliert ist, so ist sie Teil eines öffentlichen Haushalts (Sektoren 0 bis 3).

Praxisbeispiel

Geschäftsfall 1

Die Gemeinden A und B betreiben gemeinsam eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Der ARA Zweckverband C stellt der Gemeinde A Ende Jahr die Betriebskosten in Rechnung.

Gemäss den Kriterien gehört dieser Zweckverband zu den öffentlichen Unternehmen (Beherrschung durch öffentliche Hand, Deckung der Kosten zu mehr als 50 % aus Gebühren). Der Kostenbeitrag ist somit bei den Gemeinden als Entschädigung an öffentliche Unternehmen zu verbuchen.

Buchung Gemeinde A

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7201.3614.00	1002.00	Zahlung Betriebskosten für ARA Zweckverband C

Buchung ARA Zweckverband C

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.00	7201.4612.00	Eingang Betriebskostenanteil von Gemeinde A

Geschäftsfall 2

Der Zweckverband C unterhält für die Verbandsgemeinden A und B einen Friedhof. Der Zweckverband C stellt der Gemeinde A Ende Jahr die Betriebskosten in Rechnung.

Gemäss den Kriterien gehört dieser Zweckverband zu den öffentlichen Haushalten (Beherrschung von der öffentlichen Hand, Deckung der Kosten aus Steuermitteln). Die Betriebskosten sind somit bei den Gemeinden als Entschädigung an Gemeinden und Gemeindezweckverbände zu verbuchen.

Buchung Gemeinde A

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7710.3612.00	1002.00	Zahlung Betriebskosten für Friedhof Zweckverband C

Buchung Friedhof Zweckverband C

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.00	7710.4612.00	Eingang Betriebskostenanteil von Gemeinde A

10.2 Öffentlicher Sektor

Aufgrund der Abgrenzungs- und Zuordnungskriterien ergeben sich im öffentlichen Sektor nachfolgende Zuordnungen.

Abgrenzungs- und Zuordnungskriterien

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	Öffentliche Unternehmen (Sektor 4) Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Bund (Sektor 0)	
Zentrale und dezentrale, vorwiegend steuerfinanzierte Verwaltungseinheiten des Bundes	Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	**Öffentliche Unternehmen (Sektor 4)** Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)	Post
Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Postfinance
Eidg. Alkoholverwaltung (EAV)	Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
Bereich der Eidg. Technischen Hochschulen (ETHZ, EPFL usw.)	Swissmedic
Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung	Swissgrid
Eidg. Institut für Metrologie (METAS)	
Schweizerisches Nationalmuseum	
Pro Helvetia	
Schweizerischer Nationalfonds	
Schweiz Tourismus	
Fondation des immeubles pour les Organisations Internationales (FIPOI)	
Netzzuschlagsfonds (KEV)	
Kantone (Sektor 1)	
Kantonsverwaltung	Kantonale Spitäler
Hauptsächlich steuerfinanzierte Kantonseinrichtungen	Weitere kantonale Einrichtungen des Gesundheitswesens
Konkordate zwischen Kantonen	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Universität	Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
Fachhochschulen	Zürcher Kantonalbank (ZKB)
Kantonale Bildungseinrichtungen	Betriebe des öffentlichen Verkehrs (Zürcher Verkehrsverbund [ZVV])
Gemeinden (Sektor 2)	
Gemeindeverwaltungen	
Hauptsächlich steuerfinanzierte Gemeindeeinrichtungen	
Schulgemeinden	
Zweckverbände und Anstalten, die Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllen:	Zweckverbände und Anstalten, die Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllen:
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsliegenschaften, Gemeindezentrum	Netzwerke (digitale und analoge (Kommunikations-)Netzwerke wie Glasfasernetze, Antennen- und Kabelnetze für Internet, Fernsehen und Radio)
Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Militär, Schiessanlage Zivilschutz)	Wasserversorgung (Wasserwerk, Gruppenwasserversorgung, Seewasserwerk)
Gemeindeammannamt, Betreibungsamt	Abwasserentsorgung
Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB)	Abwasserreinigungsanlage (ARA, Kläranlage, Schlammbehandlung)

Öffentliche Haushalte (Staat) Hauptsächlich steuerfinanzierte Aufgaben	**Öffentliche Unternehmen (Sektor 4)** Hauptsächlich über Gebühren, Entgelte und/oder anderweitige Erlöse finanzierte Aufgaben öffentlicher Wirtschaftseinheiten
Bildung (Schulzweckverband, Berufswahlschule, schulpsychologischer Dienst, heilpädagogische Schule, Sonderschule)	Abfallwirtschaft (Kehrichtorganisation, Deponien)
Schulgesundheitsdienst	Kehrichtverbrennung (KVA, Abfallverwertung)
Kultur, Sport und Freizeit (Schwimmbad, Sportanlage)	Öffentliche Spitäler
Bereich Soziales (Fürsorgeverband, Sozialdienst, Asylwesen)	Öffentliche Kranken-, Alters- und Pflegeheime
Tierkörpersammelstelle	Ambulante Krankenpflege (Spitex)
Friedhof	Betriebe des öffentlichen Verkehrs (Autobetrieb, Regionalbus, Verkehrsbetrieb)
Raumordnung (Regionalplanung, Planungsgruppen)	Industrielle Betriebe (Energieproduktion)
Forstwirtschaft (Forstrevier)	Elektrizitätswerke
	Gasversorgung
	Fernwärmebetriebe
Öffentliche Sozialversicherungen (Sektor 3)	
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Invalidenversicherung (IV)	Sozialversicherungsanstalt (SVA)
Erwerbsersatzordnung inkl. Mutterschaftsversicherung (EO/MV)	
Familienausgleichskasse in der Landwirtschaft (FL)	
Arbeitslosenversicherung (ALV)	
Mutterschaftsversicherung Genf	

10.3 Privater Sektor

10.3.1 Private Unternehmen

Private Unternehmen befinden sich in Privatbesitz oder werden durch Private beherrscht. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Einheit selbst finanziert oder nicht. Kleingewerbliche Betriebe, u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe, werden ebenfalls den privaten Unternehmen zugeordnet. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende und Einzelunternehmen. Dies ist vor allem bei der Ausrichtung von Entschädigungen und Beiträgen zu beachten. Zu den privaten Unternehmen gehören ebenfalls alle Verbände im Dienste des Unternehmenssektors.

Private Unternehmen (Sektor 5)

Private Unternehmen (Sektor 5): Einheiten, die sich in Privatbesitz befinden oder die durch Private beherrscht werden:
BVK Personalvorsorgeeinrichtung des Kantons Zürich (privatrechtliche Stiftung)
Private Spitäler
Private Alters- und Pflegeheime
Private Schulen

Private Banken
Private Versicherungen
Krankenkassen
Familien- und kleingewerbliche Betriebe
Landwirtschaftsbetriebe
Selbständigerwerbende
Einzelunternehmen
Verbände im Dienste des Unternehmenssektors (Gewerbeverband, Economiesuisse, weitere Arbeitgebendenverbände, unternehmerische Interessengruppen, Unternehmensverbände)

10.3.2 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Dieser Sektor vereint alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Ziel die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die privaten Haushalte ist, die jedoch ohne Erwerbszweck, d.h. nicht gewinnorientiert, sind. Sie gehören somit nach Entscheidungsschema ebenfalls zu den Nichtmarktproduzierenden, aber nicht zum Sektor Staat. Die Hauptressourcen dieser Einheiten stammen aus freiwilligen Beiträgen der privaten Haushalte oder aus Subventionen des Staats. Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 6)

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 6): Einheiten, die den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen sind:
Kirchen, Kirchgemeinden (Ausnahme: Zur Vereinfachung werden die Kirchgemeinden beim Steuerbezug als Gemeinden behandelt)
Gemeinnützige Organisationen und Stiftungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich
Vereine (z.B. Kinder- und Jugendverbände, Kulturvereine, Sportvereine des Breitensports)
Nicht öffentliche Volksschulen
Arbeitnehmendenverbände (Gewerkschaften)
Verbraucherinnen- und Verbraucherverbände
Politische Parteien

Die Kirchen und Kirchgemeinden werden grundsätzlich den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 6) zugeordnet. Als Ausnahme bzw. Vereinfachung werden die Kirchgemeinden beim Steuerbezug als Gemeinden behandelt.

10.3.3 Private Haushalte

Einzel- und Mehrpersonenhaushalte sowie Familien gelten alle als private Haushalte. Zu diesem Sektor gehören alle Individuen in ihrer Funktion als Konsumierende. Alle direkten (finanziellen) oder indirekten (nichtfinanziellen Leistungen oder Sachleistungen) Transfers an private Haushalte gelten als Sozialleistungen.

Private Haushalte (Sektor 7)

Private Haushalte (Sektor 7): Einheiten, die den privaten Haushalten zuzuordnen sind:
Einzel- und Mehrpersonenhaushalte
Familien
Beziehende von Sozialleistungen
Sozialhilfebeziehende
Unterstützte Personen (Sozialleistungen, Sozialhilfe, Asylwesen)
Stipendien

10.4 Ausland

Das Ausland fasst alle gebietsfremden Einheiten zusammen, die Transaktionen mit den vorstehend genannten gebietsansässigen Einheiten tätigen. Zum Ausland gehören auch ausländische Einheiten (Botschaften) und internationale Organisationen, auch wenn diese ihren Sitz in der Schweiz haben.

Ausland (Sektor

Ausland (Sektor 8): Einheiten, die dem Ausland zuzuordnen sind:
Hilfswerke im Ausland
Ausländische Botschaften
Internationale Organisationen
Entwicklungshilfebanken
Entwicklungshilfeorganisationen im Ausland (auch wenn Sitz in der Schweiz)

10.5 Sachgruppen mit Sektorisierung

Die nachstehenden Sachgruppen sind gemäss den vorstehenden Sektoren unterteilt. Im Kontenplan ist das jeweilige Sachkonto in Abhängigkeit von Leistungsbeziehenden und Leistungsgebenden zu bestimmen.

Sachgruppen mit Sektorisierung

	Sektor	**0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
Sachgruppe	**Bezeichnung**	**Bund**	**Kantone / Konkordate**	**Gemeinden / Zweckverbände**	**Öffentliche Sozial-versicherungen**	**Öffentliche Unternehmen**	**Private Unternehmen**	**Private Org. ohne Erwerbszweck**	**Private Haushalte**	**Ausland**
Bilanz										
Verwaltungsvermögen										
144	Darlehen	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458
146	Investitionsbeiträge	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468

Erfolgsrechnung										
Aufwand										
360	Ertragsanteile an Dritte	3600	3601	3602	3603	3604				
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	3610	3611	3612	3613	3614				
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	3630	3631	3632	3633	3634	3635	3636	3637	3638
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV	3640.0	3640.1	3640.2	3640.3	3640.4	3640.5	3640.6	3640.7	3640.8
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	3650.0	3650.1	3650.2	3650.3	3650.4	3650.5	3650.6	3650.7	3650.8
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3660.0	3660.1	3660.2	3660.3	3660.4	3660.5	3660.6	3660.7	3660.8
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3661.0	3661.1	3661.2	3661.3	3661.4	3661.5	3661.6	3661.7	3661.8
370	Durchlaufende Beiträge	3700	3701	3702	3703	3704	3705	3706	3707	3708
Ertrag										
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen (VV)	4460	4461	4462						4468
460	Ertragsanteile von Dritten	4600	4601	4602	4603	4604				
461	Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	4610	4611	4612	4613	4614				
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	4630	4631	4632	4633	4634	4635	4636	4637	4638
470	Durchlaufende Beiträge	4700	4701	4702	4703	4704	4705	4706	4707	4708
Investitionsrechnung VV										
Ausgaben										
54	Darlehen	5400	5410	5420	5430	5440	5450	5460	5470	5480
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	5500	5510	5520	5530	5540	5550	5560	5570	5580
56	Eigene Investitionsbeiträge	5600	5610	5620	5630	5640	5650	5660	5670	5680
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	5700	5710	5720	5730	5740	5750	5760	5770	5780
Einnahmen										
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	6300	6310	6320	6330	6340	6350	6360	6370	6380
64	Rückzahlung von Darlehen	6400	6410	6420	6430	6440	6450	6460	6470	6480
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	6500	6510	6520	6530	6540	6550	6560	6570	6580

66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	6600	6610	6620	6630	6640	6650	6660	6670	6680
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	6700	6710	6720	6730	6740	6750	6760	6770	6780

08

Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens werden in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung geführt und im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 4

2 Finanzvermögen 4

2.1 Allgemein 4
2.2 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Sachgruppe 100) 7
2.3 Festgelder (Sachgruppen 1003, 1023 und 1071) 9
2.4 Forderungen (Sachgruppen 101 und 1072) 11
2.5 Darlehen (Sachgruppen 1020 und 1071) 16
2.6 Wertschriften (Sachgruppen 1022, 1070 und 1071) 19
2.7 Derivative Finanzinstrumente (Sachgruppen 1026 und 1076) 22
2.8 Übrige Finanzanlagen (Sachgruppen 1029 und 1079) 23
2.9 Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA) (Sachgruppe 104) 25
2.10 Vorräte (Sachgruppen 1060, 1061 und 1062) 26
2.11 Angefangene Arbeiten (Sachgruppe 1063) 29
2.12 Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen (Sachgruppe 108) 30
2.13 Grundstücke FV (Sachgruppe 1080) 32
2.14 Gebäude FV (Sachgruppe 1084) 35

2.15 Mobilien FV (Sachgruppe 1086) 40
2.16 Anlagen im Bau FV (Sachgruppe 1087) 42
2.17 Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV (Sachgruppe 1089) 43
2.18 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital (Sachgruppe 1091) 45

3 Eventualforderungen 46

4 Praxisbeispiele 47

4.1 Liegenschaftenkauf Finanzvermögen 47
4.2 Liegenschaftenverkauf Finanzvermögen 47
4.3 Umbau Liegenschaft Finanzvermögen 48
4.4 Übertrag eines Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen 48

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.1.3 «Fremdwährungen»; Änderung der Verbuchung von nicht realisierten Fremdwährungsgewinnen und -verlusten – Neues Kapitel 2.7 «Derivative Finanzinstrumente (Sachgruppen 1026 und 1076)»
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.5.5 «Buchführung» [Darlehen]; Präzisierung zur Verbuchung von Darlehen im Finanzvermögen – Ergänzung Kapitel 2.17 «Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV»; Ergänzung der immateriellen Anlagen mit Beispiel – Ergänzung Kapitel 3 «Eventualforderungen»; Ergänzung bei den Beispielen
1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassung – Ergänzung Kapitel 2.13.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Grundstücke FV] und 2.14.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Gebäude FV]; Präzisierung bei der systematischen Neubewertung – Ergänzung Kapitel 2.16.3 «Buchführung» [Anlagen im Bau FV]; Umgang mit nicht realisierten Investitionsprojekten
1. Mai 2024	Substanzielle Anpassung – Ergänzung Kapitel 2.13.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Grundstücke FV] und 2.14.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Gebäude FV]; Präzisierung bei der systematischen Neubewertung

Datum	Bemerkungen
1. Mai 2025	Substanzielle Anpassung – Ergänzung Kapitel 2.13.1 «Inhalt» [Grundstücke FV]; Präzisierung bei den Freihalte- und Erholungszonen – Ergänzung Kapitel 2.13.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Grundstücke FV] und 2.14.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Gebäude FV]; Präzisierung bei der Verbuchung der systematischen Neubewertung

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 121 Bilanz, a. im Allgemeinen
§ 125 Investitionsrechnung
§ 130 Bilanzierung, a. Bilanzierungsgrundsätze
§ 131 Bilanzierung, b. Bewertungsgrundsätze
§ 133 Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung
§ 136 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung

§ 19 Anhang der Jahresrechnung
§ 23 Bewertung des Finanzvermögens, a. im Allgemeinen
§ 24 Bewertung des Finanzvermögens, b. Grundeigentum
§ 31 Zuordnung von Liegenschaften
§ 35 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung, Anhang 2

Ziff. 1 Bewertung Finanzvermögen

2 Finanzvermögen

2.1 Allgemein

2.1.1 Sachgruppen

Finanzvermögen

100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101 Forderungen
102 Kurzfristige Finanzanlagen
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
106 Vorräte und angefangene Arbeiten
107 Finanzanlagen
108 Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital

2.1.2 Bilanzierung und Bewertung

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Die erfassungspflichtigen Vorgänge und Tatbestände müssen willkürfrei und unverfälscht (wahrheitsgetreu) erfasst werden.

Bewertung des Finanzvermögens

Sachgruppe	Verkehrswert
Flüssige Mittel	Nominalwert
Forderungen	Nominalwert
Geldmarkt- und Festgeldanlagen	Nominalwert
Darlehens- und Hypothekarforderungen	Nominalwert
Wertschriften mit Kurswert	Kurswert (bzw. Jahresabschlusskurs der Börse oder Kurs gemäss Kursliste der Steuerbehörde; wenn dieser nicht bekannt ist, zum Anschaffungswert)
Wertschriften ohne Kurswert	Anschaffungswert
Fremdwährungen	Kurswert
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert
Vorräte und angefangene Arbeiten	Anschaffungswert (bzw. Herstellungskosten oder Marktwert, wenn dieser tiefer liegt)
Mobilien	Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer
Grundstücke	Verkehrswert
Mit Baurechten belastete Grundstücke	Baurechtszins, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuss
Gebäude	Einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier
Grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile	Einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier
Grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile	Kapitalisierter Ertragswert

Im Rahmen der Bewertung am Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet.

Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen werden nur aufgrund von klaren Hinweisen vorgenommen. Bei Unsicherheiten in der Bewertung ist ein vorsichtig ermittelter Wert zu bilanzieren, so dass die Aktiven nicht überbewertet sind. Die willkürliche Bildung von stillen Reserven (Unterbewertung) ist unzulässig.

Wertberichtigungen werden über die entsprechenden Konten in der Erfolgsrechnung verbucht.

2.1.3 Fremdwährungen

Transaktionen in fremden Währungen werden laufend zum aktuellen Fremdwährungskurs in Schweizer Franken umgerechnet.

Vermögenswerte in Fremdwährungen (z.B. flüssige Mittel, Forderungen oder laufende Verbindlichkeiten in fremder Währung) werden im Zeitpunkt des Bilanzstichtages zum aktuellen Stichtagskurs in Schweizer Franken umgerechnet.

Aus dieser Umrechnung von monetären Bilanzpositionen entstehen unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste. Realisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste entstehen aus der Verbuchung von Transaktionen (Käufen und Verkäufen) in Fremdwährungen.

Realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste werden erfolgswirksam verbucht. Sie sind auch dann als Finanzertrag bzw. Finanzaufwand auszuweisen, wenn sie sich auf Positionen oder Transaktionen des Alltagsgeschäftes (bspw. Forderungen oder Verbindlichkeiten in Fremdwährungen) beziehen.

Realisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste

Die Verbuchung der realisierten Fremdwährungsgewinne und -verluste im Zahlungsverkehr und auf Fremdwährungskonten erfolgt in der Sachgruppe 4419 «Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen» bzw. in der Sachgruppe 3419 «Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen». Die Fremdwährungsgewinne und -verluste können auch in der Sachgruppe 3419 netto verbucht werden. Besteht beim Rechnungsabschluss ein Haben-Saldo, muss dieser in die Sachgruppe 4419 umgebucht werden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3419.xx	10xx.xx	Realisierte Kursverluste in Fremdwährungen
10xx.xx	969x.4419.xx	Realisierte Kursgewinne in Fremdwährungen

Nicht realisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste

Die Verbuchung der nicht realisierten Fremdwährungsgewinne und -verluste erfolgt in der Sachgruppe 4440 «Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV» bzw. in der Sachgruppe 3440.0 «Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV». Die Fremdwährungsgewinne und -verluste können auch in der Sachgruppe 3440.0 netto verbucht werden. Besteht beim Rechnungsabschluss ein Haben-Saldo, muss dieser in die Sachgruppe 4440 umgebucht werden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.0x	10xx.xx	Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen
10xx.xx	969x.4440.xx	Nicht realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen

2.2 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Sachgruppe 100)

2.2.1 Sachgruppen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

1000 Kasse
1001 Post
1002 Bank
1003 Kurzfristige Geldmarktanlagen
1004 Debit- und Kreditkarten
1009 Übrige flüssige Mittel

2.2.2 Inhalt

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Postguthaben, Sichtguthaben bei Banken, kurzfristige Geldmarktanlagen, offene Guthaben aus Debit- und Kreditkartenverkäufen sowie Zahlungen unterwegs (Geld in Transit). Nebst den Post- und Bankkontokorrentkonten werden sämtliche übrigen Arten von Post- und Bankkonten wie Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten etc. unter den flüssigen Mitteln geführt.

Post- und Bankkonten mit Haben-Saldo werden in der Sachgruppe 2010 «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären» bilanziert.

Unter der Sachgruppe 1009 werden z.B. Reka-Checks, vorfrankierte Postsendungen, Briefmarkenbestände sowie Gedenkmünzen, Sonderprägungen oder andere Sondermünzen, sofern sie als Zahlungsmittel zugelassen sind, bilanziert.

Abgrenzung

Einbezahlte Guthaben von Frankiermaschinen werden in der Sachgruppe 1019 «Übrige Forderungen» bilanziert.

2.2.3 Bilanzierung

Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.

2.2.4 Bewertung

Flüssige Mittel in Landeswährung werden zum tatsächlichen Wert (Nominalwert) bewertet.

Für die Bewertung von Fremdwährungspositionen siehe ► Kapitel 2.1.3 «Fremdwährungen».

Kurzfristige Geldmarktanlagen werden zum Nominalwert in der Bilanz aufgeführt.

Reka-Check-Bestände und Lunch-Check-Bestände werden zum Nominalwert bewertet. Ebenso die als Zahlungsmittel zugelassenen Gedenkmünzen, Sonderprägungen oder andere Sondermünzen Vorfrankierte Postsendungen und Briefmarkenbestände werden zum Frankaturwert bewertet.

2.2.5 Buchführung

Die Kassabücher bzw. Abrechnungen von Registrierkassen sind tagfertig zu führen.

Der Post- und Bankverkehr wird nach dem Gutschrifts- bzw. Belastungsdatum der Post- und Bankbelege gebucht.

Die ausgewiesenen Kassa-, Post- und Bankensalden müssen mit geeigneten Dokumenten wie Kassabuch, Registrierkassen-Abschluss, Saldomeldung und Kontoauszug auf den Bilanzstichtag lückenlos nachgewiesen werden können.

Buchungen auf den Sachkonten 1001.9x und 1002.9x «Geld in Transit» dürfen am Jahresende nur vorgenommen werden, wenn die Gutschriften auf den Post- oder Bankkonten unmittelbar nach dem Bilanzstichtag erfolgen.

Ein Bargeldverlust durch Diebstahl sowie negative Kassadifferenzen werden in der Sachgruppe 3499 «Übriger Finanzaufwand» gebucht.

Festgestellte positive Kassendifferenzen werden in der Sachgruppe 4499 «Übrige Finanzerträge» erfasst.

Wertänderungen werden direkt auf dem betreffenden Aktivkonto verbucht.

Die Verbuchung des Zinsertrags auf kurzfristigen Geldmarktanlagen wird in der Funktion 961x «Zinsen» gebucht. Die Marchzinsguthaben werden periodengerecht abgegrenzt.

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Sachgruppe 100)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3499.xx	1000.xx	Bargeldverlust (Kassadifferenz, Diebstahl)
1000.xx	xxxx.4499.xx	Kassenüberschuss (Kassadifferenz)
1044.xx	961x.4400.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4400.xx	Zinsertrag

2.3 Festgelder (Sachgruppen 1003, 1023 und 1071)

2.3.1 Sachgruppen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

1003 Kurzfristige Geldmarktanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen

1023 Festgelder

Langfristige Finanzanlagen

1071 Verzinsliche Anlagen

2.3.2 Inhalt

Verzinsliche Anlagen, die zur Anlage im Moment nicht anderweitig benötigter Mittel gehalten werden.

2.3.3 Bilanzierung

Die Klassifizierung von Festgeldanlagen richtet sich nach der Laufzeit (Fälligkeit):

- Laufzeit im Erwerbszeitpunkt bis 90 Tage: Sachgruppe 1003
- Laufzeit (ab 90) bis 360 Tage: Sachgruppe 1023
- Laufzeit über 360 Tage: Sachgruppe 1071

Langfristige Festgeldanlagen der Sachgruppe 1071, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, sind in die Sachgruppe 1023 umzubuchen. Festgelder der Sachgruppe 1023 mit einer Restlaufzeit von unter 90 Tagen werden nicht in die Sachgruppe 1003 umgebucht.

2.3.4 Bewertung

Die Bewertung der Geldmarkt- und Festgeldanlagen erfolgt zu Nominalwerten.

Für die Bewertung von Fremdwährungspositionen siehe ► Kapitel 2.1.3 «Fremdwährungen».

Im Rahmen der Bewertung zum Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen werden nur aufgrund von klaren Hinweisen aufgrund vergangener Entwicklungen oder Ereignisse vorgenommen. Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden.

Wertberichtigungen aufgrund der Prüfung auf Werthaltigkeit werden bei den kurz- und langfristigen Festgeldanlagen in der Bilanz als Abzugsposten der Finanzanlagen behandelt (Delkredere) und auf separaten Minus-Aktivkonten verbucht. Das Bruttoprinzip wird dadurch nicht verletzt.

2.3.5 Buchführung

Langfristige Festgeldanlagen der Sachgruppe 1071, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, sind in die Sachgruppe 1023 umzubuchen. Festgelder der Sachgruppe 1023 mit einer Restlaufzeit von unter 90 Tagen werden nicht in die Sachgruppe 1003 umgebucht.

Wertberichtigungen sind im Sachkonto 3440.0x bzw. 4440.xx zu verbuchen. Sie werden in der Bilanz als Abzugsposten der Finanzanlagen behandelt (Delkredere) und auf separaten Minus-Aktivkonten verbucht.

Realisierte Verluste und Gewinne werden als Differenz zum letzten Buchwert errechnet und sind im Sachkonto 3410.1x bzw. 4410.1x zu verbuchen.

Die Verbuchung des Zinsertrags wird in der Funktion 961x «Zinsen» gebucht. Die Marchzinsguthaben werden periodengerecht abgegrenzt.

Festgelder (Sachgruppe 1023)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.0x	1023.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigungen (Delkredere)
1023.x9	969x.4440.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigungen (Delkredere)
969x.3410.1x	1023.xx	Realisierte Verluste
1023.xx	969x.4410.1x	Realisierte Gewinne
1044.xx	961x.4402.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4402.xx	Zinsertrag

Für verzinsliche Anlagen, siehe ► Kapitel 2.5 «Darlehen (Sachgruppen 1020 und 1071)» sowie Kapitel 2.6 «Wertschriften (Sachgruppen 1022, 1070 und 1071)».

2.3.6 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den Festgeldanlagen in den Sachgruppen 1023 und 1071 (u.a. Schuldnerin bzw. Schuldner, Betrag, Laufzeit, Zinssatz) sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

2.4 Forderungen (Sachgruppen 101 und 1072)

2.4.1 Sachgruppen

Forderungen

1010 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten
1011 Kontokorrente mit Dritten
1012 Steuerforderungen
1013 Anzahlungen an Dritte
1014 Transferforderungen
1015 Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)
1016 Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
1019 Übrige Forderungen

Langfristige Finanzanlagen

1072 Langfristige Forderungen

2.4.2 Inhalt

Forderungen sind monetäre Guthaben aus ausstehenden (unerfüllten) und in Rechnung gestellten Ansprüchen gegenüber Dritten.

Durch Zession zugegangene Forderungen werden in die Bilanz aufgenommen (Bruttoprinzip).

Abgrenzung

Per Nachnahme verrechnete Leistungen werden nicht als Forderungen verbucht, sondern direkt der Sachgruppe 100 «Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen» gutgeschrieben.

Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden in der Sachgruppe 104 «Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)» bilanziert. Erfolgt die Leistungserbringung über einen Bilanzstichtag hinaus, ist der Ertrag abzugrenzen.

2.4.2.1 Sachgruppen 1010 «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten» und 1072 «Langfristige Forderungen»

Ansprüche aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten.

2.4.2.2 Sachgruppe 1011 «Kontokorrente mit Dritten»

Kontokorrente werden aus Gründen der administrativen Vereinfachung von gegenseitigen Zahlungsströmen eingesetzt, insbesondere dann, wenn die Zahl der Transaktionen hoch ist.

Pro Schuldnerin bzw. Schuldner ist ein separates Konto zu führen.

Kontokorrente der Sachgruppe 1011 weisen grundsätzlich Sollbestände auf. Kontokorrente mit einem passiven Saldo sind in der Sachgruppe 2001 «Kontokorrente mit Dritten» zu bilanzieren.

Abgrenzung

Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten) und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Einheiten sind in der Sachgruppe 1015 zu führen.

2.4.2.3 Sachgruppe 1012 «Steuerforderungen»

Steuerforderungen aus allgemeinen Gemeindesteuern und den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern).

Die Steuerforderungen der allgemeinen Gemeindesteuern (Restanzen) werden aufgrund der einzelnen Steuerabrechnungen des Gemeindesteueramts bilanziert. Massgebend sind die Restanzenbeträge gemäss der Jahresrechnung über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern (JA), den einzelnen Abrechnungen über Solländerungen und Restanzen (SR) je Steuerjahr, der Abrechnung über den Ertrag der Nachsteuern (NAST).

Rückzahlungsverpflichtungen aus Steuern (z.B. negative Restanzenbeträge in den Steuerabrechnungen) sind in der Sachgruppe 2002 «Steuern» zu bilanzieren.

Abgrenzung

Forderungen aus Mehrwertsteuern (Vorsteuerguthaben) werden in der Sachgruppe 1019 erfasst.

2.4.2.4 Sachgruppe 1013 «Anzahlungen an Dritte»

Vorschüsse und Anzahlungen an Dritte sind geleistete Zahlungen für noch nicht oder erst teilweise erhaltene Lieferungen und Leistungen. Sie stehen somit im Zusammenhang mit Geschäftsfällen und Tätigkeiten, die noch nicht abgeschlossen sind. Wenn von der Gegenpartei noch keine Leistung erfolgt ist, haben Vorschüsse und Anzahlungen Vorleistungscharakter (Vorauszahlung).

Vorschüsse (z.B. Lohnvorschüsse) und Anzahlungen (an Lieferanten) werden erfolgsneutral in der Bilanz verbucht. Sobald die Gegenpartei die entsprechende Leistung erbracht hat, werden Vorschüsse und Anzahlungen über das sachgerechte Aufwandkonto aufgelöst.

Abgrenzung

Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (z.B. Vorschüsse für Lagerleitende von Schullagern, für Exkursionen oder für längere Dienstreisen) werden in der Sachgruppe 1016 verbucht.

2.4.2.5 Sachgruppe 1014 «Transferforderungen»

Guthaben aus eingeforderten oder zugesprochenen Einnahmenanteilen, Entschädigungen und Beiträge sowie mutmassliche Ansprüche auf Bundes- und Staatsbeiträge.

Guthaben aus dem Finanz- und Lastenausgleich sind im Sachkonto 1014.2x zu bilanzieren.

Abgrenzung

Andere sich abzeichnende Ansprüche sind als aktive Rechnungsabgrenzungen in der Sachgruppe 1043 «Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung» bzw. 1046 «Aktive RA Investitionsrechnung» auszuweisen.

2.4.2.6 Sachgruppe 1015 «Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)»

Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.

Interne Kontokorrente mit Haben-Saldo werden in der Sachgruppe 2005 «Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)» bilanziert.

2.4.2.7 Sachgruppe 1016 «Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben»

Vorauszahlungen an das Personal für die vorläufige Bestreitung ihrer Ausgaben, z.B. für Lager, Exkursionen etc. Vorschüsse sind auf die entsprechenden Sachaufwandkonten abzurechnen.

Abgrenzung

Lohnvorschüsse werden in der Sachgruppe 1013 erfasst.

2.4.2.8 Sachgruppe 1019 «Übrige Forderungen»

Übrige Forderungen, die nicht den Sachgruppen 1010 bis 1016 zugeordnet werden können. Dazu gehören beispielsweise Depotzahlungen und Hinterlegungen (die nicht als Anzahlungen gewertet werden), Mietzinskautionen, Vorsteuerguthaben MWST, Guthaben bei Sozialversicherungen, vorausbezahlte Frankaturen von Frankiermaschinen.

2.4.3 Bilanzierung

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (Sachgruppe 101) und langfristige Forderungen (Sachgruppe 1072) eingeteilt. Steuerforderungen werden generell unter den kurzfristigen Forderungen ausgewiesen (Sachgruppe 1012).

2.4.4 Bewertung

Forderungen sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten. Eine Folgebewertung berücksichtigt Zahlungen und Wertminderungen.

Für die Bewertung von Forderungen in Fremdwährungen siehe ► Kapitel 2.1.3 «Fremdwährungen».

Im Rahmen der Bewertung zum Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Forderungen zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen (Delkredere) werden nur aufgrund von klaren Hinweisen aufgrund vergangener Entwicklungen oder Ereignisse vorgenommen. Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden.

Forderungspositionen werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt.

Pauschale Wertberichtigungen nach dem Alter der Forderungen sind nur zulässig, wenn solide Erfahrungswerte über einen vordefinierten Zeitraum vorliegen (insbesondere rege Inkassotätigkeit). Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Die aufgrund der Erfahrungswerte ermittelten Prozentsätze sind stetig anzuwenden. Von den pauschalen Wertberichtigungen sind diejenigen Forderungspositionen, die nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt werden, auszunehmen.

Durch die Wertberichtigungen dürfen keine Willkürreserven gebildet werden. Als Willkürreserven werden Reserven bezeichnet, die einer wirtschaftlichen Begründung nicht standhalten, wie z.B. überdotierte Wertberichtigungen (Delkredere), vorsorgliche Wertberichtigungen für zukünftige Verluste etc.

Steuerforderungen

Die Steuerforderungen werden aufgrund der Steuerabrechnungen nach dem Soll-Prinzip bilanziert. Beim Soll-Prinzip werden die Steuererträge bei der Stellung der Rechnung verbucht. Somit sind Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht, für die Rechnungen ausgestellt wurden. Es werden keine Steuerabgrenzungen vorgenommen. Die Steuerabrechnungen dürfen nur die tatsächlichen Verluste enthalten (keine Wertberichtigungen).

In der Finanzbuchhaltung hingegen können Einzelwertberichtigungen oder Pauschalwertberichtigungen auf den Steuerforderungen vorgenommen werden, sofern die Voraussetzung dafür erfüllt sind.

Für die Berechnung des pauschalen Prozentsatzes und der Höhe der Wertberichtigungen steht ein Hilfsmittel zur Verfügung.

«Wertberichtigungen Forderungen»

Praxisbeispiel

Bei der Berechnung der Wertberichtigungen auf Steuerforderungen geht die Gemeinde von Einzelwertberichtigungen in der Höhe von Fr. 595'000.00 aus. Den Prozentsatz für die Pauschalwertberichtigung (5 %) errechnet sie aus den Erfahrungswerten der vergangenen fünf Jahre. Das Sachkonto 1012.00 weist einen Wert von Fr. 11'228'244.00, das Sachkonto 1012.09 einen Wert von Fr. 584'627.00 vor dem Jahresabschluss auf.

Berechnung und Buchung Wertberichtigung

Konto	Bezeichnung	Betrag
1012.00	Aktueller Bestand allgemeine Gemeindesteuern	11'228'244.00
	./. Einzelwertberichtigungen	-595'000.00
	Massgebender Betrag für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung	10'633'244.00
	Pauschalwertberichtigung zum Satz von 5 %	531'662.00
	Bestand WB auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern per 31.12.	1'126'662.20
1012.09	Aktueller Bestand WB auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	584'627.00
	Erhöhung WB auf allgemeine Gemeindesteuern	542'035.20

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9100.3180.00	1012.09	542'035.00	Bildung / Erhöhung Wertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere)

2.4.5 Buchführung

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten sind wenn möglich laufend, spätestens jedoch am Ende des Rechnungsjahres zu verbuchen.

Die Bestände der ausgewiesenen Forderungen müssen am Ende der Rechnungsperiode einzeln nachgewiesen und vorsorgliche Wertberichtigungen eindeutig von tatsächlichen Verlusten unterschieden werden können.

Wertberichtigungen sind über die Sachgruppe 3180 «Wertberichtigungen auf Forderungen» zu verbuchen. Sie werden in der Bilanz als Abzugsposten der Forderungen behandelt (Delkredere) und auf separaten Minus-Aktivkonten verbucht. Das Bruttoprinzip wird dadurch nicht verletzt.

Nicht einbringbare Forderungen (z.B. Vorliegen eines Verlustscheins) werden in vollem Umfang über die Sachgruppe 3181 «Tatsächliche Forderungsverluste» ausgebucht, selbst wenn es sich dabei um Forderungen handelt, für die im Vorjahr Wertberichtigungen (Delkredere) gebildet worden sind.

Verjährte Forderungen werden vollständig ausgebucht, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner Verjährung in qualifizierter Form reklamiert hat und diese als richtig beurteilt wird. Die Ausbuchungen von Forderungen unterliegen den Ausgabenkompetenzen.

Eine vollständige oder teilweise Bezahlung einer bereits ausgebuchten Forderung wird in der Sachgruppe 4290 «Übrige Entgelte» verbucht. Von dieser Regel ausgenommen ist der nachträgliche Eingang von abgeschriebenen Steuerforderungen. Diese werden aufgrund der Steuerabrechnungen in Sachgruppe 3181 als Aufwandminderung verbucht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (Sachgruppe 1010)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3180.xx	1010.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigungen (Delkredere)
1010.x9	xxxx.3180.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigungen (Delkredere)
xxxx.3181.xx	1010.xx	Tatsächliche Forderungsverluste
100x.xx	xxxx.4290.xx	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Forderungen

Steuerforderungen (Sachgruppe 1012)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9100.3180.xx	1012.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere)
1012.x9	9100.3180.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere)
9100.3181.xx	1012.xx	Tatsächliche Forderungsverluste auf Steuerforderungen (Verbuchung aufgrund der Steuerabrechnung)
100x.xx	9100.3181.xx	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Steuerforderungen (Verbuchung aufgrund der Steuerabrechnung)

Langfristige Forderungen (Sachgruppe 1072)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3180.xx	1072.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigungen (Delkredere)
1072.x9	xxxx.3180.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigungen (Delkredere)
xxxx.3181.xx	1072.xx	Tatsächliche Forderungsverluste
100x.xx	xxxx.4290.xx	Nachträglicher Eingang von abgeschriebenen Forderungen

2.4.6 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den Sachgruppen 1010, 1012 und 1072 sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

2.5 Darlehen (Sachgruppen 1020 und 1071)

2.5.1 Sachgruppen

Kurzfristige Finanzanlagen

1020 Kurzfristige Darlehen

Langfristige Finanzanlagen

1071 Verzinsliche Anlagen

2.5.2 Inhalt

Ein Darlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgeberin bzw. ein Darlehensgeber einer Darlehensnehmerin bzw. einem Darlehensnehmer einen Geldbetrag vorübergehend gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückerstattung des ausgeliehenen Geldbetrags.

Aktivdarlehen im Finanzvermögen dienen ausschliesslich der Anlage flüssiger Mittel und werden marktkonform verzinst.

Abgrenzung

Darlehen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gewährt werden, sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, selbst wenn das Darlehen marktkonform verzinst wird. Abzugrenzen von den Aktivdarlehen im Finanzvermögen sind auch jene Darlehensformen, die den Charakter von Investitionsbeiträgen oder eines Gemeindebeitrags (A-fonds-perdu-Beitrag) aufweisen.

Kapitel 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»

2.5.3 Bilanzierung

Darlehen des Finanzvermögens werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Langfristige Darlehen des Finanzvermögens, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, oder die innerhalb von 12 Monaten fällig werdenden Tilgungsraten, sind in die Sachgruppe 1020 umzubuchen.

2.5.4 Bewertung

Darlehen des Finanzvermögens werden zum Nominalwert, abzüglich allfälliger Wertberichtigungen, bewertet.

Im Rahmen der Bewertung am Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen auf Darlehen werden nur aufgrund von klaren Hinweisen auf ein Verlustereignis vorgenommen. Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen.

Grundlagen für die Ermittlung der Wertberichtigungen sind u.a. der Darlehensvertrag, eine Kreditauskunft, ein Rating, die Sicherheiten, Verrechnungsnachweise, Unterlagen zu Forderungsverzichten und Rangrücktrittserklärungen, Betreibungsunterlagen oder übrige relevante Korrespondenzen.

Wertberichtigungen sind jährlich neu zu beurteilen. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung wegfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Nominalwert des Darlehens vorzunehmen.

Bei der Beurteilung bezüglich Bildung und Auflösung von allfälligen Wertberichtigungen helfen die folgenden Indizien. Sie müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Entscheidend sind jedoch immer die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Indizien zur Wertberichtigung

Klassierung	Wert-berichtigung	Indizien
Rückzahlung nicht gefährdet	keine	Rückzahlungstermin vereinbart. Rückzahlung des Darlehens gewollt. Es existieren keine Einschränkungen / Bedingungen. Bonität der Schuldnerin bzw. des Schuldners ist geprüft und für einwandfrei befunden. Keine Hinweise auf Verschlechterung vorhanden. Zukunftsaussichten positiv beurteilt. Sicherheiten vorhanden und zu 100 % werthaltig. Zinszahlungen und vereinbarte Amortisationen werden geleistet. Verrechnung des Guthabens mit zukünftigen Gemeindebeiträgen ohne weiteres möglich.
Rückzahlung gefährdet, aber wahrscheinlich	teilweise	Bedingungen zur Rückzahlung sind erfüllt, entwickeln sich jedoch ungünstig für die Darlehensgeberin bzw. den Darlehensgeber. Bonität zweifelhaft, negativer oder ungenügender Cashflow. Zukunftsaussichten werden negativ beurteilt. Bonität in Vergangenheit auch schon als kritisch beurteilt. Vorhandene Sicherheiten decken das Darlehen nur noch teilweise oder gar nicht mehr ab. Zinszahlungen und vereinbarte Amortisationen werden geleistet oder es bestehen Vereinbarungen zur Verlängerung der Fristen, die eingehalten werden. Vollständige Verrechnung mit zukünftigen Gemeindebeiträgen unwahrscheinlich oder nur teilweise möglich. Rangrücktritt zugunsten anderer Gläubigerinnen bzw. Gläubiger der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Falle einer eingetretenen oder absehbaren Unterbilanz bzw. Überschuldung, wenn die Erlangung der Zahlungsfähigkeit wahrscheinlich ist.
Rückzahlung nicht (mehr) wahrscheinlich oder unmöglich	vollständig	Laufende Betreibung, Konkurs oder Nachlassstundung. Keine Konkursdividende zu erwarten. Bonität der Schuldnerin bzw. des Schuldners mehrfach schlecht nachgewiesen. Rangrücktritt zugunsten anderer Gläubigerinnen bzw. Gläubiger der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Falle einer eingetretenen oder absehbaren Unterbilanz bzw. Überschuldung, wenn die Erlangung der Zahlungsfähigkeit nicht wahrscheinlich ist. Keine Sicherheiten vorhanden oder Sicherheiten wertlos. Starker Verzug mit Zinszahlungen und Amortisationen. Keine Verrechnung mit zukünftigen Gemeindebeiträgen möglich. Forderungsverzicht unterschrieben.

2.5.5 Buchführung

Langfristige Darlehen des Finanzvermögens, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, oder die innerhalb von 12 Monaten fällig werdenden Tilgungsraten, sind in die Sachgruppe 1020 umzubuchen.

Die Aktivdarlehen des Finanzvermögens sind einzeln zu führen. Die Bestandesführung kann in Hilfsbüchern erfolgen. Zugänge und Rückzahlungen werden direkt in der Bilanz erfasst. Es erfolgt keine Buchung über die Investitionsrechnung Finanzvermögen.

Wertberichtigungen aufgrund der Prüfung auf Werthaltigkeit sind im Sachkonto 3440.1x bzw. 4441.xx zu verbuchen. Sie werden in der Bilanz als Abzugsposten der Darlehen behandelt (Delkredere) und auf separaten Minus-Aktivkonten verbucht.

Realisierte Verluste und Gewinne werden als Differenz zum letzten Buchwert errechnet und sind im Sachkonto 3410.1x bzw. 4410.1x zu verbuchen.

Die Verbuchung des Zinsertrags wird in der Funktion 961x «Zinsen» gebucht. Die Marchzinsguthaben werden periodengerecht abgegrenzt.

Kurzfristige Darlehen (Sachgruppe 1020)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.1x	1020.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigung (Delkredere)
1020.x9	969x.4441.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigung (Delkredere)
969x.3410.1x	1020.xx	Realisierte Verluste
1020.xx	969x.4410.1x	Realisierte Gewinne
1044.xx	961x.4402.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4402.xx	Zinsertrag

Verzinsliche Anlagen (Sachgruppe 1071, Langfristige Darlehen ohne Wertschriften)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.1x	1071.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigung (Delkredere)
1071.x9	969x.4441.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigung (Delkredere)
969x.3410.1x	1071.xx	Realisierte Verluste
1071.xx	969x.4410.1x	Realisierte Gewinne
1044.xx	961x.4402.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4402.xx	Zinsertrag

2.5.6 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den Darlehen (u.a. Schuldnerin bzw. Schuldner, Betrag, Laufzeit, Zinssatz) sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

2.6 Wertschriften (Sachgruppen 1022, 1070 und 1071)

2.6.1 Sachgruppen

Kurzfristige Finanzanlagen

1022 Verzinsliche Anlagen

Langfristige Finanzanlagen

1070 Aktien und Anteilscheine
1071 Verzinsliche Anlagen

2.6.2 Inhalt

Wertschriften sind marktgängige Wertpapiere, die einzig zum Zweck der ertragsbringenden Anlage liquider Mittel gehalten werden (Liquiditätsreserven). Dies können festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen, Kassascheine) oder Kapitalmarktpapiere wie Aktien, Anlagefondsanteile und Anteilscheine sein. Sie werden mit der Absicht der dauernden Anlage und entsprechenden Renditeabsichten gehalten.

Abgrenzung

Wertpapiere (Beteiligungen), die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, zählen zum Verwaltungsvermögen.

Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital sind im Verwaltungsvermögen als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben.

Kapitel 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»

2.6.3 Bilanzierung

Wertschriften werden im Finanzvermögen aktiviert, wenn sie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können, einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Langfristige Wertschriften des Finanzvermögens (z.B. Obligationen), die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, sind in die Sachgruppe 1022 umzubuchen.

2.6.4 Bewertung

Festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen, Obligationen, Kassascheine etc.) werden zum Kurswert bewertet. Ist dieser nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Anschaffungswert.

Kapitalmarktpapiere (Aktien, Anlagefondsanteile, Anteilscheine etc.), die an der Börse gehandelt werden, werden zum Jahresabschlusskurs bewertet, andere Titel zum Kurs gemäss Kurslisten der Steuerbehörden. Ist dieser nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Anschaffungswert.

Für die Bewertung von Wertschriften in Fremdwährungen siehe ► Kapitel 2.1.3 «Fremdwährungen».

Im Rahmen der Bewertung am Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen auf Wertschriften werden nur aufgrund von klaren Hinweisen auf ein Verlustereignis vorgenommen. Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Einzelwertberichtigung. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen.

2.6.5 Buchführung

Langfristige Wertschriften des Finanzvermögens (z.B. Obligationen), die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, sind in die Sachgruppe 1022 umzubuchen.

Die Bestände der Wertschriften des Finanzvermögens sind pro Wertschrift einzeln zu führen. Die Bestandesführung kann in Hilfsbüchern erfolgen. Zu- und Abgänge werden direkt in der Bilanz erfasst.

Wertänderungen (z.B. Anpassung auf Kurswert) werden mit der Sachgruppe 3440 bzw. 444x direkt auf dem betreffenden Aktivkonto verbucht.

Realisierte Verluste und Gewinne aus Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens werden als Differenz zum letzten Buchwert errechnet und sind im Sachkonto 3410.0x bzw. 4410.0x zu verbuchen. Realisierte Verluste und Gewinne aus anderen Wertschriften sind im Sachkonto 3410.1x bzw. 4410.1x zu verbuchen.

Die Verbuchung des Zinsertrags wird in der Funktion 961x «Zinsen» gebucht. Die Marchzinsguthaben werden periodengerecht abgegrenzt.

Verzinsliche Anlagen (Sachgruppe 1022, kurzfristig)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.0x	1022.xx	Wertabnahme
1022.xx	969x.4440.xx	Wertzunahme
969x.3410.1x	1022.xx	Realisierte Verluste
1022.xx	969x.4410.1x	Realisierte Gewinne
1044.xx	961x.4402.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4402.xx	Zinsertrag

Aktien und Anteilscheine (Sachgruppe 1070)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.2x	1070.xx	Wertabnahme
1070.xx	969x.4442.xx	Wertzunahme
969x.3410.0x	1070.xx	Realisierte Verluste
1070.xx	969x.4410.0x	Realisierte Gewinne

Verzinsliche Anlagen (Sachgruppe 1071, langfristig ohne Darlehen)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.0x	1071.xx	Wertabnahme
1071.xx	969x.4440.xx	Wertzunahme
969x.3410.1x	1071.xx	Realisierte Verluste
1071.xx	969x.4410.1x	Realisierte Gewinne
1044.xx	961x.4402.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4402.xx	Zinsertrag

2.6.6 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den Wertschriften (u.a. Art, Schuldnerin bzw. Schuldner, Betrag, Laufzeit, Zinssatz) sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

2.7 Derivative Finanzinstrumente (Sachgruppen 1026 und 1076)

2.7.1 Sachgruppen

Kurzfristige derivative Finanzinstrumente

1026 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente

Langfristige derivative Finanzinstrumente

1076 Langfristige derivative Finanzinstrumente

2.7.2 Inhalt

Derivative Finanzinstrumente (Derivate), die als Anlagetätigkeit eingesetzt werden. Derivative Finanzinstrumente sollten Gemeinden nur als Absicherungsinstrument abschliessen.

2.7.3 Bilanzierung, Bewertung und Buchführung

Die Bilanzierung, Bewertung und Buchführung von derivativen Finanzinstrumenten ist im Kapitel «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)» definiert.

Kapitel 10 «Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals»

Wertänderungen auf derivativen Finanzinstrumenten, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken abgeschlossen und gehalten werden, sind auf dem Gegenkonto im Eigenkapital (Sachgruppe 2961 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten») zu verbuchen.

2.7.4 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den derivativen Finanzinstrumenten in den Sachgruppen 1026 und 1076 sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

2.8 Übrige Finanzanlagen (Sachgruppen 1029 und 1079)

2.8.1 Sachgruppen

Kurzfristige Finanzanlagen

1029 Übrige kurzfristige Finanzanlagen

Langfristige Finanzanlagen

1079 Übrige langfristige Finanzanlagen

2.8.2 Inhalt

Zu den übrigen Finanzanlagen im Finanzvermögen zählen alle Finanzanlagen, die nicht den Sachgruppen 1020 bis 1026 und 1070 bis 1076 zugeordnet werden können.

2.8.3 Bilanzierung

Übrige Finanzanlagen mit einer (Rest-)Laufzeit bis 1 Jahr sind kurzfristiger, übrige Finanzanlagen mit längerer (Rest-)Laufzeit langfristiger Natur. Langfristige übrige Finanzanlagen im Finanzvermögen mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr sind in die Sachgruppe 1029 umzubuchen.

2.8.4 Bewertung

Übrige Finanzanlagen werden beim Zugang zum Transaktionspreis bewertet. Die Transaktionskosten dürfen nicht aktiviert werden.

Die Folgebewertung erfolgt erfolgswirksam zum Verkehrswert am Bilanzstichtag.

Für die Bewertung von Finanzanlagen in Fremdwährungen siehe ► Kapitel 2.1.3 «Fremdwährungen»).

Im Rahmen der Bewertung am Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen auf Finanzanlagen werden nur aufgrund von klaren Hinweisen auf ein Verlustereignis vorgenommen. Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen.

2.8.5 Buchführung

Langfristige übrige Finanzanlagen, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, sind in die Sachgruppe 1029 umzubuchen. Ebenso sind die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig werdenden Tilgungsraten in die Sachgruppe 1029 umzubuchen.

Die Bestände sind pro Finanzanlage einzeln zu führen. Die Bestandesführung kann in Nebenbüchern erfolgen.

Wertänderungen aufgrund der Bilanzierungsvorschriften (z.B. Anpassung auf Kurswert) werden direkt im betreffenden Aktivkonto verbucht.

Wertberichtigungen sind im Sachkonto 3440.xx bzw. 4440.xx bis 4442.xx zu verbuchen. Sie werden in der Bilanz als Abzugsposten der Finanzanlagen behandelt (Delkredere) und in separaten Minus-Aktivkonten verbucht.

Realisierte Verluste und Gewinne werden als Differenz zum letzten Buchwert errechnet und sind im Sachkonto 3410.9x bzw. 4410.9x zu verbuchen.

Die Verbuchung des Zinsertrags wird in der Funktion 961x «Zinsen» gebucht. Die Marchzinsguthaben werden periodengerecht abgegrenzt.

Übrige kurzfristige Finanzanlagen (Sachgruppe 1029)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.xx	1029.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigung (Delkredere)
1029.x9	969x.444x.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigung (Delkredere)
969x.3410.9x	1029.xx	Realisierte Verluste
1029.xx	969x.4410.9x	Realisierte Gewinne
1044.xx	961x.4402.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4402.xx	Zinsertrag

Übrige langfristige Finanzanlagen (Sachgruppe 1079)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3440.xx	1079.x9	Bildung / Erhöhung Wertberichtigung (Delkredere)
1079.x9	969x.444x.xx	Auflösung / Verminderung Wertberichtigung (Delkredere)
969x.3410.9x	1079.xx	Realisierte Verluste
1079.xx	969x.4410.90	Realisierte Gewinne
1044.xx	961x.4402.xx	Abgrenzung Marchzinsguthaben
1002.xx	961x.4402.xx	Zinsertrag

2.8.6 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den übrigen Finanzanlagen (u.a. Art, Schuldnerin bzw. Schuldner, Betrag, Fälligkeit) sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

2.9 Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA) (Sachgruppe 104)

2.9.1 Sachgruppen

Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)

1040 Aktive RA Personalaufwand
1041 Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand
1043 Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung
1044 Aktive RA Finanzaufwand/Finanzertrag
1045 Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag
1046 Aktive RA Investitionsrechnung

2.9.2 Inhalt

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen (periodengerechte Buchführung). Bei periodenübergreifenden Geschäftsfällen, d.h., wenn der Mittelzufluss oder -abfluss oder der Nutzenabgang oder -zugang nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen, sind beim Rechnungsabschluss unabhängig vom Betrag Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung des Aufwands oder des Ertrags sowie der Ausgabe oder der Einnahme ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend sind der Zeitpunkt der Zahlung oder kreditrechtliche Vorgänge. Der Nutzen kann finanzieller Natur sein oder in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Merkmale und Unterschiede von aktiven Rechnungsabgrenzungen zu anderen Bilanz- und Anhangspositionen.

Unterscheidungskriterien zu aktiven Rechnungsabgrenzungen

Bezeichnung	Zeitlicher Ursprung der Forderung	Höhe des Betrags	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintrittszeitpunkt
Forderungen (Debitoren)	vor dem Bilanzstichtag	bestimmt	sicher	definiert
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Geldeingang nach, Leistung vor dem Bilanzstichtag Geldausgang vor, Leistungsbezug nach dem Bilanzstichtag	bestimmt, ansonsten zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, ansonsten zuverlässig ermittelbar
Eventualforderungen	vor dem Bilanzstichtag, jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig	unbestimmt, unter Umständen quantifizierbar	wahrscheinlich (unter 50 %)	offen

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»

2.10 Vorräte (Sachgruppen 1060, 1061 und 1062)

2.10.1 Sachgruppen

Vorräte und angefangene Arbeiten

1060 Handelswaren
1061 Roh- und Hilfsmaterial
1062 Halb- und Fertigfabrikate

2.10.2 Inhalt

Zu den Vorräten zählen:

- Materialien, die einen wesentlichen Anteil am Produktionsprozess von Gütern und Dienstleistungen haben
- Handelswaren, die zum Verkauf oder Vertrieb im normalen Geschäftsgang angeboten werden
- Rohmaterialien und Halbfabrikate, die zum Verkauf oder Vertrieb gehalten werden

Handelswaren müssen immer als Vorräte verbucht werden. Alle sonstigen Waren oder Materialien müssen nicht, dürfen aber als Vorräte aufgeführt werden. Es ist das Stetigkeitsgebot einzuhalten.

2.10.2.1 Sachgruppe 1060 «Handelswaren»

Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Gemeinde damit Handel betreibt (Materialzentrale).

2.10.2.2 Sachgruppe 1061 «Roh- und Hilfsmaterial»

Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial, Heizöl, Treibstoffe).

2.10.2.3 Sachgruppe 1062 «Halb- und Fertigfabrikate»

Selbst hergestellte Erzeugnisse, die fertig oder teilweise fertig sind und zum Verkauf oder für den Eigengebrauch bestimmt sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Brennstofflager, Tiere zu Schlachtzwecken oder zum Handel).

2.10.3 Bilanzierung und Bewertung

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum Marktwert bilanziert, wenn dieser darunterliegt (Niederstwertprinzip).

In die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten sind alle Kosten des Erwerbs und der Be- und Verarbeitung sowie sonstige Kosten einzubeziehen, die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen (z.B. Fracht, Zoll, Versicherungsprämien, sonstige Transportkosten).

Nicht in die Anschaffungskosten der Vorräte eingeschlossen werden allgemeine Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Lagerkosten, wenn diese nicht für den Produktionsprozess relevant sind.

Erhaltene Rabatte aller Art und Skonti werden bei der Ermittlung der Anschaffungskosten abgezogen.

Die Bewertung von Tieren sowie von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen erfolgt nach den jährlich aktualisierten Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung der Forschungsanstalt Agroscope. Wein wird mit 60 % des Verkaufspreises bewertet.

Abgrenzung
Nicht bilanziert werden Tiere mit sehr kurzer Lebenszeit (Labortiere, Futtertiere, Kleinlebewesen u.a.). Sie werden unter der Sachgruppe 310 «Material- und Warenaufwand» erfasst.

Werden Tiere fortdauernd über die gesamte Lebenszeit gehalten oder eingesetzt (landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Arbeitstiere, Bienenvölker, Reitpferde, für die Verhaltensforschung gehaltene Tiere u.a.), werden sie in der Sachgruppe 1086 «Mobilien FV» bilanziert.

2.10.4 Buchführung

Der Bestand an Vorräten und Tieren sowie land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen muss mindestens einmal jährlich inventarisiert (Wertinventar) werden.

Heizöl ist als Vorrat zu behandeln, nicht als Rechnungsabgrenzung. Vorräte müssen am Jahresende bewertet werden. Die Inventardifferenz ist als Aufwandzunahme oder -abnahme zu buchen.

Handelswaren (Sachgruppe 1060)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1060.xx	(3101.xx)	Zunahme Warenvorrat
(3101.xx)	1060.xx	Abnahme Warenvorrat

Roh- und Hilfsmaterial (Sachgruppe 1061)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1061.xx	(3120.xx)	Zunahme Vorräte
(3120.xx)	1061.xx	Abnahme Vorräte

Halb- und Fertigfabrikate (Sachgruppe 1062)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1062.xx	4320.xx	Bestandeszunahme Halb- und Fertigfabrikate
4320.xx	1062.xx	Bestandesabnahme Halb- und Fertigfabrikate

Praxisbeispiele

Roh- und Hilfsmaterial

Der Heizöltank des neu erstellten Alters- und Pflegeheims fasst einen 2-Jahres-Bedarf. Er wird im Jahr 1 für Fr. 100.00 aufgefüllt. Der Vorrat per Ende Jahr 1 wird mit Fr. 70.00 und per Ende Jahr 2 mit Fr. 20.00 (Abnahme um Fr. 50.00) bewertet. Die Vorratsveränderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Buchungen Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
4120.3120.00	1002.00	100.00	Kauf Heizöl (2-Jahres-Bedarf)
1061.00	4120.3120.00	70.00	Bilanzierung Heizölvorrat Ende Rechnungsjahr

Buchung Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
4120.3120.00	1061.00	50.00	Abnahme Heizölvorrat

Halb- und Fertigfabrikate

Der bilanzierte Vorrat an Brennholz des Forstbetriebs zum Verkauf beträgt Anfang Jahr 1 Fr. 100.00. Im Jahr 1 und Jahr 2 wird Brennholz für je Fr. 70.00 verkauft. Ende Jahr 1 wird das Brennholzlager mit Fr. 115.00 (Zunahme um Fr. 15.00) und Ende Jahr 2 mit Fr. 80.00 (Abnahme um Fr. 35.00) bewertet. Die Lagerveränderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Buchungen Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	8200.4250.00	70.00	Brennholzverkauf
1062.00	8200.4320.00	15.00	Zunahme Brennholzlager

Buchungen Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	8200.4250.00	70.00	Brennholzverkauf
8200.4320.00	1062.00	35.00	Abnahme Brennholzlager

2.11 Angefangene Arbeiten (Sachgruppe 1063)

2.11.1 Inhalt

Begonnene Arbeiten an einer Leistung oder einem Auftrag für Dritte, die erst in Rechnung gestellt werden, wenn sie fertiggestellt sind. Es kann sich um Werk- oder Dienstleistungen handeln.

Unter den Fertigungsaufträgen werden alle Erstellungen von Aktiven geregelt, die künftig nicht über die Investitionsrechnung verbucht werden. Dazu gehören u.a. die Erstellung von Vermögenswerten, die aus Dienstleistungsprojekten entstanden sind.

2.11.2 Bilanzierung und Bewertung

Die angefangenen Arbeiten werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum Marktwert bilanziert, wenn dieser darunterliegt (Niederstwertprinzip).

Alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, sind am Bilanzstichtag entsprechend dem Leistungsfortschritt zu aktivieren. Dazu gehören vor allem die direkten Herstellungskosten wie Material, Löhne (inkl. Gehälter für die Auftragsüberwachung), planmässige Abschreibungen der eingesetzten Maschinen, Miete für benötigte Maschinen oder der Transport der Maschinen an den Einsatzort.

Es dürfen nur direkte Anschaffungskosten aktiviert werden, die in Zusammenhang mit den Fertigungsaufträgen zu einer Aktivierung in der Bilanz führen.

Kann der Leistungsfortschritt (Ergebnis eines Fertigungsauftrages) nicht verlässlich geschätzt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen.

Erhaltene Rabatte aller Art und Skonti werden bei der Ermittlung der Anschaffungskosten abgezogen.

2.11.3 Buchführung

Der Bestand an angefangenen Arbeiten muss mindestens einmal jährlich an den effektiven Bestand angepasst werden.

Angefangene Arbeiten (Sachgruppe 1063)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1063.xx	4321.xx	Zunahme angefangene Arbeiten
4321.xx	1063.xx	Abnahme angefangene Arbeiten

2.12 Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen (Sachgruppe 108)

2.12.1 Sachgruppen

Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen

1080 Grundstücke FV
1084 Gebäude FV
1086 Mobilien FV
1087 Anlagen im Bau FV
1089 Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV

2.12.2 Inhalt

Die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens umfassen:

- Nicht überbaute Liegenschaften (Grundstücke FV)
- Überbaute Liegenschaften (Gebäude FV)
- Mit Baurechten belastete Grundstücke
- Grundeigentumsanteile
- Mobilien und übrigen Sach- und immaterielle Anlagen

Alle Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.

Die Sachanlagen sind im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs buchhalterisch zu erfassen. Beim Erwerb und bei der Veräusserung von Liegenschaften gilt das Datum des Grundbucheintrages als Eigentumsübergang.

Die mit der Veräusserung von Liegenschaften entstehenden Kosten (z.B. Notariatsgebühren, Grundstückgewinnsteuern u.a.) erhöhen den realisierten Buchverlust oder schmälern den realisierten Buchgewinn.

Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe 1087 «Anlagen im Bau FV». Die Übertragung auf die entsprechende Sachgruppe in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Entschädigungen von Dritten (z.B. Versicherungsleistungen) für die Wertminderung, den Untergang oder die Ausserbetriebnahme von Sachanlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (Sachkonto: 4439.xx). Die Verbuchung erfolgt zum Zeitpunkt, in dem die Entschädigung zur Forderung wird. Auch nachfolgende Käufe oder nachfolgende Erstellungskosten von Ersatzvermögen sind einzelne wirtschaftliche Ereignisse und werden getrennt verbucht.

2.12.3 Anlagenbuchhaltung

Alle Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen und im Anlagenspiegel Finanzvermögen im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Der Anlagenspiegel zeigt:

- Buchwert Anfang Rechnungsjahr
- Zugänge
- Abgänge
- Verkehrswertanpassungen
- Umgliederungen

– Buchwert Ende Rechnungsjahr

Kapitel 18 «Anlagenbuchhaltung»

Im Anhang zur Jahresrechnung ist ausserdem der Zeitpunkt der letztmaligen generellen Neubewertung offenzulegen.

2.13 Grundstücke FV (Sachgruppe 1080)

2.13.1 Inhalt

Nicht überbaute Grundstücke, die nicht unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Dazu gehören Landreserven (vorsorglicher Landerwerb), landwirtschaftliches Kulturland sowie Grundstücke mit Baurechten.

Abgrenzung

Überbaute Grundstücke werden zusammen mit dem Gebäude unter Sachgruppe 1084 bilanziert.

Folgende Grundstücke zählen zum Verwaltungsvermögen:

- Unüberbaute Grundstücke innerhalb der Freihalte- oder Erholungszone, da diese Grundstücke in der Regel im öffentlichen Interesse liegen und nur beschränkt nutzbar sind
- Waldgrundstücke
- Kulturgüter sowie Bio- und Geotope
- Mit Baurechten belastete Grundstücke, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen

2.13.2 Bilanzierung und Bewertung

Bei Neuerwerbungen werden die Grundstücke des Finanzvermögens ungeachtet der Aktivierungsgrenze zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist unmittelbar eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Entsteht beim Zugang von Grundstücken des Finanzvermögens kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Investitionen in Grundstücke werden aktiviert, wenn dadurch der Wert des Grundstücks zunimmt.

Unterhaltsarbeiten an Grundstücken sind direkt der Erfolgsrechnung zu belasten.

Eine systematische Neubewertung aller Grundstücke im Finanzvermögen zum Verkehrswert ist innerhalb einer Legislaturperiode mindestens einmal vorzunehmen. Sie hat stetig, in regelmässigen Zeitabständen, zu erfolgen.

Das geschätzte Ergebnis aus der systematischen Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens kann budgetiert werden. Auf die Budgetierung darf verzichtet werden, dann wird das effektive Ergebnis in der Jahresrechnung verbucht. Es wird empfohlen, das Vorgehen festzulegen und stetig anzuwenden.

Diejenigen Grundstücke im Finanzvermögen, welche zum Neubewertungszeitpunkt Bestandteil eines bewilligten Verpflichtungskredits sind, müssen nicht neubewertet werden. Sie werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, auch wenn sie noch nicht dorthin übertragen wurden.

Bereits beurkundete, jedoch noch nicht vollzogene, Verkäufe von Grundstücken im Finanzvermögen sind zum Neubewertungszeitpunkt zum vereinbarten Verkaufspreis zu bewerten.

Eine Neubewertung und Wertberichtigung ist unmittelbar vorzunehmen nach:

- Investitionen (z.B. Erschliessung)
- Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (z.B. Einräumung von Baurechten, Kauf oder Abtretung von Ausnützungsziffern)
- Änderungen der Bau- und Zonenordnung
- Umwandlung von Verwaltungs- in Finanzvermögen
- Feststellung von Altlasten

Wertänderungen werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht.

Wertbeeinflussende Faktoren wie Erschliessungsgrad, Rechte und Lasten (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Altlasten, latente Steuerlasten) sind angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.

2.13.2.1 Grundstücke FV

Die Bewertung von nicht überbauten Grundstücken erfolgt zum Landwert.

Landwert

Fläche in m^2 x Landpreis pro m^2

Der Landpreis entspricht dem Preis eines Grundstücks, das am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde.

Das Bewertungsergebnis wird nicht gerundet.

Ist der Landpreis des Grundstücks nicht bekannt, werden folgende Bewertungen empfohlen:

Grundstücke innerhalb der Bauzone (Wohn- und Industrieland)

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises gilt der Landpreis für nicht überbaute Grundstücke der entsprechenden Lageklasse gemäss gültiger Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009, Anhang, Ziffern 10, 14, 15 (Weisung 2009; LS 631.32).

Grundstücke innerhalb der Zone für öffentliche Bauten

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises gilt der halbe Landpreis für nicht überbaute Grundstücke von vergleichbarem Industrie- und Gewerbebauland gemäss gültiger Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009, Anhang, Ziffer 15 (Weisung 2009; LS 631.32).

Grundstücke ausserhalb der Bauzone

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises wird der Landpreis bei Landwirtschaftsland wie folgt angenommen.

Landpreis bei Landwirtschaftsland

Landpreis	Bezeichnung
Fr. 6.00-9.00	Ackerland
Fr. 4.00-6.00	Wiesland
Fr. 2.00-4.00	Hanglage / schwer zu bewirtschaftendes Land

Grundstücke innerhalb der Reservezone

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises wird der Landpreis mindestens mit Fr. 25.00/m^2 und maximal mit Fr. 50.00/m^2 eingesetzt.

2.13.2.2 Grundstücke FV mit Baurechten

Die Bewertung von Grundstücken FV mit Baurechten erfolgt zum Ertragswert. Der Ertragswert errechnet sich anhand des effektiven Baurechtszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuss.

Ertragswert

Effektiver Baurechtszins / Kapitalisierungsprozentsatz

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten Fr. 100.00 abgerundet.

Als Empfehlung für einen marktkonformen Kapitalisierungsprozentsatz kann folgender Wert angenommen werden.

Kapitalisierungsprozentsatz

Bezeichnung	Zinssatz
Basiszinssatz	2-4 %
Risikozuschlag	bis 2 %
Total	**4-6 %**

2.13.3 Buchführung

Der Bestand an nicht überbauten Grundstücken des Finanzvermögens wird in der Bilanz in der Sachgruppe 1080 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zu- und Abgänge von nicht überbauten Grundstücken des Finanzvermögens werden in der Investitionsrechnung Finanzvermögen erfasst. Die Übertragung in die Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Die Übertragung von nicht überbauten Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

Wertberichtigungen aufgrund der Neubewertung werden direkt in der Sachgruppe 1080 über die Erfolgsrechnung, Sachkonto 3441.0x bzw. 4443.0x, gebucht.

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von unüberbauten Grundstücken des Finanzvermögens werden von der Investitionsrechnung Finanzvermögen (Sachgruppen 77 und 87) in die Erfolgsrechnung, Sachkonto 4411.0x bzw. 3411.0x, übertragen.

Grundstücke FV (Sachgruppe 1080)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3441.0x	1080.xx	Wertabnahme
1080.xx	9639.4443.0x	Wertzunahme
9639.3411.0x	963x.8700.xx	Realisierte Verluste
963x.7700.xx	9639.4411.0x	Realisierte Gewinne

2.13.4 Offenlegung

Die Grundstücke des Finanzvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.14 Gebäude FV (Sachgruppe 1084)

2.14.1 Inhalt

Gebäude inkl. deren Grundstücke (Liegenschaften), die zu Anlagezwecken gehalten oder die zurzeit nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden. Diese Gebäude werden im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf oder im Hinblick auf eine erneute öffentliche Aufgabenerfüllung im Finanzvermögen geführt.

Bei grossen, nur teilweise überbauten Liegenschaften ist die 1'000 m^2 übersteigende Fläche als nicht überbautes Grundstück unter Sachgruppe 1080 «Grundstücke FV» zu bilanzieren und zu bewerten, sofern die Grundstückfläche eine Überbauung, Veräusserung oder andere Nutzung zulässt.

Gestützt auf den Ausgaben- und den Anlagebegriff gilt der Grundsatz, dass Liegenschaften nur dann dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, wenn sie in ihrer Gesamtheit jederzeit und ohne Beeinträchtigung veräussert werden können und keinem öffentlichen Zweck dienen. Für gemischt genutzte Liegenschaften siehe ► Kapitel 2.14.3 «Spezialfälle».

Abgrenzung

Nicht überbaute Grundstücke werden unter Sachgruppe 1080 «Grundstücke FV» bilanziert.

Kulturgüter gelten als Verwaltungsvermögen.

Erstausstattungen, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind, werden separat unter Sachgruppe 1086 «Mobilien FV» bilanziert.

2.14.2 Bilanzierung und Bewertung

Bei Neuerwerbungen und Neubauten werden die Liegenschaften des Finanzvermögens ungeachtet der Aktivierungsgrenze zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist unmittelbar eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Die Anschaffungskosten umfassen nebst dem Kaufpreis alle im Zusammenhang mit der Handänderung anfallenden Steuern, Gebühren und Provisionen. Die Herstellungskosten umfassen alle Ausgaben, die von der Projektierung bis zum Eintritt der Nutzung entstehen. Darunter fallen z.B. die Projektierungskosten vom Ausführungsprojekt an, der Landerwerb, die gesamten Baukosten, die Bauzinsen, soweit üblich, und die für den Sachgebrauch erforderlichen Erstausstattungen.

Entsteht beim Zugang von Liegenschaften des Finanzvermögens kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Investitionen in Gebäude werden aktiviert, wenn dadurch zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung des bestehenden Gebäudes gesteigert wird durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / Raumvolumen
- massgebliche Verbesserung des Raumstandards
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten

Unterhaltsarbeiten an Gebäuden sind direkt der Erfolgsrechnung zu belasten.

Eine systematische Neubewertung aller Liegenschaften im Finanzvermögen zum Verkehrswert ist innerhalb einer Legislaturperiode mindestens einmal vorzunehmen. Sie hat stetig, in regelmässigen Zeitabständen, zu erfolgen.

Das geschätzte Ergebnis aus der systematischen Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens kann budgetiert werden. Auf die Budgetierung darf verzichtet werden, dann wird das effektive Ergebnis in der Jahresrechnung verbucht. Es wird empfohlen, das Vorgehen festzulegen und stetig anzuwenden.

Diejenigen Gebäude im Finanzvermögen, welche zum Neubewertungszeitpunkt Bestandteil eines bewilligten Verpflichtungskredits sind, müssen nicht neubewertet werden. Sie werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, auch wenn sie noch nicht dorthin übertragen wurden.

Bereits beurkundete, jedoch noch nicht vollzogene, Verkäufe von Gebäuden im Finanzvermögen sind zum Neubewertungszeitpunkt zum vereinbarten Verkaufspreis zu bewerten.

Eine Neubewertung und Wertberichtigung ist unmittelbar vorzunehmen nach:

- Investitionen
- Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (z.B. Abtretung von Ausnützungsziffern)
- Änderungen der Bau- und Zonenordnung
- Umwandlung von Verwaltungs- in Finanzvermögen
- Feststellung von Altlasten

Wertänderungen werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht.

Wertbeeinflussende Faktoren, wie Erschliessungsgrad, Rechte und Lasten (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Altlasten, latente Steuerlasten) sind angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.

2.14.2.1 Gebäude FV

Die Liegenschaften werden zum Verkehrswert, nach der Formel «einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier», bewertet.

Verkehrswert
(Realwert + (3 x Ertragswert)) / 4

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten Fr. 100.00 abgerundet.

Realwert
Landwert x 75 % + Bauwert

Der Realwert setzt sich aus dem Landwert und dem Bauwert zusammen. Der Landwert wird bei Überbauung auf 75 % reduziert.

Landwert: Fläche in m^2 x Landpreis pro m^2

Ist der Landpreis des Grundstücks nicht bekannt siehe ► Kapitel 2.13.2.1 «Grundstücke FV».

Bauwert: Letztbekannter Basiswert 1939 x Teuerungsfaktor (Baukostenindex der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, GVZ-Index) oder Versicherungswert gemäss Mitteilung der Gebäudeversicherung

Ertragswert
Effektiver Mietertrag / Kapitalisierungsprozentsatz

Falls die Liegenschaft aktuell nicht vermietet ist, erfolgt die Bewertung auf Basis eines ortsüblichen Mietertrags (ohne Nebenkosten).

Als Empfehlung für einen marktkonformen Kapitalisierungsprozentsatz können folgende Werte angenommen werden.

Kapitalisierungsprozentsatz

Bezeichnung	Wohnliegenschaften	Gewerbeliegenschaften	Hotels, Restaurants
Basiszinssatz	2-4 %	2-4 %	2-4 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	bis 0.5 %	bis 1 %	bis 1 %

Unterhalt / Reparaturen	bis 0.5 %	bis 1 %	bis 1-2 %
Erneuerung	bis 1 %	bis 1 %	bis 1-2 %
Mietzinsrisiko	bis 0.5 %	bis 1 %	bis 2 %
Total	**4-6 %**	**6-8 %**	**8-10 %**

2.14.2.2 Grundeigentumsanteile FV

Grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile
Die Bewertung von grundbuchamtlich ausgeschiedenen Miteigentumsanteilen erfolgt analog denjenigen für Gebäude FV nach der Formel «einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier» siehe ► Kapitel 2.14.2.1 «Gebäude FV».

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten Fr. 100.00 abgerundet.

Grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile
Die Bewertung von grundbuchamtlich nicht ausgeschiedenen Grundeigentumsanteilen erfolgt zum Ertragswert siehe ► Kapitel 2.14.2.1 «Gebäude FV».

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten Fr. 100.00 abgerundet.

2.14.3 Spezialfälle

Abbruchliegenschaften
Als Abbruchliegenschaften gelten Liegenschaften, die zum Abbruch bestimmt sind und keinen oder einen unbedeutenden Ertrag abwerfen. Sie werden zum Landwert abzüglich bekannter oder geschätzter Abbruchkosten bewertet.

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten Fr. 100.00 abgerundet.

Landwirtschaftliche Heimwesen
Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen für Grundstücke oder Gebäude.

Alternativ kann das Ergebnis von auf die Bewertung von landwirtschaftlichen Heimwesen spezialisierten Fachverbänden übernommen werden, sofern die Bewertung nicht mehr als vier Jahre zurückliegt. Allfälliges Bauland ist als solches zu bewerten.

Ausserkantonale Liegenschaften
Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen für Grundstücke oder Gebäude.

Falls eine Höherwertung resultiert und diese im betreffenden Kanton zu einer höheren Besteuerung führen würde, kann auf die Aufwertung verzichtet werden.

Liegenschaften mit gemischter Verwendung
Gestützt auf den Ausgaben- und den Anlagebegriff gilt der Grundsatz, dass Liegenschaften und Grundstücke nur dann dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, wenn sie in ihrer Gesamtheit jederzeit und ohne Beeinträchtigung veräussert werden können und keinem öffentlichen Zweck dienen.

Die strikte Unterteilung der Vermögenswerte in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist schwierig, wenn in einer Finanzliegenschaft auch Verwaltungsvermögenselemente vorhanden sind. Das kann der Fall sein bei einem Mehrzweckgebäude oder Mehrfamilienhaus, das vorwiegend privatwirtschaftlichen Zwecken dient und nur am Rande noch Räumlichkeiten für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zur Verfügung stellt.

Nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen wäre diese Liegenschaft dem Verwaltungsvermögen zuzuweisen, weil sie nicht veräussert werden kann, ohne dass gleichzeitig die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beeinträchtigt wird. Mit diesem Ansatz würde jedoch gleichzeitig ein Abschreibungsaufwand geschaffen, der nur zu einem kleinen Teil gerechtfertigt ist.

Bei Liegenschaften, die sowohl Finanz- wie auch Verwaltungsvermögenselemente beinhalten, gilt:

- Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Eine Aufteilung in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist nicht zulässig. Dienstwohnungen aller Art gelten immer als Verwaltungsvermögen.
- Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, können anteilsmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden.

Bei Liegenschaften, die anteilsmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, erfolgt die Bewertung des Anteils im Finanzvermögen zum Ertragswert gemäss den Bestimmungen von grundbuchamtlich nicht ausgeschiedenen Grundeigentumsanteilen siehe ► Kapitel 2.14.2.1 «Gebäude FV».

Praxisbeispiel

Ein Gebäude wird in untergeordnetem Umfang für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt. Eine der drei Etagen belegt das Betreibungsamt, die restlichen zwei Etagen sind als Wohnliegenschaften vermietet. Der Mietertrag (ohne Nebenkosten) der beiden Wohnungen beträgt zusammen Fr. 4'900.00 pro Monat, was einem jährlichen Mietertrag von Fr. 58'800.00 entspricht.

Die Bewertung der Wohnungen zum Ertragswert ergibt bei einem Kapitalisierungsprozentsatz von 6 % einen Bilanzwert von Fr. 980'000.00.

2.14.4 Buchführung

Der Bestand an Liegenschaften des Finanzvermögens wird in der Bilanz in der Sachgruppe 1084 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zu- und Abgänge von Liegenschaften des Finanzvermögens werden in der Investitionsrechnung Finanzvermögen erfasst. Die Übertragung in die Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

Wertberichtigungen aufgrund der Neubewertung werden direkt in der Sachgruppe 1084 über die Erfolgsrechnung, Sachkonto 3441.4x bzw. 4443.4x, gebucht.

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens werden von der Investitionsrechnung Finanzvermögen (Sachgruppen 77 und 87) in die Erfolgsrechnung, Sachkonto 4411.4x bzw. 3411.4x, übertragen.

Gebäude des Finanzvermögens (Sachgruppe 1084)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3441.4x	1084.xx	Wertabnahme
1084.xx	9639.4443.4x	Wertzunahme
9639.3411.4x	963x.8740.xx	Realisierte Verluste
963x.7740.xx	9639.4411.4x	Realisierte Gewinne

2.14.5 Offenlegung

Die Gebäude des Finanzvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.15 Mobilien FV (Sachgruppe 1086)

2.15.1 Inhalt

Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Geräte, Instrumente, Werkzeuge, Fahrzeuge), die länger als ein Jahr genutzt werden und die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden. Ausserdem enthält diese Sachgruppe auch Bestände von Tieren, die während ihrer ganzen Lebenszeit als Nutztiere gehalten werden.

Abgrenzung

Mobile Kulturgüter gelten als Verwaltungsvermögen.

Tiere zu Schlachtzwecken oder zum Handel siehe ► Sachgruppe 1062 «Halb- und Fertigfabrikate».

2.15.2 Bilanzierung und Bewertung

Bei Neuerwerbungen werden die Mobilien des Finanzvermögens grundsätzlich ungeachtet der Aktivierungsgrenze zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist unmittelbar eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Entsteht beim Zugang von Mobilien des Finanzvermögens kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Investitionen in Mobilien werden aktiviert, wenn dadurch zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird.

Der Unterhalt von Mobilien ist direkt der Erfolgsrechnung zu belasten.

Geringfügige Vermögenswerte für den nicht baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen können direkt über die Erfolgsrechnung angeschafft werden (z.B. Geräte für die Hauswartung).

Mobilien werden zum Verkehrswert bewertet. Bei kumulativer Erfüllung der folgenden Kriterien kann jedoch die Bewertung wie bei Mobilien des Verwaltungsvermögens (Anschaffungswert abzüglich planmässiger linearer Abschreibungen) erfolgen:

- Die Verkehrswerte weichen nicht massgeblich von den Anschaffungswerten ab
- Die Verkehrswerte können nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden

Nach der Überführung von Mobilien vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist unmittelbar eine Neubewertung und Wertberichtigung vorzunehmen.

Nutztiere werden zu Verkehrswerten bewertet.

2.15.3 Buchführung

Der Bestand an Mobilien des Finanzvermögens wird in der Bilanz in der Sachgruppe 1086 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zu- und Abgänge von Mobilien des Finanzvermögens werden in der Investitionsrechnung Finanzvermögen erfasst. Die Übertragung in die Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Die Übertragung von Mobilien vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

Wertberichtigungen werden direkt in der Sachgruppe 1086 über die Erfolgsrechnung, Sachkonto 3441.6x bzw. 4449.6x oder 4329.xx (nur Nutztiere), gebucht.

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Mobilien des Finanzvermögens werden von der Investitionsrechnung Finanzvermögen (Sachgruppen 77 und 87) in die Erfolgsrechnung, Sachkonto 4411.6x bzw. 3411.6x, übertragen.

Mobilien des Finanzvermögens (Sachgruppe 1086)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3441.6x	1086.xx	Wertabnahme
1086.xx	969x.4449.6x	Wertzunahme
969x.3411.6x	969x.8760.xx	Realisierte Verluste
969x.7760.xx	969x.4411.6x	Realisierte Gewinne
1086.xx	969x.4329.xx	Zunahme Tierbestand (in der Rechnungsperiode geborene Tiere)
969x.4329.xx	1086.xx	Abnahme Tierbestand

2.15.4 Offenlegung

Die Mobilien des Finanzvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.16 Anlagen im Bau FV (Sachgruppe 1087)

2.16.1 Inhalt

Aufgelaufene Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei der Erstellung von Gebäuden, deren Bauphase sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt, oder andere überjährige Investitionen in Sachanlagen des Finanzvermögens bis zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns.

2.16.2 Bilanzierung und Bewertung

Die Anlagen im Bau werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und bewertet.

Die Sachgruppe «Anlagen im Bau» darf nur aktivierbare Leistungen beinhalten.

Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) erfolgt die Umgliederung in die entsprechende Bilanzposition der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens.

2.16.3 Buchführung

Der Bestand an Anlagen im Bau des Finanzvermögens wird in der Bilanz in der Sachgruppe 1087 ausgewiesen.

Die Ausgaben für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens werden in der Investitionsrechnung Finanzvermögen erfasst. Die Übertragung in die Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) werden die gesamten Kosten in die entsprechende Bilanzposition der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens umgebucht.

Investitionsausgaben von nicht bilanzierbaren Tatbeständen, beispielsweise wenn ein Investitionsprojekt an der Gemeindeversammlung nicht genehmigt und infolge dessen nicht weiterverfolgt wird, werden in der Erfolgsrechnung verbucht, sofern dies vor dem Rechnungsabschluss bekannt ist. Sind die Investitionsausgaben bereits in der Sachgruppe 1087 bilanziert, sind die aufgelaufenen Investitionsausgaben in der Erfolgsrechnung mit dem Sachkonto 3441.7x im Wert zu korrigieren.

Anlagen im Bau FV (Sachgruppe 1087)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
108x.xx	1087.xx	Umgliederung Anlagen im Bau FV
963x.3441.7x	1087.xx	Wertberichtigung (Ausbuchung) der Investitionsausgabe

2.16.4 Offenlegung

Die Anlagen im Bau des Finanzvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.17 Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV (Sachgruppe 1089)

2.17.1 Inhalt

Übrige Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens, die länger als ein Jahr genutzt werden und die nicht den Sachgruppen 1080 bis 1086 zugeordnet werden können. Zu den immateriellen Anlagen FV zählen beispielsweise Rechte an Fruchtfolgeflächen, die ohne Kompensationspflicht erworben wurden.

2.17.2 Bilanzierung und Bewertung

Bei Neuerwerbungen werden die übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens ungeachtet der Aktivierungsgrenze zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist unmittelbar eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Entsteht beim Zugang von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Investitionen in übrige Sach- und immaterielle Anlagen werden aktiviert, wenn dadurch zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird.

Der Unterhalt von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen ist direkt der Erfolgsrechnung zu belasten.

Übrige Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bewertet. Bei kumulativer Erfüllung der folgenden Kriterien kann jedoch die Bewertung wie bei übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (Anschaffungswert abzüglich planmässiger linearer Abschreibungen) erfolgen:

- Die Verkehrswerte weichen nicht massgeblich von den Anschaffungswerten ab
- Die Verkehrswerte können nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden

Nach der Überführung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist unmittelbar eine Neubewertung und Wertberichtigung vorzunehmen.

2.17.3 Buchführung

Der Bestand an übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens wird in der Bilanz in der Sachgruppe 1089 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zu- und Abgänge von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens werden in der Investitionsrechnung Finanzvermögen erfasst. Die Übertragung in die Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Die Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

Wertberichtigungen werden direkt in der Sachgruppe 1089 über die Erfolgsrechnung, Sachkonto 3441.9x bzw. 4449.9x, gebucht.

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens werden von der Investitionsrechnung Finanzvermögen (Sachgruppen 77 und 87) in die Erfolgsrechnung, Sachkonto 4411.9x bzw. 3411.9x, übertragen.

Übrige Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1089)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
969x.3441.9x	1089.xx	Wertabnahme
1089.xx	969x.4449.9x	Wertzunahme
969x.3411.9x	969x.8790.xx	Realisierte Verluste
969x.7790.xx	969x.4411.9x	Realisierte Gewinne

2.17.4 Offenlegung

Die übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.18 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital (Sachgruppe 1091)

2.18.1 Inhalt

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Es dürfen nur Fonds geschaffen und geführt werden, die das übergeordnete Recht vorsieht.

Forderungen an Fonds des Fremdkapitals sind ausschliesslich für Fonds des überkommunalen Strassenbaus und Strassenunterhalts möglich:

- Forderungen gegenüber Fonds des überkommunalen Strassenbaus (nur Städte Zürich und Winterthur; Sachkonto 1091.07)
- Forderungen gegenüber Fonds des überkommunalen Strassenunterhalts (nur Städte Zürich und Winterthur; Sachkonto 1091.08)

Sie sind nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. Die Ausgaben müssen also innert kurzer Frist durch künftige Mehreinnahmen gedeckt werden können.

Weist ein Fonds, der normalerweise dem Fremdkapital zugeordnet wird (Sachgruppe 2091 «Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital»), einen Soll-Saldo auf, ist er in die Sachgruppe 1091 auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern. Auf der Passivseite wird in diesem Fall kein Ausweis vorgenommen. Weist der Fonds im Folgejahr wieder einen Haben-Saldo auf, wird er wieder zu den Passiven umgegliedert.

Kapitel 10 «Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals»

3 Eventualforderungen

Eventualforderungen stellen Positionen dar, die zwar die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dennoch wichtig sind.

Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht beeinflusst werden.

Beispiele für Eventualforderungen sind:

- Forderungen, die auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden müssen, wobei der Ausgang des Verfahrens unsicher ist
- Heimfallrechte, resp. die Heimfallverzichtsentschädigungen, wenn zwar der Eintrittszeitpunkt bekannt ist, jedoch nicht der genaue Betrag
- Gestundete Mehrwertbeiträge
- Grundpfandgesicherte Rückerstattungsverpflichtungen der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe
- Offene Forderungen aus Alimentenbevorschussungen (Gesamtsumme gemäss zuständiger Inkassostelle)
- Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt, die im Verwaltungsvermögen bilanziert sind

Die Eventualforderungen sind im Anhang zur Jahresrechnung mit folgenden Angaben offenzulegen:

- Schuldnerin bzw. Schuldner
- Art und Datum der Forderung
- Verfallzeit
- Betrag
- Zinssatz und Zinstermin
- Sicherheiten
- Hinweise auf verdeckte Risiken

4 Praxisbeispiele

4.1 Liegenschaftenkauf Finanzvermögen

Geschäftsfall 1

Kauf eines Gebäudes zum Verkehrswert von Fr. 1'200'000.00 im Finanzvermögen. Die Notariatsgebühren betragen Fr. 50'000.00.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	1'200'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenerwerb
9630.7240.00	1002.00	50'000.00	Erwerbsnebenkosten
1084.00	9999.8990.00	1'250'000.00	Zugang Gebäude im FV

Geschäftsfall 2

Kauf eines Gebäudes zum Kaufpreis von Fr. 1'200'000.00. Die Notariatsgebühren betragen Fr. 50'000.00. Der Kauf dient dem Ortsbildschutz und der Kaufpreis liegt über dem Marktwert bzw. über dem Verkehrswert gemäss Formelbewertung (Fr. 900'000.00). Das Gebäude wird jedoch zu ortsüblichen Bedingungen vermietet und daher dem Finanzvermögen zugeordnet.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	1'200'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenerwerb
9630.7240.00	1002.00	50'000.00	Erwerbsnebenkosten
1084.00	9999.8990.00	1'250'000.00	Zugang Gebäude im FV
9639.3441.40	1084.00	350'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertabnahme)

4.2 Liegenschaftenverkauf Finanzvermögen

Ein unüberbautes Grundstück des Finanzvermögens wird zum Preis von Fr. 490'000.00 verkauft. Der bilanzierte Wert beträgt Fr. 450'000.00. Die Verkaufsnebenkosten betragen Fr. 5'000.00.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	9630.8000.00	490'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9630.7200.00	1002.00	5'000.00	Verkaufsnebenkosten
9999.7990.00	1080.00	450'000.00	Abgang des Grundstücks aus dem FV
9630.7700.00	9639.4411.00	35'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

4.3 Umbau Liegenschaft Finanzvermögen

Eine Liegenschaft des Finanzvermögens mit einem Bilanzwert von Fr. 1'050'000.00 wird innerhalb eines Jahres für Fr. 600'000.00 komplett renoviert. Nach der Gesamtrenovation ist eine Neubewertung vorzunehmen. Der Liegenschaftenwert (alter Bilanzwert zuzüglich Umbaukosten) beträgt Fr. 1'650'000.00 und ist höher als der Verkehrswert gemäss Formelbewertung von Fr. 1'500'000.00.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	600'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenumbau
1084.00	9999.8990.00	600'000.00	Aktivierung der Umbaukosten
9639.3441.40	1084.00	150'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertabnahme)

4.4 Übertrag eines Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Ein unüberbautes Grundstück mit dem Bilanzwert von Fr. 500'000.00 wird vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen. Das Grundstück wird neu als öffentlicher Parkplatz benutzt (Bewertung im Verwaltungsvermögen nicht dargestellt).

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
6150.5010.00	9630.8500.00	500'000.00	Übertragung des Grundstücks vom FV ins VV
9999.7990.00	1080.00	500'000.00	Abgang des Grundstücks aus dem FV
1401.00	9999.6900.00	500'000.00	Zugang Grundstück im VV

09

Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Das Verwaltungsvermögen wird in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung geführt und im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Verwaltungsvermögen 3

2.1 Allgemein 3
2.2 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 140) 7
2.3 Grundstücke VV (Sachgruppe 1400) 8
2.4 Strassen und Verkehrswege (Sachgruppe 1401) 11
2.5 Wasserbau (Sachgruppe 1402) 13
2.6 Übrige Tiefbauten (Sachgruppe 1403) 15
2.7 Hochbauten (Sachgruppe 1404) 17
2.8 Waldungen (Sachgruppe 1405) 20
2.9 Mobilien VV (Sachgruppe 1406) 22
2.10 Anlagen im Bau VV (Sachgruppe 1407) 24
2.11 Übrige Sachanlagen (Sachgruppe 1409) 25
2.12 Immaterielle Anlagen (Sachgruppe 142) 27
2.13 Zuordnung von Darlehen und Beteiligungen 30
2.14 Darlehen (Sachgruppe 144) 31
2.15 Beteiligungen, Grundkapitalien (Sachgruppe 145) 36

2.16 Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146) 41

3 Praxisbeispiele 46

3.1 Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen 46
3.2 Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen 46
3.3 Liegenschaftenverkauf Verwaltungsvermögen 47
3.4 Veräusserung einer Gemeindestrasse 47
3.5 Veräusserung einer Beteiligung VV 47
3.6 Fahrzeugverkauf 48
3.7 Fahrzeugeintausch 48
3.8 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Dritte 48

4 Kulturgüter 50

4.1 Inhalt 50
4.2 Bilanzierung und Bewertung 50

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.1.2 «Bilanzierung»; Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen – Neues Praxisbeispiel, Kapitel 3.2 «Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen»
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.4.1 «Inhalt» [Strassen und Verkehrswege]; Beispiele zum Begriff Verkehrsanlagen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.11.1 «Inhalt» [Übrige Sachanlagen] und Kapitel 2.12.2 «Inhalt» [Immaterielle Anlagen]; Ergänzung bei den Beispielen – Ergänzung Kapitel 2.14.4 «Bewertung» und 2.14.5 «Buchführung» [Darlehen]; Präzisierung hinsichtlich Forderungsverlust und Forderungsverzicht
1. Mai 2023	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.1.3 «Bewertung» [Allgemein]; Ausserplanmässige Abschreibungen – Wertermittlung – Ergänzung Kapitel 2.7.1 «Inhalt» [Hochbauten] und Kapitel 2.12.2 «Inhalt» [Immaterielle Anlagen]; Ergänzung bei den Beispielen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2025	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 121 Bilanz, a. im Allgemeinen
§ 125 Investitionsrechnung
§ 130 Bilanzierung, a. Bilanzierungsgrundsätze
§ 131 Bilanzierung, b. Bewertungsgrundsätze
§ 132 Bilanzierung, c. Abschreibungen und Wertminderungen
§ 133 Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung
§ 136 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung

§ 19 Anhang der Jahresrechnung
§ 20 Aktivierung
§ 21 Aktivierungsgrenze
§ 23 Bewertung des Finanzvermögens, a. im Allgemeinen
§ 25 Bewertung des Verwaltungsvermögens
§ 26 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, a. im Allgemeinen
§ 27 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, b. Grundstücke, Darlehen, Beteiligungen und Einlagen
§ 28 Wertberichtigung
§ 30 Anlagekategorien und Nutzungsdauer
§ 31 Zuordnung von Liegenschaften
§ 35 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung, Anhang 2

Ziff. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauern

2 Verwaltungsvermögen

2.1 Allgemein

2.1.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen (VV)

140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142 Immaterielle Anlagen
144 Darlehen
145 Beteiligungen, Grundkapitalien
146 Investitionsbeiträge

2.1.2 Bilanzierung

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Grundstücke, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert. Bei allen übrigen Vermögenswerten erfolgt die Bilanzierung, wenn die Gesamtkosten des Projekts oder des Beschaffungsgeschäfts (Anschaffungswert) die Aktivierungsgrenze übersteigen.

Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert. Der Buchwert gilt im Verwaltungsvermögen als Anschaffungswert. Falls der Landwert (Verkehrswert) des Grundstücks tiefer ist als der Anschaffungswert, ist eine Wertberichtigung auf den Verkehrswert vorzunehmen. Bei der Übertragung von Gebäuden (Grundstück und Hochbaute) vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sind das Grundstück und die Hochbaute getrennt zu bilanzieren.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Beim Rechnungsabschluss werden die Investitionsausgaben auf den Konten der Sachgruppe 14 «Verwaltungsvermögen (VV)» aktiviert und die Investitionseinnahmen ebenfalls in der Sachgruppe 14 auf den betreffenden Konten passiviert (Aktivierung der Nettoinvestitionen). Die Gegenbuchungen erfolgen in der Sachgruppe 6900 «Aktivierte Ausgaben» bzw. der Sachgruppe 5900 «Passivierte Einnahmen».

Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter und die betreffenden Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter (Sachgruppen 51/61) sowie die durchlaufenden Investitionsbeiträge (Sachgruppen 57/67) werden nicht bilanziert, da ausgehende und eingehende Beträge innerhalb der Rechnungsperiode ausgleichen müssen. Allenfalls sind zum Ausgleich entsprechende Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau (Sachgruppe 1407 «Anlagen im Bau VV», 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» oder 1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau»). Die Übertragung auf die entsprechende Sachgruppe in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Werden Teile des ganzen Projekts zu verschiedenen Zeitpunkten in Betrieb genommen, werden die Investitionen oder Investitionsbeiträge entsprechend verwaltet. Die Umgliederung zur sachgerechten Bilanzposition erfolgt bei Bauabschluss bzw. bei Phasenabschluss bei gestaffelter Inbetriebnahme. Die planmässigen Abschreibungen starten bei entsprechendem Nutzungsbeginn.

Kapitel 17 «Investitionen»

2.1.3 Bewertung

Zugänge werden zum Anschaffungswert abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Aktivierung der Nettoinvestitionen). Als Anschaffungswert gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach Anlagekategorie bzw. Branchenregelung über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung ist eine Jahresabschreibung zu buchen. Eine Abschreibung pro rata temporis (z.B. monatliche Abschreibungen) ist zulässig, jedoch einheitlich im gesamten Gemeindehaushalt anzuwenden.

Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens endet in der Regel erst bei vollständiger Abschreibung auf null Franken (kein Erinnerungsfranken) oder bei der Ausbuchung (z.B. bei einem Verkauf). Abschreibungen unter null Franken sind unzulässig.

Bei einer nachträglichen, wesentlichen Änderung der Abschreibungsbasis oder der Restnutzungsdauer ist der Abschreibungsplan anzupassen.

Die Positionen des Verwaltungsvermögens sind einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder berichtigt.

Mögliche Umstände für eine ausserplanmässige Abschreibung bzw. Wertminderung können sein:

- Nutzen des Vermögenswertes ist nicht mehr gegeben (z.B. Softwareapplikation wird nicht mehr über die erwartete Nutzungsdauer gebraucht)
- Technische, rechtliche oder politische Entwicklungen, welche den Gebrauch/Nutzen von Vermögenswerten einschränken (z.B. neue Umweltvorschriften, welche den Gebrauch von Vermögenswerten einschränken oder verbieten)
- Raumplanerische oder andere nutzeneinschränkende Massnahmen (Umzonung, Schutzverfügungen, Lärm-, Verkehrs- oder anderen Emissionen ausgesetzt etc.)
- Beschädigungen des Vermögensgegenstandes (z.B. Feuerschaden an einem Verwaltungsgebäude, Unfall mit Fahrzeug, defekte Geräte und Maschinen, Unwetterschaden am Gebäude etc.)
- Entscheide (politische, rechtliche etc.), ein Projekt während der Bauphase zu stoppen
- Geplante Umstrukturierungen, Umnutzungen oder Stilllegung von Vermögenswerten (z.B. Umnutzung von ehemaligen Verwaltungsgebäuden, Stilllegung von Betriebsteilen, Betriebsbewilligungen werden nicht mehr erneuert etc.)
- Öffentlicher Nutzen von Vermögensgegenständen liegt unter den internen Erwartungen (z.B. Anlagen sind nicht betriebstüchtig oder erreichen nicht die geplante Kapazität, Projekte werden teurer wegen Planungsmängeln oder Schäden während der Bauphase, ohne dass der Nutzen steigt, etc.)
- Mit Investitionsbeiträgen unterstützte Investitionen können nicht mehr genutzt werden
- Darlehen werden erlassen
- Beteiligungen sind nicht mehr werthaltig

Die planmässigen Abschreibungen, die ausserplanmässigen Abschreibungen und die Wertberichtigungen werden der Erfolgsrechnung belastet und in der Bilanz auf die zutreffenden Wertberichtigungskonten in der Sachgruppe 14 gebucht (Sachkonto 14xx.x9).

Eine Wertaufholung ist als Ertrag in der Erfolgsrechnung, Sachgruppe 4391 «Aufwertungen VV», zu erfassen.

Entschädigungen von Dritten (z.B. Versicherungsleistungen) für die Wertminderung, den Untergang oder die Ausserbetriebnahme von Sachanlagen im Verwaltungsvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (Sachkonto 4260.xx). Die Verbuchung erfolgt, wenn die Entschädigung zur Forderung wird.

Ausserplanmässige Abschreibung – Wertermittlung

Anlagen des Verwaltungsvermögens haben einen Gebrauchs- oder Nutzwert. Dabei entspricht das Nutzungspotenzial der technischen Kapazität eines Vermögenswerts des Verwaltungsvermögens, an die Erbringung einer öffentlichen Leistung beizutragen.

Wenn bei einer Sach- oder immateriellen Anlage des Verwaltungsvermögens infolge Zerstörung, vorzeitiger Alterung oder anderer technischer Gründe (siehe oben) ein vermindertes Nutzungspotenzial vorliegt und damit der Gebrauchs- bzw. Nutzwert eingeschränkt ist und die Anlage nicht mehr wie vorgesehen genutzt werden kann, ist eine ausserplanmässige Abschreibung, die dem verminderten Nutzungspotenzial entspricht, vorzunehmen. Die Ermittlung des verminderten Nutzungspotenzials erfolgt auf Basis der Quantität (Menge) oder der Qualität.

Anlagen des Verwaltungsvermögens haben keinen Ertragswert. Die Höhe eines allfälligen Ertrags hat keinen Einfluss auf den buchhalterischen Wert der Anlage, weshalb die Ermittlung des verminderten Nutzungspotenzials nicht anhand zukünftiger Geldflüsse erfolgen darf. Eine Ertragswertbewertung,

wie bspw. die Discounted-Cashflow-Methode, ist für die Ermittlung von ausserplanmässigen Abschreibungen unzulässig.

2.1.4 Anlagenbuchhaltung

Alle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen und im Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Die Anlagenspiegel des Verwaltungsvermögens haben auf Basis der vierstelligen Sachgruppen der Bilanz folgende Informationen zum Verlauf der Werte im Rechnungsjahr sowie den Anfangs- und Schlussbeständen des Rechnungsjahres zu enthalten.

Anschaffungswerte:

- Anschaffungswerte, Stand per Anfang Rechnungsjahr
- Zu- und Abgänge im Rechnungsjahr
- Umgliederungen im Rechnungsjahr
- Anschaffungswerte, Stand per Ende Rechnungsjahr

Kumulierte Abschreibungen:

- Kumulierte Abschreibungen, Stand per Anfang Rechnungsjahr
- Planmässige Abschreibungen im Rechnungsjahr
- Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen im Rechnungsjahr
- Abgänge im Rechnungsjahr
- Umgliederungen im Rechnungsjahr
- Kumulierte Abschreibungen, Stand per Ende Rechnungsjahr

Nettobuchwert:

- Buchwert der Anlagen per Ende Rechnungsjahr

Kapitel 18 «Anlagenbuchhaltung»

2.2 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 140)

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen:

- Grundstücke VV
- Strassen und Verkehrswege
- Wasserbau
- Übrige Tiefbauten
- Hochbauten
- Waldungen
- Mobilien VV
- Anlagen im Bau VV
- Übrige Sachanlagen

2.3 Grundstücke VV (Sachgruppe 1400)

2.3.1 Inhalt

Dem Begriff Grundstücke liegt eine betriebswirtschaftliche Definition zugrunde. Die Definition umfasst überbautes und nicht überbautes Land, das unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient. Dazu gehören Grundstücke von Verwaltungs- und Schulliegenschaften, Betriebsgebäuden, Sport-/Freizeitanlagen und -plätzen, parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten, Kiesgruben, Parkanlagen, Erholungszonen, Freihaltezonen, Schutzzonen, Grünflächen, Naturschutzflächen und Grundstücke von Kulturgütern sowie Bio- und Geotope.

Abgrenzung

Grundstücke von Strassen und Verkehrswegen (Sachgruppe 1401), Wasserbauten (Sachgruppe 1402) und Waldungen (Sachgruppe 1405) sind in den entsprechenden separaten Sachgruppen im Verwaltungsvermögen zu führen.

Die bauliche Gestaltung von überbauten Grundstücken (Umgebungsarbeiten, Gartengestaltung, Wege, Plätze) ist nicht Bestandteil der Sachgruppe 1400, sondern ist der betreffenden Hochbaute zuzuordnen.

Bauliche Massnahmen an nicht überbauten Grundstücken ohne Wertsteigerung des Grundstücks sind nicht Bestandteil der Sachgruppe 1400, sondern sind dem betreffenden Bilanzkonto zuzuordnen (z.B. Übrige Tiefbauten).

Gewässergrundstücke werden nicht aktiviert, dies bedeutet, Seen und Oberflächengewässer werden nicht in die Bilanz aufgenommen.

Für in das Grundbuch aufgenommene, selbständige und dauernde Rechte (z.B. Baurechte) auf fremden Parzellen, gelten die Bestimmungen der immateriellen Anlagen.

2.3.2 Bilanzierung

Grundstücke und Investitionen in diese werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

Für Grundstücke von Kulturgütern, siehe ► Kapitel 4 «Kulturgüter».

2.3.3 Bewertung

Beim Zugang werden die Grundstücke zum Anschaffungswert abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die Buchwerte der Grundstücke werden nicht planmässig abgeschrieben.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen (z.B. infolge Umzonung). Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

Fallen die Gründe für eine verbuchte Wertminderung in einer späteren Rechnungsperiode weg, wird eine Neubewertung des Grundstücks vorgenommen. Dabei darf der neue Buchwert den Anschaffungswert des Grundstücks nicht übersteigen.

Nach erfolgten Investitionen ist eine Neubewertung und, sofern der Buchwert den Landwert (Verkehrswert) übersteigt, eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Landwert (Verkehrswert)

Bei der Ermittlung des Landwerts kann auf die Bewertungsvorschriften des Finanzvermögens abgestützt werden.

Bewertungsvorschriften Grundstücke

Bezeichnung	Verkehrswert
Schutz- und Erholungszonen (Freihaltezonen, Naturschutzgebiete, Bio- und Geotope)	Bewertung zum Landwert für Grundstücke ausserhalb der Bauzone (z.B. Wert von Wiesland, wenn landwirtschaftlich nutzbares Grundstück) Bewertung zu null Franken bei Grundstücken, welche nicht nutzbar sind
Grundstücke innerhalb der Bauzone	Landwert
Grundstücke innerhalb der Zone für öffentliche Bauten	Landwert
Grundstücke ausserhalb der Bauzone	Landwert

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.3.4 Buchführung

Der Bestand an Grundstücken des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1400 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Aus der Anlagenbuchhaltung muss der Gesamtwert einer Liegenschaft (Grundstück einschliesslich Hochbaute) hervorgehen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile aufzuteilen.

Zugänge von Grundstücken des Verwaltungsvermögens einschliesslich der Übertragung von Grundstücken aus dem Finanzvermögen werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5000 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Empfangene Investitionsbeiträge an Grundstücke werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1400 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Grundstücke werden nicht planmässig abgeschrieben. Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.0x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1400.x9 gebucht.

Die ausnahmsweise Aufwertung eines Grundstückes infolge Wegfalls der Gründe für die verbuchte Wertminderung wird auf dem Wertberichtigungskonto 1400.x9 und in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4391 «Aufwertungen VV» gebucht.

Grundstücke VV (Sachgruppe 1400)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3301.0x	1400.x9	Ausserplanmässige Abschreibung (Wertberichtigung)
1400.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)

2.3.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Grundstücke, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6000 zum Buchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7500.

2.3.6 Offenlegung

Die Grundstücke des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.4 Strassen und Verkehrswege (Sachgruppe 1401)

2.4.1 Inhalt

Strassen und Verkehrswege inkl. Grundstücke, die der entsprechenden öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dazu gehören offene Flächen für den allgemeinen Verkehr: Gemeindestrassen, Flurstrassen, Waldstrassen, Waldwege, Wanderwege, Uferwege und übrige Strassen- und Verkehrswege, Parkplätze, Trottoire, Fahrbahnen, Fahrradanlagen, Radwege und Radfahreranlagen, Fussgängeranlagen und -bauwerke, Tunnels, Lärmschutzwände, Brücken, Verkehrsanlagen (z.B. Lichtsignalanlagen, Busbevorzugungsanlagen, (nachträgliche) bauliche und gestalterische Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Temporeduktion in Tempo-30-Zonen, Schwellen, Fahrbahnerhöhungen, Strassenverengungen, Verkehrsinseln, Schutzinseln bei Fussgängerstreifen, Verkehrseinrichtungen wie Schranken, Leiteinrichtungen, Signalisationen und Hinweistafeln), Strassenbeleuchtungsanlagen, Beleuchtungen, Bergbahnen, Transportanlagen, Schienenwege, Industriegeleise, Busbahnhof etc.

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

Vorsorglich erworbene Parzellen sowie Restparzellen, die nicht Teil des Strassenraums sind, werden im Finanzvermögen aktiviert.

2.4.2 Bilanzierung

Investitionen in Strassen und Verkehrswege inklusive Grundstücke werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Strassen und Verkehrswege werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.4.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Strassen und Verkehrswege zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorien.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.4.4 Buchführung

Der Bestand an Strassen und Verkehrswegen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1401 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien aufzuteilen.

Zugänge von Strassen und Verkehrswegen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5010 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind.

Empfangene Investitionsbeiträge an Strassen und Verkehrswege werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1401 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.1x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1401.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.1x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1401.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3141 «Unterhalt Strassen und Verkehrswege» verbucht.

Strassen und Verkehrswege (Sachgruppe 1401)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.1x	1401.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.1x	1401.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.4.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Strassen und Verkehrswege, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6010 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.4.6 Offenlegung

Die Strassen und Verkehrswege des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.5 Wasserbau (Sachgruppe 1402)

2.5.1 Inhalt

Bauliche Massnahmen an Oberflächengewässern und Weihern, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dazu gehören z.B. Wasserbauten, Uferschutz, Hochwasserschutzbauten, Rückhaltebecken, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen (wenn sie dem Hochwasserschutz dienen).

Gewässergrundstücke mit Wasserbauten: Bei Wasserbauten, die sich unmittelbar am Gewässerrand oder im Wasserbereich befinden (Uferzonen), werden die durch Bauten beanspruchten Grundstücke nicht getrennt bilanziert. Sie werden als Teil des Bauwerks betrachtet.

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

2.5.2 Bilanzierung

Investitionen in Wasserbauten inklusive Grundstücke werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Wasserbauten werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.5.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Wasserbauten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.5.4 Buchführung

Der Bestand an Wasserbauten des Verwaltungsvermögens wird in der Bilanz in der Sachgruppe 1402 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien aufzuteilen.

Zugänge von Wasserbauten des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5020 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Wasserbauten werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1402 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.2x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1402.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.2x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1402.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3142 «Unterhalt Wasserbau» verbucht.

Wasserbau (Sachgruppe 1402)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.2x	1402.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.2x	1402.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.5.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Wasserbauten, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6020 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.5.6 Offenlegung

Die Wasserbauten des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.6 Übrige Tiefbauten (Sachgruppe 1403)

2.6.1 Inhalt

Übrige Tiefbauten, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht den Sachgruppen 1401 und 1402 zugeordnet werden können. Dazu gehören z.B. Freibäder, Sportanlagen, Sportplätze, Spielplätze und weitere Aussenanlagen, Hafenanlagen, Friedhofanlagen, Urnenmauern, Lawinenverbauungen, Brunnenanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Leitungsnetze von Wasserwerken, Reservoire, Pumpstationen, Druckreduzier- und Messstationen, Abwasserentsorgungsanlagen, Kanalisationen, Abwasserreinigungsanlagen, Ablagerungsplätze, Deponien, Leitungsnetze von digitalen und analogen (Kommunikations-)Netzwerken wie Glasfasernetze, Antennen- und Kabelnetze für Internet, Fernsehen und Radio, Leitungsnetze von Elektrizitätswerken, Gasversorgungen und Fernwärmebetrieben etc.

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

Grundstücke von übrigen Tiefbauten sind in der Sachgruppe 1400 zu bilanzieren.

2.6.2 Bilanzierung

Investitionen in übrige Tiefbauten werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die übrigen Tiefbauten werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.6.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die übrigen Tiefbauten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.6.4 Buchführung

Der Bestand an übrigen Tiefbauten des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1403 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von übrigen Tiefbauten des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5030 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Die Grundstücke sind gesondert in der Sachgruppe 5000 zu verbuchen. Empfangene Investitionsbeiträge an übrige Tiefbauten werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die

Sachgruppe 1403 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.3x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1403.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.3x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1403.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3143 «Unterhalt übrige Tiefbauten» verbucht.

Übrige Tiefbauten (Sachgruppe 1403)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.3x	1403.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.3x	1403.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

Anschlussgebühren
Empfangene Anschlussgebühren werden in der Sachgruppe 1403 bilanziert und in der Anlagenbuchhaltung als separate Anlage erfasst. Die Auflösung erfolgt linear über den Zeitraum von 40 Jahren. Sie wird als Aufwandminderung auf dem Sachkonto 3300.3x verbucht.

2.6.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Übrige Tiefbauten, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6030 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.6.6 Offenlegung

Die übrigen Tiefbauten des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.7 Hochbauten (Sachgruppe 1404)

2.7.1 Inhalt

Hochbauten (Gebäude), die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Gebäude müssen fest mit dem Boden verbunden sein. Dazu gehören Verwaltungsgebäude (Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude, alle übrigen öffentlichen Gebäude wie Gemeindebibliothek, Ortsmuseum), Schulgebäude (Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen), weitere Gebäude wie Alters- und Pflegezentren und andere soziale Einrichtungen, Betriebsgebäude, Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazine, Forsthäuser, Waldhütten, Friedhofgebäude, Abdankungsgebäude, Krematorien, Werkhof, Werkgebäude, Lagergebäude, Abfallsammelstelle, Gärtnereigebäude, Nebengebäude, Kinderheime, Kinderhorte, Freizeitzentren, Ferienheime, Kunsteisbahnen, Schiessanlagen, Schützenhaus, Spitäler, Hallenbäder, Sportgebäude, Theatergebäude, Kapellen, Parkhäuser und Sonderbauwerke wie Kehrichtverbrennungsanlagen, Militärgebäude, Truppenunterkünfte, Zivilschutzbauten, Denkmalbauten sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) und Einbauten in gemieteten Liegenschaften.

Zum Gebäude gehören auch die damit fest verbundenen Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen, Photovoltaikanlagen [PV-Anlagen] etc.).

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

Grundstücke von Hochbauten sind in der Sachgruppe 1400 zu bilanzieren.

Die Bestände von Mobilien inkl. Erstausstattungen sind getrennt von den Hochbauten zu führen und zu bilanzieren (Sachgruppe 1406).

Liegenschaften mit gemischter Verwendung

Bei Liegenschaften, die sowohl Finanz- wie auch Verwaltungsvermögenselemente beinhalten, gilt:

- Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Eine Aufteilung in Finanzvermögen und Anteil Verwaltungsvermögen entfällt. Dienstwohnungen aller Art gelten immer als Verwaltungsvermögen.
- Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, können anteilsmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

Bei Liegenschaften, welche anteilsmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, erfolgt die Bewertung des Anteils im Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge. Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie.

2.7.2 Bilanzierung

Investitionen in Hochbauten werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Hochbauten werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.7.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Hochbauten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.7.4 Buchführung

Der Bestand an Hochbauten des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1404 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Aus der Anlagenbuchhaltung muss der Gesamtwert einer Liegenschaft (Grundstück plus Hochbaute) hervorgehen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von Hochbauten des Verwaltungsvermögens einschliesslich der Übertragung von Hochbauten aus dem Finanzvermögen (Gebäude) werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5040 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Die Grundstücke, auf denen die Hochbauten stehen, sind gesondert in der Sachgruppe 5000 zu verbuchen. Empfangene Investitionsbeiträge an Hochbauten werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1404 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.4x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1404.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.4x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1404.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3144 «Unterhalt Hochbauten, Gebäude» verbucht.

Hochbauten (Sachgruppe 1404)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.4x	1404.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.4x	1404.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.7.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Hochbauten, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6040 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7540.

2.7.6 Offenlegung

Die Hochbauten (Gebäude) des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.8 Waldungen (Sachgruppe 1405)

2.8.1 Inhalt

Waldgrundstücke (Grundstücke und Baumbestand), Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerungen (Drainagen) von Waldungen, Wald-Korporationsteilrechte.

Waldungen gelten immer als Verwaltungsvermögen.

Abgrenzung

Investitionen für Waldstrassen, Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen etc. sind in den entsprechenden Sachgruppen im Verwaltungsvermögen zu führen.

2.8.2 Bilanzierung

Investitionen in Waldungen werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Waldungen werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.8.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Waldungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.8.4 Buchführung

Der Bestand an Waldungen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1405 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien aufzuteilen.

Zugänge von Waldungen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5050 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Waldungen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1405 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.5x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1405.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.5x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1405.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3145 «Unterhalt Wald» verbucht.

Waldungen (Sachgruppe 1405)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.5x	1405.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.5x	1405.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.8.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Waldungen, die veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verkaufs.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6050 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.8.6 Offenlegung

Die Waldungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.9 Mobilien VV (Sachgruppe 1406)

2.9.1 Inhalt

Mobilien, die länger als ein Jahr genutzt werden und die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Darunter fallen insbesondere:

- Mobiliar, Ausstattungen (nicht fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen: Büroausstattungen, Möbel, mobile Beleuchtungskörper, Behälter, Gestelle, Einrichtungen, Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen)
- Maschinen, Geräte, Instrumente, Werkzeuge (Apparate, Telekommunikationsanlagen, medizinische Geräte und Instrumente, Kopiergeräte)
- Informatik-Hardware inkl. Betriebssystem (Abgrenzung beachten; IT-Anlagen, IT-Geräte, Computer, Server, Drucker)
- Fahrzeuge (Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleiter, Rettungsfahrzeuge)
- Mobile Kulturgüter, siehe ► Kapitel 4 «Kulturgüter»

Abgrenzung

Informatik-Software zählt zu den immateriellen Anlagen. Als Ausnahme ist das Betriebssystem für den Computer zusammen mit der Hardware in den Sachanlagen zu aktivieren, da der Computer ohne sie nicht betriebsfähig ist.

2.9.2 Bilanzierung

Investitionen in Mobilien werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts bzw. Beschaffungsgeschäfts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Mobilien werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.9.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Mobilien zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.9.4 Buchführung

Der Bestand an Mobilien des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1406 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von Mobilien des Verwaltungsvermögens einschliesslich der Übertragung von Mobilien aus dem Finanzvermögen werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5060 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Mobilien werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1406 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.6x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1406.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.6x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1406.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 311x «Nicht aktivierbare Anlagen» verbucht.

Mobilien VV (Sachgruppe 1406)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.6x	1406.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.6x	1406.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.9.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Mobilien, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6060 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7560.

2.9.6 Offenlegung

Die Mobilien des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.10 Anlagen im Bau VV (Sachgruppe 1407)

2.10.1 Inhalt

Aufgelaufene Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei der Erstellung von Hochbauten, Tiefbauten etc., deren Bauphase sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt, oder anderen überjährigen Investitionen in Sachanlagen des Verwaltungsvermögens bis zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns.

2.10.2 Bilanzierung und Bewertung

Die Anlagen im Bau werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bilanziert und bewertet (Nettoinvestitionen).

Die auflaufenden Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei mehrjährigen Investitionen in Sachanlagen werden beim Rechnungsabschluss in der Sachgruppe 1407 erfasst.

In der Sachgruppe 1407 aktivierte Kosten, welche die Voraussetzungen für die Bilanzierung im Verwaltungsvermögen nicht erfüllen (z.B. Projektierungskosten nicht ausgeführter Projekte), sind unmittelbar und vollständig ausserplanmässig abzuschreiben.

Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) erfolgt eine Umgliederung in die entsprechende Bilanzposition der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens.

Die Sachgruppe 1407 wird nicht planmässig abgeschrieben. Die planmässigen Abschreibungen beginnen erst mit der Nutzung, d.h. nach der Umgliederung. Die Sachgruppe wird hingegen intern verzinst, soweit eine Verzinsung vorgeschrieben ist.

2.10.3 Buchführung

Die Erstellung einschliesslich Umbauten und Erneuerung oder der Erwerb von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 50 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Sachanlagen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1407.

Die Umgliederung auf das entsprechende Bilanzkonto erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Ausserplanmässige Abschreibungen von nicht bilanzierbaren Tatbeständen aus der Sachgruppe 1407 werden in der Erfolgsrechnung auf dem Sachkonto 3301.7x erfasst und auf das Bilanzkonto 1407.xx gebucht.

Anlagen im Bau VV (Sachgruppe 1407)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3301.7x	1407.xx	Ausserplanmässige Abschreibung (direkte Ausbuchung) (z.B. Ausbuchung der Projektierungskosten eines nicht zur Ausführung gelangten Bauprojekts)

2.10.4 Offenlegung

Die Anlagen im Bau des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.11 Übrige Sachanlagen (Sachgruppe 1409)

2.11.1 Inhalt

Übrige Sachanlagen, die länger als ein Jahr genutzt werden, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht den Sachgruppen 1400 bis 1406 zugeordnet werden können. Dazu gehören z.B. Ortschroniken oder immobile Kulturgüter wie Monumente, Statuen, archäologische Stätten, Ruinen, Reliefs, Wandmalereien, Graffitis.

2.11.2 Bilanzierung

Investitionen in übrige Sachanlagen werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts bzw. Beschaffungsgeschäftes. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die übrigen Sachanlagen werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.11.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die übrigen Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.11.4 Buchführung

Der Bestand an übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz als auch in der Sachgruppe 1409 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5090 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an übrige Sachanlagen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1409 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.9x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1409.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.9x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1409.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3149 «Unterhalt übrige Sachanlagen» verbucht.

Übrige Sachanlagen (Sachgruppe 1409)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.9x	1409.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.9x	1409.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.11.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Übrige Sachanlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6090 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.11.6 Offenlegung

Die übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.12 Immaterielle Anlagen (Sachgruppe 142)

2.12.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen, immaterielle Anlagen

1420 Software
1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
1427 Immaterielle Anlagen in Realisierung
1429 Übrige immaterielle Anlagen

2.12.2 Inhalt

Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung (und den Vertrieb) von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen oder für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden.

Beispiele von immateriellen Anlagen sind:

- Selbst erstellte oder gekaufte Software (ohne Betriebssystem), Anwendungssoftware, Applikationen und Software-Lizenzen mit mehrjähriger Nutzungsdauer
- Erworbene und nutzbare Markenrechte, Lizenzen, Patente, Designrechte und Urheberinnenrecht bzw. Urheberrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer
- Planungsausgaben und Ausgaben für Kataster mit einem mehrjährigen künftigen Nutzen wie Ortsplanung, Amtliche Vermessung, Meliorationen, Genereller Entwässerungsplan (GEP), Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Leitungskataster, Leitungsinformationssystem (LIS), Geografisches Informationssystem (GIS), Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB), Gewässerraumpläne
- Rechte an Fruchtfolgeflächen aufgrund der Kompensationspflicht bei Verlusten von Fruchtfolgeflächen
- Entschädigungen aufgrund von materiellen Enteignungen
- Im Grundbuch eingetragene Rechte, die auf Grundstücken Dritter eingetragen sind (z.B. Näherbaurecht, Wegrecht, Durchleitungsrecht oder weitere Dienstbarkeiten) und die der Gemeinde einen Nutzen bringen

Abgrenzung

Nicht als immaterielle Anlagen gelten:

- Hoheitliche Rechte
- Heimfallrechte (sie sind als Eventualforderungen zu behandeln)
- Grundwasser, Bodenschätze
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
- Selbst geschaffene Marken, Signete, Warenzeichen etc.
- Selbst generierte Verlagsrechte
- Marketing- und Werbekosten

Vereinigt ein Vermögensgegenstand sowohl materielle wie immaterielle Elemente, ist für die Aktivierung zu entscheiden, welches Element überwiegt bzw. ob sie getrennt nutzbar sind. So ist beispielsweise das Betriebssystem für Computer zusammen mit der Hardware unter den Sachanlagen zu aktivieren, da der Computer ohne dieses nicht betriebsfähig ist.

2.12.3 Bilanzierung

Investitionen in immaterielle Anlagen werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts bzw. Beschaffungsgeschäfts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die immateriellen Anlagen werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

Die aufgelaufenen Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei der Entwicklung von immateriellen Anlagen oder bei mehrjährigen Investitionen werden beim Rechnungsabschluss in der Sachgruppe 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» erfasst. Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) erfolgt eine Umgliederung in die entsprechende Bilanzposition der immateriellen Anlagen.

2.12.4 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die immateriellen Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Sachgruppe 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» wird nicht planmässig abgeschrieben. Die planmässigen Abschreibungen beginnen erst mit der Nutzung, d.h. nach der Umgliederung. Die Sachgruppe wird hingegen intern verzinst, soweit eine Verzinsung vorgeschrieben ist.

In der Sachgruppe 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» aktivierte Kosten, welche die Voraussetzungen zur Bilanzierung im Verwaltungsvermögen nicht erfüllen (z.B. Projektierungskosten nicht ausgeführter Projekte), sind unmittelbar und vollständig ausserplanmässig abzuschreiben.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.12.5 Buchführung

Der Bestand an immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 142 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 52 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an immaterielle Anlagen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 142 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1427.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3320.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 142x.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3321.xx belastet und in der Bilanz auf das Wertberichtigungskonto 142x.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen von nicht bilanzierbaren Tatbeständen aus der Sachgruppe 1427 werden in der Erfolgsrechnung auf dem Sachkonto 3321.7x erfasst und auf das Bilanzkonto 1427.xx gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 311x «Nicht aktivierbare Anlagen» verbucht.

Software (Sachgruppe 1420)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3320.0x	1420.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3321.0x	1420.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte (Sachgruppe 1421)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3320.1x	1421.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3321.1x	1421.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

Immaterielle Anlagen in Realisierung (Sachgruppe 1427)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3321.7x	1427.xx	Ausserplanmässige Abschreibung (direkte Ausbuchung) (z.B. Ausbuchung der Kosten eines abgebrochenen Projekts)

Übrige immaterielle Anlagen (Sachgruppe 1429)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3320.9x	1429.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3321.9x	1429.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.12.6 Übertragung in das Finanzvermögen

Immaterielle Anlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 62 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.12.7 Offenlegung

Die immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.13 Zuordnung von Darlehen und Beteiligungen

Die Gemeinden haben den Zweck und die Funktion, öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Dabei kann es sich um Aufgaben handeln, die der Kanton den Gemeinden vorschreibt (z.B. Pflege- oder Wasserversorgung), oder um Aufgaben, die sich die Gemeinden selbst geben (z.B. Alterswohnungen oder die Spitalversorgung). Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben selbst, die für ihre Organisation, Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit unabdingbar sind. Andere Aufgaben können Dritten übertragen werden (Aufgabenübertragung) oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgen. Bei Aufgabenübertragung oder Zusammenarbeit wird weiterhin eine öffentliche Aufgabe oder ein öffentlicher Zweck (z.B. Zürichseeschifffahrt) erfüllt. Beteiligungen an diesen Organisationen oder Darlehen an dieselben sind deshalb im Grundsatz dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

Die Unterscheidung zwischen Ausgaben und Anlagen sowie die Zuordnung von Vermögenswerten zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen haben ihren Grund im Finanzreferendum.

Ausgaben sind dadurch definiert, dass die entsprechenden finanziellen Mittel einer öffentlichen Aufgabe bzw. einem öffentlichen Zweck dienen (Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben). Neue Ausgaben sind ab einer bestimmten Betragshöhe von den Stimmberechtigten zu bewilligen.

Eine Anlage stellt demgegenüber einen Aktivtausch innerhalb des Finanzvermögens dar (Vermögensverwaltung). Es werden Werte des frei veräusserbaren Finanzvermögens durch andere frei veräusserbare Werte ersetzt. Solche Geschäfte werden ausschliesslich aus dem finanziellen Interesse der guten Geldanlage getätigt. Für diese Entscheide über Finanzanlagen ist in der Regel der Gemeindevorstand zuständig. Wird ein Vermögensgegenstand dem Finanzvermögen zugeordnet, ist er der demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten entzogen, denn das Finanzreferendum greift nur bei Ausgaben.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

Während Beteiligungen im obgenannten Sinn immer im Verwaltungsvermögen zu führen sind, können Darlehen in Ausnahmefällen als Anlagegeschäfte dem Finanzvermögen zugerechnet werden. Dass ein Gemeindedarlehen eine Finanzanlage darstellt, muss jedoch besonders begründet sein. Beispielsweise kann ein Gemeindedarlehen als Anlagegeschäft eingestuft werden, wenn es für kurze Dauer und zu gleichen Bedingungen (Zins, Sicherung der Rückzahlung) wie ein Bankkredit gewährt wird. Der Zweck des Darlehens besteht in diesem Fall in der Liquiditätssicherung. Gewährt eine Gemeinde einem Darlehensnehmenden hingegen ein überjähriges Darlehen, tritt sie als Investorin auf und verbindet sich mit dem Darlehensnehmenden im gemeinsamen Interesse an der Erfüllung des Unternehmensziels. Rückt dieses Unternehmensziel in den Vordergrund, stellt das Darlehen der Gemeinde Verwaltungsvermögen dar. Es sind bei der Zuordnung zu Verwaltungs- bzw. Finanzvermögen jedoch immer die Gesamtumstände zu berücksichtigen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.14 Darlehen (Sachgruppe 144)

2.14.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen, Darlehen

1440 Darlehen an den Bund
1441 Darlehen an Kantone und Konkordate
1442 Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
1443 Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
1444 Darlehen an öffentliche Unternehmen
1445 Darlehen an private Unternehmen
1446 Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1447 Darlehen an private Haushalte
1448 Darlehen an das Ausland

2.14.2 Inhalt

Ein Darlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgeberin bzw. ein Darlehensgeber einer Darlehensnehmerin bzw. einem Darlehensnehmer einen Geldbetrag vorübergehend gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückerstattung des ausgeliehenen Geldbetrags. Im Gegensatz zu Darlehen im Finanzvermögen (reine Geldanlage) werden Darlehen im Verwaltungsvermögen oft zu nicht marktkonformen Zinsen gewährt.

Aktivdarlehen sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gewährt werden.

Abgrenzung

Darlehen des Verwaltungsvermögens ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt sind als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben, siehe ► Kapitel 2.16 «Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146)».

Wird mit einem Darlehen kein wirtschaftlicher Nutzen erzielt oder wird bereits im Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens die spätere Rückzahlung als nicht wahrscheinlich erachtet, wird der Beitrag als Gemeindebeitrag (A-fonds-perdu-Beitrag) in der Erfolgsrechnung verbucht. In diesem Fall wird eine Eventualforderung ausgewiesen, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

Zum Gewährungszeitpunkt als Darlehen verbuchte Geldflüsse werden später bei geänderten Rahmenbedingungen nicht zu den Investitionsbeiträgen oder Gemeindebeiträgen umgebucht. Allenfalls ist ihr Wert zu berichtigen.

2.14.3 Bilanzierung

Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

2.14.4 Bewertung

Beim Zugang werden die Darlehen zum Anschaffungswert bewertet. Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Der Buchwert der Darlehen wird nicht planmässig abgeschrieben.

Im Rahmen der Bewertung zum Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen auf Darlehen werden nur aufgrund von objektiven Hinweisen auf ein Verlustereignis vorgenommen. Wertänderungen

aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen.

Grundlagen für die Ermittlung der Wertberichtigungen sind u.a. der Darlehensvertrag, eine Kreditauskunft, ein Rating, die Sicherheiten, Verrechnungsnachweise, Unterlagen zu Forderungsverzichten und Rangrücktrittserklärungen, Betreibungsunterlagen oder übrige relevante Korrespondenzen.

Wertberichtigungen sind jährlich neu zu beurteilen. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung wegfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert des Darlehens vorzunehmen.

Bezüglich Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen bei fraglicher Bonität der Schuldnerin bzw. des Schuldners oder nicht mehr werthaltigen Sicherheiten gibt die folgende Tabelle Auskunft. Sie müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Entscheidend sind jedoch immer die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Indizien zur Wertberichtigung

Klassierung	Wert-berichtigung	Beschreibung / Indizien
Rückzahlung nicht gefährdet	keine	Rückzahlungstermin vereinbart. Rückzahlung des Darlehens gewollt. Es existieren keine Einschränkungen / Bedingungen. Bonität der Schuldnerin bzw. des Schuldners ist geprüft und für einwandfrei befunden. Keine Hinweise auf kurzfristig starke Verschlechterung vorhanden. Zukunftsaussichten positiv beurteilt. Sicherheiten vorhanden und zu 100 % werthaltig. Zinszahlungen und vereinbarte Amortisationen werden geleistet. Verrechnung des Guthabens mit zukünftigen Gemeindebeiträgen ohne weiteres möglich.
Rückzahlung gefährdet, aber wahrscheinlich	teilweise	Bedingungen zur Rückzahlung sind erfüllt, entwickeln sich jedoch ungünstig für die Darlehensgeberin bzw. den Darlehensgeber. Bonität zweifelhaft, negativer oder ungenügender Cashflow. Zukunftsaussichten werden negativ beurteilt. Bonität in Vergangenheit auch schon als kritisch beurteilt. Vorhandene Sicherheiten decken das Darlehen nur noch teilweise oder gar nicht mehr ab. Zinszahlungen und vereinbarte Amortisationen werden geleistet oder es bestehen Vereinbarungen zur Verlängerung der Fristen, die eingehalten werden. Vollständige Verrechnung mit zukünftigen Gemeindebeiträgen unwahrscheinlich oder nur teilweise möglich. Rangrücktritt zugunsten anderer Gläubigerinnen bzw. Gläubiger der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Falle einer eingetretenen oder absehbaren Unterbilanz bzw. Überschuldung, wenn die Erlangung der Zahlungsfähigkeit wahrscheinlich ist.
Rückzahlung nicht (mehr) wahrscheinlich oder unmöglich	vollständig	Laufende Betreibung, Konkurs oder Nachlassstundung. Keine Konkursdividende zu erwarten. Bonität der Schuldnerin bzw. des Schuldners mehrfach schlecht nachgewiesen. Rangrücktritt zugunsten anderer Gläubigerinnen und Gläubiger der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Falle einer eingetretenen oder absehbaren Unterbilanz bzw. Überschuldung, wenn die Erlangung der Zahlungsfähigkeit nicht wahrscheinlich ist. Keine Sicherheiten vorhanden oder Sicherheiten wertlos. Starker Verzug mit Zinszahlungen und Amortisationen. Keine Verrechnung mit zukünftigen Gemeindebeiträgen möglich.

Klassierung	Wert-berichtigung	Beschreibung / Indizien
		Forderungsverzicht unterschrieben.

Kreditrechtlich muss zwischen einem Forderungsverlust (Konkurs des Darlehensnehmenden, Verlustschein) und einem freiwilligen Forderungsverzicht unterschieden werden. Ein freiwilliger Forderungsverzicht (z.B. Erlass eines Darlehens an einen Kulturverein) setzt ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans voraus. Massgebend ist die Gesamthöhe des Darlehens. Bei einem Forderungsverlust oder einem freiwilligen Forderungsverzicht ist das Darlehen aus der Bilanz auszubuchen.

2.14.5 Buchführung

Die aktivierten Darlehen im Verwaltungsvermögen werden sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 144 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zugänge von Darlehen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 54 erfasst. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Die Übertragung (Aktivierung) in die Sachgruppe 144 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Wertberichtigungen auf Darlehen des Verwaltungsvermögens werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3640.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 144x.x9 gebucht.

Die ausnahmsweise Aufwertung eines Darlehens infolge Wegfalls der Gründe für die verbuchte Wertminderung wird auf dem Wertberichtigungskonto 144x.x9 und in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4391 «Aufwertungen VV» gebucht. Der neue Buchwert darf den ursprünglichen Anschaffungswert nicht übersteigen.

Die Marchzinsguthaben auf Darlehen sind periodengerecht abzugrenzen.

Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 64 erfasst und spätestens bei Jahresabschluss in die Sachgruppe 144 übertragen (Passivierung).

Ist der Betrag der Rückzahlung von teilweise oder vollständig abgeschriebenen Darlehen VV höher als der bilanzierte Restbuchwert des Darlehens, wird der übersteigende Betrag in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4290 «Übrige Entgelte» erfasst. Ist die Rückzahlung niedriger als der Restbuchwert, wird der verbleibende Restwert wertberichtigt (Sachkonto 3640.xx).

Darlehen an den Bund (Sachgruppe 1440)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.0x	1440.x9	Wertberichtigung
1440.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6400.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an Kantone und Konkordate (Sachgruppe 1441)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.1x	1441.x9	Wertberichtigung

1441.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6410.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Sachgruppe 1442)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.2x	1442.x9	Wertberichtigung
1442.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6420.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen (Sachgruppe 1443)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.3x	1443.x9	Wertberichtigung
1443.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6430.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an öffentliche Unternehmen (Sachgruppe 1444)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.4x	1444.x9	Wertberichtigung
1444.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6440.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an private Unternehmen (Sachgruppe 1445)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.5x	1445.x9	Wertberichtigung
1445.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6450.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sachgruppe 1446)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.6x	1446.x9	Wertberichtigung
1446.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6460.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an private Haushalte (Sachgruppe 1447)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.7x	1447.x9	Wertberichtigung
1447.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6470.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an das Ausland (Sachgruppe 1448)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.8x	1448.x9	Wertberichtigung
1448.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6480.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

2.14.6 Offenlegung

Die Darlehen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.15 Beteiligungen, Grundkapitalien (Sachgruppe 145)

2.15.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen, Beteiligungen, Grundkapitalien

1450 Beteiligungen am Bund
1451 Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten
1452 Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden
1453 Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen
1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen
1455 Beteiligungen an privaten Unternehmen
1456 Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1457 Beteiligungen an privaten Haushalten
1458 Beteiligungen im Ausland

2.15.2 Inhalt

Beteiligungen, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, zählen zum Verwaltungsvermögen.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind keine reinen kapitalmässigen Beteiligungen, sondern werden von der Gemeinde vorwiegend bei Organisationen getätigt, bei welchen sie Miteigentümerin ist, an welche sie massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt, welche sie massgeblich beeinflusst oder aus denen sie haftet.

Grundkapitalien (nominelles Aktienkapital, Dotationskapital) im Verwaltungsvermögen werden den Beteiligungen im VV gleichgesetzt.

Abgrenzung

Beteiligungen mit reinem Anlagecharakter, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können, gehören zum Finanzvermögen (Wertschriften).

Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital sind als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben, siehe ► Kapitel 2.16 «Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146)».

2.15.3 Bilanzierung

Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

2.15.4 Bewertung

Beim Zugang werden die Beteiligungen zum Anschaffungswert bewertet. Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Der Buchwert der Beteiligungen wird nicht planmässig abgeschrieben.

Die Beteiligungen sind beim Jahresabschluss auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Wertberichtigung vorzunehmen. Die praktische Auslegung von «dauerhaft» kann von der Gemeinde festgelegt werden.

Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen.

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen ohne Kurswert wird der aktuelle Buchwert dem effektiven anteilsmässigen Eigenkapital gegenübergestellt. Bei Beteiligungen mit Kurswert ist auf diesen abzustellen, wobei ein Durchschnittswert zulässig ist.

Wertberichtigungen sind jährlich neu zu beurteilen. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung wegfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert der Beteiligung vorzunehmen.

«Werthaltigkeitstest»

2.15.5 Buchführung

Die aktivierten Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 145 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zugänge von Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 55 erfasst. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Die Übertragung (Aktivierung) in die Sachgruppe 145 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Wertberichtigungen auf Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3650.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 145x.x9 gebucht.

Die ausnahmsweise Aufwertung einer Beteiligung infolge Wegfalls der Gründe für die verbuchte Wertminderung wird auf dem Wertberichtigungskonto 145x.x9 und in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4391 «Aufwertungen VV» gebucht. Der erhöhte Buchwert darf den ursprünglichen Anschaffungswert nicht übersteigen.

Beteiligungen am Bund (Sachgruppe 1450)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.0x	1450.x9	Wertberichtigung
1450.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6500.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten (Sachgruppe 1451)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.1x	1451.x9	Wertberichtigung
1451.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6510.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden (Sachgruppe 1452)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.2x	1452.x9	Wertberichtigung

1452.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6520.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen (Sachgruppe 1453)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.3x	1453.x9	Wertberichtigung
1453.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6530.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen (Sachgruppe 1454)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.4x	1454.x9	Wertberichtigung
1454.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6540.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an privaten Unternehmen (Sachgruppe 1455)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.5x	1455.x9	Wertberichtigung
1455.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6550.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Sachgruppe 1456)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.6x	1456.x9	Wertberichtigung
1456.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6560.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an privaten Haushalten (Sachgruppe 1457)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.7x	1457.x9	Wertberichtigung
1457.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6570.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen im Ausland (Sachgruppe 1458)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.8x	1458.x9	Wertberichtigung
1458.x9	xxxx.4391.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6580.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

2.15.6 Übertragung in das Finanzvermögen

Beteiligungen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 65 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt direkt in der Bilanz in der Sachgruppe 1070 «Aktien und Anteilscheine».

2.15.7 Offenlegung

Sämtliche Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind im Beteiligungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung mit folgenden Angaben offenzulegen:

- Name, Sitz und Rechtsform der Organisation
- Rechnungslegungsnorm
- Funktion der funktionalen Gliederung
- Tätigkeitsgebiet
- Nominalkapital
- Eigentumsanteil der Gemeinde
- Stimmenanteil in der Exekutive der Beteiligung
- Stimmenanteil in der Legislative der Beteiligung
- Spezifische Risiken
- Anschaffungswert der Beteiligung
- Buchwert der Beteiligung

Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind ausserdem im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.16 Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146)

2.16.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen, Investitionsbeiträge

1460 Investitionsbeiträge an den Bund
1461 Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
1462 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
1463 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
1464 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen
1465 Investitionsbeiträge an private Unternehmen
1466 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1467 Investitionsbeiträge an private Haushalte
1468 Investitionsbeiträge an das Ausland
1469 Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau

2.16.2 Inhalt

Monetäre Leistungen, mit denen bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung, und zwar in quantitativer und/oder qualitativer Art.

Darlehen des Verwaltungsvermögens ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

Die Gemeinde kann sowohl Investitionsbeiträge ausrichten oder als Begünstigte von Investitionsbeiträgen auftreten.

Als durchlaufende Investitionsbeiträge werden Investitionsbeiträge von Dritten bezeichnet, die in unveränderter Höhe an die vom Dritten bezeichnete Empfängerin bzw. Empfänger weitergeleitet werden. Eingehende und ausgehende durchlaufende Investitionsbeiträge einer Rechnungsperiode sind deshalb immer ausgeglichen.

2.16.3 Bilanzierung

Von Gemeinden ausgerichtete Investitionsbeiträge werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

Durchlaufende Investitionsbeiträge werden nicht bilanziert, da sich eingehende und ausgehende durchlaufende Investitionsbeiträge innerhalb der Rechnungsperiode ausgleichen.

Bei überjähriger Bauphase werden die auflaufenden Investitionsbeiträge beim Rechnungsabschluss in der Sachgruppe 1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau» erfasst. Die Umgliederung in die entsprechende Bilanzposition der Investitionsbeiträge erfolgt bei Bauabschluss bzw. bei Phasenabschluss im Falle einer gestaffelten Inbetriebnahme.

2.16.4 Bewertung

Beim Zugang werden die Investitionsbeiträge zum Anschaffungswert bewertet.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer des mit dem Investitionsbeitrag finanzierten Investitionsgutes gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung des durch den Investitionsbeitrag finanzierten Investitionsgutes. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderung zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen. Dies kann der Fall sein, wenn der öffentliche Nutzen nicht mehr im gleichen Umfange gewährleistet ist (z.B. bei Inbetriebnahme nur eines Teils der ganzen Anlage) oder wenn die Bedingungen verändert werden.

Gründe für eine Ausbuchung eines ausgerichteten Investitionsbeitrags:

- Die Nutzung des geförderten Investitionsgutes entspricht nicht mehr den genannten Bilanzierungskriterien
- Die Empfängerin bzw. der Empfänger des Investitionsbeitrags meldet den Abgang des Investitionsgutes
- Vollständig abgeschriebene Investitionsbeiträge nach Ablauf der Nutzungsdauer (im Sinne einer Vereinfachung)

Für Investitionsbeiträge für Kulturgüter, siehe ► Kapitel 4 «Kulturgüter».

2.16.5 Buchführung

Die Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens werden sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 146 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Die Investitionsbeiträge werden in der Anlagenbuchhaltung als solche geführt. Die Zuweisung der Nutzungsdauer ist abhängig vom mitfinanzierten Projekt und erfolgt nach dem Schwerpunktprinzip.

In der Rechnungsperiode ausgerichtete Investitionsbeiträge werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 56 erfasst. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Die Übertragung (Aktivierung) in der Sachgruppe 146 erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3660.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 146x.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3661.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 146x.x9 gebucht.

Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen (z.B. bei einer Zweckentfremdung) werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 66 erfasst und spätestens beim Jahresabschluss in die Sachgruppe 146 der Bilanz übertragen (Passivierung).

Bei Rückzahlung von teilweise oder vollständig abgeschriebenen Investitionsbeiträgen erfolgt die Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4690 «Übriger Transferertrag». Ist die Rückzahlung niedriger als der Restbuchwert, wird der verbleibende Restwert ausserplanmässig abgeschrieben (Sachkonto 3661.xx).

Durchlaufende Investitionsbeiträge werden in den Sachgruppen 57 und 67 erfasst. Diese Sachgruppen müssen am Ende des Rechnungsjahres übereinstimmen. Dazu sind nötigenfalls Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. Weil sich eingehende und ausgehende durchlaufende Investitionsbeiträge am Ende der Rechnungsperiode ausgleichen, werden diese Sachgruppen nicht in die Bilanz übertragen.

Investitionsbeiträge an den Bund (Sachgruppe 1460)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.0x	1460.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.0x	1460.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

100x.xx	xxxx.6600.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.0x	1460.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate (Sachgruppe 1461)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.1x	1461.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.1x	1461.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6610.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.1x	1461.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Sachgruppe 1462)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.2x	1462.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.2x	1462.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6620.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.2x	1462.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen (Sachgruppe 1463)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.3x	1463.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.3x	1463.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6630.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.3x	1463.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen (Sachgruppe 1464)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.4x	1464.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.4x	1464.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6640.xx	Rückzahlung

xxxx.3661.4x	1464.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an private Unternehmen (Sachgruppe 1465)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.5x	1465.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.5x	1465.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6650.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.5x	1465.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sachgruppe 1466)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.6x	1466.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.6x	1466.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6660.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.6x	1466.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an private Haushalte (Sachgruppe 1467)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.7x	1467.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.7x	1467.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6670.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.7x	1467.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an das Ausland (Sachgruppe 1468)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.8x	1468.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.8x	1468.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6680.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.8x	1468.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist

100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau (Sachgruppe 1469)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3661.9x	1469.xx	Ausserplanmässige Abschreibung (direkte Ausbuchung) (z.B. Ausbuchung des Investitionsbeitrags an die Projektierungskosten eines nicht zur Ausführung gelangten Bauprojekts)

2.16.6 Offenlegung

Die Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

3 Praxisbeispiele

3.1 Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Ein Schulhaus, das keinen öffentlichen Zweck mehr erfüllt, wird zum bilanzierten Restbuchwert von Fr. 390'000.00 ins Finanzvermögen überführt. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Hochbaus betrugen Fr. 1'600'000.00; die planmässigen Abschreibungen Fr. 1'210'000.00. Der im Verwaltungsvermögen bilanzierte Landwert des Grundstücks beträgt Fr. 0.00. Die Neubewertung der Liegenschaft im Finanzvermögen zum Verkehrswert gemäss Formelbewertung ergibt Fr. 900'000.00.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	2170.6000.00	0.00	Übertragung des Grundstücks vom VV ins FV
9630.7540.00	2170.6040.00	390'000.00	Übertragung des Gebäudes vom VV ins FV
9999.5900.00	1404.00	1'600'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
1404.09	9999.5900.00	1'210'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1084.00	9999.8990.00	390'000.00	Zugang Gebäude im FV
1084.00	9639.4443.40	510'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertzunahme)

3.2 Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Eine Gewerbeliegenschaft mit dem Bilanzwert von Fr. 750'000.00 wird vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen. Der Landwert beträgt gemäss letzter Bewertung im Finanzvermögen nach der Verkehrswertformel Fr. 300'000.00. Die Liegenschaft dient künftig der allgemeinen Verwaltung. Die Restnutzungsdauer der Liegenschaft wird auf 20 Jahre festgelegt. Zur Optimierung der Räumlichkeiten sind bauliche Anpassungen im Umfang von Fr. 200'000.00 notwendig. Die planmässigen Abschreibungen betragen jährlich Fr. 32'500.00 (Anschaffungswert von Fr. 650'000.00, Nutzungsdauer 20 Jahre).

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
	9630.8540.00	750'000.00	Übertragung des Gebäudes vom FV ins VV
0290.5000.00		300'000.00	Übertragung des Grundstücks
0290.5040.00		450'000.00	Übertragung der Hochbaute
9999.7990.00	1084.00	750'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem FV
0290.5040.00	1002.00	200'000.00	Bauliche Anpassungen an der Hochbaute
1400.00	9999.6900.00	300'000.00	Zugang Grundstück im VV
1404.00	9999.6900.00	650'000.00	Zugang Hochbaute im VV
0290.3300.40	1404.09	32'500.00	Planmässige Abschreibungen auf der Hochbaute

3.3 Liegenschaftenverkauf Verwaltungsvermögen

Ein Schulhaus, das keinen öffentlichen Zweck mehr erfüllt, wird zu Fr. 500'000.00 an einen Dritten verkauft. Die Verkaufsnebenkosten betragen Fr. 10'000.00. Das Gebäude ist zu Fr. 390'000.00 im Verwaltungsvermögen bilanziert. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betrugen Fr. 1'600'000.00 und die planmässigen Abschreibungen Fr. 1'210'000.00. Der im Verwaltungsvermögen bilanzierte Landwert beträgt Fr. 0.00.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	2170.6000.00	0.00	Übertragung des Grundstücks vom VV ins FV
9630.7540.00	2170.6040.00	390'000.00	Übertragung des Gebäudes vom VV ins FV
9999.5900.00	1404.00	1'600'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
1404.09	9999.5900.00	1'210'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9630.8040.00	500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9630.7240.00	1002.00	10'000.00	Verkaufsnebenkosten
9630.7740.00	9639.4411.40	100'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.4 Veräusserung einer Gemeindestrasse

Die Zürichstrasse soll von einer Gemeindestrasse zu einer Kantonsstrasse umklassiert werden. Die Abtretung an den Kanton erfolgt zum Wert von Fr. 1'500'000.00. Der Restbuchwert im Verwaltungsvermögen beträgt gemäss Anlagenbuchhaltung Fr. 900'000.00 (Anschaffungswert von Fr. 1'700'000.00, kumulierte Abschreibungen Fr. 800'000.00).

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9690.7590.00	6150.6010.00	900'000.00	Übertragung der Strasse vom VV ins FV
9999.5900.00	1401.00	1'700'000.00	Abgang der Strasse aus dem VV
1401.09	9999.5900.00	800'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9690.8090.00	1'500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9690.7790.00	9690.4411.90	600'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.5 Veräusserung einer Beteiligung VV

Eine Beteiligung an einer öffentlichen Unternehmen (Aktiengesellschaft) im Bereich Gesundheit wird veräussert. Der Verkaufserlös beträgt Fr. 500'000.00. Die Beteiligung ist zum Wert von Fr. 300'000.00 bilanziert.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1070.00	4120.6540.00	300'000.00	Übertragung der Beteiligung an dem öffentlichen Unternehmen vom VV ins FV
9999.5900.00	1454.00	300'000.00	Abgang der Beteiligung aus dem VV
1002.00	1070.00	500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
1070.00	9690.4410.00	200'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.6 Fahrzeugverkauf

Ein Forstfahrzeug wird zum Preis von Fr. 18'000.00 verkauft. Der Restbuchwert des Fahrzeugs beträgt Fr. 0.00 (Anschaffungswert von Fr. 70'000.00).

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9690.7560.00	8200.6060.00	0.00	Übertragung des Fahrzeugs vom VV ins FV
9999.5900.00	1406.00	70'000.00	Abgang des Fahrzeugs aus dem VV
1406.09	9999.5900.00	70'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9690.8060.00	18'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9690.7760.00	9690.4411.60	18'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.7 Fahrzeugeintausch

Bei der Anschaffung einer neuen Strassenkehrmaschine wird die bisherige Strassenkehrmaschine an Zahlung gegeben. Die Kaufkosten für die neue Strassenkehrmaschine betragen Fr. 150'000.00. Der Eintauschwert der alten Strassenkehrmaschine ist Fr. 30'200.00; der Restbuchwert beträgt Fr. 42'600.00 (Anschaffungswert Fr. 170'400.00).

Buchhalterisch ist ein Tauschgeschäft immer als Verkauf und Kauf zu behandeln.

Buchungen Verkauf

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9690.7560.00	6150.6060.00	42'600.00	Übertragung des Fahrzeugs vom VV ins FV
9999.5900.00	1406.00	170'400.00	Abgang des Fahrzeugs aus dem VV
1406.09	9999.5900.00	127'800.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
	9690.8060.00	30'200.00	Verkaufserlös
9690.3411.60	9690.8760.00	12'400.00	Realisierter Verlust zulasten Erfolgsrechnung

Buchungen Kauf

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
6150.5060.00		150'000.00	Ausgaben für den Fahrzeugerwerb
	1002.00	119'800.00	Zahlung Fahrzeug
1406.00	9999.6900.00	150'000.00	Zugang Fahrzeug im VV

3.8 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Dritte

Geschäftsfall 1

Aufgrund einer Umnutzung fordert die politische Gemeinde von der Schulgemeinde den ausgerichteten Investitionsbeitrag für die Mehrzweckhalle teilweise zurück. Die Rückzahlung beträgt Fr. 210'000.00. Der ursprüngliche Investitionsbeitrag betrug Fr. 600'000.00 (Anschaffungswert). Der Restbuchwert beträgt Fr. 200'000.00. Der Differenzbetrag zwischen der Rückzahlung und dem Restbuchwert im Verwaltungsvermögen wird in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

Buchungen bei der politischen Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	2170.6620.00	200'000.00	Vereinnahmung Rückzahlung Investitionsbeitrag in der IR (Restbuchwert im VV)
1002.00	2170.4690.00	10'000.00	Vereinnahmung des Restbetrags in der ER
9999.5900.00	1462.00	600'000.00	Abgang des Investitionsbeitrags aus dem VV
1462.09	9999.5900.00	400'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

Geschäftsfall 2

Aufgrund einer Umnutzung fordert die politische Gemeinde von der Schulgemeinde den ausgerichteten Investitionsbeitrag für die Mehrzweckhalle teilweise zurück. Die Rückzahlung beträgt Fr. 190'000.00. Der ursprüngliche Investitionsbeitrag betrug Fr. 600'000.00 (Anschaffungswert). Der Restbuchwert beträgt Fr. 200'000.00. Der Differenzbetrag zwischen der Rückzahlung und dem Restbuchwert im Verwaltungsvermögen wird als ausserplanmässige Abschreibung verbucht.

Buchungen bei der politischen Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	2170.6620.00	190'000.00	Vereinnahmung Rückzahlung Investitionsbeitrag in der IR
2170.3661.20	1462.09	10'000.00	Ausserplanmässige Abschreibung des Investitionsbeitrags
9999.5900.00	1462.00	600'000.00	Abgang des Investitionsbeitrags aus dem VV
1462.09	9999.5900.00	410'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

4 Kulturgüter

4.1 Inhalt

Kulturgüter zeichnen sich durch ihren kulturellen, «natürlichen» oder historischen Wert aus. Folgende Charakteristika treffen häufig zu:

- Es ist unwahrscheinlich, dass ein Marktwert besteht
- Vertragliche/rechtliche Verpflichtungen verhindern oder erschweren einen Verkauf massgeblich
- Sie sind häufig nicht ersetzbar und ihr Wert kann trotz Verschlechterungen des physischen Zustandes zunehmen
- Die Ermittlung ihrer Nutzungsdauer kann schwierig sein (diese kann in einigen Fällen mehrere hundert Jahre betragen)
- Oft sind es Güter, die insbesondere aus ideellen Gründen gehalten und nicht verkauft werden sollen und oft in keinem direkten Zusammenhang zur öffentlichen Aufgabenerfüllung im engeren Sinne stehen

Die Gebäudegrundfläche (Parzelle) und der restliche Teil des Katasters (Umschwung) des Kulturgutes gelten ebenfalls als Kulturgut.

Wenn ein mobiles Kulturgut vom immobilen Kulturgut dauernd separiert werden kann, wird es als eigenständiges, mobiles Kulturgut im Verwaltungsvermögen behandelt.

Beispiele von immobilen Kulturgütern:

- Historische Bauten wie Schlösser, Burgen und Kirchen
- Herrschaftliche Villen
- Historische (stillgelegte) Gewerbe- und Industriebauten
- Kunst am Bau (z.B. Reliefs, Wandmalereien, Graffiti)
- Monumente
- Archäologische Stätten, Ruinen

Beispiele von mobilen Kulturgütern:

- Skulpturen, Installationen, Kunstwerke, Bilder
- Historische wissenschaftliche oder kunstgewerbliche Sammlungen
- Museumsgegenstände

Abgrenzung
Denkmalgeschützte Gebäude, die stetig genutzt werden, gelten nicht als Kulturgüter. Sie werden gemäss den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Verwaltungsvermögens behandelt.

4.2 Bilanzierung und Bewertung

Sämtliche immobilen Kulturgüter werden im Verwaltungsvermögen aktiviert. Sowohl der Gebäudeanteil wie auch das Grundstück werden im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben.

Befinden sich auf einem Grundstück überwiegend von Dritten genutzte Kulturgüter, so wird das Grundstück im Verwaltungsvermögen zum Anschaffungswert bewertet und nicht abgeschrieben.

Mobile Kulturgüter gelten analog den immobilen Kulturgütern als Verwaltungsvermögen. Sämtliche mobilen Kulturgüter werden aktiviert und im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben.

Investitionsbeiträge für Kulturgüter werden nach der Auszahlung vollständig abgeschrieben.

10

Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Dabei ist das Fremdkapital nach der Fälligkeit gegliedert und das Eigenkapital wird unterteilt in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Fremdkapital 3

2.1 Allgemein 3
2.2 Laufende Verbindlichkeiten (Sachgruppe 200) 4
2.3 Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppen 201 und 206) 7
2.4 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA) (Sachgruppe 204) 11
2.5 Rückstellungen (Sachgruppen 205 und 208) 12
2.6 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (Sachgruppe 2091) 13
2.7 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital (Sachgruppe 2092) 14

3 Eigenkapital 15

3.1 Allgemein 15
3.2 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachgruppe 2900) 16
3.3 Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 2910) 16
3.4 Rücklagen der Globalbudgetbereiche (Sachgruppe 2920) 16
3.5 Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930) 16

3.6 Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 2940) 16
3.7 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961) 17
3.8 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (Sachgruppe 299) 20

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.3 «Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppen 201 und 206)»; Unterscheidung von kurz- und langfristigen derivativen Finanzinstrumenten – Ergänzung Kapitel 3.8.2 «Bilanzierung, Bewertung und Buchführung»; Unterscheidung von kurz- und langfristigen derivativen Finanzinstrumenten
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2025	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 121 Bilanz, a. im Allgemeinen
§ 122 Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen
§ 130 Bilanzierung, a. Bilanzierungsgrundsätze

Gemeindeverordnung

§ 29 Bewertung des Fremdkapitals

2 Fremdkapital

2.1 Allgemein

2.1.1 Sachgruppen

Fremdkapital

200 Laufende Verbindlichkeiten
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
205 Kurzfristige Rückstellungen
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208 Langfristige Rückstellungen
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital

2.1.2 Bilanzierung und Bewertung

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Das Fremdkapital wird in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten unterteilt. Als kurzfristiges Fremdkapital gelten diejenigen Positionen, die innerhalb der nächsten 12 Monate zu einem Mittelabfluss führen.

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet. Die erfassungspflichtigen Vorgänge und Tatbestände müssen willkürfrei und unverfälscht (wahrheitsgetreu) erfasst werden.

Die Bewertungen müssen dokumentiert und nachprüfbar sein. Bei Unsicherheiten in der Bewertung ist ein vorsichtig ermittelter Wert zu bilanzieren, so dass die Passiven nicht unterbewertet sind. Die willkürliche Bildung von stillen Reserven (Überbewertung) ist unzulässig.

2.2 Laufende Verbindlichkeiten (Sachgruppe 200)

2.2.1 Sachgruppen

Laufende Verbindlichkeiten

2000 Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten
2001 Kontokorrente mit Dritten
2002 Steuern
2003 Erhaltene Anzahlungen von Dritten
2004 Transferverbindlichkeiten
2005 Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)
2006 Depotgelder und Kautionen
2009 Übrige laufende Verbindlichkeiten

2.2.2 Inhalt

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden. Sie sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen (entspricht in den meisten Fällen der Fälligkeit) und stellen deshalb kurzfristiges Fremdkapital dar.

2.2.2.1 Sachgruppe 2000 «Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten»

Verbindlichkeiten aus dem Bezug bzw. der Inanspruchnahme von Waren- und Materiallieferungen, Dienstleistungen und übrige Betriebsaufwendungen sowie zur Auszahlung gelangende Transferzahlungen.

Die Sachgruppe enthält auch die Kreditoren der Sozial- und Personalversicherungen (AHV, ALV, FAK, Personalvorsorgeeinrichtungen, Kranken- und Unfallversicherungen). Sowohl die Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebendenbeiträge werden in dieser Sachgruppe verbucht. Die Belastung der Erfolgsrechnung erfolgt in der Sachgruppe 305 «Arbeitgebendenbeiträge (AG)» des entsprechenden Aufgabenbereichs.

Familienzulagen (Kinderzulagen und Ausbildungszulagen) zahlt das Gemeinwesen im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt (SVA) an die Arbeitnehmenden aus. Sie werden dem Gemeinwesen von der SVA in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zurückerstattet. Daher findet die Verbuchung der Auszahlungen und Rückvergütungen erfolgsneutral in der Bilanz auf dem Kreditorenkonto mit der SVA statt. Leistet das Gemeinwesen höhere Familienzulagen, als vom übergeordneten Recht vorgesehen ist, sind diese in den betreffenden Aufgabenbereichen in der Sachgruppe 3040 «Kinder- und Ausbildungszulagen» zu verbuchen.

2.2.2.2 Sachgruppe 2001 «Kontokorrente mit Dritten»

Kontokorrente werden aus Gründen der administrativen Vereinfachung von gegenseitigen Zahlungsströmen eingesetzt, insbesondere dann, wenn die Zahl der Transaktionen hoch ist.

Pro Gläubigerin bzw. Gläubiger ist ein separates Konto zu führen.

Kontokorrente der Sachgruppe 2001 weisen grundsätzlich Habenbestände auf. Kontokorrente mit einem aktiven Saldo sind in der Sachgruppe 1011 «Kontokorrente mit Dritten» zu bilanzieren.

Abgrenzung

Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten) und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Einheiten sind in der Sachgruppe 2005 zu führen.

2.2.2.3 Sachgruppe 2002 «Steuern»

Rückzahlungsverpflichtungen aus Steuern (negative Restanzenbeträge in den Steuerabrechnungen des Gemeindesteueramts) und Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuer.

Steuerforderungen aus allgemeinen Gemeindesteuern (Restanzen) gemäss den Steuerabrechnungen des Gemeindesteueramts sind in der Sachgruppe 1012 «Steuerforderungen» zu bilanzieren.

Abgrenzung

Forderung aus Mehrwertsteuern (Vorsteuerguthaben) werden in der Sachgruppe 1019 «Übrige Forderungen» erfasst.

2.2.2.4 Sachgruppe 2003 «Erhaltene Anzahlungen von Dritten»

Vorauszahlungen von Dritten sind erhaltene Anzahlungen. Sie stellen die Gegenleistung von zukünftigen Güterlieferungen oder Dienstleistungen dar. Sie werden vorerst erfolgsneutral über die Bilanz gebucht. Erst wenn die Lieferung erfolgt resp. die Leistung erbracht wurde, darf der Ertrag verbucht werden.

Abgrenzung

Depotgelder und Kautionen werden in der Sachgruppe 2006 erfasst.

2.2.2.5 Sachgruppe 2004 «Transferverbindlichkeiten»

Gemeindebeiträge, Einnahmenanteile anderer öffentlicher Gemeinwesen und andere Transferzahlungen, deren wirtschaftliche Bezugsberechtigung im abgelaufenen Rechnungsjahr entstanden ist, werden in der Sachgruppe 2004 erfasst, wenn die Höhe des Betrages bestimmt ist. Dies kann durch eine anerkannte Forderung oder Zusicherung, eine Abrechnung oder vergleichbare Aufstellungen erfolgt sein. Die Auszahlung erfolgt sicher im folgenden Rechnungsjahr.

Abgrenzung

Noch nicht eingeforderte oder abgerechnete Ansprüche von Dritten werden in der Sachgruppe 2043 «Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung» ausgewiesen.

Verpflichtungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich werden auf dem Sachkonto 2059.2x «Kurzfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich» bzw. Sachkonto 2089.2x «Langfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich» bilanziert.

2.2.2.6 Sachgruppe 2005 «Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)»

Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten. Die Konten sind beim Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.

Interne Kontokorrente mit Soll-Saldo werden in der Sachgruppe 1015 «Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten» bilanziert.

2.2.2.7 Sachgruppe 2006 «Depotgelder und Kautionen»

Gelder, die in Verwahrung genommen und verwaltet werden und die nach Vereinbarung zurückerstattet werden können.

Beispiele sind Barkautionen, verwahrte Gelder, Baudepositen, Depots für Grundstückgewinnsteuern, Grabunterhaltsdepositen oder Schlüsseldepots.

2.2.2.8 Sachgruppe 2009 «Übrige laufende Verbindlichkeiten»

Übrige laufende Verbindlichkeiten, die nicht den Sachgruppen 2000 bis 2006 zugeordnet werden können. Dazu gehören beispielsweise Nachlässe von Verstorbenen ohne Erben (wenn sie noch nicht abgerechnet sind), pendente Durchgangspositionen (nicht an Empfängerinnen bzw. Empfänger zuordenbare Einzahlungen), Lohn- und Rentenverwaltungen, Quartierpläne sowie Einnahmenanteile privater Dritter an kommunalen Erträgen.

Abgrenzung

Einnahmenanteile von öffentlichen Gemeinwesen an kommunalen Erträgen werden in der Sachgruppe 2004 bilanziert.

2.2.3 Bilanzierung und Bewertung

Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. In der Regel erfolgt die Bilanzierung mit dem Erhalt der (unbestrittenen) Rechnung.

Bestrittene Rechnungen sind, sofern sie nicht offensichtlich unberechtigt sind, zu bilanzieren. Die Ausbuchung erfolgt erst, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erloschen sind.

Die laufenden Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind umzurechnen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.2.4 Buchführung

Die laufenden Verbindlichkeiten sind, wenn möglich laufend, spätestens jedoch am Ende des Rechnungsjahres zu verbuchen.

Die Bestände der Verbindlichkeiten müssen am Ende der Rechnungsperiode einzeln nachgewiesen werden können.

2.3 Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppen 201 und 206)

2.3.1 Sachgruppen

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
2011 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Zweckverbänden
2012 Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten
2013 Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten
2014 Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten
2015 Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten
2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente
2019 Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

2060 Hypotheken
2062 Kassascheine
2063 Anleihen
2064 Darlehen, Schuldscheine
2067 Leasingverträge
2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente
2069 Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten

2.3.2 Inhalt

Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten des Gemeinwesens entstehen. Sie sind in der Regel verzinslich.

Ausgehend vom Kriterium der Fristigkeit werden die Finanzverbindlichkeiten in kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppe 201) und langfristige Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppe 206) unterteilt. Als kurzfristig gelten diejenigen Positionen, die innerhalb der nächsten 12 Monate zu einem Mittelabfluss führen.

2.3.2.1 Sachgruppe 2010 «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären»

Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und anderen Geldinstituten wie Postfinance, die zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe benötigt werden (z.B. Bank- und Postfinance-Kontokorrente, Baukreditkonten).

2.3.2.2 Sachgruppe 2011 «Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Zweckverbänden»

Kurzfristige Geldausleihungen von öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Sozialversicherungen.

2.3.2.3 Sachgruppe 2012 «Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten»

Kurzfristige Geldausleihungen von zu konsolidierenden Einheiten (diese Sachgruppe ist für Gemeinden nicht relevant, da keine Konsolidierungspflicht besteht).

2.3.2.4 Sachgruppe 2013 «Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten»

Kurzfristige Geldausleihungen bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden (z.B. kurzfristige Darlehen einer Gemeindeanstalt).

2.3.2.5 Sachgruppe 2014 «Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten»

Anteile von langfristigen Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden.

2.3.2.6 Sachgruppe 2015 «Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten»

Amortisationsanteile aus dem Finanzierungsleasing, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beglichen werden.

Verbindlichkeiten aus dem operativen Leasing werden nicht bilanziert.

Kapitel 19 «Leasing und Contracting»

2.3.2.7 Sachgruppe 2016 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente»

Zur Bilanzierung und Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten, siehe ► Kapitel 3.8 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)».

2.3.2.8 Sachgruppe 2019 «Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten»

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten, die nicht den Sachgruppen 2010 bis 2016 zugeordnet werden können.

2.3.2.9 Sachgruppe 2060 «Hypotheken»

Hypotheken sind durch Grundpfand sichergestellte langfristige Schulden, die zur Finanzierung von Grundeigentum verwendet werden.

2.3.2.10 Sachgruppe 2062 «Kassascheine»

Kassascheine dienen in der Regel zur Finanzierung der Investitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

2.3.2.11 Sachgruppe 2063 «Anleihen»

Anleihen dienen in der Regel zur Finanzierung der Investitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

2.3.2.12 Sachgruppe 2064 «Darlehen, Schuldscheine»

Schuldscheine und Darlehen dienen in der Regel zur Finanzierung der Investitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

Als Schuldscheine gelten Darlehen, die mit einem verbrieften, in der Regel nicht handelbaren Recht versehen sind.

Ein Darlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgeberin bzw. ein Darlehensgeber einer Darlehensnehmerin bzw. einem Darlehensnehmer einen Geldbetrag vorübergehend gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückerstattung des ausgeliehenen Geldbetrags.

2.3.2.13 Sachgruppe 2066 «Langfristige derivative Finanzinstrumente»

Zur Bilanzierung und Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten, siehe ► Kapitel 3.8 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)».

2.3.2.14 Sachgruppe 2067 «Leasingverträge»

Leasingverpflichtungen aus dem Finanzierungsleasing mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

Verbindlichkeiten aus dem operativen Leasing werden nicht bilanziert.

Kapitel 19 «Leasing und Contracting»

2.3.2.15 Sachgruppe 2069 «Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten»

Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten, die nicht den Sachgruppen 2060 bis 2067 zugeordnet werden können.

2.3.3 Bilanzierung und Bewertung

Finanzverbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit über einem Jahr werden unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten bilanziert (Sachgruppe 206). Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, oder die jeweilige Rate von überjährigen Finanzverbindlichkeiten werden als kurzfristige Anteile in der Sachgruppe 201 ausgewiesen.

Die Ausbuchung einer Finanzverbindlichkeit erfolgt erst, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erloschen sind (Rückzahlung, Erlass, Verjährung etc.).

Die Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind umzurechnen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.3.4 Buchführung

Zugänge von Finanzverbindlichkeiten sowie Tilgungsraten und Rückzahlungen werden direkt in der Bilanz in der entsprechenden Sachgruppe erfasst.

Die Transaktionskosten wie Gebühren und Kommissionen an Vermittlungs- und Beratungsunternehmen, Maklerinnen und Makler, Händlerinnen und Händler sowie Abgaben, Steuern und Gebühren wie

auch Agios und Disagios im Zusammenhang mit Finanzverbindlichkeiten werden im Zeitpunkt des Zugangs in der Erfolgsrechnung erfasst (Funktion 9690 «Finanzvermögen, Übriges», Sachgruppe 3420 «Kapitalbeschaffung und -verwaltung»).

Langfristige Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden oder die zur Zahlung fällig werdenden Tilgungsraten sind in die Sachgruppe 2014 umzubuchen.

Von langfristigen Leasingverbindlichkeiten sind die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig werdenden Raten in die Sachgruppe 2015 umzubuchen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an Finanzverbindlichkeiten muss durch Saldonachweise, Zinsbelege oder vergleichbare Dokumente vollständig nachgewiesen werden können (z.B. Darlehensverträge oder andere Verträge).

2.3.5 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den Finanzverbindlichkeiten (u.a. Art der Verbindlichkeit, Gläubigerin bzw. Gläubiger, Betrag, Laufzeit, Zinssatz, Zinstermin) sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

Zu den Leasingverträgen (Finanzierungsleasing und langfristiges operatives Leasing) sind im Anhang zur Jahresrechnung folgende Angaben offen zu legen:

- Firma (Name) und Sitz des Leasinggebenden
- Leasingobjekt (Beschreibung der geleasten Anlage mit allfälligen Angaben zu wesentlichen Vertragsbedingungen)
- Anschaffungswert
- Dauer des Leasingvertrags (Fälligkeiten)
- Gesamtbetrag der zukünftigen Leasingraten

2.4 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA) (Sachgruppe 204)

2.4.1 Sachgruppen

Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)

2040 Passive RA Personalaufwand
2041 Passive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand
2043 Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung
2044 Passive RA Finanzaufwand/Finanzertrag
2045 Passive RA übriger betrieblicher Ertrag
2046 Passive RA Investitionsrechnung

2.4.2 Inhalt

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen (periodengerechte Buchführung). Bei periodenübergreifenden Geschäftsfällen, d.h., wenn der Mittelzufluss oder -abfluss oder der Nutzenabgang oder -zugang nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen, sind beim Rechnungsabschluss unabhängig vom Betrag Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung des Aufwands oder des Ertrags sowie der Ausgabe oder der Einnahme ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend sind der Zeitpunkt der Zahlung oder kreditrechtliche Vorgänge. Der Nutzen kann finanzieller Natur sein oder in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Merkmale und Unterschiede der passiven Rechnungsabgrenzung zu anderen Bilanz- und Anhangspositionen.

Unterscheidungskriterien zu passiven Rechnungsabgrenzungen

Bezeichnung	Zeitlicher Ursprung der Forderung	Höhe des Betrags	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintrittszeitpunkt
Laufende Verbindlichkeiten	vor dem Bilanzstichtag	bestimmt	sicher	definiert
Passive Rechnungsabgrenzungen	Geldeingang vor, Leistung nach dem Bilanzstichtag Geldausgang nach, Leistungsbezug vor dem Bilanzstichtag	bestimmt, ansonsten zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, ansonsten zuverlässig ermittelbar
Rückstellungen	vor dem Bilanzstichtag	ungewiss, aber zuverlässig schätzbar	wahrscheinlich (über 50 %)	zuverlässig ermittelbar
Eventualverbindlichkeiten	vor dem Bilanzstichtag, jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig	unbestimmt, unter Umständen quantifizierbar	wahrscheinlich (unter 50 %)	offen
Finanzielle Zusicherung (Commitment)	nach dem Bilanzstichtag, jedoch von vergangenen Ereignissen abhängig	zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, in Zukunft liegend

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»
Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

2.5 Rückstellungen (Sachgruppen 205 und 208)

2.5.1 Sachgruppen

Kurzfristige Rückstellungen

2050 Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
2051 Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
2052 Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
2053 Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2054 Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2055 Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
2056 Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2057 Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2058 Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2059 Übrige kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung

Langfristige Rückstellungen

2081 Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals
2082 Langfristige Rückstellungen für Prozesse
2083 Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2084 Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2085 Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
2086 Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2087 Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2088 Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2089 Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung

2.5.2 Inhalt

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 %), vereinbarte (rechtliche) oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar und deren Betrag wesentlich ist.

Rückstellungen dienen der periodenkonformen Erfassung von Aufwänden und werden aufgrund von vergangenen Tatbeständen gemacht, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen.

Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Rückstellungen können kurz- oder langfristiger Art sein. Eine Rückstellung ist kurzfristig, wenn der Mittelabfluss innerhalb der folgenden Rechnungsperiode zu erwarten ist. Alle anderen Rückstellungen sind langfristig.

Eine Rückstellung wird gebildet, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag
- Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich
- Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden
- Der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen entspricht der Aktivierungsgrenze.

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

2.6 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (Sachgruppe 2091)

2.6.1 Inhalt

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Es dürfen nur Fonds geschaffen und geführt werden, die das übergeordnete Recht vorsieht.

Diese Fonds sind abschliessend:

- Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten (Sachkonto 2091.00)
- Fonds des überkommunalen Strassenbaus (nur Städte Zürich und Winterthur; Sachkonto 2091.07)
- Fonds des überkommunalen Strassenunterhalts (nur Städte Zürich und Winterthur; Sachkonto 2091.08)

Kapitel 15 «Fonds»

Weist ein Fonds einen Soll-Saldo auf, ist er in die Sachgruppe 1091 «Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital» auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern. Forderungen an Fonds des Fremdkapitals sind ausschliesslich für Fonds des überkommunalen Strassenbaus und Strassenunterhalts zulässig und nur, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. Die Ausgaben müssen also innert kurzer Frist durch künftige Mehreinnahmen gedeckt werden können.

2.7 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital (Sachgruppe 2092)

2.7.1 Inhalt

Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital gelten als zweckgebundene Zuwendungen.

Zweckgebundene Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt.

Bei der Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter übernimmt die Gemeinde eine rein treuhänderische Aufgabe. Sie verwaltet die Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck wieder übergeben werden (z.B. Verwaltung des Gewinns aus einem Dorffest bis zum nächsten Dorffest).

Zweckgebundene Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften (Legate) dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher Zwecke. Sie werden durch private Vermögenszuwendungen geäufnet und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden.

Kapitel 16 «Sonderrechnungen»

Abgrenzung

Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügen über eigene Organe und haben eine eigene Rechnung zu führen. Sie sind nicht Teil der Rechnung der Gemeinde.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht. Zudem kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichtet werden, wenn die Zuwendungen geringfügig sind. In diesem Fall werden die Mittel ebenfalls in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

Anteile an erbenlosen Vermögen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen Dritter, sondern gesetzliche Einnahmen der Gemeinden und müssen in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Grabunterhaltsdepositen bzw. Zahlungen aufgrund von Grabunterhaltsverträgen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen, sondern Entgelt für eine Leistung der Gemeinde. Werden sie als Pauschale entrichtet, sind sie in der Erfolgsrechnung zu vereinnahmen. Haben sie Vorschusscharakter und ist darüber abzurechnen, werden sie in der Sachgruppe 2006 «Depotgelder und Kautionen» verbucht.

3 Eigenkapital

3.1 Allgemein

3.1.1 Sachgruppen

Eigenkapital

290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
291 Fonds im Eigenkapital
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche
293 Vorfinanzierungen
294 Finanzpolitische Reserve
296 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

3.1.2 Bilanzierung und Bewertung

Die Positionen im Eigenkapital werden nominal geführt. Sie unterliegen keiner Bewertung.

3.1.3 Offenlegung

Die Positionen des Eigenkapitals sind im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

3.2 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachgruppe 2900)

Spezialfinanzierungskonten der Sachgruppe 2900 sind Ausgleichskonten, auf denen die Betriebsgewinne und Betriebsverluste der Eigenwirtschaftsbetriebe vorgetragen werden. Sie dienen ausschliesslich dem Ausgleich der Betriebsrechnung.

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

3.3 Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 2910)

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Es dürfen nur Fonds geschaffen und geführt werden, die das übergeordnete Recht vorsieht.

Diese Fonds sind abschliessend:

- Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten (Sachkonto 2910.00)
- Forstreservefonds (Sachkonto 2910.01)
- Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (Sachkonto 2910.02)
- Wohnraumfonds (Sachkonto 2910.03)
- Energiefonds (Sachkonto 2910.04)
- Liegenschaftenfonds (Sachkonto 2910.10 bis 2910.99)

Kapitel 15 «Fonds»

3.4 Rücklagen der Globalbudgetbereiche (Sachgruppe 2920)

Rücklagen sind Reserven von Verwaltungsbereichen mit Globalbudget. Im Unterschied zu Rückstellungen stehen den Rücklagen keine Verpflichtungen oder Ansprüche Dritter gegenüber. Sie können aufgelöst werden, wenn ein Verwaltungsbereich aufgehoben oder auf die Führung mit Globalbudget verzichtet wird.

Kapitel 03 «Budget»

Kapitel 02 «Jahresrechnung»

3.5 Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930)

Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben dienen dazu, die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre zu verteilen und grössere Steuerfussschwankungen zu vermeiden.

Kapitel 14 «Vorfinanzierungen»

3.6 Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 2940)

Die Reserve ist ein finanzpolitisches Instrument. Durch Einlagen kann ein angestrebtes Eigenkapitalziel verfolgt und damit das Nettovermögen erhöht bzw. die Nettoverschuldung vermindert werden.

Die Reserve kann zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung verwendet werden. Sie ist zwingend zu verwenden, wenn der vorhandene Bilanzüberschuss zur Deckung eines Aufwandüberschusses nicht ausreicht.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

3.7 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)

3.7.1 Inhalt

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) werden zwecks spekulativer Anlagetätigkeit eingesetzt oder als Instrument, um Zins- und Währungspositionen gegen Risiken aus Wechselkurs- bzw. Marktzinsschwankungen abzusichern. Es handelt sich um Termingeschäfte, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweils zugrundeliegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird.

Es lassen sich drei Arten von derivativen Finanzinstrumenten unterscheiden:

- Swaps ermöglichen den Austausch von Zahlungsverpflichtungen zwischen zwei Parteien gemäss einem vorher festgelegten Ablaufplan
- Futures führen zur Lieferung eines standardisierten Finanzinstrumentes zu einem bestimmten Preis und zu einem festen Termin
- Optionen beinhalten das Recht, aber nicht die Verpflichtung, zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder anderer Werte gemäss vorheriger Vereinbarung

Grundsätzlich sollten Gemeinden – wenn überhaupt – derivative Finanzinstrumente ausschliesslich als Absicherungsinstrument abschliessen.

3.7.2 Bilanzierung, Bewertung und Buchführung

Die Ausführungen zur Bilanzierung, Bewertung und der Buchführung beziehen sich auf derivative Finanzinstrumente, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken abgeschlossen und gehalten werden.

Derivative Finanzinstrumente werden zu Marktwerten (Verkehrswert) bilanziert und bewertet. Die Marktwerte bzw. die Wiederbeschaffungswerte zum Bilanzstichtag werden immer durch die ausgebende Bank festgelegt.

Wertschwankungen von derivativen Finanzinstrumenten, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken gehalten werden, können direkt in der Bilanz und damit erfolgsneutral verbucht werden. Damit wird eine übermässige Volatilität der Erfolgsrechnung vermieden.

Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertung sind in der Bilanz in der Sachgruppe 1026 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 1076 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» und negative Wiederbeschaffungswerte in der Sachgruppe 2016 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 2066 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» auszuweisen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1076.xx	2961.xx	Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertungen von langfristigen derivativen Finanzinstrumenten
2961.xx	2066.xx	Negative Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertungen von langfristigen derivativen Finanzinstrumenten

Zinssatzswaps

Zinssatzswaps zu Absicherungszwecken werden abgeschlossen, um beispielsweise eine variable Verzinsung des aufgenommenen Darlehens (Grundgeschäft) in eine fixe Verzinsung umzuwandeln.

Damit der Zinssatzswap als Absicherungsinstrument behandelt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Darlehen und Swap sind über die identische Höhe abgeschlossen worden
- Die Laufzeit beider Verträge stimmt überein

- Die Zinstermine sind identisch
- Die ausgetauschte Zinsbasis ist identisch

Der Marktwert des Zinssatzswaps ergibt sich durch die Diskontierung der Ein- und Auszahlungen auf den Bewertungsstichtag. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zinssatzswaps beträgt der Marktwert null. Die Marktwerte bzw. Wiederbeschaffungswerte zum Stichtag werden immer durch die ausgebende Bank festgelegt.

Sind die Voraussetzungen zur Einstufung als Absicherungsinstrument erfüllt, darf der Zinssatzswap über seine Laufzeit erfolgsneutral gebucht werden.

Der Zinssatzswap ist zu bilanzieren. Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertung sind in der Bilanz in der Sachgruppe 1026 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 1076 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» und negative Wiederbeschaffungswerte in der Sachgruppe 2016 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 2066 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» auszuweisen.

Praxisbeispiel

Die Gemeinde nimmt zum 01.01.2020 ein Darlehen in der Höhe von 100 mit einer Laufzeit von drei Jahren auf. Das Darlehen muss am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden. Der Zinssatz ist variabel und entspricht dem SARON-Satz (Grundgeschäft). Der Zinssatzswap ist über die gleiche Laufzeit und den gleichen Grundbetrag abgeschlossen. Dabei wird der SARON-Zins in eine fixe Verzinsung von 3 % umgetauscht. Der Zinsaufwand des Grundgeschäfts wird zum fixen Zins ausgewiesen. Der Marktwert des Zinssatzswaps wird durch die Bank festgelegt.

Grundgeschäft

	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
SARON-Satz	3 %	2 %	4.5 %	4 %
Marktwert Zinssatzswap	0	-2	1	0
Darlehenssaldo in der Bilanz	100	100	100	-
Zinsaufwand des Grundgeschäfts in der ER	-	3	3	3

Buchung per 01.01.2020

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	2064.00	100	Vertragsabschluss des langfristigen Darlehens, Anschaffungswert

Buchungen per 31.12.2020

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3401.00	1002.00	3	Zinszahlung, fixer Zins
2961.00	2066.00	2	Negativer Wiederbeschaffungswert aus Marktwertbewertung, Marktwert Zinssatzswap

Buchungen per 31.12.2021

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3401.00	1002.00	3	Zinszahlung, fixer Zins
2066.00	2961.00	2	Ausbuchung negativer Wiederbeschaffungswert Vorjahr, Marktwert Zinssatzswap Vorjahr

1076.00	2961.00	1	Positiver Wiederbeschaffungswert aus Marktwertbewertung, Marktwert Zinssatzswap
2064.00	2014.40	100	Umbuchung des Darlehens auf kurzfristiger Anteil von langfristigen Verbindlichkeiten
1026.00	1076.00	1	Umbuchung der langfristigen derivativen Finanzinstrumenten auf kurzfristige derivative Finanzinstrumente

Buchungen per 31.12.2022

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3401.00	1002.00	3	Zinszahlung, fixer Zins
2961.00	1026.00	1	Ausbuchung positiver Wiederbeschaffungswert Vorjahr, Marktwert Zinssatzswap Vorjahr
2014.40	1002.00	100	Rückzahlung des Darlehens, Anschaffungswert

3.7.3 Offenlegung

Die Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten ist im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

Im Anhang der Jahresrechnung müssen zu den derivativen Finanzinstrumenten zudem folgende Angaben zur Absicherungsstrategie offengelegt werden:

- Eine Beschreibung jeder Art der Sicherungsbeziehung
- Eine Beschreibung des als Sicherungsinstrument eingesetzten Finanzinstruments und dessen Verkehrswert
- Die Art des abgesicherten Risikos
- Der im Eigenkapital in Sachgruppe 2961 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten» verbuchte Betrag der Wertänderungen des Sicherungsinstruments
- Die Buchungsperiode, in der die Geldflüsse erwartet und in welcher sie die Erfolgsrechnung beeinflussen werden

3.8 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (Sachgruppe 299)

3.8.1 Sachgruppen

Eigenkapital

2990 Jahresergebnis
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

3.8.2 Inhalt

Die Sachgruppe 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» stellt den Saldo der Bilanz dar. Er setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres (Jahresergebnis) und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen.

Ein Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital) entsteht, wenn das zweckfreie Eigenkapital nicht zur Deckung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung ausreicht. Er ist möglichst rasch, längstens innert fünf Jahren, durch Ertragsüberschüsse abzutragen.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

3.8.3 Buchführung

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung wird mit dem Abschlusskonto der Sachgruppe 9000 «Ertragsüberschuss» bzw. der Sachgruppe 9001 «Aufwandüberschuss» in die Sachgruppe 2990 «Jahresergebnis» der Bilanz übertragen.

Jeweils im Folgejahr wird das Jahresergebnis mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz von der Sachgruppe 2990 in die Sachgruppe 2999 umgebucht.

11

Aktive und passive Rechnungs-abgrenzungen

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Bei periodenübergreifenden Geschäftsfällen sind beim Jahresabschluss Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Definition 3

3 Aktive Rechnungsabgrenzungen 3

3.1 Bilanzierung 3
3.2 Bewertung 4
3.3 Buchführung 4
3.4 Offenlegung 6
3.5 Praxisbeispiele 6

4 Passive Rechnungsabgrenzungen 7

4.1 Bilanzierung 7
4.2 Bewertung 8
4.3 Buchführung 8
4.4 Offenlegung 9
4.5 Praxisbeispiele 10

11 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. April 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.3 «Buchführung»; zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs gemäss § 119 Abs. 2 GG
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 118 Zweck
§ 119 Grundsätze
§ 135 Grundsätze der Buchführung

2 Definition

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen (periodengerechte Buchführung). Bei periodenübergreifenden Geschäftsfällen, d.h., wenn der Mittelzufluss oder -abfluss oder der Nutzenabgang oder -zugang nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen, sind beim Rechnungsabschluss unabhängig vom Betrag Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung des Aufwands oder des Ertrags sowie der Ausgabe oder der Einnahme ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend sind der Zeitpunkt der Zahlung oder kreditrechtliche Vorgänge. Der Nutzen kann finanzieller Natur sein oder in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestehen.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungen

3.1 Bilanzierung

Aktive Rechnungsabgrenzungen (transitorische Aktiven) werden in der Erfolgs- und der Investitionsrechnung für folgende Sachverhalte gebildet:

- Vor dem Bilanzstichtag bezahlte Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind
- Vor dem Bilanzstichtag zuzuordnende Einnahmen oder Erträge, die erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden

Typische Beispiele von aktiven Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen, Abonnementszahlungen oder Versicherungsprämien.

Besteht eine enge Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag bzw. hängen Aufwand und Ertrag sachlich zusammen (z.B. Beiträge Dritter an Aufwände oder Investitionsausgaben), sind beide nach den gleichen Regeln abzugrenzen.

Die Vornahme von Abgrenzungen über das Kalenderjahr muss stetig angewendet werden. Auf eine Abgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Merkmale und Unterschiede von aktiven Rechnungsabgrenzungen zu anderen Bilanz- und Anhangspositionen.

Unterscheidungskriterien zu aktiven Rechnungsabgrenzungen

Bezeichnung	Zeitlicher Ursprung der Forderung	Höhe des Betrags	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintrittszeitpunkt
Forderungen (Debitoren)	vor dem Bilanzstichtag	bestimmt	sicher	definiert
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Geldeingang nach, Leistung vor dem Bilanzstichtag Geldausgang vor, Leistungsbezug nach dem Bilanzstichtag	bestimmt, ansonsten zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, ansonsten zuverlässig ermittelbar
Eventualforderungen	vor dem Bilanzstichtag, jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig	unbestimmt, unter Umständen quantifizierbar	wahrscheinlich (unter 50 %)	offen

Die Bilanzierung von aktiven Rechnungsabgrenzungen erfolgt in der Sachgruppe 104 «Aktive Rechnungsabgrenzungen».

Mutmassliche Staatsbeiträge werden in der dafür vorgesehenen Sachgruppe 1014 «Transferforderungen» verbucht.

3.2 Bewertung

Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes (Nominalwert).

3.3 Buchführung

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses über die zutreffenden Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zu buchen. Sie werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode nach dem Bilanzstichtag vollständig aufgelöst. Die Auflösung erfolgt über die gleichen Konten wie die Bildung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
104x.xx	xxxx.3xxx.xx xxxx.4xxx.xx	Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Erfolgsrechnung)
xxxx.3xxx.xx xxxx.4xxx.xx	104x.xx	Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Erfolgsrechnung)
104x.xx	xxxx.5xxx.xx xxxx.6xxx.xx	Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Investitionsrechnung)
xxxx.5xxx.xx xxxx.6xxx.xx	104x.xx	Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Investitionsrechnung)

11 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Zuordnungstabelle

Sachgruppe Erfolgs- oder Investitionsrechnung	Bezeichnung	Sachgruppe aktive Rechnungs-abgrenzung (RA)	Bezeichnung
30	Personalaufwand	1040	Aktive RA Personal-aufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1041	Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand
34	Finanzaufwand	1044	Aktive RA Finanzaufwand/ Finanzertrag
36	Transferaufwand	1043	Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung
3621.50	Ressourcenausgleichs-beiträge (Abschöpfung)	1043.2	Aktive RA Finanz- und Lastenausgleich
37	Durchlaufende Beiträge	1043	Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung
41	Regalien und Konzessionen	1045	Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag
42	Entgelte	1045	Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag
43	Übrige Erträge	1045	Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag
44	Finanzertrag	1044	Aktive RA Finanzaufwand/ Finanzertrag
46	Transferertrag	1043	Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung
4621.50	Ressourcenausgleichs-beiträge (Zuschuss)	1043.2	Aktive RA Finanz- und Lastenausgleich
47	Durchlaufende Beiträge	1043	Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung
5	Investitionsausgaben VV	1046	Aktive RA Investitions-rechnung
6	Investitionseinnahmen VV	1046	Aktive RA Investitions-rechnung
7	Investitionsausgaben FV	1046	Aktive RA Investitions-rechnung
8	Investitionseinnahmen FV	1046	Aktive RA Investitions-rechnung

Rechnungsabgrenzungen, die sich allfällig über mehrere Jahre hinziehen, werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode nicht vollständig aufgelöst. Ihre Auflösung richtet sich nach der Erbringung der entsprechenden Leistung, dies bedeutet, es wird nur jener Betrag aufgelöst, welcher das aktuelle Rechnungsjahr betrifft.

Grössere aktive Rechnungsabgrenzungen, die spezifisch überwacht werden müssen (z.B. Ressourcenausgleich), sind auf separaten Konten innerhalb der Sachgruppe 104 «Aktive Rechnungsabgrenzungen» zu bilanzieren.

Abgrenzungen des Ressourcenzuschusses sind als aktive Rechnungsabgrenzungen in der Sachgruppe 1043.2 "Aktive RA Finanz- und Lastenausgleich" zu buchen.[1] Für weitere Ausführungen zur Abgrenzung des Ressourcenausgleichs siehe

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

3.4 Offenlegung

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden im Anhang zur Jahresrechnung nicht gesondert offengelegt.

3.5 Praxisbeispiele

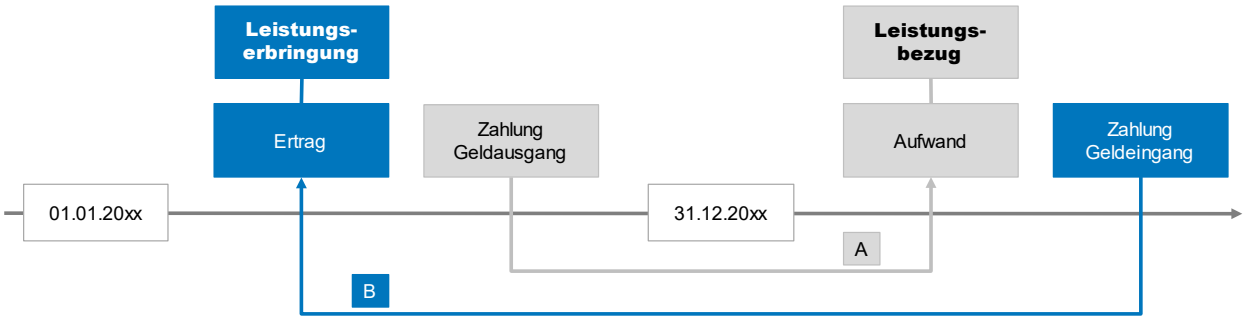

Geschäftsfall A

Für die Miete von Liegenschaften sind per 30.11. die Mietkosten für die Monate Dezember bis Februar von insgesamt Fr. 30'000.00 zu bezahlen. Der das neue Rechnungsjahr betreffende Betrag von Fr. 20'000.00 muss abgegrenzt werden.

Buchungen im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
0290.3160.00	2000.00	30'000.00	Zahlung der Mietkostenrechnung per 30.11.
1041.00	0290.3160.00	20'000.00	Abgrenzung der Mietkosten für Januar und Februar des Folgejahres

Buchung im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
0290.3160.00	1041.00	20'000.00	Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung

Geschäftsfall B

Auf einem gewährten Darlehen in der Höhe von Fr. 1'000'000.00 wird dem Darlehensnehmenden jeweils per 30.06. der Zins von 5 % für die vergangene Periode (Jahresbetreffnis) in Rechnung gestellt. Der dem Rechnungsjahr gutzuschreibende Betrag in der Höhe von Fr. 25'000.00 muss abgegrenzt werden. Zu Beginn des Folgejahres wird die Abgrenzung aufgelöst und per 30.06. wird der Zins fakturiert.

[1] § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)

Buchung im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1044.00	9610.4402.00	25'000.00	Abgrenzung des Zinsguthabens vom 01.07. bis 31.12.

Buchungen im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.4402.00	1044.00	25'000.00	Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung
1010.00	9610.4402.00	50'000.00	Fakturierung des Darlehenszinses

4 Passive Rechnungsabgrenzungen

4.1 Bilanzierung

Passive Rechnungsabgrenzungen (transitorische Passiven) werden in der Erfolgs- und der Investitionsrechnung für folgende Sachverhalte gebildet:

- Vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind
- Vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden

Besteht eine enge Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag bzw. hängen Aufwand und Ertrag sachlich zusammen (z.B. vorschüssige Schulgelder oder Kursgebühren), sind beide nach den gleichen Regeln abzugrenzen.

Die Vornahme von Abgrenzungen muss stetig angewendet werden, sowohl in der überjährigen Betrachtung als auch in der Behandlung z.B. von Teilrechnungen innerhalb eines Geschäftsfalls.

Auf eine Abgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist

Die Bilanzierung von passiven Rechnungsabgrenzungen erfolgt in der Sachgruppe 204 «Passive Rechnungsabgrenzungen».

Abgrenzung

Mehrleistungen des Personals (Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken und nicht abgerechneten Inkonvenienzen, d.h. alle Entschädigungen für regelmässige Leistungen von Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst, Pikett- und Bereitschaftsdienst sowie Arbeiten mit besonderen, aussergewöhnlichen Belastungen) sind als Rückstellungen auszuweisen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Merkmale und Unterschiede der passiven Rechnungsabgrenzung zu anderen Bilanz- und Anhangspositionen.

Unterscheidungskriterien zu passiven Rechnungsabgrenzungen

Bezeichnung	Zeitlicher Ursprung der Forderung	Höhe des Betrags	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintrittszeitpunkt
Laufende Verbindlichkeiten	vor dem Bilanzstichtag	bestimmt	sicher	definiert
Passive Rechnungsabgrenzungen	Geldeingang vor, Leistung nach dem Bilanzstichtag Geldausgang nach, Leistungsbezug vor dem Bilanzstichtag	bestimmt, ansonsten zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, ansonsten zuverlässig ermittelbar
Rückstellungen	vor dem Bilanzstichtag	ungewiss, aber zuverlässig schätzbar	wahrscheinlich (über 50 %)	zuverlässig ermittelbar
Eventualverbindlichkeiten	vor dem Bilanzstichtag, jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig	unbestimmt, unter Umständen quantifizierbar	wahrscheinlich (unter 50 %)	offen
Finanzielle Zusicherung (Commitment)	nach dem Bilanzstichtag, jedoch von vergangenen Ereignissen abhängig	zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, in Zukunft liegend

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

4.2 Bewertung

Die Höhe der Passivierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes (Nominalwert).

4.3 Buchführung

Passive Rechnungsabgrenzungen sind zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses über die zutreffenden Konten der Erfolgs- und Investitionsrechnung zu buchen. Sie werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode nach dem Bilanzstichtag vollständig aufgelöst. Die Auflösung erfolgt über die gleichen Konten wie die Bildung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3xxx.xx xxxx.4xxx.xx	204x.xx	Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Erfolgsrechnung)
204x.xx	xxxx.3xxx.xx xxxx.4xxx.xx	Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Erfolgsrechnung)
xxxx.5xxx.xx xxxx.6xxx.xx	204x.xx	Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Investitionsrechnung)
204x.xx	xxxx.5xxx.xx xxxx.6xxx.xx	Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungen (Sachverhalt der Investitionsrechnung)

Zuordnungstabelle

Sachgruppe Erfolgs- oder Investitionsrechnung	Bezeichnung	Sachgruppe passive Rechnungs-abgrenzung (RA)	Bezeichnung
30	Personalaufwand	2040	Passive RA Personal-aufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2041	Passive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand
34	Finanzaufwand	2044	Passive RA Finanzauf-wand/Finanzertrag
36	Transferaufwand	2043	Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung
37	Durchlaufende Beiträge	2043	Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung
41	Regalien und Konzessionen	2045	Passive RA übriger betrieblicher Ertrag
42	Entgelte	2045	Passive RA übriger betrieblicher Ertrag
43	Übrige Erträge	2045	Passive RA übriger betrieblicher Ertrag
44	Finanzertrag	2044	Passive RA Finanzauf-wand/Finanzertrag
46	Transferertrag	2043	Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung
47	Durchlaufende Beiträge	2043	Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung
5	Investitionsausgaben VV	2046	Passive RA Investitions-rechnung
6	Investitionseinnahmen VV	2046	Passive RA Investitions-rechnung
7	Investitionsausgaben FV	2046	Passive RA Investitions-rechnung
8	Investitionseinnahmen FV	2046	Passive RA Investitions-rechnung

Rechnungsabgrenzungen, die sich allfällig über mehrere Jahre hinziehen, werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode nicht vollständig aufgelöst. Ihre Auflösung richtet sich nach der Erbringung der entsprechenden Leistung, d.h., es wird nur jener Betrag aufgelöst, welcher das aktuelle Rechnungsjahr betrifft.

Grössere passive Rechnungsabgrenzungen, die spezifisch überwacht werden müssen, sind auf separaten Konten innerhalb der Sachgruppe 204 «Passive Rechnungsabgrenzungen» zu bilanzieren.

4.4 Offenlegung

Passive Rechnungsabgrenzungen werden im Anhang zur Jahresrechnung nicht gesondert offengelegt.

4.5 Praxisbeispiele

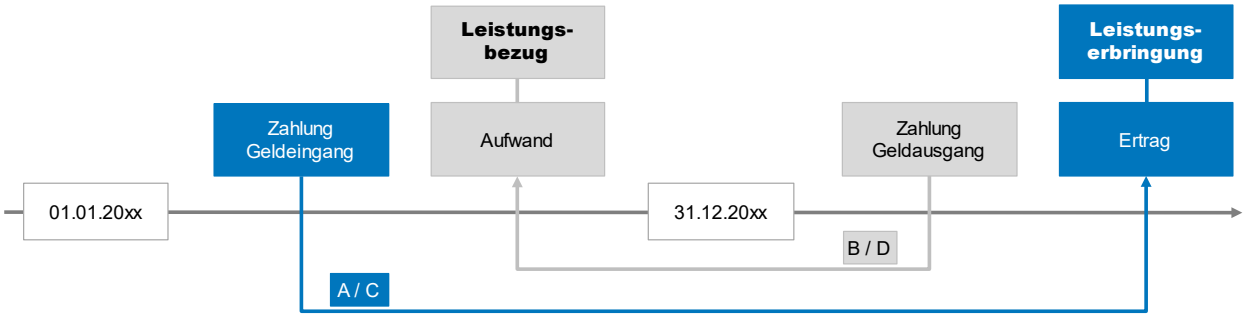

Geschäftsfall A

Für die Mietkosten von Liegenschaften wurden Dritten im November des Rechnungsjahres Fr. 30'000.00 für die Monate Dezember bis Februar fakturiert. Der das Folgejahr betreffende Betrag von Fr. 20'000.00 muss abgegrenzt werden und wird zu Beginn des neuen Jahres aufgelöst.

Buchungen im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1010.00	963x.4430.00	30'000.00	Fakturierung der Mieterträge für die Monate Dezember bis Februar
963x.443x.00	2044.00	20'000.00	Abgrenzung der Mieterträge für Januar und Februar des Folgejahres

Buchung im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2044.00	963x.4430.00	20'000.00	Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung

Geschäftsfall B

Im Rechnungsjahr werden von Dritten Dienstleistungen im Bereich Zivilschutz im Umfang von Fr. 100'000.00 erbracht. Für Fr. 20'000.00 erfolgt die Rechnungsstellung erst im Folgejahr. Zu Beginn des Folgejahres wird die passive Rechnungsabgrenzung aufgelöst und bei Eingang der effektiven Rechnung bezahlt.

Buchungen im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1620.3130.00	2000.00	80'000.00	Erfassung der Kreditorenrechnung für Dienst-leistungen Dritter im Rechnungsjahr
1620.3130.00	2041.00	20'000.00	Abgrenzung der noch ausstehenden Rechnung für bereits erbrachte Dienstleistungen Dritter

Buchungen im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2041.00	1620.3130.00	20'000.00	Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung
1620.3130.00	2000.00	20'000.00	Erfassung der Restkreditorenrechnung für Dienst-leistungen Dritter

Geschäftsfall C

Die modulartige Aus- bzw. Weiterbildung zieht sich über drei Jahre hin. Zur Vereinfachung der Kursadministration wurden die Kursgelder vorschüssig in einem Betrag vereinnahmt.

Buchungen im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1010.00	2990.4231.00	100'000.00	Fakturierung von Kursgeldern für drei Jahre
2990.4231.00	2045.00	75'000.00	Abgrenzung der Kursgelder, welche die Folgejahre betreffen

Buchung im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2045.00	2990.4231.00	50'000.00	Auflösung des Anteils der passiven Rechnungsabgrenzung von Kursgeldern, die das Rechnungsjahr 2 betreffen

Buchung im Jahr 3

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2045.00	2990.4231.00	25'000.00	Auflösung des verbleibenden Anteils der Kursgelder, die das Rechnungsjahr 3 betreffen

Geschäftsfall D

Die Gemeinde hat Unterhaltsarbeiten in Auftrag gegeben. Die Arbeiten konnten bis zum Jahresende abgeschlossen werden. Jedoch hat das Unternehmen die Rechnung im Betrag von rund Fr. 25'000.00 (Kostenvoranschlag) noch nicht geschickt.

Buchung im Jahr 1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
0290.3144.00	2041.00	25'000.00	Abgrenzung des Gebäudeunterhalts

Buchung im Jahr 2

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2041.00	0290.3144.00	25'000.00	Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung
0290.3144.xx	2000.00	25'000.00	Erfassung Kreditorenrechnung nach Eingang

12

Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Rückstellungen dienen der periodenkonformen Erfassung von Aufwänden oder Ausgaben und werden aufgrund von vergangenen Tatbeständen gemacht, welche mit ausreichender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen. Damit Rückstellungen gebildet werden können, müssen die definierten Kriterien erfüllt sein. Eventualverbindlichkeiten sind Tatbestände, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verbindlichkeit für die Gemeinde gegenüber Dritten ergeben kann.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Rückstellungen 3

2.1 Definition 3
2.2 Bildung einer Rückstellung 3
2.2.1 Kriterium «Verpflichtung» 4
2.2.2 Kriterium «Wahrscheinlichkeit» 4
2.2.3 Kriterium «zuverlässige Schätzung» 5
2.2.4 Kriterium «Wesentlichkeit» 5
2.3 Rückstellungstatbestände 5
2.3.1 Mögliche Rückstellungstatbestände 5
2.3.2 Spezialfall Vorsorgeverpflichtungen 6
2.3.3 Spezialfall Kreditrückstellungen bei Investitionen 6
2.3.4 Keine Rückstellungstatbestände 7
2.4 Bilanzierung 7
2.5 Bewertung 8

2.6 Buchführung 8
2.7 Offenlegung 9
3 Abgrenzung des Ressourcenausgleichs 9
3.1 Grundsatzentscheid 9
3.2 Verbuchung ohne zeitliche Abgrenzung 10
3.3 Verbuchung mit zeitlicher Abgrenzung 11
4 Eventualverbindlichkeiten 14
5 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 15
6 Praxisbeispiele 15
6.1 Altlastensanierung – Grundstücke Dritter 15
6.2 Altlastensanierung – Grundstücke FV 16
6.3 Altlastensanierung – Grundstücke VV 16
6.4 Altlastensanierung – Voruntersuchung 17
6.5 Kapitalerhöhung 17
6.6 Überbrückungsrenten 18
6.7 Lohnforderungen 18
6.8 Kauf eines Kommunalfahrzeugs 19
6.9 Handwerksverträge 19
6.9.1 Nicht ausgeführte Aufträge 19
6.9.2 Ausgeführte Aufträge 20
6.10 Grundstückgewinnsteuer 20

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Redaktionelle Anpassungen
1. April 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.2.4 «Kriterium Wesentlichkeit»; Präzisierung bei der Bildung von Rückstellung für Mehrleistungen des Personals – Neues Kapitel 3 «Abgrenzung des Ressourcenausgleichs»; zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs gemäss § 119 Abs. 2 GG
1. Mai 2020	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.5 «Bewertung»; Präzisierung bei bestehenden Rückstellungen unter der Wesentlichkeitsgrenze
1. Mai 2021	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.3.1 «Mögliche Rückstellungstatbestände»; Präzisierung Lohnfortzahlungen ohne entsprechende Arbeitsgegenleistung – Ergänzung Kapitel 2.3.4 «Keine Rückstellungstatbestände»; Ergänzung Lohnfortzahlung bei Krankheit, Mutter- und Vaterschaftsurlaub
1. Mai 2023	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.1 «Grundsatzentscheid» [Abgrenzung des Ressourcenausgleichs]; Ergänzung Änderung der Verbuchungsmethode
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 119 Zweck
§ 130 Bilanzierung, a. Bilanzierungsgrundsätze

Gemeindeverordnung

§ 16 Kreditrückstellung bei Investitionen
§ 19 Anhang der Jahresrechnung
§ 21 Aktivierungsgrenze
§ 22 Rückstellungen
§ 29 Bewertung des Fremdkapitals

2 Rückstellungen

2.1 Definition

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 %), vereinbarte (rechtliche) oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar und deren Betrag wesentlich ist.

Rückstellungen dienen der periodenkonformen Erfassung von Aufwänden und werden aufgrund von vergangenen Tatbeständen gemacht, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen.

Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Rückstellungen können kurz- oder langfristiger Art sein. Eine Rückstellung ist kurzfristig, wenn der Mittelabfluss innerhalb der folgenden Rechnungsperiode zu erwarten ist. Alle anderen Rückstellungen sind langfristig.

Abgrenzung
Von den Rückstellungen sind passive Rechnungsabgrenzungen zu unterscheiden. Sie werden vorgenommen, wenn Lieferungen und Leistungen erfolgt sind und damit die Fälligkeit und der Betrag bekannt sind. Im Gegensatz dazu sind bei Rückstellungen die Fälligkeit und der Mittelabfluss ungewiss und der Betrag kann nur geschätzt werden. Während passive Rechnungsabgrenzungen immer kurzfristig sind, d.h. zwei Jahre voneinander abgegrenzt werden, können Rückstellungen sowohl kurz- als auch langfristig sein.

2.2 Bildung einer Rückstellung

Eine Rückstellung wird gebildet, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag
- Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich
- Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden
- Der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen entspricht der Aktivierungsgrenze.

Wird für einen Aufgabenbereich die Aktivierungsgrenze einer Branchenregelung angewendet, gilt diese Grenze ebenfalls als Wesentlichkeitsgrenze.

Beurteilungsschema von Rückstellungen

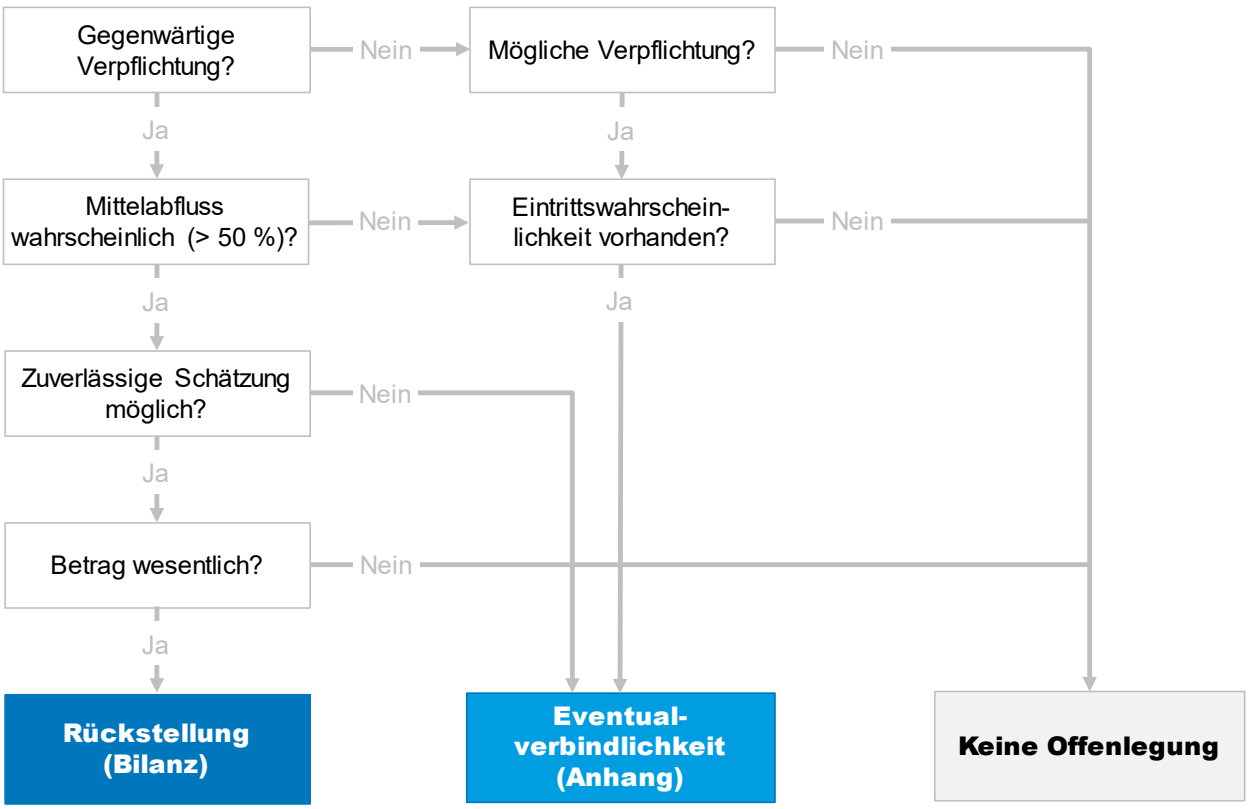

2.2.1 Kriterium «Verpflichtung»

Bei der Verpflichtung kann es sich um eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung handeln. Dabei müssen die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Der Ursprung der Verpflichtung liegt in einem Ereignis der Vergangenheit und ist mit keiner zukünftigen Gegenleistung (wirtschaftlicher Nutzenzufluss) verbunden
- Die Verpflichtung besteht unabhängig von den künftigen Handlungen der Gemeinde, da das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit liegt und nicht mehr beeinflussbar ist
- Die Gemeinde hat keine realistische Alternative, die Verpflichtung nicht zu erfüllen, da sie sich aufgrund von Gesetzen oder Verträgen ergibt und somit rechtlich durchgesetzt werden kann und das Ereignis zur berechtigten Erwartungshaltung bei Dritten geführt hat, dass die Gemeinde die Verpflichtung erfüllen wird

Faktische Verpflichtungen (z.B. Prozesskosten, Altlastensanierung) beruhen nicht auf einer rechtlichen Grundlage, jedoch kann realistischerweise davon ausgegangen werden, dass das Ereignis eintritt und eine Zahlung nicht umgangen werden kann.

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden für Defizite aus künftigen Tätigkeiten oder für zukünftige Aufwendungen, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind.

2.2.2 Kriterium «Wahrscheinlichkeit»

Der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung muss wahrscheinlich sein. Dies bedeutet, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit auf über 50 % geschätzt wird.

2.2.3 Kriterium «zuverlässige Schätzung»

Die Höhe der Rückstellung muss zuverlässig geschätzt bzw. ermittelt werden können. Berechnungsgrundlagen und Annahmen sind nachzuweisen, sodass die Schätzung dokumentiert und nachprüfbar ist.

2.2.4 Kriterium «Wesentlichkeit»

Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze gibt vor, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden muss. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Als Wesentlichkeitsgrenze gilt die vom Gemeindevorstand definierte Aktivierungsgrenze (höchstens Fr. 50'000.00).

Die Wesentlichkeitsgrenze kommt, mit Ausnahme von personalrechtlichen Ansprüchen, pro Sachverhalt zur Anwendung. Bei personalrechtlichen Ansprüchen sind Rückstellungen zu bilden, wenn die Summe der Ansprüche aller Angestellten über der Wesentlichkeitsgrenze liegt. Dazu gehören:

- Mehrleistungen des Personals wie Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken und nicht abgerechneten Inkonvenienzen (d.h. alle Entschädigungen für regelmässige Leistungen von Nacht-, Wochenend-, Feiertags-, Pikett- und Bereitschaftsdienst sowie Arbeiten mit besonderen, aussergewöhnlichen Belastungen). Die Rückstellungen errechnen sich in der Regel aus einem durchschnittlichen Stundenansatz plus Zuschlagssatz für Sozialleistungen multipliziert mit den Mehrleistungen des Personals in Stunden zum Abschlussstichtag. Es sind auch Rückstellungen zu bilden, wenn die Guthaben in einer späteren Rechnungsperiode durch Ferien und Überzeitkompensation abgebaut werden.
- Lohnfortzahlungen ohne entsprechende Arbeitsgegenleistung durch (ehemalige) Mitarbeitende (z.B. Abgangsentschädigungen, Überbrückungsrenten)
- Personalrechtliche Streitfälle (z.B. Lohnklagen, kollektive Arbeitsklagen, Gleichstellungsklagen)

2.3 Rückstellungstatbestände

2.3.1 Mögliche Rückstellungstatbestände

Mögliche Arten von kurz- und langfristigen Rückstellungen sind:

- Mehrleistungen des Personals
- Lohnfortzahlungen ohne entsprechende Arbeitsgegenleistung durch (ehemalige) Mitarbeitende (z.B. Abgangsentschädigungen, Überbrückungsrenten)
- Personalrechtliche Streitfälle
- Prozesskosten (ohne Personal, z.B. Honorare für Rechtsanwälte inkl. Schadenbetrag, Prozessentschädigungen)
- Nicht versicherte Schäden (Schadensereignis vor dem Bilanzstichtag)
- Bürgschafts- und Garantieleistungen
- Sanierung von Altlasten auf Grundstücken von Dritten
- Rückbaupflicht (z.B. vorgenommene Mieterinnen- und Mieterausbauten)
- Belastende Verträge (z.B. vorzeitiger Ausstieg aus einem befristeten Mietvertrag oder unkündbare Mietverträge, obwohl das Mietobjekt nicht mehr genutzt wird)
- Ressourcenabschöpfung[1], siehe ► Kapitel 3 «Abgrenzung des Ressourcenausgleichs»

[1] § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)

2.3.2 Spezialfall Vorsorgeverpflichtungen

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sieht betreffend die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zur finanziellen Sicherheit zwei Finanzierungsmodelle vor, das System der Teilkapitalisierung und das System der Vollkapitalisierung.

Das System der Teilkapitalisierung setzt eine Staatsgarantie voraus. Bei einer Vollkapitalisierung (System der BVK, Personalvorsorgeeinrichtung des Kantons Zürich) muss die Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad von mindestens 100 % aufweisen. Falls die Vorsorgeeinrichtung zum Zeitpunkt der Verselbständigung eine Unterdeckung aufwies, musste der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan über fünf bis sieben Jahre vorgelegt werden. Bei einer Deckungslücke (Deckungsgrad < 100 %) und bei Existenz eines Sanierungskonzeptes besteht eine gegenwärtige Verpflichtung (Rückstellung) im Umfang der Geldabflüsse aus Sanierungsleistungen der Gemeinde. Mit dem Vorliegen eines Sanierungskonzeptes kann der Mittelabfluss als sicher eingeschätzt werden. Ausserdem ist eine zuverlässige Schätzung der wirtschaftlichen Verpflichtung möglich, die als Rückstellung zu bilanzieren ist.

Bei einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung hat neben allfälligen Rückstellungen auch der Ausweis des anteilmässigen versicherungstechnischen Fehlbetrags an der Unterdeckung zu erfolgen. Bei einer allfälligen Kündigung oder Auflösung des Versicherungsvertrags mit der Vorsorgeeinrichtung entspricht dieser Betrag der Nachschusspflicht des Arbeitgebenden. Diese Nachschusspflicht ist als Eventualverbindlichkeit offenzulegen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3635.xx	2056.xx 2086.xx	Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (Aufteilen in kurz- und langfristige Rückstellungen)
2086.xx	2056.xx	Umbuchung von lang- zu kurzfristigen Rückstellungen
xxxx.3635.xx	2056.xx 2086.xx	Erhöhung der Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2056.xx 2086.xx	xxxx.3635.xx	Auflösung oder Reduktion der Rückstellungen für Vorsorge verpflichtungen
2056.xx	xxxx.3635.xx	Verwendung der Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
xxxx.3635.xx	100x.xx	Zahlung Arbeitgebendenbeiträge von Sanierungsbeiträgen für Vorsorgeverpflichtungen

2.3.3 Spezialfall Kreditrückstellungen bei Investitionen

Kreditrückstellungen bei Investitionen entsprechen nicht der Definition von Rückstellungen, da das verpflichtende Ereignis fehlt (keine Gegenleistung erfolgt). Deshalb dürften sie grundsätzlich nicht als Rückstellungen bilanziert werden.

Im Sinne einer Ausnahme können kleinere noch ausstehende Abschlussarbeiten (z.B. Deckbelagsarbeiten im Strassenbau) als Kreditrückstellung in die Jahresrechnung aufgenommen werden. So kann die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits zeitnah erstellt werden. Die Wesentlichkeitsgrenze kommt bei dieser Kreditrückstellung nicht zum Tragen. Die Kreditrückstellung ist innerhalb von fünf Jahren für die entsprechenden Abschlussarbeiten zu verwenden. Ansonsten ist sie nach fünf Jahren aufzulösen.

Die Bildung, die Verwendung wie auch die Auflösung der Rückstellung erfolgen über die Investitionsrechnung.

2.3.4 Keine Rückstellungstatbestände

Gemäss dem Kriterium «Verpflichtung» dürfen Rückstellungen nicht für Defizite aus künftigen Tätigkeiten oder für zukünftige Aufwendungen, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, gebildet werden. Darunter fallen z.B.:

- Finanzielle Zusicherungen (Commitments), welche erst bei der Erbringung der Leistung zu berücksichtigen sind. Bei reinen Bestellungen, Vertragsunterzeichnungen oder Kreditabrechnungen dürfen ohne erbrachte Lieferung oder Leistungen keine Rückstellungen gebildet werden.
- Lohnfortzahlungen bei Krankheit, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, da es sich dabei um Leistungen an angestellte Mitarbeitende handelt
- Künftige Dienstaltersgeschenke
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- Kreditausschöpfung
- Steuerschwankungsreserven
- Künftige Defizite oder konjunkturelle Risiken
- Bildung von allgemeinen Rückstellungen, um das Jahresergebnis zu verschlechtern

2.4 Bilanzierung

Die kurz- und langfristigen Rückstellungen werden in der Bilanz im Fremdkapital geführt.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
20	Fremdkapital
205	Kurzfristige Rückstellungen
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2055	Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung
208	Langfristige Rückstellungen
2081	Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand

2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung

Ausgehend vom Kriterium der Fristigkeit werden die Rückstellungen in kurzfristige Rückstellungen (Sachgruppe 205) und langfristige Rückstellungen (Sachgruppe 208) unterteilt. Als kurzfristig gelten Rückstellungspositionen, die voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu einem Mittelabfluss führen. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich nicht in der dem Bilanzstichtag folgenden Rechnungsperiode erfolgt.

Langfristige Rückstellungen, die voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu einem Mittelabfluss führen, sind zu den kurzfristigen Rückstellungen umzubuchen.

2.5 Bewertung

Die Höhe der Rückstellung muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen. Der Bestand muss unter Verwendung aller mit verhältnismässigem Aufwand erhältlichen Informationen dokumentiert und nachvollziehbar begründet werden können. Dazu gehört die Berücksichtigung wahrscheinlicher Ereignisse in der Zukunft, die den Rückstellungsbetrag beeinflussen können.

Die Höhe von Rückstellungen muss bei jedem Rechnungsabschluss überprüft und falls nötig angepasst werden.

Bilanzierte Rückstellungen, die aufgrund der teilweisen Verwendung oder der Anpassung beim Rechnungsabschluss unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, werden nicht aufgelöst, solange das verpflichtende Ereignis weiterbesteht.

2.6 Buchführung

Rückstellungen werden bei ihrer Bildung aufwandartenspezifisch verbucht. Ein einzelner Rückstellungstatbestand kann mehrere Sachgruppen betreffen (z.B. Personal- und Sachaufwand bei Lohnforderungen und Anwaltskosten). Die betroffenen Konten der Erfolgsrechnung bzw. der Investitionsrechnung müssen jederzeit zugeordnet werden können. Der Nachweis und die Begründung erfolgen mit dem Rückstellungsspiegel.

Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über die gleichen Aufwandkonten (z.B. Personalaufwand) bzw. Ausgabenkonten (z.B. Strassen und Verkehrswege bei Kreditrückstellungen für Investitionen) verbucht, über die sie ursprünglich gebildet wurden. Ebenso erfolgt die Verwendung (der Mittelabfluss) über die Aufwand- bzw. Ausgabenkonten, wobei diese Belastung (Zahlung) durch eine entsprechende Auflösung der Rückstellung neutralisiert wird.

Rückstellungen werden am Anfang der Rechnungsperiode nicht aufgelöst, sondern bleiben passiviert bis zu ihrer Verwendung oder Auflösung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3xxx.xx	205x.xx	Bildung / Erhöhung von kurzfristigen Rückstellungen
xxxx.3xxx.xx	208x.xx	Bildung / Erhöhung von langfristigen Rückstellungen
208x.xx	205x.xx	Umbuchung von lang- zu kurzfristigen Rückstellungen
205x.xx	xxxx.3xxx.xx	Verwendung / Reduktion / Auflösung von kurzfristigen Rückstellungen
205x.xx	xxxx.3xxx.xx	Reduktion / Auflösung von langfristigen Rückstellungen
xxxx.3xxx.xx	100x.xx	Zahlung Aufwand

Praxisbeispiel

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
0220.3010.00	2050.00	Bildung von kurzfristigen Rückstellungen für Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben des Personals (inkl. Sozialleistungen)
2050.00	0220.3010.00	Verwendung der Rückstellung für Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben des Personals im Folgejahr (Neutralisierung des eigentlichen Aufwands)
0220.3010.00	1002.00	Zahlung von Überzeitguthaben des Personals

2.7 Offenlegung

Die Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung, aufgeteilt nach Sachgruppen, wie folgt auszuweisen:

- Anfangsbestand per 1.1.
- Bildung inkl. Erhöhung von Rückstellungen
- Verwendung (Beanspruchung der Rückstellung)
- Auflösung (nicht beanspruchte Beträge)
- Umbuchung (von lang- zu kurzfristigen Rückstellungen)
- Schlussbestand per 31.12.

Die Rückstellungen sind sinnvoll zu begründen. Dabei können folgende Angaben von Interesse sein:

- Kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung
- Erwarteter Eintrittszeitpunkt des Mittelabflusses
- Belastetes Konto der Erfolgs- bzw. Investitionsrechnung
- Betrag
- Unsicherheiten bezüglich Betrag und Eintrittszeitpunkt

Falls Gefahr besteht, dass die geforderte Offenlegung nachteilige Auswirkungen hat (z.B. in Streitfällen), kann auf eine detaillierte Offenlegung im Rückstellungsspiegel, nicht aber auf die Bilanzierung verzichtet werden. Offenzulegen ist in diesem Fall eine Begründung der Umstände, die zum Verzicht auf die Offenlegung führten.

3 Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

3.1 Grundsatzentscheid

Die Gemeinden können gemäss § 119 Abs. 2 GG den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen. Die anderen Instrumente des Finanzausgleichs werden nicht zeitlich abgegrenzt.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom. Es wird empfohlen, dass sich politische Gemeinde und gebietsgleiche Schulgemeinden bei der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs absprechen und die Verbuchung gleich vornehmen.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.[2]

Im Anhang der Jahresrechnung und des Budgets ist offenzulegen, ob der Ressourcenausgleich zeitlich abgegrenzt wird.

Verbuchung des Ressourcenausgleichs

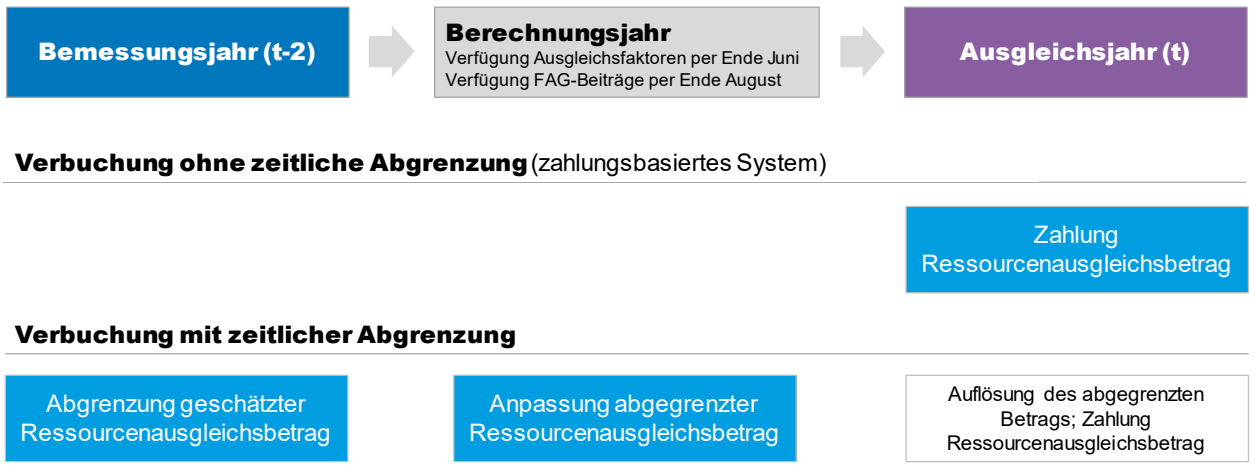

Änderung der Verbuchungsmethode

Der Wechsel der Verbuchungsmethode zur zeitlichen Abgrenzung oder der Verzicht zur zeitlichen Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist möglich. Dabei ist die Stetigkeit zu berücksichtigen.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Änderung der Verbuchungsmethode ist der Wechsel im Budget abzubilden und darüber zu informieren. Im Rahmen der Budgetbehandlung können dann die Rechnungsprüfungskommission und die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament dazu Stellung nehmen.

3.2 Verbuchung ohne zeitliche Abgrenzung

Die Verbuchung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung. Der Ressourcenausgleich sowie die Anteile an die Schulgemeinden sind nach der Bruttomethode zu verbuchen.

Der zu verbuchende Ressourcenausgleich ist bei der Budgeterstellung bereits bekannt und ist entsprechend zu berücksichtigen (Bruttodarstellung).

Verbuchung des Ressourcenzuschusses

Die Verbuchung des Ressourcenzuschusses erfolgt bei der politischen Gemeinde bzw. bei der Schulgemeinde wie folgt:

Politische Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Ausgleichsjahr		
1002.00	9300.4621.50	Zahlung des Ressourcenzuschusses
9300.3632.10	1002.00	Zahlung des Anteils der Schulgemeinde am Ressourcenzuschuss

[2] Antrag STGK 300a/2018 Abgrenzung Ressourcenausgleich, Seite 5

Schulgemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Ausgleichsjahr		
1002.00	9300.4632.10	Zahlung des Ressourcenzuschusses

Verbuchung der Ressourcenabschöpfung

Die Verbuchung der Ressourcenabschöpfung erfolgt bei der politischen Gemeinde bzw. bei der Schulgemeinde wie folgt:

Politische Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Ausgleichsjahr		
9300.3621.50	1002.00	Zahlung der Ressourcenabschöpfung
1002.00	9300.4632.10	Zahlung des Anteils der Schulgemeinde an der Ressourcenabschöpfung

Schulgemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Ausgleichsjahr		
9300.3632.10	1002.00	Zahlung der Ressourcenabschöpfung

3.3 Verbuchung mit zeitlicher Abgrenzung

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) in der Bilanz bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung).

Für die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs in der entsprechenden Jahresrechnung ist die Ermittlung der gemeindeeigenen relativen Steuerkraft und u.a. eine Schätzung des Kantonsmittels der relativen Steuerkraft notwendig. Dazu gibt das Gemeindeamt jeweils bis Mitte Februar eine Schätzung des Kantonsmittels für das vergangene Jahr ab. Diese Schätzung wird auf der Internetseite des Gemeindeamts veröffentlicht; für die Berechnung der provisorischen Steuerkraft und des Ressourcenausgleichs steht ein Hilfsmittel zur Verfügung.

«Berechnung Steuerkraft – Ressourcenausgleich»

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Im Budget wird der aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr (hier das Budgetjahr) zu erwartende oder zu leistende volle Ressourcenausgleichsbetrag (Schätzung) für das Ausgleichsjahr berücksichtigt (Bruttodarstellung). Im Rahmen des jährlichen Orientierungsschreibens wird eine entsprechende Schätzung des Kantonsmittels vorgenommen, welche für das zu erstellende Budget verwendet werden kann.

Für die Verbuchung der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs steht eine entsprechende Buchungsvorlage zur Verfügung.

«Buchungsschema Abgrenzung Ressourcenausgleich»

Verbuchung des Ressourcenzuschusses

Die Verbuchung der Abgrenzung des Ressourcenzuschusses erfolgt bei der politischen Gemeinde bzw. bei der Schulgemeinde nach folgendem Schema:

Politische Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Bemessungsjahr		
1043.21	9300.4621.50	Bildung der langfristigen aktiven Rechnungsabgrenzung (RA) für den geschätzten Ressourcenzuschuss im Ausgleichsjahr
9300.3632.10	2089.20	Bildung der Abgrenzung des Anteils der Schulgemeinde am geschätzten Ressourcenzuschuss
Berechnungsjahr		
1043.21 oder	9300.4621.50	Erhöhung der langfristigen aktiven RA auf die definitive Höhe des Ressourcenzuschusses
9300.4621.50	1043.21	Reduktion der langfristigen aktiven RA auf die definitive Höhe des Ressourcenzuschusses
1043.20	1043.21	Umbuchung der langfristigen aktiven RA auf kurzfristige aktive RA
9300.3632.10 oder	2089.20	Erhöhung der Abgrenzung des Anteils der Schulgemeinde auf die definitive Höhe des Ressourcenzuschusses
2089.20	9300.3632.10	Reduktion der Abgrenzung des Anteils der Schulgemeinde auf die definitive Höhe des Ressourcenzuschusses
2089.20	2059.20	Umbuchung des Anteils der Schulgemeinde von langfristigen Rückstellungen auf kurzfristige Rückstellungen
Ausgleichsjahr		
9300.4621.50	1043.20	Auflösung bzw. Verwendung der kurzfristigen aktiven RA
1002.00	9300.4621.50	Zahlung des Ressourcenzuschusses
2059.20	9300.3632.10	Auflösung bzw. Verwendung des Anteils der Schulgemeinde
9300.3632.10	1002.00	Zahlung des Anteils der Schulgemeinde am Ressourcenzuschuss

Schulgemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Bemessungsjahr		
1043.21	9300.4632.10	Bildung der langfristigen aktiven Rechnungsabgrenzung (RA) für den geschätzten Ressourcenzuschuss im Ausgleichsjahr
Berechnungsjahr		
1043.21 oder	9300.4632.10	Erhöhung der langfristigen aktiven RA auf die definitive Höhe des Ressourcenzuschusses
9300.4632.10	1043.21	Reduktion der langfristigen aktiven RA auf die definitive Höhe des Ressourcenzuschusses
1043.20	1043.21	Umbuchung der langfristigen aktiven RA auf kurzfristige aktive RA
Ausgleichsjahr		

9300.4632.10	1043.20	Auflösung bzw. Verwendung der kurzfristigen aktiven RA
1002.00	9300.4632.10	Zahlung des Ressourcenzuschusses

Verbuchung der Ressourcenabschöpfung

Die Verbuchung der Abgrenzung der Ressourcenabschöpfung erfolgt bei der politischen Gemeinde bzw. bei der Schulgemeinde nach folgendem Schema:

Politische Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Bemessungsjahr		
9300.3621.50	2089.20	Bildung der langfristigen Rückstellung für die geschätzte Ressourcenabschöpfung im Ausgleichsjahr
1043.21	9300.4632.10	Bildung der Abgrenzung des Anteils der Schulgemeinde an der geschätzten Ressourcenabschöpfung
Berechnungsjahr		
9300.3621.50 oder 2089.20	2089.20 9300.3621.50	Erhöhung der langfristigen Rückstellung auf die definitive Höhe der Ressourcenabschöpfung Reduktion der langfristigen Rückstellung auf die definitive Höhe der Ressourcenabschöpfung
2089.20	2059.20	Umbuchung der langfristigen Rückstellung auf kurzfristige Rückstellung
1043.21 oder 9300.4632.10	9300.4632.10 1043.21	Erhöhung der Abgrenzung des Anteils der Schulgemeinde auf die definitive Höhe der Ressourcenabschöpfung Reduktion der Abgrenzung des Anteils der Schulgemeinde auf die definitive Höhe der Ressourcenabschöpfung
1043.20	1043.21	Umbuchung des Anteils der Schulgemeinde von langfristigen aktiven RA auf kurzfristige aktive RA
Ausgleichsjahr		
2059.20	9300.3621.50	Auflösung bzw. Verwendung der kurzfristigen Rückstellung
9300.3621.50	1002.00	Zahlung der Ressourcenabschöpfung
9300.4632.10	1043.20	Auflösung bzw. Verwendung des Anteils der Schulgemeinde
1002.00	9300.4632.10	Zahlung des Anteils der Schulgemeinde an der Ressourcenabschöpfung

Schulgemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Bemessungsjahr		
9300.3632.10	2089.20	Bildung der langfristigen Rückstellung für die geschätzte Ressourcenabschöpfung im Ausgleichsjahr
Berechnungsjahr		
9300.3632.10 oder	2089.20	Erhöhung der langfristigen Rückstellung auf die definitive Höhe der Ressourcenabschöpfung
2089.20	9300.3632.10	Reduktion der langfristigen Rückstellung auf die definitive Höhe der Ressourcenabschöpfung
2089.20	2059.20	Umbuchung der langfristigen Rückstellung auf kurzfristige Rückstellung
Ausgleichsjahr		
2059.20	9300.3632.10	Auflösung bzw. Verwendung der kurzfristigen Rückstellung
9300.3632.10	1002.00	Zahlung der Ressourcenabschöpfung

4 Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis (vor dem Bilanzstichtag) dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Im Gegensatz zu den Rückstellungen entfallen bei den Eventualverbindlichkeiten die Kriterien der rechtlichen oder faktischen Verpflichtung und es besteht eine grössere Unsicherheit bezüglich des Eintritts der Verpflichtung (Eintrittswahrscheinlichkeit unter 50 %) und deren Höhe (zuverlässige Schätzung nicht möglich).

Eventualverbindlichkeiten sind demnach Tatbestände, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verbindlichkeit für die Gemeinde gegenüber Dritten ergeben kann. Zu den Eventualverbindlichkeiten zählen z.B. Bürgschaften, Defizitgarantien, Solidarhaftungen oder andere klassische Sachverhalte mit Eventualcharakter wie potenzielle Altlasten, Konventionalstrafen oder Prozessrisiken. Als Eventualverbindlichkeit ist auch der anteilsmässige versicherungstechnische Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung zu behandeln.

Die Eventualverbindlichkeiten sind im Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen und sinnvoll zu erläutern, soweit die Informationen bekannt sind:

- Name und Sitz der empfangenden Einheit oder der Vertragspartei
- Art der Eventualverbindlichkeit (z.B. Bürgschaft, Defizitgarantie)
- Eigentümerin bzw. Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer der empfangenden Einheit
- Betrag der gesicherten Verbindlichkeit
- Angaben zu den mit der Verbindlichkeit gesicherten Leistungen (Art, Verfall etc.)
- Spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder der Vertragspartei je nach Art und Umfang der Verbindlichkeit
- Zahlungsströme im Rechnungsjahr zwischen der Gemeinde und der empfangenden Einheit

Eventualverbindlichkeiten unter der Wesentlichkeitsgrenze werden nicht offengelegt.

5 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Geschäftsfälle von wesentlicher Bedeutung, die zwischen dem Bilanzstichtag und der Abnahme der Jahresrechnung durch den Gemeindevorstand eintreten, sollten im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt werden.

Nur in Ausnahmefällen kann auch eine nachträgliche Anpassung der Jahresrechnung erfolgen.

Dies kann bei Ereignissen der Fall sein, die eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung oder das Vorhandensein bereits am Bilanzstichtag bestehender Vermögenswerte oder Verpflichtungen haben. Beispiele sind:

- Auswirkungen der Insolvenz einer wesentlichen Schuldnerin bzw. eines wesentlichen Schuldnersauf die Bewertung von Forderungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind
- Bekanntwerden eines erheblichen ökologischen Schadens mit Ursache in der Vergangenheit
- Die Notwendigkeit einer Rückstellung für einen Prozessfall, dessen Ursprung auf einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag basiert

6 Praxisbeispiele

Bei den nachfolgenden Sachverhalten wurde anhand der kumulativ zu erfüllenden Kriterien zur Bildung einer Rückstellung beurteilt, ob in der Jahresrechnung eine Rückstellung zu buchen oder ob eine Eventualverbindlichkeit auszuweisen ist.

Kriterien zur Bildung einer Rückstellung

Kriterien		Kurzbeurteilung
1	Gegenwärtige Verpflichtung	Handelt es sich um ein Ereignis aus der Vergangenheit, das mit keiner zukünftigen Gegenleistung (wirtschaftlicher Nutzenzufluss) verbunden ist?
2	Wahrscheinlichkeit	Wird der Mittelabfluss als wahrscheinlich beurteilt? Liegt die Wahrscheinlichkeit über 50 %?
3	Schätzung	Ist eine zuverlässige Schätzung der betragsmässigen Verpflichtung möglich?
4	Wesentlichkeit	Liegt der Betrag über der Wesentlichkeitsgrenze? Rückstellungen unter der Wesentlichkeitsgrenze werden nicht bilanziert. In den nachfolgenden Praxisbeispielen wird von der Wesentlichkeit der einzelnen Sachverhalte ausgegangen.

6.1 Altlastensanierung – Grundstücke Dritter

Sachverhalt
In der Gemeinde ist ein nicht überbautes Grundstück im Kataster der belasteten Standorte eingetragen (ehemalige Abfalldeponie). Das Grundstück wurde vor Jahren an einen Privaten verkauft. Die Gemeinde hat jedoch die Verpflichtung, das Grundstück bei einer Nutzungsänderung zu sanieren. Die Privatperson plant nun eine Überbauung und hat die Gemeinde über diese Absicht informiert.

Beurteilungskriterien

1	**Ja**	Für die Gemeinde besteht eine gegenwärtige Verpflichtung ohne eine entsprechende Gegenleistung.
2	**Ja**	Das Grundstück ist im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Der Gemeinde liegen Informationen über das Bauvorhaben der Privatperson vor. Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich.
3	**Ja**	Aufgrund von Erfahrungswerten können die Sanierungskosten abgeschätzt werden.
Fazit		**Rückstellung:** Die Gemeinde hat für die Altlastensanierung eine Rückstellung zu bilanzieren. Die Verbuchung erfolgt über die Erfolgsrechnung. Da durch die Sanierung des Grundstücks der Gemeinde kein künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufliesst bzw. keine Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gegeben ist, können die Kosten nicht aktiviert werden.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7690.3637.00	2083.00	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden

6.2 Altlastensanierung – Grundstücke FV

Sachverhalt

Die Gemeinde muss eine ehemalige Abfalldeponie sanieren. Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde (Baulandreserve). Die Sanierungsverpflichtung ist aktuell als Eventualverbindlichkeit in der Jahresrechnung ausgewiesen, da das Grundstück im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist.

Beurteilungskriterien

1	**Nein**	Die Gemeinde hat zwar eine gegenwärtige Verpflichtung, jedoch mit einer verbundenen Gegenleistung. Die Gemeinde erhält durch die Sanierung wieder ein wirtschaftlich nutzbares Grundstück (nutzbarer Vermögenswert).
2	**Ja**	Das Grundstück ist im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Bei baulichen Veränderungen am Grundstück ist dieses entsprechend den Auflagen zu sanieren. In diesem Fall ist der Mittelabfluss wahrscheinlich.
3	**Ja**	Aufgrund von Erfahrungswerten können die Sanierungskosten abgeschätzt werden.
Fazit		**Wertberichtigung Finanzvermögen:** Grundstücke im Finanzvermögen sind zu Verkehrswerten zu bewerten. Dabei sind allfällige Wertminderungen zu berücksichtigen. Falls die Wertreduktion aufgrund der Altlastensanierung auf dem Bilanzwert noch nicht berücksichtigt ist, ist spätestens zum jetzigen Zeitpunkt eine Wertberichtigung des Grundstücks vorzunehmen. Mit der Sanierung des Grundstücks steigt der Bilanzwert (Aktivierung der Investitionsausgaben). Nach Abschluss der Sanierung erfolgt eine Neubewertung des Grundstücks gemäss den Bewertungsvorschriften.

6.3 Altlastensanierung – Grundstücke VV

Sachverhalt

Die Gemeinde muss eine Schiessanlage (Grundstück Kugelfang) sanieren. Die Sanierungsverpflichtung ist aktuell als Eventualverbindlichkeit in der Jahresrechnung ausgewiesen, da das Grundstück im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist.

Beurteilungskriterien

1	**Nein**	Die Gemeinde hat zwar eine gegenwärtige Verpflichtung, jedoch mit einer verbundenen Gegenleistung. Die Gemeinde erhält durch die Sanierung wieder ein wirtschaftlich nutzbares Grundstück (nutzbarer Vermögenswert).
2	**Ja**	Das Grundstück ist im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Bei baulichen Veränderungen am Grundstück ist dieses entsprechend den Auflagen zu sanieren. In diesem Fall ist der Mittelabfluss wahrscheinlich.
3	**Ja**	Aufgrund von Erfahrungswerten können die Sanierungskosten abgeschätzt werden.
Fazit		**Wertberichtigung Verwaltungsvermögen:** Grundstücke im Verwaltungsvermögen sind zu Anschaffungswerten bewertet und werden jährlich auf Wertminderungen geprüft. Wird eine solche festgestellt, ist eine ausserplanmässige Abschreibung vorzunehmen. Falls die Wertminderung aufgrund der vorhandenen Altlasten auf dem Bilanzwert noch nicht berücksichtigt ist, ist spätestens zum jetzigen Zeitpunkt eine ausserplanmässige Abschreibung des Grundstücks vorzunehmen (sofern das Grundstück einen Bilanzwert ausweist). Mit der Sanierung des Grundstücks steigt der Bilanzwert (Aktivierung der Investitionsausgaben). Falls es sich um eine Sanierung der Kugelfanganlage handelt, sind die Sanierungskosten als übrige Tiefbauten zu aktivieren und über die Nutzungsdauer von 30 Jahren abzuschreiben.

6.4 Altlastensanierung – Voruntersuchung

Sachverhalt

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat der Gemeinde eine Aufforderung zur Voruntersuchung der durch Altlasten belasteten Standorte zugestellt. Gemäss Mitteilung sind die zu erwartenden Aufwendungen ins nächste Budget aufzunehmen. Die zu untersuchenden Grundstücke sind im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Sie gehören teilweise Privaten.

Beurteilungskriterien

1	**Nein**	Bei der Voruntersuchung handelt es sich um eine künftige Verpflichtung. Es liegt kein verpflichtendes Ereignis vor dem Bilanzstichtag vor.
2	**Ja**	Die Aufforderung zur Voruntersuchung liegt vor. Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich.
3	**Ja**	Die Voruntersuchungskosten können geschätzt werden.
Fazit		**Eventualverbindlichkeit:** Da das Grundstück bereits im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, ist eine Eventualverbindlichkeit für die Sanierungsverpflichtung in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Kosten für die Voruntersuchung werden in der Erfolgsrechnung gebucht. Die Resultate der Voruntersuchung erhöhen den Wissensstand deutlich. Sie erlauben es, einen Standort als überwachungsbedürftig, als sanierungsbedürftig oder als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig zu beurteilen. Die Gemeinde enthält einen entsprechenden Untersuchungsbericht, der Klarheit schafft, ob eine Sanierungsverpflichtung besteht und wie das weitere Vorgehen ist, siehe ► Kapitel 6.2 «Altlastensanierung – Grundstücke FV» und Kapitel 6.3 «Altlastensanierung – Grundstücke VV».

6.5 Kapitalerhöhung

Sachverhalt

Die Gemeinde hat sich zu einer Kapitalerhöhung gegenüber einer Aktiengesellschaft verpflichtet, an welcher sie beteiligt ist. Der Zeitpunkt der Kapitalerhöhung wurde vom Verwaltungsrat noch nicht beschlossen. Die Beteiligung ist im Verwaltungsvermögen bilanziert.

Beurteilungskriterien

1	**Nein**	Die Gemeinde ist zwar eine vertragliche Verpflichtung eingegangen, erhält jedoch durch den höheren Beteiligungswert eine Gegenleistung.
2	**Ja**	Die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses wird als über 50 % eingeschätzt.
3	**Ja**	In der Regel ist der Betrag bei einer vertraglichen Zusicherung bekannt.
Fazit		**Eventualverbindlichkeit:** Die mögliche Kapitalerhöhung ist als Eventualverbindlichkeit auszuweisen. Vertragliche Verpflichtungen sind erst bei Erbringung der Leistung zu berücksichtigen. Für zukünftige Ausgaben, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, können keine Rückstellungen gebildet werden.

6.6 Überbrückungsrenten

Sachverhalt

Die Gemeinde leistet einem ehemaligen Werkmitarbeitenden und der ehemaligen Leitung der Einwohnerkontrolle eine zweijährige Überbrückungsrente.

Beurteilungskriterien

1	**Ja**	Die Gemeinde ist eine vertragliche Verpflichtung ohne eine Gegenleistung eingegangen.
2	**Ja**	Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich (über 50 %).
3	**Ja**	Der Betrag der Überbrückungsrente kann in der Regel zuverlässig geschätzt oder berechnet werden.
Fazit		**Rückstellung:** Die Gemeinde hat aufgrund der Einschätzung für die Überbrückungsrenten eine Rückstellung zu bilanzieren. Dabei sind die Fristigkeiten zu berücksichtigen. Die Verbuchung erfolgt über die Erfolgsrechnung, da die Gemeinde durch die Leistung der Überbrückungsrente keinen eigenen wirtschaftlichen Nutzen erhält.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
5330.3064.00	2056.00	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (für Jahr 1)
5330.3064.00	2086.00	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (für Jahr 2)
7101.3910.00	5330.4910.00	Interne Verrechnung der Überbrückungsrente des ehemaligen Werkmitarbeitenden ins Wasserwerk. Bei Eigenwirtschaftsbetrieben sind die Aufwände zwingend intern in den jeweiligen Aufgabenbereich zu verrechnen.

6.7 Lohnforderungen

Sachverhalt

Die Gemeinde hat eine Eventualverbindlichkeit für Lohnforderungen einer Gruppe von Angestellten ausgewiesen. Momentan laufen die gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung der Lohnforderungen. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ist unklar und kann nicht abgeschätzt werden. Die Gemeinde nimmt per Jahresende eine Beurteilung der Verbindlichkeit vor.

Beurteilungskriterien

1	**Nein**	Für die Gemeinde besteht keine gegenwärtige, sondern eine mögliche Verpflichtung in der Zukunft ohne eine Gegenleistung.
2	**Nein**	Der Mittelabfluss wird als nicht wahrscheinlich beurteilt (unter 50 %).
3	**Ja**	Die Lohnforderungen können zuverlässig geschätzt werden.
Fazit		**Eventualverbindlichkeit:** Die mögliche Lohnforderung ist als Eventualverbindlichkeit auszuweisen.

6.8 Kauf eines Kommunalfahrzeugs

Sachverhalt
Die Gemeinde hat im November ein Kommunalfahrzeug bestellt. Bei der Lieferung kommt es zu Verzögerungen. Das neue Fahrzeug kann voraussichtlich erst ab März des kommenden Jahres geliefert und durch die Gemeinde genutzt werden.

Beurteilungskriterien

1	**Nein**	Die Gemeinde hat zwar eine gegenwärtige Verpflichtung, jedoch mit einer verbundenen Gegenleistung.
2	**Ja**	Der Mittelabfluss ist sicher.
3	**Ja**	Der Betrag kann genau beziffert werden.
Fazit		**Finanzielle Zusicherung:** Bei der vertraglichen Verpflichtung handelt es sich um eine finanzielle Zusicherung. Diese werden in der Regel nicht in der Jahresrechnung ausgewiesen, ausser es handelt sich um einen durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament genehmigten Verpflichtungskredit. Dieser ist in der Verpflichtungskreditkontrolle zu führen. Vertragliche Verpflichtungen sind erst bei Erbringung der Leistung zu berücksichtigen. Für zukünftige Ausgaben, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, können keine Rückstellungen gebildet werden.

6.9 Handwerksverträge

6.9.1 Nicht ausgeführte Aufträge

Sachverhalt
Die Gemeinde hat Unterhaltsarbeiten in Auftrag gegeben. Die Arbeiten konnten bis zum Jahresende noch nicht ausgeführt werden.

Beurteilungskriterien

1	**Nein**	Die Gemeinde hat zwar eine gegenwärtige Verpflichtung, jedoch mit einer verbundenen Gegenleistung.
2	**Ja**	Der Mittelabfluss ist sicher.
3	**Ja**	Der Betrag lässt sich aufgrund der Offerte und nach einer Rückfrage beim Unternehmen exakt bestimmen.
Fazit		**Finanzielle Zusicherung:** Bei der vertraglichen Verpflichtung handelt es sich um eine finanzielle Zusicherung. Diese werden in der Regel nicht in der Jahresrechnung ausgewiesen. Vertragliche Verpflichtungen sind erst bei Erbringung der Leistung zu berücksichtigen. Für zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, können keine Rückstellungen gebildet werden.

6.9.2 Ausgeführte Aufträge

Sachverhalt
Die Gemeinde hat Unterhaltsarbeiten in Auftrag gegeben. Die Arbeiten konnten bis zum Jahresende abgeschlossen werden. Jedoch hat das Unternehmen die Rechnung noch nicht geschickt.

Beurteilungskriterien

1	**Ja**	Die Unterhaltsarbeiten sind abgeschlossen, es besteht eine Verpflichtung.
2	**Ja**	Der Mittelabfluss ist sicher, da die Leistung bereits erbracht wurde.
3	**Ja**	Der Betrag lässt sich aufgrund der Offerte und nach einer Rückfrage beim Unternehmen exakt bestimmen.
Fazit		**Passive Rechnungsabgrenzung:** Die Leistung wurde erbracht. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Höhe des Betrags sind sicher (nicht nur wahrscheinlich). Daher wird in diesem Fall eine passive Rechnungsabgrenzung anstatt einer Rückstellung gebucht.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
0290.3144.00	2041.00	Passive Rechnungsabgrenzungen für Gebäudeunterhalt

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»

6.10 Grundstückgewinnsteuer

Sachverhalt
Aufgrund einer Einsprache muss die Gemeinde allenfalls vereinnahmte Grundstückgewinnsteuern zurückzahlen. Das Prozessverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Beurteilungskriterien

1	**Ja**	Das verpflichtende Ereignis liegt in der Vergangenheit.
2	**Ja**	Die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses wird durch die Grundstückexpertin bzw. den Grundstücksteuerexperten als relativ hoch eingeschätzt.
3	**Ja**	Der bestrittene Betrag ist bekannt oder lässt sich abschätzen.
Fazit		**Rückstellung:** Die Gemeinde hat aufgrund der Einsprache und der Einschätzung eine Rückstellung zu bilden. Neben der Rückstellung für die Rückzahlung der Grundstückgewinnsteuern ist auch eine Rückstellung für die Prozesskosten zu bilden. Die Verbuchung erfolgt über die Erfolgsrechnung, da die Gemeinde durch die Rückzahlung der Grundstückgewinnsteuer keinen eigenen wirtschaftlichen Nutzen erhält.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9101.4022.00	2055.00	Kurzfristige Rückstellungen für Rückzahlung Grundstückgewinnsteuer
0210.3132.00	2052.00	Kurzfristige Rückstellungen für Kosten der Anwältin bzw. des Anwalts

13

Eigenwirtschafts-betriebe

Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die Leistungen für Dritte erbringen und dabei nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie sind vollständig in der Gemeinderechnung integriert.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Definition 3

3 Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben 4

4 Betriebsrechnung 5

4.1 Funktionale Gliederung 5
4.2 Verwaltungsvermögen 5
4.3 Spezialfinanzierungskonto 6
4.4 Betriebsgewinn /-verlust 6
4.5 Interne Verrechnungen 7
4.5.1 Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen 7
4.5.2 Interne Übertragungen 7
4.5.3 Interne Verzinsung 8
4.6 Investitionseinnahmen – Anschlussgebühren 9

5 Spezialfälle 9

5.1 Besondere Betriebsrechnungen 9
5.2 Einlagen aus Steuermitteln 10
5.3 Gewinnabgaben an den allgemeinen Haushalt 10
5.3.1 Gesetzmässigkeitsprinzip bei Gebühren 11
5.3.2 Gewinnabgabe bei Eigenwirtschaftsbetrieben mit gesetzlichem Kostendeckungsprinzip 11

5.3.3 Gewinnabgabe bei übrigen Eigenwirtschaftsbetrieben 11
5.4 Entwidmung von Verwaltungsvermögen 12
5.4.1 Allgemein 12
5.4.2 Entwidmung von Verwaltungsvermögen bei Eigenwirtschaftsbetrieben 12

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben»; Auflösung eines Eigenwirtschaftsbetriebs – Ergänzung Kapitel 5.1 «Besondere Betriebsrechnungen»; Effektive Verzinsung bei besonderen Betriebsrechnungen
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben»; Ergänzung Aufgabenbereich Sonderschulen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 84 Grundsätze der Haushaltsführung
§ 86 Einheit des Haushalts
§ 87 Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen
§ 88 Spezialfinanzierungen, b. Eigenwirtschaftsbetriebe
§ 137 Interne Verrechnungen

Gemeindeverordnung

§ 7 Eigenwirtschaftsbetriebe
§ 36 Interne Zinsen

2 Definition

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Eigenwirtschaftsbetriebe werden hauptsächlich in den Aufgabenbereichen der Ver- und Entsorgung geführt siehe ► Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetreiben».

Für Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen und dem gebührenfinanzierten Haushalt sind konsequent vorzunehmen. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig.

Kostendeckungsprinzip
Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung.

Verursacherprinzip
Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

3 Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben

Die Zulässigkeit von Eigenwirtschaftsbetrieben beruht entweder auf einer Grundlage im übergeordneten Recht oder freiwillig auf einem Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament. Sie dürfen nur für Aufgabenbereiche des Verwaltungsvermögens errichtet werden und sind daher unzulässig für Aufgabenbereiche des Finanzvermögens (z.B. Liegenschaften des Finanzvermögens).[1]

Aufgrund des übergeordneten Rechts müssen folgende Aufgabenbereiche als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden.

Verbindliche Eigenwirtschaftsbetriebe

Funktion	Bezeichnung
2201	Kommunale Sonderschule
7101	Wasserwerk
7201	Abwasserbeseitigung
7202	Kläranlagen
7301	Abfallwirtschaft
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen
8711	Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz
8712	Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges
8721	Gasversorgung

Auf freiwilliger Basis können beispielsweise nachfolgende Aufgabenbereiche ebenfalls als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden, sofern die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit eingehalten werden.

Freiwillige Eigenwirtschaftsbetriebe

Funktion	Bezeichnung
6401	Netzwerke
8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie
8791	Fernwärmebetrieb Energie, Übriges

Weitere mögliche Anwendungsbereiche von Eigenwirtschaftsbetrieben sind Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Parkhäuser, Verkehrsbetriebe oder Bootsbetriebe.

Gemeindebetriebe, bei denen von Beginn weg ausgeschlossen ist, dass sie ihren Aufwand durch Entgelte Dritter decken können, dürfen nicht als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden.

Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebs

Bei der Errichtung eines neuen Eigenwirtschaftsbetriebs ist im Budget die entsprechende Funktion (z.B. 6401 «Netzwerke (Gemeindebetrieb)») in der Erfolgsrechnung sowie in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen zu eröffnen.

Die Anpassungen in der Bilanz sind bei der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen. Dabei sind die Aktiven – insbesondere die Anlagen des Verwaltungsvermögens – und die Passiven (z.B. Rückstellun-

[1] Weisung Gemeindeverordnung, Seite 103

gen), welche den neuen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, zu separieren und auf die korrekten Bilanzkonten umzubuchen (z.B. 1404.10 «Hochbauten Eigenwirtschaftsbetriebe»). Zudem ist das Spezialfinanzierungskonto (z.B. 2900.40 «Netzwerke») im zweckgebundenen Eigenkapital zu eröffnen.

Eine Ausstattung des Eigenwirtschaftsbetriebs mit Betriebsreserven ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass das Spezialfinanzierungskonto erst ab Beginn des neuen Eigenwirtschaftsbetriebs geäufnet wird. Einlagen aus Steuermitteln als Anschubfinanzierung müssen beschlossen werden, siehe ► Kapitel 5.2 «Einlagen aus Steuermitteln».

Auflösung eines Eigenwirtschaftsbetriebs
Ein freiwillig geführter Eigenwirtschaftsbetrieb kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments aufgehoben werden, z.B. weil die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit nicht eingehalten werden können. Die Mittel der Spezialfinanzierungskonten sind mit der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) zu verrechnen (Sachgruppen 3510/4510).

4 Betriebsrechnung

4.1 Funktionale Gliederung

Für eine klare Abgrenzung zum allgemeinen Haushalt müssen die Eigenwirtschaftsbetriebe in der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in separaten Funktionen geführt werden.

Für Eigenwirtschaftsbetriebe, für die in der funktionalen Gliederung keine Funktionsnummer vorgegeben ist (siehe ► Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben»), ist im betreffenden Aufgabenbereich eine separate Funktionsnummer festzulegen. Dazu ist für die 4. Stelle der Funktionsnummer eine Endziffer zwischen 1 und 5 zu wählen. Die Endziffer 0 ist nicht zulässig, da diese für den allgemeinen Haushalt vorgesehen ist und die Endziffern 6 bis 9 für regionale Organisationen.

4.2 Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen erfolgt die Abgrenzung der Eigenwirtschaftsbetriebe zum allgemeinen Haushalt auf Unterkontoebene. Die Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe weisen zur Kennzeichnung auf der 5. Stelle eine Ziffer zwischen 1 und 9 aus, wobei in der Regel die Ziffer 1 verwendet wird.

Abgrenzung zum allgemeinen Haushalt

Konto	Bezeichnung
1400.1	Grundstücke Eigenwirtschaftsbetriebe
1400.10	Grundstücke Eigenwirtschaftsbetriebe
1400.19	WB Grundstücke Eigenwirtschaftsbetriebe
1403.1	Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
1403.10	Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
1403.19	WB Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
…	…

Das Verwaltungsvermögen wird grundsätzlich nicht in die einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung usw.) unterteilt. Die Sachgruppen weisen jeweils das Total der Anlagen aller Eigenwirtschaftsbetriebe aus. Der Ausweis der Vermögenswerte der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe erfolgt auf Basis der Anlagenbuchhaltung über den Ausweis der Anlagenspiegel im Anhang zur Jahresrechnung.

4.3 Spezialfinanzierungskonto

Die Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebs wird als Verpflichtung (positives Eigenkapital) des allgemeinen Haushalts oder als Vorschuss (negatives Eigenkapital) gegenüber dem allgemeinen Haushalt im zweckgebundenen Eigenkapital ausgewiesen. Die Reserve darf ausschliesslich zur Deckung von Aufwandüberschüssen des entsprechenden Eigenwirtschaftsbetriebs verwendet werden.

Für jeden Eigenwirtschaftsbetrieb wird ein separates Spezialfinanzierungskonto geführt. Dabei ist die vorgegebene Untergliederung gemäss dem Kontenrahmen zu beachten. Die Offenlegung der nominal bewerteten Bestände erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2900.10	Spezialfinanzierung Wasserwerk
2900.20	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
2900.30	Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft
2900.x0	Spezialfinanzierung weiterer Eigenwirtschaftsbetriebe

4.4 Betriebsgewinn /-verlust

Aufwände und Erträge, einschliesslich Abschreibungen und Verzinsungen, des Eigenwirtschaftsbetriebs sind vollständig im entsprechenden Aufgabenbereich zu erfassen. Die Funktion ist im Rechnungsabschluss auszugleichen, indem der Betriebsgewinn oder der Betriebsverlust auf das Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebs vorgetragen wird.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3510.xx	2900.x0	Einlage in Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Betriebsgewinn, Ertragsüberschuss)
2900.x0	xxxx.4510.xx	Entnahme aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Betriebsverlust, Aufwandüberschuss)

Können die Betriebsverluste nicht durch den Bestand des Spezialfinanzierungskontos gedeckt werden, führt dies zu einem Vorschuss, welcher wie ein Bilanzfehlbetrag längstens innert fünf Jahren abgetragen werden muss. Die entsprechenden Tilgungsquoten sind als Einlagen in die Spezialfinanzierung zu budgetieren.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3510.xx	2900.x0	Abtragung Vorschuss

Es ist auch nicht zulässig, Defizite des einen Eigenwirtschaftsbetriebs aus Überschüssen eines anderen Betriebs zu decken.

4.5 Interne Verrechnungen

Zur Wahrung des Kostendeckungsprinzips sind Abgeltungen für Leistungen und Lieferungen zugunsten und zulasten der Eigenwirtschaftsbetriebe angemessen festzulegen und buchhalterisch zu vollziehen. Dabei sind lediglich effektiv angefallene Kosten zu verrechnen und keine kalkulatorischen Kosten. Die Ausnahme davon stellt die interne Verzinsung dar.

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

4.5.1 Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen

Intern zu verrechnende Aufwände fallen vorwiegend bei Personalaufwänden (z.B. Löhne, Rentenleistungen), Sachaufwänden (z.B. Büromaterial, Informatikmittel) und Benützungskosten (z.B. Mobiliar) an.

Verrechnungen von Beiträgen und Gebühren erfolgen selten, da Erträge bereits in der entsprechenden Funktion des Eigenwirtschaftsbetriebs vereinnahmt werden.

Praxisbeispiel

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7101.3910.00	0210.4910.00	Der Personalaufwand der Abteilung Finanzen wird zu 5 % dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk weiterverrechnet.

4.5.2 Interne Übertragungen

Nebst tatsächlich angefallenen Aufwänden und Erträgen sind auch buchmässige Vorgänge zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Eigenwirtschaftsbetrieben zu verrechnen.

Praxisbeispiele

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3980.00	7101.4980.00	Die Erträge von Beteiligungen des Wasserwerks an einem Wasserkraftwerk werden gutgeschrieben. Sämtliche Erträge von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden auf den entsprechenden Sachkonten 4450.xx bis 4469.xx in der Funktion 9610 «Zinsen» verbucht. Die Erträge, welche einen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, sind intern zu verrechnen.
7101.3980.00	5330.4980.00	Die Überbrückungsrenten an ehemalige Angestellte des Wasserwerks werden intern verrechnet. Sämtliche Arbeitgebendenleistungen an Pensionierte werden auf den entsprechenden Sachkonten 3060.xx bis 3069.xx in der Funktion 5330 «Leistungen an Pensionierte» verbucht. Die Aufwände, welche einen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, sind intern zu verrechnen.

4.5.3 Interne Verzinsung

Die Pflicht zur verursachergerechten und kostendeckenden Finanzierung der Eigenwirtschaftsbetriebe erfordert, dass kalkulatorische Zinsen verrechnet werden. Dabei werden die Zinserträge oder -aufwände vom allgemeinen Haushalt auf den gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieb übertragen.

Im Bereich der Eigenwirtschaftsbetriebe werden nachfolgende Bestände verzinst:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen in Bau der Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Verrechnung kann brutto oder netto erfolgen. Die Bruttoverbuchung (jeder Bestand wird einzeln verzinst) ist aufgrund der Transparenz zu bevorzugen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Vorschuss Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Verpflichtung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Vorfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2930)
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachkonto 14xx.xx Eigenwirtschaftsbetrieb inkl. Anlagen im Bau)

Gelten für interne Verzinsungen unterschiedliche Zinssätze für Soll- oder Haben-Bestände, so wird der anwendbare Zinssatz in Abhängigkeit vom Saldo aus Guthaben und Verbindlichkeiten des allgemeinen Haushalts gegenüber dem Eigenwirtschaftsbetrieb bestimmt. Der so bestimmte Zinssatz gilt für sämtliche Verzinsungen des Eigenwirtschaftsbetriebs.

Bestimmung anwendbarer Zinssatz

	Sachgruppe	Bezeichnung
+	14xx.10	Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetrieb inkl. Anlagen im Bau
-	2900.x0	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
-	2930.xx	Vorfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb
=	Σ (+)	Netto-Guthaben des allgemeinen Haushalts bzw. Nettoschuld des Eigenwirtschaftsbetriebs (Zinssatz für Soll-Bestände)
=	Σ (-)	Netto-Verbindlichkeit des allgemeinen Haushalts bzw. Nettovermögen des Eigenwirtschaftsbetriebs (Zinssatz für Haben-Bestände)

Praxisbeispiel

Per Jahresbeginn beträgt die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk Fr. 300'000.00 (Sachkonto 2900.10). Zudem weist das Wasserwerk eine Vorfinanzierung von Fr. 50'000.00 (Sachkonto 2930.10) aus. Die Höhe des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebs beträgt Fr. 5'000'000.00 (Sachkonto 14xx.10, Anteil Wasserwerk inkl. Anlagen im Bau). Der vom Gemeindevorstand festgelegte Zinssatz für interne Verrechnungen beträgt 0.50 %. Verzinst wird der Bestand anfangs Jahr.

Bruttoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3940.00	7101.4940.00	1'500.00	Verzinsung Verpflichtung Wasserwerk
9610.3940.00	7101.4940.00	250.00	Verzinsung Vorfinanzierung Wasserwerk
7101.3940.00	9610.4940.00	25'000.00	Verzinsung Verwaltungsvermögen Wasserwerk

Nettoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
7101.3940.00	9610.4940.00	23'250.00	Verzinsung Bestände Wasserwerk

4.6 Investitionseinnahmen – Anschlussgebühren

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben sind die Anschlussgebühren speziell zu behandeln. Sie können nicht wie andere Investitionsbeiträge einer bestimmten Anlage zugeordnet werden, sondern werden für die ganze Infrastruktur entrichtet. Aus diesem Grund werden sie regulär als Investitionseinnahme gebucht und beim Rechnungsabschluss auf dem Sachkonto 1403.10 «Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe» passiviert.

In der Anlagenbuchhaltung stellen die Anschlussgebühren für jeden Betrieb ein eigenes Objekt dar. Für die Anschlussgebühren wird pro Jahr eine eigene Anlage mit negativem Bestand gebildet (z.B. Wasserwerk Anschlussgebühren 2019, Wasserwerk Anschlussgebühren 2020). Die Auflösung der Anschlussgebühren erfolgt über 40 Jahre. Die Auflösungsbetreffnisse reduzieren den Abschreibungsaufwand.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.xx	xxxx.6370.xx	Investitionseinnahme (Eingang von Anschlussgebühren von privaten Haushalten)
9999.5900.00	1403.10	Passivierung der Einnahme bei Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
xxxx.3300.30	1403.19	Auflösung Anschlussgebühren (Minusbetrag)

5 Spezialfälle

5.1 Besondere Betriebsrechnungen

Besondere Betriebsrechnungen sind branchenorientierte Finanzbuchhaltungen, welche eine bessere politische oder betriebswirtschaftliche Kontrolle ermöglichen sollen und deshalb von dem nach den Bedürfnissen der Verwaltung gegliederten Kontenplan der Gemeinderechnung abweichen.

Das Führen solcher besonderen Betriebsrechnungen ist zulässig, wenn das übergeordnete Recht eine andere Rechnungsführung vorschreibt (z.B. Verkehrsbetriebe) oder wenn eine kostengerechte Leistungsverrechnung und Branchenvergleichbarkeit gefordert wird (z.B. Elektrizitätswerk, Alters- und Pflegeheim), welcher die Rechnungslegung nicht gerecht werden kann. Zudem sind nicht in allen Fällen die Verwaltungen von Eigenwirtschaftsbetrieben in der Gemeindeverwaltung zentralisiert (z.B. Gemeindewerke).

Für diese Eigenwirtschaftsbetriebe kann während des Jahres ausserhalb der Gemeinderechnung eine besondere Betriebsrechnung mit einem abweichenden Kontenrahmen geführt werden. Die Grundsätze der Rechnungslegung und Buchführung sowie die Budgetgrundsätze gelten weiterhin.

Die Konsolidierung in die Jahresrechnung bzw. ins Budget der Gemeinde hat auf Stufe Einzelkonto zu erfolgen und muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Die branchenspezifischen Kontenpläne sind deshalb so auszugestalten, dass bei der Konsolidierung die korrekten Zuordnungen in die Funktionen bzw. Institutionen und Sachkonten der Gemeinderechnung gewährleistet sind.

Den Eigenwirtschaftsbetrieben mit besonderen Betriebsrechnungen können anstelle der kalkulatorischen die effektiv angefallenen Zinsen anteilsmässig mittels der Sachgruppen 3940/4940 verrechnet werden. Dies setzt voraus, dass

- in der besonderen Betriebsrechnung auch die Investitionen bzw. das Verwaltungsvermögen sowie die Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden und
- die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel (Kontokorrentschulden und Vorschüsse) verzinst werden.

5.2 Einlagen aus Steuermitteln

Eigenwirtschaftsbetriebe sollen nicht über Steuermittel, sondern durch Entgelte der Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Leistungen des Eigenwirtschaftsbetriebs finanziert werden.

Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, indem die Gemeinde eine Einlage aus Steuermitteln zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs beschliesst.

Die folgenden Voraussetzungen für eine Einlage aus Steuermitteln sind kumulativ zu erfüllen:

- Das Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebs muss einen Vorschuss ausweisen
- Ohne die Einlage müssten unverhältnismässig hohe Gebühren erhoben werden
- Eine Einlage muss durch das übergeordnete Recht erlaubt sein

Aufgrund des übergeordneten Rechts und des darin vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzips ist eine Einlage aus Steuermitteln bei den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Kläranlage und der Abfallwirtschaft unzulässig.

Die Einlage ist gemäss den ordentlichen Ausgabenkompetenzen für einmalige neue Ausgaben zu beschliessen.

Falls die Einlage aus Steuermitteln durch den Eigenwirtschaftsbetrieb an den allgemeinen Haushalt zurückzuzahlen ist, ist dies separat zu beschliessen. Dabei müssen die Bedingungen zur Rückzahlung (Zeitpunkt, Voraussetzungen etc.) in der Weisung zum Gemeindeerlass genannt werden.

Zulässig ist nur eine Anschubfinanzierung oder eine andere vorübergehende Unterstützung, die umfangmässig und von der Dauer her verhältnismässig sein muss, weil mit solchen Einlagen der Grundgedanke der Eigenwirtschaftlichkeit verletzt wird. Insbesondere wenn der Eigenwirtschaftsbetrieb ohne verpflichtende gesetzliche Grundlage errichtet wurde und solche Einlagen notwendig werden, ist die Eigenwirtschaftlichkeit zu hinterfragen und die Festlegung als Eigenwirtschaftsbetrieb gegebenenfalls aufzuheben. Zuständig dafür ist, analog dem Beschluss zur Errichtung, die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament.

5.3 Gewinnabgaben an den allgemeinen Haushalt

Eigenwirtschaftsbetriebe dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen Gewinne an den allgemeinen Haushalt abliefern. Grundsätzlich kennt das öffentliche Haushaltsrecht keine Gewinnverwendung im privatrechtlichen Sinne. Daher braucht es für Gewinnabgaben eine rechtliche Grundlage.

5.3.1 Gesetzmässigkeitsprinzip bei Gebühren

Gebühren sind Entgelte für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person verursachte oder veranlasste Amtshandlung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung (staatliche Leistungen). Die Erhebung von Gebühren erfordert eine formelle gesetzliche Grundlage. Zu regeln sind der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand sowie die Bemessungsgrundlagen der Abgabe.

Beansprucht der allgemeine Haushalt eine Abgabe aus dieser Gebühr, so muss auch die Bemessung der Abgeltung in einem Gemeindeerlass geregelt werden.

5.3.2 Gewinnabgabe bei Eigenwirtschaftsbetrieben mit gesetzlichem Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren aus einem bestimmten Bereich die gesamten Kosten dieses Bereichs nicht übersteigen darf. Für die Bereiche Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Kläranlage und Abfallwirtschaft gilt ein strenges Kostendeckungsprinzip.

Aufgabenbereiche mit strengem Kostendeckungsprinzip

Funktion, Bezeichnung	Rechtsgrundlage
7101, Wasserwerk	§ 29 Abs. 2 und 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; LS 724.11)
7201, Abwasserbeseitigung 7202, Kläranlage	§ 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; LS 711.1)
7301, Abfallwirtschaft	§ 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; LS 711.1) § 37 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG; LS 712.1)

Das kantonale Recht legt fest, welche Arten von Kosten massgebend für die Bemessung der Gebühren sind. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibungen. Die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen über die Gebührenbemessung lassen es daher nicht zu, dass die Gemeinden eine Abgeltung als Bestandteil der Gebühr erheben.

Eine Gewinnabgabe aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Kläranlage und Abfallwirtschaft an den allgemeinen Haushalt ist somit unzulässig.

5.3.3 Gewinnabgabe bei übrigen Eigenwirtschaftsbetrieben

In anderen gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieben, wie beispielsweise beim Elektrizitätswerk oder der Gasversorgung, ist eine massvolle Gewinnabgabe möglich, da das kantonale Recht keine expliziten Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip macht.

Die Gewinnabgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass zu regeln. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Eine generelle Delegation an das Budgetorgan, die Gebühr im Einzelfall mittels eines Verpflichtungskredits zu beschliessen, ist unzulässig. Der Verpflichtungskredit vermag die erforderliche gesetzliche Grundlage nicht zu ersetzen.

Im Gemeindeerlass ist insbesondere die Bemessung der Gewinnabgabe zu regeln. Dabei hat die Regelung für jeden gebührenfinanzierten Bereich (z.B. Strom, Gas, Fernwärme) einzeln zu erfolgen.

Die Regelung der Bemessung der Gewinnabgabe kann exakt erfolgen (z.B. 3 % des Umsatzes). Zulässig ist auch, dass der Gemeindeerlass zu ihrer Bemessung einen maximalen jährlichen Betrag festlegt. Bis hin zu dieser Obergrenze kann das Budgetorgan eine Gewinnabgabe festsetzen.

Die Verbuchung der Gewinnabgabe hat im gleichen Rechnungsjahr und vor dem Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen.

Die Verbuchung erfolgt als interne Übertragung von der Spezialfinanzierung an den allgemeinen Haushalt.

Praxisbeispiel

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
8711.3980.00	8710.4980.00	Gewinnabgabe vom Elektrizitätswerk an den allgemeinen Haushalt

5.4 Entwidmung von Verwaltungsvermögen

5.4.1 Allgemein

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen. Die Entwidmung ist durch das zuständige Organ zu beschliessen.

Im Finanzvermögen wird der Vermögenswert gemäss den Bewertungsbestimmungen neu bewertet.

Im Falle einer Veräusserung des Vermögenswerts richtet sich die Zuständigkeit nach den Finanzkompetenzen für Anlagegeschäfte.

Es fallen somit entsprechende Bewertungsgewinne oder Bewertungsverluste bzw. realisierte Gewinne oder Verluste im Finanzvermögen der Gemeinde an. Diese werden in der Funktion 9639 «Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens» oder 9690 «Finanzvermögen, Übriges» (nicht Liegenschaften) ausgewiesen.

5.4.2 Entwidmung von Verwaltungsvermögen bei Eigenwirtschaftsbetrieben

Die allgemeinen Grundsätze bei der Entwidmung von Verwaltungsvermögens gelten auch für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens von Eigenwirtschaftsbetrieben. Werden sie nicht mehr für die Aufgabenerfüllung des Eigenwirtschaftsbetriebs benötigt, sind sie mittels Entwidmungsbeschluss ins Finanzvermögen zu überführen.

Da ein Eigenwirtschaftsbetrieb nur ein Verwaltungsbereich ist, der als Spezialfinanzierung geführt wird, kann ein Eigenwirtschaftsbetrieb keine eigenen Finanz- oder Sachanlagen im Finanzvermögen haben. Deshalb hat der Eigenwirtschaftsbetrieb grundsätzlich auch keinen Anspruch an einem allfälligen Bewertungs- oder Veräusserungsgewinn. Dies kann jedoch als Verletzung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips in der Gebührenbemessung beurteilt werden, da der Eigenwirtschaftsbetrieb alle Abschreibungen und das Risiko eines Verlustes des Vermögenswerts (z.B. ausserplanmässige Abschreibung infolge Zerstörung) tragen musste. Daher ist es möglich, den Eigenwirtschaftsbetrieb am Gewinn zu beteiligen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob bei der Entwidmung lediglich eine Überführung mit anschliessender Neubewertung im Finanzvermögen oder effektiv eine Veräusserung erfolgt.

5.4.2.1 Entwidmung mit anschliessender Neubewertung

Bei einer Entwidmung eines Vermögenswerts eines Eigenwirtschaftsbetriebs kann dem Eigenwirtschaftsbetrieb ein Anteil am Bewertungsgewinn aus der Neubewertung im Finanzvermögen bis maximal im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen zugeführt werden. Führt die Neubewertung zu einem Wert über dem ursprünglichen Anschaffungswert im Verwaltungsvermögen, verbleibt dieser Anteil am Bewertungsgewinn im allgemeinen Haushalt.

Resultiert aus der Neubewertung ein Buchverlust ist dieser vollumfänglich dem Eigenwirtschaftsbetrieb zu verrechnen, da der Wert des Verwaltungsvermögens beim Übertrag ins Finanzvermögen offensichtlich zu hoch war bzw. notwendige Abschreibungen nicht vorgenommen wurden.

Bewertungsgewinn, Verkehrswert FV unter Anschaffungswert VV

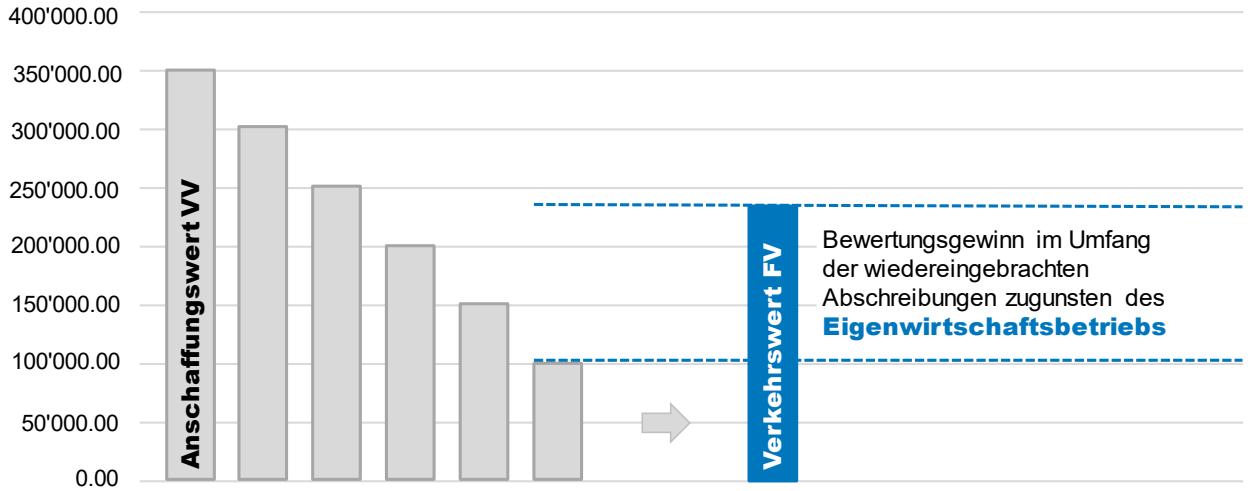

Bewertungsgewinn, Verkehrswert FV über Anschaffungswert VV

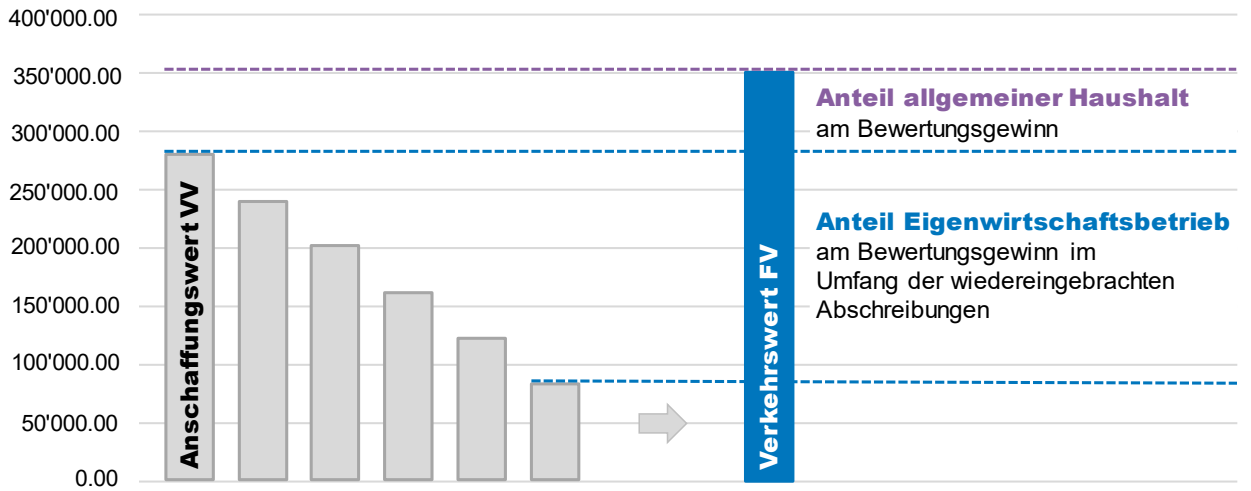

Die Verbuchung des (Anteils am) Bewertungsgewinn zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
108x.00	9639.4443.xx	Bewertungsgewinn Liegenschaften FV
9639.3980.xx	xxxx.4980.xx	Übertrag (Anteil) Bewertungsgewinn an den Eigenwirtschaftsbetrieb

Die Verbuchung des Bewertungsverlusts zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3441.xx	108x.00	Bewertungsverlust Sachanlagen FV
xxxx.3980.xx	9639.4980.xx	Übertrag Bewertungsverlust an den Eigenwirtschaftsbetrieb

5.4.2.2 Entwidmung mit anschliessender Veräusserung

Bei der Veräusserung eines Vermögenswerts des Eigenwirtschaftsbetriebs kann ihm der realisierte Gewinn vollumfänglich zugewiesen werden, wenn die Anlage nachweislich durch den Eigenwirtschaftsbetrieb angeschafft wurde (z.B. Beteiligung des Elektrizitätswerks an einem Windpark), unabhängig davon, ob der Verkaufserlös über dem ursprünglichen Anschaffungswert im Verwaltungsvermögen liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, verbleibt der Anteil des Verkaufsgewinns über dem Anschaffungswert im allgemeinen Haushalt.

Resultiert aus dem Verkauf ein Verlust, ist dieser vollumfänglich dem Eigenwirtschaftsbetrieb zu verrechnen, da der Wert des Verwaltungsvermögens beim Übertrag ins Finanzvermögen offensichtlich zu hoch war bzw. notwendige Abschreibungen nicht vorgenommen wurden.

Realisierter Gewinn

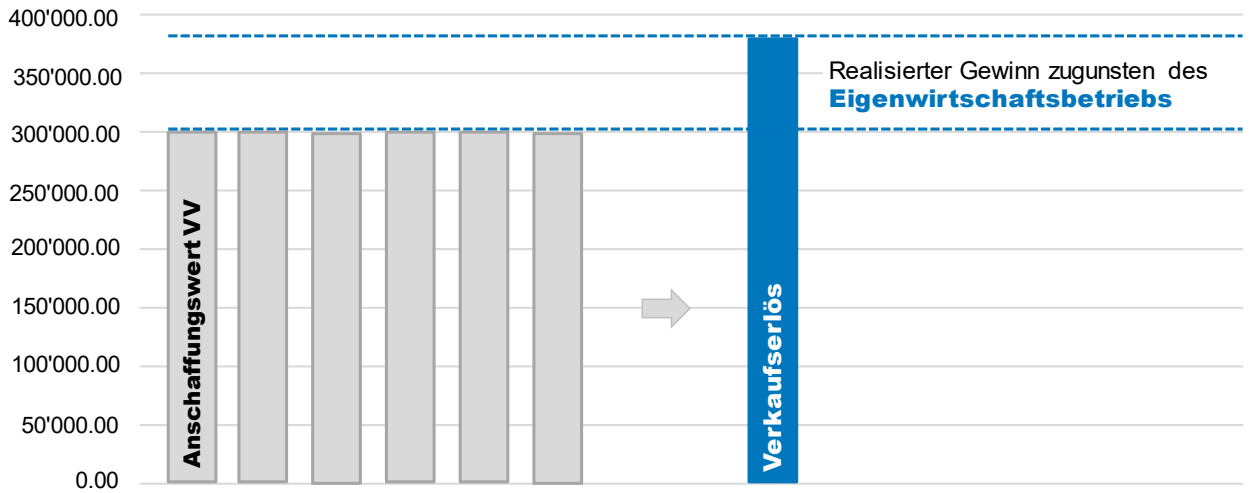

Die Verbuchung des (Anteils am) realisierten Gewinn zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
108x.00	9639.4411.xx	Realisierte Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV
9639.3980.xx	xxxx.4980.xx	Übertrag (Anteil) realisierter Gewinn an den Eigenwirtschaftsbetrieb

Die Verbuchung des realisierten Verlusts zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3411.xx	108x.00	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV
xxxx.3980.xx	9639.4980.xx	Übertrag realisierter Verlust an den Eigenwirtschaftsbetrieb

Praxisbeispiel

Ein Betriebsgebäude des Elektrizitätswerks wird durch einen Neubau an einem anderen Ort ersetzt. Im Rahmen der Zentrumsplanung und einer neuen Quartierüberbauung soll das alte Betriebsgebäude historisch saniert und zu Gewerbe- und Mietwohnungen umfunktioniert werden. Das alte Betriebsgebäude wird daher vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt und neu bewertet.

Der ursprüngliche Anschaffungswert bzw. die Herstellungskosten des Betriebsgebäudes beliefen sich auf Fr. 1'800'000.00. Der aktuelle Buchwert im Verwaltungsvermögen beträgt Fr. 440'000.00. Das Grundstück ist zum Wert null in der Bilanz. Die Neubewertung im Finanzvermögen zum Verkehrswert gemäss Formelbewertung ergibt einen neuen Bilanzwert von Fr. 2'500'000.00.

Aus der Entwidmung und der Neubewertung im Finanzvermögen resultiert ein Bewertungsgewinn von Fr. 2'060'000.00. Der Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätswerk erhält einen Anteil von Fr. 1'360'000.00 in der Höhe der wiedereingebrachten Abschreibungen. Der allgemeine Haushalt behält einen Bewertungsgewinn von Fr. 700'000.00 ein.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	8711.6000.00	0.00	Übertrag Grundstück vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9630.7540.00	8711.6040.00	440'000.00	Übertrag Gebäude vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9999.5900.00	1404.10	1'800'000.00	Abgang Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vom Betriebsgebäude
1404.19	9999.5900.00	1'360'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen vom Betriebsgebäude
1084.00	9999.8990.00	440'000.00	Zugang des Gebäudes im FV
1084.00	9639.4443.40	2'060'000.00	Bewertungsgewinn Gebäude FV
9639.3980.00	8711.4980.00	1'360'000.00	Übertrag (Anteil) Bewertungsgewinn an das Elektrizitätswerk

14

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen dienen dazu, die finanzielle Belastung von aussergewöhnlichen Investitionsvorhaben auf zusätzliche Jahre zu verteilen. Sie stehen ausschliesslich den geplanten Vorhaben zu und stellen daher zweckgebundenes Eigenkapital dar. Durch die Mittelbindung gelten für Vorfinanzierungen besondere Voraussetzungen.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 2

2 Definition 2

3 Grundsatzentscheid 2

4 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung 3

5 Buchführung 3

5.1 Einlage 3

5.2 Verzinsung 4

5.3 Entnahme 4

5.4 Auflösung 4

6 Praxisbeispiel 4

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 87 Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen
§ 90 Spezialfinanzierungen, d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben
§ 122 Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen
§ 124 Erfolgsrechnung

Gemeindeverordnung

§ 36 Interne Zinsen

2 Definition

Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben sind Spezialfinanzierungen und werden als zweckgebundenes Eigenkapital bilanziert. Sie dienen dazu, die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre zu verteilen und grössere Steuerfussschwankungen zu vermeiden. Aussergewöhnlich sind Investitionen, die den üblichen Investitionsrahmen der Gemeinde sprengen (z.B. Neubau einer Turnhalle).

Bei regelmässigen Investitionen lässt sich das Bedürfnis nach einer Reservebildung bzw. nach einer vorgezogenen Finanzierung künftiger Abschreibungen hingegen nicht rechtfertigen. Vorfinanzierungen sind zwar erlaubt, jedoch nicht zweckmässig.

Nicht gestattet sind Vorfinanzierungen für Aufwände der Erfolgsrechnung, d.h. für die Deckung von Aufwandüberschüssen oder für Konsumaufwendungen.

3 Grundsatzentscheid

Für die Bildung einer Vorfinanzierung ist ein Grundsatzentscheid über die Zweckbindung der Mittel und deren Höhe zu fassen. Die im Grundsatzentscheid festzuhaltende Obergrenze der Vorfinanzierung ist abhängig von der voraussichtlichen Nettoinvestition. Zuständig für den Beschluss ist, unabhängig von der Höhe der geplanten Vorfinanzierung, immer die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament.

Zudem ist das konkrete Investitionsvorhaben in den Finanz- und Aufgabenplan bzw. in die Investitionsplanung einzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Umsetzung eine feste Absicht des Gemeindevorstands ist.

Der Grundsatzentscheid hat keinen Einfluss auf den Verpflichtungskredit für das eigentliche Investitionsvorhaben. Der Kredit ist regulär beim zuständigen Organ (je nach Höhe des Kredits) einzuholen.

4 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung

Vorfinanzierungen werden als zweckgebundenes Eigenkapital bilanziert. Je Investitionsvorhaben ist ein separates Konto zu führen. Dabei ist die vorgegebene Untergliederung gemäss dem Kontenrahmen zu beachten.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
293	Vorfinanzierungen
2930	Vorfinanzierungen
2930.0x	Vorfinanzierungen allgemeiner Haushalt
2930.1x	Vorfinanzierungen Wasserwerk (Eigenwirtschaftsbetrieb)
2930.2x	Vorfinanzierungen Abwasserbeseitigung (Eigenwirtschaftsbetrieb)
2930.3x	Vorfinanzierungen Abfallwirtschaft (Eigenwirtschaftsbetrieb)
2930.40-2930.99	Vorfinanzierungen weiterer Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Vorfinanzierungen werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung. Die Offenlegung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

5 Buchführung

5.1 Einlage

Die jährlich geplante Einlage in die Vorfinanzierung muss ins Budget eingestellt und mit diesem beschlossen werden. Dies ist möglich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns, aber nur zulässig, wenn das Budget durch die geplante Einlage in die Vorfinanzierung keinen Aufwandüberschuss ausweist. Die tatsächliche Einlage der budgetierten Tranche in der Jahresrechnung erfolgt hingegen unabhängig vom Jahresergebnis.[1] Das heisst, auch wenn die Einlage in die Vorfinanzierung zu einem Aufwandüberschuss oder einem Bilanzfehlbetrag in der Jahresrechnung führt, ist sie zu tätigen.

Die Höhe der budgetierten Einlage in die Vorfinanzierung darf jährlich variieren. In der Summe dürfen die Einlagen die im Grundsatzentscheid festgelegte Gesamthöhe jedoch nicht übersteigen. Zusätzliche Einlagen aufgrund eines günstigen Rechnungsabschlusses sind nicht erlaubt.

Die Einlage erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich und wird als ausserordentlicher Aufwand verbucht. Nicht zulässig ist die Äufnung der Vorfinanzierung durch einen Übertrag aus einem anderen Eigenkapitalkonto.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3893.xx	2930.xx	Einlage in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

[1] Weisung Gemeindegesetz, Seite 159

5.2 Verzinsung

Die Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) werden nicht verzinst. Intern verzinst werden jedoch Vorfinanzierungen von Eigenwirtschaftsbetrieben.

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

5.3 Entnahme

Die Entnahme aus der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen, und zwar ab Nutzungsbeginn der Anlage. Unabhängig davon werden die planmässigen Abschreibungen der Anlage vorgenommen. Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung wird ein Ertrag generiert, welcher die finanzielle Belastung in der Erfolgsrechnung mindert. Die Entnahme ist im Budget einzustellen und in der Jahresrechnung zu vollziehen.

Die Entnahme erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2930.xx	xxxx.4893.xx	Entnahme aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

5.4 Auflösung

Sobald feststeht, dass von einem geplanten Investitionsvorhaben abgesehen wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. Ebenfalls aufzulösen sind die geäufneten Mittel, wenn das Vorhaben seit fünf Jahren nicht mehr weiterverfolgt wird oder wenn die Anlage (z.B. Turnhalle) aufgrund einer irreparablen Beschädigung (z.B. Zerstörung durch einen Brand) nicht mehr betrieblich genutzt werden kann. Dann muss die Anlage ausserplanmässig abgeschrieben und die Vorfinanzierung zeitgleich aufgelöst werden.

Die Auflösung erfolgt umgehend und in einer Tranche zugunsten des betreffenden Aufgabenbereichs der Erfolgsrechnung.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2930.xx	xxxx.4893.xx	Entnahme aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

Ein Übertrag der bestehenden Vorfinanzierung auf ein anderes Investitionsvorhaben, bzw. dessen Vorfinanzierung, ist nicht zulässig.

6 Praxisbeispiel

Die Gemeinde beabsichtigt, im Jahr 3 gemäss Finanz- und Aufgabenplan mit dem Neubau der Turnhalle zu beginnen. Um die finanzielle Belastung auf zusätzliche Jahre zu verteilen, beschliesst die Gemeindeversammlung in einem Grundsatzentscheid die Bildung einer Vorfinanzierung von Fr. 1'100'000.00. Bis zur Inbetriebnahme (Nutzungsbeginn) im Jahr 4 soll die Vorfinanzierung mit jährlich Fr. 275'000.00 geäufnet werden.

14 Vorfinanzierungen

Geschäftsfälle im Jahr 1

Die Einlage in die Vorfinanzierung wurde budgetiert und wird in der Jahresrechnung vollzogen. Es fallen Aufwände für eine Machbarkeitsstudie von Fr. 10'000.00 an.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.3893.00	2930.00	275'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle»
2170.3132.00	2000.00	10'000.00	Machbarkeitsstudie

Geschäftsfälle im Jahr 2

Die Einlage in die Vorfinanzierung wurde budgetiert und wird in der Jahresrechnung vollzogen. Der Gemeindevorstand genehmigt einen Projektierungskredit von Fr. 50'000.00 für den Neubau der Turnhalle. Der Projektierungskredit wird über die Investitionsrechnung verbucht.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.3893.00	2930.00	275'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle»
2170.5040.00	2000.00	50'000.00	Projektierungskosten «Neubau Turnhalle»
1407.00	9999.6900.00	50'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)

Geschäftsfälle im Jahr 3

Im Rechnungsjahr 3 wird ein Verpflichtungskredit für den Neubau der Turnhalle von Fr. 5'000'000.00 bei der Gemeindeversammlung eingeholt. Es werden Fr. 2'800'000.00 investiert. Da das Budget einen Aufwandüberschuss aufwies, konnte keine Einlage in die Vorfinanzierung budgetiert werden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.5040.00	2000.00	2'800'000.00	Neubau Turnhalle
1407.00	9999.6900.00	2'800'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)

Geschäftsfälle im Jahr 4

Für den Neubau werden im Jahr 4 Restzahlungen von Fr. 1'770'000.00 geleistet. Die Einlage in die Vorfinanzierung konnte dank eines ausgeglichenen Budgets budgetiert und in der Jahresrechnung vollzogen werden.

Nach vier Jahren weist das Sachkonto 2930.00 Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle» einen Bestand von Fr. 825'000.00 aus.

Gegen Ende des Jahres 4 wird die Turnhalle in Betrieb genommen und es fallen erstmals Abschreibungen an (Anlagekategorie Hochbauten, Nutzungsdauer 33 Jahre). Analog der Nutzungsdauer der Anlage wird die Vorfinanzierung, in jährlich gleichbleibenden Tranchen, zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2170.3893.00	2930.00	275'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle»
2170.5040.00	2000.00	1'770'000.00	Neubau Turnhalle
1407.00	9999.6900.00	1'770'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)

14 Vorfinanzierungen

1404.00	1407.00	4'620'000.00	Umgliederung (Anlagen im Bau auf Hochbauten)
2170.3300.40	1404.09	140'000.00	Planmässige Abschreibung Hochbauten (Fr. 4'620'000.00 / 33 Jahre)
2930.00	2170.4893.00	25'000.00	Entnahme aus Vorfinanzierung «Neubau Turnhalle» (Fr. 825'000.00 / 33 Jahre)

15

Fonds

Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gesetzlich gebunden. Dafür braucht es eine Grundlage im übergeordneten Recht. In Abhängigkeit davon wird ein Fonds dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeordnet.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 4

2 Definition 4

3 Zuordnung der Fonds 4

4 Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten 5

4.1 Definition und Zweck 5
4.2 Bilanzierung und Bewertung 5
4.3 Buchführung 5
4.3.1 Einnahmen und Einlage 5
4.3.2 Verzinsung 6
4.3.3 Entnahme 6

5 Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten 7

5.1 Definition und Zweck 7
5.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung 7
5.3 Buchführung 8
5.3.1 Einnahmen und Einlage 8
5.3.2 Verzinsung 8
5.3.3 Entnahme und Auflösung 8

6 Forstreservefonds 8

6.1 Definition und Zweck 8
6.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung 9
6.3 Buchführung 9

6.3.1 Einnahmen und Einlage ... 9
6.3.2 Verzinsung ... 9
6.3.3 Entnahme und Auflösung ... 9

7 Liegenschaftenfonds ... 10

7.1 Definition und Zweck ... 10
7.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung ... 11
7.3 Buchführung ... 11
7.3.1 Einnahmen und Einlage ... 11
7.3.2 Verzinsung ... 11
7.3.3 Entnahme und Auflösung ... 12
7.3.4 Spezialfall ... 13

8 Wohnraumfonds ... 14

8.1 Definition und Zweck ... 14
8.2 Bilanzierung und Bewertung ... 14
8.3 Buchführung ... 14
8.3.1 Einlage ... 14
8.3.2 Verzinsung ... 15
8.3.3 Entnahme und Auflösung ... 15
8.4 Offenlegung ... 15

9 Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds ... 16

9.1 Definition und Zweck ... 16
9.2 Bilanzierung und Bewertung ... 17
9.3 Buchführung ... 17
9.3.1 Einnahmen und Einlage ... 17
9.3.2 Verzinsung ... 18
9.3.3 Entnahme und Auflösung ... 18
9.3.4 Städtebauliche Verträge ... 19
9.4 Offenlegung ... 20

10 Energiefonds ... 20

10.1 Definition und Zweck ... 20
10.2 Bilanzierung und Bewertung ... 20
10.3 Buchführung ... 21
10.3.1 Einlage ... 21
10.3.2 Verzinsung ... 21
10.3.3 Entnahme und Auflösung ... 21
10.4 Offenlegung ... 22

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 7.3.3 «Entnahme und Auflösung»; Praxisbeispiel zum Liegenschaftenfonds

15 Fonds

Datum	Bemerkungen
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 9 «Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds»
1. Mai 2022	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 8.3 «Buchführung» [Wohnraumfonds]; Präzisierung bei Einlagen und Entnahmen
1. Mai 2025	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 4 «Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten»; Präzisierungen aufgrund aktueller Praxis – Ergänzung Kapitel 10 «Energiefonds»

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 87 Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen
§ 122 Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen

Gemeindeverordnung

§ 8 Liegenschaftenfonds

2 Definition

Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Fonds widersprechen somit dem Grundsatz der Einheit des Haushalts. Die Zweckbindung kann deshalb nicht durch einen kommunalen Entscheid erfolgen. Sie erfordert immer eine Grundlage im übergeordneten Recht.

Die Fonds werden je nachdem, wie gross der Ermessensspielraum bei der Mittelverwendung ist, dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeordnet.

Für Fonds wird keine eigene Rechnung geführt. Einlagen und Entnahmen werden regulär in der Gemeinderechnung im entsprechenden Aufgabenbereich verbucht.

3 Zuordnung der Fonds

Fonds werden dem Fremdkapital zugewiesen, wenn die Grundlage im übergeordneten Recht den Fonds und dessen Verwendungszweck abschliessend vorschreibt.

Die Rechtsgrundlage kann vom Gemeinwesen nicht geändert werden und lässt auch keinen Handlungsspielraum bei der Mittelverwendung zu.

Zu den Fonds im Fremdkapital gehören abschliessend:

- Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
- Fonds des überkommunalen Strassenbaus (nur Städte Zürich und Winterthur)
- Fonds des überkommunalen Strassenunterhalts (nur Städte Zürich und Winterthur)

Fonds im Eigenkapital beruhen ebenfalls auf übergeordnetem Recht, lassen der Gemeinde jedoch einen erheblichen Spielraum bei der Verwendung der Mittel offen.

Derzeit ist das Führen folgender Fonds zulässig:

- Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
- Forstreservefonds (nur bereits bestehende)
- Liegenschaftenfonds
- Wohnraumfonds
- Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds
- Energiefonds

Abgrenzung
Viele Gemeinden verfügen über Depotgelder zur Sicherstellung und Finanzierung des Grabunterhalts. Grabunterhaltsdepositen bzw. Zahlungen aufgrund von Grabunterhaltsverträgen stellen keine Fonds dar, sondern sind ein Entgelt für eine Leistung der Gemeinde. Werden sie als Pauschale entrichtet, sind sie in der Erfolgsrechnung zu vereinnahmen. Haben sie Vorschusscharakter und ist darüber abzurechnen, werden sie in der Sachgruppe 2006 «Depotgelder und Kautionen» verbucht.

4 Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten

4.1 Definition und Zweck

Der Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten der Gemeinde gehört gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) zu den Fonds im Fremdkapital. Er umfasst die bis Ende 2011 von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern geleisteten Ersatzabgaben, welche von der Schutzraumbaupflicht befreit sind.[1] Das Ausmass der Ersatzabgabe richtet sich nach den Anordnungen des kantonalen Amts für Militär und Zivilschutz.

Seit 1. Januar 2012 werden die erhaltenen Ersatzabgaben direkt an den Kanton weitergeleitet und nicht mehr in den kommunalen Fonds eingelegt. Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume fliessen in den kantonalen Schutzraumfonds.

4.2 Bilanzierung und Bewertung

Die in der Gemeinde noch bestehenden Ersatzabgaben für Schutzraumbauten sind im Fremdkapital bilanziert. Sie werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung. Der Bestand ist mit dem Amt für Militär und Zivilschutz abzustimmen.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
20	Fremdkapital
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2091.00	Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten

4.3 Buchführung

4.3.1 Einnahmen und Einlage

Die Verfügungskompetenz betreffend Ersatzbeiträge und deren Verwendung liegt beim Amt für Militär und Zivilschutz.[2] Daher werden die Einnahmen von Ersatzbeiträgen in der Erfolgsrechnung der Gemeinde vereinnahmt und anschliessend an den Kanton weitergeleitet (durchlaufende Beiträge). Eine weitere Äufnung des Fonds durch Einlagen auf kommunaler Ebene ist nicht zulässig.

---

1 Art. 61 und 62 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1)
2 §§ 27 und 28 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV; LS 522.1)

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	1620.4707.xx	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten, Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
1620.3701.xx	100x.xx	Durchlaufende Beiträge an den Kanton, Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
1002.xx	1620.4611.xx	Inkasso Ersatzabgaben für Schutzraumbauten (Entschädigungen durch Kanton)

4.3.2 Verzinsung

Der Fondsbestand wird nicht verzinst.

4.3.3 Entnahme

Die Entnahme aus dem in den letzten Jahren geäufneten kommunalen Fonds bedarf einer Verfügung des Amts für Militär und Zivilschutz. Dieses entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder von Amtes wegen über die Verwendung (Entnahme) der Ersatzbeiträge. Die Mittel des Fonds dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume.[3] Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Die Entnahme kann zugunsten der Erfolgsrechnung wie auch zugunsten der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen erfolgen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2091.00	1620.4501.xx	Entnahme aus Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten für Konsumaufwände
2091.00	1620.6379.xx	Entnahme aus Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten für Investitionsausgaben

Verfügt das Amt für Militär und Zivilschutz einen Beitrag aus dem kommunalen Schutzraumfonds, zahlt die Gemeinde diesen den Eigentümerinnen und Eigentümern des Schutzraumes aus. Der abgerechnete Betrag ist als Beitrag an private Haushalte zu verbuchen. Die Entnahme aus dem Fonds erfolgt zugunsten der Erfolgsrechnung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1620.3637.xx	100x.xx	Beitrag an Eigentümerinnen und Eigentümer des privaten Schutzraums für Erneuerungen
2091.00	1620.4501.xx	Entnahme aus Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten für Erneuerungen

Solange der kommunale Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten einen Bestand aufweist, erfolgt die Finanzierung über den Fonds. Falls der Fonds aufgebraucht ist, leitet die Gemeinde die kantonalen Beiträge als durchlaufende Beiträge vom Kanton an die Privatpersonen weiter.

[3] Art. 47 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1)

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	1620.4701.xx	Durchlaufende Beiträge vom Kanton aus dem kantonalen Schutzraumfonds
1620.3707.xx	100x.xx	Durchlaufende Beiträge an private Haushalte aus dem kantonalen Schutzraumfonds

5 Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten

5.1 Definition und Zweck

Das Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) schreibt vor, dass unter gewissen Voraussetzungen bei Bauten und Anlagen Parkplätze zu erstellen sind. Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel fest, die für ein Grundstück erforderlich sind. Können Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer der Gemeinde eine angemessene Abgabe zu leisten.[4] Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den gesetzlich geregelten örtlichen Gegebenheiten.

Die Gemeinden haben die Ersatzabgaben in einen Fonds zu legen, der nur auf zwei Arten verwendet werden darf, nämlich zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Gemeinden, die einen solchen Fonds bilden, sind verpflichtet, eine Parkraumplanung durchzuführen und diese laufend den Verhältnissen anzupassen.

Für die Erhebung der Ersatzabgabe ist kein Gemeindeerlass erforderlich, hierfür stellt bereits das PBG eine genügende gesetzliche Grundlage dar. Für die Konkretisierung der Regelung ist ein Behördenerlass möglich.

5.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung

Ersatzabgaben für Parkplatzbauten sind im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Der Fondsbestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung. Die Offenlegung des Bestands und der Bestandesänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
2910	Fonds im Eigenkapital
2910.00	Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten

[4] §§ 246 und 247 Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1)

5.3 Buchführung

5.3.1 Einnahmen und Einlage

Die Ersatzabgaben für Parkplatzbauten werden über die Erfolgsrechnung vereinnahmt und in den Fonds eingelegt.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	6150.4200.xx	Eingang Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
6150.3511.xx	2910.00	Einlage in Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten

5.3.2 Verzinsung

Der Fondsbestand wird nicht verzinst.

5.3.3 Entnahme und Auflösung

Die vorhandenen Mittel dürfen ausschliesslich für die Schaffung von Parkräumen verwendet werden. Die Fondsentnahme erfordert eine Bewilligung des zuständigen Organs. Diese erfolgt gleichzeitig mit der Ausgabenbewilligung. Die blosse Erwähnung der Fondsentnahme in der Weisung reicht nicht aus, der Wortlaut des Beschlusses muss sowohl die Bewilligung der gebundenen oder neuen Ausgabe sowie die Fondsentnahme enthalten.

Die Entnahme kann zugunsten der Erfolgsrechnung wie auch zugunsten der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen erfolgen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2910.00	6150.4511.xx	Entnahme aus Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten für Konsumaufwände
2910.00	6150.6379.xx	Entnahme aus Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten für Investitionsausgaben

Wird der Fonds aufgehoben, sind die Mittel zugunsten der Erfolgsrechnung (Sachgruppe 4511) aufzulösen und so dem allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) zuzuführen.

6 Forstreservefonds

6.1 Definition und Zweck

Der Forstreservefonds diente in der Vergangenheit in erster Linie dazu, den finanziellen Ausgleich des Aufgabenbereichs Forstwirtschaft sicherzustellen. Überschüsse aus der Forstrechnung konnten als Reserven für die Walderhaltung und -entwicklung eingesetzt werden.

Das Regulativ über die Anlage von Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944 wurde am 28. Oktober 1998 aufgehoben. Die Neubildung eines Forstreservefonds ist daher nicht

zulässig. Ein bestehender Forstreservefonds wiederum darf nicht weiter geäufnet werden. Gemeinden, welche noch einen Forstreservefonds führen, dürfen die Mittel ausschliesslich für forstbetriebliche Aufwendungen oder Investitionen verwenden.[5]

6.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung

Der Forstreservefonds ist im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Der Fondsbestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung. Die Offenlegung des Bestands und der Bestandesänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
2910	Fonds im Eigenkapital
2910.01	Forstreservefonds

6.3 Buchführung

6.3.1 Einnahmen und Einlage

Der Forstreservefonds darf nicht weiter geäufnet bzw. neu eingeführt werden.

6.3.2 Verzinsung

Der Fondsbestand wird nicht verzinst.

6.3.3 Entnahme und Auflösung

Die vorhandenen Mittel dürfen ausschliesslich für forstbetriebliche Aufwendungen verwendet werden. Die Fondsentnahme erfordert eine Bewilligung des zuständigen Organs. Diese erfolgt gleichzeitig mit der Ausgabenbewilligung. Die blosse Erwähnung der Fondsentnahme in der Weisung reicht nicht aus, der Wortlaut des Beschlusses muss sowohl die Bewilligung der gebundenen oder neuen Ausgabe sowie die Fondsentnahme enthalten.

Die Entnahme kann zugunsten der Erfolgsrechnung wie auch zugunsten der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen erfolgen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2910.01	8200.4511.xx	Entnahme aus Forstreservefonds für Konsumaufwände
2910.01	8200.6379.xx	Entnahme aus Forstreservefonds für Investitionsausgaben

Die Aufhebung des Fonds und die Zuweisung der Mittel zum allgemeinen Haushalt sind nicht zulässig.

[5] § 17 Kantonale Waldverordnung (kWaV; LS 921.11)

7 Liegenschaftenfonds

7.1 Definition und Zweck

Der Liegenschaftenfonds bezweckt, dass Anteile von Mietzinseinnahmen aus Wohn- oder Gewerbeliegenschaften separat in einem Fonds verwaltet werden können, sodass diese Einnahmen zur Verfügung stehen, wenn werterhaltende Erneuerungen oder Unterhaltsarbeiten bei den entsprechenden Liegenschaften anstehen. Dabei kann sich der Fonds auf eine oder auf mehrere Liegenschaften beziehen.

In Betracht kommen nur Liegenschaften mit Wohn- oder Gewerberäumen, die durch Dritte genutzt werden. Die Wohn- oder Gewerbeobjekte können Förder- (kommunale Wohnbaupolitik verschiedenster Ausrichtungen) oder Anlagecharakter haben. Je nachdem werden sie dem Verwaltungs- oder dem Finanzvermögen zugeteilt.

Nachfolgenden Funktionen sind mögliche Aufgabengebiete, in welchen ausschliesslich zur Vermietung an Dritte genutzte Liegenschaften geführt werden.

Aufgabenbereiche mit Liegenschaftenfonds

Funktion	Aufgaben-bereich	Hinweise
5600	Sozialer Wohnungsbau	Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen
7900	Raumordnung (allgemein)	Wohnliegenschaften im Sinne der Wohnbauförderung (ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten)
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	Gewerbeliegenschaften im Sinne der kommunalen Förderungspolitik
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Liegenschaften des Finanzvermögens (Renditeobjekte)

Die Einrichtung eines Liegenschaftenfonds bedarf eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Die Regelungsgegenstände sind im Gemeindeerlass entweder umfassend zu regeln oder nur im Grundsatz und dann verbunden mit der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeindevorstand. Zu regeln sind insbesondere:

- Finanzierungsgegenstand: Für welche Liegenschaften oder Liegenschaftengruppen der Fonds geführt wird
- Finanzierungszweck: Für welche werterhaltenden Massnahmen der Fonds eingesetzt wird (sämtliche werterhaltenden Massnahmen oder nur für einen bestimmten Umfang, z.B. für grosszyklische Erneuerungen)
- Äufnung: Wie hoch die jährliche Einlage sein bzw. woran sie sich bemessen soll (z.B. als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts); zur Verfügung stehen ausschliesslich die Einnahmen von Wohn- oder Gewerbeobjekten (z.B. aus Miete, Pacht, Überlassungsgebrauch)
- Fondsbegrenzung: Die Mittel sollen nicht unbegrenzt geäufnet werden, sondern sich am Erneuerungs- und Unterhaltsbedarf orientieren
- Verzinsung: Ob und in welcher Höhe der Liegenschaftenfonds verzinst wird

7.2 Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung

Der Liegenschaftenfonds wird im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Der Fondsbestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung. Die Offenlegung des Bestands und der Bestandesänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
2910	Fonds im Eigenkapital
2910.10-2910.99	Liegenschaftenfonds

7.3 Buchführung

7.3.1 Einnahmen und Einlage

Die Fondsäufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen von Wohn- oder Gewerbeobjekten. Das zuständige Organ regelt, wie sich die Einlage bemisst. Die Einlage erfolgt über die Erfolgsrechnung. Ist die festgelegte Fondsgrenze erreicht, darf keine weitere Einlage getätigt werden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
5600.3511.xx	2910.1x	Einlage in Liegenschaftenfonds (Sozialer Wohnungsbau)
7900.3511.xx	2910.1x	Einlage in Liegenschaftenfonds (Raumordnung)
9630.3511.xx	2910.1x	Einlage in Liegenschaftenfonds (Liegenschaften des Finanzvermögens)

7.3.2 Verzinsung

Ob der Liegenschaftenfonds intern verzinst wird, ist vom zuständigen Organ zu regeln. Der Zinssatz sowie die Modalitäten sind sowohl im Anhang des Budgets wie in der Jahresrechnung offenzulegen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3940.xx	5600.4940.xx	Verzinsung Liegenschaftenfonds (Sozialer Wohnungsbau)
9610.3940.xx	7900.4940.xx	Verzinsung Liegenschaftenfonds (Raumordnung)
9610.3940.xx	9630.4940.xx	Verzinsung Liegenschaftenfonds (Liegenschaften des Finanzvermögens)
xxxx.3511.xx	2910.1x	Einlage Zinsertrag in Liegenschaftenfonds

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

7.3.3 Entnahme und Auflösung

Entsprechend dem Zweck des Liegenschaftenfonds dürfen die Fondsmittel nur für werterhaltende Erneuerungen und Unterhalt verwendet werden (nicht für wertvermehrende Investitionen). Die Fondsmittel dürfen nicht der Vorfinanzierung künftig zu erbauender oder zu erwerbender Liegenschaften dienen. Daher sind Entnahmen nur zugunsten der Erfolgsrechnung zulässig.

Werden mehrere Fonds geführt, dürfen die Einnahmen eines Fonds ausschliesslich für den Unterhalt der entsprechend in diesem Fonds geführten Wohn- und Gewerbeliegenschaften verwendet werden.

Die Fondsentnahme erfordert eine Bewilligung des zuständigen Organs. Diese erfolgt mit dem gleichen Beschluss, mit dem der Unterhalt oder die werterhaltenden Erneuerungen bewilligt werden. Die blosse Erwähnung der Fondsentnahme in der Weisung reicht nicht aus, der Wortlaut des Beschlusses muss sowohl die Bewilligung der gebundenen oder neuen Ausgabe sowie die Fondsentnahme enthalten.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2910.1x	5600.4511.xx	Entnahme aus Liegenschaftenfonds (Sozialer Wohnungsbau)
2910.1x	7900.4511.xx	Entnahme aus Liegenschaftenfonds (Raumordnung)
2910.1x	9630.4511.xx	Entnahme aus Liegenschaftenfonds (Liegenschaften des Finanzvermögens)

Wird der Fonds aufgehoben, sind die Mittel zugunsten der Erfolgsrechnung (Sachgruppe 4511) aufzulösen und so dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.

Praxisbeispiel

Eine Liegenschaft des Finanzvermögens mit einem Bilanzwert von Fr. 3'000'000.00 wird innert zwei Jahren für Fr. 2'400'000.00 renoviert. Gemäss Architekt sind Fr. 400'000.00 als wertvermehrende Investitionen anzusehen, Fr. 2'000'000.00 als werterhaltende Investitionen. Für letztere Aufwände hat die Gemeinde vor Jahren einen Liegenschaftenfonds eingerichtet und bei der Beschlussfassung über den Umbau auch gleich eine Entnahme von Fr. 1'000'000.00 bewilligen lassen.

Nach den Umbauarbeiten ist eine Neubewertung vorzunehmen. Der Liegenschaftenwert (alter Bilanzwert zuzüglich Umbaukosten) beträgt Fr. 3'400'000.00 und ist höher als der Verkehrswert gemäss Formelbewertung von Fr. 3'350'000.00.

Buchungen im Jahr 1

Für den wertvermehrenden Umbau werden Fr. 200'000.00 investiert. Für die werterhaltenden Arbeiten fallen Fr. 1'000'000.00 an wovon die Hälfte durch eine Entnahme aus dem Liegenschaftenfonds gedeckt werden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	200'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenumbau
1087.00	9999.8990.00	200'000.00	Aktivierung der Umbaukosten als Anlagen im Bau
9630.3430.40	1002.00	1'000'000.00	Werterhaltende Arbeiten
2910.10	9630.4511.00	500'000.00	Entnahme aus Liegenschaftenfonds

Buchungen im Jahr 2

Für den wertvermehrenden Umbau werden die verbleibenden Fr. 200'000.00 investiert. Für die werterhaltenden Arbeiten fallen erneut Fr. 1'000'000.00 an wovon die Hälfte durch eine Entnahme aus dem Liegenschaftenfonds gedeckt werden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	200'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenumbau
1087.00	9999.8990.00	200'000.00	Aktivierung der Umbaukosten als Anlagen im Bau
1084.00	1087.00	400'000.00	Umgliederung der Umbaukosten auf Gebäude
9639.3441.40	1084.00	50'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertabnahme)
9630.3430.40	1002.00	1'000'000.00	Werterhaltende Arbeiten
2910.10	9630.4511.00	500'000	Entnahme aus Liegenschaftenfonds

7.3.4 Spezialfall

Aufgabenbereiche des Verwaltungsvermögens, bei welchen ein Liegenschaftenfonds geführt werden kann, können auch als Eigenwirtschaftsbetrieb ausgestaltet werden. Dabei sind die Voraussetzungen für den Liegenschaftenfonds wie auch für Eigenwirtschafsbetriebe zu beachten und einzuhalten.

Buchhalterisch ist zwischen der Einlage in den Liegenschaftenfonds und der Einlage in die Spezialfinanzierung im Eigenkapital (Betriebsgewinn, Ertragsüberschuss) bzw. Entnahme aus der Spezialfinanzierung im Eigenkapital (Betriebsverlust, Aufwandüberschuss) zu unterscheiden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3511.xx	2910.1x	Einlage in Liegenschaftenfonds
2910.1x	xxxx.4511.xx	Entnahme aus Liegenschaftenfonds
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachkonto 14xx.10 Eigenwirtschaftsbetrieb inkl. Anlagen im Bau)
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Vorschuss Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Verpflichtung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
xxxx.3510.xx	2900.x0	Einlage in Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Betriebsgewinn, Ertragsüberschuss)
2900.x0	xxxx.4510.xx	Entnahme aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Betriebsverlust, Aufwandüberschuss)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Liegenschaftenfonds (Basis: Sachkonto 2910.1x)
xxxx.3511.xx	2910.1x	Einlage Zinsertrag in Liegenschaftenfonds

8 Wohnraumfonds

8.1 Definition und Zweck

Der Staat und die Gemeinden fördern im Sinne des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, soweit ein Mangel an entsprechenden Mietwohnungen besteht.

Dazu können die Gemeinden einen kommunalen Fonds zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen schaffen. Aus dem Fonds werden zu diesem Zweck Beiträge oder zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen ausgerichtet an den Erwerb von Baugrundstücken oder den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von Mietwohnungen. Die Rückzahlungen und die Zinsen fliessen in den Fonds.[6]

Die Einrichtung eines Wohnraumfonds bedarf eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Die Regelungsgegenstände sind im Gemeindeerlass entweder umfassend zu regeln oder nur im Grundsatz und dann verbunden mit der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeindevorstand.

8.2 Bilanzierung und Bewertung

Der Wohnraumfonds wird im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Der Fondsbestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
2910	Fonds im Eigenkapital
2910.03	Wohnraumfonds

8.3 Buchführung

8.3.1 Einlage

Die Fondsäufnung erfolgt als neue einmalige oder neue wiederkehrende Ausgabe durch das zuständige Organ. Die Einlage erfolgt über die Erfolgsrechnung. Bei wiederkehrenden Einlagen in den Wohnraumfonds wird empfohlen, im Gemeindeerlass eine Fondsobergrenze festzulegen. Weiter wird empfohlen, eine eigene Funktion für die Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Wohnraumfonds einzurichten.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
790x.3511.xx	2910.03	Einlage in den Wohnraumfonds

[6] § 14 a Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (LS 841)

8.3.2 Verzinsung

Der Fondsbestand wird nicht verzinst, da es sich bei den Einlagen um Mittel aus dem allgemeinen Haushalt handelt.

Wird aus dem Fonds ein verzinsliches Darlehen gewährt, sind die Zinserträge in den Fonds einzulegen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	9610.4450.xx	Eingang Zinsertrag
9610.3980.xx	790x.4980.xx	Interne Zinsübertragung
790x.3511.xx	2910.03	Einlage Zinsertrag

8.3.3 Entnahme und Auflösung

Entsprechend dem Zweck des Wohnraumfonds dürfen die Fondsmittel nur für Beiträge oder Darlehen an den Erwerb von Baugrundstücken oder den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von preisgünstigen Mietwohnungen verwendet werden. Dabei kann es sich um Beiträge oder Darlehen an Dritte sowie um Beiträge an eigene kommunale Wohnbauten im Sinne der Wohnraumförderung handeln.

Die Bewilligung der Mittelverwendung und die entsprechende Fondsentnahme erfolgen im Rahmen des Gemeindeerlasses durch das zuständige Organ.

Beiträge aus dem Wohnraumfonds

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
790x.363x.xx	100x.xx	Beiträge an Dritte für Wohnraumförderung
2910.03	790x.4511.xx	Entnahme aus Wohnraumfonds für Beiträge an Dritte
2910.03	xxxx.6379.xx	Entnahme aus Wohnraumfonds für Investitionsausgaben für eigene kommunale Wohnbauten

Darlehen aus dem Wohnraumfonds

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
790x.54xx.xx	100x.xx	Darlehen für Wohnraumförderung
144x.xx	9999.6900.00	Aktivierung des Darlehens im Verwaltungsvermögen
100x.xx	790x.64xx.xx	Rückzahlung des Darlehens
9999.5900.00	144x.xx	Passivierung des Darlehens im Verwaltungsvermögen

Wird der Fonds aufgehoben, sind die Mittel zugunsten der Erfolgsrechnung (Sachgruppe 4511) aufzulösen und so dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.

8.4 Offenlegung

Die Offenlegung des Bestands und der Bestandesänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Zudem ist am Jahresende über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft abzulegen in Form einer Abrechnung, welche im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird.

Diese enthält:

- Bezeichnung und Bilanzkonto
- Zweckbestimmung
- Übersicht über gewährte Beiträge und Darlehen
- Vermögensnachweis (Bilanz)

9 Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds

9.1 Definition und Zweck

Das Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) regelt die Raumentwicklung der Schweiz und hat die haushälterische Nutzung des Bodens zum Ziel. Das RPG schreibt vor, dass die Kantone den Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen regeln. Planungsvorteile entstehen aufgrund von staatlichem Handeln. Es sind raumplanerische Massnahmen im Bereich der Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung, die zu Mehrwerten bei den betroffenen Grundstücken führen können.

Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz sieht vor, dass Planungsvorteile bei Ein-, Um-, und Aufzonungen mit einer Mehrwertabgabe ausgeglichen werden. Die dadurch erzielten Einnahmen werden für Entschädigungen bei Auszonungen (kantonaler Mehrwertausgleichsfonds) und Massnahmen der Raumplanung (kantonaler sowie kommunaler Mehrwertausgleichsfonds) verwendet.

Der Zürcher Mehrwertausgleich verfolgt zwei raumplanerische Stossrichtungen. Zum einen sollen die Bauzonen optimiert werden (mittels kantonalem Mehrwertausgleich) und zum andern soll die Siedlungsentwicklung nach innen (mittels kommunalem Mehrwertausgleich) unterstützt werden:

- Bauzonenoptimierung bedeutet, dass Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmt werden. Dabei finden Ein- und Auszonungen in der Regel nicht in derselben Gemeinde statt, weshalb ein gemeindeübergreifender und deshalb ein kantonaler Ausgleich erforderlich ist. Dazu besteht ein kantonaler Mehrwertausgleichsfonds, welcher Beiträge an Gemeinden bei Auszonungen leisten sowie Massnahmen der Raumplanung von Kanton, regionalen Planungsverbänden und Gemeinden finanzieren kann.
- Die Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet, dass die Ausdehnung des Siedlungsgebiets begrenzt und die bestehenden Bauzonen an den richtigen Lagen konsequent genutzt werden. Bei Bedarf sind neue Kapazitäten planerisch durch Auf- und Umzonungen zu schaffen. Um die planungsbedingten Mehrwerte auszugleichen, können die Gemeinden einen kommunalen Mehrwertausgleich vorsehen.

Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen (kommunaler Mehrwertausgleich), und damit die Grundlage für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds, in ihrer kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO).[7] Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.[8] Der Ausgleich mittels städtebaulicher Verträge anstelle der Abgabe ist zulässig.[9]

Ausgleichsleistungen aus städtebaulichen Verträgen fliessen in der Regel nicht in den kommunalen Fonds, sondern sind projektbezogen zu verwenden. Die Finanzmittel, die den Gemeinden aus der

7 § 19 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG; LS 700.9)
8 § 23 MAG
9 § 19 Abs. 6 MAG

kantonalen Mehrwertabgabe (Entschädigungen bei Auszonungen, Beiträge für raumplanerische Massnahmen) zukommen, fliessen ebenfalls nicht in den kommunalen Fonds, sondern sind dem allgemeinen Haushalt zuzuweisen.

Neben der Erhebung einer Mehrwertabgabe muss auch der Verzicht auf einen kommunalen Mehrwertausgleich zwingend in der BZO geregelt werden. Wird auf den Mehrwertausgleich verzichtet, kann auch kein Vorteilsausgleich mittels städtebaulicher Verträge erfolgen.

Die mit dem kommunalen Mehrwertausgleich erhaltenen Mittel werden ausschliesslich für kommunale Massnahmen der Raumplanung innerhalb der Gemeinde verwendet, siehe ► Kapitel 9.3.3 «Entnahme und Auflösung». Die Einzelheiten zur Fondsverwaltung und zur Mittelverwendung sind in einem Fondsreglement zum Mehrwertausgleichsfonds zu regeln (Gemeindeerlass).[10]

9.2 Bilanzierung und Bewertung

Der kommunale Mehrwertausgleichsfonds wird im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Der Fondsbestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
2910	Fonds im Eigenkapital
2910.02	Mehrwertausgleichsfonds

9.3 Buchführung

9.3.1 Einnahmen und Einlage

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich – Mehrwertabgaben aus Auf- oder Umzonungen – fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Sie werden in der Erfolgsrechnung in der Funktion 7900 «Raumordnung» vereinnahmt und anschliessend in den Mehrwertausgleichsfonds eingelegt.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	7900.4022.10	Vereinnahmung des verfügten Mehrwertausgleichs (Auf- und Umzonungen)
7900.3511.xx	2910.02	Einlage in den Mehrwertausgleichsfonds

Abgrenzung

Beiträge aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds bei Auszonungen

Für den entstehenden Minderwert können Gemeinden bei Auszonungen Beiträge aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds beantragen. Die Beiträge werden vollumfänglich durch die Gemeinde

[10] vgl. «Musterreglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» des Amts für Raumentwicklung, Baudirektion des Kantons Zürich, abrufbar unter www.zh.ch/mehrwertausgleich

vereinnahmt. Die Gemeinde hat in der Folge der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer mindestens 50 % des Beitrags aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds zu vergüten.[11] Der verbleibende Teil fliesst bei der Gemeinde in den allgemeinen Steuerhaushalt und darf nicht anderweitig zweckgebunden werden.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	7900.4631.00	Vereinnahmung des Beitrags aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds
7900.363x.xx	100x.xx	Vergütung an die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer

9.3.2 Verzinsung

Der Fondsbestand wird nicht verzinst.

9.3.3 Entnahme und Auflösung

Die Mittel werden für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und demzufolge für Massnahmen im Siedlungsgebiet eingesetzt. Die Fondsmittel sind für kommunale Planungsmassnahmen im Sinne von Art. 3. Abs. 3 RPG zu verwenden: [12]

- Die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung und ökologisch hochwertige Gestaltung und Ausstattung von Pärken, Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen
- Die Verbesserung des Lokalklimas und die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums
- Die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen
- Die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie die Erstellung von sozialen Treffpunkten oder ausserschulischen Einrichtungen
- Die Verbesserung der Bau- und Planungskultur
- Die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen

Der Verwendungszweck der Fondsmittel ist relativ breit und ist nicht abschliessend konkretisiert. Ausgeschlossen sind wiederkehrende Beiträge für Unterhalt oder Betrieb einer raumplanerischen Massnahme.[13]

Die Einzelheiten zur Fondsverwaltung und zur Mittelverwendung sind in einem Fondsreglement zum Mehrwertausgleichsfonds zu regeln (Gemeindeerlass). Zuständig für den Gemeindeerlass sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung. Massgebend ist die Höhe der Fondsentnahme. Fondsentnahmen sind neue Ausgaben und unterliegen damit dem Finanzreferendum. Dritte können Gesuche für Beiträge aus dem Mehrwertausgleichsfonds an den Gemeindevorstand richten. Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

---

[11] § 38 Mehrwertausgleichsverordnung (MAV; LS 700.91)
[12] § 23 MAG und § 42 Abs. 1 MAV
[13] § 42 Abs. 3 MAV

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7900.363x.xx	100x.xx	Beiträge an Dritte für raumplanerische Massnahmen
xxxx.3xxx.xx	100x.xx	Gemeindeeigene Planungsmassnahmen in der Erfolgsrechnung
2910.02	xxxx.4511.xx	Entnahmen zugunsten der Erfolgsrechnung
xxxx.50xx.xx	100x.xx	Gemeindeeigene Planungsmassnahmen in der Investitionsrechnung VV
2910.02	xxxx.6379.xx	Entnahmen zugunsten der Investitionsrechnung VV

Der Mehrwertausgleichsfonds kann nur aufgehoben werden, wenn es zuvor eine BZO-Änderung gibt, die dahingeht, dass die kommunale Mehrwertabgabe aufgehoben wird. Damit sind dann auch keine städtebaulichen Verträge mehr zulässig. Allfällig noch vorhandene Fondsmittel sind weiterhin für raumplanerische Massnahmen zu verwenden.

9.3.4 Städtebauliche Verträge

Städtebauliche Verträge regeln Rechte und Pflichten von Bauherrschaft und Gemeinwesen im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens.[14] Da die Beteiligung der Bauherrschaft sich auf ein bestimmtes Bauvorhaben und damit einen Perimeter bezieht, fliessen in der Regel keine Mittel in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Bauherrschaft erbringt in der Regel Sachleistungen (z.B. bei einer Arealüberbauung den Bau eines öffentlichen Weges, der zu einer ÖV-Haltestelle führt). Es sind allerdings Fälle möglich, in denen derart hohe Planungsmehrwerte vertraglich auszugleichen sind, dass nicht der ganze Gegenwert im Projektperimeter eingesetzt werden kann. In solchen Fällen ist eine finanzielle Leistung an den Fonds möglich.

Bei Zahlungen der Bauherrschaft an ein Bauvorhaben der Gemeinde (Investitionsbeitrag von Dritten) sind die geleisteten Mittel bis zur Umsetzung des Bauvorhabens separat zu verwalten, bevor die Vereinnahmung des Investitionsbeitrags in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens erfolgt (Sachgruppe 63 «Investitionsbeiträge für eigene Rechnung»).

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	2003.10	Vereinnahmung des Beitrags aufgrund des Vertrags, wenn das Bauvorhaben (Investition) noch nicht umgesetzt ist
2003.10	xxxx.63x0.xx	Investitionsbeitrag an das Bauvorhaben

Altrechtliche Verträge

Altrechtliche städtebauliche Verträge, die vor Inkrafttreten des MAG am 1. Januar 2021 abgeschlossen wurden, bleiben gemäss Übergangsbestimmungen des MAG weiterhin gültig.[15] Solange die BZO-Bestimmungen zum kommunalen Mehrwertausgleich noch nicht in Kraft sind, muss die Gemeinde die Ausgleichsleistungen so behandeln, wie vor Inkrafttreten des MAG. Entsprechend ist der Vertrag zu beurteilen:

- Die Ausgleichleistung in Form eines allgemeinen Infrastrukturbeitrags wird in der Erfolgsrechnung in der Funktion 7900 «Raumordnung» auf dem Sachkonto 463x.xx «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» verbucht.
- Bei einer konkreten Zahlung der Bauherrschaft an ein Bauvorhaben der Gemeinde sind die geleisteten Mittel bis zur Umsetzung des Bauvorhabens separat auf dem Bilanzkonto 2003.xx «Er-

[14] § 21 Abs. 1 MAG
[15] § 29 Abs. 2 MAG

haltene Anzahlungen von Dritten» zu verwalten, bevor die Vereinnahmung des Investitionsbeitrags in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens erfolgt (siehe Buchungsschema oben).

9.4 Offenlegung

Die Offenlegung des Bestands und der Bestandesänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Zudem ist am Jahresende über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft abzulegen in Form einer Abrechnung[16], welche im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird.

Diese enthält:

- Bezeichnung und Bilanzkonto
- Ausweis der einzelnen Beiträge aus Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen
- Verwendung der Fondsmittel unter Angabe der einzelnen Projekte, der Beitragsempfangenden (zugesicherte und geleistete Beiträge), des Verwendungszwecks und des Beschlussdatums
- Vermögensnachweis (Bilanz) bzw. Fondsbestand

Bei der Offenlegung der Fondsmittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds sind auch die vereinnahmten Mittel aus den einzelnen städtebaulichen Verträgen und deren Verwendungszweck zu nennen.

10 Energiefonds

10.1 Definition und Zweck

Der Energiefonds bezweckt eine konstantere Verfügbarkeit von Fördermittel für erneuerbare Energien auf kommunaler Ebene. Dies soll zu einer langfristigeren Planbarkeit von Fördermassnahmen führen und damit die Erreichung der Energie- und Klimaziele auf Gemeindeebene unterstützen. Aus dem Fonds werden zu diesem Zweck Förderbeiträge an Dritte im Sinne von Subventionen ausgerichtet.

Der Zweck und damit die Mittelverwendung des Energiefonds werden im Energiegesetz nicht umfassend definiert. Die Einrichtung eines Energiefonds bedarf eines Gemeindeerlasses. Unter anderem sind der Fondszweck, die Mittelverwendung sowie der Kreis der Begünstigten der Förderbeiträge zu definieren. Ebenfalls zu regeln sind die Einzelheiten zur Fondsverwaltung (z.B. Ablauf Gesuchstellung).

Zuständig für den Gemeindeerlass sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die Regelungsgegenstände sind im Gemeindeerlass entweder umfassend zu regeln oder nur im Grundsatz und dann verbunden mit der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeindevorstand.

10.2 Bilanzierung und Bewertung

Der kommunale Energiefonds wird im zweckgebundenen Eigenkapital bilanziert. Der Fondsbestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung.

[16] § 44 MAV

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
2910	Fonds im Eigenkapital
2910.04	Energiefonds

10.3 Buchführung

10.3.1 Einlage

Die Fondsäufnung erfolgt aus Mitteln des allgemeinen Haushalts oder als Abgabe auf dem Elektrizitätstarif. Die Einlage aus Mitteln des allgemeinen Haushalts ist als neue einmalige oder als neue wiederkehrende Ausgaben durch das zuständige Organ zu bewilligen. Die Einlage erfolgt über die Erfolgsrechnung in der Funktion 8710 «Elektrizität (allgemein)». Bei wiederkehrenden Einlagen in den Energiefonds wird empfohlen, im Gemeindeerlass eine Fondsobergrenze festzulegen.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
8710.3511.xx	2910.04	Einlage in den Energiefonds

Gemeindeeigenes Elektrizitätswerk

Gemeinden mit einem eigenen Elektrizitätswerk (Eigenwirtschaftsbetrieb) können auf dem Elektrizitätstarif eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) erheben, die dann in den Energiefonds fliesst. Dies muss im Gemeindeerlass zum Energiefonds geregelt werden. Zudem ist in diesem Fall die Abgabe im Elektrizitätstarif an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher separat auszuweisen, da die Elektrizitätstarife für mindestens ein Jahr fest sind und aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen sind.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
8712.3511.xx	2910.04	Einlagen in den Energiefonds aus dem Elektrizitätswerk (Stromhandel und Übriges)

10.3.2 Verzinsung

Der Fondsbestand wird nicht verzinst.

10.3.3 Entnahme und Auflösung

Die Mittel des Energiefonds werden zur Förderung der rationellen Energienutzung, der Energiespeicherung oder der Nutzung von regionaler Abwärme und regionalen erneuerbaren Energien eingesetzt.[17] Der Verwendungszweck der Fondsmittel ist breit gefasst, weshalb die Mittelverwendung im Gemeindeerlass zu konkretisieren ist.

[17] § 15 Abs. 2 Energiegesetz (EnerG; LS 730.1)

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind Förderbeiträge an Dritte für bspw. Photovoltaik- oder Solaranlagen, Energiesparlampen oder e-Ladestationen (effiziente Energienutzung), Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen (Energiespeicherung) oder für Anschlüsse von Privaten an neue Wärmeverbunde (regionale Abwärme) denkbar.

Die Bewilligung der Mittelverwendung und die entsprechende Fondsentnahme erfolgen im Rahmen des Gemeindeerlasses durch das zuständige Organ.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
8710.363x.xx	100x.xx	Förderbeiträge an Dritte
2910.04	8710.4511.xx	Entnahme aus Energiefonds für Förderbeiträge an Dritte

Wird der Energiefonds in Zusammenhang mit dem Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätswerk geführt, erfolgt die Verbuchung im entsprechenden Aufgabenbereich.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
8712.363x.xx	100x.xx	Förderbeiträge an Dritte
2910.04	8712.4511.xx	Entnahme aus Energiefonds für Förderbeiträge an Dritte Elektrizitätswerk (Stromhandel und Übriges)

Wird der Fonds aufgehoben, sind die Mittel zugunsten der Erfolgsrechnung (Sachgruppe 4511) aufzulösen und so dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.

10.4 Offenlegung

Die Offenlegung des Bestands und der Bestandesänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Zudem ist am Jahresende über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft abzulegen in Form einer Abrechnung, welche im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird.

Diese enthält:

- Bezeichnung und Bilanzkonto
- Zweckbestimmung
- Übersicht über gewährte Beiträge
- Vermögensnachweis (Bilanz)

16

Sonderrechnungen

Als Sonderrechnungen sind alle Zuwendungen zu behandeln, wenn sie der Gemeinde zur Verwaltung oder zweckbestimmten Verwendung zugehen, sei es zur Erfüllung eines ideellen, gemeinnützigen, wohltätigen oder öffentlichen Zwecks.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Definition 3

3 Zuständigkeit für Mittelverwendung 4

4 Bilanzierung und Bewertung 4

5 Buchführung 4

5.1 Einlage und Entnahme 4

5.2 Verzinsung 5

5.3 Zweckänderung und Auflösung 6

5.4 Offenlegung 6

6 Genehmigung 6

7 Praxisbeispiel 6

8 Liegenschaft in Sonderrechnung 7

16 Sonderrechnungen

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 5.1 «Einlage und Entnahme»; Entnahmen zur Entlastung der Rechnung der Gemeinde
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 5.2 «Verzinsung»; Ergänzung des Buchungsbeispiels

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 86 Einheit des Haushalts
§ 91 Sonderrechnungen
§ 121 Bilanz, a. im Allgemeinen

Gemeindeverordnung

§ 9 Sonderrechnungen
§ 19 Anhang der Jahresrechnung
§ 36 Interne Zinsen

2 Definition

Zweckgebundene Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt.

Bei der Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter übernimmt die Gemeinde eine rein treuhänderische Aufgabe. Sie verwaltet die Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck wieder übergeben werden (z.B. Verwaltung des Gewinns aus einem Dorffest bis zum nächsten Dorffest).

Zweckgebundene Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften (Legate) dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher Zwecke. Sie werden durch private Vermögenszuwendungen geäufnet und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden.

Abgrenzung
Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügen über eigene Organe und haben eine eigene Rechnung zu führen. Sie sind nicht Teil der Rechnung der Gemeinde.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht. Zudem kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichtet werden, wenn die Zuwendungen geringfügig sind. In diesem Fall werden die Mittel ebenfalls in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

Anteile an erbenlosen Vermögen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen Dritter, sondern gesetzliche Einnahmen der Gemeinden und müssen in der Erfolgsrechnung verbucht werden. [1]

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	9950.4390.xx	Erträge (Eingänge) aus Nachlass, Schenkungen etc. ohne Zweckbindung

Grabunterhaltsdepositen bzw. Zahlungen aufgrund von Grabunterhaltsverträgen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen, sondern Entgelt für eine Leistung der Gemeinde. Werden sie als Pauschale entrichtet, sind sie in der Erfolgsrechnung zu vereinnahmen. Haben sie Vorschusscharakter und ist darüber abzurechnen, werden sie in der Sachgruppe 2006 «Depotgelder und Kautionen» verbucht.

[1] Erbschaften im Sinne von Art. 466 ZGB und § 124 EG ZGB

3 Zuständigkeit für Mittelverwendung

Die Mittel sind ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde beigezogen werden. Dennoch besteht oft ein erheblicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Verwendung. Soweit durch den Legatgebenden nicht anders vorgegeben, ist die Verwendung der zweckgebundenen Mittel gemäss den ordentlichen Ausgabenkompetenzen für neue Ausgaben zu beschliessen.

4 Bilanzierung und Bewertung

Die Sonderrechnungen sind Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde und werden in der Bilanz im Fremdkapital geführt. Je zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Konto zu führen.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
20	Fremdkapital
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital
2092.xx	Zweckgebundene Zuwendung A

Die Verpflichtungen gegenüber zweckgebundenen Zuwendungen werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung.

Die Aktiven der Sonderrechnung (z.B. Bankkonten, Wertschriftendepot oder eine Liegenschaft) bilden Teil des Finanzvermögens der Gemeinde.

5 Buchführung

5.1 Einlage und Entnahme

Alle buchhalterischen Vorgänge zugunsten oder zulasten der Sonderrechnungen werden in der Funktion 9951 «Zweckgebundene Zuwendungen» ausgewiesen. Die Bestandesänderungen der Sonderrechnungen werden spätestens beim Rechnungsabschluss erfolgswirksam verbucht, damit wird die Funktion 9951 ausgeglichen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
100x.xx	9951.4390.xx	Erträge (Eingänge) aus Nachlass, Schenkungen etc. mit Zweckbindung
9951.363x.xx	100x.xx	Auszahlungen bzw. Beiträge (Sachkonto je nach Begünstigten)
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendungen des Fremdkapitals (Bestandesänderung)
2092.xx	9951.4502.xx	Entnahme aus zweckgebundenen Zuwendungen des Fremdkapitals (Bestandesänderung)

Entnahmen aus zweckgebundenen Zuwendungen zugunsten der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen werden unter der entsprechenden Funktion in Sachgruppe 6379 «Entnahmen aus Fonds» vereinnahmt.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2092.xx	xxxx.6379.xx	Entnahme aus zweckgebundenen Zuwendungen des Fremdkapitals für Investitionsausgaben

Entlasten zweckgebundene Zuwendungen die Rechnung der Gemeinde, wird die Entnahme in der Funktion 9951 «Zweckgebundene Zuwendungen» mit der Sachgruppe 4502 vereinnahmt und anschliessend mittels den Sachgruppen 3980/4980 «Interne Übertragungen» in den betreffenden Aufgabenbereich übertragen.

Praxisbeispiel

Im Legat wird als Verwendungszweck der zweckgebundenen Zuwendung die Unterstützung des Mahlzeitendienstes der Gemeinde definiert.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2092.xx	9951.4502.xx	Entnahme des Beitrags aus der zweckgebundenen Zuwendung
9951.3980.xx	4210.4980.xx	Übertragung des Beitrags in die Funktion «Ambulante Krankenpflege»

5.2 Verzinsung

Die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den Sonderrechnungen sind zu verzinsen. Der Gegenstand der Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts) und die Modalität (angewandter Zinssatz) der internen Verzinsung sind sowohl im Anhang des Budgets als auch in der Jahresrechnung offenzulegen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3940.xx	9951.4940.xx	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung (Basis: Sachgruppe 2092)
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendung des Fremdkapitals

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

Nicht intern zu verzinsen sind zweckgebundene Zuwendungen auf einem speziell dafür eingerichteten Bankkonto oder Wertschriftendepot mit Erträgen in Form von Zinsen, Dividenden etc. Diese Erträge

werden der zweckgebundenen Zuwendung zugewiesen und sind in der Übersicht der Sonderrechnung im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

5.3 Zweckänderung und Auflösung

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen unzeitgemässer Bestimmungen oder wegen veränderter Verhältnisse ihren Zweck nicht mehr erfüllen, kann die Zweckbestimmung geändert werden. Der angepasste Zweck hat der ursprünglichen Zweckausrichtung zu entsprechen. Die Zuständigkeit zum Beschluss einer Zweckänderung richtet sich nach der Ausgabenkompetenzordnung. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.

Die Mittel der zweckgebundenen Zuwendung wurden der Gemeinde zur dauernden Verwaltung oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Eine Auflösung der Sonderrechnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sind jedoch die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand die Auflösung der Sonderrechnung beschliessen.

5.4 Offenlegung

Die Mittel von Sonderrechnungen stehen der Gemeinde nicht frei zur Verfügung, sondern wurden ihr zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Am Jahresende muss über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden in Form einer Abrechnung, welche im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird.

Diese enthält:

- Art der Zuwendung (Legat, Schenkung, Verwaltung im Interesse Dritter)
- Bezeichnung und Bilanzkonto
- Zweckbestimmung
- Übersicht über Aufwand und Ertrag
- Vermögensveränderung
- Vermögensnachweis (Bilanz)

6 Genehmigung

Die Sonderrechnungen sind Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde. Jedoch muss der Gemeindevorstand und im Anschluss die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament separat über die Abnahme dieser befinden.

7 Praxisbeispiel

Der Bestand der Sonderrechnung mit dem Zweck der Kulturförderung beträgt zu Jahresbeginn Fr. 150'000.00. Das vom Museumsverein betriebene Dorfmuseum zeigt eine Ausstellung alter Uniformen. Diese Ausstellung wird durch einen Beitrag aus der Sonderrechnung gefördert. Zum einen wird das Jugendspiel zur Ausstellungseröffnung finanziell unterstützt, zum andern das Feuerwerk gesponsert.

Der vom Gemeindevorstand beschlossene Zinssatz für die internen Verzinsungen beträgt 0.3 %. Verzinst wird der Anfangswert.

Nettoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9951.3636.00	1002.00	500.00	Beitrag an das Jugendspiel
9951.3109.00	1002.00	1'000.00	Einkauf Feuerwerk
9610.3940.00	9951.4940.00	450.00	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung
2092.00	9951.4502.00	1'050.00	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung (Bestandesänderung)

Bruttoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9951.3636.00	1002.00	500.00	Beitrag an das Jugendspiel
2092.00	9951.4502.00	500.00	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung
9951.3109.00	1002.00	1'000.00	Einkauf Feuerwerk
2092.00	9951.4502.00	1'000.00	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung
9610.3940.00	9951.4940.00	450.00	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung
9951.3502.00	2092.00	450.00	Einlage in zweckgebundener Zuwendung

8 Liegenschaft in Sonderrechnung

Alle Vermögenswerte der zweckgebundenen Zuwendungen sind Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde. Umfasst das Guthaben der Sonderrechnung eine Liegenschaft, ist deren Wert mindestens einmal in einer Legislaturperiode zu überprüfen. Ein allfälliger Bewertungsgewinn resp. Bewertungsverlust aus der Neubewertung ist der Sonderrechnung gutzuschreiben resp. zu belasten.

Bewertungsgewinn aus der Neubewertung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1084.00	9639.4443.4x	Bewertungsgewinn aus der Neubewertung der Liegenschaft (Gebäude)
9639.3980.xx	9951.4980.xx	Interne Übertragung des Bewertungsgewinns
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendung (Bestandesänderung)

Bewertungsverlust aus der Neubewertung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3441.4x	1084.00	Bewertungsverlust aus der Neubewertung der Liegenschaft (Gebäude)
9951.3980.xx	9639.4980.xx	Interne Übertragung des Bewertungsverlusts
2092.xx	9951.4502.xx	Entnahme aus zweckgebundener Zuwendung (Bestandesänderung)

17

Investitionen

Investitionsausgaben dienen dem Erwerb, der Erstellung oder der Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben und für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Investitionseinnahmen sind Beitragsleistungen von Dritten. Die Ausgaben und Einnahmen werden in der Investitionsrechnung verbucht und im Verwaltungs- oder Finanzvermögen aktiviert.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Investitionen des Verwaltungsvermögens 3

2.1 Investitionsausgaben 3
2.1.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen 4
2.1.2 Aktivierungsgrenze 5
2.2 Investitionseinnahmen 6
2.3 Buchführung 7
2.3.1 Zugang 7
2.3.2 Nutzung 8
2.3.3 Abgang 8

3 Investitionsverlauf 9

4 Investitionen des Finanzvermögens 14

4.1 Investitionsausgaben und -einnahmen 14
4.2 Bilanzierung 14
4.3 Buchführung 14

17 Investitionen

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.1.1 «Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen»; Abgrenzung zum Liegenschaftenfonds – Ergänzung Kapitel 2.1.2 «Aktivierungsgrenze»; Zuordnung der Investitionen
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassung – Ergänzung Kapitel 2.3.3 «Abgang»; Abgang von Investitionen unter der Aktivierungsgrenze
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2025	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 125 Investitionsrechnung
§ 130 Bilanzierung, a. Bilanzierungsgrundsätze
§ 131 Bilanzierung, b. Bewertungsgrundsätze
§ 132 Bilanzierung, c. Abschreibungen und Wertberichtigungen
§ 136 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung

§ 20 Aktivierung
§ 21 Aktivierungsgrenze
§ 23 Bewertung des Finanzvermögens, a. im Allgemeinen
§ 25 Bewertung des Verwaltungsvermögens
§ 26 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, a. im Allgemeinen

2 Investitionen des Verwaltungsvermögens

2.1 Investitionsausgaben

Investitionsausgaben des Verwaltungsvermögens sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von Vermögenswerten (Renovationen, Sanierungen etc.), die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben und für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind. Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erhöhte Nutzung der Vermögenswerte. Dabei werden werterhaltende und wertvermehrende Investitionen unterschieden.

Abgrenzung
Von den Investitionsausgaben werden Konsumausgaben unterschieden. Dabei handelt sich um Ausgaben für Güter oder Dienstleistungen, die unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verbraucht bzw. in Anspruch genommen werden. Sie werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Investitionsausgaben sind z.B.:

- Investitionen für Erwerb, Erstellung und Verbesserung von Vermögenswerten
- Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
- Gewährung von Darlehen und Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung
- Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Dritte, wobei sich die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung entlastet

Zu den Investitionsausgaben bzw. zum Anschaffungswert (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) zählen:

- Kosten für den Landerwerb
- Projektierungskosten
- Baukosten
- Baukreditzinsen, sofern diese üblicherweise bei einem Vorhaben eingerechnet werden
- Kosten für Provisorien oder Zwischenlösungen
- Wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde

- Kosten für die Ausstattung für den sachgemässen Gebrauch
- Rückbaukosten bei gemieteten Räumlichkeiten (Mieterumbauten)
- Steuern und Abgaben

Rückbaukosten
Umfassen die geschätzten späteren Rückbaukosten einen wesentlichen Teil des Anschaffungswerts oder übersteigen diesen sogar, sind diese Kosten zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hinzuzurechnen. Dadurch erfolgt deren Aktivierung und Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer der Sachanlage. In der Regel ist zeitgleich in gleicher Höhe eine Rückstellung zu bilden, sofern die Kriterien für die Bildung von Rückstellungen erfüllt sind.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.5xxx.xx	2088.0x	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung

Sind die geschätzten Rückbaukosten in Bezug auf den Anschaffungswert unwesentlich, werden sie nicht zum Anschaffungswert hinzugerechnet und es erfolgt keine Aktivierung. Die Bildung der Rückstellung erfolgt über die Erfolgsrechnung zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags, der die Verpflichtung zum Rückbau beinhaltet.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.314x.xx	2085.xx	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit

Sind die Kriterien für die Bildung einer Rückstellung nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob eine Eventualverpflichtung vorliegt.

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird bei allen nichtpflichtigen Bereichen in die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eingerechnet und im Gegensatz dazu bei den steuerpflichtigen Bereichen von den Anschaffungskosten abgezogen, soweit sie als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

2.1.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Werterhaltende oder wertvermehrende Investitionen schaffen einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder steigern die Nutzung eines bestehenden Vermögenswerts durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / des ursprünglichen Raumvolumens
- Massgebliche Verbesserung des Standards
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten

Werterhaltende und wertvermehrende Investitionsausgaben über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung verbucht. Investitionsausgaben unter der Aktivierungsgrenze werden der Erfolgsrechnung belastet.

Demgegenüber stehen Unterhaltsarbeiten, die nicht aktiviert, sondern in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Diese Aufwände stellen die Nutzung einer Anlage im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicher, aber erhöhen deren Wert nicht.

Unterscheidung Unterhalt und Investitionen

Unterhalt	Investitionen	
Nicht aktivierbar Erfolgsrechnung	**Aktivierbar Investitionsrechnung**	
	Werterhaltende Investitionen (Erneuerungsunterhaltsinvestitionen)	Wertvermehrende Investitionen
Baulicher, betrieblicher und periodischer Unterhalt, Behebung von Mängeln, Reparaturen, Wartung, Wiederherstellung des Ursprungszustands	Teilsanierungen, Teilerneuerungen, Teilersatz, Umbauten mit qualitativer oder quantitativer Steigerung der Nutzung ohne Änderung der Betriebs- oder Gebäudestruktur, Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder gebräuchlichen Stand der Technik	Neubau, Ersatzneubau, Totalrenovationen und -sanierungen, Erweiterungen, Anschaffungen, Erwerb

Abgrenzung
Werterhaltende Investitionen, deren Finanzierung ganz oder teilweise über den Liegenschaftenfonds erfolgt, werden ausschliesslich über die Erfolgsrechnung verbucht, da die Entnahme aus dem Liegenschaftenfonds ebenfalls in der Erfolgsrechnung erfolgt.

Kapitel 15 «Fonds»

2.1.2 Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Die Aktivierungsgrenze stellt dabei den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe ins Verwaltungsvermögen aufgenommen wird.

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand festgelegt und im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt. Sie gilt grundsätzlich einheitlich für das gesamte Verwaltungsvermögen und darf höchstens Fr. 50'000 betragen.

Überschreiten die Bruttoausgaben den festgelegten Grenzwert, ist die Ausgabe zu aktivieren und in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Die Aktivierungsregeln dürfen nicht umgangen werden, indem Ausgaben für einen Vermögenswert so aufgeteilt werden, dass sie separat unter die Aktivierungsgrenze fallen. Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie bildet ein sachlich zusammenhängendes Projekt eine Zweckeinheit und die Ausgaben sind zusammenzurechnen (z.B. Erwerb einer Liegenschaft, Erweiterung um ein Geschoss, Innenausbau und Möblierung). Eine Einheit ist dann anzunehmen, wenn eine Ausgabe ohne die andere nicht realisierbar ist, keinen Sinn ergibt oder wenn die einzelnen Teilgeschäfte den gleichen Zweck verfolgen.

Ausnahmen bei der Aktivierungsgrenze
Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden folgende Investitionsausgaben in der Investitionsrechnung verbucht und im Verwaltungsvermögen aktiviert:

- Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen- und Waldgrundstücken sowie Grundstücken des Wasserbaus
- Investitionsbeiträge an Dritte
- Darlehen und Beteiligungen

Wird eine Branchenregelung befolgt und gibt sie eine Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze vor, so ist diese verbindlich. Ansonsten gilt die ordentlich festgelegte Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze.

Kapitel 18 «Anlagenbuchhaltung»

Zuordnung der Investitionen

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der Investitionen zu den Sachgruppen der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens und der Investitionen unter der Aktivierungsgrenze zu den Sachgruppen der Erfolgsrechnung.

Zuordnung

Investitionen in	über Aktivierungsgrenze	unter Aktivierungsgrenze
	Sachgruppe IR	Sachgruppe ER
Strassengrundstücke	5010	3141
Grundstücke des Wasserbaus	5020	3142
Waldgrundstücke	5050	3145
Andere Grundstücke	5000	-*
Strassen und Verkehrswege	5010	3141
Wasserbau	5020	3142
Übrige Tiefbauten	5030	3143
Hochbauten	5040	3144
Waldungen	5050	3145
Mobilien	5060	311x
Übrige Sachanlagen	5090	3149
Software	5200	3118
Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5210	3118
Übrige immaterielle Anlagen	5290	3130
Darlehen	54xx	-*
Beteiligungen und Grundkapitalien	55xx	-*
Investitionsbeiträge	56xx	-*

* Die Investitionsausgaben werden immer in der Investitionsrechnung verbucht, auch wenn der Betrag unter der Aktivierungsgrenze liegt.

2.2 Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen sind Beitragsleistungen von Dritten und haben einen Bezug zu einer bestimmten Investitionsausgabe oder zu einem bereits im Verwaltungsvermögen bilanzierten Vermögenswert.

Investitionseinnahmen sind z.B.:

- Eingehende Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionen (Investitionsbeiträge für eigene Rechnung, Anschlussgebühren)
- Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
- Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens
- Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen
- In das Finanzvermögen zu übertragende Restbuchwerte bei einem Abgang von Sachanlagen, immateriellen Anlagen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

2.3 Buchführung

2.3.1 Zugang

Der Abschluss der Investitionsrechnung bzw. die Aktivierung und Passivierung erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

Die Investitionsausgaben der Sachgruppen 50, 52, 54, 55 und 56 werden spätestens beim Jahresabschluss als Soll-Posten in die betreffenden Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens bzw. bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben auf die Sachgruppe «Anlagen im Bau» gebucht. Die Gegenbuchung (Haben-Posten) erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 6900 «Aktivierte Ausgaben». Zeitgleich erfolgt die Aufnahme der Investitionsausgaben in der Anlagenbuchhaltung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.5xxx.xx	1002.xx	Investitionsausgabe
14xx.x0	9999.6900.00	Aktivierung der Anlage im betreffenden Bilanzkonto
1407.00	9999.6900.00	Aktivierung der Anlage im Bilanzkonto Anlagen im Bau

Die Investitionseinnahmen der Sachgruppen 60, 62, 63, 64, 65 und 66 werden spätestens beim Jahresabschluss als Haben-Posten in die betreffenden Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens bzw. bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben auf die Sachgruppe «Anlagen im Bau» gebucht. Die Gegenbuchung (Soll-Posten) erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5900 «Passivierte Einnahmen». Zeitgleich ist die Veränderung in der Anlagenbuchhaltung nachzuvollziehen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.xx	xxxx.6xxx.xx	Investitionseinnahme
9999.5900.00	14xx.x0	Passivierung der Einnahme im betreffenden Bilanzkonto
9999.5900.00	1407.xx	Passivierung der Einnahme im Bilanzkonto Anlagen im Bau

Die Investitionsausgaben für auf Rechnung Dritter erstellte Bauten sind der Sachgruppe 51 «Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter» zu belasten. Die entsprechenden Ansprüche an den Dritten bzw. die Rückerstattungen werden unter der Sachgruppe 61 «Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter» erfasst. Die Salden der Sachgruppen 51 und 61 müssen am Ende der Rechnungsperiode gleich hoch sein. Sie werden deshalb nicht bilanziert. Allenfalls sind entsprechende Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Die durchlaufenden Investitionsbeiträge der Sachgruppen 57 und 67 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen. Sie werden deshalb nicht bilanziert. Allenfalls sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühren können nicht wie andere Investitionsbeiträge einer bestimmten Anlage zugeordnet werden, sondern werden für die ganze Infrastruktur entrichtet. Aus diesem Grund werden sie regulär als Investitionseinnahme gebucht und beim Rechnungsabschluss auf dem Sachkonto 1403.10 «Übrige Tiefbauten, Eigenwirtschaftsbetriebe» passiviert.

Aufteilung von Investitionsprojekten
Die Investitionsausgaben eines Investitionsprojekts sind gemäss dem Kontenrahmen und der funktionalen Gliederung aufzuteilen und zu verbuchen. Das kann zur Folge haben, dass ein Investitionsprojekt auf mehreren Sachkonten und in verschiedenen Funktionen geführt werden muss. Um den Überblick über die Ausgaben eines Projekts sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Sachkonten mit den gleichen Unter- bzw. Detailkontonummern zu führen.

Praxisbeispiel
Die Schulgemeinde baut ein neues Primarschulhaus. Die Funktion 2170 «Schulliegenschaften» beinhaltet die Verwaltung, den Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulgebäuden. Beim Neubau eines Primarschulhauses sind demnach die Ausgaben für das Grundstück und die Bauten einschliesslich Betriebseinrichtungen (Installationen) und Umgebung in dieser Funktion zu verbuchen. Die Ausstattung mit Mobilien, mit Ausnahme jener für den Liegenschaftsunterhalt und -betrieb, gehören nicht dazu. Sie sind dem Aufgabenbereich zuzuordnen, für den sie genutzt werden (Funktion 2120 «Primarstufe 3–8»).

Zwecks Transparenz werden für dieses Investitionsprojekt die Unter- und Detailkonten einheitlich mit der Ziffer 15 festgelegt.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.5000.15	2000.xx	Neubau Primarschulhaus, Grundstück
2170.5040.15	2000.xx	Neubau Primarschulhaus, Hochbau
2120.5060.15	2000.xx	Neubau Primarschulhaus, Erstausstattung (Mobiliar, Informatikanlagen)

2.3.2 Nutzung

Mit dem Nutzungsbeginn erfolgt die Umgliederung von Anlagen im Bau auf das entsprechende Bilanzkonto. In der Anlagenbuchhaltung ist der Status der Anlage anzupassen (z.B. von «Anlagen im Bau» zu «aktiv»).

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung. Sie beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.xx	14xx.x9	Planmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Die Anschaffungswerte werden für die Berechnung der Abschreibungen auf einzelne Anlagen oder Anlagenteile aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach den Anlagekategorien des gewählten Standards. Projektierungskosten werden schwerpunktmässig einem Anlagenteil bzw. einer Anlagekategorie zugeordnet.

2.3.3 Abgang

Das Nutzungsende einer Anlage tritt ein, wenn die Anlage nicht mehr genutzt werden kann oder wenn sie veräussert wird.

Kann eine Anlage nicht mehr genutzt werden – sei dies infolge Zerstörung, Ersatz oder Ausserbetriebsetzung – ist der bestehende Restbuchwert mittels ausserplanmässiger Abschreibungen oder

Wertberichtigungen auf null zu setzen. Anschliessend sind der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen zu saldieren und die Anlage ist in der Anlagenbuchhaltung auszubuchen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.3301.xx	14xx.09	Ausserplanmässige Abschreibung Restbuchwert der Anlage
9999.5900.00	14xx.00	Abgang der Anschaffungs- und Herstellungskosten
14xx.09	9999.5900.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

Wird eine Anlage verkauft oder nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt (Entwidmung), erfolgt die Übertragung zum bestehenden Restbuchwert ins Finanzvermögen. Anschliessend sind der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen zu saldieren. Die Veränderung ist auch in der Anlagenbuchhaltung zu vollziehen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
96xx.75xx.xx	xxxx.6xxx.xx	Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9999.5900.00	14xx.00	Abgang der Anschaffungs- und Herstellungskosten
14xx.09	9999.5900.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

Aktivierte Investitionen unter Aktivierungsgrenze

Ein weiterer Grund für einen Abgang eines Vermögenswerts ist, wenn bei der Realisierung der Investition festgestellt wird, dass diese unerwartet nicht die Aktivierungsgrenze erreicht. In einem solchen Fall sind die Ausgaben nachträglich der Erfolgsrechnung zu belasten und die Bilanzierung durch eine negative Aktivierung rückgängig zu machen (Korrekturbuchung). Hierbei gilt, dass in der Jahresrechnung die Bestimmungen zur Rechnungslegung höher einzustufen sind, als die Budgetgrundsätze.

In der Erfolgsrechnung ist die Investition als Anschaffung in der Sachgruppe 311x «Nicht aktivierbare Anlagen» oder als Unterhalt in der Sachgruppe 314x «Baulicher und betrieblicher Unterhalt» zu verbuchen, siehe ► Kapitel 2.1.2 «Aktivierungsgrenze», Tabelle «Zuordnung der Investitionen».

Allenfalls bereits getätigte planmässige Abschreibungen sind ebenfalls zu korrigieren. In der Anlagenbuchhaltung ist sicherzustellen, dass die Saldierung des fälschlich bilanzierten Vermögenswerts vollzogen wird.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.31xx.xx	xxxx.5xxx.xx	Umbuchung des Anschaffungswerts von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung
14xx.x0	9999.6900.00	Korrektur aktivierte Investition (negativer Anschaffungswert)
14xx.x9	xxxx.33xx.xx	Korrektur planmässige Abschreibungen

3 Investitionsverlauf

Ein Investitionsvorhaben lässt sich in verschiedene Phasen unterteilen. Entsprechendes gilt auch für die hierfür erforderlichen Ausgabenbewilligungen.

Investitionsphasen

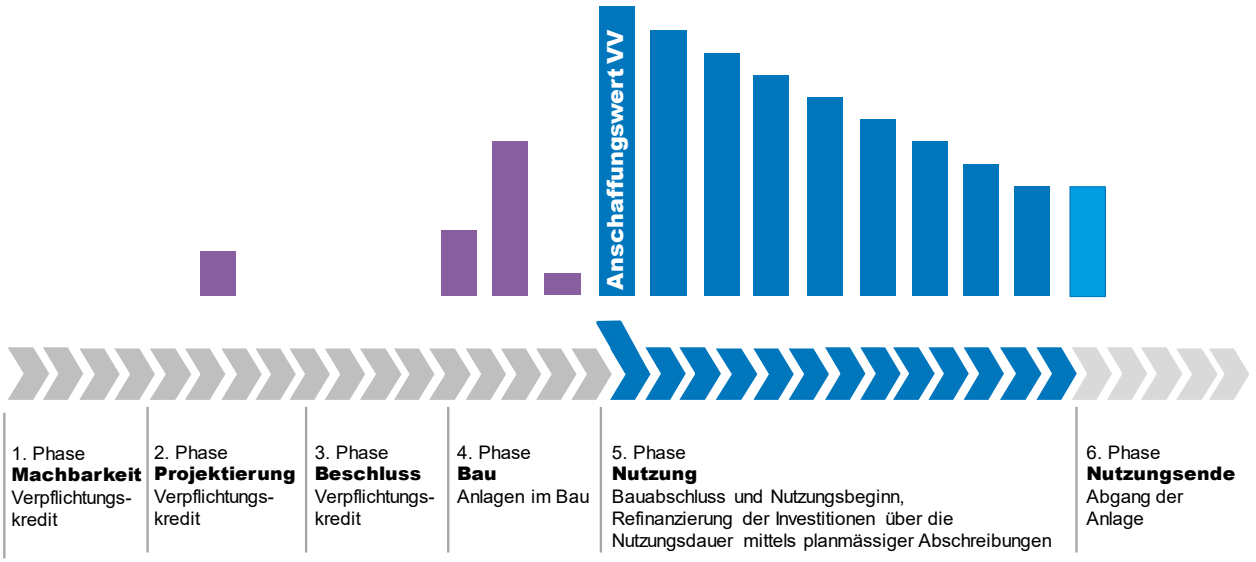

Am Beispiel des Neubaus eines Primarschulhauses werden die kreditrechtliche Ausgabenbewilligung und die buchhalterische Behandlung des Bauprojekts erläutert.

1. Phase – Machbarkeit

In die erste Phase gehören Vorstudien, Varianten- und Machbarkeitsstudien, Evaluationen und Berichte sowie bei grösseren Vorhaben auch Projektwettbewerbe. Für die entstehenden Kosten gilt es, einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) einzuholen, der vom zuständigen Organ zu bewilligen ist.

Der Verpflichtungskredit ist in die Verpflichtungskreditkontrolle aufzunehmen. Nach Abschluss der Evaluationsphase ist der Verpflichtungskredit durch das zuständige Organ abzurechnen.

Die Ausgaben für diese Studien, Berichte und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung verbucht, solange die Aufwände nicht eindeutig dem auszuführenden Projekt zuzuordnen sind (Nutzen). Es findet keine Aktivierung im Verwaltungsvermögen statt, da kein mehrjähriger Nutzen vorhanden ist und somit die Bilanzierungsgrundsätze nicht erfüllt sind.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.3132.00	1002.00	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen etc. für Vorstudie Neubau Primarschulhaus

2. Phase – Projektierung

In der zweiten Phase geht es um die Projektierung des geplanten Projekts. Dazu ist ein entsprechender Verpflichtungskredit (Projektierungskredit in Form eines Objektkredits) zu bewilligen.

Der Projektierungskredit ist separat und unabhängig vom konkreten Vorhaben zu beschliessen. Denn nach Abschluss der zweiten Phase und Kenntnisnahme der Projektierung können die Behörden frei entscheiden, ob sie das Vorhaben tatsächlich weiter vorantreiben wollen oder nicht.

Der Verpflichtungskredit ist in die Verpflichtungskreditkontrolle aufzunehmen.

Nach Abschluss der Projektierungsphase ist der Verpflichtungskredit durch das zuständige Organ abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt unabhängig des Verpflichtungskredits für das auszuführende Projekt.

Bei der Verbuchung der Kosten für den Projektierungskredit gibt es zwei Varianten.

Variante 1

Die Projektierungskosten werden über die Investitionsrechnung (Schwerpunktprinzip, Hochbauten) verbucht und auf Anlagen im Bau aktiviert. Zeitgleich mit der Bilanzierung erfolgt die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.5040.15	1002.00	Projektierungskosten Neubau Primarschulhaus
1407.00	9999.6900.00	Aktivierung Anlagen im Bau Neubau Primarschulhaus

Falls das Projekt nicht zur Ausführung gelangt, sind die aktivierten Werte ausserplanmässig abzuschreiben.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.3301.70	1407.00	Ausserplanmässige Abschreibung Projektierungskosten Neubau Primarschulhaus

Variante 2

Die Projektierungskosten werden über die Erfolgsrechnung verbucht.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.3131.00	1002.00	Projektierungskosten Neubau Primarschulhaus

Mit dem Entscheid zur Umsetzung bzw. der Ausführung des Projekts werden die Projektierungskosten in die Investitionsrechnung umgebucht und aktiviert. Die Erfolgsrechnung wird entsprechend entlastet. Zusätzlich ist die Ausgabe in der Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.5040.15	2170.4312.00	Umbuchung in Investitionsrechnung Projektierungskosten Neubau Primarschulhaus
1407.00	9999.6900.00	Aktivierung Anlagen im Bau Neubau Primarschulhaus

3. Phase – Beschluss

In der dritten Phase gilt es, den Verpflichtungskredit (Objektkredit) für das konkret auszuführende Projekt zu bewilligen. Er umfasst alle für den Neubau des Schulhauses anfallenden Ausgaben (einschliesslich Verkehrswert des Grundstücks bei der Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen). Die Projektierungskosten sind nicht in den Verpflichtungskredit einzurechnen, da sie bereits separat bewilligt worden sind.

Der Verpflichtungskredit ist in die Verpflichtungskreditkontrolle aufzunehmen.

Der Verpflichtungskredit für das Primarschulhaus ist nach Bauvollendung möglichst bald abzurechnen. Die Abrechnung wird durch die Rechnungsprüfungskommission bzw. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission geprüft und von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament genehmigt.

4. Phase – Bau

Sämtliche Ausgaben für den Neubau des Primarschulhauses sind in der Investitionsrechnung auf den dafür vorgesehenen Sachkonten zu budgetieren und zu verbuchen. Die Aktivierung der Investitionsausgaben erfolgt während der überjährigen Bauphase auf Anlagen im Bau. Zeitgleich mit der Bilanzierung erfolgt die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.5000.15	1002.00	Neubau Primarschulhaus, Grundstück
2170.5040.15	1002.00	Neubau Primarschulhaus, Hochbau
2120.5060.15	1002.00	Neubau Primarschulhaus, Erstausstattung (Mobiliar, Informatikanlagen)
1407.00	9999.6900.00	Aktivierung Anlagen im Bau Neubau Primarschulhaus

Während der Bauphase werden die Investitionen in der Sachgruppe «Anlagen im Bau» nicht abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt erst mit der Nutzung.

In der Verpflichtungskreditkontrolle sind die aufgelaufenen Investitionskosten gemäss Investitionsrechnung nachzuführen und in der Jahresrechnung offenzulegen.

5. Phase – Nutzung

Bei Nutzungsbeginn sind die in der Sachgruppe «Anlagen im Bau» aufgelaufenen Investitionsausgaben auf das korrekte Bilanzkonto umzugliedern. In der Anlagenbuchhaltung ist der Status der Anlage anzupassen (z.B. von «Anlagen im Bau» zu «aktiv»).

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1400.00	1407.00	Neubau Primarschulhaus, Grundstück
1404.00	1407.00	Neubau Primarschulhaus, Hochbau
1406.00	1407.00	Neubau Primarschulhaus, Erstausstattung

Die Bauabrechnung umfasst die Bau- wie auch Projektierungskosten.

Anschaffungswert

BKP-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0	Grundstück	2'550'000.00
1	Vorbereitungsarbeiten	350'000.00
2	Gebäude	18'266'000.00
3	Betriebseinrichtungen	6'800'000.00
4	Umgebung	2'700'000.00
5	Baunebenkosten	284'000.00
9	Ausstattung (Mobiliar)	1'750'000.00
Baukosten		**32'700'000.00**
Projektierungskosten		**3'200'000.00**
Anschaffungswert		**35'900'000.00**

Der Anschaffungswert wird für die Berechnung der Abschreibungen auf einzelne Anlagen oder Anlagenteile aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach den Anlagekategorien des erweiterten Standards anhand der vorliegenden Bauabrechnung auf Basis des Baukostenplans (BKP-Nummern). Die Projektierungskosten werden schwerpunktmässig der Schulliegenschaft zugewiesen.

Aufteilung Anschaffungswert

Anlage	**Primarschulhaus Lindenbühl, Neubau 2021**
Objekt	Primarschulhaus Lindenbühl

Anlagekategorien	**Nutzungs-dauer**	**Konto Bilanz**	**Konto ER**	**Anschaffungs-wert**
Grundstücke (BKP-Nr. 0)		1400.00	-	2'550'000.00
Schulliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2, 5) inkl. Projektierungskosten	33 Jahre	1404.00	2170.3300.40	22'100'000.00
Betriebseinrichtungen (BKP-Nr. 3)	20 Jahre	1404.00	2170.3300.40	6'800'000.00
Umgebung (BKP-Nr. 4)	20 Jahre	1404.00	2170.3300.40	2'700'000.00
Mobiliar (BKP-Nr. 9)	5 Jahre	1406.00	2120.3300.60	1'000'000.00
Übrige Informatikanlagen (BKP-Nr. 9)	5 Jahre	1406.00	2120.3300.60	500'000.00
Personalcomputer (BKP-Nr. 9)	3 Jahre	1406.00	2120.3300.60	250'000.00
Anschaffungswert				**35'900'000.00**

In der Anlagenbuchhaltung ist bei der Aufteilung der Anlage auf Anlagenteile sicherzustellen, dass der korrekte Aufgabenbereich (Funktion) hinterlegt wird, sodass die künftigen Abschreibungen zugeordnet werden können.

Mit Beginn der Nutzung werden in der Erfolgsrechnung und im Wertberichtigungskonto der Bilanz die Abschreibungen verbucht.

Buchungen

Konto Soll	**Konto Haben**	**Geschäftsfall**
2170.3300.40	1404.09	Planmässige Abschreibung Hochbauten
2120.3300.60	1406.09	Planmässige Abschreibung Mobilien

6. Phase – Nutzungsende

Aufgrund der Fusion mit der Nachbargemeinde Jahre später wird das Primarschulhaus nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt. Das Grundstück und das Gebäude werden entsprechend zum bestehenden Restbuchwert ins Finanzvermögen übertragen. Der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen sind zu saldieren und die Veränderung ist in der Anlagenbuchhaltung zu vollziehen (Zugang und Neubewertung im Finanzvermögen werden nicht abgebildet).

Buchungen

Konto Soll	**Konto Haben**	**Geschäftsfall**
9630.7500.00	2170.6000.00	Übertrag Grundstück vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9630.7540.00	2170.6040.00	Übertrag Gebäude vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9999.5900.00	1404.00	Abgang der Anschaffungs- und Herstellungskosten
1404.09	9999.5900.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

4 Investitionen des Finanzvermögens

4.1 Investitionsausgaben und -einnahmen

Investitionen des Finanzvermögens umfassen Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens, die zu Anlagezwecken gehalten und nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Die Anlagegeschäfte von Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens werden für die Übersichtlichkeit in der Investitionsrechnung Finanzvermögen verbucht.

Abgrenzung
Veränderungen der übrigen Bilanzpositionen des Finanzvermögens werden direkt in der Bilanz verbucht.

4.2 Bilanzierung

Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert, dabei kommt keine Aktivierungsgrenze zum Tragen.

Nach einer Investition ist unmittelbar eine Neubewertung und allenfalls eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Eine Ausnahme stellen Investitionen in Mobilien des Finanzvermögens in Zusammenhang mit Liegenschaften dar. Geringfügige Vermögenswerte für den nicht baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen (z.B. Geräte für die Hauswartung) müssen nicht bilanziert werden, sondern können direkt über die Erfolgsrechnung angeschafft werden.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9630.3431.xx	1002.xx	Anschaffung Mobilien für den nicht baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen

4.3 Buchführung

Der Abschluss der Investitionsrechnung bzw. die Verbuchung der Zu- und Abgänge der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

Die Zugänge werden spätestens beim Jahresabschluss als Soll-Posten in die betreffenden Bilanzkonten des Finanzvermögens bzw. bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben in der Sachgruppe «Anlagen im Bau FV» gebucht. Die Gegenbuchung (Haben-Posten) erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 8990 «Zugang Sach- und immaterielle Anlagen FV». Zeitgleich erfolgt die Aufnahme der Investitionsausgaben in der Anlagenbuchhaltung.

Die Abgänge werden spätestens beim Jahresabschluss als Haben-Posten in die betreffenden Bilanzkonten des Finanzvermögens oder bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben in die Sachgruppe «Anlagen im Bau FV» gebucht. Die Gegenbuchung (Soll-Posten) erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 7990 «Abgang Sach- und immaterielle Anlagen FV». Zeitgleich ist der Abgang in der Anlagenbuchhaltung nachzuvollziehen.

18

Anlagenbuchhaltung

In der Anlagenbuchhaltung werden sämtliche Anlagen des Verwaltungsvermögens und die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens erfasst, verwaltet und bewertet. Sie liefert die Werte für die planmässigen Abschreibungen und muss alle hierfür erforderlichen Angaben enthalten. Die Informationen zum Bestand und zur Entwicklung der Vermögenswerte bilden die Grundlage für die Anlagenspiegel, welche der Jahresrechnung im Anhang beizufügen sind.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Anlagenbuchhaltung 3

2.1 Allgemein 3
2.2 Aufbau und Inhalt 3
2.2.1 Objekte 4
2.2.2 Anlagen 4
2.2.3 Anlagenteile 4
2.3 Daten der Anlagen 5
2.4 Buchführung 6
2.4.1 Anlagenzugänge 6
2.4.2 Anlagenabgänge 8
2.4.3 Folgeinvestitionen 8

3 Anlagekategorien und Nutzungsdauern 9

3.1 Allgemeine Anlagekategorien und Nutzungsdauern 9
3.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern 12
3.2.1 Branchenregelungen 12
3.2.2 Kantonale Regelungen 13
3.3 Änderung der Nutzungsdauer 13
3.3.1 Kürzere Nutzungsdauer 13
3.3.2 Nachträgliche Änderung der Nutzungsdauer 14

4 Anlagenspiegel 15
4.1 Allgemein 15
4.2 Anlagenspiegel Finanzvermögen 16
4.3 Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen 16
5 Praxisbeispiel 16
6 Anlagekategorien mit Beispielen 18

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2020	Substanzielle Anpassungen – Änderung Kapitel 3.2.1 «Branchenregelungen»; Aktualisierung der Branchenregelung im Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung – Neues Kapitel 6 «Anlagekategorien mit Beispielen»
1. Mai 2021	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.4.2 «Anlagenabgänge»; Präzisierung hinsichtlich vollständig abgeschriebener Anlagen und Ergänzungen – Ergänzung Kapitel 6 «Anlagekategorien mit Beispielen»; Beispiele zum Begriff Verkehrsanlagen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.2.1 «Branchenregelungen»; Ergänzung Aufgabenbereich Sonderschulen – Ergänzung Kapitel 6 «Anlagekategorien mit Beispielen»; Ergänzung bei den Beispielen
1. Mai 2025	Redaktionelle Anpassung

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 136 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung

§ 19 Anhang der Jahresrechnung
§ 35 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung, Anhang 2

Ziff. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauern

2 Anlagenbuchhaltung

2.1 Allgemein

Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis, in dem die detaillierten Angaben über den Bestand und die Entwicklung der Anlagen geführt werden. Die zusammengefassten Vermögenswerte erscheinen in der Bilanz.

In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte erfasst, die über die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen oder die Investitionsrechnung Finanzvermögen gebucht und anschliessend bilanziert werden.

Anlagen des Verwaltungsvermögens:

- Sachanlagen
- Immaterielle Anlagen
- Darlehen
- Beteiligungen und Grundkapitalien
- Investitionsbeiträge

Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens:

- Grundstücke FV
- Gebäude FV
- Mobilien FV
- Anlagen im Bau FV
- Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV

Die Anlagenbuchhaltung enthält sämtliche für das Rechnungswesen relevanten Daten der Anlagen, die für die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans, des Budgets, der Jahresrechnung, der Anlagenspiegel und des Wertinventars notwendig sind.

2.2 Aufbau und Inhalt

Die folgende schematische Darstellung zeigt den Aufbau und den Inhalt der Anlagenbuchhaltung.

Aufbau und Inhalt der Anlagenbuchhaltung

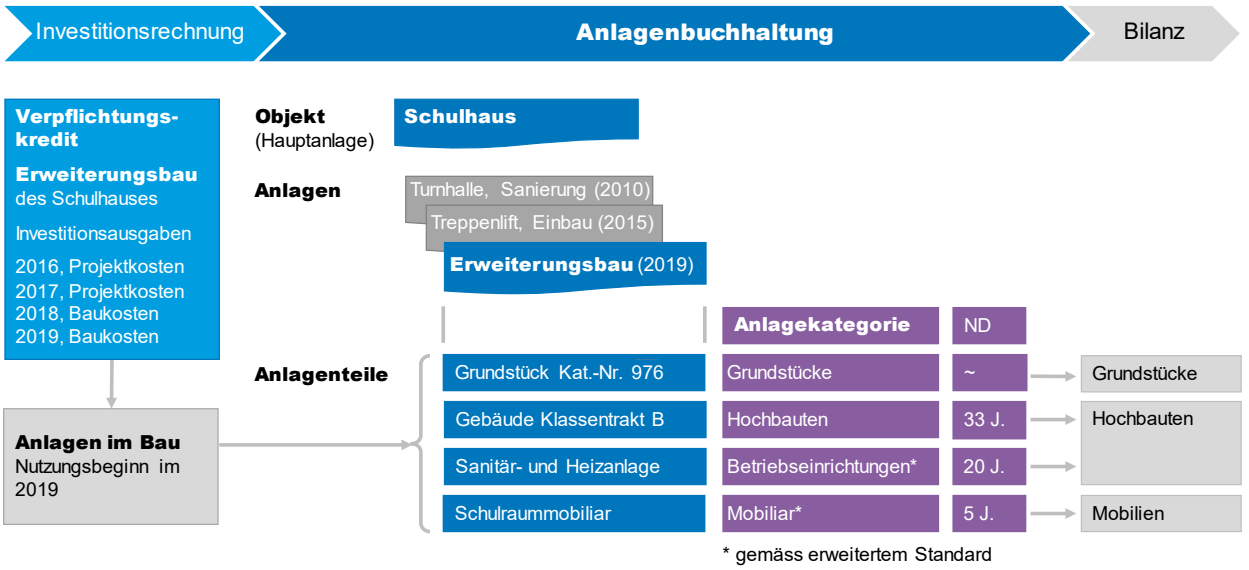

2.2.1 Objekte

Objekte sind die Hauptvermögenswerte der Gemeinde, welche der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder Anlagezwecken (Liegenschaften des Finanzvermögens) dienen. Dazu gehören u.a. Verwaltungsliegenschaften, Schulliegenschaften, das Strassennetz, Kommunalfahrzeuge, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen oder Mietliegenschaften.

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Objekten dient der Strukturierung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung und soll die Bewirtschaftung erleichtern.

2.2.2 Anlagen

Ein Objekt besteht meistens aus mehreren Anlagen. Die einzelnen Anlagen zusammen ergeben den Gesamtwert des Objekts. Die in der Anlagenbuchhaltung zu führenden Anlagen ergeben sich aus den verschiedenen Projekten oder Beschaffungsgeschäften (Investitionsvorhaben gemäss Investitionsrechnung), welche die Gemeinde umgesetzt hat.

Beispiel Objekte und Anlagen

Objekt	Gemeindehaus	Gemeindestrassen	Abwasserpumpwerk
Anlagen	Bürotrakt	Dorfstrasse, Gehweg	Sonderbauwerk
	Liftanlage	Stationsstrasse, Beleuchtung	Maschinelle Einrichtungen
	Erweiterungsbau	Parkplatz	Schieber, Pegel
	Dachsanierung	Bergstrasse, Sanierung	

2.2.3 Anlagenteile

Eine Anlage kann aus einem Anlagenteil oder aus mehreren Anlagenteilen bestehen. Die Anlagenwerte sind so in Anlagenteile aufzuteilen, dass die Anlagekategorien zugeordnet werden können. Der Detaillierungsgrad der Anlagenteile einer Anlage ergibt sich somit anhand der Anlagekategorien. Die Anlagekategorien geben die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagenteile vor.

Beispiel Anlagenteile

Objekt	Schulgebäude	Feuerwehrfahrzeuge
Anlage	3-fach-Turnhalle, Neubau	Tanklöschfahrzeug mit Doppelkabine
Anlagenteile	Grundstück	Tanklöschfahrzeug mit Doppelkabine
	Turnhalle und Geräteraum, Sprossenwand, Garderoben, Sanitäranlagen	
	Sport- und Turngeräte (Barren, Schwebebalken, Sprunggeräte etc.)	

2.3 Daten der Anlagen

Zu den in der Anlagenbuchhaltung aufgenommenen Anlagen gehören sämtliche für das Rechnungswesen relevanten Daten und Informationen, u.a.:

Bezeichnung der Anlage
Die Anlagenbezeichnung soll verständlich, eindeutig und systematisch dargestellt werden (z.B. Primarschulhaus, Erweiterungsbau 2019).

Anschaffungswert
Die Investitionsausgaben werden nach Rechnungsjahr aufgeteilt (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten). Zu den Anschaffungskosten gehören sowohl die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb als auch diejenigen, die für einen betriebsbereiten Zustand entstehen.

Erhaltene Beiträge
Die Investitionseinnahmen werden nach Rechnungsjahr aufgeteilt. Zu den Beiträgen gehören erhaltene Bundes- und Staatsbeiträge (z.B. Lotteriefondsgelder) oder Beiträge von Privaten an eine einzelne Anlage oder für die gesamte Infrastruktur (z.B. Anschlussgebühren). Die Beiträge werden in der Anlagenbuchhaltung gesondert erfasst. Die Anschaffungswerte sind nach dieser Methode nach wie vor brutto ersichtlich, was bei einer Wiederbeschaffung hilfreich ist. Die Bilanzierung hingegen erfolgt netto.

Zu- und Abgänge
Die Zu- und Abgänge informieren über die Veränderungen der Anlagenbestände. Zu den Zugängen zählen die Investitionsausgaben abzüglich erhaltener Beiträge (Nettoinvestitionen). Abgänge ergeben sich aus Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder Zerstörung des Vermögenswerts.

Umgliederungen
Umgliederungen von Anlagewerten entstehen bei Nutzungsänderungen oder bei Nutzungsbeginn mit der Übertragung von Anlagen im Bau zu den definitiven Bilanzkonten.

Anlagekategorie und Nutzungsdauer
Die angewendeten Anlagekategorien geben die Nutzungsdauer in Jahren der Anlage bzw. des Anlagenteils vor, siehe ► Kapitel 3 «Anlagekategorien und Nutzungsdauern».

Nutzungsbeginn
Der Nutzungsbeginn informiert über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Bilanzkonto
Das Bilanzkonto ist für die korrekte Bilanzierung der Anlagen im Finanz- oder Verwaltungsvermögen und für die indirekte Verbuchung der planmässigen Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf dem Wertberichtigungskonto notwendig.

Aufgabenbereich
Jede Anlage ist einem Aufgabenbereich zugeordnet. Die Funktionsnummer (und allfällige Institutionsnummer) definiert, welchem Aufgabenbereich die Abschreibungen belastet werden.

Jährliche und kumulierte planmässige Abschreibungen
Die jährlichen Abschreibungen werden für die Belastung der Erfolgsrechnung berechnet. Der Ausweis der kumulierten Abschreibungen ermöglicht einen Nachvollzug zwischen den Anschaffungskosten und dem Buchwert.

Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen
Ausserplanmässige Abschreibungen sind vorzunehmen z.B. infolge eines Defekts, Schadenfalls, Diebstahls, Verlusts oder aber bei einer Verkürzung der ursprünglichen Nutzungsdauer. Im Wert berichtigt werden bei Bedarf Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens sowie Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, da sie keinem planmässigen Wertverlust unterliegen.

Restbuchwert
Der Restbuchwert (Anschaffungswert abzüglich kumulierter Abschreibungen) stellt den Anlagenwert bei Rechnungsabschluss dar. Der Restbuchwert pro Sachgruppe muss mit dem Bilanzwert übereinstimmen.

Ergänzende Informationen
Weitere Informationen wie z.B. Parzellennummer und Versicherungswert können als ergänzende Informationen in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden.

2.4 Buchführung

Vermögenswerte, deren Anschaffung über die Erfolgsrechnung erfolgt, finden keine Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Diese nicht aktivierten Anlagen sind jedoch im Sachinventar zu führen.

Die Vermögenswerte bzw. Anlagen werden während der gesamten Nutzung für die Aufgabenerfüllung in der Anlagenbuchhaltung geführt, auch wenn sie wertmässig aufgrund der Anlagekategorie und der Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben sind.

Die Anlagen sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln zu führen. Dabei hat der Gesamtwert einer Anlage ersichtlich zu sein (z.B. Grundstück plus Hochbaute). Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und die erhaltenen Beiträge sind getrennt zu erfassen (Bruttodarstellung).

2.4.1 Anlagenzugänge

Zugänge von Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgen immer über die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen. Zugänge von Anlagen im Finanzvermögen erfolgen immer über die Investitionsrechnung Finanzvermögen.

Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau (Sachgruppe 1407 «Anlagen im Bau VV», 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung»,1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau» oder 1087 «Anlagen im Bau FV»). Bei Anlagen, die im gleichen Rechnungsjahr angeschafft und genutzt werden, erfolgt eine direkte Aktivierung auf dem entsprechenden Bilanzkonto (Sachgruppe 14xx oder Sachgruppe 108x).

Mit dem Nutzungsbeginn erfolgt die Umgliederung von Anlagen im Bau auf das entsprechende Bilanzkonto. In der Anlagenbuchhaltung ist der Status der Anlage anzupassen (z.B. von «Anlagen im Bau» zu «aktiv»). Je nach verwendeter Finanzbuchhaltungssoftware erfolgt der Statuswechsel anders. Diesbezüglich sind die Informationen der Informatikanbieter zu beachten.

18 Anlagenbuchhaltung

In der Anlagenbuchhaltung werden die Anschaffungswerte für die Berechnung der Abschreibungen auf einzelne Anlagen oder Anlagenteile aufgeteilt. Dabei ist sicherzustellen, dass der korrekte Aufgabenbereich (Funktion) hinterlegt wird, sodass die künftigen Abschreibungen in der Erfolgsrechnung funktional zugeordnet werden können.

Die Aufteilung der Anschaffungswerte erfolgt nach den Anlagekategorien des gewählten Standards bzw. der anwendbaren Branchenregelung. Die Projektierungskosten sind schwerpunktmässig einem Anlagenteil bzw. einer Anlagekategorie zuzuweisen.

Bei der Anwendung des erweiterten Standards erfolgt bei Bauten die Aufteilung anhand der vorliegenden Bauabrechnung auf Basis des Baukostenplans (BKP-Nummern). Falls diese noch nicht vorhanden ist, können andere Grundlagen zur Aufteilung herangezogen werden (z.B. provisorische Bauabrechnung, Angaben des Ingenieur- oder Architekturbüros).

Die erhaltenen Beiträge (Investitionseinnahmen) sind der Anlage zuzuordnen, für welche die Einnahmen bestimmt sind. Dabei können die Beiträge nach dem Schwerpunktprinzip dem Hauptanlagenteil zugeordnet werden.

Kapitel 17 «Investitionen»

Anschlussgebühren

Eine Ausnahme bei den Investitionseinnahmen bilden die Anschlussgebühren. Sie können nicht wie andere Investitionsbeiträge einer bestimmten Anlage zugeordnet werden, sondern werden für die ganze Infrastruktur entrichtet. Aus diesem Grund werden sie regulär als Investitionseinnahme gebucht und beim Rechnungsabschluss auf dem Sachkonto 1403.10 «Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe» passiviert.

In der Anlagenbuchhaltung stellen die Anschlussgebühren für jeden Betrieb ein eigenes Objekt dar. Für jedes Jahr wird eine neue Anlage eröffnet.

Anschlussgebühren

Objekt	Wasserwerk, Anschlussgebühren	Abwasserbeseitigung, Anschlussgebühren
Anlagen	…	…
	Anschlussgebühren 2019	Anschlussgebühren 2019
	Anschlussgebühren 2020	Anschlussgebühren 2020
	Anschlussgebühren 2021	Anschlussgebühren 2021
	…	…

Praxisbeispiel

Die Gemeinde kauft ein neues Kommunalfahrzeug für Fr. 70'000.00. Zeitgleich mit der Bilanzierung folgt die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung. Bei der Eröffnung der Anlage «Kommunalfahrzeug (2019)» sind die notwendigen Angaben zu hinterlegen.

Finanzbuchhaltung

Konto Soll	**Konto Haben**	**Betrag**	**Geschäftsfall**
6150.5060.00	1002.00	70'000.00	Kauf Kommunalfahrzeug
1406.00	9999.6900.00	70'000.00	Aktivierung in der Bilanz

Anlagenbuchhaltung

Anlage	**Kommunalfahrzeug, Modell K560 (2019)**
Objekt	Gemeindestrassen
Anlagekategorie	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen

18 Anlagenbuchhaltung

Anlagedaten

Nutzungs-dauer	Beginn	Ende	Abschrei-bungen	Konto Bilanz	Konto WB	Funktion	Konto ER
8 Jahre	31.12.2019	31.12.2026	Jährlich	1406.00	1406.09	6150	3300.60

Wertentwicklung

Datum	Betrag	Restwert	Status	Bezeichnung	Bemerkungen
31.12.2019	70'000.00	70'000.00	aktiv	Zugänge	Anschaffung
31.12.2019	-8'750.00	61'250.00	gebucht	planm. Abschreibung	
31.12.2020	-8'750.00	52'500.00	prov.	planm. Abschreibung	
31.12.2021	-8'750.00	43'750.00	prov.	planm. Abschreibung	
31.12.2022	-8'750.00	35'000.00	prov.	planm. Abschreibung	
31.12.2023	-8'750.00	26'250.00	prov.	planm. Abschreibung	
31.12.2024	-8'750.00	17'500.00	prov.	planm. Abschreibung	
31.12.2025	-8'750.00	8'750.00	prov.	planm. Abschreibung	
31.12.2026	-8'750.00	0.00	prov.	planm. Abschreibung	
31.12.2027	0.00	0.00	prov.		

2.4.2 Anlagenabgänge

Das Nutzungsende einer Anlage tritt ein, wenn die Anlage nicht mehr genutzt werden kann oder wenn sie veräussert wird.

Kann eine Anlage nicht mehr genutzt werden – sei dies infolge Zerstörung, Ersatz oder Ausserbetriebsetzung – ist der bestehende Restbuchwert mittels ausserplanmässiger Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf null zu setzen. Anschliessend sind der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen zu saldieren und die Anlage ist in der Anlagenbuchhaltung auszubuchen.

Wird eine Anlage verkauft oder nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt (Entwidmung), erfolgt die Übertragung zum bestehenden Restbuchwert ins Finanzvermögen. Dies gilt auch für vollständig abgeschriebene Anlagen. Anschliessend sind der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen zu saldieren. Die Veränderung ist auch in der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens zu vollziehen.

Verbleibt die Anlage im Eigentum der Gemeinde (z.B. Liegenschaft) ist sie in der Sachgruppe 108 «Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen» zu bilanzieren und gemäss den Bewertungsbestimmungen des Finanzvermögens zu bewerten. Die Anlage ist in die Anlagenbuchhaltung für die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens aufzunehmen.

Bei einem Verkauf der Anlage (z.B. Kommunalfahrzeug) erfolgt keine Bilanzierung im Finanzvermögen. Der Verkauf wird direkt über die Investitionsrechnung des Finanzvermögens verbucht.

Kapitel 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»

2.4.3 Folgeinvestitionen

Die Bestimmungen für die Aktivierung von Vermögenswerten im Verwaltungsvermögen gelten auch für Folgeinvestitionen in bereits bestehende Anlagen. Sie können in der Anlagenbuchhaltung je nach Umstand zu einer neuen Anlage führen oder auf die bestehende Anlage gebucht werden. Die Verbuchung in der Investitionsrechnung erfolgt in jedem Fall gleich.

Nachaktivierung auf bestehender Anlage
Eine Folgeinvestition wird auf einer bestehenden Anlage erfasst, wenn die nachträgliche Investitionsausgabe in engem Zusammenhang mit der ursprünglichen Investition steht. Oftmals werden solche Ausgaben mit dem Verpflichtungskredit für die ursprüngliche Investition beantragt, die entsprechenden Arbeiten können aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden, wie beispielsweise Umgebungsarbeiten, Behebung von Baumängeln oder Abschlussarbeiten (z.B. Deckbelag bei Strassen).

Solche Investitionen werden auf der bestehenden Anlage erfasst und erhöhen den Anschaffungswert und damit die Höhe der Abschreibungen. Die Folgeinvestition wird somit über die verbleibende Restnutzungsdauer der eigentlichen Anlage abgeschrieben.

Neuaktivierung als eigene Anlage
Investitionsausgaben ohne direkten Bezug zur eigentlichen Anlage und Investitionsausgaben zwecks Ersatz einer bestehenden Anlage werden nicht auf eine bestehende Anlage gebucht, sondern führen zu einer neuen Anlage.

Beispiele sind:

- Ersatzinvestitionen: Ersatz der alten, defekten oder verbrauchten Anlage durch eine neue gleiche oder zumindest gleichwertige Anlage
- Rationalisierungsinvestition: Auswechslung noch funktionierender und einsetzbarer Anlagen mit dem Zweck, Kosten zu sparen
- Erweiterungsinvestition: Beschaffung zusätzlicher Anlagen, um das vorhandene Leistungspotenzial zu vergrössern

Die Folgeinvestition wird als eigene Anlage in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Die Nutzungsdauer wird gemäss den vorgegebenen Anlagekategorien festgelegt. Die Abschreibung erfolgt damit über die gesamte Nutzungsdauer.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob ein allfälliger Restbuchwert der alten Anlage ausserplanmässig abzuschreiben und die Anlage aus der Anlagenbuchhaltung auszubuchen bzw. zu saldieren ist.

3 Anlagekategorien und Nutzungsdauern

3.1 Allgemeine Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Für die planmässigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gelten, vorbehältlich der Anwendung von Branchenregelungen, die nachstehend aufgeführten Anlagekategorien und Nutzungsdauern. Der Gemeindevorstand legt fest, ob anstelle des Mindeststandards der erweiterte Standard angewendet wird. Der Entscheid für den einen oder anderen Standard kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen.

Allgemeine Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Anlagekategorien	**Nutzungsdauern**	
	Mindest-standard	erweiterter Standard
A. Sachanlagen		
1. Grundstücke (ohne Strassen- und Waldgrundstücke sowie Grundstücke des Wasserbaus)	-	-

Anlagekategorien	Nutzungsdauern	
	Mindest-standard	erweiterter Standard
2. Strassen (inkl. Grundstücke)	40	
3. Strassen, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	10	
4. Gemeindestrassen (inkl. Grundstücke)		40
5. Brücken		40
6. Parkplätze (inkl. Grundstücke)		40
7. Verkehrsanlagen		20
8. Öffentliche Beleuchtung, Kabelleitungen		40
9. Öffentliche Beleuchtung, Anlagen oberirdisch (Kandelaber und Ausleger)		25
10. Waldstrassen und -wege, Wanderwege, übrige Wege (inkl. Grundstücke)		25
11. Gewässerverbauungen (inkl. Grundstücke)	50	
12. Kanal- und Leitungsnetze	50	
13. Friedhöfe		30
14. Hafenanlagen		40
15. Übrige Tiefbauten	30	
16. Übrige Tiefbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	20	
17. Hochbauten	33	
18. Hochbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	20	
19. Verwaltungsliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		33
20. Schulliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		33
21. Sport- und Freizeitanlagen (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		40
22. Betriebsgebäude und Werkhöfe (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		40
23. Sonderbauwerke (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		50
24. Parkhäuser (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
25. Übrige Gebäude (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
26. Containerbauten, Fahrnisbauten, Provisorium		10
27. Betriebseinrichtungen (Installationen; BKP-Nr. 3)		20
28. Umgebung (BKP-Nr. 4)		20
29. Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei unbefristetem Mietverhältnis		15
30. Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei befristetem Mietverhältnis		gem. Mietvertrag
31. Kommunale Wohn- und Gewerbeliegenschaften	33	
32. Kommunale Wohn- und Gewerbeliegenschaften bei Führung eines Liegenschaftenfonds		gem.§ 23 Abs. 3 WBFV
33. Waldungen (inkl. Grundstücke)	40	
34. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen	8	
35. Spezialfahrzeuge	15	
36. Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t		8

Anlagekategorien	**Nutzungsdauern**	
	Mindest-standard	erweiterter Standard
37. Spezialfahrzeuge, Last- und Nutzfahrzeuge über 3,5 t		15
38. Geräte, Maschinen, Ausstattungen (BPK-Nr. 9)		10
39. Medizinische Geräte (BKP-Nr. 9)		8
40. Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen; BKP-Nr. 9)		10
41. Laboreinrichtungen (BKP-Nr. 9)		10
42. Mobiliar (Möbel, mobile Beleuchtungskörper usw.; BKP Nr. 9)		5
43. Informatik- und Kommunikationsanlagen	4	
44. Glasfasernetze		30
45. Übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen		5
46. Personalcomputer (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie)		3
47. Übrige Mobilien		3
48. Anlagen im Bau	-	-
49. Übrige Sachanlagen	10	
50. Kulturgüter	1	
B. Immaterielle Anlagen		
1. Software	5	
2. Informatik-Software und -Lizenzen (Arbeitsplatz-Software)		5
3. Informatik-Software (selbsterstellte Software)		3
4. Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5	
5. Immaterielle Anlagen in Realisierung	-	-
6. Planungs- und Vermessungsausgaben	10	
7. Entschädigung aus materieller Enteignung		10
8. Übrige immaterielle Anlagen	5	
C. Darlehen		
1. Darlehen	-	-
2. Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt	gem. lit. E	
D. Beteiligungen, Grundkapitalien		
1. Beteiligungen	-	-
E. Investitionsbeiträge – Beiträge an Dritte (Ausgaben)		
Die geleisteten Investitionsbeiträge werden gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer der mitfinanzierten Anlage abgeschrieben.		
1. Anlagekategorie und Nutzungsdauer	gem. Anlage	
2. Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt	25	
3. Einlagen in privatrechtliche Stiftungen und Vereine	25	
4. Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	-	-
F. Investitionsbeiträge – Beiträge von Dritten (Einnahmen)		
Anschlussgebühren	40	

BKP = Baukostenplan; WBFV = Wohnbauförderungsverordnung (WBFV; LS 841.1)

3.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern

3.2.1 Branchenregelungen

Für die nachstehenden Aufgabenbereiche können die Anlagekategorien und Nutzungsdauern der aufgeführten Branchenregelungen angewendet werden. Es gilt die neuste Version der jeweiligen Branchenregelung.

Zuständig für den Beschluss zur Anwendung einer Branchenregelung ist der Gemeindevorstand. Der Entscheid ist in allgemeiner Weise zu fällen und im Anhang der Jahresrechnungen offenzulegen.

Geltende Branchenregelungen

Aufgabenbereich	Funktion	Verband	Regelwerk
Sonderschulen	2201, Kommunale Sonderschulen	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)	IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE)
Spitäler	4110, Spitäler	H+ Die Spitäler der Schweiz	Handbuch REKOLE® – Betriebliches Rechnungswesen im Spital
Alters-, Kranken- und Pflegeheime	4120, Kranken-, Alters- und Pflegeheime	CURAVIVA Schweiz	Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime
Ambulante Krankenpflege	4210, Ambulante Krankenpflege	Spitex Verband Schweiz	Finanzmanual, Das Handbuch zum Rechnungswesen
Alterswohnungen	5340, Wohnen im Alter	CURAVIVA Schweiz	Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime
Öffentlicher Verkehr	6210, Öffentliche Verkehrsinfrastruktur 6220, Regional- und Agglomerationsverkehr 6290, Öffentlicher Verkehr, Übriges 6310, Schifffahrt	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
Wasserversorgung	7101, Wasserwerk	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung	7201, Abwasserbeseitigung 7202, Kläranlagen	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI)	Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen
Abwasserbeseitigung	7201, Abwasserbeseitigung	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)	VSA-Richtlinie, Erhaltung von Kanalisationen, Baulicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen
Elektrizitätsversorgung	8711, Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz 8712, Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz – KRSV

Elektrizitätsversorgung	8711, Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz 8712, Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen
Gasversorgung	8721, Gasversorgung	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung

3.2.2 Kantonale Regelungen

Für die nachstehenden Aufgabenbereiche können die aufgeführten Anlagekategorien und Nutzungsdauern angewendet werden. Sie basieren auf Empfehlungen des Amts für Abfall, Wald, Energie und Luft (AWEL).

Zuständig für den Beschluss zur Anwendung einer kantonalen Regelung ist der Gemeindevorstand. Der Entscheid ist in allgemeiner Weise zu fällen und im Anhang der Jahresrechnungen offenzulegen.

Kantonale Regelungen

Anlagekategorien	**Nutzungsdauern**
Fernwärmeversorgung	
Funktion 8731, Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie Funktion 8791, Fernwärmebetrieb Energie, Übriges	
1. Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar	10
2. Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen	25
3. Wärmeverteilung	33
4. HKW-Gebäude, Fernwärmestollen	50
Anlagen der Kehrichtverbrennung und der Kehrichtentsorgung	
Funktion 7302, Kehrichtverbrennungsanlagen	
Neuanlagen	
1. Bauliche Anlagenteile	max. 33
2. Mechanische Anlagenteile	max. 20
Ersatzinvestitionen	
Abschreibungen grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer	
1. Abschreibungssatz 20 %	bis 5
2. Abschreibungssatz 10 %	5 bis 10
3. Abschreibungssatz 6 %	über 10

3.3 Änderung der Nutzungsdauer

3.3.1 Kürzere Nutzungsdauer

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder in betriebswirtschaftlich begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand im Einzelfall eine kürzere Nutzungsdauer der Anlage festlegen. Eine Verlängerung der vorgegebenen Nutzungsdauern ist unzulässig.

3.3.2 Nachträgliche Änderung der Nutzungsdauer

Das nachträgliche Ändern der Nutzungsdauer einer bestehenden Anlage ist möglich, wenn ersichtlich ist, dass die Restnutzungsdauer auf Basis der hinterlegten Anlagekategorie nicht erreicht werden kann (Schätzungsänderung), oder wenn ursprünglich eine falsche Nutzungsdauer hinterlegt wurde (Fehlerkorrektur).

Bei der Schätzungsänderung wird im Zeitpunkt der Änderung der Restbuchwert der Anlage über die neue, verkürzte Restnutzungsdauer abgeschrieben, so dass nach Ablauf der Restnutzungsdauer der Restbuchwert null resultiert. Dadurch werden die planmässigen Abschreibungen der Folgeperioden erhöht.

Bei der Fehlerkorrektur wird beim Feststellen des Fehlers der Restbuchwert der Anlage durch ausserplanmässige Abschreibungen so korrigiert, dass danach die planmässigen Abschreibungen wieder dem Wert entsprechen, der ohne Eintreten des Fehlers bestanden hätte.

Bei wesentlichen Änderungen von Schätzungen und Fehlern sind im Anhang der Jahresrechnung die notwendigen Informationen (Art der Änderung der Schätzung oder des Fehlers, betragsmässige Berichtigung, allfällige Auswirkungen auf künftige Perioden) auszuweisen.

Praxisbeispiel

Schätzungsänderung

Die Anlage A im Anschaffungswert von Fr. 100'000.00 im Jahr 2016 wird über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren planmässig abgeschrieben. Die Gemeinde hat im Jahr 2022 einen Ersatzneubau beschlossen, weshalb die Nutzung der bestehenden Anlage A vorzeitig per Ende 2024 endet. Der bestehende Restbuchwert von Fr. 30'000.00 im Jahr 2022 ist damit über die Restnutzungsdauer von zwei Jahren abzuschreiben.

Ermittlung planmässige Abschreibungen

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anlage A, ursprünglicher Abschreibungsplan										
Restbuchwert	90'000	80'000	70'000	60'000	50'000	40'000	30'000	20'000	10'000	0
Planm. Abschr.	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anlage A, geänderter Abschreibungsplan										
Restbuchwert	90'000	80'000	70'000	60'000	50'000	40'000	30'000	15'000	0	
Planm. Abschr.	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	15'000	15'000	

Praxisbeispiel

Fehlerkorrektur

Die Anlage A im Anschaffungswert von Fr. 240'000.00 im Jahr 2016 wird über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren planmässig abgeschrieben. Bei der Überprüfung der Anlagenbuchhaltung im Jahr 2018 stellt der Gemeindevorstand fest, dass der Anlage A eine falsche Nutzungsdauer zugewiesen wurde. Die korrekte Nutzungsdauer der Anlage gemäss Anlagekategorie wäre acht Jahre. Per Ende

2018 wird nun der Restbuchwert ermittelt, welcher sich bei korrekter Anwendung der Nutzungsdauer ergeben hätte:

Anschaffungswert: Fr. 240'000.00, Nutzungsdauer 8 Jahre

Restbuchwert Ende 2018: Fr. 150'000.00 (3 Jahre à je Fr. 30'000.00 planmässige Abschreibungen)

Der per Ende 2018 ausgewiesene Restbuchwert von Fr. 168'000.00 wird auf den korrekten Restbuchwert von Fr. 150'000.00 ausserplanmässig in der Höhe von Fr. 18'000.00 abgeschrieben. Danach wird der Restbuchwert über die Restnutzungsdauer weiter planmässig abgeschrieben.

Ermittlung planmässige Abschreibungen

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anlage A, ursprünglicher Abschreibungsplan										
Restbuchwert	216'000	192'000	168'000	144'000	120'000	90'000	72'000	48'000	24'000	0
Planm. Abschr.	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anlage A, korrigierter Abschreibungsplan										
Restbuchwert	216'000	192'000	168'000	120'000	90'000	60'000	30'000	0		
Planm. Abschr.	24'000	24'000	24'000							
Ausserplanm. Abschr.			18'000							
Planm. Abschr.				30'000	30'000	30'000	30'000	30'000		

4 Anlagenspiegel

4.1 Allgemein

Zur Dokumentation und Information über den Bestand, die Bewertung und den Nachvollzug der Wertveränderungen des Anlagevermögens (Finanz- und Verwaltungsvermögen) sind entsprechende Anlagenspiegel zu erstellen. Sie sind Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung und dienen zugleich als Saldonachweis der entsprechenden Bilanzkonten. Dieser Auszug aus der Anlagenbuchhaltung muss mit den entsprechenden Bilanzkonten des Finanz- und Verwaltungsvermögens übereinstimmen.

Es werden folgende Anlagenspiegel erstellt:

- Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens
- Anlagen des Verwaltungsvermögens
- Anlagen des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) des Verwaltungsvermögens
- Anlagen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe

4.2 Anlagenspiegel Finanzvermögen

Der Anlagenspiegel des Finanzvermögens hat auf Basis der vierstelligen Sachgruppen der Bilanz folgende Informationen zum Verlauf der Werte im Rechnungsjahr sowie den Anfangs- und Schlussbeständen des Rechnungsjahres zu enthalten:

- Buchwert per Anfang Rechnungsjahr
- Zugänge im Rechnungsjahr
- Abgänge im Rechnungsjahr
- Verkehrswertanpassungen im Rechnungsjahr
- Umgliederungen im Rechnungsjahr
- Buchwert per Ende Rechnungsjahr

4.3 Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen

Die Anlagenspiegel des Verwaltungsvermögens werden gesondert für den Gesamthaushalt, für den allgemeinen Haushalt und für jeden Eigenwirtschaftsbetrieb erstellt.

Die Anlagenspiegel des Verwaltungsvermögens haben auf Basis der vierstelligen Sachgruppen der Bilanz folgende Informationen zum Verlauf der Werte im Rechnungsjahr sowie den Anfangs- und Schlussbeständen des Rechnungsjahres zu enthalten.

Anschaffungswerte:

- Anschaffungswerte, Stand per Anfang Rechnungsjahr
- Zu- und Abgänge im Rechnungsjahr
- Umgliederungen im Rechnungsjahr
- Anschaffungswerte, Stand per Ende Rechnungsjahr

Kumulierte Abschreibungen:

- Kumulierte Abschreibungen, Stand per Anfang Rechnungsjahr
- Planmässige Abschreibungen im Rechnungsjahr
- Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen im Rechnungsjahr
- Abgänge im Rechnungsjahr
- Umgliederungen im Rechnungsjahr
- Kumulierte Abschreibungen, Stand per Ende Rechnungsjahr

Nettobuchwert:

- Buchwert der Anlagen per Ende Rechnungsjahr

5 Praxisbeispiel

Das Beispiel zeigt eine mögliche Abbildung einer Anlage und deren Wertentwicklung in der Anlagenbuchhaltung.

Anlagenbuchhaltung

Anlage	**Bergstrasse, Totalsanierung (2020)**
Objekt	Gemeindestrassen
Anlagekategorie	Strassen

18 Anlagenbuchhaltung

Anlagedaten

Nutzungs-dauer	Beginn	Ende	Abschrei-bungen	Konto Bilanz	Konto WB	Funktion	Konto ER
40 Jahre	31.12.2020	31.12.2059	Jährlich	1401.00	1401.09	6150	3300.10

Wertentwicklung

Datum	Betrag	Restwert	Status	Bezeichnung	Bemerkungen
31.12.2019	14'000.00	14'000.00	Anlagen in Bau	Zugänge	Projektierungskosten
31.12.2020	293'100.00	307'100.00	aktiv	Zugänge	Baukosten
31.12.2020	30'700.00	337'800.00	gebucht	Zugänge	Kreditrückstellung Abschlussarbeiten
31.12.2020	-8'445.00	329'355.00	gebucht	planm. Abschr.	
31.12.2021	-8'445.00	320'910.00	gebucht	planm. Abschr.	
31.12.2022	1'500.00	322'410.00	gebucht	Zugänge	Mehrkosten Abschlussarbeiten
31.12.2022	-3'500.00	318'910.00	gebucht	Zugänge	Anstösserbeitrag
31.12.2022	-8'392.37	310'517.63	gebucht	planm. Abschr.	
31.12.2023	-8'392.37	302'125.26	gebucht	planm. Abschr.	
31.12.2024	-8'392.37	293'732.89	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2025	-8'392.37	285'340.53	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2026	-8'392.37	276'948.16	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2027	-8'392.37	268'555.79	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2028	-8'392.37	260'163.42	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2029	-8'392.37	251'771.05	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2030	-8'392.37	243'378.68	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2031	-8'392.37	234'986.32	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2032	-8'392.37	226'593.95	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2033	-8'392.37	218'201.58	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2034	-8'392.37	209'809.21	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2035	-8'392.37	201'416.84	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2036	-8'392.37	193'024.47	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2037	-8'392.37	184'632.11	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2038	-8'392.37	176'239.74	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2039	-8'392.37	167'847.37	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2040	-8'392.37	159'455.00	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2041	-8'392.37	151'062.63	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2042	-8'392.37	142'670.26	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2043	-8'392.37	134'277.89	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2044	-8'392.37	125'885.53	prov.	planm. Abschr.	
31.12.2045	-8'392.37	117'493.16	prov.	planm. Abschr.	

31.12.2046	-8'392.37	109'100.79	prov.	planm. Abschr.
31.12.2047	-8'392.37	100'708.42	prov.	planm. Abschr.
31.12.2048	-8'392.37	92'316.05	prov.	planm. Abschr.
31.12.2049	-8'392.37	83'923.68	prov.	planm. Abschr.
31.12.2050	-8'392.37	75'531.32	prov.	planm. Abschr.
31.12.2051	-8'392.37	67'138.95	prov.	planm. Abschr.
31.12.2052	-8'392.37	58'746.58	prov.	planm. Abschr.
31.12.2053	-8'392.37	50'354.21	prov.	planm. Abschr.
31.12.2054	-8'392.37	41'961.84	prov.	planm. Abschr.
31.12.2055	-8'392.37	33'569.47	prov.	planm. Abschr.
31.12.2056	-8'392.37	25'177.11	prov.	planm. Abschr.
31.12.2057	-8'392.37	16'784.74	prov.	planm. Abschr.
31.12.2058	-8'392.37	8'392.37	prov.	planm. Abschr.
31.12.2059	-8'392.37	0.00	prov.	planm. Abschr.

6 Anlagekategorien mit Beispielen

Beispiele von Zuordnungen von Anlagen des Verwaltungsvermögens zu den Anlagekategorien auf Basis des Mindeststandards:

Anlagekategorien mit Beispielen

Anlagekategorien	Beispiele	Nutzungsdauer
Sachanlagen VV		
Grundstücke	**Nicht überbaute Grundstücke** Bauland, Kulturland und übrige Grundstücke wie Erholungszonen, Freihaltezonen, Grünflächen, Kiesgruben, Naturschutzgebiete, Parkanlagen, Schutzzonen, Uferzonen, Bio- und Geotope (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen) **Überbaute Grundstücke** Grundstücke von: Verwaltungsliegenschaften, Schulliegenschaften, Sport- und Freizeitplätzen, Betriebsgebäude und Werkhöfe, Sonderbauwerke, übrige Gebäude sowie Grundstücke der übrigen Tiefbauten ohne Grundstücke von Strassen, Wasserbauten und Waldungen	-
Strassen und Verkehrswege	Gemeindestrassen, Flurstrassen, Waldstrassen, Waldwege, Wanderwege, Uferwege und übrige Strassen- und Verkehrswege, Parkplätze, Trottoire, Fahrbahnen, Fahrradanlagen, Radwege und Radfahreranlagen, Fussgänger/innenanlagen und -bauwerke, Tunnels, Lärmschutzwände, Brücken, Verkehrsanlagen (z.B. Lichtsignalanlagen, Busbevorzugungsanlagen, (nachträgliche) bauliche und gestalterische Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Temporeduktion in Tempo-30-Zonen, Schwellen, Fahrbahnerhöhungen, Strassenverengungen, Verkehrsinseln, Schutzinseln bei Fussgänger/innenstreifen, Verkehrseinrichtungen wie Schranken, Leiteinrichtungen, Signalisationen und Hinweistafeln), Strassenbeleuchtungsanlagen, Beleuchtungen, Bergbahnen, Transportanlagen, Schienenwege, Industriegeleise, Busbahnhof	40

Strassen Erneuerungsunterhaltsinvestitionen		10
Gewässerverbauungen	Bachverbauungen, Gewässerschutzbauten, Gewässerverbauungen, Gewässerausbau, Wasserbau, Hochwasserschutz, Renaturierungen, Uferzonen, Weiher, Bachöffnungen	50
Kanal- und Leitungsnetze	Wasserleitungen, Wasserleitungsnetze, Kanalbauten, Kanalisation, Kanalisationsleitungen, Kanalnetze, Stromnetze, Leitungsnetze von digitalen und analogen (Kommunikations-)Netzwerken wie Glasfasernetze, Antennen- und Kabelnetze für Internet, Fernsehen und Radio	50
Übrige Tiefbauten	Wasserversorgungsanlagen, Wasserbauwerke, Reservoire, Abwasserentsorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, ARA, Ablagerungsplätze, Deponien, Kehrichtdeponie, Friedhöfe, Urnenmauern, Hafenanlagen, Freibäder, Aussenanlagen, Sportanlagen, Sportplätze, Spielplätze, Flughäfen, Lawinenverbauungen, Brunnenanlagen, übrige Tiefbauten	30
Übrige Tiefbauten Erneuerungsunterhaltsinvestitionen		20
Hochbauten	**Verwaltungsgebäude** Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude, alle übrigen öffentlichen Gebäude wie Gemeindebibliothek, Ortsmuseum **Schulgebäude** Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen **Weitere Gebäude** Altersheim, Betriebsgebäude, Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazine, Forsthäuser, Waldhütten, Friedhofgebäude, Abdankungsgebäude, Krematorien, Werkhof, Werkgebäude, Lagergebäude, Abfallsammelstelle, Gärtnereigebäude, Nebengebäude, Kinderheime, Kinderhorte, Freizeitzentren, Ferienheime, Kunsteisbahnen, Schiessanlagen, Schützenhaus, Spitäler, Schwimm- und Hallenbäder, Sportgebäude, Theatergebäude, Kapellen, Parkhäuser, Bedürfnisanstalten **Sonderbauwerke** Kehrichtverbrennungsanlagen, Militärgebäude, Truppenunterkünfte, Zivilschutzbauten, Denkmalbauten **Einrichtungen** (technische Gebäudeausrüstung), welche fest mit dem Gebäude verbunden sind wie Heizung, Sanitärinstallationen, Photovoltaikanlage) und **Einbauten** in gemieteten Liegenschaften	33
Hochbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen		20
Kommunale Wohn und Gewerbeliegenschaften		33
Waldungen	Waldungen (Grundstück), Aufforstungen, Entwässerungen von Waldungen, Waldkäufe, Waldverbauungen, Wald-Korporationsteilrechte	40
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen	Geräte, Maschinen, Ausstattungen, Apparate, Fahrzeuge: Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3.5 t, Mobiliar (Möbel, Büroausstattungen, mobile Beleuchtungskörper, Einrichtungen usw.), Medizinische Geräte, Instrumente, Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen)	8
Spezialfahrzeuge	Spezialfahrzeuge, Last- und Nutzfahrzeuge über 3.5 t wie Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität), Transportwagen	15
Informatik- / Kommunikationsanlagen	EDV-Anlagen, Informatikanlagen, IT-Geräte, Server, Personalcomputer (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie), übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (Telefonanlagen)	4

Anlagen im Bau		-
Übrige Sachanlagen	Ortschroniken, übrige Sachanlagen, die in keinem genannten Sachkonto zugeteilt werden können	10
Kulturgüter		1
Immaterielle Anlagen		
Software	Informatik-Software und Lizenzen (Standardarbeitsplatz-Software und selbsterstellte Software)	5
Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Mehrjährige erworbene Lizenzen, Patente und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen, Rechte an Fruchtfolgeflächen aufgrund der Kompensationspflicht bei Verlusten von Fruchtfolgeflächen	5
Immaterielle Anlagen in Realisierung		-
Planungs- und Vermessungsausgaben	Ortsplanung, Regionalplanung, Amtliche Vermessung, Planprojekte, Planungsausgaben, Leitungskataster (GWP, GEP, LIS, GIS)	10
Übrige immaterielle Anlagen	Enteignungsentschädigung (materielle Enteignungen), Expropriationsentschädigungen	5

19

Leasing und Contracting

Leasing und Contracting sind besondere Finanzierungsformen für Investitionen. Dabei wird ein Objekt vom Leasinggebenden beschafft und finanziert und dem Leasingnehmenden gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts zur Nutzung für einen vordefinierten Zeitraum überlassen. Je nach wirtschaftlicher Nutzung wird das Leasing oder Contracting buchhalterisch und finanzrechtlich unterschiedlich behandelt.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Leasing 3

2.1 Definition 3
2.2 Finanzielles und operatives Leasing 3
2.2.1 Finanzierungsleasing 3
2.2.2 Operatives Leasing 4
2.2.3 Kreditrechtliche Behandlung 4
2.3 Bilanzierung 4
2.4 Bewertung 5
2.5 Buchführung 5
2.6 Offenlegung 6
2.7 Praxisbeispiele 6

3 Contracting 8

3.1 Definition 8
3.2 Gemeinde als Contractinggeberin 8
3.3 Gemeinde als Contractingnehmerin 9

19 Leasing und Contracting

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2022	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.2 «Gemeinde als Contractinggeberin»; Verbuchung von Erträgen aus Contracting-Dienstleistungen
1. Mai 2023	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.5 «Buchführung»; Verbuchung von Anzahlung operatives Leasing – Ergänzung Kapitel 2.7 «Praxisbeispiele»; Anzahlung und Fahrzeugerwerb am Ende der Laufzeit bei operativem Leasing

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 118 Zweck
§ 119 Grundsätze
§ 127 Anhang

2 Leasing

2.1 Definition

Unter einem Leasing versteht man allgemein die entgeltliche Übertragung des Nutzungsrechts an einem Vermögenswert für einen festgelegten Zeitraum. Der Leistungserbringende (Leasinggebende) stellt dem Leistungsbeziehenden (Leasingnehmende) ein Konsum- oder Investitionsgut (Leasingobjekt) zur Verfügung. Dafür wird er entsprechend der vertraglichen Bestimmungen entschädigt. Das Eigentum am Leasingobjekt verbleibt während der Leasingdauer beim Leasinggebenden.

Leasingverhältnisse sind im Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung nicht geregelt. Die Abbildung der Leasingverhältnisse in der Jahresrechnung wird vom Zweck und den Grundsätzen der Rechnungslegung abgeleitet.

2.2 Finanzielles und operatives Leasing

Leasingverhältnisse unterscheiden sich nach operativem und finanziellem Leasing (Finanzierungsleasing). Bei der Abgrenzung wird auf die wirtschaftliche Nutzung des Leasingobjekts abgestellt, nicht auf die rechtliche Form des zugrundeliegenden Vertrags. Die wirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen Rechte und Risiken gehen dem juristischen Eigentum vor. Die Unterscheidung ist wichtig, weil die beiden Leasingformen buchhalterisch unterschiedlich behandelt werden.

2.2.1 Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasing ist ein Leasingverhältnis, bei dem die wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken (Investitionsrisiko, Sach- und Preisgefahr) und Chancen eines Vermögenswerts vom Leasinggebenden auf den Leasingnehmenden übertragen werden.

Mögliche Merkmale eines Finanzierungsleasings:

- Das Leasingobjekt geht am Ende der Vertragsdauer ins rechtliche Eigentum des Leasingnehmenden über
- Der Leasingnehmende hat die Option, das Leasingobjekt während oder am Ende des Vertrags zu einem deutlich unter dem Marktwert liegenden Preis zu erwerben
- Die Dauer des Vertrags umfasst mindestens 75 % der geschätzten Nutzungsdauer des Leasingobjekts
- Der Leasingnehmende kann den Vertrag vorzeitig auflösen, muss aber die in Verbindung mit der Auflösung entstandenen Verluste beim Leasinggebenden tragen

- Der Barwert aller Annuitätenzahlungen entspricht mindestens 90 % des Marktwerts des Leasingobjekts. Für die Berechnung des Barwerts aller Annuitätenzahlungen werden die allfälligen Kosten für Unterhalt, Versicherungen, Garantien usw. ausgenommen. Zur Berechnung des Barwerts wird der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegende Zinssatz als Abzinsungsfaktor herangezogen
- Das Leasingobjekt ist so beschaffen, dass es ohne wesentliche Veränderungen nur der Leasingnehmende nutzen kann
- Der Leasingnehmende übernimmt die Verpflichtung, die Werterhaltung des Leasingobjekts sicherzustellen
- Der Leasingnehmende hat die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis für eine weitere Zeitperiode zu einem Preis fortzuführen, der wesentlich niedriger ist als der marktübliche Preis

Die aufgelisteten Kriterien müssen für die Klassifizierung als Finanzierungsleasing nicht kumulativ erfüllt sein. Wenn sich aus der Summe der Beurteilungskriterien plausibel ergibt, dass der Leasingnehmende ein Leasingobjekt zur ausschliesslichen Nutzung über die gesamte Lebensdauer der Anlage erhält, ist von einem Finanzierungsleasing auszugehen. Typische Beispiele von Gegenständen, welche durch ein Finanzierungsleasing erworben werden, sind Fahrzeuge oder Raumcontainer.

2.2.2 Operatives Leasing

Verbleiben die wesentlichen Merkmale des Eigentums beim Leasinggebenden (z.B. fehlende Übernahmemöglichkeiten durch Leasingnehmenden), handelt es sich um ein operatives Leasing. In diesem Fall sind die für das Finanzierungsleasing angeführten Kriterien mehrheitlich nicht erfüllt. Typischerweise wird das operative Leasing für geringwertige Anlagen (z.B. Informatikausrüstung, Büromaschinen und -apparate) mit kurzen Innovationszyklen angewendet, die nicht über die gesamte Lebensdauer genutzt werden, sondern nach relativ kurzer Zeit durch aktuelle Geräte ersetzt werden.

2.2.3 Kreditrechtliche Behandlung

Das Finanzierungsleasing kommt im Kern einer Investition gleich. Diese ist mit einer besonderen Finanzierungsform verknüpft, was am Investitionscharakter aber nichts ändert. Die Höhe des Verpflichtungskredits beim Finanzierungsleasing ergibt sich aus den Vertragsbestimmungen. Die Gemeinde geht die Verpflichtung zur Leistung künftiger Zahlungen in (weitgehend) bestimmter Höhe ein. Es handelt sich um eine einmalige Ausgabe.

Die Aufwände für ein operatives Leasing sind als wiederkehrende Ausgaben zu budgetieren und kreditrechtlich zu beschliessen. Inwiefern es sich dabei um gebundene Ausgaben handelt, muss aus der konkreten Situation beurteilt werden.

2.3 Bilanzierung

Finanzierungsleasing

Die Verbindlichkeit aus dem Finanzierungsleasing wird als langfristige Finanzverbindlichkeit bilanziert. Amortisationsanteile, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beglichen werden, sind als kurzfristige Anteile langfristiger Leasingverpflichtungen zu bilanzieren.

Kontenzuordnung

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
20	Fremdkapital
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
2067	Leasingverträge

Das Leasingobjekt wird in die Investitionsrechnung aufgenommen und im Verwaltungsvermögen aktiviert.

Aktivierung und Passivierung haben in der gleichen Buchungsperiode zu erfolgen und zwar zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns des Leasingobjekts. Sind die Verträge zum Finanzierungsleasing bereits unterschrieben, aber das Leasingobjekt am Abschlussstichtag noch nicht in Nutzung, sind weder das Objekt noch die Verpflichtung zu bilanzieren. Die eingegangene Verpflichtung ist als finanzielle Zusage zu behandeln und im Anhang zur Jahresrechnung als Eventualverbindlichkeit offenzulegen.

Geleaste Anlagen müssen in der Anlagebuchhaltung als Leasingobjekte gekennzeichnet sein. Sie sind im Anlagenspiegel separat auszuweisen.

Operatives Leasing
Verpflichtungen aus operativen Leasingverträgen werden nicht bilanziert, sie sind den Mietverträgen gleichgestellt.

2.4 Bewertung

Finanzierungsleasing
Bei Zugang werden das Leasingobjekt und die Leasingverbindlichkeit zum Anschaffungswert (ohne Zinskosten) bewertet. Der Bilanzwert entspricht damit dem Barwert der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen.

Das aktivierte Leasingobjekt wird planmässig nach Anlagekategorie bzw. Branchenregelung über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung oder eine Abschreibung pro rata temporis vorgenommen werden.

Weicht die Dauer des Leasingverhältnisses wesentlich von der Nutzungsdauer der Anlagekategorien ab, kann die Anlage über die kürzere Dauer des Leasingverhältnisses abgeschrieben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist unzulässig.

Operatives Leasing
Verpflichtungen aus operativen Leasingverträgen werden nicht bilanziert und folglich nicht bewertet.

2.5 Buchführung

Finanzierungsleasing
Die Zahlung an den Leasinggebenden wird in der Jahresrechnung in einen Zins- und einen Tilgungsanteil (Amortisation) aufgeteilt, wobei beide zusammen den Annuitätsbetrag ergeben. Der Tilgungsanteil wird zu Lasten der kurzfristigen Leasingverbindlichkeit gebucht. Der Zinsanteil wird als Zinsaufwand erfasst.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3401.xx	1002.xx	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten
2015.xx	1002.xx	Amortisation Leasingverbindlichkeiten

2067.xx	2015.xx	Umbuchung kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten per Bilanzstichtag

Die planmässigen Abschreibungen des Leasingobjekts werden in der Erfolgsrechnung belastet und in der Bilanz auf das Wertberichtigungskonto gebucht.

Operatives Leasing
Bei operativem Leasing sind Anzahlungen bei Leasingbeginn und Leasingzahlungen während der Dauer des Leasingverhältnisses auf der vorgegebenen Sachgruppe der Erfolgsrechnung zu erfassen.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3162.xx	1002.xx	Anzahlung oder Raten für operatives Leasing

2.6 Offenlegung

Finanzierungsleasing
Im Anhang der Jahresrechnung sind bei Finanzierungsleasing folgende Angaben zu machen:

- Firma (Name) und Sitz des Leasinggebenden
- Leasingobjekt (Beschreibung der geleasten Anlage mit allfälligen Angaben zu wesentlichen Vertragsbedingungen)
- Anschaffungswert
- Dauer des Leasingvertrags (Fälligkeiten)
- Gesamtbetrag der zukünftigen Leasingraten

Operatives Leasing
Operative Leasings sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen, sofern der Leasingvertrag nicht innerhalb eines Jahres kündbar ist. In diesem Fall sind mit Ausnahme des Anschaffungswerts die gleichen Angaben wie beim Finanzierungsleasing zu machen.

2.7 Praxisbeispiele

Finanzierungsleasing
Eine Gemeinde least zwei Raumcontainer als Unterkunft für Asylsuchende. Die Anschaffungskosten betragen Fr. 240'000.00. Die Leasingdauer beträgt 8 Jahre. Nach Ablauf der Mietdauer gehen die Raumcontainer ins Eigentum der Gemeinde über und werden weiterhin genutzt. Die Nutzungsdauer für Containerbauten beträgt 10 Jahre.

Der Leasingvertrag läuft vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2027 (32 Tranchen). Der Leasingzins beträgt 6.5 %. Die Zins- und Amortisationszahlungen (pro Monat Fr. 9'510.94) sind vierteljährlich fällig und richten sich nach dem Zahlungsplan.

Zahlungsplan

Fälligkeit	zu verzinsende Finanz-verbindlichkeit	Zinsaufwand	Amortisation	Zinsaufwand und Amortisation
September 2019	240'000.00	3'900.00	5'610.94	9'510.94
Dezember 2019	232'500.00	3'778.13	5'732.81	9'510.94

März 2020	225'000.00	3'656.25	5'854.69	9'510.94
Juni 2020	217'500.00	3'534.38	5'976.56	9'510.94
September 2020	210'000.00	3'412.50	6'098.44	9'510.94
Dezember 2020	202'500.00	3'290.63	6'220.31	9'510.94
…	…	…	…	…
Juni 2027	30'000.00	121.88	9'389.06	9'510.94
		64'350.00	240'000.00	304'350.00

Buchungen Juli 2019

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
5730.5040.00	2067.00	240'000.00	Anschaffung Container im Finanzierungsleasing
1404.00	9999.6900.00	240'000.00	Aktivierung Container
2067.00	2015.00	11'343.75	Umbuchung kurzfristiger Anteil der Leasingverbindlichkeit (Anteil Juli 2019 bis Dezember 2019)

Buchungen September 2019

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2015.00	1002.00	5'610.94	Zahlung Amortisation 3 Monate
9610.3401.00	1002.00	3'900.00	Zahlung Zinsen 3 Monate

Buchungen Dezember 2019

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2015.00	1002.00	5'732.81	Zahlung Amortisation 3 Monate
9610.3401.00	1002.00	3'778.13	Zahlung Zinsen 3 Monate
5730.3300.40	1404.09	24'000.00	Abschreibung Container über Nutzungsdauer (Nutzungsdauer 10 Jahre)
2067.00	2015.00	24'150.00	Umbuchung kurzfristiger Anteil der Leasingverbindlichkeit (Anteil Januar 2020 bis Dezember 2020)

Operatives Leasing

Eine Gemeinde hat für die Gemeindeverwaltung ein Kopiergerät für monatlich Fr. 500.00 geleast. Die monatlichen Leasingraten werden der Erfolgsrechnung belastet.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
0220.3162.00	1002.00	500.00	Rate für geleastes Kopiergerät

Operatives Leasing mit Anzahlung und Übernahme

Eine Gemeinde schliesst einen Leasingvertrag über 5 Jahre für einen Mannschaftsbus des Zivilschutzes ab. Für das neue Fahrzeug muss zu Beginn des Leasingverhältnisses eine Anzahlung von Fr. 9’000.00 geleistet werden. Die monatliche Leasingrate beträgt Fr. 750.00. Am Ende der Laufzeit

übernimmt die Gemeinde den Mannschaftsbus für Fr. 24'000.00 (Aktivierungsgrenze von Fr. 20'000). Das Fahrzeug wird anschliessend über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1620.3162.00	1002.00	9'000.00	Anzahlung
1620.3162.00	1002.00	750.00	Rate für geleastes Fahrzeug
…	…	…	…
1620.5060.00	1002.00	24'000.00	Fahrzeugübernahme bei Ende des Leasingvertrags
1406.00	9999.6900.00	24'000.00	Zugang Fahrzeug im VV

3 Contracting

3.1 Definition

Contracting bezeichnet eine vertragliche Kooperation zwischen dem Leistungserbringenden (Contractinggebende) und dem Leistungsempfangenden (Contractingnehmende) über eine definierte Leistung zu einem geregelten Preis über einen bestimmten Zeitraum.

Das Contracting ist im Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung nicht geregelt.

Hauptanwendungsbereich bei den Gemeinden ist das Energie-Contracting. Dabei bezieht sich der Begriff auf die Bereitstellung bzw. Lieferung von Energie (Wärme, Kälte etc.) und den Betrieb der zugehörigen Energieversorgungsanlagen. Der Contractinggebende stellt dem Contractingnehmenden eine Dienst- oder Sachleistung (Infrastruktur) zur Verfügung und übernimmt dabei – je nach vertraglicher Ausgestaltung – Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb (Reparaturen, Unterhalt, Wartung) der Anlagen. Dafür wird er entsprechend den vertraglichen Bestimmungen entschädigt.

Die Gemeinden können dabei als Contractinggebende oder als Contractingnehmende auftreten.

3.2 Gemeinde als Contractinggeberin

Im Hauptanwendungsbereich erbringt die Gemeinde, meistens die Stadt- oder Gemeindewerke, als Contractinggeberin Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung gegenüber Dritten. Für die erbrachten Dienstleistungen wird die Gemeinde entschädigt.

Buchung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.xx	xxxx.4240.xx	Ertrag aus Contracting-Dienstleistungen

Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher Energieversorgungsanlagen. Sie trägt das Finanzierungs- und Betriebsrisiko. Die Anlagen werden im Verwaltungsvermögen bilanziert und bewertet.

3.3 Gemeinde als Contractingnehmerin

Im Hauptanwendungsbereich bezieht die Gemeinde als Contractingnehmerin eine Dienstleistung eines Energieunternehmens in Zusammenhang mit Energieversorgungsanlagen. Die Gemeinde entschädigt den Contractinggebenden für die erbrachte Dienstleistung.

Contractingverträge sind in aller Regel so formuliert, dass sie die Kriterien für ein Finanzierungsleasing mehrheitlich erfüllen, siehe ► Kapitel 2.2.1 «Finanzierungsleasing».

Ein Contracting wird deshalb buchhalterisch und finanzrechtlich wie ein Finanzierungsleasing (Investition) behandelt. Das Contractingobjekt wird als Vermögenswert im Verwaltungsvermögen bilanziert, dem zu Vertragsbeginn eine gleich hohe Finanzverbindlichkeit (Schuld) gegenübersteht.

20

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Gemeindehaushalts innerhalb des Rechnungsjahrs.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Geldflussrechnung 3

2.1 Geldmittel 3
2.2 Cashflow 4
2.3 Darstellung 4

3 Ursachenbereiche 5

3.1 Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit 5
3.2 Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit 6
3.3 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit 8

4 Praxisbeispiel 8

4.1 Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit 8
4.2 Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit 11
4.3 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit 12
4.4 Veränderung flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 13

20 Geldflussrechnung

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 120 Zweck und Inhalt
§ 126 Geldflussrechnung

Gemeindeverordnung

§ 18 Geldflussrechnung

2 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel und zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Gemeindehaushalts innerhalb des Rechnungsjahrs.

Dabei stellt sie einerseits die Einzahlungen oder die Einnahmen (Liquiditätszufluss) und andererseits die Auszahlungen oder Ausgaben (Liquiditätsabfluss) derselben Periode gegenüber. Diese Liquiditätszuflüsse und Liquiditätsabflüsse verändern den Bestand der flüssigen Mittel und der kurzfristigen Geldanlagen.

Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt.

Ursachenbereiche

+/-	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)
+/-	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit
+/-	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
=	Zunahme oder Abnahme der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen

Die Geldflussrechnung ist ein wichtiges Informations- und Führungsinstrument. Anhand der drei Ursachenbereiche liefert sie vergangenheitsbezogene sowie aktuelle Informationen zur Liquidität und erlaubt Prognosen über den zukünftigen Finanzmittelbedarf und die Fähigkeit, den fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Sie ist ein Indikator für die aktuelle Finanzkraft einer Gemeinde.

Da in der Geldflussrechnung der Ausweis der reinen Geldflüsse erfolgt, bleiben auch jegliche finanzpolitischen Vorgänge (z.B. Bildung von Reserven) unberücksichtigt. Auf diese Weise werden die finanzielle Lage und die Herkunft und Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen transparent offengelegt.

Bei der Erstellung der Geldflussrechnung kommen oftmals fehlerhafte Verbuchungen zum Vorschein. Sie eignet sich daher auch, die Qualität der Jahresrechnung zu überprüfen.

2.1 Geldmittel

Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen neben den flüssigen Mitteln auch die kurzfristigen Geldanlagen. Für die Gesamtheit der Geldmittel kann auch der Begriff Fonds «Geld» verwendet werden.

Definition Fonds «Geld»

	Flüssige Mittel	Zahlungsmittel: Bargeldbestände und Sichtguthaben Sachgruppen
		1000 Kasse 1001 Post 1002 Bank
+	**Kurzfristige Geldanlagen**	Kurzfristige Geldanlagen: Rasch liquidierbare Geldmarktanlagen, die kurzfristig (innerhalb von maximal 90 Tagen) verflüssigt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen Zahlungsmitteläquivalente: Debit- und Kreditkartenguthaben sowie übrige flüssige Mittel Sachgruppen
		1003 Kurzfristige Geldmarktanlagen 1004 Debit- und Kreditkarten 1009 Übrige flüssige Mittel
=	**Geldmittel**	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Sachgruppe 100)

2.2 Cashflow

Der Begriff «Cashflow» (Geldfluss) bezeichnet eine wirtschaftliche Messgrösse, die den Nettozufluss an liquiden Mitteln aufzeigt, der aus der betrieblichen Umsatztätigkeit erzielt wird. Der Cashflow entspricht somit dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit. Ein negativer Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit bezeichnet man als «Cashdrain» (Geldabfluss).

2.3 Darstellung

Die Geldflussrechnung kann nach der direkten Methode oder der indirekten Methode erstellt werden.

Bei der direkten Methode werden die liquiditätswirksamen Aufwände und Erträge einander gegenübergestellt und der Geldfluss wird als Saldo berechnet.

Bei der indirekten Methode erfolgt eine Überleitung vom Jahresergebnis der Erfolgsrechnung zum Geldfluss. Differenzen zwischen dem Jahresergebnis und dem Geldfluss entstehen überall dort, wo Aufwand und Ausgaben bzw. Ertrag und Einnahmen nicht zu einem Geldausgang bzw. Geldeingang führen (liquiditätsunwirksame Vorgänge).

Darstellung nach direkter und indirekter Methode

Direkte Methode		**Indirekte Methode**	
	Liquiditätswirksame Erträge der Erfolgsrechnung		Jahresergebnis der Erfolgsrechnung
-	Liquiditätswirksame Aufwände der Erfolgsrechnung	+	Liquiditätsunwirksame Aufwände der Erfolgsrechnung
		-	Liquiditätsunwirksame Erträge der Erfolgsrechnung
		+	Bestandesänderungen auf den übrigen Posten des Nettoumlaufvermögens
			+ Bestandesabnahmen Aktivkonto
			- Bestandeszunahmen Aktivkonto
			+ Bestandeszunahmen Passivkonto

		-	Bestandesabnahmen Passivkonto
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)			
Direkte Methode		**Indirekte Methode**	
	Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		Saldo der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Nettoinvestitionen)
-	Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	+	Liquiditätsunwirksame Ausgaben der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
		-	Liquiditätsunwirksame Einnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
+	Abnahme von Finanzanlagen und Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens		
-	Zunahme von Finanzanlagen und Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens		
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen			
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit			
+	Zunahme von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten		
-	Abnahme von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten		
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit			
Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen			

Für die Erstellung der Geldflussrechnung nach der indirekten Methode steht ein Hilfsmittel zur Verfügung.

«Geldflussrechnungs-Tool»

3 Ursachenbereiche

3.1 Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow) zeigt, in welchem Ausmass die Gemeinde in der Lage ist, durch erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen zu finanzieren. Typische Beispiele für Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit bei Gemeinden sind Steuer- und Gebührenerträge oder Lohn- und Sachaufwände.

Ein negativer Saldo aus dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashdrain) entsteht, wenn der Gemeinde aus ihrer betrieblichen Tätigkeit Geldmittel abgeflossen sind. Dies bedeutet, dass keine Mittel vorhanden sind, um die Investitionen im Verwaltungsvermögen zu finanzieren, und zwingt sie, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen oder das vorhandene Finanzvermögen abzubauen.

Aus dem Verhältnis zwischen dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit und jenem aus der Investitionstätigkeit zeigt sich, ob der (in der Regel) positive Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit genügt, um den (in der Regel) negativen Geldfluss aus Investitionstätigkeit zu decken.

Bei der Ermittlung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit sind sowohl die direkte wie auch die indirekte Methode zulässig, wobei die indirekte Methode empfohlen wird, da sie anhand der Daten aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) erstellt werden kann.

Indirekte Methode zur Ermittlung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit
Bei der Berechnung des Geldflusses wird das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss bzw. Aufwandüberschuss) um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen), die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Buchgewinne, Auflösung von Rückstellungen) und die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens (z.B. Bestandeszunahme der Forderungen) bereinigt.

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit

	Betriebliche Tätigkeit
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen
+/-	Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)
+/-	Verluste / Gewinne auf Sach- und immateriellen Anlagen FV (realisiert)
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV
+/-	Zunahme / Abnahme laufende Verbindlichkeiten
+/-	Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital
-	Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierung Eigenleistungen)
=	**Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)**

3.2 Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit

Der Geldfluss dieses Bereichs umfasst neben der Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens auch die Anlagentätigkeit des Finanzvermögens. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Typische Beispiele für Geldflüsse aus Investitionstätigkeiten sind Investitionen in Schul- und Verwaltungsliegenschaften und in Infrastrukturbauten (Strassen, Ver- und Entsorgungsanlagen). Zu den Geldflüssen aus Anlagentätigkeit zählen der Erwerb oder die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens oder Investitionen in Finanzanlagen zwecks Geldanlage.

Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit zeigt die Investitionsausgaben und -einnahmen im Bereich des Verwaltungsvermögens. In der Regel ist dieser Geldfluss bei den Gemeinden negativ, da die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Der Geldfluss aus Anlagentätigkeit informiert über die verwendeten oder frei gewordenen flüssigen Mittel der Finanzanlagen und der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens.

Bei der Ermittlung des Geldflusses aus Investitions- und Anlagentätigkeit ist sowohl die direkte wie auch die indirekte Methode zulässig. Die indirekte Methode wird empfohlen, da der Geldfluss anhand

der Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnung Finanz- und Verwaltungsvermögen, Erfolgsrechnung und Bilanz) berechnet werden kann.

Indirekte Methode zur Ermittlung des Geldflusses aus Investitionstätigkeit
Bei der Berechnung des Geldflusses werden die Nettoinvestitionen um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, die liquiditätsunwirksamen Ausgaben (z.B. Bildung von Rückstellungen, Eigenleistungen) und die liquiditätsunwirksamen Einnahmen (z.B. Auflösung von Rückstellungen, Entnahmen aus Fonds) sowie die Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung bereinigt.

Geldfluss aus Investitionstätigkeit

	Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen
+/-	Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen IR
+/-	Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen IR
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung
-	Entnahmen aus Fonds
+	Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierung Eigenleistungen)
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen

Indirekte Methode zur Ermittlung des Geldflusses aus Anlagentätigkeit
Bei der Berechnung des Geldflusses werden die Veränderungen der Finanzanlagen und der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Finanz- und Verwaltungsvermögen, die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. nicht realisierte Verluste, Wertberichtigungen) und die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Wertaufholungen) bereinigt.

Geldfluss aus Anlagentätigkeit

	Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)
+/-	Abnahme / Zunahme Sach- und immaterielle Anlagen FV
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)
+/-	Gewinne / Verluste auf Sach- und immateriellen Anlagen FV (realisiert)
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen
=	**Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen**

3.3 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber den Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten (z.B. Darlehen). Er hilft damit bei der Einschätzung von zukünftigen Ansprüchen seitens der Kapitalgebenden gegenüber dem Gemeinwesen.

Die Ermittlung des Geldflusses aus Finanzierungstätigkeit erfolgt nach der direkten wie der indirekten Methode gleichermassen. Der Geldfluss wird direkt anhand der Daten aus der Jahresrechnung (Bilanz) berechnet.

Direkte Methode zur Ermittlung des Geldflusses aus Finanzierungstätigkeit
Bei der Berechnung des Geldflusses werden die Veränderungen der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten berücksichtigt. Bei Gemeinden, welche aufgrund der Finanzzentralisation nicht über eigene Geldmittel verfügen, wird das entsprechende Kontokorrent mitberücksichtigt, da dieses die Funktion der Finanzverbindlichkeiten übernimmt.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

	Finanzierungstätigkeit
+/-	Zunahme / Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
+/-	Zunahme / Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)
=	**Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit**

4 Praxisbeispiel

Die Geldflussrechnung der Gemeinde wurde nach der indirekten Methode erstellt und präsentiert für das Rechnungsjahr 2019 nachfolgendes Bild. Ein «+» bedeutet eine Zunahme, während ein «-» eine Abnahme an flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen bedeutet.

4.1 Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit

Betriebliche Tätigkeit

	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	2'482'068.80
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	393'733.05
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	-400'217.75
+/-	Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	-14'815.25
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)	0.00

20 Geldflussrechnung

+/-	Verluste / Gewinne auf Sach- und immateriellen Anlagen FV (realisiert)	-157'600.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme laufende Verbindlichkeiten	-1'146'412.17
+/-	Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-38'915.30
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-18'007.80
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	554'085.15
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00
-	Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierung Eigenleistungen)	0.00
=	**Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)**	**1'653'918.73**

Abschreibungen
Abschreibungen sind liquiditätsunwirksamer Aufwand. Das bedeutet, sie verkleinern zwar das Jahresergebnis in der Erfolgsrechnung, es findet aber kein effektiver Geldfluss statt.

Fazit:
Um vom Jahresergebnis zum Cashflow zu gelangen, müssen die Abschreibungen von Fr. 393'733.05 zum Jahresergebnis hinzuaddiert werden.

Forderungen
Die Debitoren haben im Rechnungsjahr zugenommen. Dies bedeutet, dass noch nicht alle gestellten Rechnungen (z.B. Steuer- oder Gebührenrechnungen) bezahlt wurden, was sich negativ auf die Liquidität auswirkt. Somit sind der Ertrag und infolgedessen das Jahresergebnis höher als der Geldeingang.

Fazit:
Der nicht liquiditätswirksame Ertrag von Fr. 400'217.75 muss vom Jahresergebnis abgezogen werden.

Im Gegensatz dazu bedeutet eine Abnahme an Forderungen, dass die geleisteten Einzahlungen höher sind als der Ertrag, was einen positiven Effekt auf die Liquidität hat. Daher ist die Differenz bei einer Abnahme an Forderungen zum Jahresergebnis hinzuzuzählen.

Aktive Rechnungsabgrenzungen
Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben im Rechnungsjahr zugenommen. Dabei sind verschiedene Sachverhalte denkbar, welche zu dieser Zunahme geführt haben. Beispielsweise hat die Gemeinde die Miete für die Monate Januar bis März im Voraus bezahlt (Geldabfluss), welche erst der nächsten Rechnungsperiode zuzuordnen ist. Eine Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungen wirkt sich negativ auf die Liquidität aus, während eine Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungen sich positiv auf die Liquidität auswirkt.

Fazit:
Die liquiditätsunwirksamen Vorgänge von Fr. 14'815.25 müssen vom Jahresergebnis abgezogen werden.

Gewinne auf Sach- und immateriellen Anlagen Finanzvermögen (realisiert)
Eine Liegenschaft des Finanzvermögens wurde mit Gewinn verkauft. Der Verkaufserlös ist im Geldfluss aus Anlagentätigkeit als Desinvestition abgebildet (Buchwert + Gewinn = Verkaufserlös). Durch die Verbuchung des Buchgewinns in der Erfolgsrechnung wird er zusätzlich im Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen.

Fazit:
Die doppelte Erfassung des Buchgewinns ist zu bereinigen. Das Jahresergebnis ist um den Buchgewinn von Fr. 157'600.00 zu reduzieren.

Laufende Verbindlichkeiten

Die Kreditoren haben im Rechnungsjahr abgenommen. Die Abnahme bedeutet, dass die geleisteten Zahlungen an die Leistungserbringenden (z.B. Rechnungen für Dienstleistungen Dritter) höher sind als der in der Erfolgsrechnung gebuchte Aufwand.

Fazit:
Das zu hoch ausgewiesene Jahresergebnis in Bezug auf den Geldfluss muss um die Differenz zwischen Aufwand und Auszahlung von Fr. 1'146'412.17 bereinigt werden.

Im Gegensatz dazu bedeutet eine Zunahme von laufenden Verbindlichkeiten, dass der Aufwand höher ist als die geleisteten Zahlungen an die Leistungserbringenden, da die Gemeinde die Rechnungen noch nicht beglichen hat. Dies hat einen positiven Effekt auf die Liquidität. Daher ist die Differenz bei einer Zunahme von Verbindlichkeiten zum Jahresergebnis hinzuzuzählen.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben im Rechnungsjahr abgenommen. Dabei sind verschiedene Sachverhalte denkbar, welche zu dieser Abnahme geführt haben. Beispielsweise hat die Gemeinde eine Rechnung bezahlt (Geldabfluss), bei welcher der Aufwand in der vorherigen Rechnungsperiode verbucht wurde. Eine Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungen wirkt sich negativ auf die Liquidität aus, während eine Zunahme der passiven Rechnungsabgrenzungen sich positiv auf die Liquidität auswirkt.

Fazit:
Die liquiditätsunwirksamen Vorgänge von Fr. 38'915.30 müssen vom Jahresergebnis abgezogen werden.

Rückstellungen der Erfolgsrechnung

Die kurz- und langfristigen Rückstellungen haben abgenommen. Die Abnahme ergibt sich aus der Verwendung oder der Auflösung einer vorhandenen Rückstellung (ersichtlich im Rückstellungsspiegel). Die Zahlung im Zusammenhang mit der Rückstellung (Buchung: Aufwand an Bank) bewirkt einen Abgang an flüssigen Mitteln. Die damit verbundene Verwendung oder Auflösung der Rückstellung (Buchung: Rückstellungen an Aufwand) bewirkt, dass die Auswirkungen in der Erfolgsrechnung neutral sind und sich das Jahresergebnis aufgrund der Vorgänge nicht verändert, obwohl ein Geldabfluss stattgefunden hat.

Fazit:
Die Abnahme der Rückstellungen von Fr. 18'007.80 muss folglich vom Jahresergebnis abgezogen werden.

Wenn die Rückstellungen zugenommen haben, bedeutet dies, dass neue Rückstellungen gebildet wurden, ohne dass ein Geldabfluss stattgefunden hat. Der Aufwand wird höher ausgewiesen, als der tatsächliche Mittelabfluss ist. Entsprechend muss die Zunahme der Rückstellungen zum Jahresergebnis addiert werden.

Einlagen in Spezialfinanzierungen

Die Einlagen in die Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals und Eigenkapitals (z.B. Ausgleich der Eigenwirtschaftsbetriebe) beeinflussen das Jahresergebnis. Einlagen erhöhen den Aufwand, Entnahmen den Ertrag (liquiditätsunwirksam). Folglich müssen Einlagen in Spezialfinanzierungen zum Jahresergebnis hinzugerechnet werden. Umgekehrt sind Entnahmen aus Spezialfinanzierungen vom Jahresergebnis abzuziehen.

Fazit:
Um vom Jahresergebnis zum Cashflow zu gelangen, müssen die Einlagen von Fr. 554'085.15 zum Jahresergebnis hinzuaddiert werden.

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit
Während des Geschäftsjahres ist es der Gemeinde gelungen, einen Überschuss an Liquidität im Umfang von Fr. 1'653'918.73 aus der betrieblichen Tätigkeit zu generieren. Mit diesen finanziellen Mitteln kann sie neue Investitionen finanzieren oder Finanzverbindlichkeiten tilgen.

4.2 Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit

Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen

-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'297'794.35	
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	604'989.25	
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)		-692'805.10
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen		0.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen		86'500.00
+/-	Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00
+/-	Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung		0.00
-	Entnahmen aus Fonds		0.00
+	Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierung Eigenleistungen)		0.00
=	**Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen**		**-606'305.10**

Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen

+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sach- und immaterielle Anlagen FV	256'000.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)	157'600.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	-86'500.00
=	**Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen**	**327'100.00**
=	**Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit**	**-279'205.10**

Nettoinvestitionen
Die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen der Gemeinde betragen Fr. 692'805.10. Diese Nettoinvestitionen müssen um die enthaltenen liquiditätsunwirksamen Ausgaben und Einnahmen korrigiert werden.

Fazit:
Die Nettoinvestitionen sind um die liquiditätsunwirksamen Vorgänge zu bereinigen, um auf den Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen zu kommen.

Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen
Die Übertragung einer Anlage vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (z.B. Grundstück) ist ein liquiditätsunwirksamer Buchungsvorgang. Die Nettoinvestitionen werden im Vergleich zum Geldfluss zu hoch ausgewiesen.

Fazit:
Die Nettoinvestitionen sind um den Übertrag von Fr. 86'500.00 zu reduzieren.

Abnahme Sach- und immaterielle Anlagen FV
Die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens haben um Fr. 256'000.00 abgenommen. Zum einen resultiert dies aus einem Verkauf. Der dabei realisierte Buchgewinn beträgt Fr. 157'600.00. Zum andern erfolgte eine Überführung vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen im Umfang von Fr. 86'500.00.

Um den effektiven Geldfluss zu erhalten, müssen die Investitionen in die Anlagentätigkeit beim Finanzvermögen um die liquiditätsunwirksamen Vorgänge bereinigt werden. Sowohl beim Buchgewinn aus dem Verkauf der Sachanlage als auch beim Übertrag des Vermögenswertes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen handelt es sich um liquiditätsunwirksame Vorgänge. Der Buchgewinn erhöht den Geldfluss, die Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen reduziert den Geldfluss.

Fazit:
Die Desinvestition bei den Sachanlagen von Fr. 256'000.00 ist um die Übertragung ins Verwaltungsvermögen von Fr. 86'500.00 zu reduzieren und um den Buchgewinn von Fr. 157'600.00 zu erhöhen.

Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit
Der Geldfluss aus dem zweiten Ursachenbereich stellt sich im Umfang von Fr. 279'205.10 negativ dar. Der Mittelabfluss ist grösser als der Mittelzufluss. Dank des positiven Ergebnisses des Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit kann der Geldabfluss aus der Investitions- und Anlagentätigkeit gedeckt werden.

4.3 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeit

+/-	Zunahme / Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-200'000.00
+/-	Zunahme / Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	147'909.79
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	931'342.15
=	**Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**879'251.94**

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
Die Gemeinde hat aus dem Überschuss an erwirtschafteten Mitteln kurzfristige Finanzverbindlichkeiten im Umfang von Fr. 200'000.00 zurückbezahlt.

Kontokorrente mit Dritten
Die Gemeinde finanziert sich mehrheitlich über die Kontokorrente mit Dritten (insbesondere über das Kontokorrent mit der Schulgemeinde [untypischer Fall]). Mit der Abnahme des Kontokorrentguthabens von Fr. 147'909.79 und der Zunahme der Kontokorrentschulden im Umfang von Fr. 931'342.15 resultiert ein entsprechender Zufluss an flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
Der Geldzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt Fr. 879'251.94.

4.4 Veränderung flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Geldflussrechnung – indirekte Methode

	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'653'918.73
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-279'205.10
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	879'251.94
=	**Veränderung flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**2'253'965.57**

Stand flüssige Mittel per 01.01.	18'399'130.95
Stand flüssige Mittel per 31.12.	20'653'096.52
Zunahme (+) / Abnahme (-) flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	**2'253'965.57**

Die Summe der Geldflüsse aus Betriebs-, Investitions- und Anlagentätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit verändern die Gesamtheit der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen in der Höhe von Fr. 2'253'965.57. Der Gemeinde resultiert damit im Rechnungsjahr ein hoher Zufluss an flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen.

Die Zunahme hat mit der Bestandesveränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (Sachgruppe 100) gemäss Bilanz übereinzustimmen. Dies wird mit dem Ausweis des Bestands per 01.01. und per 31.12. entsprechend nachgewiesen.

Ursachen von Differenzen

Differenzen bei der Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen gemäss Geldflussrechnung und der Bestandesveränderung gemäss Bilanz sind Indikatoren, dass nicht alle finanzrelevanten Vorgänge korrekt verbucht wurden. Die häufigsten Fehler resultieren aufgrund folgender Sachverhalte und sind zu bereinigen:

- Einlagen oder Entnahmen von Fonds im Fremdkapital oder im Eigenkapital werden direkt in der Bilanz anstatt über die Erfolgsrechnung verbucht (z.B. Entnahmen aus zweckgebundenen Zuwendungen, Entnahmen aus dem Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten)
- Veränderungen des Verwaltungsvermögens werden direkt in der Bilanz anstatt über die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen verbucht (z.B. Rückzahlung von Darlehen des Verwaltungsvermögens)

21

Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen in der Erfolgsrechnung zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen innerhalb der Gemeinde. Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung einzelner Aufgabenbereiche erforderlich sind. Sie dienen der Kalkulation von Preisen für öffentliche Leistungen und ermöglichen die Beurteilung der Aufgabenerfüllung eines bestimmten Bereichs.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Definition 3

3 Buchführung 3

3.1 Allgemein 3
3.2 Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen 4
3.3 Interne Übertragungen 5
3.4 Interne Verzinsungen 6

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.4 «Interne Verzinsungen»; Präzisierung bei der internen Verzinsung von Anlagen im Bau FV

21 Interne Verrechnungen

Datum	Bemerkungen
1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.2 «Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen»; Inhaltsumschreibung der Sachkonten 3930/4930 «Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten»
1. Mai 2025	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 137 Interne Verrechnungen

Gemeindeverordnung

§ 36 Interne Zinsen

2 Definition

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen in der Erfolgsrechnung zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen innerhalb der Gemeinde. Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung einzelner Aufgabenbereiche erforderlich sind. Sie dienen der Kalkulation von Preisen für öffentliche Leistungen und ermöglichen die Beurteilung der Aufgabenerfüllung eines bestimmten Bereichs.

Grundsätzlich werden Aufwände und Erträge in jenem Aufgabenbereich verbucht, der sie verursacht bzw. erwirtschaftet hat. Ist eine funktional korrekte Zuordnung in einem ersten Schritt nicht möglich, erfolgt die wirtschaftlich richtige Zuordnung in einem zweiten Schritt mittels interner Verrechnungen. Aufwände und Erträge zwischen dem allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) und den Eigenwirtschaftsbetrieben, den Sonderrechnungen oder den rechtlich unselbständigen regionalen Organisationen sind immer intern zu verrechnen.

Abgrenzung
Interne Verrechnungen sind nur in der Erfolgsrechnung möglich. Werden durch die Gemeinde Leistungen erbracht, welche der Investitionsrechnung zu belasten sind, erfolgt dies nicht über die internen Verrechnungen, sondern über die Sachgruppe 431 «Übertragungen in die Investitionsrechnung» (Aktivierung Eigenleistungen).

3 Buchführung

3.1 Allgemein

Interne Verrechnungskonten sind aufwand- und ertragsmässig immer spiegelbildlich als Kontenpaar ausgestaltet. Gutschriften und Belastungen sind jeweils im passenden Kontenpaar zu erfassen.

Am Ende des Rechnungsjahres müssen die Sachgruppen 39 «Interne Verrechnungen» und 49 «Interne Verrechnungen» übereinstimmen. Dies führt dazu, dass sie keinen Einfluss auf das Jahresergebnis der Gemeinde haben, wohl aber auf die Ergebnisse der einzelnen Aufgabenbereiche.

Sachgruppen interne Verrechnungen

Sachgruppe	Bezeichnung
3900 / 4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
3910 / 4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen

3920 / 4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten
3930 / 4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
3940 / 4940	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand
3950 / 4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen
3980 / 4980	Interne Übertragungen
3990 / 4990	Übrige interne Verrechnungen

3.2 Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen

In der Finanzbuchhaltung werden nur tatsächlich angefallene Aufwände und Erträge verrechnet. Indem Personal-, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen und Finanzaufwand sowie entsprechende Erträge zwischen einzelnen Aufgabenbereichen verrechnet werden, wird die Grundlage geschaffen, um die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung eines bestimmten Bereichs beurteilen zu können.

Kalkulatorische Kosten dürfen in der Finanzbuchhaltung nicht verrechnet werden. Dies würde zu einer Vermischung von Finanz- und Betriebsbuchhaltung führen. So ist z.B. die Verrechnung von kalkulatorischen Mietzinsen nicht erlaubt, nur eine Verrechnung von effektiv angefallenen Mietzinsen. Die Ausnahme davon bilden die kalkulatorischen Zinsen, siehe ► Kapitel 3.4 «Interne Verzinsungen».

Unzulässig ist zudem die interne Verrechnung von Steuererträgen oder steuerähnlichen Erträgen (z.B. Hundesteuern).

Aufwände und Erträge müssen in den nachfolgenden Sachgruppen erstmalig gebucht werden, bevor eine interne Verrechnung vorgenommen werden kann.

Spezifische Sachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
3	Aufwand	4	Ertrag
30	Personalaufwand	41	Regalien und Konzessionen
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	42	Entgelte
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43	Übrige Erträge
34	Finanzaufwand	44	Finanzertrag

Die interne Verrechnung kann den tatsächlich geleisteten oder erhaltenen Betrag beinhalten oder aufgrund eines Verteilschlüssels (z.B. Anzahl Stellen, Arbeitsstundenzahl, Bürofläche) erfolgen. Die Herleitung der verrechneten Werte ist zu dokumentieren.

Die Verbuchung erfolgt über die nachfolgenden Sachgruppen, wobei die Art der internen Verrechnung zu berücksichtigen ist.

Inhalt der internen Verrechnungen

Sachgruppe	Bezeichnung
3900 / 4900	**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen** Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikeln aller Art
3910 / 4910	**Interne Verrechnung von Dienstleistungen** Vergütung für intern bezogene Personalleistungen

3920 / 4920	**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten** Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
3930 / 4930	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten** Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften (z.B. Kehrichtgebühren, Heizkosten), Einrichtungen und Mobilien sowie weitere Betriebs- und Verwaltungskosten wie bspw. Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien, Server-Hosting.
3950 / 4950	**Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen** Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden
3990 / 4990	**Übrige interne Verrechnungen** Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten

Praxisbeispiele

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
0210.3900.00	0220.4900.00	Das bezogene Büromaterial wird der Abteilung Finanzen verrechnet.
7101.3910.00	0210.4910.00	Der Personalaufwand der Abteilung Finanzen wird zu 5 % dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk weiterverrechnet.
0110.3920.00	2170.4920.00	Die Benützung der Turnhalle für die Durchführung der Gemeindeversammlung wird der Schulliegenschaft gutgeschrieben.
2170.3930.00	0290.4930.00	Die Heizkosten werden dem Schulgebäude verrechnet.
2120.3950.00	2130.4950.00	Der Informatikraum der Sekundarschule wird ebenfalls durch die Primarschule benutzt. Der Anteil am Abschreibungsaufwand wird der Primarschule belastet.

3.3 Interne Übertragungen

Nebst tatsächlich angefallenen Aufwänden und Erträgen sind auch buchmässige Vorgänge zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Eigenwirtschaftsbetrieben, den Sonderrechnungen oder den regionalen Organisationen zu verrechnen. So werden beispielsweise Finanzerträge von Beteiligungen, welche in der Funktion 9610 «Zinsen» vereinnahmt wurden und einen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, intern auf den Eigenwirtschaftsbetrieb übertragen. Weitere Beispiele für Übertragungen sind die Gewinnabgabe vom gebührenfinanzierten an den allgemeinen Haushalt oder die Weiterverrechnung eines Gewinns oder Verlusts aus dem Verkauf oder der Neubewertung der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens.

Eine Verrechnung von buchmässigen Vorgängen innerhalb des allgemeinen Haushalts ist unzulässig.

Interne Übertragungen

Sachgruppe	Bezeichnung
3980 / 4980	**Interne Übertragungen** Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht

Praxisbeispiele

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3980.00	8721.4980.00	Die Dividende der Energie AG wird intern an die Gasversorgung übertragen.
8711.3980.00	8710.4980.00	Die Gewinnabgabe vom Elektrizitätswerk an den allgemeinen Haushalt wird intern übertragen.
9951.3980.00	9639.4980.00	Der Verlust aus der Neubewertung eines Gebäudes im Finanzvermögen, welches Bestandteil eines Legats ist, wird intern der Sonderrechnung belastet.

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

3.4 Interne Verzinsungen

Im Grundsatz dürfen keine kalkulatorischen Kosten verrechnet werden. Eine Ausnahme bilden die kalkulatorischen Zinsen. Da die Geldmittelverwaltung innerhalb des allgemeinen Haushalts zentral geführt wird, ist eine interne Verzinsung spezifischer Positionen vorgeschrieben.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung, bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Intern zu verzinsen sind:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen im Bau der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen
- Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens inkl. Anlagen im Bau FV

Interne Verzinsungen

Sachgruppe	Bezeichnung
3940 / 4940	**Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand** Vergütungen für kalkulatorische Zinsen

Die Verzinsung erfolgt zu Gunsten bzw. zu Lasten des entsprechenden Aufgabenbereichs. Die Gegenbuchung erfolgt in der Funktion 9610 «Zinsen».

Buchungen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Vorschuss Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Verpflichtung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Vorfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2930)
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachkonto 14xx.10 Eigenwirtschaftsbetrieb inkl. Anlagen im Bau)
9610.3940.xx	9951.4940.xx	Verzinsung zweckgebundene Zuwendung (Basis: Sachgruppe 2092)

963x.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Grundstücke Finanzvermögen (Basis: Sachgruppe 1080)
963x.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Gebäude Finanzvermögen (Basis: Sachgruppe 1084)

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

Weitere interne Verzinsungen können vorgenommen werden, soweit dies für eine transparente und betriebswirtschaftlich korrekte Rechnungslegung notwendig ist. So kann beispielsweise in einem Gemeindeerlass festgelegt werden, dass ein Liegenschaftenfonds geführt und intern verzinst wird.

Nicht intern verzinst werden:

- Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
- Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
- Forstreservefonds
- Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds
- Wohnraumfonds
- Energiefonds
- Rücklagen der Globalbudgetbereiche
- Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts
- Finanzpolitische Reserve
- Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten

Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie zur verursachergerechten Finanzierung erfordert, dass der interne Zinssatz durch den Gemeindevorstand marktüblich festgelegt wird, beispielsweise zum Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden oder im Rahmen der jeweils gültigen Gemeindedarlehenssätze.

Der Gemeindevorstand regelt zudem die Modalitäten der internen Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts).

Der Zinssatz sowie die Modalitäten sind im Anhang des Budgets und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

22

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung umfasst die Grundsätze der Buchführung sowie die Anforderungen an das Inventar und die Aufbewahrung.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Definition 3

3 Buchführung 3

3.1 Grundsätze der Buchführung 3
3.2 Hauptbuchhaltung 4
3.3 Nebenbuchhaltung 4
3.4 Hilfsbücher 5
3.5 Buchungsbelege 5
3.6 Buchungsjournal 6
3.7 Kontenführung 6
3.8 Kassenführung 7

4 Sicherheit 7

4.1 Allgemein 7
4.2 Schutz des Vermögens 7
4.3 Datensicherheit 7
4.4 Dokumentation 8

5 Inventar 8

5.1 Definition und Zweck 8
5.2 Inventarführung 8
5.3 Wert- und Sachinventare 9
5.4 Inventarlisten 9

6 Aufbewahrung 14

6.1 Zulässige Informationsträger 15
6.1.1 Unveränderbare Informationsträger 15
6.1.2 Veränderbare Informationsträger 15
6.2 Überprüfung und Datenübertragung 15
6.3 Fristen für die Aufbewahrung 16

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 135 Grundsätze der Buchführung
§ 138 Inventarführung
§ 139 Aufbewahrung

Gemeindeverordnung

§ 32 Grundsätze der Buchführung
§ 33 Informationsträger, a. Zulässigkeit
§ 34 Informationsträger, b. Überprüfung und Datenübertragung

2 Definition

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die politische Planung und Organisation der Gemeinde. Dies umfasst auch die finanzielle Führung, welche mittels einer ordnungsgemässen Rechnungsführung sichergestellt wird. Dabei werden alle Geschäftsfälle der Gemeinde mit dem Ziel aufgezeichnet, über den Bestand der Vermögenswerte und deren Veränderung zu informieren. Dadurch wird Vergangenes dokumentiert und zugleich die Grundlage für zukünftige Entscheide geschaffen.

Die Rechnungsführung umfasst die Buchführung, die Anlagenbuchhaltung, die internen Verrechnungen, die Inventarführung sowie die Aufbewahrung.

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

Weitere im Zusammenhang mit der Rechnungsführung zu berücksichtigende Rahmenbedingungen sind die Grundätze der Haushaltsführung, die Gliederung des Haushalts, die Einheit des Haushalts, die Grundsätze für das Budget sowie die Grundsätze der Rechnungslegung.

Kapitel 01 «Finanzhaushalt und Rechnungsmodell»
Kapitel 03 «Budget»

3 Buchführung

3.1 Grundsätze der Buchführung

Die Grundsätze der Buchführung und die Begrifflichkeiten basieren auf allgemein gültigen Standards und Empfehlungen zur ordnungsgemässen Rechnungsführung.

Vollständigkeit
Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt, dass sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos und periodengerecht mittels Buchungsjournal erfasst sind. Der vollständigen Abbildung aller relevanten Geschäftsfälle ist beim Jahresabschluss besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Per Jahresende sind sämtliche noch nicht erfassten Geschäftsfälle bzw. Guthaben und Verpflichtungen zu ermitteln und zu verbuchen. Zudem sind alle Buchungstatbestände systematisch nach Aufgaben (funktionale Gliederung) zu ordnen und nach dem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte darzustellen.

Richtigkeit
Der Grundsatz der Richtigkeit fordert, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten sowie die buchungspflichtigen Geschäftsfälle den Tatsachen entsprechend erfasst und verbucht werden. Insbesondere soll die Bewertung willkürfrei erfolgen, sodass eine einheitliche Wiedergabe der Vermögenswerte auf der Aktivseite sowie der Verpflichtungen und des Eigenkapitals auf der Passivseite sichergestellt ist. Das Ausnützen des in der Praxis üblichen Buchungs- und Bewertungsspielraums widerspricht dem Grundsatz der Richtigkeit nicht, solange die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden.

Rechtzeitigkeit
Die Finanzbuchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr ist tagesaktuell zu erfassen. Die Buchhaltung ist mindestens alle 14 Tage nachzuführen. Die Geschäftsfälle sind chronologisch zu verbuchen.

Nachprüfbarkeit
Sämtliche Sachverhalte sind im Interesse der Nachprüfbarkeit in der Buchhaltung klar und verständlich zu erfassen. Jede Buchung erfordert einen gültigen und begründenden Beleg, siehe ▶ Kapitel 3.5 «Buchungsbelege». Bei Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge mit den entsprechenden Sachkonten auszuweisen. Korrekturen müssen in der Buchhaltung klar gekennzeichnet werden und sind durch Stornierung oder Umbuchung vorzunehmen.

3.2 Hauptbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung ist das eigentliche Hauptbuch der Gemeindebuchhaltung und dient als Aufzeichnungs- und Dokumentationssystem der finanziellen Sachverhalte bzw. der Geschäftsfälle. Sämtliche Buchungen aus den Nebenbüchern und den Hilfsbüchern werden in das Hauptbuch übertragen.

3.3 Nebenbuchhaltung

Die Nebenbuchhaltungen dienen dazu, bestimmte Bereiche der Finanzbuchhaltung detaillierter zu führen. Zu den Nebenbüchern zählen insbesondere:

Debitorenbuchhaltung
In der Debitorenbuchhaltung werden Rechnungen für erbrachte Leistungen erstellt und Zahlungseingänge verbucht. Sie dient der Überwachung der Ausstände sowie dem Mahn- und Inkassowesen.

Die Ausstände der Debitorenbuchhaltung müssen jederzeit mit den Salden der Debitorenkonten in der Bilanz übereinstimmen. Die Ausstände per Jahresende werden detailliert mittels einer Offenpostenliste dargestellt.

Kreditorenbuchhaltung
In der Kreditorenbuchhaltung werden sämtliche Kreditorenbelege mit Rechnungsdatum und Zahlungsfrist erfasst. Eine der Hauptaufgaben der Kreditorenbuchhaltung ist die Erfassung und Bearbeitung der Eingangsrechnungen. Im Einzelnen zählen dazu Tätigkeiten wie Pflege der Kreditorenstammdaten, Rechnungserfassung, Rechnungsprüfung sowie Kontierung und Buchung entsprechender Rechnungen. Üblicherweise werden die erfassten Rechnungen auch gleich zur Zahlung aufbereitet (z.B. via Datenaustausch).

Die offenen Kreditoren müssen jederzeit mit den Salden der Kreditorenkonten in der Bilanz übereinstimmen. Beim Jahresabschluss dient eine Liste der offenen Kreditoren als Saldonachweis.

Lohnbuchhaltung
Im Hauptbuch sind die Lohndaten nur zusammengefasst ersichtlich. Die Details finden sich in der Lohnbuchhaltung. Dort wird sichergestellt, dass die monatlichen Bruttolöhne korrekt erfasst und abgerechnet werden. Gleichzeitig werden sämtliche Versicherungsbeiträge, weitere Lohnbestandteile

sowie Abzüge berechnet. Monatlich sowie jährlich werden Lohnauswertungen und Rekapitulationsjournale erstellt.

Anlagenbuchhaltung
In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens und die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer erfasst. Veränderungen im Bestand durch Zu- oder Abgänge oder durch Nutzung (Abschreibungen, Wertberichtigungen) werden detailliert aufgeführt. Die zusammengefassten Bestandeswerte müssen beim Rechnungsabschluss mit den Salden in der Bilanz übereinstimmen.

Kapitel 18 «Anlagenbuchhaltung»

Steuerbuchhaltung
Die Steuerbuchhaltung unterstützt die Gemeinden bei der Veranlagung und dem Bezug der Staats- und Gemeindesteuern. Die Steuererträge in der Jahresrechnung müssen mit den entsprechenden Steuerabrechnungen übereinstimmen. Deshalb sind bspw. Rückstellungen für passive Steuerausscheidungen auch in der Steuerausscheidungsabrechnung zu berücksichtigen.

3.4 Hilfsbücher

Hilfsbücher dienen der Kontrolle und der Übersichtlichkeit komplexer Sachverhalte einzelner Aufgabengebiete. Stellt das EDV-System für die Aufarbeitung der weiteren Informationen keine Software zur Verfügung, können die Hilfsbücher mit Excel geführt werden.

3.5 Buchungsbelege

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit impliziert, dass für jeden Geschäftsfall ein Buchungsbeleg vorhanden sein muss (Belegprinzip). Für jede Buchung ist somit ein Beleg in physischer oder elektronischer Form zu erstellen.

Zur eindeutigen Identifizierung sind die Belege chronologisch zu nummerieren sowie mit der Angabe des Rechnungsjahres und des Sachkontos zu ergänzen. Die Belege sind zudem von den zuständigen Personen formell und materiell zu prüfen und zu visieren.

Bei der materiellen Prüfung geht es um die inhaltliche Richtigkeit der Rechnung. Dabei wird kontrolliert, ob der Rechnungsbetrag rechnerisch richtig ermittelt worden ist und ob er mit der vereinbarten bzw. erbrachten Leistung übereinstimmt. Bei der formellen Prüfung wird überprüft, ob die formellen Anforderungen an die Rechnung erfüllt sind (Name und Adresse des Leistungserbringenden und des Leistungsbeziehenden, MWST-Nummer, Bezeichnung der Lieferung oder Dienstleistung, Preis etc.).

Für die Nachprüfbarkeit sind die Belege chronologisch abzulegen. Die Anforderungen an Belege gelten unabhängig davon, ob es sich um eine Buchführung mit physischen Belegen oder um eine elektronische Verarbeitung handelt. Bei papierloser Verarbeitung müssen die Buchhaltung und auch das Ablagesystem jederzeit überprüfbar sowie der Zugriff zu den elektronischen Belegen gesichert sein.

Die Aufzeichnungen sind gegen nachträglichen Änderungen zu sichern (Unveränderbarkeit). Bemerkungen und Kontierungen haben somit mit dokumentenechten Stiften (keine Bleistiftaufzeichnungen) oder bei elektronischer Verarbeitung innerhalb einer geschützten Informatikumgebung zu erfolgen.

Korrekturen sind grundsätzlich durch Stornierungen oder Umbuchungen vorzunehmen. Es ist nicht gestattet, die ursprünglichen Zahlen unkenntlich zu machen oder ohne Nachweis zu löschen.

Bei Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge mit den entsprechenden Sachkonten auszuweisen.

Gleichartige Vorfälle sind jeweils auf die gleiche Art zu erfassen. Auch muss das Bruttoprinzip bezüglich der Buchungen in einzelnen Sachkonten beachtet werden, d.h., Aktiven und Passiven bzw. Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Für die Aufbewahrung, siehe ► Kapitel 6 «Aufbewahrung».

Einsatz von Informatik
Das Belegprinzip ist auch beim Einsatz von EDV-gestützten Prozessen zu beachten. Entsprechend muss bestimmt werden, welches der Buchungsbeleg bei einer automatisch generierten Buchung ist (z.B. das visierte Freigabeblatt bei einem Datenträgeraustausch).

Beispiele EDV-gestützter Prozesse sind:

- Datenträgeraustausch (DTA) mit Banken
- Elektronisch übermittelte Informationen (z.B. webbasierte Bestellungen oder Rechnungen)
- Automatisch ausgelöste Buchungen (z.B. Pro-rata-Buchungen bei Abschreibungen)
- Sammelbuchungen aus den Nebenbüchern in das Hauptbuch

3.6 Buchungsjournal

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt eine chronologische Aufzeichnung der Geschäftsfälle. Diese Aufzeichnung erfolgt in einem Buchungsjournal. Durch den Einsatz von Informatik bei der Buchführung kann das Buchungsjournal entweder bei der Datenerfassung, bei der Dateneingabe oder im Anschluss bei der Weiterverarbeitung erstellt werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der Journaleintragungen sind die Buchungen chronologisch aufzuführen, die Journalseiten fortlaufend zu nummerieren und die Überträge auf den einzelnen Seiten aufzuführen. So kann durch die Nummerierung und die Summenüberträge bei der Archivierung sichergestellt werden, dass das Buchungsjournal vollständig ist.

Zu den zwingenden Anforderungen an ein Buchungsjournal gehört, dass die gespeicherten Aufzeichnungen gegen jegliche Veränderung und Löschung geschützt sind. Das heisst, bei einer Stornierung wird nicht der zu korrigierende Geschäftsfall geändert oder angepasst, sondern die Stornierung wird im fortlaufenden Buchungsjournal als weitere Buchung erfasst.

Die Aufbewahrung der Buchungsjournale kann konventionell auf Papier oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen. Bei der Aufbewahrung auf elektronischen Datenträgern ist sicherzustellen, dass die Daten über die gesamte Aufbewahrungsfrist jederzeit unverfälscht bleiben und lesbar gemacht werden können, siehe ► Kapitel 6 «Aufbewahrung».

3.7 Kontenführung

Während mit dem Buchungsjournal die chronologische Aufzeichnung aller Geschäftsfälle sichergestellt wird, erfolgt die sachlogische Aufzeichnung mittels der Kontenführung und der eindeutigen Bezeichnung der Geschäftsfälle mittels Belegnummer und Kontierung. Bei der Erfassung von buchungsrelevanten Geschäftsfällen sind folgende Angaben auf den Kontoblättern zu machen:

- Sachkonto und -bezeichnung
- Belegnummer
- Betrag
- Buchungstext
- Buchungsdatum
- Belegdatum
- Rechnungsjahr
- Budgetbetrag (bei Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung)
- Weitere notwendige Parameter wie z.B. Gegenkonto, MWST-Code etc.

Um die Vollständigkeit eines Kontoauszugs sicherzustellen, hat das einzelne Sachkonto, analog dem Buchungsjournal, beim Drucken über fortlaufende Seitennummerierungen und Überträge zu verfügen.

Die einzelnen Buchungen müssen zudem in der Reihenfolge ersichtlich sein, wie sie vorgenommen worden sind.

3.8 Kassenführung

Alle Verwaltungsstellen mit Bargeldverkehr führen Kassenrapporte oder gleichwertige Hilfsmittel, in denen die Einzelbeträge zu erfassen sind. Die Transaktionen sind jeweils sofort zu erfassen. Die Verantwortlichen überzeugen sich regelmässig von der Übereinstimmung zwischen tatsächlichem und buchmässigem Bestand. Die Umsätze der Kassenrapporte werden auf dem Kassenkonto brutto verbucht. Den Gemeinden ist freigestellt, die Ein- und Ausgänge einzeln auf dem Kassenkonto zu verbuchen.

Grössere Bargeldbestände in den Nebenkassen sind regelmässig an die Hauptkasse oder auf der Bank zu deponieren. Die Bargeldbestände sind unabhängig von der Versicherungsdeckung möglichst gering zu halten. Zusätzlich ist die physische Sicherheit zu gewährleisten, d.h., die Bargeldbestände sind vor unberechtigtem Zugriff, z.B. in einem Tresor, zu schützen.

4 Sicherheit

4.1 Allgemein

Der Gemeindevorstand hat die notwendigen Massnahmen zu treffen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

4.2 Schutz des Vermögens

Als Massnahmen zur Sicherung des Vermögens können diverse Instrumente herangezogen werden. So kann eine enge Bewirtschaftung der Forderungen resp. ein Mahnwesen ebenso dazu beitragen wie der physische Schutz der Vermögenswerte gegen Missbrauch oder Veruntreuung. Eine weitere Massnahme besteht darin, den Wert der Vermögenswerte durch die Unterhaltspflicht oder den Bestand mittels Inventar zu schützen.

Ebenso ist der Bargeldbestand möglichst klein zu halten und in einem Tresor aufzubewahren. Nicht benötigte Gelder sind regelmässig auf das Post- oder Bankkonto einzuzahlen. Für die Post- und Bankkonten sind Kollektivunterschriften vorzusehen. Wenn möglich sind Rechnungs- und Kassenführung zu trennen.

4.3 Datensicherheit

In den Gemeindeverwaltungen werden Informationen mit Personendaten erfasst und bearbeitet. Seit dem 1. Oktober 2008 sind der Zugang zu Informationen und die Bearbeitung von Personendaten auf kantonaler und kommunaler Ebene im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) geregelt.

Die Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Dazu gehört auch die Kontrolle des Zugangs zum gemeindeeigenen Archiv durch die Archivverantwortlichen.

4.4 Dokumentation

Die getroffenen Massnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Vermögenswerte der Gemeinde sind zu dokumentieren. Die Dokumentation kann in Form eines internen Kontrollsystems (IKS) oder mittels Arbeitsanweisungen erfolgen, welche die Organisation, die Zuständigkeiten, die Abläufe und die Infrastruktur (auch Programme) dokumentieren. Weitere Instrumente sind Organigramme, Kompetenz- und Visumsregelungen, Prozessbeschreibungen oder automatische Kontrollen z.B. bei der Datenverarbeitung (Vollständigkeitskontrollen, Reports etc.). Wichtig dabei ist, dass die Einhaltung der Vorschriften regelmässig überprüft wird.

5 Inventar

5.1 Definition und Zweck

Das Inventar ist ein detailliertes Bestandesverzeichnis aller Vermögenswerte einer Gemeinde und dient dazu, die Verwaltung der Sachgüter zu erleichtern, deren Vorhandensein nachzuweisen und deren Schutz sicherzustellen. Detailliert bedeutet, dass keine Sammel-, sondern Einzelpositionen aufgelistet werden. Obschon alle Vermögenswerte in einem einzigen Verzeichnis aufgeführt werden, wird begrifflich zwischen dem Wert- und dem Sachinventar unterschieden. Im Wertinventar werden die bilanzierten Vermögenswerte und im Sachinventar die nicht bilanzierten Vermögenswerte aufgenommen.

5.2 Inventarführung

Das Nachführen des Inventars ist Bestandteil eines ordnungsgemässen Jahresabschlusses. Es wird laufend aufgrund der Anschaffungs- und Abgangsbelege geführt und jährlich per Bilanzstichtag mit den tatsächlichen Beständen verglichen.

Mit der Inventaraufnahme (Inventur) wird nachgewiesen, ob alle bilanzierten und nicht bilanzierten Vermögenswerte physisch vorhanden sind. Dabei sind die Mengen und Werte der Vermögenswerte zu erfassen und in geeigneter Form nachzuweisen, z.B. mittels Listen, Grundbuchauszügen, Hypotheken- und Grundschuldbriefen. Mit dem Inventar lässt sich feststellen, ob die Vermögenswerte vorhanden sind oder ob entsprechende Wertberichtigungen auf den Werten vorgenommen werden müssen.

Bei grösseren Gemeinden ist der Nachweis auf einen Stichtag aufgrund der zahlreichen Vermögensgegenstände nicht möglich. Deshalb ist es zulässig, unterschiedliche Inventarisierungstermine für die Vermögensgegenstände festzulegen. Bei einem solchen Vorgehen sind die Termine offen auszuweisen. Ebenfalls zulässig ist eine vorübergehende Schätzung der Bestände. Die Schätzung muss jedoch innerhalb von zwei bis drei Jahren mit dem tatsächlichen Bestand belegt werden. Das Verfahren der Inventaraufnahme ist ebenfalls von der Grösse der Gemeinde abhängig. Grössere Gemeinden werden die einzelnen Abteilungen oder Aussenstellen beauftragen, die Inventur entsprechend den Vorgaben durchzuführen und der Abteilung Finanzen Rückmeldung über die zu inventarisierenden Vermögenswerte zu geben.

Die Inventarführung kann grundsätzlich einfach gestaltet sein, je nach der Art der zu inventarisierenden Gegenständen. Einige Informatiksysteme ermöglichen bei der Verbuchung eine direkte Zuweisung in ein Inventar. Werden Inventare manuell geführt, kann die Form der Inventarführung frei gewählt werden (Excel, Formularblätter Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich, EDV-Listen, selbst erstellte Listen etc.).

5.3 Wert- und Sachinventare

Für den vollständigen Bestandesnachweis sind neben den in der Bilanz aufgeführten Positionen, die durch ein Wertinventar nachgewiesen werden, auch Positionen im Sachinventar aufzuführen, die keinen Buchwert in der Bilanz aufweisen, physisch aber vorhanden sind.

Das Wertinventar umfasst alle bilanzierten Vermögenswerte:

- Vorräte und angefangene Arbeiten (Sachgruppe 106)
- Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen (Sachgruppe 108)
- Sachanlagen Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 140)
- Immaterielle Anlagen (Sachgruppe 142)

Auch wenn die Sachanlagen sowie die immateriellen Anlagen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens in der Anlagenbuchhaltung geführt werden, reicht der Anlagenspiegel für den gesetzlich geforderten Nachweis nicht aus. Ein Inventar hat nebst den Buchwerten beispielsweise auch Informationen zur Katasternummer, zur Grösse, zum Standort oder zum Anschaffungsdatum zu enthalten.

Das Sachinventar beinhaltet die nichtbilanzierten Vermögenswerte:

- Sachanlagen des Finanzvermögens
- Sachanlagen des Verwaltungsvermögens
- Vorräte und Lagerbestände

Das Sachinventar ist zu führen, da aufgrund der Aktivierungsgrenze nicht alle Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens bilanziert werden bzw. geringfügige Vermögenswerte für den nicht baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen direkt über die Erfolgsrechnung angeschafft werden können. In der Summe stellen diese nicht bilanzierten Vermögenswerte jedoch eine wesentliche Grösse dar.

Ab welchem Betrag ein nichtbilanzierter Gegenstand im Sachinventar aufgenommen werden soll, liegt in der Beschlusskompetenz des Gemeindevorstands. Der Betrag ist im Inventar offenzulegen. Als Empfehlung gilt ein Anschaffungswert pro Projekt oder Beschaffungsgeschäft von max. Fr. 5'000.00. Somit sind alle Investitionen des Verwaltungsvermögens, die unter der Aktivierungsgrenze, aber über dem festgelegten Betrag liegen, im Sachinventar aufzunehmen. Vermögenswerte mit einem geringeren Sachwert sind nur zu inventarisieren, wenn sie besonders verlust- oder diebstahlgefährdet sind.

5.4 Inventarlisten

Für einen umfassenden Überblick sind nachfolgende Detailinformationen im Inventar auszuweisen, soweit sie vorhanden und bekannt sind.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Sachgruppe	Bezeichnung
1060	Handelswaren
1061	Roh- und Hilfsmaterial
1062	Halb- und Fertigfabrikate
1063	Angefangene Arbeiten
	Nicht bilanzierte Vorräte und angefangene Arbeiten

- Bilanzkonto
- Lage / Standort
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung

- Menge / Anzahl (Kilogramm, Liter, Stück)
- Anschaffungswert / Herstellkosten / Marktwert (je Mengeneinheit)
- Bilanzwert je Vorrat oder angefangene Arbeit

Grundstück FV

Sachgruppe	Bezeichnung
1080.0	Grundstücke FV

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung)
- Katasternummer
- Lage / Adresse
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Zone
- Kaufdatum
- Kaufpreis
- Grösse in Quadratmeter
- Landpreis pro Quadratmeter
- Wertbeeinflussende Faktoren (Erschliessungsgrad, Rechte, Lasten etc.)
- Bilanzwert je Grundstück

Grundstücke FV mit Baurechten

Sachgruppe	Bezeichnung
1080.1	Grundstücke FV mit Baurechten

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung)
- Katasternummer
- Lage / Adresse
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Zone
- Laufzeit bzw. Ablaufdatum Baurecht
- Kaufdatum
- Kaufpreis
- Grösse in Quadratmeter
- Nettoertrag pro Jahr
- Kapitalisierungsprozentsatz
- Wertbeeinflussende Faktoren (Erschliessungsgrad, Rechte, Lasten etc.)
- Bilanzwert je Grundstück

Gebäude FV

Sachgruppe	Bezeichnung
1084.0	Gebäude FV
1084.1	Grundeigentumsanteile FV

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung)
- Katasternummer
- Lage / Adresse
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung / Miteigentumsanteil
- Zone
- Gebäudeversicherungsnummer
- Kaufdatum oder Erstellungsjahr
- Kaufpreis oder Erstellungskosten
- Grösse in Quadratmeter
- Handelswert pro Quadratmeter (Landwert 100 %)
- Versicherungswert
- Nettoertrag pro Jahr
- Kapitalisierungsprozentsatz
- Wertbeeinflussende Faktoren (Erschliessungsgrad, Rechte, Lasten etc.)
- Bilanzwert je Gebäude oder Grundeigentumsanteil

Mobilien FV

Sachgruppe	Bezeichnung
1086	Mobilien FV
	Nicht bilanzierte Mobilien des FV

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Lage / Standort
- Kaufdatum
- Kaufpreis
- Anzahl
- Nutzungsdauer
- Bilanzwert je Mobilie
- Datum Abgang
- Grund Abgang

Übrige Sach- und immaterielle Anlagen

Sachgruppe	Bezeichnung
1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
	Nicht bilanzierte übrige Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Kaufpreis
- Kaufdatum

- Nutzungsdauer
- Bilanzwert je übrige Sach- und immaterielle Anlage

Grundstücke VV und Waldungen

Sachgruppe	Bezeichnung
1400	Grundstücke VV
1405.0	Waldungen
	Nicht bilanzierte Grundstücke des Verwaltungsvermögens (vor 1986)
	Nicht bilanzierte Waldungen (vor 1986)

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Katasternummer
- Lage / Adresse
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Zone
- Kaufdatum
- Anschaffungswert
- Grösse in Quadratmeter
- Verkehrswert (Landwert) pro Quadratmeter
- Wertbeeinflussende Faktoren (Erschliessungsgrad, Rechte, Lasten etc.)
- Bilanzwert je Grundstück oder Waldung

Strassen und Verkehrswege und übrige Tiefbauten

Sachgruppe	Bezeichnung
1401	Strassen und Verkehrswege
1403	Übrige Tiefbauten
	Nicht bilanzierte Strassen und Verkehrswege (vor 1986)
	Nicht bilanzierte übrige Tiefbauten (vor 1986)

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Katasternummer
- Lage / Adresse
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Inbetriebnahme
- Anschaffungswert (sofern vorhanden)
- Grösse in Quadratmeter
- Bilanzwert gesamthaft pro Sachgruppe

Der Nachweis für Strassen und Verkehrswege und übrige Tiefbauten kann anstelle eines eigenen Inventars auch mit Hilfe entsprechender Listen oder Auszüge aus dem geografischen Informationssystem (GIS), dem Leitungskataster oder dem Grundbuchamt erfolgen. Erfolgt der Nachweis durch solche Listen von Dritten, ist die Gemeinde dennoch für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen Daten zuständig.

Wasserbau

Sachgruppe	Bezeichnung
1402	Wasserbau
	Nicht bilanzierter Wasserbau (vor 1986)

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Katasternummer
- Lage / Adresse
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Inbetriebnahme
- Anschaffungswert (sofern vorhanden)
- Grösse in Quadratmeter
- Bilanzwert gesamthaft pro Sachgruppe

Hochbauten

Sachgruppe	Bezeichnung
1404	Hochbauten
	Nicht bilanzierte Hochbauten (vor 1986)

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Katasternummer
- Lage / Adresse
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Zone
- Gebäudeversicherungsnummer
- Kaufdatum / Inbetriebnahme
- Anschaffungswert
- Grösse in Quadratmeter
- Versicherungswert
- Dienstbarkeiten
- Bilanzwert je Hochbaute

Mobilien VV

Sachgruppe	Bezeichnung
1406	Mobilien VV
	Nicht bilanzierte Mobilien des Verwaltungsvermögens

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Lage / Standort

- Kaufdatum / Inbetriebnahme
- Anschaffungswert
- Anzahl
- Bilanzwert gesamthaft pro Sachgruppe (oder sofern möglich pro Objekt)
- Datum Abgang
- Grund Abgang

Übrige Sachanlagen

Sachgruppe	Bezeichnung
1409	Übrige Sachanlagen
	Nicht bilanzierte übrige Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung
- Kaufdatum / Inbetriebnahme
- Anschaffungswert
- Bilanzwert je übrige Sachanlage

Immaterielle Anlagen

Sachgruppe	Bezeichnung
1420	Software
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
1429	Übrige immaterielle Anlagen
	Nicht bilanzierte Software
	Nicht bilanzierte Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
	Nicht bilanzierte immaterielle Anlagen

- Bilanzkonto
- Anlagenummer (Anlagenbuchhaltung) / Inventarnummer
- Kurzbeschrieb / Bezeichnung (Art der immateriellen Anlage)
- Kaufdatum / Inbetriebnahme
- Anschaffungswert
- Bilanzwert gesamthaft pro Sachgruppe

6 Aufbewahrung

Gemäss dem Archivgesetz des Kantons Zürich (LS 170.6) sind die Gemeinden verpflichtet, eigene Archive zu führen. Anforderungen und Vorgaben zu Aufbewahrungsfristen finden sich sowohl im Gemeindegesetz als auch in Spezialgesetzen wie dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4), dem Mehrwertsteuergesetz (MWSTG; SR 641.20) sowie dem Registraturplan des

Staatsarchivs des Kantons Zürich, dem Sozialhilfegesetz (SHG; LS 851.1) und dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1).

Die Vorgaben zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen gelten dabei unabhängig von den eingesetzten Hilfsmitteln und Technologien.

6.1 Zulässige Informationsträger

In Anlehnung an die bundesrechtliche Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV; SR 221.431) sind bei der Aufbewahrung sowohl unveränderbare als auch veränderbare Informationsträger zulässig. Bei den Letzteren sind zusätzliche Voraussetzungen zu beachten.

6.1.1 Unveränderbare Informationsträger

Als unveränderbare Informationsträger gelten alle Medien, welche die ordnungsgemässe Aufbewahrung gewährleisten, d.h. Papier, Bildträger und Datenträger.

Zu den unveränderbaren Bildträgern zählen Mikrofilme, auf denen stark verkleinerte Abbildungen von Schriftstücken festgehalten werden, die für das menschliche Auge mittels optischer Geräte auf dem Wege der Vergrösserung wieder lesbar gemacht werden können.

Als unveränderbare Datenträger gelten Medien, die Informationen speichern (z.B. CD-R, DVD-R). Zum Sichtbarmachen dieser Informationen sind elektronische Geräte (z.B. Computer) erforderlich. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine Änderung oder Löschung auf dem Datenträger nachweisbar ist und die Datenträger als physisch unverfälschbar gekennzeichnet und identifiziert werden können.

6.1.2 Veränderbare Informationsträger

Als veränderbar gelten Informationsträger, wenn die auf ihnen gesicherten Informationen geändert oder gelöscht werden können, ohne dass die Änderung oder Löschung auf dem Datenträger ersichtlich ist. Als Beispiele gelten Magnetbänder, Fest- oder Wechselplatten.

Solche Informationsträger sind einsetzbar, wenn technische Verfahren, z.B. digitale Signaturverfahren, sicherstellen, dass die Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) der gespeicherten Information gewährleistet ist und der Zeitpunkt der Speicherung der Information z.B. durch einen Zeitstempel unverfälschbar nachweisbar ist. Die Abläufe und Verfahren der Aufbewahrung der Informationsträger sind zu dokumentieren, damit jederzeit eine Prüfung stattfinden kann.

6.2 Überprüfung und Datenübertragung

Für elektronisch aufbewahrte Daten sind die Datensicherheit sowie die langfristige Haltbarkeit und Lesbarkeit von besonderer Bedeutung. Magnetbänder, Disketten, Festplatten, CDs und DVDs sind für die Archivierung nur bedingt geeignet, da ihre Lebensdauer begrenzt ist und sie leicht Schaden nehmen.

Zu bevorzugen ist eine Lösung, bei der die zu archivierenden Daten auf Archivserver umkopiert und dort fachgerecht gewartet werden. Das heisst, die Datenintegrität muss regelmässig kontrolliert werden (internes Kontrollsystem). Bei Bedarf sind die Daten in aktuellere archivtaugliche Formate zu konvertieren und die Zugriffskontrolle muss überwacht werden. Werden für die elektronische Archivierung Verträge mit Dienstleistern abgeschlossen, muss sichergestellt werden, dass die Anbieter die gesetzlichen Anforderungen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und dazugehöriger Verordnung (IDV; LS 170.41) erfüllen.

In der Gemeinde muss zudem geregelt werden, wer für die Archivierung zuständig ist, und die notwendige Infrastruktur muss zur Verfügung stehen.

6.3 Fristen für die Aufbewahrung

Der Fristenlauf beginnt in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach der Genehmigung von Berichten und Abrechnungen (Spezialfälle sind entsprechend zu berücksichtigen).

Aufbewahrungsfristen

Aktengruppe	Aufbewahrungs-frist	Gesetzliche Grundlage
Jahresrechnung	50 Jahre	§ 139 GG
Budget	50 Jahre	§ 139 GG
Geschäftsbericht	50 Jahre	§ 139 GG
Finanz- und Aufgabenplan	50 Jahre	Registraturplan
Inventar	30 Jahre	§ 139 GG
Buchhaltung (Hauptbuch und Nebenbücher, Hilfsbücher, Buchungs-journale, Kontoblätter)	30 Jahre	§ 139 GG
Belege von Immobilien und Mobilien etc., die für eine allfällige Berechnung der Einlageentsteuerung benötigt werden	20 Jahre	Art. 70 Abs. 3 MWSTG
Verlustscheine aus Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren	20 Jahre	Art. 149a Abs. 1 SchKG
Buchungs- bzw. Rechnungsbelege der Fürsorge	15 Jahre	§ 30 SHG
Buchungsbelege (inkl. Kreditorenzahlungslisten und Zahlungsbestätigungen, Lohnbelege, Lohnabrechnungen und Lohnausweise, AHV-Abrechnungen, Versicherungsmeldungen, Debitorenfakturierungen, Grundlagen für Verrechnungen etc.)	10 Jahre	§ 139 GG
MWST-relevante Belege	10 Jahre	Art. 42 und 70 MWSTG
Belege von Quartierplänen (ab Beendigung des Quartierplan-verfahrens)	10 Jahre	§ 139 GG (Buchungsbelege)
Bauabrechnungen (inkl. dazugehöriger Unterlagen)	10 Jahre	§ 139 GG (Belege) § 5 IDG (Bau- bzw. Kreditabrechnung)
Protokolle und Berichte der finanzpolitischen und finanztechnischen Prüfstellen	10 Jahre	§ 5 IDG
Unterlagen zu Geschäftsbeziehungen mit Geldinstituten (z.B. Bank-belege)	10 Jahre	§ 5 IDG
Unterlagen zum Ressourcenausgleich	10 Jahre	§ 5 IDG
Detailunterlagen zum Budget	10 Jahre	Registraturplan
Detailunterlagen zur Jahresrechnung	10 Jahre	Registraturplan

23

Finanzkennzahlen

Finanzkennzahlen fassen in übersichtlicher Form die finanzielle Situation und Entwicklung einer Gemeinde zusammen und ermöglichen einen Vergleich unter den Gemeinden. Daher sind im Finanz- und Aufgabenplan, dem Budget sowie der Jahresrechnung ausgewählte Finanzkennzahlen offenzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Zweck 3

3 Finanzkennzahlen 4

3.1 Allgemein 4
3.2 Selbstfinanzierungsgrad 4
3.3 Zinsbelastungsanteil 5
3.4 Nettoverschuldungsquotient 6
3.5 Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner 6
3.6 Bruttoverschuldungsanteil 7
3.7 Selbstfinanzierungsanteil 8
3.8 Kapitaldienstanteil 9
3.9 Investitionsanteil 9

23 Finanzkennzahlen

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3.6 «Bruttoverschuldungsanteil»; Unterscheidung von kurz- und langfristigen derivativen Finanzinstrumenten
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 140 Finanzkennzahlen
§ 141 Finanzstatistik

Gemeindeverordnung

§ 37 Finanzkennzahlen

Gemeindeverordnung, Anhang 2

Ziff. 3 Finanzkennzahlen

2 Zweck

Die Finanzkennzahlen werden aus dem Rechnungswesen gewonnen. Sie liefern:

- Erkenntnisse für die Festlegung der politischen Prioritäten für die Öffentlichkeit und die Politik
- Anhaltspunkte für die Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerfüllung für die interne Führung
- Beurteilungsmöglichkeiten für die Kapitalgebenden über die Risikosituation
- Gesamtwirtschaftliche Aussagen für den Kanton und den Bund für den Vergleich der öffentlichen Gemeinwesen

Die Finanzkennzahlen stellen für die kommunalen Behörden wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Investitionspolitik dar und dienen der finanzpolitischen Haushaltssteuerung. Es gilt unter anderem, Antworten auf folgende Fragestellungen zu finden:

- Wie viele Mittel werden für welchen Zweck verwendet?
- Kann der Aufwand gedeckt werden?
- Können Investitionen finanziert werden?
- Wie hoch ist der finanzielle Spielraum der Gemeinde?
- Wie entwickelt sich die Nettoschuld?

Dank der Harmonisierung der Finanzkennzahlen durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren wird den Gemeinden und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten, innerkantonal und interkantonal Vergleiche anzustellen.

Die ausgewiesenen Richtwerte unterstützen die Aufsichtsorgane darin, das Erreichen der finanzpolitischen Ziele zu überprüfen und bei massgeblichen Abweichungen geeignete Massnahmen einzuleiten.[1]

Abgrenzung
Nicht zu den Finanzkennzahlen gehören die Kennzahlen zur Kapitalstruktur (Eigenkapitalquote), zur Zinsbelastung (Zinsbelastungsquote) und zur Investitionstätigkeit (Investitionsanteil). Diese Informationen sind Bestandteil der Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

[1] Richtwerte der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen; Arbeitspapier HRM2-Arbeitsgruppe 4, Finanzkennzahlen; Stand: 27. November 2014; Version: 3.0

3 Finanzkennzahlen

3.1 Allgemein

Nachfolgende Finanzkennzahlen, welche die aktuelle finanzielle Situation aufzeigen, müssen im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget sowie in der Jahresrechnung offengelegt werden:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoverschuldungsquotient
- Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

Die finanzielle Lage einer Gemeinde muss aus einer mittel- oder langfristigen Perspektive beurteilt werden. Kurzfristig können Finanzkennzahlen stark durch die Investitionspolitik oder konjunkturelle Faktoren beeinflusst werden. Daher wird empfohlen, die Finanzkennzahlen über einen mittelfristigen Zeitraum auszuweisen.

Für die Berechnung stehen zwei Hilfsmittel zur Verfügung. Sie erlauben das Berechnen der Finanzkennzahlen im Zeitpunkt der Budgeterstellung sowie anlässlich der Erstellung der Jahresrechnung.

«Kennzahlen-Tool Jahresrechnung»

«Kennzahlen-Tool Budget»

Interkantonaler Vergleich

Für den interkantonalen Vergleich werden durch das Statistische Amt zuhanden der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen zudem die folgenden Finanzkennzahlen berechnet:

- Bruttoverschuldungsanteil
- Selbstfinanzierungsanteil
- Kapitaldienstanteil
- Investitionsanteil

Gemeindefinanzporträt

Die Finanzkennzahlen aller Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten stehen im Gemeindefinanzporträt auf der Internetseite des Kantons Zürich zur Verfügung. Damit sind sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und Vergleiche zwischen Gemeinden können vorgenommen werden.

Kapitel 24 «Gemeindefinanzstatistik»

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Aussage

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt den Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Liegt der Wert über 100 %, können Schulden abgebaut werden. Jährliche Schwankungen sind nicht ungewöhnlich, mittelfristig ist jedoch ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % anzustreben.

Berechnung

Selbstfinanzierungsgrad		
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen		
Selbstfinanzierungsgrad (in %) = $\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{Nettoinvestitionen}}$		
Richtwerte	> 100 %	ideal

	80 - 100 %	gut bis vertretbar
	50 - 80 %	problematisch
	< 50 %	ungenügend

Definitionen

Bezeichnung	Sachgruppe	
Selbstfinanzierung	+ Ertragsüberschuss	+ 9000
	- Aufwandüberschuss	- 9001
	+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 33
	+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 35
	- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	- 45
	+ Wertberichtigungen Darlehen VV	+ 364
	+ Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
	+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
	+ Einlagen in das Eigenkapital	+ 389
	- Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
	- Aufwertungen Verwaltungsvermögen	- 4391
Nettoinvestitionen	+ Sachanlagen	+ 50
	+ Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	+ 51
	+ Immaterielle Anlagen	+ 52
	+ Darlehen	+ 54
	+ Beteiligungen und Grundkapitalien	+ 55
	+ Eigene Investitionsbeiträge	+ 56
	- Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	- 60
	- Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	- 61
	- Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	- 62
	- Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	- 63
	- Rückzahlung von Darlehen	- 64
	- Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	- 65
	- Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	- 66

3.3 Zinsbelastungsanteil

Aussage

Der Zinsbelastungsanteil zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum der Gemeinde.

Berechnung

Zinsbelastungsanteil		
Nettozinsaufwand in Prozent des laufenden Ertrags		
Zinsbelastungsanteil (in %) = $\frac{\text{Nettozinsaufwand x 100}}{\text{laufender Ertrag}}$		
Richtwerte	0 - 4 %	gut
	4 - 9 %	genügend
	> 9 %	schlecht

Definitionen

Bezeichnung	Sachgruppe	
Nettozinsaufwand	+ Zinsaufwand	+ 340
	- Zinsertrag	- 440
Laufender Ertrag	+ Fiskalertrag	+ 40
	+ Regalien und Konzessionen	+ 41
	+ Entgelte	+ 42
	+ Übrige Erträge	+ 43
	+ Finanzertrag	+ 44
	+ Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 45
	+ Transferertrag	+ 46

3.4 Nettoverschuldungsquotient

Aussage

Der Nettoverschuldungsquotient zeigt den Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.

Berechnung

Nettoverschuldungsquotient		
Nettoschuld in Prozent der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen		
Nettoverschuldungsquotient (in %) =	$\frac{\text{Nettoschuld I} \times 100}{\text{direkte Steuern der natürlichen und juristischen Personen}}$	
Richtwerte	< 100 %	gut
	100 - 150 %	genügend
	> 150 %	schlecht

Definitionen

Bezeichnung	Sachgruppe	
Nettoschuld I	+ Fremdkapital	+ 20
	- Finanzvermögen	- 10
Direkte Steuern der natürlichen und juristischen Personen	+ Direkte Steuern natürliche Personen	+ 400
	+ Direkte Steuern juristische Personen	+ 401

3.5 Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

Aussage

Die Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis Fr. 2'500.00 kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Selbstfinanzierungsanteil bzw. Anteil des laufenden Ertrags, der zum Abbau von Schulden verwendet werden kann) zu berücksichtigen.

Berechnung

Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner		
Nettoschuld im Verhältnis zum Einwohnerbestand		
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner (in Fr.) = $\frac{\text{Nettoschuld I}}{\text{Einwohnerbestand}}$		
Richtwerte	< 0 Fr.	Nettovermögen
	1 - 1'000 Fr.	geringe Verschuldung
	1'001 - 2'500 Fr.	mittlere Verschuldung
	2'501 - 5'000 Fr.	hohe Verschuldung
	> 5'000 Fr.	sehr hohe Verschuldung

Definitionen

Bezeichnung	**Sachgruppe**	
Nettoschuld I	+ Fremdkapital	+ 20
	- Finanzvermögen	- 10
Einwohnerbestand	Der Einwohnerbestand richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss § 8 lit. e des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; LS 132.1) und § 1 der Finanzausgleichsverordnung (FAV; 132.11).	

3.6 Bruttoverschuldungsanteil

Aussage

Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation der Gemeinde. Er zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, der zum Abtragen der Bruttoschulden notwendig ist. So lässt sich beurteilen, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Berechnung

Bruttoverschuldungsanteil		
Bruttoschulden in Prozent des laufenden Ertrags		
Bruttoverschuldungsanteil (in %) = $\frac{\text{Bruttoschulden x 100}}{\text{laufender Ertrag}}$		
Richtwerte	< 50 %	sehr gut
	50 - 100 %	gut
	100 - 150 %	mittel
	150 - 200 %	schlecht
	> 200 %	kritisch

Definitionen

Bezeichnung	**Sachgruppe**	
Bruttoschulden	+ Laufende Verbindlichkeiten	+ 200
	+ Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	+ 201
	- Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	- 2016
	+ Langfristige Finanzverbindlichkeiten	+ 206

	- Langfristige derivative Finanzinstrumente	- 2066
Laufender Ertrag	+ Fiskalertrag	+ 40
	+ Regalien und Konzessionen	+ 41
	+ Entgelte	+ 42
	+ Übrige Erträge	+ 43
	+ Finanzertrag	+ 44
	+ Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 45
	+ Transferertrag	+ 46

3.7 Selbstfinanzierungsanteil

Aussage

Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden verwendet werden kann. So lassen sich die Finanzkraft und der finanzielle Spielraum einer Gemeinde beurteilen.

Berechnung

Selbstfinanzierungsanteil		
Selbstfinanzierung in Prozent des laufenden Ertrags		
Selbstfinanzierungsanteil (in %) =	$\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{laufender Ertrag}}$	
Richtwerte	> 20 %	gut
	10 - 20 %	mittel
	< 10 %	schwach

Definitionen

Bezeichnung	**Sachgruppe**	
Selbstfinanzierung	+ Ertragsüberschuss	+ 9000
	- Aufwandüberschuss	- 9001
	+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 33
	+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 35
	- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	- 45
	+ Wertberichtigungen Darlehen VV	+ 364
	+ Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
	+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
	+ Einlagen in das Eigenkapital	+ 389
	- Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
	- Aufwertungen VV	- 4391
Laufender Ertrag	+ Fiskalertrag	+ 40
	+ Regalien und Konzessionen	+ 41
	+ Entgelte	+ 42
	+ Übrige Erträge	+ 43
	+ Finanzertrag	+ 44
	+ Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 45
	+ Transferertrag	+ 46

3.8 Kapitaldienstanteil

Aussage
Der Kapitaldienstanteil gibt Auskunft, in welchem Ausmass der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist. Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Berechnung

Kapitaldienstanteil		
Kapitaldienst in Prozent des laufenden Ertrags		
Kapitaldienstanteil (in %) =	$\frac{\text{Kapitaldienst x 100}}{\text{laufender Ertrag}}$	
Richtwerte	< 5 %	geringe Belastung
	5 - 15 %	tragbare Belastung
	> 15 %	hohe Belastung

Definitionen

Bezeichnung	**Sachgruppe**	
Kapitaldienst	+ Zinsaufwand	+ 340
	- Zinsertrag	- 440
	+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 33
	+ Wertberichtigungen Darlehen VV	+ 364
	+ Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
	+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
Laufender Ertrag	+ Fiskalertrag	+ 40
	+ Regalien und Konzessionen	+ 41
	+ Entgelte	+ 42
	+ Übrige Erträge	+ 43
	+ Finanzertrag	+ 44
	+ Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 45
	+ Transferertrag	+ 46

3.9 Investitionsanteil

Aussage
Für den Erhalt der Infrastruktur sind Investitionen notwendig. Werden sie vernachlässigt, leidet die bauliche Substanz der Anlagen und es entsteht ein Investitionsstau. Ein solcher lässt sich nur mit hoher finanzieller Belastung beseitigen. Mit dem Investitionsanteil sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Investitionstätigkeit besser beurteilen zu können. Er zeigt, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

Bei der Interpretation des Investitionsanteils muss auch der Zustand der Infrastruktur berücksichtigt werden. Zudem ist zu beachten, dass kleine Gemeinden und Schulgemeinden unregelmässigen Investitionsbedarf haben. Entsprechend weisen die Werte des Investitionsanteils jährliche Schwankungen auf.

23 Finanzkennzahlen

Berechnung

Investitionsanteil		
Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben		
Investitionsanteil (in %) =	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen x 100}}{\text{Gesamtausgaben}}$	
Richtwerte[2]	> 10 %	genügend
	< 10 %	ungenügend

Definitionen

Bezeichnung	**Sachgruppe**	
Bruttoinvestitionen	+ Sachanlagen	+ 50
	+ Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	+ 51
	+ Immaterielle Anlagen	+ 52
	+ Darlehen	+ 54
	+ Beteiligungen und Grundkapitalien	+ 55
	+ Eigene Investitionsbeiträge	+ 56
Gesamtausgaben	+ Personalaufwand	+ 30
	+ Sach- und übriger Betriebsaufwand	+ 31
	- Wertberichtigungen auf Forderungen	- 3180
	+ Finanzaufwand	+ 34
	- Wertberichtigungen Anlagen FV	- 344
	+ Transferaufwand	+ 36
	- Wertberichtigungen Darlehen VV	- 364
	- Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- 365
	- Abschreibungen Investitionsbeiträge	- 366
	+ Sachanlagen	+ 50
	+ Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	+ 51
	+ Immaterielle Anlagen	+ 52
	+ Darlehen	+ 54
	+ Beteiligungen und Grundkapitalien	+ 55
	+ Eigene Investitionsbeiträge	+ 56

[2] Richtwerte entsprechen der Kennzahl «Investitionsanteil» zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts gemäss Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

24

Gemeindefinanz-statistik

Finanzstatistische Daten der Gemeinden sind wichtige Grundlagen für Analysen und Entscheidungen zum Thema Gemeindefinanzen. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt über eine definierte Schnittstelle in das Gemeindefinanzinformationssystem (GEFIS).

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Zweck 3

3 Datenübermittlung Jahresrechnung 3

3.1 Datenumfang 3
3.2 Datenübermittlung 3
3.3 Termin 4
3.4 Datenplausibilisierung 4

4 Datenübermittlung Budget 4

4.1 Datenumfang 4
4.2 Datenübermittlung 4
4.3 Termin 4
4.4 Datenplausibilisierung 5

5 Datenübermittlung Finanz- und Aufgabenplan 5

5.1 Datenumfang 5
5.2 Datenübermittlung 6
5.3 Termin 6
5.4 Datenplausibilisierung 6

6 Schnittstelle ED-GEFIS-ZH 6

6.1 Schnittstellenspezifikation 6
6.2 Datenexport 7
6.3 Datensätze 7

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Redaktionelle Anpassungen
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen
1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 141 Finanzstatistik

Gemeindeverordnung

§ 38 Finanzstatistik

2 Zweck

Die Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Gemeinden, Kantone und der Bund haben ein Interesse an möglichst aussagekräftigen Finanzinformationen. Um die finanzielle Situation, die Entwicklung und Vergleiche zwischen den Gemeinden beurteilen zu können, sind ausgewählte Finanzdaten von politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten zu erheben.

Den Gemeinden stehen sämtliche Finanzdaten und weitere Auswertungen im Gemeindeporträt und im Gemeindefinanzporträt auf der Internetseite des Kantons Zürich zur Verfügung. Die Tools ermöglichen einfache Gemeindeabfragen und lassen auch umfangreiche, flächendeckende Auswertungen zu. Dabei können die Daten exportiert und grafisch dargestellt werden.

Der Kanton kann mit den Daten den Entwicklungstrend bezüglich Verschuldung und Haushaltsgleichgewicht besser abschätzen und erhält die notwendigen Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich wie auch zur Ermittlung des Kantonsmittels der relativen Steuerkraft.

Der Bund benötigt die übermittelten Informationen zur Erstellung der Statistik der öffentlichen Haushalte und damit zur konsolidierten und harmonisierten Finanzberichterstattung von Bund, Kantonen und Gemeinden.

3 Datenübermittlung Jahresrechnung

3.1 Datenumfang

Die Daten der Jahresrechnung umfassen die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und die Investitionsrechnung Finanzvermögen nach funktionaler Gliederung sowie die Bilanz.

Sie basieren auf der von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament genehmigten Jahresrechnung.

3.2 Datenübermittlung

Die Übermittlung der definitiven Daten erfolgt über die elektronische Schnittstelle ED-GEFIS-ZH. Dazu kann das Export-File über das Upload-Portal hochgeladen und geprüft werden.

Zur Plausibilisierung der Daten und allfälliger Fehlerbereinigung benötigt das Statistische Amt zudem die vollständige Jahresrechnung oder mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und die Investitionsrechnung Finanzvermögen nach funktionaler Gliederung sowie die Bilanz im PDF-Format.

3.3 Termin

Die Übermittlung der Daten der Jahresrechnung hat bis spätestens 30. Juni zu erfolgen. Das Statistische Amt informiert die Gemeinden jeweils vorgängig über die anstehende Übermittlung der Daten.

3.4 Datenplausibilisierung

Anhand von definierten Plausibilisierungsregeln prüft das Statistische Amt die gelieferten GEFIS-Daten. Bei fehlerhaften Daten nimmt das Statistische Amt oder das Gemeindeamt für die Bereinigung Kontakt mit der Gemeinde auf.

Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit, die Daten vor der definitiven Übermittlung selbst zu überprüfen (Upload-Portal).

4 Datenübermittlung Budget

4.1 Datenumfang

Die Übermittlung der Daten des Budgets umfasst die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und die Investitionsrechnung Finanzvermögen nach funktionaler Gliederung.

Diese basieren auf dem von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament genehmigten Budget. An der Gemeindeversammlung beschlossene Änderungen am Budget müssen bei der Übermittlung der Daten berücksichtigt werden, bzw. es muss sichergestellt werden, dass die definitiven Zahlen übermittelt werden.

4.2 Datenübermittlung

Die Übermittlung der definitiven Daten erfolgt über die elektronische Schnittstelle ED-GEFIS-ZH. Dazu kann das Export-File über das Upload-Portal hochgeladen und geprüft werden.

Zur Plausibilisierung der Daten und allfälliger Fehlerbereinigung benötigt das Statistische Amt zudem das vollständige Budget mit allfälligen Änderungsbeschlüssen oder mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und die Investitionsrechnung Finanzvermögen nach funktionaler Gliederung und allfällige Änderungsbeschlüsse im PDF-Format.

4.3 Termin

Die Übermittlung der Daten des Budgets hat bis spätestens 31. Januar zu erfolgen. Das Statistische Amt informiert die Gemeinden jeweils vorgängig über die anstehende Übermittlung der Daten.

4.4 Datenplausibilisierung

Anhand von definierten Plausibilisierungsregeln prüft das Statistische Amt die gelieferten GEFIS-Daten. Bei fehlerhaften Daten nimmt das Statistische Amt oder das Gemeindeamt für die Bereinigung Kontakt mit der Gemeinde auf.

Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit, die Daten vor der definitiven Übermittlung selbst zu überprüfen (Upload-Portal).

5 Datenübermittlung Finanz- und Aufgabenplan

5.1 Datenumfang

Die Übermittlung der Finanzdaten aus dem Finanz- und Aufgabenplan umfasst für politische Gemeinden und Schulgemeinden die nachfolgenden Positionen.

Positionen aus dem Finanz- und Aufgabenplan

Finanzdaten	Beschreibung
Ertrags- oder Aufwandüberschuss	Konto 9999.9000.xx «Abschluss, Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung» Konto 9999.9001.xx «Abschluss, Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung»
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Sachgruppe 206 «Langfristige Finanzverbindlichkeiten»
Zweckfreies Eigenkapital	Summe von: Sachgruppe 294 «Finanzpolitische Reserve» Sachgruppe 2961 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten» Sachgruppe 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag»
Steuerertrag	Summe von: Nettoertrag gemäss Funktion 9100 «Allgemeine Gemeindesteuern» ohne Konto 9100.3180.xx «Wertberichtigungen auf Forderungen» ohne Konto 9100.4008.xx «Personensteuern» Wird der Finanz- und Aufgabenplan nach institutioneller Gliederung geführt, kann der Steuerertrag auf der Basis folgender Sachgruppen definiert werden. Summe von: Sachgruppe 4000 «Einkommenssteuern natürliche Personen» Sachgruppe 4001 «Vermögenssteuern natürliche Personen» Sachgruppe 4002 «Quellensteuern natürliche Personen» Sachgruppe 4010 «Gewinnsteuern juristische Personen» Sachgruppe 4011 «Kapitalsteuern juristische Personen» Sachgruppe 4012 «Quellensteuern juristische Personen» abzüglich Konto Institution.3181.xx «Tatsächliche Forderungsverluste (Abschreibungen und Erlasse von Steuern)»
Steuerfuss	Festgelegter und geplante Steuerfüsse
Einwohnerzahl	Geschätzte Einwohnerzahl per 31. Dezember

Bei Zweckverbänden und Anstalten werden nur der Ertrags- oder Aufwandüberschuss, die langfristigen Finanzverbindlichkeiten und das zweckfreie Eigenkapital erhoben. Dies, da sie keine Steuererträge und keinen Steuerfuss ausweisen. Die Einwohnerzahl ist nicht zu übermitteln, da sich diese aus der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ergibt.

Der Finanz- und Aufgabenplan wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage. Entsprechend sind die oben aufgeführten Daten jährlich für das Budget (erstes Planjahr) und die weiteren drei Planjahre zu übermitteln.

5.2 Datenübermittlung

Die Daten können über die Erhebungsplattform des Statistischen Amts übermittelt werden.

5.3 Termin

Die Übermittlung der Daten aus dem Finanz- und Aufgabenplan hat bis spätestens 31. Januar zu erfolgen. Das Statistische Amt informiert die Gemeinden jeweils vorgängig über die anstehende Übermittlung der Daten.

5.4 Datenplausibilisierung

Weder das Statistische Amt noch das Gemeindeamt plausibilisieren die gelieferten Daten des Finanz- und Aufgabenplans. Die Daten werden so weiterverarbeitet und publiziert, wie sie von der Gemeinde übermittelt wurden.

6 Schnittstelle ED-GEFIS-ZH

6.1 Schnittstellenspezifikation

Die Schnittstelle ED-GEFIS-ZH basiert auf der Schnittstellenspezifikation des Projekts ED-ÖFIN des Bundesamts für Statistik (XML-Schema).[1]

Die Schnittstelle wurde in folgenden drei Punkten angepasst bzw. ergänzt, um den Anforderungen des Kantons Zürich an die Gemeindefinanzdaten gerecht zu werden:

- Neues Merkmal: gefisEinheit
- Definition der urFunktion
- Definition des verwaltungsKontos

gefisEinheit
Der GEFIS-Code (gefisEinheit) ist ein Schlüssel für jede gemeinderechtliche Organisation im Kanton Zürich, der vom Statistischen Amt vergeben wird. Mit dem GEFIS-Code kann jede politische Gemeinde, Schulgemeinde, jeder Zweckverband und jede Anstalt eindeutig definiert werden. Bei Unklarheit über den GEFIS-Code kann dieser auf dem Gemeindefinanzporträt in Erfahrung gebracht werden.

[1] Bundesamt für Statistik, Schnittstellenspezifikation, Projekt ED-ÖFIN, V.1.6.6, BFS-Nummer do-d-18.01-efv-01, vom 02.02.2017 unter: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/erhebungen/str.assetdetail.1940083.html (Stand: 09.02.2018)

Auf Ebene gemeindeType des XML-Schemas braucht es die zusätzliche Information der gefisEinheit. Die gefisEinheit setzt sich zusammen aus 6 Zahlen und 1 bis 2 Buchstaben, d.h., die Feldgrösse ist 8 Zeichen lang, der Inhalt kann jedoch auch nur 7 Zeichen lang sein (achte Stelle bleibt leer).

urFunktion
Die verbindliche funktionale Gliederung ist im Anhang 1 Ziff. 1 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) festgelegt. Die Funktionsnummern bzw. die urFunktion sind genau vierstellig zu liefern (Format: xxxx).

verwaltungsKonto
Der verbindliche Kontenrahmen ist im Anhang 1 Ziff. 2 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) festgelegt. Die Detailkonten (Sachkonten) bzw. das verwaltungsKonto sind genau sechsstellig zu liefern (Format: xxxxxx).

6.2 Datenexport

Der GEFIS-Export an das Statistische Amt erfolgt im XML-Format.

6.3 Datensätze

Die Übermittlung der Daten erhält die nachfolgenden Datensätze auf Basis des XML-Schemas.

Datensätze des XML-Schemas

Datensatz	Beschreibung
gefisEinheit	Eindeutig definierter, achtstelliger GEFIS-Code der Gemeinde
gemeindeNummer	Gemeindenummer des BFS numerisch
gemeindeName	Name der politischen Gemeinde, der Schulgemeinde, des Zweckverbands oder der Anstalt
rechnungsJahr	Jahr
rechnungsPeriode	00 für Jahreswerte, andere Werte sind nicht zugelassen
haushaltsGruppeID	01 für Zürich (Kanton)
lieferTypID	20 für HRM2
kommentar	
anrede	Herr oder Frau
sprache	DE für Deutsch
nachname	Nachname der Kontaktperson
vorname	Vorname der Kontaktperson
verwaltungsName	Name der für die Übermittlung verantwortlichen kommunalen Verwaltung, z.B. Abteilung Finanzen
funktion	z.B. Abteilungsleitung Finanzen
strasse	Strasse
plz	Postleitzahl
ort	Ort
telefon	Telefonnummer der Kontaktperson
email	E-Mail der Kontaktperson

softwareHersteller	Name des Informatikanbieters
softwareName	Name des angewendeten Softwareprogramms
softwareVersion	Angewendete Softwareversion
teilrechnungName	Bestandesrechnung = Bilanz Laufende Rechnung = Erfolgsrechnung Investitionsrechnung
kontoNummer	Kontonummer gemäss Buchhaltung
kontoBezeichnung	Kontobezeichnung gemäss Buchhaltung
kontoParent	Übergeordnete Sachgruppenebene
BECodeID	1 = Verwaltungsrechnung
kontoArt	1 = Ausgaben / Aufwand / Aktiven 2 = Einnahmen / Ertrag / Passiven
verwaltungsEinheit	Institutionsnummer bei institutioneller Gliederung
urFunktion	Vierstellige Funktionsnummer bzw. Aufgabenbereich
verwaltungsKonto	Sechsstelliges Sachkonto der Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung oder Bilanz
urSachGruppe	Erste vier Stellen des Feldes verwaltungsKonto
verwaltungsKontoZusatz	Zusätzliche Stellen, falls das verwaltungsKonto mehr als 10 Ziffern umfasst
erhebungsArt	VR = Jahresrechnung (in Applikation angezeigt als JR) VA = Budget (in Applikation angezeigt als BU)
sollBetrag	Summe der Soll-Beträge aus den Buchungen
habenBetrag	Summe der Haben-Beträge aus den Buchungen

Aus Datenschutzgründen hat der Export ohne Buchungsdetails zu erfolgen.

Die Datensätze sind aggregiert auszuweisen, sodass jede Kombination von Funktion (urFunktion) und Detailkonto (verwaltungsKonto) nur einmal vorkommt. Detailkonten beginnend mit 1, 3, 5, 7 und der Ertragsüberschuss (900000) dürfen nur Beträge im Soll enthalten. Sachkonten beginnend mit 2, 4, 6, 8 und der Aufwandüberschuss (900100) dürfen nur Beträge im Haben enthalten.

Die Daten der Jahresrechnung und des Budgets sind inklusive der Abschlussfunktionen und der Abschlusskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnungen zu liefern.

Abschlussfunktionen und -konten

urFunktion	verwaltungsKonto	Bezeichnung
9999	900000	Erfolgsrechnung: Abschluss, Ertragsüberschuss
9999	900100	Erfolgsrechnung: Abschluss, Aufwandüberschuss
9999	590000	Investitionsrechnung VV: Abschluss, passivierte Einnahmen
9999	690000	Investitionsrechnung VV: Abschluss, aktivierte Ausgaben
9999	799000	Investitionsrechnung FV: Abschluss, Abgang Sach- und immaterielle Anlagen FV
9999	899000	Investitionsrechnung FV: Abschluss, Zugang Sach- und immaterielle Anlagen FV

25

Glossar

Bezeichnung	Definition
Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Aktive Rechnungsabgrenzung	Aktive Rechnungsabgrenzungen, auch transitorische Aktiven genannt, werden gebildet, um das Jahresergebnis korrekt zu ermitteln. Aufwand und Ertrag müssen der Periode zugeordnet werden, in der sie verursacht worden sind. Dies kann entweder bei Zahlungen der Fall sein, die noch nicht eingetroffen sind, aber noch zum alten Rechnungsjahr gehören, oder bei Zahlungen, die im Voraus geleistet wurden.
Aktiven	Die Aktiven sind die Vermögenswerte der Gemeinde und befinden sich auf der linken Seite der Bilanz. Die Aktiven unterteilen sich in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen.
Aktivierung	Als Aktivierung wird das Einstellen eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz bezeichnet.
Aktivierungsgrenze	Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab dem eine Investitionsausgabe (brutto) aktiviert werden muss. Die Aktivierungsgrenze gilt für das gesamte Verwaltungsvermögen und wird vom Gemeindevorstand bei maximal Fr. 50'000.00 festgelegt. Für die Bilanzierung von Finanzvermögen kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung.
Anhang (zur Jahresrechnung)	Der Anhang ist Teil der Jahresrechnung und beinhaltet zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Gesetzlich vorgeschrieben sind die Anlagenspiegel der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens und der Anlagen des Verwaltungsvermögens, Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, Rückstellungsspiegel, Eigenkapitalnachweis, Sonderrechnungen, Verzeichnis der Verpflichtungskredite und bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten zusätzlich noch die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital.

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Anlage(geschäft)	Eine Anlage liegt vor, wenn eine Verschiebung der Vermögenswerte innerhalb des Finanzvermögens stattfindet. Im Gegensatz zu den Ausgaben erfolgt bei Anlagegeschäften keine Verminderung des Finanzvermögens.
Anlagen	Eine Anlage ist ein Vermögenswert. Die in der Anlagenbuchhaltung zu führenden Anlagen ergeben sich aus den verschiedenen Projekten oder Beschaffungsgeschäften (Investitionsvorhaben gemäss Investitionsrechnung), welche die Gemeinde umgesetzt hat.
Anlagenbuchhaltung	Die Anlagenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung, in welcher die detaillierten Angaben über den Bestand, die Bewertung und die Entwicklung der einzelnen Anlagen einer Gemeinde geführt wird.
Anlagen im Bau	Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.
Anlagekategorie	Die Anlagekategorien definieren die Nutzungsdauern einzelner Vermögenswerte, woraus sich die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens ergeben. Bei der Wahl der Anlagekategorien kann zwischen dem Mindeststandard, dem erweiterten Standard sowie der Anwendung von Branchenregelungen oder kantonalem Recht unterschieden werden. Von der Anlagekategorie leiten sich die Anlagenteile ab.
Anlagenspiegel	Der Anlagenspiegel ist ein Output aus der Anlagenbuchhaltung und Teil des Anhangs zur Jahresrechnung. Er informiert über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens.
Anlagenteil	Eine Anlage kann aus einem Anlagenteil oder aus mehreren Anlagenteilen bestehen. Der Detaillierungsgrad der Anlagenteile einer Anlage ergibt sich anhand der Anlagekategorien.
Anlagevermögen	Das Anlagevermögen besteht aus dem nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögen (Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens) und dem Verwaltungsvermögen.
Anschlussvertrag	Beim Anschlussvertrag verpflichtet sich die Sitzgemeinde, Aufgaben für Anschlussgemeinden zu erfüllen. Die Sitzgemeinde ist aufgrund der vertraglichen Vereinbarung alleinige Rechtsträgerin der Aufgaben sowie Eigentümerin der betreffenden Einrichtungen und Anlagen.
Anschaffungswert	Der Anschaffungswert ist die Summe aller Aufwände, die geleistet werden, um einen Vermögenswert nutzungsbereit zu machen.
Anstalt	Die Gemeinden können zur Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben eine Anstalt errichten, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügt.
Aufwand	Der Aufwand der Erfolgsrechnung bezeichnet den gesamten Wertverzehr einer Gemeinde während eines Rechnungsjahres.
Aufwandüberschuss	Negatives Jahresergebnis (Aufwand > Ertrag)

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Ausgaben	Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
Ausgabe, gebunden	Eine gebundene Ausgabe liegt vor, wenn die Gemeinde zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.
Ausgabe, neu	Als neue Ausgabe gelten sämtliche Ausgaben, die nicht gebunden sind. Das heisst, die Gemeinde verfügt über einen verhältnismässig grossen Entscheidungsspielraum, ob, in welcher Höhe und wann die Ausgabe für einen bestimmten Zweck zu tätigen ist.
Beiträge	Ein Beitrag ist ein Transferaufwand ohne direkte Gegenleistung für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse, welche das Gemeinwesen finanziell unterstützt und/oder fördert.
Beteiligungen	Beteiligungen sind nicht nur reine kapitalmässige Beteiligungen, sondern auch Organisationen, bei denen die Gemeinde Miteigentümerin ist, an die sie massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt, die sie massgeblich beeinflusst oder für die sie haftet. Alle bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung im Beteiligungsspiegel auszuweisen. Beteiligungen mit reinem Anlagecharakter werden im Finanzvermögen als Wertschriften bilanziert.
Beteiligungsspiegel	Der Beteiligungsspiegel ist ein Verzeichnis der finanziellen Verbindungen einer Gemeinde. Er ist Teil des Anhangs zur Jahresrechnung. Ausgewiesen werden alle bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens. Nicht im Beteiligungsspiegel aufzunehmen sind Beteiligungen, die reinen Anlagecharakter aufweisen und ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
Bewertungsgrundsätze	Die Bewertungsgrundsätze sind die Grundsätze, nach denen in der Rechnungslegung die einzelnen Bilanzpositionen bewertet werden. Eine Bewertung kann z.B. nach dem Nominalwert, nach dem Verkehrswert oder nach dem Anschaffungswert vorgenommen werden.
Bilanz	Die Bilanz ist eine nach bestimmten Kriterien gegliederte, stichtagsbezogene summarische Gegenüberstellung von Vermögenswerten (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und Fremdkapital und Eigenkapital.
Bilanzfehlbetrag	Ein Bilanzfehlbetrag entsteht, wenn das zweckfreie Eigenkapital nicht mehr zur Deckung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung ausreicht. Der Bilanzfehlbetrag wird in der Sachgruppe 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» im Eigenkapital ausgewiesen.
Bilanzstichtag	Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erstellt wird (31.12.).
Branchenregelung	Für bestimmte Aufgabenbereiche können die Anlagekategorien und Nutzungsdauern der entsprechenden Branchenregelung angewendet

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
	werden. Die Anwendung der Branchenregelung für einen Aufgabenbereich ist durch den Gemeindevorstand zu beschliessen.
Bruttodarstellung	Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden.
Bruttoverschuldungsanteil	siehe ► «Finanzkennzahlen»
Buchungsbeleg	Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit impliziert, dass für jeden Geschäftsvorgang ein Buchungsbeleg vorhanden sein muss. Für jede Buchung ist somit ein Beleg in physischer oder elektronischer Form zu erstellen.
Budget	Das Budget ist der Haushaltsplan der Gemeinde und dient einerseits der Planung der Aufgabenerfüllung und andererseits legt es die Finanzierung dieser Aufgaben fest. Es umfasst die zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen für ein Rechnungsjahr. Das Budget umfasst insbesondere die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen und einen Anhang.
Budgetierung	Die Budgetierung bezeichnet den Prozess der Erstellung des Budgets.
Budgetkredit	Der Gemeindevorstand wird mit dem Budgetkredit ermächtigt, die mit den eingegangenen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben im entsprechenden Rechnungsjahr zu tätigen.
Cashdrain	Der Cashdrain ist ein negativer Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (Abgang von flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen) und führt zu einer Abnahme der Liquidität.
Cashflow	Der Cashflow bezeichnet eine wirtschaftliche Messgrösse, die den aus der betrieblichen Tätigkeit erzielten Nettozufluss an liquiden Mitteln aufzeigt (Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit).
Commitment	Ein Commitment stellt eine finanzielle Zusicherung dar, die erst bei der Erbringung der Leistung zu berücksichtigen ist.
Contracting	Als Contracting bezeichnet man eine vertragliche Kooperationsform zwischen einem Contractinggebenden und einem Contractingnehmenden über die Lieferung bzw. den Erhalt einer definierten Leistung zu einem geregelten Preis über einen festgelegten Zeitraum.
Eigenkapital	Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen den Vermögenswerten und dem Fremdkapital. Das Eigenkapital setzt sich aus zweckgebundenem und zweckfreiem Eigenkapital zusammen.
Eigenkapital, zweckgebunden	Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital, die Fonds, die Rücklagen der Globalbudgetbereiche und die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.
Eigenkapital, zweckfrei	Das zweckfreie Eigenkapital umfasst die finanzpolitische Reserve sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Eigenkapitalnachweis	Der Eigenkapitalnachweis zeigt für die einzelnen Positionen des Eigenkapitals den Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres, die Veränderungen durch Einlagen und/oder Entnahmen sowie den Bestand am Ende des Rechnungsjahres detailliert auf.
Eigenkapitalquote	siehe ► «Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht»
Eigenwirtschaftsbetrieb	Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Verursacherprinzips geführt werden (z.B. Wasserwerk).
Einheit des Haushalts	Im Sinne der Einheit des Haushalts beinhaltet die Gemeinderechnung den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt sowie die Spezialfinanzierungen und die rechtlich nicht selbständigen Sonderrechnungen.
Einnahmen	Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren.
Entschädigungen	Eine Entschädigung ist ein Transferaufwand mit einer direkten Gegenleistung für eine Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens fällt, aber ganz oder teilweise an ein anderes Gemeinwesen oder ein öffentliches Unternehmen übertragen wurde.
Erfolgsausweis, gestuft	Der gestufte Erfolgsausweis ist eine Form der Darstellung der Erfolgsrechnung. Dabei werden das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit und das ausserordentliche Ergebnis voneinander abgegrenzt. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst die erste Stufe, das operative Ergebnis, dar. Zusammen mit dem der zweiten Stufe, dem ausserordentlichen Ergebnis, wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, die dritte Stufe, ausgewiesen.
Erfolgsrechnung	In der Erfolgsrechnung werden die Aufwände und Erträge einander gegenübergestellt. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwände wird so der Erfolg (Gesamtergebnis) einer Periode ermittelt.
Ertrag	Der Ertrag bezeichnet den gesamten Wertzuwachs einer Gemeinde innerhalb eines Rechnungsjahres.
Ertragsüberschuss	Positives Jahresergebnis (Aufwand < Ertrag)
Erweiterter Standard	Die Anlagenkategorien des erweiterten Standards sind detaillierter als die des Mindeststandards und bilden die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagengüter besser ab. Die Anwendung des erweiterten Standards kann grundsätzlich oder für jedes Projekt oder Beschaffungsgeschäft einzeln durch den Gemeindevorstand festgelegt werden.
Eventualforderungen	Eine Eventualforderung ist eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht beeinflusst werden. Eventualforderungen werden nicht bilanziert, sind aber im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.
Eventualverbindlichkeiten	Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verpflichtungen aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
	durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Eventualverbindlichkeiten werden nicht bilanziert, aber im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.
Finanzausgleich	Der Finanzausgleich vermindert die finanziellen Unterschiede zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Er ermöglicht den Gemeinden, die Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben zu finanzieren, ohne dass ihre Steuerfüsse erheblich voneinander abweichen.
Finanzielles Leasing	Beim finanziellen Leasing werden die wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken (Investitionsrisiko, Sach- und Preisgefahr) und Chancen eines Vermögenswerts vom Leasinggebenden auf den Leasingnehmenden übertragen.
Finanzierungsfehlbetrag	Ein Finanzierungsfehlbetrag entsteht, wenn die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens grösser sind als die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel (Selbstfinanzierung). Das Gemeinwesen muss infolgedessen die im Rechnungsjahr getätigten Investitionen fremdfinanzieren.
Finanzierungsüberschuss	Ein Finanzierungsüberschuss entsteht, wenn die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens kleiner sind als die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel (Selbstfinanzierung). Dadurch werden Mittel freigesetzt, die für die Rückzahlung von Schulden oder zur Erhöhung des Finanzvermögens verwendet werden können.
Finanzkennzahlen	Finanzkennzahlen ermöglichen eine quantitative Aussage zu den Werten aus dem Finanz- und Aufgabenplan, dem Budget und der Jahresrechnung. Die offenzulegenden Finanzkennzahlen sind schweizweit harmonisiert. Es sind dies der Selbstfinanzierungsgrad, der Zinsbelastungsanteil, der Nettoverschuldungsquotient und die Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner. Vom Statistischen Amt werden zudem der Bruttoverschuldungsanteil, der Selbstfinanzierungsanteil, der Kapitaldienstanteil und der Investitionsanteil berechnet.
Finanzpolitische Reserve	Die finanzpolitische Reserve ist ein Instrument, um Schwankungen des Jahresergebnisses auszugleichen oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Sie ist Bestandteil des zweckfreien Eigenkapitals.
Finanz- und Aufgabenplan	Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben eines Gemeinwesens. Er beinhaltet insbesondere die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckwerte, die Investitionsplanung, die Planerfolgsrechnung, die Planbilanz sowie die Plangeldflussrechnung.
Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Vermögenswerte werden im Finanzvermögen bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
Folgekosten	Folgekosten sind künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Kosten aufgrund von Investitionsvorhaben. Diese Folgekosten werden nicht

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
	zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben.
Fonds	Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden (Spezialfinanzierungen). Abhängig von der rechtlichen Grundlage werden Fonds dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.
Fremdkapital	Das Fremdkapital umfasst die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten. Sie werden innerhalb des Fremdkapitals nach Art der Verpflichtung und deren Fristigkeit gegliedert.
Funktion	Die Funktion bzw. Funktionsnummer bezeichnet eine 4-stellige Aufgabenstelle in der Erfolgsrechnung und den Investitionsrechnungen Verwaltungs- und Finanzvermögen (z.B. 6150 Gemeindestrassen).
Funktionsnummer	siehe ► «Funktion»
Funktionale Gliederung	Mit der funktionalen Gliederung werden alle Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und der Investitionsrechnung Finanzvermögen einem Aufgabenbereich (Funktion) zugewiesen. Die funktionale Gliederung ist Grundlage für alle statistischen Auswertungen im Bereich der Gemeindefinanzen. Sie ist gesamtschweizerisch harmonisiert und für alle öffentlichen Haushalte verbindlich.
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit ist der Saldo aus finanzwirksamen Erträgen und Aufwänden, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit eines Gemeinwesens ergeben. Er ist ein Indikator, wie gut es der Gemeinde gelungen ist, Zahlungsmittelüberschüsse zu erwirtschaften.
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit ist der Saldo aus Finanzeinnahmen (z.B. Dividenden, Zinserträge) und Finanzausgaben (z.B. Zinsaufwand.). Er hilft zukünftige Ansprüche von Kapitalgebenden gegenüber dem Gemeinwesen abzuschätzen.
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	Der Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit ist der Saldo aus Investitionseinnahmen und Investitionsausgaben im Bereich des Verwaltungs- und Finanzvermögens, bereinigt um nicht kassawirksame Posten. Meist ist dieser Geldfluss negativ, da die Investitionen grundsätzlich nicht durch Investitionseinnahmen gedeckt sind. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt werden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren.
Geldflussrechnung	Die Geldflussrechnung informiert über die Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie ist eine Ursachenrechnung und zeigt, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand der Ursachenbereiche Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit dargestellt.

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Geldmittel	Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung sind flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen und werden auch als «Fonds Geld» bezeichnet.
Gemeindeerlass	Ein Gemeindeerlass ist ein Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
Gemeindefinanz-informationssystem (GEFIS)	Für das Gemeindefinanzinformationssystem (GEFIS) werden die Daten aus der Jahresrechnung, aus dem Budget sowie ausgewählte Eckdaten des Finanz- und Aufgabenplans erhoben. Die elektronische Datenübermittlung der Gemeindefinanzstatistik erfolgt über eine definierte Schnittstelle in das GEFIS.
Gemeindefinanzstatistik	Anhand der Gemeindefinanzstatistik können der Bund und der Kanton die finanzielle Situation und die Entwicklung der Gemeinden beurteilen und vergleichen. Deshalb sind ausgewählte Finanzdaten dem Statistischen Amt zu übermitteln.
Gesamtergebnis	Das Gesamtergebnis (Saldo der Erfolgsrechnung, Jahresergebnis) ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwänden der Erfolgsrechnung in einer Rechnungsperiode. Überwiegen die Aufwände (Aufwand > Ertrag), handelt es sich um einen Aufwandüberschuss, andernfalls wird ein Ertragsüberschuss (Aufwand < Ertrag) ausgewiesen.
Gewährleistung	siehe ► «Eventualverbindlichkeiten»
Gewährleistungsspiegel	Im Gewährleistungsspiegel werden Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen, die betragsmässig über der Wesentlichkeitsgrenze liegen. Der Spiegel ist Teil des Anhangs zur Jahresrechnung.
Gliederung des Haushalts	Die Gliederung des Haushalts umfasst die Gliederung nach Aufgabenbereichen (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen.
Globalbudget	Das Globalbudget ist eine besondere Form des Budgetbeschlusses und ein Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Dabei werden bestimmten Aufgabenbereichen oder Organisationseinheiten der Gemeinde die finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung in Form eines Globalkredits zugewiesen und mit einem Leistungskatalog verbunden.
Grundsätze, Buchführung	Die Grundsätze der Buchführung umfassen die Prinzipien Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtzeitigkeit und Nachprüfbarkeit.
Grundsätze, Haushaltsführung	Die Grundsätze der Haushaltsführung umfassen die Prinzipien Gesetzmässigkeit, Haushaltsgleichgewicht, Wirtschaftlichkeit, Verursacherprinzip, Verbot der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern sowie die Umschreibung des Rechnungsjahres.
Grundsätze, Rechnungslegung	Die Rechnungslegungsgrundsätze umfassen die Prinzipien Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Fortführung, Stetigkeit und Periodenabgrenzung.
Hauptbuch	Die Finanzbuchhaltung ist das eigentliche Hauptbuch der Gemeindebuchhaltung und dient als Aufzeichnungs- und Dokumentationssystem

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
	der finanziellen Sachverhalte. Sämtliche Buchungen aus den Nebenbüchern werden in das Hauptbuch übertragen.
Haushaltsgleichgewicht	Das Haushaltsgleichgewicht umfasst den kurzfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets, den zulässigen Aufwandüberschuss, den Bilanzfehlbetrag und die Informationen dazu (Eigenkapitalquote, Zinsbelastungsquote und Investitionsanteil).
HRM2	Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden 2 (HRM2) ist die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden in der Schweiz. Die Hauptelemente des Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung sowie der Anhang.
Informationen	siehe ► «Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht»
Institutionelle Gliederung	Die institutionelle Gliederung gliedert die Erfolgs- und Investitionsrechnungen Verwaltungs- und Finanzvermögen nach der organisatorischen Struktur der Gemeinde. Sie kann zusätzlich zur funktionalen Gliederung geführt werden.
Interne Übertragungen	Interne Übertragungen sind interne Verrechnungen. Dabei werden buchmässige Vorgänge zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Eigenwirtschaftsbetrieben, den Sonderrechnungen oder den Betriebsrechnungen von regionalen Organisationen verrechnet.
Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen in der Erfolgsrechnung zwischen verschiedenen Verwaltungsbereichen innerhalb der Gemeinde. Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung einzelner Aufgabenbereiche erforderlich sind.
Interne Verzinsungen	Interne Verzinsungen sind interne Verrechnungen. Sie dienen der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Der Zinssatz und die Modalitäten der internen Verzinsung sind durch den Gemeindevorstand festzulegen.
Inventar	Das Inventar ist ein detailliertes Bestandesverzeichnis aller Vermögenswerte einer Gemeinde. Es wird begrifflich zwischen dem Wert- und dem Sachinventar unterschieden.
Investitionsanteil	siehe ► «Finanzkennzahlen» siehe ► «Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht»
Investitionsausgaben	Investitionsausgaben sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben und für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Ausgaben werden in der Investitionsrechnung verbucht und im Finanz- oder Verwaltungsvermögen bilanziert.
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen Investitionen von/durch Dritte mitfinanziert werden.
Investitionseinnahmen	Investitionseinnahmen sind Beitragsleistungen von Dritten und haben einen Bezug zu einer bestimmten Investitionsausgabe oder zu einem

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
	bereits bilanzierten Vermögenswert. Neben Investitionsbeiträgen sind u.a. auch Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens oder von Investitionsbeiträgen mögliche Ausgestaltungsformen.
Investitionsrechnung	In der Investitionsrechnung werden die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenübergestellt. Sie wird gesondert für das Verwaltungsvermögen und das Finanzvermögen aufgestellt.
Jahresergebnis	siehe ► «Gesamtergebnis»
Jahresrechnung	Die Jahresrechnung stellt Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde in strukturierter Form zur Verfügung. Alle wirtschaftlichen Sachverhalte bzw. Geschäftsfälle während des Kalenderjahres werden summarisch aufgezeichnet. Sie umfasst insbesondere die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung und den Anhang.
Journal	Im Journal werden alle Geschäftsvorfälle vollständig und chronologisch aufgezeichnet.
Kapitaldienstanteil	siehe ► «Finanzkennzahlen»
Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht	Zu den Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht gehören die Eigenkapitalquote, die Zinsbelastungsquote und der Investitionsanteil.
Konsolidierung	Die Konsolidierung ist die Zusammenfassung und Bereinigung von Einzelabschlüssen mehrerer Einheiten zu einem Gesamtabschluss.
Konsolidierungskreis	Der Konsolidierungskreis bezeichnet diejenigen Einheiten, die in der Gemeinderechnung zu konsolidieren sind. Es werden drei Konsolidierungskreise definiert, die in der Gemeinderechnung unterschiedlich erfasst werden.
Kontenplan	Der Kontenplan ist die gemeindespezifische systematische Ordnung der Konten, abgeleitet von der verbindlichen funktionalen Gliederung und dem verbindlich vorgegebenen Kontenrahmen.
Kontenrahmen	Der Kontenrahmen gibt die Sachgruppen (Sachkonten) für die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnungen vor. Der kommunale Kontenrahmen ist mit jenem des Bundes und des Kantons harmonisiert und verbindlich anzuwenden.
Kurzfristiger Ausgleich	Die Bestimmungen zum Ausgleichs des Budgets sehen bei den Gemeinden den kurzfristigen Ausgleich vor. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden.
Leasing	Unter Leasing versteht man die entgeltliche Übertragung des Nutzungsrechts an einem Vermögenswert für einen festgelegten Zeitraum. Dabei wird zwischen finanziellem und operativem Leasing unterschieden.
Legat	siehe ► «Sonderrechnungen»
Liquiditätsunwirksame Vorgänge	Liquiditätsunwirksame Vorgänge sind Geschehnisse, die sich nicht auf den Bestand an liquiden Mitteln bzw. den Fonds «Geld» auswirken (z.B. Abschreibungen des Verwaltungsvermögens).

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Liquiditätswirksame Vorgänge	Liquiditätswirksame Vorgänge sind Geschehnisse, die sich auf den Bestand an liquiden Mitteln bzw. den Fonds «Geld» auswirken (z.B. Bezahlung einer Rechnung, Eingang von Gemeindesteuern).
Mindeststandard	Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauern des Mindeststandards sind für alle Gemeinden verbindlich anzuwenden. In Ergänzung zum Mindeststandard können auch die Anlagekategorien des erweiterten Standards angewendet werden.
Mittelfristiger Ausgleich	Mit einem mittelfristigen Ausgleich wird bezweckt, den Haushalt über eine bestimmte Frist hinweg im Gleichgewicht zu halten.
Nachtragskredit	Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist dieser durch einen Nachtragskredit zu ergänzen.
Nebenbuch	Die Nebenbuchhaltungen dienen dazu, bestimmte Bereiche der Finanzbuchhaltung detaillierter zu führen, dazu zählen z.B. Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.
Nettoinvestitionen	Nettoinvestitionen sind die Differenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen.
Nettoumlaufvermögen	Das Nettoumlaufvermögen bezeichnet das Umlaufvermögen abzüglich der liquiden Mittel abzüglich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	siehe ► «Finanzkennzahlen»
Nettoverschuldungsquotient	siehe ► «Finanzkennzahlen»
Neubewertung	Bei der Neubewertung wird der Wertansatz eines Vermögenswertes neu ermittelt, z.B. bei der allgemeinen Überprüfung der Liegenschaften des Finanzvermögens einmal pro Amtsperiode oder bei der Überprüfung nach besonderen Ereignissen (Investitionen, Änderung der Bau- und Zonenordnung, Feststellung von Altlasten etc.).
Nominalwert	Der Nominalwert entspricht dem tatsächlichen Wert eines Vermögenswertes.
Notbudget	Der Zustand eines Notbudgets liegt vor, wenn zu Beginn eines Rechnungsjahres kein rechtskräftig beschlossenes Budget vorliegt.
Nutzungsbeginn	Der Nutzungsbeginn informiert über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage.
Nutzungsdauer	Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, über die eine Anlage genutzt werden kann.
Objekte	Objekte sind die Hauptvermögenswerte der Gemeinde, welche der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder Anlagezwecken (Liegenschaften des Finanzvermögens) dienen.

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Objektkredit	Der Objektkredit ist die übliche Form eines Verpflichtungskredits. Es ist der Ausgabenbeschluss für ein einzelnes, klar umrissenes, in sich geschlossenes Einzelvorhaben.
Operatives Leasing	Beim operativen Leasing verbleiben die wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken (Investitionsrisiko, Sach- und Preisgefahr) und Chancen eines Vermögenswerts beim Leasinggebenden. Das operative Leasing wird vor allem für geringwertige Anlagen mit kurzen Innovationszyklen angewendet.
Passive Rechnungsabgrenzung	Passive Rechnungsabgrenzungen, auch transitorische Passiven genannt, werden gebildet, um das Jahresergebnis korrekt zu ermitteln. Aufwand und Ertrag müssen der Periode zugeordnet werden, in der sie verursacht worden sind. Dies kann entweder bei noch zu leistenden Zahlungen der Fall sein, die noch zum alten Rechnungsjahr gehören, oder bei Erträgen, die im Voraus eingegangen sind.
Passiven	Die Passiven befinden sich auf der rechten Seite der Bilanz. Die Passiven unterteilen sich in Fremdkapital und Eigenkapital.
Periodenabgrenzung	Die Rechnungslegung richtet sich u.a. nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Dies bedeutet, dass Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen sind.
Prüfstelle, finanzpolitisch	siehe ► «Rechnungsprüfungskommission»
Prüfstelle, finanztechnisch	Die finanztechnische Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Gemeinde entsprechen. Gegenstand der Prüfung bildet insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr. Für die Prüfung können sowohl Private als auch die Finanzkontrolle einer Gemeinde beauftragt werden.
Rahmenkredit	Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Ein Programm umfasst mehrere Vorhaben mit dem gleichen Zweck. Diese Gleichartigkeit des Zwecks erlaubt es, mehrere Vorhaben in einem umfassenden Kreditbeschluss zu genehmigen.
Rechnungsführung	Die Rechnungsführung beinhaltet die Buchführung, die Anlagenbuchhaltung, die internen Verrechnungen, die Inventarführung sowie die Aufbewahrung.
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Rechnungsprüfungskommission (RPK)	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und prüft insbesondere das Budget und die Jahresrechnung der Gemeinde.
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist für die Geschäftsprüfung in Parlamentsgemeinden zuständig. Sie besteht mindestens aus fünf Mitgliedern.

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Restatement	Der Begriff Restatement wird für die Neubewertung einzelner Bilanzpositionen beim Übergang auf die Rechnungslegung nach HRM2 verwendet.
Restbuchwert	Der Restbuchwert bezeichnet den Zeitwert einer Anlage unter Berücksichtigung des Anschaffungswerts und der kumulierten Abschreibungen der Anlage.
Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget	Sofern ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser abschliesst als budgetiert, kann die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschliessen.
Rückstellungen	Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar und der Betrag wesentlich ist. Sie dient der periodenkonformen Erfassung von Aufwendungen und Ausgaben und wird aufgrund von vergangenen Tatbeständen, welche mit ausreichender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen, gebildet. Für die Bildung müssen die Kriterien kumulativ erfüllt sein.
Rückstellungsspiegel	Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen und informiert gesondert für kurz- und langfristige Rückstellungen über den Bestand und die Veränderungen im Rechnungsjahr. Der Rückstellungsspiegel ist Teil des Anhangs zur Jahresrechnung.
Sachgruppen	Die Sachgruppen (1- bis 6-stellig) zeigen die Finanzvorfälle in der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Investitionsrechnungen nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.
Sachinventar	Das Sachinventar beinhaltet die nichtbilanzierten Vermögenswerte der Sachanlagen des Finanzvermögens, der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens sowie der Vorräte und Lagerbestände.
Sachkonto	siehe ► «Sachgruppen»
Sektorisierung	Als Sektorisierung wird die Einteilung der wirtschaftlichen Akteure in Sektoren bezeichnet. Dies führt zu unverzerrten Konsolidierungen und so zu aussagekräftigen Vergleichen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.
Saldo der Erfolgsrechnung	siehe ► «Gesamtergebnis»
Selbstfinanzierung	Die Selbstfinanzierung entspricht der Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Sie zeigt die Finanzierung auf, die die Gemeinde durch ihre betriebliche Tätigkeit erzielt und die sie zur Finanzierung ihrer Investitionen benützen kann.
Selbstfinanzierungsanteil	siehe ► «Finanzkennzahlen»
Selbstfinanzierungsgrad	siehe ► «Finanzkennzahlen»

25 Glossar

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Soll-Prinzip	Das Soll-Prinzip sieht vor, Erträge in dem Jahr zu verbuchen, in dem sie fällig werden. Die Steuererträge der Gemeinde werden nach diesem Prinzip verbucht.
Sonderrechnungen	Als Sonderrechnungen sind alle Zuwendungen zu behandeln, wenn sie der Gemeinde zur Verwaltung oder zweckbestimmten Verwendung zugehen, sei es zur Erfüllung eines ideellen, gemeinnützigen, wohltätigen oder öffentlichen Zwecks.
Spezialfinanzierungen	Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn finanzielle Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden werden. Zu den Spezialfinanzierungen zählen Eigenwirtschaftsbetriebe, Fonds, die ihr Grundlage im übergeordneten Recht haben, Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget und Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.
Steuerertrag	Der Steuerertrag ist der gesamte Fiskalertrag einer Gemeinde.
Steuerertrag, ordentlich	Zum ordentlichen Steuerertrag zählen die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen des aktuellen Steuerjahrs (Rechnungsjahr).
True and Fair View	Das «True and Fair View»-Prinzip ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, das besagt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden soll.
Umlaufvermögen	Das Umlaufvermögen stellt das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen dar.
Verkehrswert	Der Verkehrswert entspricht dem Marktwert eines Vermögenswerts.
Vermögenswerte	Das Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen bilden die Vermögenswerte einer Gemeinde. Sie werden in der Bilanz auf der Aktivseite nach deren Liquidierbarkeit aufgeführt.
Verpflichtungskredit	Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ermächtigt den Gemeindevorstand, Verpflichtungen einzugehen, nicht aber zur Leistung von Zahlungen. Dafür wird der Budgetkredit benötigt.
Verpflichtungskreditkontrolle	Die Verpflichtungskreditkontrolle enthält alle Verpflichtungskredite, die durch die Stimmberechtigten (Urne oder Gemeindeversammlung) oder das Gemeindeparlament beschlossen werden, sodass die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können. Die Verpflichtungskreditkontrolle wird im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.
Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die ohne diese zu beeinträchtigen nicht veräussert werden können. Vermögenswerte im

Abschreibungen	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
	Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
Vorfinanzierungen	Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben sind Spezialfinanzierungen. Durch die Bildung der Reserve kann die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre verteilt werden.
Wertberichtigung	Eine Wertberichtigung ist eine positive oder negative Korrektur auf dem bilanzierten Wert eines bestehenden Vermögenswerts.
Wertinventar	Im Wertinventar werden alle bilanzierten Vermögenswerte (Vorräte und angefangene Arbeiten, Sachanlagen Finanzvermögen, Sachanlagen Verwaltungsvermögen, immaterielle Anlagen) aufgeführt.
Wesentlichkeitsgrenze	Die Wesentlichkeitsgrenze gibt den Grenzbetrag vor, ab dem eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden muss oder eine Eventualverbindlichkeit im Gewährleistungsspiegel auszuweisen ist. Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht betragsmässig der vom Gemeindevorstand festgelegten Aktivierungsgrenze (max. Fr. 50'000.00).
Zinsbelastungsanteil	siehe ► «Finanzkennzahlen»
Zinsbelastungsquote	siehe ► «Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht»
Zulässiger Aufwandüberschuss	Der zulässige Aufwandüberschuss ist eine Vorgabe zum Haushaltsgleichgewicht. Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn dieser die budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres nicht übersteigt.
Zusammenarbeitsvertrag	Ein Zusammenarbeitsvertrag begründet eine einfache öffentlich-rechtliche Gesellschaft, bei der sich zwei oder mehrere Gemeinden für die Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschliessen.
Zusatzkredit	Ein Zusatzkredit ist eine Kreditergänzung des Verpflichtungskredits. Ein Zusatzkredit ist nur erforderlich, wenn sich die Mehrausgabe als neue Ausgabe erweist.
Zweckgebundene Zuwendungen	siehe ► «Sonderrechnungen»
Zweckverband	Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu einem Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.

26

Abkürzungsverzeichnis

1 Gesetzliche Grundlagen

Abkürzung	Definition
AbfG	Abfallgesetz vom 25.9.1994 (LS 712.1)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.6.1982 (SR 831.40)
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4.10.2002 (SR 520.1)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974 (LS 711.1)
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2.4.1911 (LS 230)
EnerG	Energiegesetz vom 19.6.1983 (LS 730.1)
FAG	Finanzausgleichsgesetz vom 12.7.2010 (LS 132.1)
FAV	Finanzausgleichsverordnung vom 17.8.2011 (LS 132.11)
GeBüV	Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher vom 24.4.2002 (SR 221.431)
GG	Gemeindegesetz vom 20.4.2015 (LS 131.1) Es sind auch die entsprechenden Bemerkungen gemäss Weisung im Antrag des Regierungsrats vom 20.3.2013 zum Gemeindegesetz (Amtsblatt, ABl 2013-04-19, Nr. 30197) zu beachten.
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1.9.2003 (LS 161)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 28.5.2008 (LS 170.41)
IDV	Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28.5.2008 (LS 170.41)
KWaV	Kantonale Waldverordnung vom 28.10.1998 (LS 921.11)

KZV	Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17.9.2008 (LS 522.1)
MAG	Mehrwertausgleichsgesetz vom 28.10.2019 (LS 700.9)
MAV	Mehrwertausgleichsverordnung vom 30.9.2020 (LS 700.91)
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12.6.2009 (SR 641.20)
OR	Obligationenrecht vom 30.3.1911 (SR 220)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7.9.1975 (LS 700.1)
RKV	Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen vom 18.1.2011 (SR 742.221)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.4.1889 (SR 281.1)
SHG	Sozialhilfegesetz vom 14.6.1981 (LS 851.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29.6.2016 (LS 131.11) Es sind auch die entsprechenden Bemerkungen gemäss Weisung im Antrag des Regierungsrats vom 29.6.2016 zur Gemeindeverordnung (Amtsblatt, ABl 2016-07-15, Nr. 161303) zu beachten.
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.5.1959 (LS 175.2)
WBFV	Wohnbauförderungsverordnung vom 1.6.2005 (LS 841.1)
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 2.6.1991 (LS 724.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)

2 Begrifflichkeiten

Abkürzung	**Definition**
AG	Aktiengesellschaft, Arbeitgebendenbeiträge
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
Art.	Artikel
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
BFS	Bundesamt für Statistik
BKP	Baukostenplan
BVK	Personalvorsorgeeinrichtung des Kantons Zürich
DTA	Datenträgeraustausch
ED-GEFIS-ZH	Elektronische Datenerhebung Gemeindefinanzinformationssystem Zürich

26 Abkürzungsverzeichnis

ED-ÖFIN	Elektronische Datenerhebung für die öffentlichen Finanzen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EK	Eigenkapital
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
ER	Erfolgsrechnung
FAK	Familienausgleichskasse
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)
FDK	Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FK	Fremdkapital
FV	Finanzvermögen
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der Vereinigten Staaten)
GEFIS	Gemeindefinanzinformationssystem
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GIS	Geografisches Informationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
HKW	Heizkraftwerk
HRM1	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 1
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
IR	Investitionsrechnung
IKS	Internes Kontrollsystem
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards (Rechnungslegungs-standards)
IT	Informatik
IV	Invalidenversicherung
JA	Jahresrechnung über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern
kWh	Kilowattstunde
LIS	Leitungsinformationssystem
LS	Zürcher Loseblattsammlung
MWST	Mehrwertsteuer
NAST	Abrechnung über den Ertrag der Nachsteuern
ÖREB	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
PDF	Portable Document Format (Dateiformat)

PK	Pensionskasse
QVO I / QVO II	Quellensteuern
RA	Rechnungsabgrenzungen
Reka	Schweizer Reisekasse Genossenschaft
RGPK	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
RPK	Rechnungsprüfungskommission
SARON	Swiss Average Rate Overnight (Tageszinssatz)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SR	Abrechnungen über Solländerungen und Restanzen / Systematische Sammlung des Bundesrechts
STAUSS	Steuerausscheidungen
SVA	Sozialversicherungsanstalt
VV	Verwaltungsvermögen
WB	Wertberichtigungen
XML	Extensible Markup Language (Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei)

3 Hilfswörter

Abkürzung	**Definition**
Abs.	Absatz
B	Budget
bspw.	Beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DE	deutsch
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
Fr.	Franken / Schweizerfranken
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
gem.	gemäss
Kat.	Kataster
lit.	litera

26 Abkürzungsverzeichnis

m^2	Quadratmeter
Nr. / Nrn.	Nummer(n)
P	Planjahr
R	Rechnung
resp.	respektive
t	time (Zeit) / Tonne
u.	und
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer(n)